



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Erster Haupttheil. Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Erster Haupttheil.

Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn.

Einleitung.

§. 1. Das Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn umfaßt I. diejenigen privatrechtlichen Institute, welche ein selbständiges Ganzes bilden; entweder weil sie das allgemeine Gesetzbuch gar nicht kennt, und auf sie, und auf das besondere Recht verweist, oder weil sie sich nach solchen Principien ausgebildet haben, welche das Gesetzbuch diesen oder ähnlichen in ihm enthaltenen Instituten nicht unterlegt. Hier bildet das Provinzialrecht ein selbständiges Gesetz, und das Allgemeine Landrecht findet nur da als Subsidiar-Recht Anwendung, wo es auf allgemeine, dem Institut immer und unter allen seinen eigenthümlichen Modificationen zum Grunde liegende Rechtsprincipien und gesetzliche Vorschriften ankommt.

§. 2. Es umfaßt sodann II. diejenigen vorhin geltenden Vorschriften, Rechte und Gewohnheiten, welche Gegenstände betreffen, bei denen die Gesetze des Allgemeinen Landrechts auf die Modificationen des Provinzialrechts verweisen, oder wo dieselben gar keine Bestimmungen enthalten. Hier giebt das Provinzialrecht nur Zusätze, nähere Bestimmungen und Abweichungen von der Regel des allgemeinen Gesetzbuches.

Die §§. 1—4 des A. L. R. sprechen die subsidiaire Kraft des

Gesetzbuches aus, und sagen, daß die Provinzial-Verordnungen und Statuten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze erhalten, und daß Gewohnheitsrechte und Observanzen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt werden sollen. Hiernach verordnete das Einführungs-Patent vom 5. Apr. 1803 (Nabe, Sammlung, VII., S. 422), im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Patent wegen Publication des allgemeinen Gesetzbuches, vom 20. März 1791, daß die bisher für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, imgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit vergestalt behalten sollten, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden, daß die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheiten nach dem Plane des A. L. R. geordnet, durchgesehen, und die Abweichungen angemerkt werden sollten, um hiernach zu beurtheilen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das Provinzialrecht aufgenommen werden müßten. Es sollte darauf gesehen werden, die Gesetzgebung, so viel als möglich, mit der Allgemeinen in Gleichförmigkeit zu bringen, und abweichende Bestimmungen sollten nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich bezögen, in das Provinzialrecht aufgenommen werden. — Die Ausarbeitung der Provinzial-Gesetzbücher gerieth aber durch die politischen Ereignisse ins Stocken, und das königlich-westphälische Decret vom 21. Sept. 1808 bestimmte, daß mit der Einführung des französischen Gesetzbuches (1. Januar 1808) alle ehemalige allgemeine und besondere Gesetze der Länder des Königreichs Westphalen, wie auch Observanzen, Gewohnheiten und Statuten, aufgehört hätten, in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber das Gesetzbuch Verfügungen enthalte, die Kraft eines allgemeinen oder besonderen Gesetzes zu haben. — Das königlich-preussische Patent über die Wiedereinführung der vorhinnigen Gesetzgebung vom 9. Sept. 1814, regulirte seine Bestimmungen mit musterhafter Milde und Schonung. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollten, insofern sie durch die fremde Gesetzgebung aufgehoben waren, auch ferner nicht mehr zur Anwendung kommen. An ihre Stelle sollten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts treten. Dagegen sollte es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften

fanden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig sein Bewenden haben. Zugleich sollten die aufgehobenen Provinzialrechte in allen den Fällen wieder volle Wirksamkeit haben, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthalte. — Für den ersten Fall war also völlig das alte Verhältniß wieder hergestellt. Bei denjenigen Instituten nämlich, die das französische Gesetzbuch nicht kannte, ließ es das alte Recht völlig bestehen; in so fern also nicht besondere Verordnungen Abänderungen getroffen hatten, war der alte Zustand völlig wieder hergestellt. Indem nun, was den zweiten Fall betrifft, das A. L. R. in allen den Materien, die nach dem französischen Gesetzbuch entschieden wurden, dieses aufhob, und als absolutes Gesetz an seine Stelle trat, war es doch so abgefaßt, daß es, so wie es überall einen Provinzial-Rechtszustand voraussetzte, in vielen Fällen ausdrücklich auf dessen Bestimmungen verwies. Da diese nun durch die vorhinige Gesetzgebung ihre Kraft verloren hatten, und auf die Principien der fremden Gesetzgebung nirgend recurrirt werden sollte, so bedurfte es allerdings einer ausdrücklichen Festsetzung, daß in solchen Fällen die Bestimmungen des Provinzialrechts wieder ins Leben treten sollten. — Indem nun so in den wiedereroberten Provinzen für den Bereich der Provinzialrechte eine bedeutende Veränderung eingetreten war, fragt es sich, wie ihre Zusammenstellung sich zu dem früher gegebenen Plane der Bearbeitung verhält. Nach dem erwähnten Patent und nach dem Publicandum vom 22. Aug. 1798 sollten die Provinzialrechte mit dem Allg. L. R. ein Ganzes bilden, und nur Zusätze, Ausnahmen oder nähere Bestimmungen enthalten, das Landrecht aber überall zum Leitfaden dienen. Dies Princip war in vielen Fällen schwierig anzuwenden, weil das allgemeine Gesetzbuch, als subsidiaires Recht, vollendet wurde, ehe man die Provinzialrechte ermittelt, festgestellt und in Gesetzbücher gefaßt hatte. Am schwierigsten war die Anwendung für die Provinzen Westphalens, dessen particularrechtliche Institute das allgemeine Gesetzbuch zum Theil gar nicht kennt, zum Theil auf ganz andere Fundamente stützt, und die fast immer ein in sich geschlossenes, selbständiges Ganzes bilden. Der hierdurch sich für die Bearbeitung bildenden Verlegenheit, und der beim Festhalten jenes Plans schon entstandenen Verwirrung ist das Ministerialrescript vom 31. Juli 1830 zu Hülfe gekommen, welches von der strengen und beschränkenden Form des ostpreussischen Provinzial-Gesetzbuches dispensirt, und es freistellt, das ganze Provinzialrecht, unabhängig von der für das Ostpreussische gewählten Form, in vollständiger Selbständigkeit zu bearbeiten. Das Rescript ist zunächst für Schle-

sien ertheilt, und hat für diese Provinz besondere Wichtigkeit. Dieselbe Freiheit ist aber auch durch Circular-Mittheilung den übrigen Provinzen gegeben worden, und die Bearbeitung hat dadurch Raum erlangt; das Ganze wird an Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit, Zusammenhang und Vollständigkeit gar sehr gewinnen. — Für unsere Provinz kann jedoch jene selbständige Bearbeitung des Provinzialrechts nur theilweise gelten, weil die Zwischenherrschaft der fremden Gesetze seinen Zusammenhang vernichtet hat. Es gilt nur noch 1) für diejenigen der Provinz eigenthümlichen Rechtsinstitute, die als ein in sich geschlossenes Ganzes von der fremden Gesetzgebung nicht sind berührt oder abgeändert worden. Hier tritt der Grundsatz ein, daß sie in vollständiger Selbständigkeit müssen bearbeitet werden. Inwiefern das Allgemeine Landrecht aber für sie als Subsidiarrecht gilt, hängt von ihrer innern Natur und materiellen Eigenthümlichkeit ab. 2) Für diejenigen Rechtsätze und Bestimmungen, welche nur deshalb aus dem Provinzialrecht entnommen werden sollen, weil das allgemeine Gesetzbuch darauf verweist. Diese schließen sich dem System und dem Zusammenhang desselben an, und sind daher in der Form von Zusätzen oder Ausnahmen der Regel dem Landrecht zur Seite zu stellen. — Hiermit werden die obigen §§, die wir dem Provinzialrecht unserer Provinz vorausschicken, gerechtfertigt seyn.

§. 3. Es finden aber die Bestimmungen des Provinzialrechts in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen das allgemeine Gesetzbuch nur alternativ auf sie verweist, und ein Provinzialrecht im Allgemeinen voraussetzt, das seit der Aufhebung durch die fremde Gesetzgebung nicht mehr existirt.

Dies ist ein Satz, den die Stellung dieser Provinz als Norm nicht übersehen darf. Das königliche Patent von 1814 §. 2. will nur die Lücken des Landrechts durch das Provinzialrecht ergänzen. Dieses bietet also nur einzelne positive Sätze, und kein zusammenhängendes Rechtssystem. Wenn daher im Allg. L. R. I. 5, §. 23. z. B. bestimmt wird, daß unverheirathete Frauenspersonen, dafern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machten, bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet werden sollen; so wird ein provinzieller Rechtszustand supponirt, der nicht mehr existirt. Eine positive Verweisung auf das Provinzialrecht ist nicht da, und die Frage, ob in Beziehung auf jenes Rechtsverhältniß noch Provinzialgesetze existiren, kann nur verneint wer-

den. Hätte also auch ehemals hier eine Geschlechts-Curatel wirklich Statt gefunden, so treten doch jetzt bloß die Bestimmungen des Gesetzbuches ein.

Dem Gesetzgeber würden wir zu den §§. 3. u. 4. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts noch folgende Zusätze für das Provinzial-Gesetzbuch in Vorschlag bringen.

1) Es soll auch künftig noch der Beweis besonderer Gewohnheitsrechte und Observanzen, sowohl für die Provinz im Ganzen, als für einzelne Districte und Orte zugelassen werden, sie mögen nun den in diesem Provinzial-Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen entgegengesetzt seyn, oder sie ergänzen und näher bestimmen, oder Modificationen für einzelne Orte und Gegenden enthalten. Diese ermittelten Gewohnheitsrechte und Observanzen sollen, in so fern sie die Landesherrliche Bestätigung erlangen, als gesetzliche Nachträge zum Provinzial-Gesetzbuche gesammelt und bekannt gemacht werden.

Der §. 3. der Einleitung des A. L. R. supponirt die Ermittlung aller besonderen Gewohnheitsrechte und Observanzen, und ihre Einverleibung in das Provinzial-Gesetzbuch. Der §. 4. läßt Observanzen noch zu, in so weit sie etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben. Hierauf gründet sich auch die Verfügung §. 7. des Patents vom 20. März 1791, wodurch mit Ausnahme der Bestimmung des §. 4. nach dem für die Redaction der Provinzial-Gesetzbücher gegebenen 3jährigen Zeitraum im Allgemeinen keine Berufung auf ungeschriebenes Recht oder vermeintliche Observanzen mehr Statt finden soll. — Das Einführungs-Patent für Paderborn vom 5. April 1803, §. 2., erweitert offenbar jene Bestimmung, indem es nach einem, für Abfassung des Provinzial-Rechts gesetzten fünfjährigen Zeitraum die besonderen Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so weit gelten läßt, als sie entweder dem Provinzialrecht einverleibt sind, oder das Allgemeine Landrecht selbst in der Art darauf verweist, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre. Hierdurch ist also die Zulässigkeit des Beweises, dem Gesetzbuch gegenüber, erweitert worden; es möchte aber die im vorstehenden §. entworfene noch größerer Ausdehnung wünschenswerth erscheinen, wenn wir erwägen, daß hier wie anderwärts die Particular-Rechte einer

mit Gebüsch überwachsenen Ruine gleichen, die nur mit großer Mühe wieder kann hergestellt werden, und wobei es rathsam ist, sowohl zum Besten des Gesetzes selbst, als zur Förderung der Erforschung und Prüfung der vaterländischen Rechte, Bahn zu eröffnen. Es ist Einzelnen fast unmöglich, den Gegenstand zu erschöpfen und des ganzen Materials sich zu vergewissern, namentlich bei Instituten, die fast ganz auf Gewohnheitsrecht beruhen. Bei dem angeregten Sinn für die Provinzialrechte wird sich das Gesetzbuch nach erlangter Vervollkommenung allmählig von selbst schließen.

2) Insofern durch das Provinzial-Gesetzbuch Abänderungen in den bisher erweislich befolgten Normen sind sanctionirt, oder besondere verbessernde und ergänzende Bestimmungen getroffen worden, oder auch aus erwogenen Gründen etwas weggelassen ist, was früher in der Provinz Rechts war, soll dadurch den vor der Publication des Gesetzes bereits wohlerrworbenen Rechten der Privatpersonen oder Gemeinheiten nirgend Eintrag geschehen.

Da der Gesetzgeber nicht überall alles Vorgefundene aufnehmen, und nicht Alles beim Alten lassen will, so wird diese, einem bekannten Rechtsfalle folgende Bestimmung zweckmäßig und zur Beruhigung der Betheiligten dem Provinzialgesetzbuche können vorausgeschickt werden, wenn nicht das Publications-Patent, womit dasselbe künftig wird begleitet werden, darüber die nöthigen Bestimmungen treffen will, wie dies auch das Patent wegen Publication des Provinzialrechts für Ostpreußen, vom 4. August 1801, gethan hat.

Erster Abschnitt. Provinzialrechtliche Institute.

Erstes Buch.

Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft.

Titel I. Entstehung, Fundamente und Umfang.

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft findet im ganzen Fürstenthum Paderborn statt, und es gelten für sie alle die Provinzialgesetze und Gewohnheitsrechte, welche vor Auflösung der Verfassung des Fürstenthums und vor Einführung der fremden Gesetzgebung in Kraft waren.

(Ges. v. 8. Januar 1816. Gesef. vom J. 1816. S. 97.)

§. 2. Diese Gütergemeinschaft bildet ein in allen Folgen und Wirkungen zusammenhängendes Institut, und es können die auf dasselbe Bezug habenden Rechte nicht getrennt werden. Eben deshalb bleiben auch alle diejenigen Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs außer Wirkung, welche solche Verhältnisse bestimmen, die, vermöge des Particularrechts, als unmittelbare Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten sind.

§. 3. Dagegen behalten solche ihre Kraft, welche das Wesen des Instituts selbst nicht berühren, vielmehr nur

als allgemeine Gesetze demselben überall und bei allen besondern Modificationen als Grundlage dienen können, und welche mit dem particularrechtlichen Institut in keiner wesentlichen und unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 4. Hiermit treten die nachstehenden provincialrechtlichen Bestimmungen an die Stelle folgender gesetzlichen Vorschriften des Allgem. Landrechts: Theil II. Tit. 1. Abschn. 6. §. 346. 360 u. 361. 363—368. incl. 370—395. incl. 412. 413. 414. 418. 420. 421. 427. 428. Abschn. 7. §. 634. 635. 637—661. incl. Tit. 2. Abschn. 5. §. 366. 367—377. incl. Tit. 18. Abschn. 7. §. 410—416. incl. Abschn. 8. §. 781.

1. Es ist hier nicht der Ort, die Lehre des Allgem. Landrechts von der ehelichen Gütergemeinschaft kritisch zu untersuchen. Nicht unbemerkt darf es aber bleiben, daß, wenn es bei einem solchen Institut an einem strengen Rechtsbegriffe fehlt, an den sich alle einzelne Bestimmungen reihen, unvermeidlich Inconsequenzen entstehen müssen. Offenbar zerfällt hier beim Ableben des Einen Ehegatten das Vermögen nach seinen ideellen Theilen in zwei Hälften, wovon die Eine als Erbschaft und Nachlaß des Verstorbenen betrachtet wird. Der Vater bleibt im Besitz und Genuß des Vermögens der Kinder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und der Mutter soll eben dies Recht zustehen, die Auseinandersetzung zu verschieben, wenn sie während ihrer Ehe in Gütergemeinschaft lebte. Der Gesetzgeber bedient sich aber des Ausdrucks: die Mutter könne auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft antragen; und die Interpretation hat nicht nur hier eine wirkliche prorogirte Gütergemeinschaft angenommen, sondern auch untergeschoben, daß sich beim Vater dies von selbst verstehe (II. 18. §. 410. u. f.), wiewohl es durchaus an allen Kennzeichen und Wirkungen einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fehlt, und der Gesetzgeber nur einen technischen Ausdruck des speciellen Verhältnisses für etwas Generelles wählte. Bleibt nicht auch (nach §. 653. Tit. 1. Th. II.) der Ueberlebende mit den Erben des Verstorbenen bis zur Auseinandersetzung in einem Miteigenthum, und muß er nicht nach §. 657. den Miterben Rechnung legen, eben so wie die Mutter es den Vormündern thun muß? Sehr richtig entwickelte unterm 25. August 1804 das Pupillen-Collegium zu Münster die wohlbegründeten Bedenken, und suchte die Zweifel durch eine durchaus angemessene Interpretation zu heben; es erfolgte aber ein Gut-

achten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805, welches, an das Wort sich haltend, den Irrthum befestigte, und seine Bestimmungen so verwirrend stellte, daß es nicht möglich blieb, ihm in den Provinzen, wo Particularrecht galt, Kraft beizumessen. Beide Actenstücke sind gedruckt im neuen Archiv der Preuß. Gesetzg. IV. S. 8 u. f. (S. §. 39.)

Diejenigen §§. der verschiedenen Abschnitte des Landrechts, die von der Gütergemeinschaft handeln, und welche auch neben dem particularrechtlichen Institut in Kraft bleiben, sprechen dies durch ihre allgemeine Natur, die sie als generelle gesetzliche Grundlagen bezeichnen, und die nicht in das Wesen des Instituts eingreifen, hinlänglich aus. Es versteht sich aber von selbst, daß sie nur in so fern zur Anwendung kommen, als sie dem Particularrecht nicht derogiren. So gelten §. 422 u. f. Tit. 1. Th. II. nur so weit, als nicht von der Aufhebung einer gültig entstandenen Gütergemeinschaft die Rede ist. Der §. 369. hat analoge Anwendung beim Adel, wiewohl in der Provinz der Gerichtsstand an sich nicht von der Gütergemeinschaft befreit. — Die Vorschriften der Pupillen-Ordnung (II. Tit. 18. §. 782 u. f.) müssen unbezweifelt ihre Kraft behalten, da unter einer Vormundschaft die Gesetzgebung das Recht hat, auf jede Weise für das Wohl der Minorennen zu sorgen. Diese Vorschriften berühren nicht den Inhalt des Instituts, sondern enthalten nur Bedingungen, unter denen Minorennen in dies Rechtsverhältniß treten können, das ja auch nach Particularrecht vor Eingehung der Ehe durch Vertrag kann ausgeschlossen werden. Das Gegentheil hat für Münster mit Unrecht behauptet: Welter, die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft u. Münster 1829. S. 37. — Die Entscheidung liegt ohnehin schon in dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. October 1800 und Rescr. vom 3. Novbr. 1800. (N. U. Bd. I. S. 338), wonach jene Vorschriften auch da Anwendung finden sollen, wo die Gütergemeinschaft nach Lübischem Recht hergebracht ist. Nach einem Rescript vom 8. März 1802 wurde ein gleiches Gutachten vom 5. Februar desselben J. für die Anwendung jener Vorschriften in den Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, bestätigt. (N. U. III. S. 345)

Unsere Ansicht ist auch vom Professor Phillips (Lehre von der ehelichen Gütergem., Berlin, 1830, S. 100.) als die richtige anerkannt worden. Die gegentheilige hat Schlüter in dem Münsterschen Provinzialrecht (v. Strombeck'sche Samml. II. 1., §. 150.) aufgenommen. Diese stützt sich auf ein durch Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818 genehmigtes berichtliches Gutachten des Münsterschen Pupillen-Collegiums vom 8. Mai 1818, welches davon

ausging, daß, da die eheliche Gütergemeinschaft durch das Gesetz vom 8. Jan. 1816 so wieder eingeführt worden sey, wie sie vor der Gültigkeit des französischen Rechts bestanden habe, damals aber immer dieselbe bei Schließung der Ehe eingetreten sey, ohne Rücksicht auf Großjährigkeit oder Minderjährigkeit, dies auch fernerweit geschehen müsse. Hiefür spreche zugleich die Billigkeit, indem man bei diesem provinziellen Institut einmal daran gewöhnt sey, bei jedem Ehegatten die allgem. Gütergemeinschaft vorauszusetzen, und bei Eingehung von Geschäften nicht darnach zu fragen, welches Alter er erreicht habe, folglich durch Anwendung der Vorschriften des Allgem. Landrechts dem Handel und Wandel Hindernisse würden in den Weg gelegt werden. — Diese Gründe scheinen uns nicht haltbar, und wir tragen billig Bedenken, daß, was der Minister für die Provinz Münster nachgegeben hat, auch auf andere Provinzen anzuwenden, so lange nicht ein Gesetz das gleichförmige Verfahren vorschreibt.

2. Läge in den Bestimmungen des Landrechts wirklich der Sinn, daß es als Subsidiarrecht für alle particularrechtliche Institute der Gütergemeinschaft Anwendung finden sollte, so wäre dies 1) ein Mißgriff, weil es selbst nur Eine specielle Modification des Instituts aufgefaßt hat; 2) es wäre auch unmöglich, weil sich kein allgemeines Gesetz geben ließ, ohne die particularen zu kennen, welches aber beim vorliegenden nicht der Fall war; 3) es steht auch einer richtigen Interpretation des §. 360. (II. 1.) nicht entgegen, der Anwendbarkeit der Vorschriften des Landrechts schon dann zu widersprechen, wenn das Statutarrecht in seinen Grundprincipien davon abweicht, weil alle übrigen nur consequente Folgen derselben sind, die das Particularrecht in sich selbst finden muß, und deren Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gesetz nur etwas Zufälliges ist.

§. 5. Die Gütergemeinschaft ist gesetzliche Folge einer in der Provinz gültig geschlossenen Ehe, und nimmt mit deren Vollziehung ihren Anfang.

(Belege: 1. 6. 8. 28.)

§. 6. Sie ist aber jederzeit nur subsidiaire Norm für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, und tritt blos dann in Wirkung, wenn kein vor Vollziehung der Ehe ordnungsmäßig abgeschlossener Ehecontract in Mitte liegt.

(Belege: 16 u. 24.)

§. 7. Da jedoch für das gesetzliche und allgemeine Verhältniß die Vermuthung streitet, so ist eine öffent-

liche Bekanntmachung der von zwei Eheleuten durch ihren Vertrag ausgeschlossenen ehelichen Gütergemeinschaft notwendig.

Die Form, unter der dies geschieht, muß sich nach dem Allgem. Landrecht richten, denn solche Formen ändern sich stets mit dem Wechsel der Gerichtsverfassungen, und ihre Zweckmäßigkeit richtet sich nach Zeit und Umständen. Nach dem alten Recht wurden die Ehecontracte feierlich in der Gerichtsversammlung oder vor Genossen und Freunden errichtet. Der Inhalt des Vertrags kam daher zur öffentlichen Kunde. Die jetzigen Gerichtsverfassungen machen andere Formen nöthig, und nach dem Zeugniß des Regierungsrath Holtgreve ist die Bekanntmachung ehemals immer auf die für zweckmäßig erachtete Weise geschehen.

§. 8. So wie die Gütergemeinschaft durch Vertrag vor vollzogener Ehe kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, so treten doch die Ehegatten, wenn sie ihre Ehe ohne Contract schlossen, in ein durch freien Willen nicht wieder aufzulösendes Verhältniß. Die Gütergemeinschaft kann daher nun nicht ferner durch einen Vertrag ausgeschlossen und aufgehoben werden.

Kothe (diss. p. 6.) bezeugt, daß kein Beispiel vorgekommen sey, *quo communio cum matrimonio inchoata, durante hoc, mutuo conjugum consensu dirempta sit.* — Regierungsrath Holtgreve, in seiner handschriftlichen, auf langjährige Praxis gestützten Relation über die Paderbornsche Gütergemeinschaft, bezeugt ebenfalls: sie bestehe unzertrennlich, und könne nur mit der Ehe oder nie aufgehoben werden. Dies ist auch dem alten Begriff des Instituts am angemessensten, und kann aus den Belegen zugleich gefolgert werden, die nur von Ehecontracten reden.

§. 9. Alle Ehegatten, die im Fürstenthum ihren Wohnsitz haben, sind der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen. Stand und Amt machen in der Regel keinen Unterschied.

§. 10. Unter den Juden findet eben so wie bei den Christen die Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten statt.

Gesetz vom 12. März 1721. Bel. Nr. 24. — Die allgemeine Fassung dieser Verordnung bestätigt zugleich den §. 9., dessen Bestimmung überdies in praxi anerkannt ist.

§. 11. Dagegen sind alle Ehegatten adlichen Standes, welche im Fürstenthum ihren Wohnsitz haben, von der gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen.

Die Praktiker, namentlich Holtgreve in der angezogenen Relation, haben die Exemption auf den ritterbürtigen Adel beschränkt und behauptet, daß, sobald Einer von ritterbürtigem Adel eine Bürgerliche heirathe, und dadurch zu erkennen gebe, daß er den ritterbürtigen Stand in seiner Nachkommenschaft nicht fortsetzen wolle, das privilegium nobile locale verloren gehe. Bezug wird genommen auf Cramer's Nebenstunden, Thl. 104. S. 489; aber mit Unrecht, denn in dem dort erzählten Rechtsfall wird die Exemption dadurch für verloren erachtet, „daß die Vorfahren den adlichen Stand nicht fortgesetzt, sondern den statum civicum amplectiret.“ Geschichtlich ist es unbestritten, daß beim niedern Adel durch die Ehe mit einer Bürgerlichen keine Standesrechte, nach deutschen Rechten, verloren gingen, und die Frau den Stand des Mannes annahm. Sehen wir aber auf das Allgem. Landrecht, als hier zur Anwendung kommendes gemeines Recht, so ist es klar, daß, in so fern die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen unter den gesetzlichen Bedingungen gültig geschlossen ist, die Frau an den Standesrechten des Mannes Theil nimmt. (A. L. R. II. 1. §. 30. §. 193. Tit. 9. §. 81 u. f.) Für den aufgestellten Satz ist auch die Analogie der Lippeschen Landes-Ordnung von 1786. §. 2. und Beleg Nr. 16.

§. 12. In die Gütergemeinschaft fällt alles, dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlich zugehörige und in die Ehe gebrachte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, Rechte und Gerechtigkeiten.

§. 13. Auch Früchte und Nutzungen, und Alles, was durch das zusammengebrachte Vermögen erworben wird, so wie Alles, was während der Ehe beiden Gatten oder Einem von ihnen durch Glück, Fleiß oder Erbrecht zufällt, gehört in die Gütergemeinschaft, in so fern es nicht durch Vertrag oder gültige Willensdisposition ausgeschlossen wird.

§. 14. Hat ein Dritter Einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital unter der Bedingung zugewendet, daß es von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn soll, so muß in Betreff des Erstern das

Nöthige im Hypothekenbuche vermerkt, in Betreff des Letzteren, wenn es der Ehefrau zugefallen ist, dem Schuldner des Capitals dies gerichtlich bekannt gemacht werden. Die Ausschließung der Gütergemeinschaft hat sonst in Betreff eines Dritten keine rechtlichen Folgen.

Die Natur des Paderbornschen Particularrechts erfordert folgerecht, daß auf solche Weise die Artikel des Landrechts II. 1. §. 372—376. modificirt werden. Denn das Miteigenthum der Ehefrau wird nicht im Hypothekenbuche vermerkt, und die größere Gewalt des Mannes kann die Ernennung eines Curators nicht zulassen.

§. 15. Von der Gütergemeinschaft ganz ausgeschlossen sind die Lehn- und Stammgüter.

Solche bauerliche, mit einem gutherrlichen Nexus behaftete Güter aber, über welche der Ehegatte nicht frei verfügen kann, kommen nur so weit in die Gütergemeinschaft, als sich dies Rechtsverhältniß mit den besonderen, das Eigenthum, die Untheilbarkeit und Successionsrechte dieser Güter betreffenden Gesetzen verträgt.

Daß die Lehnsgüter nicht in die Gütergemeinschaft gehören, folgt aus der Natur der Mannlehne und aus den Regeln des Lehnrechts; aber die Meier-, die Erbpacht-, die eigenbehörigen und dergleichen Bauerngüter mit ihnen in Eine Classe setzen zu wollen, ist ganz unrichtig, so wie der Satz der Theoretiker, daß nur frei veräußerliche, voll eigenthümliche Güter der Gemeinschaft unterworfen seyen. Eichhorn (P. R. §. 306.) faßt den Satz ganz richtig, und so ist er auch unserm Particularrecht angemessen. Meiergüter können auch auf die Frau übergehen, und das Band, welches sie im gutherrlichen Nexus als untheilbar hält, kann während der Ehe sowohl als nach Auflösung derselben bestehen, ohne das Verhältniß der Gütergemeinschaft unmöglich zu machen. Die Praktiker, namentlich Holtgreve, irren daher, wenn sie sagen, daß die Gütergemeinschaft nur wirklich erbfreies Vermögen, wobei kein Gutsherr oder Eigenthumsherr concurriren, und worüber den Eheleuten freie Disposition zustehe, zum Gegenstand haben könne; daß bei den Meiergütern die Meierordnung vom 23. December 1765, und bei den eigenbehörigen Gütern die speciellen Landesordnungen, und in subsidium nach dem Rescript vom 7. Novbr. 1764 die Dsnabrückische und Ravensbergische Eigenthums-Ordnung angenommen werden müsse; daß dagegen die

gewonnenen Früchte und Nutzungen in die Gütergemeinschaft fließen. — Die allegirten Gesetze schließen die Gütergemeinschaft keineswegs aus. Die Meierordnung deutet sogar beständig das Verhältniß an, indem sie nicht vom Meier, sondern von beiden Aeltern und Ehegatten, von Wittwer und Wittwe redet. Die Rechte der überlebenden Frau des Meiers sind daher, jedoch unter Beschränkung des Meierverhältnisses, dieselben, wie die jeder andern Wittwe. Dieser Grundsatz ist in zwei höhern Instanzen in der Sache Höke gegen Reinike zu Bökenndorf im Jahr 1803 ausgesprochen worden. Ältere gerichtliche Verhandlungen bezeugen dasselbe, und die Lippesche Landes-Ordnung §. 4. entwickelt eben diese Folgerungen, und deutet dadurch auf allgemeine in Westphalen durch das Gewohnheitsrecht angenommene Grundsätze.

§. 16. Auch die außerhalb der Provinz oder des Staats belegenen Güter und Grundstücke der Ehegatten sind den Gesetzen der Gütergemeinschaft unterworfen. Es muß jedoch, in sofern daselbst keine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, oder dieselbe auf andern Grundsätzen beruht, dies Verhältniß in den Hypothekenbüchern bemerkt, oder sonst nach den Gesetzen des Ortes dessen gerichtliche Bekanntmachung bewirkt werden. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so kann das Rechtsverhältniß der Ehegatten einem Dritten, der sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke, unter Beobachtung der gesetzlichen Regeln des Orts, wo sie belegen sind, eingelassen hat, nicht zum Nachtheil gereichen.

Alle beigebrachte Belege reden ganz allgemein. Auch generelle Rechtsansichten und die Analogie aller westphälischen Particularrechte bekräftigen den Satz. Die Eintragung und Bekanntmachung ist nothwendige Folge unserer jetzigen Gerichtsverfassung. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II. 1. §. 363 — 368.) erleiden namentlich deshalb eine Modification, weil nach den Principien des Particularrechts das Miteigenthum der Frau nicht in die Hypothekenbücher eingetragen wird.

§. 17. Es macht keinen Unterschied, wie viel oder wenig Vermögen jeder Ehegatte in die Ehe bringt. Auch alle vor der Ehe bereits vom Einen oder Andern contrahirte Schulden fallen in die Gütergemeinschaft, und

findet der Schulden halber weder Separation, noch Restitution statt.

Es folgt dies aus den im Anhang mitgetheilten Attesten (s. Beleg 1.) und aus den Zeugnissen der Praktiker, namentlich des Regierungsraths Holtgreve. Die Natur des Verhältnisses stimmt damit überein, und die Analogie der meisten westphälischen Particularrechte ist dafür.

§. 18. Das ganze zusammengebrachte Vermögen beider Ehegatten bildet ein Gesamtgut, ein gemeinsames Gut, dessen einzelne Bestandtheile die ursprüngliche Qualität eines gesonderten Vermögens verlieren. Es giebt daher in der ehelichen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Vermögen der Frau ferner.

Beleg Nr. 1. in Uebereinstimmung mit der rechtshistorischen Entwicklung des Instituts.

Titel II. Bedeutung und Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft während der Ehe.

§. 19. Der Ehemann übt in stehender Ehe alle Rechte der Verwaltung und des freien Eigenthums an dem in die Ehe gebrachten Sammtvermögen aus, und ist an den Rath und die Einwilligung der Ehefrau nirgend gebunden.

§. 20. Er kann über das bewegliche und unbewegliche Vermögen verfügen; er vertritt dasselbe überall in eigenem Namen, und ist zu allen Veräußerungen in der Regel befugt.

Die Gründe dieser Befugnisse des Mannes sind geschichtlich im Anhang entwickelt. Die Belege für das positiv Geltende des Particularrechts geben Nr. 13. 17. 22. Hiemit stimmt auch die anerkannte ältere Praxis überein, vorzüglich nach den Zeugnissen und Relationen der Regierungsräthe Holtgreve und Bachmann. Die Theorie hat hiebei immer die Rechte der Frau für gleich angegeben, und nur dem Mann als Haupt der Familie die freie Administration eingeräumt, weshalb ihm das Veräußerungsrecht nur zustehe, wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordern. Das ist eine Voraussetzung, auf welcher bürgerliche Institutionen immer ruhen, aber keine juristische Bedin-

gung des obwaltenden Rechtsverhältnisses. Es konnte in neuerer Zeit nicht fehlen, daß auch Viele die einseitige Dispositionsbefugniß des Mannes ableugneten, und die Einwilligung der Frau stets erforderten, wie wir in manchen Erkenntnissen lesen. Dies sind aber nur einzelne Eingriffe in die ältere unverrückt und fest beibehaltene Observanz. — In Sachen der Ehefrau Nelly gegen Joh. Urban zu Warburg (1794) focht die Frau einen von ihrem Ehemann vollzogenen Verkauf eines Gartens an. Das Gericht erkannte aber, auf Observanz und Atteste gestützt, daß der Mann völlige Freiheit habe, Contracte einseitig abzuschließen. — In Sachen Höke gegen Reinike zu Böckendorf wurde derselbe Fall verhandelt. Der Höke hatte die Tochter des Reinike geheirathet, und das Gut war ihm verschrieben worden. Da aber die Tochter bald nach der Heirath starb, so weigerte sich der Vater, das Gut abzutreten, und jagte den Schwiegersohn aus dem Hause. Das Gericht zu Böckendorf erkannte diesem 1796 das Gut zu, und das Hofgericht bestätigte das Erkenntniß. In der Revisionsinstanz wurden aber 1803 beide Erkenntnisse aufgehoben, und der Vertrag für nichtig erkannt, weil die mitaufgetretene Ehefrau nicht war zugezogen, und um ihre Einwilligung befragt worden. Das Gericht verließ aber das Gewohnheitsrecht, und deducirte aus Runde, Weyer und Lange, daß beim condominio pro indiviso die Zuziehung der Frau erforderlich, und die Administrations-Befugniß des Mannes kein Veräußerungsrecht sey, wobei zum Ueberfluß auch das Preuß. Landrecht mit angeführt wurde. Der Kläger wandte gegen dies Erkenntniß der Paderbornschen Regierung noch einmal das remed. restit. in integrum ein; das geheime Ober-Tribunal trat aber der Ansicht der Regierung bei, und es erfolgte eine confirmatorische Sentenz unterm 8. Mai 1804. — Mit den älteren Praktikern, und namentlich mit Mevius, wurde jedoch in solchen Fällen zugegeben, daß der stillschweigende Consens der Frau angenommen werden könne, wenn das Stillschweigen wenigstens ein Jahr angehalten habe. So erkannte das Tribunal zu Hörter im Jahre 1814 in Sachen Ehefrau Gabriel gegen ihren Mann und gegen den Apotheker Uffeln zu Warburg, daß Beklagte beweisen sollten, der Klägerin sey der Verkauf der Grundstücke bekannt gewesen, und vom Zeitpunkt dieser Wissenschaft an habe sie ein volles Jahr sich dabei beruhigt. In den Entscheidungsgründen wird gesagt, daß beide Ehegatten als moralische Person keine einseitige Verfügung treffen könnten. — Bei diesen Verwirrungen der Praxis ist jedoch hier, so wie in andern Preuß. Provinzen Westphalens, die Eintragung des Besitztittels in die Hypothekenbücher, dem richtigen Rechtsver-

hältniß gemäß, stets auf den Namen des Mannes allein erfolgt, und das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn hat auch durch das Erkenntniß vom 15. Mai 1822 in Sachen Anton Glaser in Siddlefen gegen Drecker vulgo Micus zu Hampenhausen eine Sentenz des Land- und Stadtgerichts zu Brakel reformirt, und das bestehende Gewohnheitsrecht, wornach dem Ehemann das Veräußerungsrecht zustehe, als völlig bewiesen anerkannt.

§. 21. Alle Schulden, welche der Mann während der Ehe contrahirt, fallen dem Gesamtgut zur Last, und der Mann hat die Befugniß, ohne Wissen und Willen der Frau das Vermögen zu verpfänden.

Die Praxis ist hierüber einstimmig. Die Belege 1. 13. 14. bekräftigen es, und die allgemeinen Befugnisse schließen schon diese specielle in sich.

§. 22. Auch Schenkungen des Mannes sind nicht an die Einwilligung der Frau gebunden. Er ist sowohl zu remuneratorischen Schenkungen berechtigt, als auch zu solchen, die aus bloßer Freigebigkeit herrühren, jedoch mit den unten (§. 25. u. 26.) folgenden Beschränkungen.

Wenn der Ehemann nach den beigebrachten Belegen freie Disposition hat, und jeden Contract schließen kann, so müßte der Schenkungsvertrag ausdrücklich ausgenommen seyn, wenn wir ihn ausschließen wollten (wie z. B. nach den Lippstädter Statuten von 1575). In der Natur der Sache liegt kein Grund zur Ausschließung. Der rechtlichste Familienvater kann sich bewogen finden, eine Schenkung zu machen, ohne die Rechte seiner Familie zu kränken. Und wie leicht könnte er, bei seinen übrigen Befugnissen, die Schenkung umgehen, und doch einen Act der Liberalität ausüben. Nur beim Verschwender tritt Gefahr ein. Zwar ist im Jahre 1827 in Sachen Kaufmann Engels gegen die Wittwe Engels durch drei gleichlautende Erkenntnisse die Schenkung des Ehemannes für ungültig und nichtig erklärt worden, aber nur aus dem Grunde, weil beiden Ehegatten ein condominium pro indiviso zustehe, und der Mann bloß freiste Administration habe. Es komme also bloß darauf an, ob die vom Ehemann ohne Zuziehung seiner Frau vollzogene Schenkung als ein Act der Administration anzusehen sey oder nicht; jede einseitige Verfügung des Mannes, die über die Administration hinausgehe, sey für die Frau unverbindlich, weil sonst das Miteigenthum derselben während der Ehe ganz aufhöre. Da diese theoretische Abstraction nicht nur die Schenkung, sondern jede Disposition und Veräußerung des Man-

nes ungültig machen würde, folglich der Paderbornschen Observanz in genere widerstreitet, so muß sie auch im speciellen Falle als unrichtig erscheinen, und diese Eine Rechtsache kann kein entgegenstehendes Recht begründen.

§. 23. Alle Handlungen des Mannes, die nicht auf vertragsmäßigen Verbindlichkeiten beruhen, verpflichten ebenfalls das Gesamtgut. Dasselbe trägt namentlich die Geldstrafen, in welche der Mann verfällt.

Aus der Gewalt des Mannes während der Ehe und seiner Vertretung des Gesamtgutes folgt dies ganz natürlich, und nur specielle Gesetze könnten dies Princip ändern, das sich den allgemeinen Begriffen consequent anschließt. So nehmen manche Rechte wirklich eine Anrechnung auf den künftigen Vermögenstheil des Mannes an, welches streng genommen, nur da geht, wo quote Theile unterschieden werden. Die Lippesche Landes-Ordnung gestattet als besondere Rechtswohlthat die Trennung der Gemeinschaft und Theilung des Vermögens.

§. 24. Wenn Concurs über das Vermögen des Mannes ausbricht, so umfaßt derselbe die gesammte Masse. Die Frau kann hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches sie in die Gütergemeinschaft gebracht hat, kein Vorzugsrecht gegen die Gläubiger in Anspruch nehmen (§. 18.); auch nicht auf Separation und Aufhebung der Gütergemeinschaft antragen.

(Belege: 1. 10. 24.)

§. 25. Die Rechte des Mannes während der Ehe hören auf, wenn derselbe unfähig wird, dem Vermögen vorzustehen. Dies ist dann der Fall, wenn er für einen Verschwender erklärt wird, oder wenn er an Blödsinn und Geisteskrankheit leidet.

§. 26. In diesen Fällen gehen die Dispositions- und Verwaltungs-Befugnisse hinsichtlich des Gesamtvermögens in der Regel auf die Ehefrau über.

Belege: 13. 22. Die Praxis stimmt damit überein, und es liegt in der Natur der Sache, daß einem Unfähigen die Verwaltung des Vermögens genommen wird. Holtgreve fügt in seiner schriftlichen Relation hinzu, der Frau könne die Verwaltung übertragen werden. Der Verfasser des Entwurfs des Mindenschen Provinzialrechts geht noch weiter und sagt, es bleibe der Beur-

theilung des vormundschaftlichen Gerichts überlassen, ob ein besonderer Curator zu bestellen, oder der Ehefrau die Verwaltung des Vermögens zu übertragen sey. Wenn nun nach der Pupillen-Ordnung allerdings der Obrigkeit das Recht nicht kann abgesprochen werden, dem Mann für seine Person einen Curator zuzurordnen, so muß doch das Recht der Frau hinsichtlich des Gesamtgutes für begründet angesehen werden, denn auf sie gehen alle Befugnisse des Mannes und Vaters über, wenn er stirbt, warum nicht in diesen Fällen, wo er als bürgerlich todt zu betrachten ist, und wie ließe sich eine Fortsetzung des Verhältnisses mit einem verwaltenden Curator denken? Es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß nach den verschiedenen Gütergemeinschaften Westphalens das Verwaltungsrecht der Frau stets von selbst gefolgert worden ist. Die Lippstädter Statuten von 1575 §. 2. sagen: daß in casu prodigalitatis vel defectus intellectus, der Frau die Verwaltung gebühre. Die Lippesche Landesordnung von 1786 bestimmt, daß die dem Manne sonst zustehende Verwaltung des Vermögens der Frau soll übertragen werden.

§. 27. Der Frau steht in der Regel während der Ehe, als Hausfrau, die innere Verwaltung des Hauswesens zu. Verträge und Verbindlichkeiten, die sie in dieser Beziehung eingeht, in so fern sie ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, ist der Mann anzuerkennen schuldig.

Dies ist überall in der Praxis unbestritten, und folgt aus den Rechten und der Bedeutung, die die Hausfrau stets hatte.

§. 28. Auch solche Handlungen und Verträge verbinden den Mann, bei denen die Vermuthung dafür streitet, daß die Frau in seinem Namen, und mit seiner Einwilligung gehandelt habe; namentlich wenn ihr vom Manne eine Verwaltung überlassen, oder Theilnahme an einem Geschäfte gestattet worden ist.

§. 29. Widerrechtliche Handlungen und Vergehungen der Frau verpflichten den Mann, mit dem Gesamtgute für den daraus erwachsenden Schadenersatz einzustehen. Er ist aber nicht verbunden, Geldstrafen aus demselben zu entrichten, welche die Frau verschuldet hat.

Das eheliche Mundium des Mannes bringt es wohl mit sich, daß derselbe dem Schaden vorbeugt, oder selbst dafür einsteht. Er kann aber, vermöge seiner Gewalt und Rechte über das Ge-

sammtgut, weder angehalten werden, eine Schuld zu bezahlen, die die Frau contrahirte, noch eine Geldstrafe zu erlegen, die wider dieselbe erkannt wird, weil derjenige nicht um Geld gestraft werden kann, der kein disponibles Vermögen hat. Das ältere Recht kannte daher keine Geldstrafen für die Weiber; die neueren Statuten und Gesetze lassen gewöhnlich ein wechselseitiges Verhältniß der Ehegatten in Betreff der Geldstrafen eintreten, welches aus dem übertriebenen Begriff vom beiderseitigen Recht am Sammtvermögen herrührt. Wenn Eichhorn (V. R. §. 306.) annimmt, daß für obligationes ex delicto der Mann nicht weiter zu haften habe, als das eingebrachte Vermögen der Frau reiche, so können wir seiner Meinung nicht beistimmen, daß dies der ursprünglichen Beschaffenheit der allgemeinen Gütergemeinschaft am meisten angemessen sey, da es ja Grundidee der Gütergemeinschaft ist, daß sich das eingebrachte Vermögen der Frau so in das gemeine Gut verschmilzt, daß es als solches und seinem Namen nach gar nicht mehr existirt. — Daß das Paderbornsche Particularrecht mit der hier ausgesprochenen Ansicht übereinstimmt, geht aus einem Publicandum des Geheimen Raths vom 17. November 1801 (gedr. im Paderb. Intell. Blatt dess. J.) hervor. Durch Trocknen des Flachs war nämlich eine Feuersbrunst veranlaßt worden, und die Frau trug allein die Schuld, indem der Mann nichts davon gewußt hatte. Es wurden aber gegen den Mann alle gesetzliche Präjudicien realisirt, namentlich wurde er des Beitrags der Brandversicherungsanstalt verlustig. Denn vermöge der Gütergemeinschaft stellten sie Eine Person vor, Rechte und Verbindlichkeiten seyen unter ihnen gemein, und es erstrecke sich die Gütergemeinschaft nicht nur auf die Güter und Sachen, sondern auf Handlungen, woraus ein Nutzen oder Schaden für die gemeinen Güter entstehe. Hier sey aber nicht von beider Eheleute Leibesstrafe oder Geldbuße die Frage. — Aus dem letzten Zusatz ergiebt sich, daß man im vorliegenden Falle es nicht für zulässig hielt, eine Geldstrafe gegen die Frau zum Nachtheil des gemeinen Gutes zu erkennen.

§. 30. Keiner der Ehegatten kann einseitig, weder über das Ganze, noch über einen Theil des zusammengebrachten Vermögens, während der Ehe eine letztwillige Disposition treffen.

§. 31. Gemeinschaftlich können dagegen beide Ehegatten über das Sammtgut oder einen Theil desselben ein Testament errichten, welches, im Fall es besteht, auch

nur mit beiderseitiger Bewilligung kann abgeändert und zurückgenommen werden.

Die rechtsgeschichtliche Begründung dieser Sätze wird sich aus dem Anhange leicht ergeben. Es bekräftigen sie die Belege 1. und 8. (Im letzteren kann der Ausdruck *instrumentum* nach dem Zusammenhang nichts anders als Testament bedeuten.) Der Regierungsrath Bachmann sagt in einem schriftlichen Gutachten: Auch konnte Keiner die Rechte des Andern durch letztwillige Verordnungen beschränken. — Nur die Sucht, Römische Rechtsinstitute mit deutschen in Verbindung zu bringen, hat die Lehre von den Testamenten auf eine oft monströse und störende Weise in die eheliche Gütergemeinschaft gemischt, z. B. zu Münster. Wo das Recht, einseitig zu testiren, in Statuten und Gesetzen anerkannt ist, müssen wir es bestehen lassen; in ein rein erhaltenes Institut aber um theoretischer Ansichten oder anderer Beispiele willen es einzuzwängen, darf uns nicht beifallen, da der Hauptgrund, daß das Vermögen jedem Gatten zur Hälfte zustehet, oder jeder eine bestimmte Quote in Anspruch nehmen könne, als der ursprünglichen Idee des Instituts unbekannt, muß verworfen werden. — Eine hier zu untersuchende Frage ist aber, ob das Particularrecht des Fürstenthums Paderborn nicht ebenfalls durch Observanz die Befugniß der Ehegatten, einseitig zu testiren, adoptirt hat, da in neuern Zeiten dieser Punkt oft bestritten worden ist. Bekanntlich ist nach Cramers Wehlarischen Nebenstunden P. 56. S. 67 u. f. am 23. December 1765 beim Reichskammergericht ein Erkenntniß confirmirt worden, welches dem Ehegatten die Befugniß, ein Testament zu errichten, einräumte, und das in Mitte liegende Testament für gültig erklärte. Eine gewisse Schulenburg hatte drei Männer gehabt, und während dritter Ehe im Jahr 1715 ein Testament errichtet, worin sie über die Hälfte des Vermögens disponirte, und diese namentlich bei kinderloser Ehe ihrem Manne nicht vermachte. Unter den Nachkommen entstand über die Gültigkeit des Testaments ein Proceß, und die Richter nahmen an, daß in den beigebrachten Urtheilen immer nur von der „*administratione maritali stante thoro*“, nicht aber von verbotener Testamentsmachung die Rede sey. Da es nun seine Richtigkeit habe, daß in vorkommenden Streitfällen die Zuflucht zum Lübischen Recht und dessen Commentatoren genommen worden sey, weil in Paderborn kein geschriebenes Gesetz, sondern im Alterthum die Gegend sich nach Sövestischem Recht gehalten; da ferner nach Lübischem Recht es klar sey, daß jeder Ehegatte ein Testament machen könne, wenn er nur darin seinem Mitgatten die *portionem*

statutariam, und den Kindern die legitimam nach Computation gemeiner Rechte verlasse: so sey es klar, daß auch hier diese Principien zur Anwendung kämen. — Es ist aber erwiesen, daß die Anwendung des Lübschen Rechts völlig ohne Grund, und eine bloße Bequemlichkeit der Praxis gewesen ist, wie schon der herkömmliche Ausdruck: zum Lübschen Recht seine Zuflucht nehmen, zur Genüge beweist *). — Auf diese falsche Autorität gestützt, und mit Beziehung auf das reichskammergerichtliche Erkenntniß wurde um die nämliche Zeit in Sachen Eheleute Göbel gegen Kaufmann Natorp modo Cur. Conc., das Vermächtniß einer Ehefrau von 1749, wodurch dieselbe die Hälfte des Vermögens und des Erwerbes zweiter kinderloser Ehe ihrem Sohn erster Ehe zugewendet hatte, sowohl von den Parteien als von den Richtern als gültig anerkannt, indem die Ehefrau von dem in die zweite Ehe gebrachten Vermögen wenigstens die Hälfte als condomina zu verschenken befugt gewesen, und der zweite Mann nichts dagegen obmöviret hätte. — Es heißt in der schriftlichen Relation: was die von der Wittwe Giesen im Jahr 1749 ihrem Sohn geschenkte Hälfte ihres in die zweite Ehe inferirten Vermögens mit der Hälfte der Errungenschaft in dieser Ehe belange, beruhe nun wohl nach dem rechtskräftigen Erkenntniß bei hiesiger Regierung und dem Reichskammergerichtlichen Erkenntniß, in Sachen der Schulenburgischen Vorkinder wider die Fricische Wittwe, dann Böhner und Cons. wider Holtemeyers Wittwe, außer Zweifel, daß ein Ehegatte zu Gunsten der Vorkinder auf solche Art zu verordnen befugt sey; es könnten aber dergleichen Schenkungen eher nicht, als bis die während der Ehe gemachten Schulden abgeführt wären, von einiger Wirkung seyn, weil diese gemein würden. Hier wird gemeines Gut und Eingebrautes, Errungenschaft und Schuld, ganz willkürlich gestellt, Schenkung und Testament wird vermischt. Der specieller Fall einer Disposition zum Besten der Vorkinder wird nicht von der allgemeinen Testamentsfähigkeit getrennt. Die Fälle des Reichskammergerichts sind viel weiter gestellt, reden namentlich von der Hälfte des Vermögens und von der Befugniß, ein Testament zu errichten, überhaupt, da hier nur vom Eingebrauten der Disponentin die Rede ist, und von einer Verfügung zum Besten der Vorkinder. — Wie die Theoretiker die Sache nahmen, lesen wir in Rothe, dissert.

*) Eine Relation aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts sagt: „daß da, wo bei einem Rechtsfall keine Verordnung dafür, aber auch keine dagegen spreche, man billig ad statuta et consuetudines aliorum locorum, und besonders zu den Lübschen Rechten und ihren Commentatoren die Zuflucht genommen.“

p. 7.: sicut autem facultas testandi ab alienatione in jure distincta est, ita quoque uxori, etsi facultas alienandi quodammodo a marito debeat, testandi tamen facultas omnino manet libera: nullum enim vestigium restrictionis obvenit, sed cum communio paritatem inter conjuges constituit, hinc par portio necessario erit objectum dispositionis. — Alle diese widersprechenden Ansichten kümmern uns nun nicht, da sie auf falschen Voraussetzungen beruhen. Die beigebrachten Urtheile beweisen, daß die Paderbornsche Regierung und das Reichskammergericht gegen das Gesetz, nämlich das bestehende Gewohnheitsrecht, erkannt haben, und die Zeugnisse der Praktiker so wie vorliegende Urtheile bekunden, daß man sich später wieder zum Richtigen gewendet hat. — Das Gericht zu Fürstenberg hat noch unterm 24. October 1822 in Sachen Wittwe Brand zu Neuenbeken wider Minorennen Brand zu Alfen, ein vom verstorbenen Ehemann errichtetes Testament als ungültig verworfen, weil es in hiesiger Provinz durch Herkommen eingeführt sey, daß keiner in allgemeiner Gütergemeinschaft lebender Ehegatte einseitig disponiren, und weil ein Testament nur mit Bewilligung beider Gatten gültig errichtet werden könne; auch die Behauptung, daß bei kinderloser Ehe jedem Theil die Disposition über die Hälfte des Vermögens zustehe, als observanzmäßig nicht bewiesen worden sey. — Somit sind die aufgestellten Sätze annoch als unverrücktes Gewohnheitsrecht zu betrachten, und es stimmen hiemit auch die Rechte anderer Gegenden Westphalens, wo sich das Institut rein erhalten hat, vollkommen überein. — Da die Errichtung eines Testaments sich deshalb mit dem Institut der Gütergemeinschaft nicht verträgt, weil es die künftigen Rechte derer, die in der Gemeinschaft leben, kränkt, so sind auch wohl solche Verträge des Mannes hieher zu rechnen, wodurch derselbe jene Rechte indirect aufhebt, z. B. wenn er das Gesamtgut gegen Stipulation einer Leibrente weggiebt, denn hiedurch wird das bestehende Rechtsverhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft, das auf bürgerliche Thätigkeit, eigene Verwaltung und gemeinsamen Erwerb basirt ist, gleichsam zerstört und aufgehoben, und es ist die Absicht, einem Dritten auf den Sterbefall Vortheile zuzuwenden, unverkennbar.

§. 32. Wechselseitige Schenkungen der Ehegatten widersprechen der Natur dieses Verhältnisses, und sind daher unstatthaft.

Es liegt kein Fall in praxi hierüber vor. Der Satz folgt aber aus dem richtigen System unsers Particularrechts, und die

Lippesche Landes-Ordnung, die sich überall an das vorgesehene Gewohnheitsrecht hält, bezeugt, daß solche Schenkungen mit der Gütergemeinschaft nicht bestehen können. Die Ansichten der Theoretiker verfehlen auch hier überall das Richtige. Der Satz erklärt sich aber leicht. Wie könnte die Frau etwas verschenken, da sie während der Ehe gar keine Dispositions-Befugniß hat. Wollte man dem Manne das Recht zugestehen, so würde das, was er der Frau schenkt, durch das eheliche Mundium wieder in seine Gewalt kommen, folglich der alte Zustand hergestellt werden. Würde man die Wirkung des Actes auf den Sterbefall setzen, so ist auch diese nicht vorhanden, da das wechselseitige Beerben schon Grundidee des Verhältnisses der ehelichen Gütergemeinschaft ist. Es bliebe somit keine andere Wirkung zu erreichen übrig, als den geschenkten Gegenstand aus der Gütergemeinschaft vertragsmäßig auszuschließen. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, daß nach geschlossener Ehe keine Ausschließung durch Vertrag ferner statt hat. (Vgl. §. 8.)

Titel III. Bedeutung und Wirkung der Gütergemeinschaft bei einer durch den Tod getrennten kinderlosen Ehe.

§. 33. Wenn die Ehe durch den Tod Eines Ehegatten aufgelöst wird, und keine Kinder erzeugt, oder diese während der Ehe wieder gestorben, auch sonst keine Descendenten vorhanden sind, so ist das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft beendigt.

§. 34. Die rechtliche Folge ist, daß der Ueberlebende das Eigenthum des Gesamtgutes behält, und als Universalerbe des Verstorbenen mit Ausschließung der Ascendenten und aller Seitenverwandten, wovon den Ersteren auch nicht einmal ein Pflichttheil gebührt, angesehen wird.

Belege 1. 3. 5. 6. 8. 28. Auch das Zeugniß des Regierungsrath Holtgreve bekräftigt diese Sätze, und die Praxis hat nie daran gezweifelt. Nur hat man in neuerer Zeit, der Theorie Scherer's folgend, das Consolidationsprincip als Grundlage genommen, dessen Idee aber dem Juristen eben so fehlerhaft erscheint, als es der gesunden Vernunft der alten Bürger und Schöffen undenkbar war, die daher den Begriff des Beerbens stets festhielten. Con-

form mit unsern Attesten drücken die Lippstädter Statuten von 1575 art. 3., und die älteren Mindenschen Statuten (bei Crusius p. 227) das Verhältniß aus.

§. 35. Die Schulden, welche während der Ehe gemacht sind, oder auf dem zusammengebrachten Vermögen haften, gehen von der Gesamtmasse ab.

§. 36. Rechte, die der Verstorbene für seine Person zu hoffen hatte, die aber bei seinem Leben dem Gesamtgut noch nicht angewachsen sind, namentlich künftige Erbrechte, fallen nicht an den überlebenden Ehegatten, sondern an den nächsten Erben, nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Dieser allgemein gefaßte Satz wird die consequente Unterordnung specieller Fälle von selbst ergeben, und wir dürfen nicht bloß von künftigen Erbrechten reden. Es braucht aber nicht der besondern Bestimmung, die der Verfasser des Mindenschen Entwurfs aufgenommen hat, daß, wenn der Verstorbene noch mit Vater oder Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebte, der Ueberlebende an dem in der fortgesetzten Gütergemeinschaft befangenen Vermögen kein Erbrecht habe, sondern ihm nur das gebühre, was der Verstorbene in die Ehe gebracht habe, oder was in stehender Ehe erworben sey. Denn dies versteht sich eben so von selbst, als es gewiß ist, daß der Ueberlebende aus der vom Verstorbenen mit Vater oder Mutter fortgesetzten Gütergemeinschaft die Hälfte fordern kann, wenn bei dessen Lebzeiten eine anderweite Ehe eingegangen, und folglich das Recht, Schichtung zu fordern, erwachsen, die Theilung aber noch nicht realiter vollzogen, das Vermögen noch nicht tradirt war. Nach diesen Grundsätzen wurde auch in Sachen Eheleute Goebell gegen Kaufmann Natorp verfahren, indem der Ehefrau Goebell, verwittweten Giesen, als Erbin ihres Mannes, die Hälfte des Natorpschen Vermögens zugesprochen wurde, so wie solches bei der Wiederheirath ihrer Schwiegermutter, die die Schichtung versäumt hatte, vorhanden gewesen war.

Wie der Verfasser des Mindenschen Entwurfs zu der Bestimmung kommt, daß, wenn der Verstorbene keine Ausstattung bei der Heirath erhalten hat, diese vom Ueberlebenden noch könne nachgefordert werden, ist schwer zu begreifen. Denn entweder steht das Recht, eine bestimmte Aussteuer zu fordern, durch Disposition oder Vertrag fest, dann versteht sich der Anspruch des Ueberlebenden von selbst; oder es war bloß das Recht, sie fordern zu können, vorhanden, und der Verstorbene hat von seinem

Rechte keinen Gebrauch gemacht: quo titulo will dann der Ueberlebende es realisiren? — Im Jahr 1770 ereignete sich im Lande Dellbrück der Fall, daß eine Wittwe ihre einzige Tochter verheirathete, aber vermöge der Gütergemeinschaft im Besiz des Vermögens blieb. Sie überlebte ihre Tochter, und starb dann auch kurz nachher. Der Mann der Tochter verfocht sein Miterbrecht, verglich sich mit den übrigen nächsten Erben, und trat die Erbschaft an. Die Hofkammer siegte aber, und nahm, da die Wittwe ohne Kinder gestorben war, die ganze Nachlassenschaft zu sich.

Titel IV. Fortgesetzte Gütergemeinschaft und deren Beendigung.

§. 37. Wenn Ein Ehegatte stirbt, und aus der Ehe Kinder oder Enkel vorhanden sind, so haben diese in Beziehung auf den Verstorbenen keine Erbrechte, sondern das Vermögen bleibt ein Gesamtgut, und die Stellung der Kinder zu demselben bildet ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Ueberlebenden, welches fortgesetzte eheliche Gütergemeinschaft genannt wird.

§. 38. Die Rechte des Eigenthums und der Verwaltung des Gesamtgutes gebühren dem überlebenden Ehegatten, welcher alle die Befugnisse ausübt, die der Vater und Ehemann während der Ehe vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft ausübte. Namentlich steht ihm das Recht zu, das Grundvermögen zu veräußern und zu verpfänden, ohne an die Einwilligung der Kinder gebunden zu seyn.

Die Belege 13. und 14. bezeugen dies für den Mann in vollster Maße. Daß das Recht des Ueberlebenden immer gleich steht, dafür spricht die anerkannte Praxis, das Zeugniß sämmtlicher Rechtsgelehrten, und die Analogie aller übrigen westphälischen Statutarrechte. Da, wo mit dem Tode des Ehegatten das Vermögen reell oder ideell in zwei Hälften zerfällt, hat natürlich das ganze aus der Gütergemeinschaft herrührende Rechtsverhältniß ein Ende, und dem Ueberlebenden können nur Verwaltung, Nießbrauch, oder andere aus der älterlichen und vormundschaftlichen Gewalt herrührende Rechte eingeräumt werden, wie die Lippstädter Statuten

von 1575 dies sehr consequent festsetzen. Wo sich aber die Rechte des Ueberlebenden so, wie in unserem Gewohnheitsrecht, erhalten haben, kann man sie unmöglich, wie die Lippesche Landes-Ordnung, für einen Ausfluß der älterlichen Gewalt erklären, ohne dem Institut seine Selbständigkeit zu rauben. — Unsere Praktiker haben zwar mit Scherer diese fortgesetzte Gütergemeinschaft für eine Irregularität, für ein Unding, erklärt, und auf der andern Seite das fortgesetzte condominium, eben so wie in stehender Ehe, handhaben, und den Ueberlebenden bei allen Dispositionen und Veräußerungen an die Einwilligung der Kinder binden wollen. Die meisten gerichtlichen Entscheidungen haben aber das Gewohnheitsrecht in seiner alten Strenge aufrecht erhalten, wie namentlich noch das Erkenntniß Cramer gegen Cramer vom 18. Januar 1817 belegt.

§. 39. Indem die Rechte der Mutter und Wittve in Betreff des gesammten durch die Ehe vereinten Vermögens denen des Mannes überall gleich stehen, findet während der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine Ernennung eines Vormundes, und keine vormundschaftliche Aufsicht statt.

Dies folgt aus dem im Anhang entwickelten und geschichtlich begründeten Begriff des Instituts, so wie aus dem Urtheil von 1714 und der Polizei-Ordnung von 1655. (Belege 13 und 23.) Wie sich die Rechte des Mannes allmählig auch auf die Frau extendirten, zeigt noch das ältere Mindensche Statut (bei Crusius, S. 250), welches bloß über das Recht der Mutter verfügt, wenn sie bei den Kindern bleiben will. — Die Gerichte haben das Verhältniß in neuerer Zeit bezweifelt, und gemeint, daß die Pupillen-Ordnung des Allgem. Landrechts mit allen ihren Vorschriften eintrete, wenn nur sonst die Rechte des Ueberlebenden, und namentlich der Mutter, welche aus der Gütergemeinschaft entsprängen, nicht gekränkt würden. Es wurde die Frage besonders in den Jahren 1804 und 1805 auf Veranlassung der Pupillen-Collegien zu Münster und Paderborn zur Contestation gezogen. Das Letztere (Bericht vom 13. October 1804) gab die Rechte der Ueberlebenden aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu, und nahm als richtig an, daß zeither nur im Fall der zweiten Heirath, oder einer verschwenderischen Lebensart eine Vormundschaft sey eingeleitet worden, daß es aber außerdem der Mutter, eben so wie dem Vater, völlig überlassen gewesen sey, für das Wohl der Kinder zu sorgen. Es glaube aber, daß diese Einrichtung sich ändere, indem die Pflicht einer Vormundschaft nicht bloß das Vermögen, sondern auch das persönliche Wohl der Curanden im Auge

habe, und nicht abzusehen sey, wie die Gütergemeinschaft eine unter andern Umständen nöthige Vormundschaftseinleitung solle überflüssig machen, die für Conservation der Substanz, so wie für anderes etwa den Kindern zufallendes Vermögen besonders wichtig werde. Da nun die Polizei-Ordnung von 1655 nicht geradezu entgegenstehe, die Observanz aber, wornach bisher nicht sey vormundet worden, den allgemeinen deutschen Rechten zuwiderlaufe, so müsse auch die Mutter, ihrer Rechte der Benützung und Administration vorbehaltlich, sich der oberoormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen. — Zu Münster war namentlich die Frage aufgeworfen worden, ob der Ueberlebende verbunden sey, beim vormundschaftlichen Gericht ein Inventar zu übergeben. Einige behaupteten, es sey der allgemeinen Theorie gemäß, neben der Mutter keinen Vormund zu ernennen. Andere meinten, daß alles, was in den Gesetzen zur Sicherheit der Minorennen vorgeschrieben sey, beachtet werden müsse. — Das Justiz-Ministerium ging in diese Ansichten ein, und rescribirte unterm 1. Decbr. 1804 an Paderborn: daß die Mutter sich bei Führung der Vormundschaft einer obervormundschaftlichen Prüfung und Aufsicht mit Vorbehalt ihrer Gerechtsame bis zur zweiten Heirath unterwerfen müsse. Da auch im Fall der Verschwendung die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhöre, so müsse ein Privatverzeichniß aufgenommen, und versiegelt in gerichtlichen Verwahr gegeben werden. — Das Pupillen-Collegium zu Münster wurde unterm 12. Januar 1805 beschieden: daß die Uebergebung eines Inventars keinem Bedenken unterliege, daß Gegentheil folge weder aus der Münsterschen Polizei-Ordnung, noch lasse es sich aus der verworrenen Lehre der Gütergemeinschaft herleiten. — Diese Verfügung wurde auch dem Paderbornschen Pupillen-Collegium zur Nachachtung zugesandt, und zugleich wurde ein Conclufum der Gesetz-Commission vom 17. April 1805 (Neues Archiv, IV., S. 1) publicirt, welches in das Wesen des particularrechtlichen Instituts auf eine schneidende Weise eingriff. — In neuerer Zeit mußte die Frage wegen der Gültigkeit jener Rechtsansichten und Entscheidungen natürlich wieder zur Sprache kommen, und das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn sprach sich fest darüber aus, daß die in jenem Gutachten aufgestellten Ansichten dem Gewohnheitsrecht widersprächen, daß sie die unbestrittenen Befugnisse der Mutter kränkten, und daß diese als Ueberlebende bei der ihr competirenden unbeschränkten Disposition über das Vermögen und dessen Veräußerung, an die Einwilligung der Kinder oder deren Vormünder keineswegs gebunden sey. Dennoch war das Gericht der Meinung, daß eine Vormundschaft nöthig bleibe, wenn gleich die Hauptwirkung wegfalle, da sie sich

auch über die Person der Minorennen, und über das etwa der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen Vermögen erstrecken müsse. Das Rescript des Justiz-Ministerii vom 23. Octbr. 1820 genehmigte diese Ansichten, und erklärte sich übrigens damit einverstanden, daß das Conclufum der Gesetz-Commission von 1805 nicht zur Anwendung könne gebracht werden, vielmehr im Collisionsfalle es bei den Gewohnheiten der Provinz zu belassen sey. — Im gleichen Sinne wurde das Land- und Stadtgericht zu Iserlohn unterm 11. Januar 1822 beschieden: daß das Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805 sich nur mit Auslegung der Vorschriften des Allgem. Landrechts beschäftige, aber nirgends auf die Abänderung bestehender Provinzialgesetze über den betreffenden Gegenstand antrage (Jahrb. XIX. S. 108). — Wir müssen nun bei der Ansicht beharren, daß in der Regel bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von keiner Ernennung eines Vormundes die Rede seyn kann. Der ganze Irrthum rührt daher, daß man das Recht der Mutter für eine gewöhnliche vormundschaftliche Gewalt ansah, welche der Pupillen-Ordnung unterworfen werden könne, und man konnte sich die Natur des hier eintretenden Mundiums nicht klar denken, wiewohl man fühlte, daß das Herkommen tief in das Gewohnheitsrecht des ganzen Instituts eingreife, und daher möglichst erhalten und geschont werden müsse. — Auch in älterer Zeit wußte man sich nicht genau Rechenschaft darüber zu geben, wie aus einer gerichtlichen Verhandlung von 1604 hervorgeht. Hier sollte gegen eine Wittve die Caducität in Betreff eines Meierguts erkannt werden, und es wurde für die minorennen Kinder gesprochen, weil dieselben keinen Vormund hätten. Der Gutsherr opponirte aber hiegegen, daß deren Mutter Vormund genug sey.

(Nachschrift.) Durch eine mittelst Circulare sämmtlichen Gerichten mitgetheilte Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 20. Juli 1829 sind dieselben wiederholt angewiesen worden, bei der zwischen Mutter und Kindern prorogirten Gütergemeinschaft mit der Einleitung der Vormundschaft zu verfahren, weil das Allgem. Landrecht II. 18. §. 8. bestimme, daß die Anordnung der Vormundschaft über Minderjährige geschehen müsse, sobald durch den Tod des Vaters dessen väterliche Gewalt beendet werde. Dieser Bestimmung könne durch die provinzielle Gütergemeinschaft nicht derogirt werden, und sie stehe auch wirklich nicht entgegen, da sie zwar die Wirksamkeit des Vormundes beschränke, es aber nicht hindere, in Hinsicht der Person des Pflégbefohlenen, und dessen etwa der Gütergemeinschaft nicht unterworfenen Vermögens die vormundschaftliche Aufsicht stets ein-

treten zu lassen, damit vorkommenden Falles der Pflēgbefohlene gehörig vertreten werden könne. Die nach vorhinniger Gerichtsverfassung unterbliebene Bevormundung folge nicht aus der Natur des durch das Gesetz vom 8. Januar 1816 wieder ins Leben getretenen Instituts der ehelichen Gütergemeinschaft, sondern jene Observanz habe nur neben demselben bestanden, gehöre also mit zu den aufgehobenen Provinzialrechten und Gewohnheiten, und die früher etwa hergebrachte Uebertragung der Rechte, welche nach jetzigen Gesetzen die väterliche Gewalt begreife, könnte für die im Wittwenstande lebende Mutter nicht als wieder eingeführt betrachtet werden. — Indem nun diese Bestimmung das bestehende Gewohnheitsrecht partiell unterbricht, kann sie doch nach den entwickelten geschichtlichen Grundlagen noch nicht in das Particularrecht aufgenommen werden, weil wir ihre Gesetzeskraft vermissen. Sind die Rechte der Wittwe eine Beschränkung der Vormundschaft, so ist auch die Einleitung der Vormundschaft eine Beschränkung der Rechte der Mutter, und diese sind durch das Gesetz wieder vollständig ins Leben getreten, und durch dasselbe nicht beschränkt worden. Vormundschaft und vormundschaftliche Aufsicht hat es stets gegeben, und sie wurden im Fürstenthum Paderborn, während des Wittwenstandes der Mutter, nicht unterblieben seyn, wenn dies Herkommen nicht auf natürlichem und nothwendigem Wege aus dem Institut der Gütergemeinschaft entstanden, und mit demselben in wesentlicher Verbindung geblieben wäre. Ueberdies können wir uns die Aufsicht des Vormundes, da dieser nach dem Vermögen gar nicht zu fragen hat, wirklich von keinen Folgen denken, und für sein eventuelles Auftreten möchte wohl die specielle Curatel im vorkommenden Falle nützlicher und angemessener seyn.

§. 40. Das Recht der Kinder am Gesamtgut während der fortgesetzten Gütergemeinschaft berührt nicht die Substanz desselben; sie können daher über keinen Theil desselben disponiren, durch ihre eigenen Schulden das Vermögen nicht verpflichten. Wohl aber gebührt ihnen, so lange sie sich vom Haushalte des Ueberlebenden nicht trennen, die Mitbenutzung, und daher müssen, wenn sie minderjährig sind, die Kosten ihrer Unterhaltung und Erziehung aus dem Gesamtvermögen nach dessen Verhältniß bestritten werden.

§. 41. Aller Nutzen und Schaden, der durch zufäl-

lige Ereignisse erwächst, gebührt dem Gesamtvermögen Alles was der Ueberlebende und die Kinder durch Fleiß, Thätigkeit und Ersparung gemeinschaftlich gewinnen, wächst ihm zu, und es trägt auch allen bewirkten Nachtheil und alle contrahirte Schulden. Trennen sich die Kinder vom Ueberlebenden und dem gemeinsamen Haushalt, so bleibt das Verhältniß auch unter der alleinigen Thätigkeit des Ueberlebenden dasselbe.

Die Belege 5. und 6. bekunden, daß auch im Fall Kinder vorhanden waren, der Ueberlebende als Erbe und Eigenthümer galt, und es widerstreitet dem geradezu, wenn wir in späteren Erkenntnissen und Gutachten lesen: es ist gewiß, daß die Kinder in der prorogirten Gütergemeinschaft mit dem Ueberlebenden pro indiviso condomini des Ganzen sind (wobei doch stets, wenn es die Mutter war, in den Preuß. Hypothekenbüchern der Besitztitel des Grundvermögens auf ihren Namen allein übertragen wurde). Dennoch sind den Kindern gewisse Rechte, welche denen allerdings analog erscheinen, welche die Frau während der Ehe hat, nicht abzusprechen. So haben sie die Befugniß, im Gesamtgut (in der Were) des Ueberlebenden sitzen zu bleiben, und davon mit zu subsistiren. Wir müssen uns aber hüten, an ideelle Theile, an Erbquoten der Kinder, zu denken, wo das Particularrecht solche nicht angenommen hat. Es giebt sonst inconsequente Folgerungen, wie z. B. die Lippesthe Landes-Ordnung §. 18. den Gläubigern das Recht einräumt, zu verlangen, daß die Kinder ihnen zur Sicherheit ihrer Schuld, eine Hypothek auf ihr am Gemeingut künftig habendes Recht, der dem überlebenden Ehegatten darüber zustehenden Disposition unbeschadet, constituiren. Also ein Realrecht, das Keins ist, oder doch jeden Augenblick in Nichts zerfließen kann. Auch widerspricht dies dem vom Gesetz selbst aufgestellten Grundbegriffe geradezu.

Daß Gewinn und Verlust dem Gesamtgute zuwächst, darüber ist die Praxis stets einig gewesen. In Sachen Mantel und Holschen uxor. nom. gegen Cur. Cred. des Rentmeisters Wichmann (1780) bezeugt die Fürstliche Regierung: Gewinn und Verlust ist pendente viduitate gleich, wie hiernach immer ist entschieden worden.

§. 42. Sind die Kinder großjährig, und wollen einen gesonderten Haushalt anfangen, ein Gewerbe beginnen oder sich verheirathen, so haben sie das Recht, vom Ueber-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I. 3

lebenden, nach Standesverhältniß, und nach den Kräften des Gesamtgutes, eine Aussteuer oder Bestattung und Beihülfe zu fordern.

§. 43. Was sie nach dieser Trennung durch Thätigkeit, Glück und Fleiß gewinnen, fällt nicht dem Gesamtgut zu, sondern gehört ihnen eigen. Was sie aber zur Ausstattung erhalten haben, müssen sie bei jeder künftigen Theilung mit den Mitberechtigten sich anrechnen lassen.

Jenes Recht wollen Manche den Kindern absprechen; es folgt aber aus der Natur des Verhältnisses und der geschichtlichen Entwicklung. Nicht bloß aus allgemeiner Aelternpflicht, sondern um des Gesamtgutes willen, war der Ueberlebende verbunden, die Kinder zu ihrem bürgerlichen Fortkommen auszustatten. Nur dürfen wir es nicht mit Erbquoten verwechseln. — Alle Particularrechte Westphalens sind hierin gleich, und die Praxis des unsrigen ist darüber außer Zweifel; namentlich ist die Verpflichtung des Ueberlebenden in der Rechtsache Göbel gegen Matorp (1750) ausgesprochen.

Nach älterem Recht war die Ausstattung gewöhnlich auch Sonderung (Ausberathung), und es tritt für diese in der Regel die Vermuthung, bis jüngere Statuten meist das Gegentheil festsetzen.

§. 44. Was auch während der gemeinsamen Benutzung des Gesamtgutes oder während der fortgesetzten Gütergemeinschaft überhaupt den Kindern oder Einem von ihnen durch Erbrecht, Vermächtniß, Geschenk oder Glücksfall besonders zufällt und übertragen wird, wächst nicht dem Gemeingut zu, sondern bleibt besonderes Vermögen. Es gebührt aber dem Ueberlebenden die Nutznießung bis zur Sonderung oder Großjährigkeit.

§. 45. Was dagegen dem Ueberlebenden auf gleiche Weise und in der nämlichen Zeit zufällt, wird Bestandtheil des Gesamtgutes.

In älteren Statuten, z. B. dem Lüneburgischen, wird bestimmt, daß, wenn den Kindern etwas von Seiten des Verstorbenen vor der Schichtung zufällt, es dem Ueberlebenden mit anfalle. Wir konnten in der geschichtlichen Entwicklung dies nur aus dem strengen Begriff der Were herleiten, wornach das, was den in der Were sitzenden Kindern anfiel, nothwendig mit in die Were, folglich in das Gemeingut fallen mußte. Jüngere Statuten, z. B.

das Mindensche (bei Crufius S. 239), bestimmen im Allgemeinen, daß den Aeltern von dem, was den Kindern anfällt, nur die Nutznießung und kein Eigenthum zustehet. Dennoch erhielt sich hier und da das Gewohnheitsrecht, daß das, was in Rücksicht der Person des Verstorbenen, vermöge der gesetzlichen Erbfolge, den Kindern anfallt, in die fortgesetzte Gütergemeinschaft komme, nicht aber was sie sonst erwerben, oder ihnen besonders vermacht und geschenkt werde. (Mindenscher Entwurf des Provinzial-Rechts und Lippesche Landes-Ordnung §. 19.) Hier ist also nicht, wie Hasse meint, eine falsche Doctrin zum Grunde gelegt, sondern man fand etwas Bestehendes vor, rechtfertigte es aber nur mit falschen Lehrensätzen. So drückt namentlich das Lippesche Gesetz die übertriebene Idee einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, eines Einrückens in die Stelle des Verstorbenen, deutlich aus, und meint, daß alles, was, wenn der Verstorbene noch lebte, gemein geworden wäre, auch jetzt gemein werden müsse. So mußte man also eine strenge Scheidelinie ziehen, die nur zu Anomalien führte. Die Theorie ist darüber zu keinem Resultat gekommen. Scherer sagt: da steht Ihr, welch' ein großer Unterschied zwischen dem Recht des Verstorbenen, und dem der Kinder ist. Klöntrup beweist damit, daß es gar keine fortgesetzte Gütergemeinschaft gebe. Mittermaier trennt das beiderseits anfallende Vermögen vom Sammtgut, da doch Seitens des Ueberlebenden, bei seinen Rechten am Ganzen, und bei seiner Stellung zu den Kindern vor der Schichtung, ein solches Separatvermögen keine Bedeutung haben kann. Eichhorn (P. R. §. 307.) hat den richtigen Lehrsatz gegeben, daß das, was der Ueberlebende erwirbt, zum Sammtgut gehöre, nicht aber das den Kindern anfallende oder von ihnen erworbene Vermögen. Dies ist der Natur des Verhältnisses am angemessensten, und erklärt sich leicht als richtiges Princip, wenn wir, auch mit dem beibehaltenen Ausdruck: fortgesetzte Gütergemeinschaft, uns die größere Gewalt des Ueberlebenden und die richtige Stellung der Kinder zum Sammtgut denken, deren Verbindung mit dem Ueberlebenden ganz andere Bedingungen und Voraussetzungen zum Grunde liegen, als zwischen den beiden Ehegatten statt hatten, indem hier die wechselseitige Beerbung immer eintrat, die Kinder aber mit Hülfe des Sammtguts auch in ein eheliches und bürgerliches Verhältniß treten wollen, das sich mit jenem Begriff einer fortzusetzenden Gütergemeinschaft nicht vertragen würde.

Unser Particularrecht stimmt nun mit jenem richtigen Princip überein, wie die von der Fürstl. Regierung im Jahr 1780 entschiedene Rechtsache Rentmeister Mantel und Amtmann Hoischen uxorio nom. gegen Cur. Credit. des abgelebten Rentmeister

Wichmann bekundet. Die Wichmannschen Kinder forderten nämlich die großmütterliche Erbschaft aus der Masse, und das Disfinalat-Gericht erkannte ihnen nur die Hälfte, die andere Hälfte aber den Creditoren zu. In der Appellations-Instanz untersuchte nun die Regierung die Frage: ob bei der Gütergemeinschaft, wenn Vater oder Mutter stirbt, die den Kindern anfallende Erbschaft mit in die Communio falle. In der Relation heißt es, die Frage sey bedenklich, und werde von einigen Doctoribus bejahet, von andern verneint. Es hätten aber die Kinder an der Gütergemeinschaft, welche inter parentes vorwalte, kein Interesse, und wenn ihnen daher Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und Pathengeschenke zufielen, und die Aeltern noch lebten, so hätten diese daran keinen Theil. Was nun dem Ueberlebenden zufalle, gehöre zwar zum Nutzen der Kinder in die prorogirte Gütergemeinschaft; dies sey aber nicht umgekehrt der Fall, da die nur in des Verstorbenen Stelle kämen, und gegen ihren Willen continuiren müßten, auch der Superstes Nutznießung und Administration der ganzen Masse habe. Dieser Meinung seyen bewährte Rechtslehrer, und ließen sich die Ansichten auch auf die Paderbornsche Gütergemeinschaft, da *lex scripta* fehle, anwenden. Und so sey auch vor einigen Jahren in Sachen Bagedes gegen Bagedes in *contradictorio* entschieden worden. Die Regierung erkannte darauf reformatorisch, daß die großmütterliche Erbschaft nicht an den verstorbenen Rentmeister Wichmann, sondern an seiner verstorbenen Ehefrau Kinder gefallen sey, mithin auch den Creditoren des Wichmann kein Anspruch darauf zustehe. — Von einem eingewandten Rechtsmittel oder sonst entgegenstehenden Präjudicien confirt nichts. Dagegen heißt es in den Entscheidungsgründen in Sachen Schöneberg, Schütte zu Bühne, gegen Heinrich Wandt daselbst vom Jahre 1796: „der Satz aber, daß in prorog. cum liberis communione, hereditates liberis obvenientes non Parenti superstiti, sed solis liberis obveniant, ist daher in variis causis, in specie in c. Mantel c. Wichmann als nach der allg. Gütergemeinschaft, die dahier vorwaltet, den Rechten ganz angemessen befunden, und dgraus erkannt, ex rationibus et autoribus ibidem fusius deductis et allegatis.“

§. 46. Die Ausstattung eines Kindes kann auch zur vertragsmäßigen Absonderung werden, wodurch das abgesonderte Kind dann vom Sammtvermögen völlig abgefunden wird, und die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem Ueberlebenden, und den noch nicht gesonderten Kindern fortbauert.

§. 47. Der Ueberlebende hat die Befugniß, über das Gesamtgut unter seinen Kindern zu disponiren, und es ihnen abzutreten; da ein solcher Act aber die künftige Schichtung in sich schließt, so müssen die Rechte der Kinder an der Hälfte des Gesamtgutes ungeschmälert bleiben. Die andere Hälfte kann nach Willkür und Gutdünken unter den Kindern vertheilt werden.

Dies widerspricht nicht den generellen Dispositionsbefugnissen des Ueberlebenden. Denn diesen liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß er als Herr des Gesamtgutes handelt; durch die Abtretung desselben löst er aber das Band der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die Rechte der Kinder müssen also erwachen. Der Beleg 20. zeigt den natürlichen Gang. Der Ueberlebende, der nicht wieder heirathen will, und altersschwach wird, der dem Seinen nicht mehr vorstehen mag, und das Vermögen nicht allen Kindern zu gleichen Theilen hingeben will, giebt ihnen die Hälfte, und die andere Hälfte überläßt er dem, zu dem er das meiste Vertrauen hat, daß es ihn in seinem Alter versorgen und unterstützen werde. Der Beleg 21. zeigt dagegen, wie juristische Ansichten schon auf das natürliche Gewohnheitsrecht eingewirkt haben. Die Idee der strengen Dispositionsbefugnisse des Ueberlebenden ließ eine Schutzwehr in der Legitima des Römischen Rechts suchen, da doch die rechte Mitte so nahe lag, nämlich die Annahme, daß mit Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Vermögen in zwei Hälften zerfallen müsse. Es ist kein Fall bekannt, wo die Römischen Gesetze über die Legitima wären zur Anwendung gebracht worden. Dagegen hat es nicht an Versuchen gefehlt, dem Ueberlebenden die Befugniß, unter den Kindern bei seinen Lebzeiten zu disponiren, ganz abzustreiten. In Sachen Mencke gegen Fincken war von einer von der Wittwe Mencken in ihrem Wittwenstande gemachten Disposition unter ihren Kindern die Frage, und die ehemalige Königl. Preussische Regierung hielt diese Disposition nicht für zu Recht bestehend. Der Regierungsrath Holtgreve sagt aber in einem schriftlichen Gutachten: Zuverlässig wäre das Erkenntniß reformirt worden, wenn die Revision verfolgt worden wäre. Die Sache wurde jedoch im Jahre 1805 verglichen. — In Sachen Schröder gegen Schröder kam eine älterliche Disposition vom Jahr 1771 zur Sprache, die der überlebende Vater im Jahr 1795 abgeändert hatte. Das Tribunal zu Hörter ließ die letzte Disposition bestehen, weil die erstere als eine Disposition von Todeswegen habe widerrufen werden können. Der Ap-

pellationshof zu Cassel entschied unterm 10. October 1810, daß die erste Verordnung, welche mit Zustimmung der Ehefrau zum Besten der Kinder gemacht sey, gelten solle, und nicht für eine Verordnung auf den Todesfall zu halten sey. Das Erkenntniß fügt hinzu, daß bei der im Fürstenthum Paderborn bestandenen Gütergemeinschaft dem gemeinschaftlichen Erblasser nach dem Ableben seiner Ehefrau nicht mehr frei gestanden habe, über seinen Nachlaß einseitig zu disponiren. Wir erkennen aber leicht, welche theoretische Ansicht hier dem Particularrecht untergeschoben wurde, und das in Sachen Lippe gegen Schonlau ergangene Erkenntniß des Ober-Landesgerichts vom 26. October 1818 sagt geradezu, daß jener Gerichtshof mit dem Gewohnheitsrecht dieser Provinz nicht hinlänglich bekannt gewesen sey. — Jenem Beispiel folgte das Tribunal zu Hörter in Sachen Schonlau wider Wittwe Hillebrand. Die Mutter hatte dem Einen ihrer Kinder das ganze Vermögen übergeben, und dem Andern eine Abfindung bestimmt. Das Erkenntniß vom 13. Juni 1812 spricht den Grundsatz aus, daß mit des Vaters Tode die Kinder in des Verstorbenen Stelle getreten seyen, der Wittwe also einseitig kein Dispositionsrecht zugestanden habe. Der Rechtsfall selbst wurde aber ganz verkehrt behandelt, und der Richter schloß folgendermaßen: Was dem Kläger gesetzlich vom Vermögen zukommt, läßt sich erst beurtheilen, wenn die Beklagte ohne zweite Heirath stirbt. Die Hingabe ihres Vermögens muß man als eine Uebertragung ihrer Verwaltungsverrechte ansehen, und da das Vermögen nicht versplittert wird, so ist Kläger hinsichtlich seiner Miteigenthumsansprüche nicht gefährdet; da aber die Ausmittelung der Erbmasse doch künftig schwierig wird, so können Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden, und die Wittwe ist, ohngeachtet ihrer aus der comm. prorog. fließenden Rechte, da sie sich der Administration gleichsam unfähig erklärt, ein Inventar aufzulegen verbunden. — Durch solche Erkenntnisse konnte wohl das bestehende Gewohnheitsrecht nicht erschüttert werden, dessen nothwendige Existenz im vorliegenden Fall in den folgenden §§. noch mehr seine Bestätigung finden wird. Auch die neuere Praxis hat sich immer dafür ausgesprochen, namentlich in dem Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn in Sachen Gramer gegen Gramer vom 18. Januar 1817, so wie in dem, aus dem oben angeführten Proceß Schonlau gegen Wittwe Hillebrand nach dem Tode der letzteren entstandenen Rechtsstreit Lippe gegen Schonlau und in Sachen Nehrmann gegen Dohmann, wovon unten §. 49. noch weitere Rede seyn wird.

§. 48. Dem Ueberlebenden allein, und nicht den Kindern, steht das Recht zu, die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch freiwillige Schichtung aufzuheben. Er muß alsdann die Hälfte des Gesamtgutes den Kindern abtreten, und kann über die andere Hälfte nach seinem freien Gutdünken disponiren.

Theorie und Praxis sind hierüber meist im Einklang. Die Dispositions-Befugnisse des Ueberlebenden verhindern es eben so sehr, den Kindern dies Recht einzuräumen, als es Jenem keineswegs kann abgesprochen werden, da es gerade seinen Dispositions-Befugnissen conform, und der Natur des Verhältnisses angemessen erscheint. Ältere Statuten, z. B. das Mindensche (bei Crusius S. 234) räumen es daher ausdrücklich ein, und nach dem Paderbornschen Particularrecht ist es unzweifelhaft und folgt schon aus der Befugniß der dispos. inter liberos. — In Sachen H. Tacken zu Bleiwäsche, Appellanten, gegen Caspar Müller und Fr. Diez, Appellaten, wurde von der Regierung am 4. März 1795 erkannt, daß der Letztlebende den Kindern nicht mehr schuldig sey, als die Hälfte des Vermögens. Das Zeugniß des Landrichter Rinteln (Beleg Nr. 19.) stimmt hiermit überein, und außerdem hat derselbe noch in einem besondern Gutachten bekundet, daß der Ueberlebende die Hälfte frei habe, und davon keinen Pflichttheil zu hinterlassen brauche, indem die Halbschied der Pflichttheil sey. Das Gutachten bezieht sich auf Cramers Zeugniß (Wehlarsche Nebenstunden Th. 56. Nr. 8.), und giebt dadurch einen Beweis, wie leicht man es mit den Autoritäten nimmt. Cramer glaubte der Autorität Paderbornscher Juristen, daß zu Paderborn Lübisches Recht gegolten habe, er macht also aus diesem und seinem Commentator Mevius Folgerungen für das Paderbornsche Recht, und sogleich wird er selbst wieder als Autorität für eine Ansicht gebraucht, die doch auf andern Grundlagen ruht. — Der Ausdruck Pflichttheil ist übrigens ganz unrichtig und störend, und hat auch oft zu wirklicher Anwendung Römischer Rechtsgrundsätze verleitet.

Eine falsche theoretische Ansicht hat zu der Meinung veranlaßt, daß eine freiwillige Schichtung von Seiten des Ueberlebenden unstatthaft sey, und es ist dieselbe mit Bezug auf die Paderbornsche Gütergemeinschaft in einer besondern Druckschrift ausgeführt und vertheidigt worden *).

*) Versuch einer Erörterung der Frage: Kann der letztlebende Ehegatte aus der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft willkürlich austreten? von F. W. Gosmann, Lemgo, 1792.

sehlische Gesellschaft, aus der man nicht nach Willkür austreten kann. Die Gütergemeinschaft ist bloß Wirkung jener ehelichen Verbindung, folglich unzertrennlich, wie sie selbst. Ein Gleiches muß bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Fall seyn, und sie kann nur mit Beistimmung der Geseze (bei zweiter Heirath) aufgehoben werden. Dem Sage: *quilibet potest renunciare favori pro se introducto*, wird entgegengestellt, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht allein zum Vortheil des Ueberlebenden, sondern vielleicht zum noch größeren Vortheil der Kinder eingeführt sey. — Solche Mißverständnisse entstehen, wenn man den vaterländischen Instituten allerlei Fremdartiges unterschiebt. Es sind zwar Mehrere dieser Ansicht gefolgt, auch mit Modificationen; so sagt z. B. ein alter erfahrener Paderbornscher Jurist in einem weitläufigen Voto: Die Gütergemeinschaft ist *necessaria*, sowohl für die Ehegatten, als mit den Kindern. Ohne wechselseitige Einwilligung konnte weder die *primaria* noch die *prorogata* aufgerufen werden. — Diese verschiedenen Ansichten haben sich jedoch in *praxi* keine Anerkennung verschaffen können.

§. 49. Der überlebende Ehegatte kann auch ohne Schichtung über die Hälfte des Gesamtgutes als Quote durch ein Testament nach freier Willkür disponiren.

Das alte Recht kannte keine Testamente bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Sie konnten erst entstehen, als man sich intellectuelle Theile dachte, welche daher auch manche Theoretiker (Mittermaier) als Regel ansehen, während Andere (Hasse) behaupten, daß es nothwendig aus dem Begriff der deutschen Gütergemeinschaft folge, daß die Rechte und Verbindlichkeiten unter den Individuen so wenig ideell als reell getheilt seyen, folglich Keiner letztwillig disponiren könne. Der Grundsatz widerspricht auch wirklich dem System völlig, und hat sich nur allmählig aus der freiwilligen Sonderung und Schichtung, so wie aus Römischen Rechtsbegriffen entwickelt. Aber es ist nicht zu leugnen, daß er als bestehendes Gewohnheitsrecht allmählig seine Grundlagen gesichert hat, und nunmehr als solches muß angesehen werden. — Daß der Ueberlebende letztwillig disponiren könne, darüber ist fast Alles einig; nur über das Wie hat die Praxis geschwankt, wie die Belege 19. und 21. darthun. Auch der erfahrene Regierungsrath Bachmann hat in Uebereinstimmung mit dem letzteren schon viel früher in einem ausführlichen Voto sich dahin ausgesprochen: „Wenn der Ueberlebende nicht wieder heirathete, so disponirte er sogar durch letztwillige Verordnungen über das Vermögen, nach Römischen Testamentgesetzen. Er enterbte, setzte den Notherben

eine legitima, favorisirte durch Legate, und taxirte die Stücke, wie sie die Kinder annehmen sollten." — Mag aber immerhin hier und da also verfahren worden seyn, so ist doch der Mißgriff zu groß, um ihn für Gewohnheitsrecht aufzunehmen. Die Idee, daß der Ueberlebende freie Disposition hat, und Eigenthümer wird, ist zwar eine alte und richtige Vorstellung des obwaltenden Verhältnisses; aber wenn auf solche Weise das Römische Recht eingemischt wird, so bleibt für die fortgesetzte Gütergemeinschaft gar nichts Bezeichnendes mehr übrig. Die Mehrzahl der Praktiker hat sich daher dahin entschieden, daß der Ueberlebende über die Hälfte disponiren könne. Hiermit stimmt die Analogie anderer Particularrechte, z. B. des Mindenschen, und die Natur der Sache überein. Denn will der Ueberlebende lektwillig disponiren, so greift er geradezu in das Erbrecht der Kinder, als wesentlichen Bestandtheil der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Ein Testament ist also nicht möglich, ohne Auflösung derselben, folglich Theilung und ideelle Quoten zu supponiren, und so hat man die Hälfte, die den Kindern in salvo bleibt, die legitima genannt. Daß diese Dispositionsbefugniß sich bloß aus dem Recht der freiwilligen Schichtung (§. 48.) entwickelt hat, zeigt noch deutlich die Lippe'sche Landesordnung §. 20., die die lektwilligen Dispositionen dem Längstlebenden verbietet, dagegen ihm frei stellt, mit den Kindern zu schichten, und dann über die Hälfte nach Gutdünken zu disponiren. Auch das erste Gutachten (Beleg 19.) zeigt diese Entstehung, indem sich dasselbe auf die Sache Müller gegen Lacke und Bleiwäsch bezieht, worin gerade von Schichtung und freier Disposition über die Hälfte die Rede ist. — Daß von der Hälfte noch einmal die legitima nach Römischer Berechnung vermacht werden müsse, ist wieder eine Verwirrung der Juristen, die sich hier und da Eingang verschafft hat, so wie man auch den abgetheilten Kindern das Recht zusprach, mit den Kindern zweiter Ehe noch einmal mitzuerben. (Cleve und Mark.)

Die Frage nun, was im Fürstenthum Paderborn als bestehendes Particularrecht anzunehmen sey, hat in zwei Rechtsfachen neuerlich eine entscheidende Untersuchung gefunden, und es läuft dabei der Fall gleichen Schrittes mit, wo der Ueberlebende über das Vermögen unter seinen Kindern beim Leben disponirt. (§. 47.)

1) Aus dem oben (§. 47.) angeführten Proceß Schonlau gegen Wittwe Hillebrand, entspann sich nach dem Tode der Wittwe im Jahr 1813 ein neuer Rechtsstreit, indem Kläger nunmehr seinen Schwager, den Lippe, der sich vermöge der Disposition der Schwiegermutter im Besiz des gesammten Vermögens befand, belangte, und behauptete, daß er durch die seiner Frau gegebene

Aussteuer nicht abgefunden sey, daß auch die Schwiegermutter während der c. b. prorogata das Vermögen durch eine einseitige Disposition gar nicht habe übertragen können, und daß somit die gesetzliche Theilung eintreten müsse. Die Tribunale zu Hörter und Bielefeld waren beide der Ansicht, daß ein solches Dispositionsrecht mit dem Begriff des pro indiviso fortgesetzten condominii nicht verträglich sey; das letztere ließ aber in der Appellations-Instanz den Beweis nach,

daß nach Observanz oder Statut der Lebende ohne vorherige gesetz- oder observanzmäßige Vermögenstheilung oder Schichtung über die Hälfte des unter der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestandenen Vermögens, mit oder ohne Hinterlassung des Pflichttheils, unter Lebenden, oder auf den Todesfall verfügen könne. Die Sache erwuchs so wieder in erster Instanz an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Brafel, welches in dem Erkenntniß vom 9. Septbr. 1817 den Beweis keineswegs für erbracht annahm, und dahin entschied, daß der Ueberlebende jene Befugniß nicht habe. Es führte für seine Behauptung neuere Erkenntnisse an, z. B. in Sachen Höke gegen Reinitze von 1803, worin der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß wegen des condominii pro indiviso kein Theil etwas ausschließlich sein nennen, und daher keine einseitige Verfügung treffen könne; es bezog sich zugleich auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts, und verhehlte somit nicht, daß mehr die theoretischen Ansichten, als die strenge Untersuchung des bestehenden Gewohnheitsrechts die Entscheidung hervorgebracht hatte. Die Sache erwuchs in der Appellations-Instanz an das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn, und das Beweisverfahren über die in Frage stehende Observanz wurde fortgesetzt. Der Gerichtshof hielt am Schluß des Verfahrens den Beweis für vollständig erbracht, und fällte hiernach das definitive Erkenntniß. Ohne in die theoretischen Gründe und in die erörterte Verträglichkeit der Observanz mit dem condominio pro indiviso einzugehen, bemerken wir nur daraus Folgendes: a) es wird gezeigt, daß die für die gegentheilige Ansicht beigebrachten Erkenntnisse theils von einem ganz andern Falle reden, theils nur allgemeine Rechtsansichten ausdrücken; b) es werden Zeugnisse für den Gerichtsgebrauch angeführt, mit dem Bemerkten, daß es notorisch sey, daß Testamente und andere Dispositionen der zuletzt lebenden Ehegatten sehr häufig vorgekommen seyen; c) es werden die gerichtlichen eidlichen Zeugnisse von Rinteln, Schröder und Ludowici (Belege 19. 20. 21.) erwogen, und für die Observanz sprechend anerkannt, mit dem Bemerkten, daß auch der Burgemeister Bloß und Notar Weller ein Gleiches befundet hätten; daß

derselbe Grundsatz in Sachen Cramer gegen Cramer sey ausgesprochen, und daß Güterverschreibungen wären beigebracht worden, wodurch die Befugniß des Ueberlebenden, über das vorhandene Vermögen zu disponiren, als entschieden angenommen sey. — Das Erkenntniß vom 26. October 1819 ging nun dahin, daß Beklagter mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen sey; mit dem Bemerkten, daß bisher nur darüber gestritten worden, ob der Wittwe überhaupt ein Recht zu disponiren zugestanden habe. Das Gericht fühlte sich hierzu wahrscheinlich durch den Widerspruch der Zeugnisse (Belege 19. und 21.) bewogen, hätte aber eigentlich denselben lösen, und darüber erkennen sollen, ob die Disposition der Wittwe überhaupt, oder in wie weit für gültig zu erachten sey, und ob über die Hälfte, oder über das Ganze dem Ueberlebenden ein Dispositionsrecht zustehe. — Unterm 17. Oct. 1820 hat der Landrichter Rinteln noch über die in Frage befindliche Observanz ein rechtliches Gutachten ertheilt, und darin gesagt: „Es ist durch Observanz angenommen, daß der Antheil, den die Geseze oder Gewohnheiten, wenn die e. prorogata durch anderweite Heirath oder freiwillige Theilung aufgehoben wird, den Kindern bestimmen, für den Pflichttheil zu halten ist, welcher den Kindern unbeschränkt hinterlassen werden muß. Im Paderbornschen ist dieser Pflichttheil die Hälfte des sämmtlichen Vermögens.“

2) In der Rechtsache Ludwig Rehmann zu Borgholz gegen J. H. Dohmann und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Dohmann, sprachen das Königl. Land- und Stadtgericht zu Beverungen und das Oberlandesgericht zu Paderborn (18. Januar 1822) sich übereinstimmend dahin aus: daß bisher im Paderbornschen der überlebende Ehegatte, gleichviel ob Vater oder Mutter, das gemeinschaftliche Vermögen unter den Kindern getheilt habe, und daß solche Dispositionen unter der üblichen Benennung von Verschreibungen als rechtsverbindlich seyen betrachtet und befolgt worden, selbst wenn die dadurch bestimmten Theile nicht ganz gleich gewesen, oder wenn dadurch Einem Kinde die gesammten Grundstücke, und den andern eine Summe Geldes unter der Benennung Braut-schatz, Kindesheil, Absindung, zugetheilt worden wäre. Die Wittwe Rehmann sey daher zu der in Frage befindlichen Verschreibung, nach den Grundsätzen der in der Provinz Paderborn geltenden Gütergemeinschaft, befugt gewesen, unter der einzigen üblichen Beschränkung, daß die abzufindenden Kinder nicht im Pflichttheil verletzt würden, welches im vorliegenden Falle nicht behauptet worden sey. Hiernach wurde die in Mitte liegende Disposition der Mutter, nach geführtem Beweis über ihre formelle Richtigkeit, als gültig und zu Recht bestehend erkannt. Im Allgemeinen steht

also auch hier der Satz fest: der Ueberlebende kann, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, zwischen seinen Kindern theilen und disponiren; es bleibt nur unentschieden, was unter Pflichttheil zu verstehen sey. Daß dies nicht die Römische legitima seyn kann, ist im Obigen bewiesen, denn jeder Disposition über das Gesamtgut liegt eine Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Grunde, und mit dieser Aufhebung gebührt den Kindern ipso jure die Hälfte, die also durch die Disposition des Ueberlebenden nicht geschmälert werden darf. — Das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin hat zwar durch Sentenz vom 15. Februar 1824 das Erkenntniß des Oberlandesgerichts aufgehoben, aber aus Gründen, die gar nicht im Bereich unsers Particularrechts liegen. Es heißt in den Entscheidungsgründen: daß nach allgemeinem Recht Keiner der überlebenden Ehegatten, der mit seinen Kindern in comm. prorogata lebe, inter vivos noch mortis causa über die ihm nicht zugehörige Hälfte der gemeinschaftlichen Masse verfügen könne, da diese Hälfte nach dem Tode des Einen Ehegatten den Kindern gehöre; daß es nicht richtig sey, daß die im Paderbornschen statt findende Gütergemeinschaft von diesen Grundsätzen abweiche, und eine dergleichen Disposition gestatte, und daß die Abweichung, welche behauptet werde, auf keine Weise erwiesen sey. — Es ist eine übereilte Behauptung, daß das Particularrecht unrecht habe, da ihm gesetzlich die Kraft eines positiven Rechts zugesprochen worden ist, und eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, wobei das Gesamtgut in zwei Hälften zerfällt, und doch eine gemeinschaftliche Masse bleibt, dem Begriff dieses Provinzialrechts fremd ist. Die Entscheidung ging nun sogar wirklich ultra petitem. Der Kläger hatte Kindestheil des am Todestage der Mutter (1805) vorhanden gewesenen Vermögens gefordert, welches, abgesehen von einer Disposition, ganz unbestritten der richtige terminus a quo war. Das Gericht erkannte ihm aber den Kindestheil des väterlichen Vermögens vom Todestage des Vaters (1783) zu, und bestimmte vom mütterlichen Vermögen die Herausgabe und resp. Ergänzung des Pflichttheils; es nahm also reell zwei Hälften als Erbquoten an, womit sich keine fortgesetzte Gütergemeinschaft nach deutschen Rechten verträgt.

§. 50. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann gegen den Willen des überlebenden Ehegatten aufgelöst, und das Gesamtgut zum Besten der Kinder getheilt werden, wenn der Ueberlebende wegen verschwenderischer Lebensart und Unfähigkeit, dem Vermögen vorzustehen, unter obrigkeitliche Aufsicht muß gestellt werden.

Das im Beleg Nr. 13. enthaltene Attest giebt den vollständigen Beweis. Die Praxis ist bis heute damit einverstanden. Das Verhältniß stellt sich jedoch einigermaßen anders, als zwischen den Ehegatten (§. 25. und 26.). Die Disposition über das Gesamtgut kann nämlich nicht an die Kinder fallen, vielmehr muß die fortgesetzte Gütergemeinschaft dann endigen, weil sie nur in der väterlichen Gewalt des Ueberlebenden ihren Grund hat, folglich unter einer Curatel, die bei Minderjährigkeit der Kinder eine gedoppelte seyn würde, nicht fort dauern kann. — In der Relation in Sachen Mantel und Hoischen gegen Cur. Cred. Wichmann (1780) heißt es: „Wenn der superstes die den Kindern angefallene Halbschied zu verschwenden anfängt, kann von den Kindern auf Theilung und Rechnungslage angetragen werden.“ Dies heißt, der Ueberlebende ist auch für den Schaden verantwortlich, den er durch seine bössliche Verwaltung schon dem Gesamtgut zugesügt hat. Uebrigens dachte der Referent, wenn er von der den Kindern zugefallenen Hälfte redet, an ideelle Theile, die jedoch unser Particularrecht nicht kennt.

§. 51. Durch den Tod des überlebenden Ehegatten wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft von selbst beendet, und das Gesamtgut fällt vermöge derselben an die vorhandenen Kinder oder Kindesfinder, in so fern dieselben nicht vertragsmäßig von demselben sind abgesondert und abgefunden worden, oder keine gültige Disposition in der Mitte liegt.

Daß, wenn sämtliche Kinder vor der Schichtung gestorben sind, der Ueberlebende das ganze Vermögen behält, folgt aus der Natur unsers particularrechtlichen Institutes ganz von selbst. Zwischen den Kindern hat kein der fortgesetzten Gütergemeinschaft analoges Verhältniß ferner statt; vielmehr wurde immer das Vermögen zu gleichen Theilen von den Kindern getheilt. Dies und die alte, jetzt nicht mehr praktische Form der Theilung, belegt das Attest Nr. 4.

Titel V. Zweite Ehe und Schichtung.

§. 52. Wenn der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt hat, zur anderweiten Ehe schreitet, so wird dadurch das bestandene Verhältniß kraft des Gesetzes aufgelöst und beendet.

§. 53. Eine Folge davon ist die Schichtung zwischen dem Ueberlebenden und seinen Kindern. Es haben vom Tage der geschlossenen anderweiten Ehe an die Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte des zu dieser Zeit vorhandenen Gesamtgutes.

§. 54. Der Wiederheirathende ist daher, noch bevor die anderweite Ehe vollzogen wird, gesetzlich verbunden, ein eidlich zu erhärtendes Inventarium aufzulegen, und auf Ernennung von Vormündern für die noch minorenen Kinder anzutragen, oder solche selbst dem vormundschastlichen Gerichte vorzuschlagen.

§. 55. Das durch das Inventar ausgemittelte Vermögen bildet das zu theilende Gesamtgut. Es werden davon alle während der fortgesetzten Gütergemeinschaft contrahirte oder sonst darauf haftende Schulden abgezogen, und das Uebrige zerfällt in zwei Hälften, wovon die eine der überlebende Ehegatte behält, die andere aber den vorhandenen Kindern zugetheilt wird, welche sie nach den Köpfen unter sich theilen. Enkel treten in die Stelle der Kinder.

Diese Sätze finden ihren Beweis in den Belegen 2. 5. 6. 13. 14. 21. 23. und 28. Sie sind auch unbestritten, und stimmen mit der Praxis völlig überein, außer daß es zweifelhaft geworden ist, ob bei der Mutter nicht eher als bis zur zweiten Heirath, eine Ernennung von Vormündern für die Kinder erforderlich sey (s. oben §. 39.). Hier, so wie nach allen Particularrechten Westphalens, ist während der fortgesetzten Gütergemeinschaft kein Vormund ernannt worden. — Daß Enkel in die Stelle der Kinder treten, versteht sich von selbst; daß aber der überlebende Ehegatte des verstorbenen Kindes nur die rückständige Aussteuer, und nicht Kindestheil aus der Schichtung fordern kann, ist oben (§. 36.) gezeigt worden. — Der Ausdruck Schichtung, den die Rechtsprache gewählt hat, ist bezeichnender, als Theilung. Er umfaßt die Durchschneidung eines bisher nicht aus Theilen bestehenden Ganzen, und eine Theilung, wobei die Hälften doch noch in ihrer Spaltung ein Ganzes bleiben können, zugleich die Auflösung des das Gesamtgut bedingenden Familienbandes. — Einer Erwähnung bedarf noch die Frage: ob die Mutter eines unehelichen Kindes, wenn sich dieselbe mit einem Andern als des Kindes Vater ver-

heirathet, gehalten sey, mit ihrem Kinde vorher zu schichten? Der Fall findet in unserm Particularrecht nirgend eine Bestimmung oder ein Präjudiz, und er gehört auch keineswegs in die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, wiewohl die Lippesche Landesordnung §. 22. der Mutter befiehlt, mit ihrem unehelichen Kinde zu schichten. Wo aber kein eheliches Verhältniß, keine fortgesetzte Gütergemeinschaft statt gehabt hat, kann auch von keiner Schichtung die Rede seyn. Eine andere Frage ist nun, ob dem Kinde, da die Mutter, die durch ihre Heirath in eheliche Gütergemeinschaft tritt, über ihr ganzes Vermögen eventuell zum Besten ihres Mannes gleichsam disponirt, kein Recht zustehe, seinen künftigen Erbtheil sicher zu stellen. Hier sind nun Manche, namentlich der Verfasser des Mindenschen Entwurfs des Provinzialrechts, der Meinung, daß das Kind dasjenige fordern könne, was ihm die Mutter auf den Todesfall schuldig sey, nämlich den Pflichttheil, für welchen daher Sicherheit müsse gestellt werden. — Dieß ist aber wieder eine Ansicht, die sich in Rechten nicht ausführen läßt, da bei Lebzeiten eines Erblassers so wenig vom Pflichttheil als vom Erbe die Rede seyn kann. Das Kind verliert aber auch nichts, in so fern durch Vertrag nicht für dasselbe gesorgt wird, denn sein Anspruch auf den Pflichttheil kann durch die Bildung des Gesamtguts in der ehelichen Gütergemeinschaft nicht verloren gehen. Nach diesen Grundsätzen hat auch das Königl. Oberlandesgericht in einer Mindner Proceßsache Tiemann gegen Eheleute Hartmann erkannt. — Hiermit übereinstimmend verfügt überdieß die Königl. Preuß. Gesetzgebung, wiewohl freilich, bei der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Mannes, nach unserm Particularrecht, die künftigen Rechte des Kindes mehr gefährdet sind, als bei dem Institut des Landrechts, welches der Frau größere Rechte einräumt. Vgl. Anh. zum Landrecht §. 99., entlehnt aus dem am 5. Febr. 1802 gegebenen, und durch Rescript des Justizministeriums vom 22. ej. bestätigten Gutachten der Gesetz-Commission. N. Archiv II. St. 3. S. 322.

§. 56. Was die Kinder zu ihrer Ausstattung bis zum Zeitpunkt der Schichtung erhalten haben, wird bei der Theilung ihnen zugerechnet, und muß also in die zu theilende Masse conferirt werden. (§. 43.)

Was die Kinder brauchen oder kosten, so lange sie mit im Gesamtgut, in der Vere des Ueberlebenden, sitzen, kann der Natur des Verhältnisses nach nicht zur Berechnung kommen. Die Lippesche Landesordnung §. 22. drückt sich daher nicht richtig aus, wenn sie sagt, daß das Kind den gemeinen Rechten gemäß conferiren

müsse. Auch bedarf das nicht ausdrücklich ausgenommen zu werden, was für die Erziehung und Bildung der Kinder sey angewendet worden. Dies thut der Mindensche Entwurf, und bestimmt zugleich, daß, wenn der Ueberlebende den Kindern etwas zugewandt habe, ihm das Recht zustehe, zu bestimmen, ob es ihnen auf ihren Erbtheil an der Hälfte solle zugerechnet werden, mit Vorbehalt des Pflichttheils. Dies ist unrichtig; die Hälfte darf nach Mindenschem Particularrecht so wenig als nach Paderbornschem angetastet, und dem Kinde sein Antheil daran durch Disposition geschmälert werden.

§. 57. Der wiederheirathende und schichtende Ehegatte kann zwar die förmliche Theilung nicht durch ein willkürliches Aequivalent, das er den Kindern sichert, umgehen. Doch darf unter Prüfung und Genehmigung des vormundtschaftlichen Gerichts jeder Vertrag für die Kinder geschlossen werden, der denselben nützlicher, und den Umständen angemessener ist, als die förmliche Theilung.

§. 58. Der Schichtende kann auch nicht zur Naturaltheilung angehalten werden, sondern er hat das Recht, die nach der Taxe des Inventars ausgemittelte Hälfte des Werths des Gesamtgutes den Kindern herauszuzahlen, und dagegen im alleinigen Eigenthum des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu bleiben.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, wie sich allmählig die Sitte bildete, die Kinder einzeln aus dem Sammtgut mit einem Capital abzusondern, und das Sammtgut selbst als fortarbeitenden bürgerlichen Fond ungestört zu erhalten. Dies artete oft beim Ueberlebenden, der an die Knüpfung neuer ehelicher Verhältnisse dachte, in eine Willkür aus, die den Kindern zum Nachtheil gereichte. Statuten und Landesgesetze suchten daher solcher Willkür vorzubeugen. Die Lippstädter Statuten §. 9. gestatten zwar den sogenannten älterlichen Ausspruch; der Wiederheirathende soll aber einen richtigen statum bon. ac onerum auflegen, die ungefähre Hälfte dociren, und statt dieser Hälfte den Kindern ein sicheres, die Portion vergrößerndes Aequivalent an Geld oder Geldeswerth zulegen, und dafür Sicherheit bestellen. — Die Mindenschen jüngern Statuten (Crusius, S. 235) genehmigen, daß ein solcher Abschied den Kindern durch einen Rathsbrief in die Güter versichert wird, wenn er gerade die durch das eidlich bestärkte Inventar ermittelte Hälfte beträgt. — Die Lippesche Landesordnung

§. 22. verbietet es, durch einen älterlichen Ausspruch den Kindern ein Gewisses an Geld zu bestimmen, und dafür Sicherheit zu leisten, es wäre denn, daß er offenbar den Antheil der Kinder überstiege. — Unser Particulargesetz (Beleg 23.) fordert rechtmäßige Abtheilung, und untersagt jedes willkürliche Aequivalent, genehmigt jedoch nach hergebrachter Weise (Beleg 2.) ein solches Ueberkommen, wenn es Folge der eingeleiteten Schichtung, von der Obrigkeit geprüft, und als den Kindern nützlich genehmigt worden ist. Hiernach hat sich nun das Gewohnheitsrecht befestigt. Willkürliche Ablagen ohne Inventarerrichtung haben die Gerichte immer verworfen (so auch noch erkannt vom Landgericht zu Büren unter Vorsitz des Landrichter Minteln in Sachen Lüns gegen Schlüter zu Henglarn im Jahr 1820). Dagegen sind Verträge mit mancherlei Modificationen, wie es gerade die Umstände bei einzelnen Fällen rechtfertigten, unter obervormundschaftlicher Autorität stets geschlossen und befestigt worden. Als Beispiel nehmen wir aus den Magistratsacten zu Paderborn vom 24. März 1789 die Auseinandersetzung der Wittwe Bracht mit ihrem minderjährigen Sohne, bei der Wiederverheirathung mit dem Bäcker Esinck. Es wurde ein Inventar überreicht und den verpflichteten Vormündern zur Prüfung vorgelegt, auch nachdem sie nichts dagegen erinnerten, von der Wittwe eidlich erhärtet. Die massa dividenda betrug hiernach 12289 Rthlr., wonach die dem Sohne zukommende Hälfte auf 6144 Rthlr. festgesetzt, und folgende Vereinbarung getroffen wurde: die Mutter und der künftige Stiefvater übernahmen Erziehung und Verpflegung des Kindes, und behielten dafür die Benutzung des Vermögens. Der Sohn sollte ein Handwerk lernen, und wenn er nach dem 18ten Jahre noch bei den Aeltern im Hause bleibe, sollten die Kosten an den Zinsen des Vermögens, welche zu 3 P. C. vereinbart wurden, abgerechnet werden, die überschießenden Zinsen aber sollten alsdann beim Magistrat, als der Obervormundschaft, alle 3 Jahre angezeigt und sicher angelegt werden. Nach erreichter Großjährigkeit oder erhaltenem Stande wird der Kindesheil verabsfolgt, jedoch nur die Hälfte der im Inventar bemerkten Baarschaft; wegen des übrigen soll der Sohn sich mit den Parzellen, wie sie im Inventar in Anschlag gebracht, absinden lassen; Wohnung und Scheuer aber sollen die Aeltern allein behalten. Wenn beiderseits Aeltern ohne Leibeserben mit Tode abgehen, soll das älterliche Wohnhaus für die im Inventar angesetzte Summe dem Sohn anheim fallen. Das gesammte Vermögen wird für den Kindesheil zum Unterpand gesetzt.

So wie nun ursprünglich zwar die Idee einer völligen Schichtung und Naturaltheilung in den ältern Statuten obwaltete, so

machte sie auch unverkennbar nach Paderbornischem Particularrecht die Regel, wie aus sämtlichen beigebrachten Attesten, und auch aus ältern Erkenntnissen hervorgeht. In Sachen Wittwe Ludowici und erster Ehefinder Vormünder wegen Theilung der Erbschaft, verfügte die Kanzlei zu Neuhaus im Jahr 1685, und committirte das Stadtgericht zu Brakel: „die specificirte und beigebrachte mobilia und moventia so wie immobilia sämtlich zu ästimiren, in zwei Theile zu setzen, und utrique parti darab einen per sortem zuzutheilen und zu assigniren.“ — In den meisten Fällen gereichte aber dies Verfahren zum Nachtheil der Familie, sowohl der Kinder, die meist noch minderjährig waren, als des Ueberlebenden, dessen ganze häusliche Einrichtung zerrissen wurde. Es war daher häufig der Fall, daß man die Hälfte den Kindern nach dem Taxwerthe in Geld festsetzte und sicherte, dem überlebenden Ehegatten aber, zur ungestörten Fortsetzung seines bürgerlichen Gewerbes, das ganze Gesamtgut als Eigenthum überließ. Dies hat sich nun nach und nach zu einem vollkommenen Wohnheitsrecht, als Befugniß für den schichtenden Parens, ausgebildet, ohne daß jedoch nicht auch Naturaltheilung eintreten könnte, wenn Jener sie wünschen sollte, denn es zeigte z. B. die obige Auseinandersetzung von 1789, daß oft der Schichtende lieber theilen, als die Hälfte des Capitalwerthes seines gemischten Vermögens zahlen wird, welche aufzubringen ihm sogar oft unmöglich fallen muß. — Das Recht des Schichtenden, die Naturaltheilung zu weigern, wird in der Praxis unbestritten anerkannt; es hat aber auch nicht an Gelegenheit gefehlt, das wirklich Obervanzmäßige dieses Verfahrens, dessen Zweckmäßigkeit in den meisten Fällen nicht wird abzuleugnen seyn, in juristischen Contestationen zu erörtern. Zwar haben in neuerer Zeit oft die Gerichte die Bestimmungen des Allgem. Landrechts zur Norm genommen; wir haben es aber hier nur mit dem reinen Wohnheitsrecht, wie sich dasselbe in der Provinz Paderborn ausgebildet hat, zu thun.

Die Sache kam hauptsächlich beim ehemaligen westphälischen Tribunal zu Paderborn, seit Einführung des französischen Gesetzbuches, zur Sprache, und es wurde von sämtlichen Richtern darüber mit Gründlichkeit votirt. Die Frage war nämlich: ob in allen Fällen, wo eine vor dem Jahr 1808 nach den Grundsätzen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft contrahirte Ehe durch den Tod getrennt werde, und der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreite, die Vermögensabtheilung zwischen ihm und den Kindern in der Art geschehen könne, daß das Vermögen inventarisirt, und dem Ueberlebenden pro taxato gegen Erlegung der Hälfte des Werthes an die Kinder zugeschlagen werde, oder ob

Naturaltheilung, Versteigerung u. s. w. nach den generellen Vorschriften des französischen Gesetzbuchs eintreten müsse? Einige Mitglieder bezogen sich auf eine von Altersher im Paderbornschen bestehende Observanz, nach welcher der Ueberlebende nur schuldig gewesen, ein Inventar zu errichten, und die Kinder mit der Hälfte des Werthes abzufinden, sämtliche Vermögenstheile aber ohne Naturaltheilung und Verkauf zu behalten. Einzelne Fälle, in denen auf Naturaltheilung sey erkannt worden, könnten die Observanz nicht zweifelhaft machen, und die Vorschriften des französischen Gesetzbuchs dürften auf die vor dem 1. Januar 1808 verheiratheten Eheleute nicht angewendet werden. — Hiergegen traten Einige der jüngeren Richter auf, und entschieden sich für die zweite Alternative aus folgenden Gründen: 1) Es sey durchaus keine gleichförmige Observanz anzunehmen, ein Gewohnheitsrecht erfordere aber gleichförmige, nicht unterbrochene Actus. Ein Erkenntniß in Sachen Hording zu Willebadessen gegen dessen Vorkinder, die Geschwister Linnenberg, vom 28. Novbr. 1787 spreche einer Vortochter des Klägers die Hälfte eines zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Hauses zu, und es werde, um die Theilung abschließen zu können, der Verkauf des Hauses vorgeschlagen. In Sachen Böger und Ehefrau Rütther zu Driburg gegen Wittwe Böger werde unterm 14. Novbr. 1792 erkannt, daß Kläger statt des ihnen angewiesenen Geldquantis auf Naturaltheilung zu bestehen berechtigt seye. — Eben so sey von der ehemaligen Preussisch-Paderbornschen Regierung unterm 3. Juli 1805 in Sachen Elies. Menke gegen Johann Finke erkannt worden. — Bei mehreren Untergerichten seyen die Schichtungen regulirt, und den Kindern bestimmte Geldsummen als Abfindung ausgeworfen, aber immer ausdrücklich reservirt worden, gleich nach erlangter Großjährigkeit statt des Geldquantis einen Theil der Grundstücke pro taxato anzunehmen. — 2) Daß die allegirten Erkenntnisse nicht in letzter Instanz ergangen seyen, könne nichts Wesentliches ändern, sie ergäben wenigstens, daß bei den hiesigen Gerichtshöfen keine uniforme Grundsätze befolgt worden seyen, sich folglich keine Observanz gebildet habe. — 3) Da nun auch die Meinungen der Rechtslehrer über diesen Gegenstand getheilt seyen, so müsse man auf allgemeine gesetzliche Principien recurriren, und da hier die behauptete Observanz den Grundsätzen des condominii geradezu widerstreite, so competire auch jedem Theil die Hälfte, und nicht ein willkürlich angenommener Werth. — 4) Die Vorschriften des französischen Gesetzbuchs lägen in der Natur der Sache, und bezweckten nichts anders, als unter gleich berechtigten Personen eine möglichst gleiche Theilung zu bewirken, und denjenigen, welche

sich nicht selbst vertreten dürften; ihre Rechte ungekränkt zu erhalten. Dies werde durch gewisse vorgeschriebene Formen erreicht, die von dem Zeitpunkte der Promulgation des Gesetzes an verbindliche Kraft haben müßten.

Gegen diese Ansichten opponirten die damaligen Tribunalrichter Bachmann und Holtgreve, gestützt auf ihre langjährige Erfahrung und genaue Kenntniß der Landesrechte. Der Erstere motivirte zuvörderst aufs umständlichste Sinn und Absicht des behaupteten Gewohnheitsrechts: Möglichste Schonung für den Ueberlebenden sey immer bei der Schichtung Zweck gewesen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil unter dem Schutze eines leiblichen Vaters oder einer Mutter die Kinder ihrer künftigen Versorgung am ruhigsten entgegenharren könnten, die Sicherheit, der Bestand und die Festigkeit des väterlichen Hauses aber zerstört werden würde, wenn Aeltern wegen der Geringfügigkeit ihres Antheils einen Dritten nicht überbieten könnten, und so vielleicht das Haus des Kaufmanns, der Acker des Landmanns mit allen Erwerbsmitteln in fremder Aufbieter Hände gerathe, ein Nachtheil, den selbst für die Kinder ein Stück Geld keineswegs zu ersetzen vermöge. Auch habe man nicht außer Acht gelassen, wie nachtheilig für viele Familien die Aufdeckung des gemeinen Vermögens werden, und wie der Credit des Hauses sinken könne. Es sey daher die gelindeste, für Aeltern und Kinder minder gefährliche Absichtungsweise beliebt worden, dergestalt, daß der zur zweiten Ehe Schreitende entweder ein eidlches Inventar den Vormündern vorlegte, oder dasselbe mit den Vormündern und großjährigen Kindern gemeinschaftlich errichte, daß das Inventar von unparteiischen Sachverständigen veranschlagt, und die Balance gezogen, endlich daß diese ganze Verhandlung mit allen Belegen dem Magistrat zur Prüfung vorgelegt werden sollte. — Hierdurch sey der Vortheil erreicht worden, daß dem Ueberlebenden das Wohnhaus und andere Grundstücke geblieben, auch Waarenlager und alle dem Fallen und Steigen des Preises unterworfenen Stücke ihm pro taxato, sammt allen Lasten und Schulden aufgebürdet, die Kinder aber durch die bereitesten Activ-Forderungen gedeckt worden seyen. — Siebzehn Rechtsfachen werden hierauf einzeln aufgezählt, in welchen die Schichtung also geschehen, mit dem Bemerken, daß es so immer sey gehalten, und im entgegengesetzten Fall der Wohlstand vieler Häuser wäre zerrüttet worden. In Fällen, wo die Observanz im ganzen Umfang richtig sey beobachtet worden, wäre auch nie Streit entstanden, und kein zweifelhaftes Erkenntniß gefällt worden; nur Abweichungen von der Observanz hätten Streit erregt. Da nun das neue Gesetz nicht bloß eine allgemein gültige Form

vorschreibe, sondern hier das Recht selbst angreife, so könne den Ehegatten ihr *jus quaesitum* auf die alte Abschichtungsform nicht entrißen werden.

Diesem Voto trat der Tribunalrichter, ehemalige Regierungsrath, Holtgreve, mit der Behauptung bei, es sey unter der vorigen Regierung Keinem eingefallen, die Observanz, „wornach die abzutheilenden Kinder mit der Hälfte des Werthes des taxirten Vermögens sich begnügen mußten, dagegen auf eine Naturaltheilung zu bestehen nicht befugt waren,“ in Zweifel zu ziehen. Fälle der Ausnahme habe es gegeben, wobei aber immer ein besonderer Vertrag mit den Vorkindern zum Grunde gelegen habe, wodurch die Observanz nicht untergraben worden sey. Was die *contra uniformitatem actuum* angezogenen Erkenntnisse betreffe, so sey theils die Observanz darin nicht zur Discussion gekommen, theils redeten sie von ganz andern Fällen, wie z. B. in Sachen Renke gegen Fincken, wo der *casus intestati* eintrat, und die Naturaltheilung des Vermögens unter zwei gleichen Geschwistern habe erkannt werden müssen. Ueberdies sey in allen jenen Sachen nicht appellirt worden, und bleibe es zweifelhaft, ob die Erkenntnisse wären reformirt worden. Sollte ein Gewohnheitsrecht durch ein in *contradictorio* ergangenes Erkenntniß unterbrochen werden, so müsse durch drei in jener Zeit übliche Instanzen abgeurtheilt und rechtskräftig entschieden seyn, denn man könne sich bei einem Erkenntniß beruhigen, so wie man die Sache durch Vergleich abmache:

§. 59. Bei den mit dem Gesamtgut zugleich zu theilenden, nicht erbfreien, Grundstücken, treten diejenigen Modificationen ein, die die besonderen, die Untheilbarkeit und Successionsrechte dieser Güter betreffenden Gesetze und Rechte, der Natur der Sache nach, erheischen. (S. oben §. 15.)

§. 60. Durch die auf gültige Weise vollzogene Schichtung und Theilung sind der überlebende Ehegatte und seine Kinder für alle Ansprüche in Betreff des Gesamtgutes, so wie für die Erbrechte in Beziehung auf den Verstorbenen, und gegen einander wechselseitig, völlig abgefunden.

§. 61. Der Schichtende und Wiederheirathende kann daher über seine Hälfte völlig frei und nach Willkür disponiren. Er bringe sie in die zweite Ehe, zum Vortheil

des Ehegatten oder der in zweiter Ehe erzeugten Kinder, ohne daß die Vorkinder in Zukunft noch irgend einen Anspruch machen könnten.

Deutlich sprechen dies die Belege 5. 6. 11. u. 12. Auch hat die Praxis immer an diesen Grundsätzen festgehalten, und die in viele Particularrechte eingedrungene falsche Doctrin, daß die Vorkinder noch einmal miterben müßten, zurückgewiesen.

§. 62. Derselbe kann auch, so lange sein zweiter Ehegatte lebt, oder Kinder aus zweiter Ehe vorhanden sind, zum Vortheil seiner Vorkinder über keine Quote des Gesamtvermögens disponiren, und ihnen keinen Erbtheil mehr zuwenden.

Denn abgesehen von dem Recht der Kinder zweiter Ehe, hat auch der Ehegatte unbestritten ein Recht auf das Ganze. S. Beleg 11. — Zwar hat man, gestützt auf von Cramer's Autorität (Wehl. Nebenst. 56. Nr. 8. S. 86), häufig dem schichtenden Ehegatten während zweiter Ehe noch das Recht einräumen wollen, den Vorkindern durch letztwillige Disposition etwas zuzulegen. Aber man hatte zuvor dem Reichsgericht die Ueberzeugung beigebracht, daß im Fürstenthum Paderborn Lübisches Recht zur Anwendung komme, und so war es leicht, mit Mevius jenen Satz zu folgern, der aber zugleich mit der zurückgewiesenen Meinung, daß überhaupt während der Ehe einseitig disponirt werden könne, zerfallen muß (§. 30.)*). Daß die abgeschichteten Vorkinder keinen Erbanspruch mehr machen können, und die Kinder zweiter Ehe, wenn der parens ohne Testament stirbt, mit völliger Ausschließung Jener succediren, darüber war man einig.

Um jedem Mißverständnis, zu dem der vorstehende § Anlaß geben könnte, vorzubeugen, und einen scheinbaren Widerspruch mit dem §. 47. und 49., in Betreff des Verhältnisses des überlebenden Ehegatten und der Kinder zweiter Ehe, abzulehnen, bemerken wir noch, daß 1) bei einer dispositio inter liberos, hinsichtlich des gesammten Vermögens, die Vorkinder nicht können mit gezogen, und ihnen noch ein Erbtheil darf zugewendet werden; daß aber 2) der Ueberlebende, wenn er geschichtet hat, die Wahl be-

*) In Runder's Beiträgen II. S. 420, findet sich auch ein Rechtsgutachten: „Die unter Ehegatten statt findende allgemeine Gütergemeinschaft schließt der Regel nach auch die Befugniß aus, über Güter zum Besten der Kinder einer vorhergehenden Ehe ohne Einwilligung des andern Ehegatten zu disponiren.“ Der Fall wird hier hauptsächlich auf den Grund der Pippstädter Statuten von 1575 erörtert. —

hält, wenn er seinen Theil zuwenden will; daß er auch 3) eine solche Befugniß behält, wenn er, der durchgesetzten Observanz gemäß, über die Hälfte des Vermögens durch ein Testament disponirt (§. 49.), ein Fall, wo auch die Idee einer Schichtung in zwei Quoten zum Grunde liegt, weil die Hälfte, als die aus der prorogirten Gütergemeinschaft den Kindern zweiter Ehe competirende Quote, in salvo bleiben muß. — Durch diese errungene Befugniß kann also der Ueberlebende zwar nach gelöster Ehe zum Vortheil seiner Vorkinder handeln; es bleibt aber immer noch ein dem System angemessener Satz, daß er diese Kinder einer früheren Ehe nicht als solche in seine testamentarische Disposition hineinziehen, sondern nur in so weit ihnen etwas zuwenden kann, als er nach gesetzlicher Abfindung der Kinder zweiter Ehe, mit denen er in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt (reelle oder ideelle Schichtung), über seinen Antheil auch zu Gunsten jedes Dritten disponiren kann.

§. 63. Wenn aber bei seinem Ableben bereits der zweite Ehegatte verstorben ist, auch keine Kinder oder deren Leibeserben aus dieser Ehe vorhanden sind, und nachher keine gültige Disposition vom Ueberlebenden ist errichtet worden, so tritt wieder die gesetzliche Erbfolge zum Vortheil der Vorkinder ein.

Eine ganz natürliche Folge. Die Schichtung, als völlige Aufhebung aller wechselseitigen Erb- und Abfindungsansprüche, hat die Absicht, den Ueberlebenden in den Stand zu setzen, ein neues eheliches und Familienverhältniß gleich dem, welches der Tod getrennt hat, abzuschließen. Sind die, deren Ansprüche sich auf dies neue Verhältniß gründen, nicht mehr am Leben, so erwachen die natürlichen und gesetzlichen Rechte der ersten Kinder, jedoch ohne die freie Dispositions-Befugniß dessen, der einmal geschichtet hat, aufzuheben. Es ist daher ein falscher Satz (der sich auch in dem Mindenschen Entwurf findet), daß die Kinder im Fall einer letztwilligen Disposition den Pflichttheil fordern könnten.

§. 64. Die abgetheilten Kinder können je einzeln auch über ihren Antheil vom Gesamtgute nach freier Willfür disponiren, und bringen ihn, wenn sie sich verheirathen, ihren Ehegatten nach den Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft zu.

§. 65. Stirbt ein geschichtetes Kind ohne Ehegatten und ohne Leibeserben, so wächst sein Antheil den Geschwi-

stern wieder zu, und der noch lebende Vater oder die Mutter können kein Erbrecht in Anspruch nehmen.

Unsere Praxis ist hierüber einig. Ob auch die Geschwisterkinder die Aeltern ausschließen, darüber liegt kein Fall vor: die Theorie hat dies meist angenommen, und positive Gesetze, z. B. die Lippstädter Statuten, die Lippesche Landes-Ordnung, sind dieser Ansicht gefolgt. Das obige Princip spricht ein zu Büren (Landrichter Rinteln) am 26. Mai 1820 ergangenes Erkenntniß in Sachen Wagener zu Fürstenberg gegen Kleinschmitzer zu Leiberg aus, worin auf das Erbrecht der Geschwister mit Ausschluß der Mutter erkannt wurde.

§. 66. Erst wenn alle Kinder ohne Leibeserben und ohne Ehegatten verstorben sind, auch nicht durch eine letztwillige Disposition über ihren Nachlaß disponirt haben, treten, nach dem Abgang des letzten, die Rechte der Ascendenten nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge wieder ins Leben.

Die Reciprocität rechtfertigt dies, und die Praxis ist stets damit einverstanden gewesen. Der Ueberlebende erhält immer die volle Hälfte des Gesamtgutes; die am Leben befindlichen Kinder, es mögen viele oder wenige seyn, erhalten die andere Hälfte. Diese sind für immer abgefunden; eben so soll es auch der schickende Ehegatte seyn. Die Hälfte der Kinder bildet Quoten, die durch die Zahl der Geschwister bedingt sind, und wieder zusammenfließen können, in so fern die Kinder nicht heirathen, oder disponiren. Die Billigkeit rechtfertigt dies. Ohne uns nun ein fortdauerndes, aus der Gütergemeinschaft folgendes Verhältniß zwischen den Kindern zu denken, dürfen wir doch auch kein besonderes System der Erbfolge annehmen, weil sonst die Anwendung des gemeinen Erbrechts könnte erheischt werden, da das Particularrecht nur das Institut der Gütergemeinschaft umfaßt. Wir müssen daher jene Bestimmung immer als strenge Folge der Schickung und der bestandenen fortgesetzten Gütergemeinschaft ansehen, indem dadurch die wechselseitigen Erbrechte so lange suspendirt werden, bis die gesetzlich eingeräumten näheren Ansprüche auf die getheilten Hälften nicht mehr eintreten. So nimmt auch das Allg. Landrecht, II. Tit. 2, §. 519. die Sache, indem es die gesetzliche Erbfolge suspendirt, wenn da, wo eheliche Gütergemeinschaft obwaltet, die Provinzialgesetze wegen der Erbfolge der Kinder etwas Anderes vorschreiben. — Uebrigens versteht es sich, daß im Fall

einer letztwilligen Disposition auch hier von keinem Pflichttheil die Rede seyn kann.

§. 67. Der Schichtende hat kein aus dem Verhältniß der Gütergemeinschaft fließendes Nutzungsrecht an den Kindern zugefallenen Hälfte. In so fern ihm während ihrer Minderjährigkeit der Besiß gelassen wird, muß er vollständige Sicherheit leisten. Die nach der Schichtung eintretenden Rechte und Pflichten zwischen dem Schichtenden und seinen Kindern richten sich nach den allgemeinen Gesetzen, oder nach dem bei der Schichtung abgeschlossenen Vertrage.

Sicherheitsleistung ist immer erfordert worden. Weiter erstrecken sich die rechtlichen Folgen des particularrechtlichen Instituts nicht. Mit der Ernennung eines Vormundes treten die allgemeinen Vorschriften der Pupillen-Ordnung ein, und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Aeltern werden durch den Act der Schichtung nicht berührt. Der Fall ist neuerlich zu gerichtlicher Contestation gekommen in der Rechtsache Josephe Allard, verwittwete Brede, verhelichte von Kleist, gegen Procurator Stridder als Vormund des J. B. Brede. Der erste Mann der Klägerin war 1803 gestorben, und sie war im J. 1805 zur zweiten Ehe geschritten. Das abgetheilte Vermögen des Sohnes erster Ehe befand sich unter vormundschaftlicher Verwaltung, und die Mutter forderte nun den Nießbrauch von diesem Vermögen bis zur Majorennität ihres Sohnes, und zwar vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft, in der sie mit dem Vater gelebt habe. Dieser Anspruch wurde auch sofort eingeräumt, und es blieb nur streitig: a) ob auch ein Fideicommiß, welches durch den Tod des Vaters auf den Sohn devolvirt war; b) ob eine Erbschaft, welche nach dem Tode des Vaters von einem Onkel ihm zugefallen war, mit zum Vermögen zu rechnen sey, wovon der Mutter der Nießbrauch competire? Von dieser Erbschaft war zwar anfangs auch der Nießbrauch eingeräumt worden, wurde aber in zweiter Instanz widerrufen, und kam dann ebenfalls zur gerichtlichen Entscheidung. Ueber diese so einfachen Fragen ist ein sehr weitschichtiger Proceß geführt worden. — 1) Klägerin hat zuvörderst aus Principien des deutschen Rechts herzuleiten gesucht, daß beiden Aeltern der Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kraft der älterlichen Gewalt zustehe, eine Befugniß, die da, wo Gütergemeinschaft existire, nur noch mehr befestigt werde. Zur Gütergemeinschaft gehöre nämlich alles Vermögen, und jede Ausnahme müsse bewiesen werden. Das

Fideicommiß sey freilich seiner Substanz nach kein Gegenstand dieses Rechtsverhältnisses, wohl aber in Betreff der Nutzungen. Wenn das Fideicommiß dem Sohne zufalle, so sey kein Grund abzusehen, warum dessen Nutzungen von den Wirkungen und Folgen der Gütergemeinschaft sollten ausgeschlossen werden, da zum Nießbrauch auch solche Gegenstände gehörten, welche nicht in der Gütergemeinschaft gewesen seyen. — 2) Der Beklagte lehnte es ab, daß nach deutschen Rechten der Mutter ein Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder competire, gab aber zu, daß die eheliche Gütergemeinschaft hier in so weit eine Aenderung eintreten lasse, als jener Nießbrauch ihr von demjenigen Vermögen zustehe, welches sie mit dem Ehemanne in der Communio besessen habe; daß sie auf das Uebrige kein Recht habe, darüber seyen alle Juristen einig. Und da die Nutznießung des Fideicommisses dem Beklagten nicht als Erben oder Miterben seines Vaters, sondern ex pacto et provid. majorum anheimgefallen sey, so könne dasselbe kein Gegenstand der Communio gewesen seyn; die Erbschaft wäre aber erst nach dem Tode des Vaters angefallen, und gelte hier dasselbe Princip. — 3) Das Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts vom 13. Decbr. 1819, welches nach dem oben Bemerkten nur das Fideicommiß als Streitfrage im Auge hatte, erkannte der Klägerin den Nießbrauch wirklich zu, weil sie vermöge der allgem. statut. Gütergemeinschaft, in welcher sie mit ihrem ersten Manne gelebt, nach dessen Tode alleinige Eigenthümerin des sämmtlichen gemeinschaftlich besessenen Vermögens, zu welchem auch das Fideicommiß gehört habe, geworden sey, und nach der statut. Gütergemeinschaft Vater und Mutter gleiche Rechte in Ansehung des älterlichen Nießbrauchs hatten. — 4) Dies Erkenntniß wurde in zweiter Instanz vom zweiten Senat des Königl. Oberlandesgerichts unterm 29. Aug. 1821 reformirt, und Klägerin mit dem prätendirten Nießbrauch sowohl in Betreff des Fideicommisses als der Erbschaft zurückgewiesen, indem ihr Anspruch sowohl nach Principien des gemeinen deutschen Rechts, als der ehelichen Gütergemeinschaft unbegründet erscheine. So richtig die Entscheidung war, so lernen wir doch aus dem Erkenntniß nichts für unser Institut, denn seine Motive liegen außer dem Bereich unsers particularrechtlichen Systemes. Es wird nämlich das Allgem. Landrecht II. 1. §. 658., und das Gutachten der Gesetzcommission vom 17. April 1805 (s. oben §. 4.) zum Grunde gelegt, wornach bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft dasjenige, was den Aeltern oder Kindern nach getrennter Ehe durch Erbschaften u. s. w. zufällt, ausgenommen ist. Um das Fideicommiß unter diesen Satz subsumiren zu können, wird bemerkt, daß es erst da angefallen

sey, als der erste Ehemann schon wirklich verstorben, die erste Ehe also schon getrennt gewesen sey; folglich sey es von der comm. prorog. ausgeschlossen gewesen, und deshalb also auch kein Nießbrauch zulässig. Wir gestehen, daß wir diesen Satz nicht verstehen, da uns das Fideicommiß nur deshalb von der prorogirten Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, weil es auch kein Gegenstand der Gütergemeinschaft selbst ist (§. 15.), weil die Succession vom ersten Stifter ist bestimmt worden, und mit dieser vorgeschriebenen Succession sich die Wirkungen der Gütergemeinschaft nicht vertragen. — 5) Das Erkenntniß wurde in der Revisionsinstanz vom Geh. Ober-Tribunal durch Erk. de publ. den 21. Juni 1823 pure bestätigt. Die Entscheidungsgründe sind uns nicht bekannt geworden.

Dieser Rechtshandel giebt nun 1) den Beweis, wie sehr es an der Zeit ist, unser entschlummertes Particularrecht wieder zu erwecken und in die Erinnerung zu rufen, ja seine Existenz zu vindiciren, da selbst so tüchtige Juristen, die in dieser Sache arbeiteten, das Bekenntniß ablegen, daß ihnen das particularrechtliche Institut fremd sey. Klägerischer Anwalt hält die Lippesche Landes-Ordnung über eheliche Gütergemeinschaft für ein vollendetes Gesetz, und glaubt dessen singulaire, positive Bestimmungen über den vorliegenden Fall, als die auf allgemeinem, der Natur des Instituts angemessenem Gewohnheitsrecht gegründete Normen, zur Anwendung bringen zu können, da es für Paderborn an Gesetzen über die Gütergemeinschaft fehle. — Beklagter lehnt dies mit allem Fug ab, gesteht aber gern, daß es an geschriebenen Gesetzen sowohl, als an Observanzen, in diesem Fürstenthum fehle. Er sucht Autoritäten bei älteren Germanisten, und findet endlich beim Landrecht allein Hülfe, um den Controversen zu entgehen. — Der Richter erster Instanz bekennt gleichfalls, daß es in hiesiger Provinz an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fehle, sie folgten aber aus der Natur der Sache, und stimmten so auch mit den Normen benachbarter Rechte, als Lippe und Snabrück, überein. — Der Richter in appellatorio ist allein beim Landrecht und dem Gutachten der Gesetzcommission geblieben. — 2) Die in den ganzen Verhandlungen tacite als richtig angenommene Behauptung, daß der Mutter der Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes erster Ehe, nach der Schichtung, und zwar als Folge der Gütergemeinschaft competire, muß als Princip, welches aus der Natur unseres Instituts resultiren soll, durchaus verworfen werden, was auch Particularrechte oder Landesgesetze hier Abweichendes verordnen mögen. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hört mit der Schichtung auf. Den Kindern werden Vormünder ernannt. Vor

dieser Ernennung, und vor der Schichtung hatte die Mutter, als Wittwe, die Rechte des Vaters und Mannes; mit der Schichtung ist das bestandene Verhältniß zu Ende. Die Rechte der Ueberlebenden, sowohl wenn es der Vater, als wenn es die Mutter ist, werden nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, und die Rechte des Vaters, da ihm die väterliche Gewalt nicht konnte genommen werden, überwogen hier wieder die der Mutter, die daher bei förmlicher Schichtung, in Folge allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft, keinen Nießbrauch am Vermögen, ihrer sonstigen mütterlichen Rechte vorbehaltlich, verlangen kann, wohl aber oft nach Statuten ihn da als einen Vortheil zugewiesen erhält, wo sie auf die portio statut. gesetzt ist. — 3) Was die wirklich in contradictorio entschiedenen Punkte dieses Rechtsstreits betrifft, so hätte es fürwahr eines so großen Apparats, als wir hier zusammengestellt gefunden haben, nicht bedurft. Die Frage: was für Vermögen gehört in die eheliche Gütergemeinschaft, und was für ein Verhältniß hat in Betreff dessen, was die Kinder durch Erbschaft in der fortgesetzten Gütergemeinschaft erworben, statt, ist hier mit dem Nießbrauch der Mutter an dem Vermögen der Kinder nach nicht mehr existirendem Verhältniß der Gütergemeinschaft confundirt worden. Daß das Fideicommiß als solches nicht in die Gütergemeinschaft fiel, und folglich auch kein Gegenstand der fortgesetzten Gütergemeinschaft war, ist eben so klar, als daß die Zinsen oder Nutzungen dem Gesamtgut als ein gewöhnlicher Erwerb accrescirten, welches natürlich aufhörte, seitdem durch die zweite Heirath und Schichtung weder ein Gesamtgut noch eine fortgesetzte Gütergemeinschaft mehr existirte. — Daß die dem Sohn erster Ehe angefallene Erbschaft ein gesondertes Gut blieb, ist nicht minder ohne Zweifel. Wohl hätte aber, wovon im Rechtsstreit keine Rede ist, ermittelt werden sollen, ob die Erbschaft während der Dauer der comm. prorog. oder nach geschlossener zweiter Heirath anfiel; denn während der fortgesetzten Gütergemeinschaft hatte die Mutter den vollen Nießbrauch des Vermögens ihres Kindes als directe Folge der ehelichen Gütergemeinschaft, die ihr nach dem Ableben ihres Ehegatten die Rechte des Mannes und Vaters überträgt. (S. oben §. 44.) Erst mit der zweiten Ehe hört dies auf.

§. 68. Alles, was nach vollzogener Schichtung vom Einen oder andern Theil erworben wird, oder seiner Person durch Erbrecht oder Testament zufällt, bleibt sein völliges Eigenthum, und es sind aus der Schichtung darauf keine Rechte zu gründen. Der Schichtende behält

daher das, was ihm nach der Schichtung etwa noch von seinen Aeltern oder Großältern zufällt, und die Kinder acquiriren eben so dasjenige, was von Großältern und Ascendenten nach dem Ableben ihres Vaters oder ihrer Mutter an sie erwächst, mit Vorbehalt der gleichen Rechte ihrer etwa in zweiter Ehe erzeugten Halbgeschwister.

Dies folgt aus der Natur der Schichtung und dem System des ganzen Rechtsverhältnisses. In einzelnen Fällen, wo daraus eine unbillige Härte für die Vorkinder entstehen könnte, ist immer leicht durch Vertrag oder Disposition vorzubeugen. Jüngere Statuten und Gesetze, z. B. die Lippesche Landesordnung (§. 23.) haben durch positive Bestimmungen alle Fälle vorsichtig regulirt (die Scherer, I. S. 454 nicht verfehlt hat, gleich als allgemeine Sätze seinem System einzuschalten). Ältere Statuten und Gewohnheitsrechte, z. B. das Lippstädter, bleiben bei den strengen Grundsätzen der Schichtung; auch das Mindensche Particularrecht stimmt mit unserm §. völlig überein. Als älteren Beleg für Paderborn geben wir noch folgenden Auszug aus einem Gerichtsbuch, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, welcher zugleich den §. 65. belegt: „Wenn Kindern, so abgetheilet oder vermundschuret, eine Erbschaft vauß neue anfielen, und darauf der Kinder Einer verstürbe, fällt dessen Theil nicht auf die Eltern weder in usufructu, weder in proprietate, sondern auf die überlebende Schwester und Bruder, wie solches Stadt Paderborn ad requis. Conradi Bessen attestiret.“ Vgl. auch die Bemerkungen zu vorstehendem 68. §.

§. 69. Sollte ohngeachtet der gesetzlichen Nothwendigkeit dennoch die vorgeschriebene Schichtung und Theilung bei der anderweiten Verheirathung des Ueberlebenden versäumt, und nicht zur gehörigen Vollziehung gekommen seyn, so kann dieselbe zu jedem Zeitpunkt noch gefordert, und es muß alsdann nicht nur das zur Zeit der Verheirathung vorhanden gewesene Vermögen ermittelt, sondern auch der gezogene Nutzen berechnet und vergütet werden.

Bei den strengsten gesetzlichen Bestimmungen (Beleg 23.) blieb es doch immer ein praktisch wichtiger Fall, wie es zu halten sey, wenn das Gesetz dennoch übertreten worden war, woran es nicht an Beispielen gebrach. Daß die Schichtung mußte nachgeholt, und das zur Zeit der Verheirathung vorhandene Vermögen ermittelt werden, war das, was am nächsten lag, und so bestimmen

auch die Mindener Statuten (Crusius S. 238). Rechtsansichten brachten bald die Nutzungen und den entzogenen Gewinn hinzu. Es konnte aber die Ermittlung des vorhinnigen Zustandes des Vermögens, und jene Berechnung schwierig, und bei lieblosen Gesinnungen der Aeltern die verspätete Schichtung nachtheilig werden. Da nun in der Regel auch in zweiter Ehe die Vermuthung dafür stritt, daß die Ehegatten Fleiß angestrengt hatten, das Vermögen zu erhalten und zu verbessern, so nahm man hier und da zum Vortheil der Kinder dafür an, daß die Quote derselben zum gemeinsamen Nutzen im Gesamtgut geblieben, und die fortgesetzte Gütergemeinschaft noch ferner prorogirt worden sey. Manche Particularrechte (namentlich das Mindensche) acceptirten den Satz, und ließen den Kindern die Wahl, ohne an die daraus entstehenden Collisionen zu denken, welchen die Lippesche Landes-Ordnung §. 31. wenigstens dadurch vorbeugt, daß sie nur annehmen läßt, es sey stillschweigend Einkindschaft errichtet worden, aber den Kindern und ihren Vormündern die Wahl giebt, Nachholung der Schichtung zu verlangen. — Das Paderbornsche Provinzialrecht hat, neben den Bestimmungen der Polizeiordnung, auch eine andere Observanz auszubilden gesucht, wie die Sache Göbel gegen Kaufmann Natorp, nachher Cur. Conc. beweist. Eine Wittwe Giese hatte sich im Jahr 1742 mit dem Kaufmann Natorp verehlicht, und keineswegs mit ihrem Sohne der Polizeiordnung gemäß getheilt, aber durch ein Instrument vom Jahr 1767 demselben die Hälfte des bei der zweiten Heirath vorhanden gewesenen Vermögens zugesichert. Der Sohn war gestorben, und dessen Wittwe, nachher verehlichte Göbel, klagte als Erbin ihres Mannes auf jene Hälfte, die gar nicht zu des Natorp Hinterlassenschaft gehört habe, und liquidirte zugleich den entbehrten Genuß. Es zeigte sich, wie schwierig es war, nach zwanzig Jahren noch ein richtiges Inventar aufzustellen. Und wenn gleich der Beklagte erwiederte, daß der verstorbene Giese mehr erhalten habe, als seine legitima betrage, so leugnete dies doch die Klägerin und behauptete, bis zur förmlichen Abtheilung *condomina omnium bonorum tam mo- quam immobilium* geblieben zu seyn. Der Curator des Concurseß erkannte, nach der Urkunde von 1749, und dem darin enthaltenen Eingeständniß der Wittwe Giese, die Forderung an die Halbschied des Gieseschen Vermögens für liquid an, und das Gericht warf die Streitfrage auf: worin zu der Zeit, als die Wittwe Giese mit dem Natorp zur anderweiten Ehe geschritten, das ganze Giesesche Vermögen bestanden habe; indem es anerkannte, daß den Eheleuten Göbel die Hälfte davon zustuhe, und daß, was nicht mehr vorhanden, so wie Nutzung oder Interesse,

von der Zeit der Wiederheirath an den Natorp erstattet werden müsse. Es heißt aber in der schriftlichen Relation zugleich, daß, wenn die Theilung, die Errichtung des Inventars und Ernennung der Vormünder, unterblieben sey, *communio honorum, uti praejudicio in causa Geitmann c. Kallen in tribus instantiis, nimirum in iudicio officialatus, Regimine et Aug. Camera Imperiali ventilata, stabilitur, inter liberos prioris matrimonii et vitricum vel novercam prorogata censeatur, liberi minores tamen huic prorogatae societati ita adstricti haud sint, ut eidem renunciare nequeant, sed si communionem sibi damnosam sentiant, ex obitu parentis dimidiata bona cum usuris et fructibus juxta Inventarium conficiendum a die secundi matrimonii postulare et dividere, iis omnino integrum sit.* — Die Relation schließt aber mit einem Voto zum Vorbescheid, und das Definitiv-Erkenntniß so wie die Acten sind nicht mehr aufzufinden gewesen. Die Grundsätze, die hier, gestützt auf eine in drei Instanzen entschiedene Rechtsache, ausgesprochen werden, haben wir weiter verfolgt, und sie aus der bei der ehemaligen Fürstlichen Regierung gehaltenen Relation kennen gelernt. Dieses auf 108 eng geschriebenen Folioseiten, mit Citaten der bewährtesten Schriftsteller überfüllte, und die Controverse nach allen Seiten prüfende Actenstück beweist uns aber keineswegs ein gültiges und begründetes Gewohnheitsrecht, denn der Referent sagt selbst, daß die Provinzial-Verordnungen und Landesgewohnheiten über diesen Fall nicht disponirten, und keine Beispiele einer ferneren Continuation vorhanden seyen; vielmehr enthält es bloß in einem speciellen Falle die Resultate juristischer Abstractionen, die sich auf die Lehre vom Societätscontract gründen, und, bei der ausgesprochenen Notorietät einer im Fürstenthum Paderborn geltenden prorogirten Gütergemeinschaft, wobei die Kinder den Verstorbenen repräsentiren, dafür annehmen, daß die Societät ferner durch stillschweigenden Consens mit dem neuen Ehegatten fortgesetzt werde, bis die Kinder mit der *actio pro socio* die Theilung wirklich verlangen. Der Fall war folgender: Ein Bürgermeister Elsing schritt im Jahr 1751 mit der Jungfrau Daltorp zur zweiten Ehe, ohne mit seiner minderjährigen Tochter erster Ehe geschicket zu haben. Im Jahr 1771 starb Elsing, ohne Kinder aus zweiter Ehe zu hinterlassen, die Wittwe heirathete den Chirurg Kallen, und die Vortochter, verhehelichte Gethmann, forderte nun das vorhandene halbe Vermögen, wogegen die Stiefmutter nur dasjenige mit ihr theilen wollte, was bei Eingehung ihrer ersten Ehe im Jahr 1751 vorhanden gewesen war. Abgesehen von einer an Nichtigkeit laborirenden Einkind-

schaft, sprach das Gericht erster Instanz am 9. Octbr. 1772 der Klägerin die Hälfte des Vermögens zu, welches die Stiefmutter zur Zeit ihrer anderweiten Verehelichung besaß, weil die Klägerin bis dahin die zwischen ihr und ihrem Vater bestandene Gütergemeinschaft noch immer fortgesetzt habe. Die Beklagte bestritt diesen Satz in zweiter Instanz mit allen nur möglichen Gründen. Die Fürstliche Regierung entschied sich aber 1) dafür, daß die *societas*, wenn der *parens superstes* zur zweiten Ehe schreite, ohne die Güter mit seinen Vorkindern zu theilen, sich auch in die zweite Ehe mit erstrecke, und *per solum transitum parentis ad secunda vota* nicht aufgehoben werde. Dies lehre schon die Vernunft; denn wenn die Gütergemeinschaft mit dem Ueberlebenden fortgesetzt werde, so müsse man sie auch in der zweiten Ehe *pro continuata* halten, sobald die Theilung unterbleibe, und nicht dargethan werde, daß der Act der zweiten Ehe, nach Gesetz und Gewohnheit von selbst und nothwendig die bestandene Gemeinschaft endige; auf die Einwilligung der Stiefmutter komme es aber nicht an, da sie sich das gefallen lassen müsse, was aus der zwischen ihrem verstorbenen Manne und der Klägerin vorgewesenen Verbindlichkeit rechtmäßig entspringe. Daraus, daß die Statuten den Vorkindern bei der zweiten Heirath die *aet. pro socio* gäben, oder beföhlen, daß die Aeltern mit ihren Kindern theilen sollten, folge keineswegs die wirkliche *dissolutio societatis*, sondern es entstehe nur eine Verbindlichkeit, weil die Kinder durch die zweite Heirath nicht verkürzt werden sollten; würde diese Schuldigkeit veräußert, so brauche deswegen *societas* nicht in *praejudicium liberorum* pro *dissoluta* gehalten zu werden, und eben so brauchten die Kinder ihren anderweiten Erwerb nicht in die *Communio* zu inferiren, weil sie nur die alte *Societät* continuirten. 2) Der Gerichtshof war jedoch der Meinung, daß zwischen den Kindern und dem Stiefvater oder der Stiefmutter zwar eine *Communio* entstehe, aber keine wahre *Societät*, weil diese *de novo contracta* werden müsse. Da solche aber bloß *inter parentem binum et liberos* existire, so müsse hiernach auch die Theilung regulirt werden. Es folge 3) sehr natürlich, daß die Kinder *una cum suo parente* nur *semissem* fordern, auch keine *separatio et divisio bonorum et aquaestuum hujus vel alterius matrimonii* statt finden könne; es würde daher die Klägerin, *ex jure societatis cum defuncto parente continuatae*, eigentlich nicht mehr als die Hälfte *medietatis paternae*, oder den vierten Theil *totius massae* prätendiren können; 4) da aber die Kinder erster Ehe nur durch die legale Theilung von allen weiteren Erbtheilen ausgeschlossen würden, so daß sie auch keine *legitima* fordern

könnten, diese Statutar-Bestimmung aber nicht den gemeinen Rechten zuwider auf den Fall extendirt werden dürfe, wo die Schichtung, wie hier, unterblieben sey, folglich die unabgetheilten Kinder erster Ehe den zweiten Ehegatten *a jure succedendi* ab intestato in bona defuncti parentis binubi ausschließen, so erweitere sich hierdurch der Anspruch der Klägerin. — Demzufolge wurde erkannt: „daß der Appellatin (Klägerin) die Hälfte alles zur Zeit des Absterbens ihres abgelebten Vaters vorhanden gewesen gemeinschaftlichen Vermögens, und zwar pro una parte jure societatis cum illo continuatae, pro altera vero jure successionis ab intestato in hereditatem paternam una cum fructibus inde ex post perceptis zuzusprechen sey.“ — Der Referent war der Meinung, daß, wenn die Appellatin sich nicht auf die Continuation der Societät mit ihrem Vater während zweiter Ehe gegründet, sondern die mütterliche Hälfte von Zeit der zweiten Heirath gefordert, und dann den väterlichen Antheil aus den Gütern zweiter Ehe jure successionis in Anspruch genommen hätte, sie, statt der Hälfte des Ganzen, erst die Hälfte aus erster Ehe, und dann die Hälfte aus zweiter Ehe würde bekommen haben.

Der bestrittene im obigen erörterte Rechtsfall ist bei einer verbesserten Justizverfassung, die den gesetzlichen Vorschriften auch Befolgung zu sichern weiß, zwar nicht leicht mehr praktisch, aber auch die behauptete Lehre ist an sich durchaus falsch.

1) Sie widerspricht dem Landesgesetz, welches unumwunden die Schichtung vor der zweiten Heirath befiehlt, und durch Pönalverfügungen dazu zwingt; auch ist jedes andere Verhältniß dem becheinigten Gewohnheitsrecht durchaus zuwider.

2) Sie hebt den unbestrittenen Satz auf, daß mit der zweiten Heirath die prorogirte Gütergemeinschaft ihr Ende erreicht, und der Ueberlebende nicht mehr über das Ganze disponiren darf, weil die Hälfte ipso jure den Kindern anfällt.

3) Eine ferner fortgesetzte Gütergemeinschaft mit den Stiefältern, oder überhaupt nach vollzogener zweiter Heirath, ist nach den berechtigten Ansichten über das Wesen und den Rechtsbegriff des Instituts ein Unding. Durch die zweite Heirath ist die Were, das Gesamtgut, gelöst, der Ueberlebende tritt, kraft des Gesetzes, mit dem neuen Ehegatten in allgemeine Gütergemeinschaft, und er kann nur die Hälfte des Vermögens, sey es reell, nach der Schichtung, oder ideell, wenn sie gesetzwidrig unterblieben ist, in die Ehe inferiren. Das so zusammengebrachte Vermögen beider Ehegatten macht allein ein neues Gesamtgut aus, das mit dem Anspruch der nicht abgefundenen Kinder belastet ist; aber eine Fortdauer des Rechtsverhältnisses mit denselben anzunehmen, ver-

wickelt in Collisionen, wie wir sie aus obiger Relation erkannt haben, wo das Vermögen in die intellectuellen Theile einer sich wieder lösenden Communio zerlegt, der zweite Ehegatte durch ein gewaltsam eingeschobenes Contractsverhältniß um alle Rechte aus der Gütergemeinschaft gebracht, und Begriff und Natur des Instituts zerstört wird.

§. 70. Die vorgeschriebene Schichtung und Theilung bei der zweiten Heirath des überlebenden Ehegatten kann nur dann erlassen werden, wenn unter den gesetzlichen Bedingungen eine Einkindschaft errichtet wird, und die abzutheilenden Kinder so mit den zu erwartenden Kindern zweiter Ehe gleiche Rechte eingeräumt erhalten.

Polizei-Ordnung Beleg 23. Besondere particularrechtliche Bestimmungen gab es nicht in Betreff dieses Institutes. Ein Erkenntniß in Sachen Menne zu Langeland gegen Wittwe Menne zu Pömbfen vom 4. Mai 1810 sagt: „Die Wirkungen der Einkindschaft weichen nach der Observanz im Fürstenthum Paderborn nicht von den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts ab *).“ — Die Gütergemeinschaft erreicht durch die Schichtung ihr Ende, durch Einkindschaft wird diese überflüssig, sie bildet also ein besonderes Institut, dessen particularrechtliche Bestimmungen folglich ohnehin nicht als gültig würden können anerkannt werden, weil nur die Gütergemeinschaft wieder nach den Vorschriften des Gewohnheitsrechts ist eingeführt worden. Einige Gerichte haben über die Anwendung des §. 727. (II. Tit. 2. des Allgem. Landrechts) großes Bedenken erhoben, und gemeint, daß nach den Grundsätzen der Paderbornschen Gütergemeinschaft allerdings ein förmliches Inventar müsse aufgelegt werden. Man sieht aber nicht ein, wie die Bestimmung dieses §. mit den Grundsätzen der particularrechtlichen Gütergemeinschaft sollte in Collision kommen können, da gerade durch die zu schließende Einkindschaft die Schichtung als Folge der fortgesetzten Gütergemeinschaft cessirt, und nun die Gesetze eines andern Instituts eintreten, das ohnehin auf ein liebevolles Verhältniß zu den Kindern basirt ist, und ohne Prüfung und Genehmigung der Vormünder und der Obrigkeit nicht statt finden kann. Daß übrigens in der zweiten Ehe die Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft vollständig ins Leben treten,

*) Der Entwurf der verbesserten Land- und Polizei-Ordnung von 1780 hat zwar weitläufige Bestimmungen über die Einkindschaft; er hat aber keine Gesetzeskraft erhalten.

und auch auf das Verhältniß zu den angenommenen Kindern ihre Wirkungen äußern, versteht sich von selbst.

§. 71. Da die Gütergemeinschaft durch eine gesetzliche Ehe bedingt ist, so hört sie mit ihren Folgen und Wirkungen auf, wenn die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird.

Unser Particularrecht hat nichts von den Folgen der Trennung für die in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Der aufgestellte Satz schließt sich aber noch unmittelbar an das System jenes Particularrechts. Die besonderen Folgen, die die Auflösung der Gütergemeinschaft in diesem Falle für die Ehegatten bei gleicher oder nur einseitiger Schuld hat, hängt von den Ansichten der Gesetzgeber von den Ehescheidungen ab, und es tritt daher das gemeine Recht ein, welches hier das Königl. Preuß. Gesetzbuch ist.

Zweites Buch.

Von dem Meierrecht.

Titel I. Von den Bauerngütern und ihren Rechtsverhältnissen im Allgemeinen. Gutsherrschaft und Eigenschaft des Meierrechtlichen Verhältnisses.

§. 1. Im Fürstenthum Paderborn bestehen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden, in so fern nicht seit der mit dem Decret vom 23. Januar 1808 beginnenden Königlich-Westphälischen Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind, welche das Königlich-Preussische Gesetz vom 21. April 1825, und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, bestätigen, und in so fern diese Gesetze nicht selbst etwas Anderes be-

stimmt haben. — Die allgemeine Gesetzgebung Preußens gilt künftig als Subsidiar-Recht.

Gesetz vom 21. April 1825 §. 2. u. 3. (Patent vom 9. Sept. 1814 §. 2.). Der §. 2. giebt dem Allg. Landrecht die subsidiaire Kraft; da es aber das specielle Institut des Meierrechts nicht kennt, so muß dasselbe hier selbständig und im Zusammenhang dargestellt werden. Das Gesetzbuch enthält jedoch in seinem Rechtssystem alle die allgemeinen Rechtsverhältnisse deutscher bauerlicher Institute, und seine generellen Vorschriften (Th. I. Tit. 18. Th. II. Tit. 7.) werden daher eventuell und in subsid. angewendet werden müssen, in so fern die Natur unsers Meierrechts dies gestattet.

§. 2. Das gutherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältniß ist ein privatrechtliches Verhältniß, das sich auf Landesgewohnheit und Landesgesetze gründet, in so fern diesen nicht Ortsherkommen oder specieller Vertrag derogiren.

Von gleichen Wurzeln ausgehend, haben sich die Verhältnisse doch durch Sitte, Autonomie und vertragmäßige Formen verschiedenartig ausgebildet, und das Bestehende ist überall herkömmlich festgehalten worden. — Das Gesetz von 1825 §. 3. sagt: die gutherrliche Natur sey in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandenen, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen. Wir dürfen den Ausdruck Verfassung nicht mißdeuten, denn das Oeffentliche haben diese Verhältnisse durch die westphälische Verfassung verloren, und das Gesetz von 1825 bestätigt diese Aufhebung, indem z. B. nach §. 8. von den Bauern kein Eid der Treue und Unterthänigkeit mehr kann gefordert werden. — Nach vorhinniger Verfassung bildete das Verhältniß des Gutsherrn zu den Bauern eine Herrschaft; die Gutsunterthanen waren mittelbare Unterthanen des Landesherrn, denn im Edict von 1763 heißt es: „Dieweil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen oder die Hintersassen der Gerichtshaber zu beschweren.“ Diese Gutsherrlichkeit war Ausfluß der Gerichtsbarkeit und der alten Vogtei; sie concentrirte sich als Gewalt in der Gerichtsherrlichkeit. Jetzt umfaßt das gutherrliche Verhältniß bloß einzelne Privatrechte, die aus dem Obereigenthum fließen, in so weit sie nicht durch das Gesetz von 1825 definitiv aufgehoben sind, und eben deshalb sucht dieses Gesetz sie zu specificiren. — Freilich hatte sich hier und da an anderen Orten das gutherrliche Recht noch weiter extendirt, und bei der Fortbildung der Verfassung seine mittelbare Gewalt neben der fortschreitenden Landeshoheit gegliedert, und zu einer Herrschaft und Obrigkeit fortgebildet,

die neben der Gerichtsbarkeit bestand, jedoch aus den Ueberbleibseln von Rechten, welche vor Ausbildung der Landeshoheit erworben worden waren, nicht floß, auch historisch nicht als Ausfluß der Gutsheerrschaft zu begründen ist. — Wenn die Gutsherren ein Unterthanen-Verhältniß hervorzubringen, oder zu erhalten strebten, so wirkte hierzu lediglich die alte Vogtei, und das den landesherrlichen Gerichten nachgebildete, das Volks- und Gemeinde-Gericht verdrängende Patrimonial-Gericht. Dies allein war der Haltpunkt jener Gewalt. Daß eine obrigkeitliche Gewalt in administrativer und polizeilicher Hinsicht hinzukam, hat keinen anderen Grund, als daß diese Gewalten früher in der gerichtlichen concentrirt waren, aus ihr hervorgingen, und erst später davon getrennt wurden, weshalb der Guts Herr aus derselben Wurzel auch für sich dieselben Rechte zog. — Das Allg. Landrecht geht von der Ansicht aus, daß die Gutsheerrschaft ein selbständiges obrigkeitliches Recht sey, dem die zum Gut gehörigen Unterthanen, auch abgesehen vom Besiz eines Grundvermögens, und abgesehen von der Gerichtsbarkeit, persönlich so unterworfen seyen, wie ein unmittelbarer Unterthan der landesherrlichen Obrigkeit in ihren verschiedenen Abstufungen. Am gründlichsten behandelt diese Lehre von Kämpf, Bruchstücke über das gutherrliche Verhältniß in den Preussischen Staaten (Jahrbuch., 68. S. 236 u. f.), wo mit Consequenz dargethan wird, daß durch die Gesetzgebung seit 1807 in diesem obrigkeitlichen Verhältniß nichts sey geändert worden. Wir geben zwar die historischen Grundlagen nicht zu, übergehen jedoch hier das Weitere, weil der Gegenstand in den wiedervereinigten Provinzen nicht mehr praktisch ist.

§. 3. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bauer zu seinem Gut und zum Guts Herrn steht, begreift im Allgemeinen der Ausdruck Meierrecht. Auch das Verhältniß der ehemaligen Eigenbehörigen schließt sich diesem Rechtsbegriff an, in so fern ihre Lasten und Pflichten bloß mit Rücksicht auf ihren Gutsbesiz bestehen.

Generell ist beim Fortschreiten der Verfassungszustände fast immer in den einzelnen Provinzen ein Verhältniß das vorwiegende gewesen, dem sich die übrigen nachgebildet haben. Hier war es das meierrechtliche*). Die geschichtliche Entwick-

*) So wie in Minden und Ravensberg die Eigenthums-Ordnung meist auch bei leibfreien Bauern und Meiern Anwendung fand, so hier umgekehrt die Meierordnung bei den Eigenbehörigen, und wir finden in den älteren Erkenntnissen gewöhnlich darauf Bezug genommen.

lung zeigt uns gleiche Namen, gleiche Grundlagen des Besizes und dieselben Nebeninstitute mit geringen Modificationen. Die Gesetze vom 23. Januar 1808 und 21. April 1825 gleichen die Verhältnisse noch mehr aus, indem sie den Eigenbehörigen generell ein dominium utile zugestehen. — Das Pr. Allgem. Landrecht, das nach dem Vorigen dem rein gutherrlichen und gerichtsherrlichen Verhältniß eine erbliche obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft substituirt, die auch da bestehen bleiben kann, wo die gutherrlichen Rechte in Beziehung auf den Grund und Boden aufhören, oder keine Gerichtsbarkeit existirt, hat, indem es keine Leibeigenschaft anerkennt, aus seiner Gutsunterthänigkeit ein Mittelglied zwischen dem Verhältniß der alten Untersassen und der Eigenbehörigen oder Leibeigenen gebildet. Diese Unterthänigkeit ist keine Leibeigenschaft, sondern Leibeigenschaft und gutherrlich-bäuerliches Verhältniß sind vermischt; es sind Folgen der Hörigkeit in das Verhältniß der Gutsunterthanen versflochten worden. Indem man ein eigenes Verhältniß der Gutsunterthanen zum Gutsherrn geschichtlich vorfand, und, mit Ausschluß der Leibeigenschaft, weiter ausbildete, entstand eine modificirte und modernisirte Eigenthums-Ordnung. Die Theoretiker haben unrecht, wenn sie die Unterthänigkeit des Landrechts geradezu der Leibeigenschaft gleich stellen, und das Gesetz von 1825 §. 4. deutet ebenfalls diese fehlerhafte Ansicht an. — Nach dem System des Landrechts giebt es 1) freie Bauern, deren selbständige Gemeinden unmittelbar unter der landesherrlichen Obrigkeit stehen; 2) solche, die dem Nexus einer Gutsherrschaft unterworfen sind. Diese theilen sich a) in Gutsunterthanen nach dem allgemeinen Gesetz; b) in solche, deren Verhältniß sich auf Provinzial-Verfassung gründet; c) in Eigenbehörige oder Leibeigene, deren Rechte und Zustand ebenfalls durch die besonderen Verfassungen und Gesetze begründet werden. (A. L. R. II. Tit. 7.)

§. 4. Alle Güter, die sich aus dem alten herkömmlichen Nexus der Untheilbarkeit und des beschränkten Eigenthums herausgezogen haben, oder demselben niemals unterworfen waren, so daß die provincialrechtlichen Institute des Meierrechts keine Anwendung auf sie finden, werden, in so fern bäuerliche Abgaben und Reallasten daran haften, Zinsgüter oder Zinsländereien genannt, und sind dem gemeinen Recht unterworfen.

Die Meierordnung §. 1., gestützt auf ältere Documente, setzt den Meiergütern die Zinsgüter entgegen; man nennt sie sonst auch Erbgrundstücke, Rottländereien, Ausdrücke, welche

zugleich solche Güter umfassen, die ganz frei von Abgaben sind. Die Benennung Zinsgut ist sehr selten. So wie das Rechtsverhältniß aller geschlossenen Güter sich im Meierrecht gebunden hat, so sind alle Güter, welche den Untheilbarkeits-Nexus durchbrachen, volles Eigenthum geworden, und nur mit einem Zins belastet geblieben, auf dessen Benennung und Qualität es nicht ankömmt. Der Ursprung ist zum Theil verwischt, zum Theil läßt er sich noch nachweisen. So wurden in der Warburger Börde im 17. Jahrh. sämtliche zum Theil schon versplitterte Güter vermessen, und in ein Cataster gebracht. Seitdem riß völlige Theilbarkeit ein, und die Abgaben wurden jährlich auf die einzelnen Morgen repartirt. Das Meierverhältniß war gelöst. Auch anderwärts ist das, was Zinsgut heißt, völlig theilbar, und jede Morge besteht mit der darauf haftenden Abgabe für sich. Die Praktiker irren sehr, wenn sie diese Zinsgüter dem §. 680. Th. I. Tit. 18. das A. L. R. von Erbzinsgütern unterordnen; es paßt auf sie nur §. 813 u. f., indem zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten in Betreff des Guts gar kein weiteres Verhältniß obwaltet, als das der Realberechtigung. — Das A. L. R. unterscheidet nach der Theorie seiner Verfasser: 1) Bauern, die ein volles, nur mit einer Abgabe, einem Zins behaftetes Eigenthum haben (II. 18. §. 681. und 813.); 2) Erbzinsleute, die einen Canon zur Anerkennung des Obereigenthums zahlen (§. 680. u. 747.); 3) Erbpächter, denen das Gut gegen einen mit dem Ertrag in Verhältniß stehenden Zins (Pacht) zum erblichen, vollständigen Benutzungsrecht verliehen worden ist (Tit. 21. §. 187.); 4) Erbliche Colonen, denen das Gut gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltenen Vortheile ausgethan ist, wobei aber meist auf die Provinzial-Verfassung verwiesen wird (§. 626 u. f.). Da nun alle diese Besitzer zugleich, abgesehen von dem Rechtsverhältniß ihres Gutes, auch in den Pflichten der Gutsunterthänigkeit stehen oder Eigenehörige seyn konnten, so giebt das Landrecht neben jener Eintheilung noch (II. Tit. 7. Abschn. 3.) die allgemeinen Bestimmungen für die Gutsunterthanen, welche zugleich die ehemaligen Leibeigenen in sich fassen. — Daß aber unrichtige theoretische Ansichten mit unterlaufen, ist nicht zu verkennen, und zeigt sich namentlich in der Classification der Erbpacht, bei der man sich der Ansicht eines ursprünglichen wirklichen Pachtverhältnisses nicht entschlagen konnte.

Alle die verschiedenartigen Abgaben, welche, auch ohne gutherrlichen Nexus, als Reallasten der Grundstücke übrig geblieben sind, hat das Gesetz von 1825 (Tit. 3. §. 56.) für fortdauernd erklärt, wenn sie nicht die Natur der Steuern oder eines Schutz-

geldes u. s. w. haben (§. 58.). Dies haben ist von den Gerichten häufig in ein gehabt haben verkehrt, und es sind weitläufige historische Untersuchungen über manche alterthümliche Abgabe veranlaßt worden. Das Particularrecht giebt kein Kennzeichen, um zu unterscheiden, was für ursprüngliche öffentliche Dienste und Abgaben jetzt in den privatrechtlichen der Bauern stecken. Beide hatten sich völlig versflochten, und waren in die Verleihungsurkunden übergegangen, ehe aus den willkürlichen Exactionen ein neues Steuersystem hervorging. Nur selten ist die Scheidelinie so genau zu entdecken, wie z. B. bei dem Schutzgeld, welches einige Corvey'sche Orte, vermöge besonderer Schutzverträge, bis in unsere Tage an das benachbarte fürstliche Haus Braunschweig entrichten mußten.

§. 5. Dem meierrechtlichen Nexus ist jedes geschlossene, untheilbare Gut unterworfen, es mögen seine Bestandtheile groß oder klein, es mag eine Meierstätte (Meiergut) oder eine meierstädtische Hufe (eigenbehörige Stätte) seyn; es mag die Hufe mit dem Haus ein Ganzes ausmachen oder nicht; es mögen volle Hufen oder zersplitterte Theile, die keine Ackerwirthschaft mehr bilden, seyn, wenn nur die Grundstücke noch einen Complexus ausmachen, auf dem die Abgabe als Ganzes haftet.

§. 6. Für solche im Ganzen mit Abgaben belastete Grundstücke streitet jederzeit die rechtliche Vermuthung, daß sie meierrechtlicher Qualität sind, und der Besitzer, der das Gegentheil behauptet, muß darüber den Beweis führen. Wo aber die Parcelen des Guts nur einzeln belastet sind, und die Abgaben nicht auf dem Ganzen haften, streitet die Vermuthung dafür, daß es ein Zinsgut ist.

Früher stellte man, wie die Rechtsgeschichte beweist, um den Zersplitterungen der Güter vorzubeugen, den Satz auf, daß im Hochstift für die meierstädtische Qualität der Güter, und nicht für die Zinsqualität die Vermuthung streite. Da nun aber alle alte Zinsgüter, so wie auch viele Meiergüter, wirklich zerrissen und versplittet worden waren, faßte die Meierordnung §. 1. nur den Satz strenger, und präsumirte für „alle diejenigen hübigten Gründe, aus welchen jährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden.“ — Der Satz: „Hübig Land ist nur, worauf

die Abgabe oder canon in complexu haftet," findet sich ausgesprochen: in sent. Officialatus de 18. Jan. 1793 Conc. Cred. Schwarzen in Schwaney; in causa appell. Wasmar gegen Pfarrer Knipschild zu Neuenheerse v. 27. Januar 1797, und in causa Striven gegen Schlichting vom 11. Januar 1800. — Daß die Vermuthung für die Zinsqualität streitet, wenn die Abgaben auf den einzelnen Grundstücken, und nicht auf dem Complexus haften, ist consequente Folge aus dem 1. §. der Meier-Ordnung, und so auch ausgesprochen in der Sentenz Wiegand gegen Lange vulgo Wienecke am 30. April 1802.

§. 7. Es streitet nicht gegen die Meierqualität, wenn seit geraumen Jahren keine Meierbriefe sind ertheilt, und kein laudemium ist entrichtet worden. Hierauf allein kann keine Einrede gestützt werden. Dagegen ist es auch da, wo sich bei einzelnen Grundstücken ein laudemium erhalten hat, nicht hinreichend, sie dem Meierrecht unterzuordnen.

Das erste verfügt die Meier-Ordnung §. 2. Was auf der einen Seite nicht wesentliches Kennzeichen ist, darf es auch auf der andern nicht seyn. Geschichtlich hat es sich wirklich so gestellt, daß von einzelnen abgabepflichtigen Ländereien ein laudemium als Realabgabe entrichtet wird, ohne daß dadurch die Zinsqualität im Geringsten abgeändert, und das Eigenthum durch gutherrlichen Nerus beschränkt wurde. Erkannt ist auch so in Sachen Wiegand gegen Lange von Wienecke in einem den Spruch des Officialatgerichts bestätigenden Erkenntniß der Interimsregierung vom 20. Juli 1803. — In einer bei der Regierung im Jahr 1761 gehaltenen gerichtlichen Relation heißt es: „Man braucht in hiesigem Hochstift nur aus einem Amte ins andere, ja man kann nunmehr sagen, von einem Dorfe zum anderen zu gehen, und es ändert sich fast bei jedem die Eigenschaft der Ländereien. Im Sendfelde und vielen anderen Orten ist eine Schreibheuer, i. e. wird nur von jenem Acker einiges Korn prästirt, welcher besamet ist, und nicht von den anderen; wird auch libere dismembrirt und stückweise verkauft, und doch wird in diesem nehmlichen Sendfelde einiger Orts das laudemium prätendirt, in anderen nicht. Anderen Orts, wie von Bredenborn und Dringenberg berichtet worden, wird stabile Heuer entrichtet, und doch wird nach Willkür ein Stück von den anderen verkauft, und pro rata des verkaufenden Stücks wird nur ein Theil der Pacht abgegeben, und nicht viel anders verhält es sich in Steinheim, wie notorium

ist; enfin man muß von den römischen Satzungen ganz geblendet seyn, wenn man hier im Hochstift wahre Emphyteuses romanas suchen will."

§. 8. Das Meierrecht im Fürstenthum Paderborn ist gegründet auf Landesgesetze und Herkommen, und festgestellt durch die Meierordnung vom 23. Dec. 1765. Dies allgemeine Gesetz gilt aber nur da, wo nicht die vorhandenen Verträge etwas Anderes festsetzen. Für die ehemaligen eigenbehörigen Meier bilden die Minden-Ravensbergische und Osnabrück'sche Eigenthumsordnungen die subsidiaire Norm, da wo Landesgesetze und Observanzen nicht ausreichen.

Meier-Ordnung §. 32. wo zugleich erklärt wird, daß wohlervorbenen Gerechtsamen durch ihre Bestimmungen nicht soll zu nahe getreten werden. — Rescr. vom 3. Novbr. 1764; s. Gesch. Anhang §. 33.

§. 9. Wenn gleich gewöhnlich nur Ackergrüter zu Meierrecht besessen werden, und nur für diejenigen Grundstücke, welche einen Complexus bilden, und hubig genannt werden (§. 5. u. 6.), die Vermuthung der meierrechtlichen Qualität streitet, so können doch auch durch Vertrag oder Observanz einzelne Grundstücke aller Art, auch Einkünfte und Gerechtigkeiten zu Meierrecht besessen werden.

Das Rechtsverhältniß der Bemeiung und der Anerkennung eines Obereigenthümers war, wie die Rechtsgeschichte beweist, ein allgemeines und gewöhnliches. Das Band löst sich aber nach dem Gesetz von 1825 §. 17. alsdann, wenn das Grundstück nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist. Uebrigens kann nach §. 16. jedes einzelne Grundstück im bauerlichen Besitz und im gutherrlichen Nexus stehen.

Titel II. Vom Erwerb des Meierrechts; vom Meierbrief und Weinkauf.

§. 10. Ein jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn bemeiern zu lassen, und einen schriftlichen Meier-

brief zu empfangen. Die Frist, binnen welcher er dies thun muß, ist ein Zeitraum von drei Monaten, welcher von dem Augenblick anfängt, wo der Gutsherr den Meier dazu auffordert.

Meier-Ordnung §. 3. Ein Präjudiz auf den Fall der Unterlassung ist nicht gesetzt, und auch ein solches nicht herkömmlich. Der Säumige kann daher nur im Wege Rechts zu den Solennitäten der Bemeierung angehalten werden.

§. 11. Der Meier muß zu dem Ende ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung aller Parcelen der Meierstatt einreichen, und auf Erfordern eidlich bestärken. Das Verzeichniß wird in den Meierbrief eingerückt.

Meier-Ordnung §. 3. Der übrige Inhalt und die Form des Meierbriefes richtet sich nach dem einzelnen Herkommen.

§. 12. Der Meier ist verbunden, dem Gutsherrn ein Reversal zurückzugeben, dessen Inhalt ebenfalls dem Meierbrief eingerückt wird.

Meier-Ordnung §. 3. Es ist dies eine Nachahmung des Verfahrens bei der Belehnung. Die vorgeschriebene Form der Beglaubigung durch den Ortspfarrrer cessirt, da die allgemeine Gesetzgebung andere Formen der öffentlichen Beglaubigung vorschreibt.

§. 13. Es richtet sich nach der Observanz einer jeden Gegend, wie oft der Meierbrief erneuert werden muß. In der Regel geschieht es nur bei der Veränderung des Meiers; ist es aber irgendwo herkömmlich, daß auch bei einer Veränderung des Gutsherrn der Meierbrief erneuert wird, so hat es dabei sein Bewenden. Fehlt es aber an einer gewissen Observanz, oder ist dieselbe zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meierbriefes nur in dem Fall, wenn ein neuer Meier das Gut antritt.

Meier-Ordnung §. 6. Das Provinzialgesetz bemerkt, daß im Fürstenthum das Herkommen verschieden sey, daß an einigen Orten beim Absterben des Gutsherrn oder des Meiers, oder so oft Einer von Beiden verändert, und das Gut von Neuem angetreten werde, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meierbrief von Neuem gesonnen und angenommen würde. — Und so hat es sich auch in der Wirklichkeit erhalten. — Das Stift Geseke hatte einige Colonnate im Lande Delbrück, bei denen

jedeßmal, wenn eine neue Aeltissin eingekleidet wurde, eine billige Recognition mußte gedungen und entrichtet werden.

§. 14. Die ehemaligen eigenbehörigen Meier werden da, wo es herkömmlich ist, auf dieselbe Weise, und unter denselben Formen bemeiert. Wo ein Anderes hergebracht ist, oder wo völliges Eigenbehörigkeits-Recht herrschte, bedarf es für den Antretenden, wenn er der zur Stätte geborene Successor ist, keiner Form der Uebertragung und Verleihung, sondern nur dann, wenn eine fremde Person auf die Stätte heirathet, oder sie sonst erwirbt, welches Gewinn oder Auffahrt genannt wird, ist es nöthig, daß dies mit Wissen und Einwilligung des Gutsherrn geschieht, und daß die Uebertragung unter den herkömmlichen Formlichkeiten vollzogen wird.

Die frühere Erblichkeit bei den eigenbehörigen Gütern, die selbst von einem Zwang, den Mansus zu bauen, ausging, mochte wohl eben so auf der einen, als die Idee, daß der freie Meier nur als Pächter zu betrachten sey, und sein Recht sich nur auf die bewilligten Jahre oder auf Lebenszeit erstrecke, auf der andern Seite beigetragen haben, diesen Unterschied in den Formen der Verleihung zu befestigen. — In Sachen Fiscus gegen Blome hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 21. Nov. 1823 erkannt, daß der Colon nicht verpflichtet sey, zur Verleihung des Mitbesitzrechts einer auf das Colonat aufheirathenden Person den Consens des Gutsherrn einzuholen, weil dieser Consens nach dem Gesetz von 1820, §. 4. (Gesetz von 1825, §. 5.) als Ausfluß der Leibeigenschaft aufgehoben sey, und weil in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft herrsche, die Ausschließung des Aufgeheiratheten vom Mitbesitzrecht der Stätte, die unglücklichste Störung in den persönlichen und Vermögens-Verhältnissen hervorbringen würde. Aber jene Gesetze reden, wie die dabei namhaft gemachte Abgabe des Bedemunds beweist, nur von der persönlichen Verpflichtung, die Einwilligung zu einer Heirath des Leibeigenen nachzusuchen, nicht von dem Gewinn so großer Rechte, als der Aufheirathende gerade durch die eheliche Gütergemeinschaft erlangt. Er erwirbt ein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht, und kann also dies nur vom Gutsherrn unter den herkömmlichen Formen gewinnen. (S. unten §. 24.) Von persönlicher Einwilligung in die Heirath selbst ist keine Rede. — Uebrigens ist jenes Erkenntniß in 2. und 3. Instanz lediglich bestätigt worden, und die Richter sind von

derselben Ansicht ausgegangen, indem sie das Recht des Mitbesitzes hauptsächlich aus der allgemeinen Gütergemeinschaft herleiten, deren große Folgen doch hauptsächlich jenes Recht des Gutsherrn bedingen.

§. 15. So oft das Gut oder Grundstück durch Beleihung oder eine andere Form der erneuerten Verleihung übertragen wird, muß an den Gutsherrn eine Abgabe entrichtet werden, welche *laudemium*, Gewinn-geld oder *Auffahrt*, unter dem üblichsten und allgemeinsten Namen in dieser Provinz aber Weinkauf genannt wird.

Eben weil das Meierverhältniß mit seinen Attributen das allgemeinste wurde. — Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: *Laudemium*. Fast alle Bauerngüter entrichten eine solche, in ihrer Entstehung und in ihren Beziehungen freilich verschiedene Abgabe. Das Gesetz von 1825 (§. 45.) und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (§. 69.) bedienen sich daher des generellen Ausdrucks: Antrittsgelder. Der Weinkauf war oft das Gewinn-geld, die Bezahlung für die Bewilligung der Zulassung zum Erbe, oft nur eine nach bestimmten Jahren oder bei einer Veränderung in der Hand des Besitzers regelmäßig wiederkehrende Recognition, die wohl auch die Natur von Sporteln bei Ausfertigung des Gewinnbriefes annahm. *Auffahrt* oder *Aufzug* war oft eine besondere Abgabe für die Aufnahme einer fremd in die Gemeinde kommenden Person, welche neben dem Weinkauf, und zwar nicht an den Gutsherrn, sondern an den Gerichtsherrn bezahlt wurde, wie dies das Land Delbrück beweist (Landrecht, Cap. 3. §. 7.). In unserer Provinz hat sich das Verhältniß, auch bei verschiedenen Namen und unter mancherlei Modificationen, doch ziemlich gleichförmig gestellt. Wo der Ausdruck *Auffahrt* noch herkömmlich ist, deutet er die Abgabe der durch Heirath oder sonst fremd auf die Stätte kommenden Person an.

§. 16. Ueber die Summe, welche bei Ertheilung des Meierbriefs als Weinkauf gezahlt werden muß, entscheiden die zwischen dem Gutsherrn und dem Meier vorhandenen vertragsmäßigen Bestimmungen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 17. Fehlt es an einem solchen früheren und erweislichen Herkommen, so soll ein billiger Weinkauf genommen werden, und als Maßstab für den Pflichtigen

das gelten, was der größte Theil solcher Meier in seiner Umgegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes zu entrichten pflegt. Auch der Gutsherr kann nach diesem Maßstab den Weinkauf fordern, wenn er gleich das eine oder andere mal mit einem geringeren Satze sich begnügt hat.

Meier-Ordnung §. 5.

§. 18. Wenn dagegen der Meier beweisen kann, daß er Einmal die Zahlung des Weinkaufs geweigert, und der Gutsherr in einer zur Rechtsverjährung erforderlichen Frist ihn nicht mehr gefordert hat, oder daß er durch einen anderen Rechtstitel davon befreit worden ist, so muß der Gutsherr dem Meier, ohne Erlegung eines Weinkaufs, den Meierbrief erteilen. Jedoch ist der Meier schuldig, 7 Schilling Schreibgebühr zu bezahlen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 19. Wo also auch bei den Meiergütern gar kein Weinkauf erlegt wird, ändert dies nichts an der Natur der übrigen meierrechtlichen Verhältnisse derselben.

Dies ist Folge des Vorhergehenden, und es erklärt sich hierdurch der Obige §. 7. (entlehnt aus der Meier-Ordn. §. 2.). Hier wurde der Ausdruck geraume statt viele gewählt, und heißt es in dem Voto: *poneretur melius, ne videatur tempus longissimum exemptum.* — Bei der Vorschrift des §. 4. hatte das Concept der Meier-Ordnung erst 30 Jahre, welches man wegen der übrigen Arten der Verjährung änderte. — In Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Wittwe Hofrätthin Ludowici und Curator ihres Sohnes erkannte die Fürstliche Regierung im Jahre 1766: „Daß Bekl. von der quäst. Hube ein *Laudemium* zu entrichten nicht verbunden, sondern in Kraft der *ex actis* sich hervorthuenden Präscription davon ein für allemahl freizusprechen; im übrigen gleichwohl die Hube für meierstädtisch zu halten und zu erklären, mithin allen sonstigen meierstädtischen Pflichten gemäß sich zu verhalten.“ — Es versteht sich, daß die Grundlagen der Verjährung sich jetzt nach dem gemeinen Recht bilden. Unter den anderen Rechtstiteln, die vom Weinkauf befreien, verstanden die Redactoren des Gesetzes namentlich: Auskauf oder Nachlaß.

§. 20. Da wo der Weinkauf herkömmlich entrichtet wird, ist er Bedingung der Bemeierung, doch nur als eine Form, denn, bei vollständiger Erblichkeit der Meiergüter, hat er lediglich die Natur einer Reallast gewonnen, die auf dem Gute haftet, und die Erlegung desselben gewährt dem Meier in Beziehung auf das Gut kein größeres Recht, als ihm schon auf andere Weise durch seinen Erwerbstitel zukam.

Die Meier-Ordnung verbindet genau die Bemeierung mit der Erlegung des Laudemium; auch in den Meierbriefen heißt es gewöhnlich: bemeiert gegen Erlegung gebührenden (oder üblichen) Weinkaufs. Das Gesetz ist auch nicht den römischen Rechtslehren von der Emphyteuse gefolgt, wie das Preuß. Landrecht in der Lehre von den Erbzinsgütern (I. 18. §. 714 u. f.), sondern es hat Alles auf der geschichtlichen Basis des Herkommens belassen. Die neueren Gesetze, namentlich das Gesetz von 1825, erkennen den Weinkauf als eine Reallast an, und haben deshalb die Gutsherren dabei geschützt. In sämtlichen im Jahr 1827 gegen die Meier des Freiherrn von Harthausen zu Böckendorf gesprochenen Erkenntnissen heißt es: „Daß jeder Meier, gegen Entrichtung des herkömmlichen Weinkaufs, beim Antritt des Gutes einen Meierbrief zu lösen schuldig sey.“

§. 21. Dem Gutsherrn gebührt in Betreff des Weinkaufes, mit welchem der Meier im Rückstand geblieben ist, ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern desselben.

Wenn Manche das Recht des Weinkaufes für ein persönliches, contractmäßiges Recht hielten, so vermischten sie mit dem vollständig ausgebildeten Realrecht ein Verhältniß, wie es sich hier und da mißbräuchlich ausgebildet hatte. Der Gutsherr hat keine Willkür, das Laudemium des Meiers zu steigern, um dasselbe zu handeln, sondern es steht entweder herkömmlich überall fest, oder der Maßstab zu seiner Bestimmung ist gegeben. Es hat die Natur einer auf dem Gut haftenden Reallast. Wenn daher der §. 25. der Meier-Ordnung dem Gutsherrn nur wegen der rückständigen Pächte ein Vorzugsrecht giebt (weshalb Gesenius im Meierrecht, II. S. 323 ein solches auf den Weinkauf nicht extendiren will), auch das Gesetz von 1825, §. 35. und 36. sich generell ausdrückt, und die Laudemien nicht besonders benennt, so ist doch kein Grund vorhanden, dem Gutsherrn hier ein geringeres Recht beizulegen,

als bei den jährlichen Gefällen, da sie dieselbe Natur haben, und dem Gutsherrn kein anderes Mittel gegeben ist, der Unterlassung der Pflicht Seitens des Meiers vorzubauen. — Der Schreibegebühr (§. 18.) ist jedoch nicht gleiche Qualität und gleiches Recht beizumessen.

§. 22. In der Regel hat der Gutsherr nur das Recht, vom antretenden Meier oder Successor den Weinkauf zu fordern; ob auch vom aufheirathenden Ehegatten des Bemeierten, und vom mahljährigen Besitzer (Interimswirth), hängt vom speciellen Herkommen in einzelnen Fällen ab. Wo aber der Weinkauf jedesmal nach gewissen Meierjahren, als regelmäßige Recognition bezahlt wird, dauert das Recht des Gutsherrn ohne Unterbrechung fort.

Wiewohl der aufheirathende Ehegatte sowohl, als der mahljährige Besitzer große Rechte am Gut gewinnen, so schweigt doch die Meierordnung von einer Verpflichtung zur Bezahlung des Weinkaufs. In älterer Zeit wurden gewöhnlich beide Ehegatten bemeiert. Nachher hat die eheliche Gütergemeinschaft auf das Verhältniß des Einheirathenden eingewirkt, man hat aber gewöhnlich den succedirenden Descendenten (Unerbe) im Auge behalten, und die Bemeierung der einheirathenden Frau namentlich unterlassen, dagegen ihrem, so wie des aufheirathenden Ehegatten Recht aus der Gütergemeinschaft kein Hinderniß in den Weg gelegt. — Daß der mahljährige Besitzer, ohne gesetzliche Bestimmung, welche hier fehlt, und ohne ein speciellies Herkommen, zur Zahlung des Weinkaufs, da wo derselbe bei Veränderungen in der Person des Meiers erlegt wird, verbunden sey, können wir bei unserer Meierordnung, als jüngerm Landesgesetz, nicht einräumen, und sollte von denen am wenigsten behauptet werden, welche die eigentliche Interimswirtschaft, als ein neueres Herkommen, nicht von unserm alten Institut der Mahljahre unterscheiden. Für sie geht doch eigentlich keine Veränderung vor. Der Successor, der Unerbe, ist vorhanden, und kann nur noch nicht bemeiert werden; die Bestimmung der Mahljahre ist etwas Nothwendiges, was zum Vortheil des Gutsherrn und des jungen Meiers gereicht, und die Stelle einer vormundschaftlichen Administration zweckmäßig vertritt. Wenn somit der Interimswirth den Unterhalt vom Gute hat, den Ertrag nuznießt, so kann dies an sich nicht zur Ausdehnung des Weinkaufs auf ihn berechtigen, und ein künftiges Colonatrecht, zu welchem sich ihm und seinen Kindern Aussicht eröffnet, kann

eben so wenig den Anspruch anticipiren. Der Meierbrief giebt das Nußeigenthum; dies geht nur auf den gesetzlichen Erben über. Nur ihm kann daher nach allgemeinen Regeln einer Interimswirtschaft, da wo Gesetz und Herkommen nichts Anderes verfügen, ein Meierbrief ertheilt, und ein Weinkauf von ihm gefordert werden. — Dagegen beruht das eigentliche Institut der Mahljahre auf anderen Principien und Voraussetzungen, die wir im 6. Titel entwickeln werden. Die älteren Colonatrechte haben diese erhalten, und die Eigenthumsordnungen befestigt. S. unten §. 26.

§. 23. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern, deren Verfassung sich nicht den Meiergütern gleich gestellt hat, sind die Söhne und Töchter (Anerben) durch ihre Geburt vom Weinkauf frei; sie erlangen das Recht zum Gute ipso jure. Dagegen müssen Alle die, welche als Fremde zur Stätte gelangen, dem Gutsherrn einen Weinkauf zahlen.

Dies ist in den Bezirken, wo eigenbehörige Güter waren, anerkannte Observanz. Es bestätigt es das Delbrücker Land-Recht Cap. 3. §. 1. u. 2. und die Minden-Ravensb. Eigenthums-Ordnung Cap. 7. §. 1. — Auch bei den eigentlichen Meiergütern suchte sich anfangs die Sitte zu befestigen, daß den Kindern des Meiers das Erbrecht, ohne Form der Verleihung, und ohne Abgabe, belassen wurde. Aber das Streben, die Erblichkeit zu untergraben, und das Verhältniß des Meiers dem eines Pächters gleich zu stellen, ließ es seltener dazu kommen. In dem Proceß der von Spiegelschen Dorfgemeinden gegen ihre Gutsherren erkannte im Jahr 1686 die Fürstliche Kanzlei: „daß nur dann, wenn ein Spiegelsches Gut von Fremden gekauft, und ein Fremder bemeiert werde, nicht aber, wo das Kind jure hereditario seinen Aeltern in emphyteusi seu praedio succedere, dem Gutsherrn ein Weinkauf, jedoch nicht über billigmäßig zu entrichten sey.“ Die Gutsherren appellirten aber, und erklärten, die Bemeierungen geschähen Landsgebrauch nach jedesmal nur ad dies vitae investiti, die Gebühren würden bei jedem Mutationsfall entrichtet, und Viele mußten ihr Gut alle 12 Jahre beweinkaufen. — So sehen wir also, wie der Uebergang noch schwankend war.

§. 24. Auch Jeder, der auf die Stätte heirathet, sey es Mann oder Frau, muß einen Weinkauf zahlen, welcher auch wohl Auffahrt heißt.

Dies ist anerkannte Observanz und die Eigenth. Ordn. stimmen damit überein. Wir dürfen es nicht (wie Gesenius) für

einen Ausfluß der Leibeigenschaft halten, und mit der Einwilligung des Gutsherrn in die einzugehende Heirath vermischen; vielmehr scheint das wechselseitige Beerbungsrecht der Ehegatten, und das aus den eindringenden Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft entspringende Recht des überlebenden Ehegatten das Herkommen einer solchen Weineinkaufung befestigt, und in die Gesetze übertragen zu haben. — Das Gesetz von 1825 zählt alle Antrittsgelder zu den Realberechtigungen; daß auch diese Gattung dazu gehört, beweist die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, welche §. 69. alle besondern Fälle der Veränderungsgebühren (Gewinnsgelder), wie sie bei den eigenbehörigen Gütern in Westphalen vorkommen, specificirt.

§. 25. Sollte ein Kind dadurch, daß es auf eine andere Stätte geheirathet, seine Abfindung erhalten, und so das Auerbrecht verloren hat, nachher dennoch zum Erbe, das es verlassen, gelangen, so muß es eben so wie jeder Fremde den Weinkauf erlegen.

Es versteht sich dies nach der Eigenth. Ordn. von selbst, da derjenige, welcher von der Stätte heirathet, sich des Auerbrechts für immer verlustig macht (Minden-Rav. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 4.). Das Delbrücker Landrecht verfügt es noch ausdrücklich, daß ein Solcher wie ein fremder Aufkömmling zu betrachten ist (Cap. 3. §. 5.), und der Commentator fügt hinzu: *cum ex nova gratia ad bona veniant et quasi per restitutionem.*

§. 26. Auch der mahljährige Besitzer muß, wenn kein anderes speciellles Herkommen entgegensteht, den Weinkauf zahlen, und dadurch sein, theils wirklich erlangtes, theils eventuelles Recht an der Stätte, gewinnen.

Es ist dies meist Observanz. Das Delbrücker Landrecht (C. 3. §. 4.) bestimmt es ausdrücklich. — Die Dsnabr. Eigenth. Ordn. (4. §. 22. 5. §. 5.) und die Minden-Ravensb. (7. §. 4.) stimmen hiermit überein. Die Begründung dieses Herkommens wird sich aus dem 6. Titel ergeben.

§. 27. Wenn der Weinkauf nicht, nach dem Betrag und nach der Zeit, fixirt ist, so wird er zwischen dem Colon und dem Gutsherrn gedungen. Als Maßstab dienen dann die früheren Fälle, im Verhältniß der durch den Zustand und das Vermögen des Besitzers bedingten

Billigkeit. Die Festsetzung erfolgt in Form einer vertragsmäßigen Einigung. — Wo die Gemeinde herkömmlich einen Antheil an dem Weinkauf genießt, hat es dabei sein Bemenden.

Nur in wenigen Fällen findet sich der Weinkauf fixirt. Meist wird er nach den Umständen einzeln festgesetzt. Delbr. Landrecht, Cap. 3. §. 6. Auch die Osnabr. Eigenth. Ordn. (Cap. 5. §. 4.) und die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 7. §. 1.) bestimmen nichts, und legen dem Gutsherrn bloß billige Rücksicht ans Herz. — Im Fürstenthum Paderborn wurde, mit Berücksichtigung der Lage und Verhältnisse des Guts und seines Besitzers, vom Gutsherrn oder landesherrlichen Beamten, gewöhnlich eine runde Summe festgesetzt, und allenfalls auf Suppliciren des Pflichtigen dieselbe noch ermäßigt. Es hatte sich bei jeder einzelnen Stätte aus früheren Fällen ein gewisses Herkommen gebildet. Jetzt wird der Weinkauf gewöhnlich förmlich gedungen, d. h. der Gutsherr oder Beamte fordert eine gewisse Summe, der Pflichtige bietet, und über die endliche Einigung wird eine Verhandlung aufgenommen. — Daß sich ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, wornach so viel gezahlt werde, als bei den letzten beiden Fällen geschehen (von Harthausen, Agrarverf. S. 39), haben wir weder bei den Meier- noch eigenbehörigen Gütern gefunden. — Das Urtheil Richter und Land Delbrück gegen Fiscus erkannte auf ein „billiges Gewinn geld.“ — In einer Beschwerdeschrift des Landes Delbrück von 1767 lesen wir, daß die Weinkäufe bei den Jahresberichten gedungen und accordirt wurden; wenn die Meier die geforderte Summe aus Unvermögenheit oder nach den Umständen ihrer Güter nicht bewilligen konnten, so würden die geschworenen vier Männer oder Vorsteher, welche eigentlich Fürsprecher des Landes Delbrück hießen, zu Rathe gezogen, und nach deren Gutachten würden die Weinkäufe der Billigkeit gemäß determinirt. Nun sey aber seit mehreren Jahren contra antiquam observantiam der Weinkauf weit höher und vom Hofammerrath nach Willkür ohne alle Widerrede festgesetzt worden, wodurch unerträgliche Last und Beschwerde entstanden sey. — Hierauf wurde erwiedert: Es wäre Sr. Hochf. Gnaden keine Observanz bekannt, wornach der Weinkauf bestimmt werden müsse; nach den Eigenthumsrechten habe aber der Eigenthumsherr hierin kein gewisses Ziel. Damit nun die Billigkeit beobachtet würde, sey zum Besten der Eigenbehörigen verordnet, daß zuvörderst ein glaubwürdiges Verzeichniß der zum Gut gehörigen Gründe, sammt der etwa darauf haftenden Schulden und Lasten überreicht werden solle, damit

darnach, und also *cum causae cognitione*, das Quantum des Weinkaufs nach billigmäßiger Proportion der Einträglichkeit des Gutes bestimmt und vereinbart werden könne. — Wegen dieser und anderer Beschwerden wandte sich das Land Delbrück an das Reichskammergericht, wurde aber, auf Bericht und Gegenbericht, *per decretum* zurückgewiesen. Das Domcapitel vermittelte hierauf einen Vergleich; es scheint aber kein Resultat hervorgegangen zu seyn. Die Sache blieb beim Alten; ein geregeltes Verfahren nach festen Principien kam nicht zu Stande. Das Land Delbrück machte wieder alle seine Beschwerden beim obersten Reichsgericht anhängig, und erhielt unterm 27. Juni 1775 ein Erkenntniß dahin: „Daß es in Hinsicht der Zuziehung der Delbrückschen Vorsteher bei Thätigung der Weinkäufe bei der ehemaligen Obseranz zu belassen, dergestalt, daß sothane Weinkäufe unter Vermittelung besagter Vorsteher nach Beschaffenheit der Güter, wie solches vorhin geschehen, an dem Orte Delbrück zu bestimmen seyen.“ Der Landesherr suchte hiegegen rest. in int. nach, und das Verfahren wurde fortgesetzt, ohne daß ein Ende erfolgte. Die Delbrücker griffen von Zeit zu Zeit wieder zum Suppliciren, und baten den Landesherrn, die Beschwerden abzustellen, und es bei ihren alten Privilegien und Gewohnheiten zu lassen. Es wurden weitläufige Berichte und gelehrte Deductionen zu den Acten gebracht. Man wird aber an das *Parturiunt montes* erinnert, wenn man am Ende folgende ungeschickte Resolution d. d. Neuhauß, den 5. Juni 1799 liest: „Da sich unsere Hofkammer vor erhobener Klage im wirklichen Besiz derjenigen gutherrlichen Gefälle und Gerechtsame befunden hat, wowider von den Vorstehern des Landes Delbrück Beschwerden geführt werden wollen, und dann, was insbesondere die in der Vorsteher jüngeren Bittschrift angeführte vermeinte Erhöhung der Weinkäufe, wie auch der Heuerlinge Sterbfälle belanget, die eigenbehörigen Meier von ihren ergiebigen praediis eine sehr geringe jährliche Abgabe leisten, mithin die Weinkäufe ein Surrogat von jenem jährlichen Kornzinse sind, den die Erbenzinsleute entrichten, und deswegen sich die eigenbehörigen Meierleute, die den Gutsumständen angemessenen Weinkäufe zu erlegen, auf keine Weise entbrechen mögen, hiernächst auch der Hofkammer der Sterbfall von den Heuerlingen, die sich auf einen Theil des eigenbehörigen Guts häuslich niederlassen und darauf versterben, gebührt; so können wir uns nicht bewogen finden, hierunter der Vorsteher Gesuche zu willfahren, werden jedoch bei unserer Hofkammer jedesmal die Billigkeit in Bestimmung der Heuerlinge Sterbfalls eintreten lassen.“

Aus den 1770 u. 1780er Jahren sind verschiedene fürstliche Rescripte vorhanden, wodurch den Westerloher und Westenholter Markgenossen die Hälfte der Holzbrächten, so wie die Hälfte der Auffahrts- und Gewinnelder von den Zulägerstätten (in der Mark angelegten neuen Colonaten), dem erwiesenen Herkommen gemäß, zugesprochen worden ist. In einem Rescript von 1776 heißt es zwar, die Bauerschaften sollten dagegen die von ihnen in gutem Stande zu haltende Landstraße dauerhaft herstellen; als wahrer Grund wird aber in anderen Documenten angegeben, daß durch die bewilligten neuen Ansiedlungen den alten Colonen die Hude und Weide in der Mark beschränkt würde, und sie daher einwilligen und entschädigt werden müßten. Auch in einer beim Reichskammergericht unterm 19. Nov. 1770 vom Fürsten eingereichten Duplik wird die Hälfte der Gewinnelder oder Weinkäufe von den alten und neuen sogenannten Zulägern, jedoch nur für die genannten beiden Bauerschaften eingeräumt. „Die Ursach dessen aber ist, weil solche auf Ort und Stelle neu angebaut haben, wodurch die Hude und Weide auf den neu erbauten Stätten den alten eigenbehörigen Meyern entzogen worden, und darum ist denselben statt einer etwaigen Vergeltung die Halbschied gedachter Gelder zugestanden.“ — Das Delbrücker Landrecht erfordert auch, daß neue Anlagen mit Bewilligung der Gemeinheitsgenossen und unter Erlegung eines Weinkaufs müssen errichtet werden (Cap. 7. §. 4. u. 9.). Es treffen also hier gutherrliche Rechte und Markenrechte der Genossen zusammen. — Die Formen und Bedingungen, unter denen neue Zulägerstätten errichtet wurden, sind jetzt als antiquirt zu betrachten. — Die Ablösungsordnung von 1829 bestimmt §. 70. den Maßstab, wornach bei solchen unständigen und unfirirten Gefällen der Ablösungswerth soll angeschlagen werden; es versteht sich aber, daß, so lange nicht zur Ablösung geschritten wird, dies Gesetz den gutherrlichen Rechten keinen Eintrag thun kann. — Bei den Mahlzählern (Interimswirthen) wird auf obenbeschriebene Weise der Weinkauf nach billigem Ermessen der Mahljahre gedungen.

§. 28. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern ist die Erlegung des Weinkaufs nicht blos Form und Anerkennung, sondern der Erwerb des Rechts ist davon abhängig, und wird dadurch bewirkt, dergestalt, daß derjenige, welcher auf dem Gut sitzt, ohne den Weinkauf berechtigt zu haben, weder auf ein Erbrecht, noch Kindestheil oder Leibzucht Anspruch machen kann.

Das Herkommen in Westphalen, so wie die Eigenthumsordnungen, haben diesen Grundsatz befestigt, denn der Weinkauf ist hier wirklicher Gewinn eines Rechts, das wegen des strengen Verhältnisses des Anerbrechtes vorher nicht existirt. Auch im Fürstenthum Paderborn ist man immer diesem Grundsatz gefolgt. — Ein Stephan Frischemeier hatte im Jahr 1747 auf eine vom Herrn von Fürstenberg relevirende Stätte geheirathet, und der Sohn erster Ehe als Anerbe nahm im Jahr 1777 das Gut in Anspruch. Der Stiefvater weigerte die Abgabe, und bezog sich namentlich darauf, daß der Gutsherr von ihm den Weinkauf genommen, und daß er somit das Gut auf Lebenszeit erhalten habe. In zwei Instanzen wurde ihm aber dasselbe abgesprochen, indem er durch die Bezahlung des Weinkaufs kein anderes Recht außer zur Leibzucht erworben habe. — Es fragt sich, ob das angegebene provincialrechtliche Verhältniß durch die neuere Gesetzgebung abgeändert worden ist? Das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn hat in einem am 13. Mai 1828 entschiedenen Fall (von d. Horst zu Halen g. Hüffmann auf Gardemanns Stätte Ahlswehde) aus dem Bezirk des Fürstenthums Minden, der zu Frankreich geschlagen war, dies bejaht, und das Erkenntniß ist vom Geh. Obergericht zu Berlin unterm 7. April 1830 bestätigt worden. Die Entscheidungsgründe des Ober-Landesgerichts sagen: daß zwar nach der Eigenthums-Ordnung nur die Beweinkaufung ein Recht zur Stätte gegeben habe, daß aber alle solche Successions-Beschränkungen aus dem Leibeigenthum entstanden seyen, welches durch die westphälische Constitution, durch das Gesetz vom 23. Januar 1808, und durch das französische Decret von 1811 wäre aufgehoben, und den Bauern die persönliche Freiheit ertheilt worden. Da nun das Gesetz von 1825, §. 15. den Colonen das volle Eigenthum zuspreche, so folge, daß alle beibehaltene gutsherrlichen Rechte nur als Reallasten angesehen werden könnten, hinsichtlich deren dem Gutsherrn richterliche Hülfe zustehe, deren unterlassene Entrichtung aber nicht den Verlust des Colonats nach sich ziehe. Es läßt sich dies aber, wiewohl die Gründe auf einen allgemeinen Satz hindeuten, keineswegs für Paderborn rechtfertigen. Das Gesetz von 1808 hat den Eigenbehörigen das domin. utile zuerkannt, und das Gesetz von 1825 hat dies bestätigt. Beide Gesetze haben also nur das nuzbare Eigenthum der Colonen anerkennen, oder ihnen bestätigen wollen. Nach der provincialen Verfassung dieser Bauerngüter hatte aber der, welcher den Weinkauf noch nicht gezahlt hatte, auch noch kein erbliches Besitz- oder Erb- oder Leibzuchtsrecht erworben, sein Verhältniß bleibt also von jenen Gesetzen unberührt, und erst wenn der Besitzer den

Gewinn bezahlt hat, ist er Colon, oder Berechtigter am Colonnat. — In wie fern sich dies für die Provinzen, die zu Frankreich geschlagen waren, modificirt, lassen wir hier dahingestellt seyn, und protestiren nur dagegen, daß jene Bedingungen des Gewinns ein Ausfluß der Leibeigenschaft seyen. — Gab übrigens der Weinkauf erst ein Recht zur Stätte, und ist der Weinkauf als Recht beibehalten, so ist er freilich Reallast geblieben, wie er es früher auch war; wir können aber seine Wirkungen und herkömmlichen Bedingungen nicht willkürlich aus der Verfassung dieser Bauerngüter austreichen, so lange sie noch als solche bestehen.

§. 29. Der Weinkauf als Prästations-Rückstand hat auch bei den ehemals eigenbehörigen Gütern denselben Vorzug vor den übrigen Schulden des Besitzers, wie bei den eigentlichen Meiern (§. 21.).

Es gelten hier dieselben Gründe, und das in die Eigenthumsordnungen Westphalens übergegangene Herkommen war allgemein. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 13. §. 3. u. 4. redet von allen gutherrlichen Prästationen, schließt also den Weinkauf so wenig aus, als das Gesetz von 1825, §. 35. u. 36.

Titel III. Vom Eigenthum des Meiers. Von seinen Rechten und Pflichten.

§. 30. Derjenige, welcher ein Meiergut, oder eine Meierstätte erworben, und durch Ertheilung des Meierbriefs, und Bezahlung des Weinkaufs die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, genießt am Gute diejenigen beschränkten Eigenthums-Rechte, welche nutzbares Eigenthum (*dominium utile*) genannt werden.

§. 31. Welche Befugnisse und Rechte im Einzelnen aus diesem nutzbaren Eigenthum des Meiers fließen, ist nach der Vorschrift der Landesgesetze nach den besonderen Verträgen, nach dem Herkommen, und nach der rechtlichen Natur der Gattung dieses bäuerlichen Instituts zu beurtheilen. Auch das Recht der ehemaligen eigenbehörigen Meier ist ein nutzbares Eigenthum.

Schon die älteren Landesordnungen, insbesondere aber die Meierordnung (§. 8.) bezeichnet das Recht des Meiers als ein

dominium utile, ohne deshalb an der besonderen Natur des Meierinstitutes etwas zu ändern. Die letztere läßt selbst beim eigentlichen Meierverhältniß die besonderen Vertragsmäßigen Bestimmungen gelten (§. 32.). Bei den eigenbehörigen Gütern bestanden freilich Modificationen; die Einführung der fremden Eigenthumsordnungen konnte aber die Natur dieser Güter nicht ändern, und den Rechtsbegriff aus jenen Gesetzen nicht übertragen. Das Recht der Eigenbehörigen am Gut, als erbliches Colonatrecht, war immer dem der Meier analog, wie besonders die Delbrücker Sentenz von 1808 (Beleg 32.) beweist. Das westphälische Gesetz von 1808, und das preussische von 1825, erkennen das Recht der ehemals eigenbehörigen Colonen als ein nuzbares Eigenthum an, und setzen sie mit den freien Bauern in Eine Classe. Bei der gesetzlichen Ablösung aller dem Gutsherrn als Ausfluß seines Obereigenthums zustehenden einzelnen Rechte, wird das Gut ein volles freies Eigenthum (Gesetz von 1825, §. 17); doch kann auch die Abgabe sich in ein die rechtliche Natur des Guts völlig änderndes Realrecht verwandeln, wo dann nur der gutherrliche Nexus erlischt (§. 20. des allg. Ges.).

§. 32. Im Allgemeinen hat der Meier, in Folge des Besizrechtes, die Befugniß, aus dem Gute alle die Nutzungen zu ziehen, die aus der herkömmlichen, wirtschaftlichen Cultur desselben folgen, und mit seiner Erhaltung und der Natur des Gutes sich vertragen.

§. 33^a. Er kann, gleich dem wirklichen Eigenthümer, die Rechte des Guts vertreten, und Realklagen anstellen. Er kann nicht nur gegen diejenigen, welche Parcelen des Guts inne haben, auftreten, sondern er ist auch verpflichtet, die versplitterten Parcelen des Guts zurückzufordern, oder, wenn sie verpfändet waren, wieder einzulösen.

Der Besiztitel wird daher in den Hypothekenbüchern auf den Namen des Meiers eingetragen. Die Meier-Ordnung §. 10. stellt dem unrechtmäßigen Inhaber nur den Meier entgegen; erst bei eintretender Caducität den Gutsherrn. Die meisten älteren Meierbriefe legten dem Meier die Pflicht auf, die verlorenen Parcelen wieder herbeizuschaffen. In einem Meierbrief von 1648 heißt es: Der Meier solle die mit des Gutsherrn Einwilligung versehten Ländereien wieder einlösen, und in Ein Corpus bringen, auch Alles, wie es sich gebühre, in gute Obacht nehmen. In einem Meierbrief über ein eigenbehöriges Gut von 1671 will der Gutsherr

herr dem Colon Beihülfe thun, daß die von dem Gut etwa verkommenen und darab versehten oder sonst verbrachten Güter wiederum zusammengebracht, und also das Gut reintegriert werde. — Es folgt von selbst, daß die Natur des Guts, und die dadurch bedingte wirthschaftliche Cultur nicht geändert werden kann, weil das Verhältniß des Colon und des Obereigenthümers darauf beruht. Es cessiren aber die persönlichen Beschränkungen und strengen Aufsichtsrechte des Gutsherrn, die aus dem Leibeigenthum entsprossen sind, oder sich ihm nähern, oder aus dem mißverstandenen Verhältniß des Pächters zum Verpächter, des Herrn zum Gesinde, erwachsen. Hierhin gehören die meisten Entsehungssachen der Eigenthumsordnungen, und die §§. 30. und 31. der Meier-Ordnung, wornach Jemand, als ob er glebae adscriptus wäre, kann gezwungen werden, auf der Meierstatt zu bleiben. Solchem widerspricht die neuere Gesetzgebung und namentlich §. 7. des Ges. von 1825 (westphäl. Gesetz v. 23. Januar 1808, §. 5.).

§. 33^b. Das auf den Höfen und Gründen der ehemaligen eigenbehörigen Güter in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Bocke stehende fruchtbare Eichenholz darf von den Meiern nicht nach Belieben gehauen und veräußert werden, weil dies zum Verderb der Güter gereicht, sondern nur, wenn sie dessen zum Bau oder anderen Behuf benöthigt sind, soll es ihnen auf geschehene Anzeige unweigerlich angewiesen werden, wogegen die Meier auch verpflichtet sind, jährlich 10 junge Eichen wieder anzupflanzen.

Es verordnet dies das Gesetz vom 28. Febr. 1725, worüber mannichfache Beschwerden entstanden. Vgl. den rechtshistorischen Anhang §. 36. So wie die Holzgerechtsame durch eine geordnete Forstaufsicht beschränkt und geregelt wurden, um bei wachsender Bevölkerung dem Holzmangel vorzubeugen, so vermischte sich hier das landesherrliche Recht mit dem Gutsherrlichen. Das letztere ist hier das vorwaltende, indem das Gesetz ausdrücklich dem Ruin der Güter vorbeugen will, die einzelnen Bäume und Holzgründe aber auch ein Zubehör der Meierstatt waren, und der Gutsherr also vermöge seines Obereigenthums das Recht hatte, zu verlangen, daß die Nutzung so eingerichtet werde, daß der Zweck der Erhaltung der Gebäude, und der sonstigen Bedürfnisse nicht zum Nachtheil des Ganzen versäumt werde. Dies ist ein Ausfluß des Meierrechts, das hier in den Oberaufsichtsrechten der Forstadministration verfließt, weshalb auch das Gesetz von 1825, §. 54. das

Recht des Gutsherrn in Betreff der zum Gut gehörigen Waldung eine Obergaufsicht genannt hat. Es kann aber künftig das Obereigenthum aufhören, ohne daß das Obergaufsichtsrecht cessirt. — Ob der Gutsherr ein Mitbenutzungsrecht, oder ein Miteigenthum an den zu den Höfen gehörigen Holzungen hat, hängt von dem Beweis in einzelnen Fällen ab. Im Allgemeinen ist es zu negiren. Die desfallsigen Streitigkeiten finden sich im geschichtlichen Theil §. 36. erzählt, und hatten hauptsächlich mit dem Lande Delbrück statt. Es scheint gewiß, daß den Maßregeln, welche der Gutsherr und Landesherr ergriff, um dem Ruin der zu den Höfen gehörenden Holzungen vorzubeugen, die Anmaßung folgte, auch zum eigenen Bedarf das Holz anzuschlagen; denn wie auch das Stift seines Rechts sicher zu seyn vorgab, so war es dies doch in der Wirklichkeit keineswegs, wie uns hierüber Archivacten belehrt haben. Im Jahr 1775 ließ die Hofkammer beim Fürstl. Hofgericht Zeugen abhören, deren Aussagen kein günstiges Resultat gaben. Sie erinnern sich, daß, als verschiedene Bauern vieles Holz auf ihren Höfen gehauen, und solche dadurch ruinirt wurden, ein fürstlicher Befehl ergangen sey, wodurch die eigenmächtige Holzfällung sey verboten worden. Ein hundertjähriger Mann, der in seiner Jugend als Zimmermann in der Residenz und an den fürstlichen Vorwerken gearbeitet, versichert, daß das Bauholz aus den fürstlichen Waldungen, und niemals von den Eigenbehörigen sey genommen worden. Die übrigen sagen aus, daß zuerst bei Errichtung des Marstalls zu Neuhaus die Kammer schöne Eichbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen habe hauen lassen, worüber diese sehr geklagt. Einer erinnert sich, daß auch seinem Vater eine Eiche sey genommen worden, worüber sich derselbe beschwert, und wie ihm dünkt, auch Bezahlung dafür erhalten habe. — Unterm 27. Januar 1775 erkannte das Reichskammergericht zu Recht: „Daß, so viel die eingeklagte Fällung fruchtbarer Eichbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen anbelangt, Imploranten bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit zu schützen, und zu manuteneren, Herr Implorat aber sothanen eigenmächtigen Holzhiebes, jedoch mit Ausschluß des von jedem Hofe geständig schuldigen sogenannten Willkommensbaum künftig sich zu enthalten, auch allen solcherhalb verursachten Schaden nach richterlicher Ermäßigung den Imploranten zu erstatten schuldig, dahingegen derselbe in Betreff der übrigen angebrachten Punkte von angestellter Klage, jedoch dergestalt, daß Er seinem eigenen Anerbieten gemäß den Eigenbehörigen das Holz jedesmal ohnentgeltlich anweisen lasse, zu absolviren und entledigen sey.“ — Der Fürst suchte rest. in int. nach, getröstete sich im Jahr 1798 noch eines salutarischen

Erkenntnisses, das aber nicht erfolgt ist. Man übte das präten-
dirte Recht nicht ferner aus, und das Land Delbrück hatte die-
serhalb keine weitere Beschwerde. Um die Mitte des 17. Jahrh.
hatte sich, wegen der Berechtigung, Holz auf den Höfen der Co-
lonen zu fällen, gerade die Paderb. Regierung der Rittbergischen
Eigenbehörigen im Lande Delbrück sehr gegen den Graf von Ritt-
berg angenommen. Es kam zu großen Streitigkeiten. Die Bauern
behaupteten, daß nur zuweilen ein Stück Holz precario sey be-
willigt worden, läugneten aber jede Gerechtsame ab. Sie gingen
mit Gewehren den Rittbergischen Beamten entgegen, und drohten,
den Ersten, der einen Bauern zu hauen sich gelüsten lassen würde,
niederzuschießen. Das Resultat des Streits geht aus den Archiv-
acten nicht hervor. Die darin befindlichen Zeugenverhöre spre-
chen gegen die Berechtigung. — In der Rechtsache Regierung
zu Arnberg gegen Wittwe Colona Blome zu Westerloh hatte
Fiscus, der in die Rechte des Stifts Geseke getreten war, das
Miteigenthum am Holz in Anspruch genommen, und leitete sol-
ches aus der Natur der Eigenbehörigkeit und aus dem Inhalt der
Eigenthumsordnungen ab, wurde aber damit durch Erk. des Land-
und Stadtgerichts zu Paderborn vom 21. Nov. 1823, welches in
beiden höheren Instanzen bestätigt worden ist, zurückgewiesen, in-
dem das Oberaufsichtsrecht kein Miteigenthum involvire, das letz-
tere aber hätte müssen bewiesen werden.

§. 34. Der Meier kann, neben seinem dem gutsherr-
lichen Recht unterworfenen Gute, auch davon getrennte,
zinspflichtige oder völlig freie Grundstücke besitzen, über
die ihm alle Rechte anderer freier Eigenthümer gebühren.

Fast nirgend steht die ganze Feldmark im meierstädtischen oder
streng gutsherrlichen Nexus. Es giebt solcher Beistücke, die das
Allode des Colon bilden, in den meisten Gegenden unter verschie-
denen herkömmlichen Namen (Runde, Privat-R. §. 530). Unsere
M. D. erkennt sie im §. 16. an. Sie heißen gewöhnlich bei uns
Kottländereien oder Erbgut, auch wohl Kötergut, wiewohl
dies mehr einen geschlossenen Complexus kleinerer Höfe, die aus
getheilten Meiergütern entstanden, bezeichnet, und stehen in der
freien Disposition der Besitzer, wenn gleich ein Zins darauf haf-
tet. Sie sind theils aus Ueberbleibseln freien Eigenthums, theils
aus versplitterten Colonaten, theils aus gerodetem Waldboden ent-
standen, oder aus dem Weichbild der benachbarten Stadt in den
bäuerlichen Besitz gekommen. — Auch in den Gegenden, wo Ei-
genbehörigkeit statt hatte, war das strenge Band der Colonnate
durch vereinzelttes und frei disponibles Grundvermögen durchbro-

chen. Es herrschte hier der Grundsatz, daß, wenn der Colon Grundstücke erwerbe, schon die Vermuthung dafür streite, daß sie aus den Kräften des Colonats erworben seyen, und demselben zuwüchsen. Diese Vermuthung wurde noch stärker, wenn der Acquirent nicht darüber disponirte, sondern die Erwerbung mit dem Colonat dem Anerben hinterließ, wo dann dieser nicht mehr auf die Allodial-Qualität provociren konnte (Delbr. Landr. I, 17). Die Eigenthumsordnungen verarbeiteten dies natürlich scheinende Herkommen zu harten Prinzipien. Die Osnabr. (XI, §. 2.) sagt: er erwirbt es der Stätte. Und wenn er gleich selbst noch darüber disponiren kann, so ist es doch ein Zubehör der Stätte, sobald der Sterbfall drüber gegangen ist. Die M. Rav. E. D. III, §. 2. verfügt dasselbe, drückt sich aber noch strenger aus, indem sie das Prinzip an die Spitze stellt: Wenn ein Eigenbehöriger etwas erwirbt, so erwirbt er es dem Herrn. Dennoch lag nur die Rechtsvermuthung zum Grunde, daß die erworbenen Parzellen ursprünglich dieselbe Natur hatten, wie das Colonat selbst. Denn wenn ein Colon in der Städtischen Feldmark Grundstücke (Weichbildgut) erwarb, blieben sie der freien Disposition, Theilbarkeit und dem Statutarrecht der Stadt unterworfen. Der ganze Unterschied hat schon durch das westphäl. Ges. vom 23. Januar 1808, §. 7. aufgehört.

§. 35. Der Meier kann ohne des Gutsherrn Wissen, und ohne daß es dessen Einwilligung bedürfte, Schulden auf das Gut contrahiren, und dasselbe zum Unterpfand setzen, oder mit Hypothek beschweren.

§. 36. Ein einzelnes Stück oder einen Theil des Guts auf gleiche Weise zu verpfänden, ist er ohne des Gutsherrn ausdrückliche Einwilligung keineswegs befugt.

Nach der M. Rav. E. D. konnte nur aus begründeten Ursachen, um des Nutzens des Gutes willen, Geld angeliehen werden, aber der Consens des Gutsherrn war immer erforderlich, und konnte im unbefugten Weigerungsfalle nur im Wege Rechts supplirt werden. Auch nach den älteren Paderbornschen Landesordnungen war die Gelbanleihe und Verpfändung ohne gutsherrlichen Consens, sowohl bei den freien als eigenbehörigen Meiern, verboten, wie die Rechtsgeschichte beweist. Die Observanz hatte aber allmählig die Schulden des Meiers anerkennen lassen, und die M. D. befestigte dies. Sie sagt es nicht mit ausdrücklichen Worten, aber es liegt zur Genüge in ihren Bestimmungen über die Dispositions-Befugnisse der Meier. — Bei den Discussionen

über das Gesetz war man anfangs unschlüssig, wie es mit den Schulden solle gehalten werden. Man sah wohl ein, daß es hart sey für den Bauer, bei jedem kleinen Darlehn, zu dem ihn oft die Umstände nöthigten, den gutherrlichen Consens einholen zu müssen; man fühlte auch die Unbequemlichkeit, bei jedem Darlehn das ganze Gut zur Hypothek zu setzen, und nicht ein einzelnes dem Darlehn angemessenes Stück in antichretischen Versatz geben zu können; man machte verschiedene Vorschläge, und wollte namentlich ein Darlehn von 20 Thaler gestatten, oder bei einem Nothfall den gutherrlichen Consens suppliren. Endlich blieben alle Bestimmungen weg, und somit kann also nach den Prinzipien der M. D. stets nur das ganze Gut, nicht aber ein einzelnes Stück verpfändet werden, wiewohl diese Regel gar oft durchlöchert wurde. — Der im Particular-Recht erfahrene Landrichter Mintelen sagt in einem Bericht von 1820: „Bei den Paderbornschen Gerichten sind die Hypotheken ohne gutherrlichen Consens immer anerkannt worden, denn das dom. utile des Guts gehört zum freien disponiblen Vermögen des Meiers. Was aber die auf einzelne Grundstücke ohne gutherrliche Bewilligung bestellte Hypothek betrifft, so kann sie nicht für eintragungsfähig gehalten werden, weil die Hube nicht zersplittert werden darf, und die Bestellung der Hypothek eine Art der Veräußerung ist.“ Das Gesetz v. 1825 ändert in diesen Verhältnissen nichts (§. 30. 38), und gleicht die Rechte der freien und eigenbehörigen Meier aus. — Wenn ein Delbrücker Landurtheil (Bel. 29, §. 18.) den Fall, wo ein Meier ohne Vorwissen der Frau ein Capital aufnimmt, das Geld nicht in die Güter verwendet, sondern davongeht, dahin entscheidet: daß die Frau das Geld nicht zu bezahlen brauche, und der Creditor sich wegen mangelnden gutherrlichen Consenses nicht an die Güter halten könne; so soll dies weder dem Recht des Ehemanns ex commun. bon., noch der freien Dispositions-Befugniß des Delbrücker Meiers schaden, sondern der Fall betraf wahrscheinlich einen verschwenderischen und betrüglischen Akt.

§. 37. In beiden Fällen, sowohl bei der Verpfändung des ganzen Guts, als bei der mit gutherrlicher Bewilligung vollzogenen Verpfändung eines einzelnen Stückes, muß das Recht des Gutsherrn überall ungefränkt bleiben. Namentlich darf daher die Verpfändung, oder die unter einem anderen Titel geschehene Ueberlassung nicht dergestalt geschehen, daß der Creditor die Grundstücke frei genießt, und der Meier die Lasten behält; vielmehr sind

Contracte dieser Art nichtig, und der Gutsherr hat das Recht, die Abgaben vom Gläubiger nach Verhältniß der ihm untergegebenen Stücke zu fordern.

Die M. D. §. 11. verfügt dies, und tadelt das Entgegenstehende als einen eingerissenen Mißbrauch; sie schließt auch die Schätzungen mit ein, und erwähnt den Verkauf auf gewisse Zeit, als alte Form des Darlehns. — Die M. Rav. E. D. Cap. 6, §. 5. verordnet dasselbe, und das Recht des Gutsherrn erklärt sich aus dem generellen Prinzip, welches sie angiebt: der Canon folgt als *onus reale* der Länderei.

§. 38. Der Meier kann sein Gut, als nußbares Eigenthum, frei veräußern, und bedarf es der gutsherrlichen Einwilligung nicht.

§. 39. Wenn er aber dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, so muß er es dem Gutsherrn zuvörderst anzeigen. Wenn dieser alsdann binnen zwei Monaten sich zu dem nämlichen Preise, und zu den nämlichen Bedingungen versteht, die ein Anderer eingehen will, so hat er den Vorzug. Erklärt er sich darüber binnen der genannten Frist nicht, so kann der Meier den Verkauf mit einem Dritten vollziehen, und weder seine Kinder, noch andere Verwandte, können dies anfechten.

M. D. §. 8 u. 9. Also ein einfaches Vorkaufsrecht, das keine Verweigerung des Consenses in sich faßt. Da der kaufende Gutsherr das *dom. directum* und *utile* in sich vereinigt, so folgt, daß das Gut aufhört, ein Meiergut zu seyn, und kein Gesetz verpflichtet ihn, solche eingezogene Güter wieder an Meierstatt zu verleihen. Die Rechte des Meiers sind durch §. 19. und 38. des Ges. von 1825 conservirt worden. — Ein Rescript des Finanz-Ministerii vom 12. Sept. 1829 hat ausgesprochen: „daß, den Vorschriften der M. D. zufolge, in Hinsicht auf die Ertheilung des Consenses bei Veräußerungen der §. 38. des Ges. v. 1825 Anwendung finde.“

§. 40. Der Meier kann auch leßtwillig, und auf seinen Sterbfall, über das Gut disponiren.

M. D. §. 8. Die Befugniß war unbeschränkt, es tritt daher der §. 38. des Ges. von 1825 in Kraft.

§. 41. Die eigenbehörigen Meier im Lande Delbrück haben ebenfalls die volle Befugniß, über das Gut unter

lebenden, und auf den Sterbfall, mit Vorbehalt des Rechts des Auerben zu disponiren. Den übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums kommt in der Regel dies Recht nicht zu, und sie sind theils an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden, theils durch die gutherrlichen Rechte in ihrer Disposition beschränkt.

Für das Land Delbrück beweist jene Befugniß: das Landrecht Cap. 1, §. 16. und das in Sachen Richter und Land Delbrück gegen Fiscus ergangene Erkenntniß von 1808 (Bel. 32 *). — In Sachen der Regierung zu Arnberg (ehemals Stift Geseke) gegen Wittwe Blame zu Westerloh hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 22. Nov. 1823 die Dispositionsbefugniß abgesprochen, weil jenes Erk. von 1808 sich nur auf die fürstl. Leibeigenen beziehe, und die Stiftsbauern gewöhnlich nach andern Grundsätzen als die Kammerbauern beurtheilt wurden. Wir müssen jedoch das Herkommen als allgemein anerkennen, so lange keine specielle Ausnahme bewiesen wird. — Da strenges Auerbrecht gilt, so beschränkt dies die Dispositions-Befugniß, welches nach der Meierordnung nicht der Fall ist. — Für die übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums existirt kein besonderes Herkommen. Der Eigenbehörigkeit an sich widerspricht diese Befugniß, und die Erkenntnisse haben immer den Eigenbehörigen das Recht, ein Testament zu errichten, abgesprochen, womit die recipirten Gesetze übereinstimmen. Im J. 1730 war ein Eigenbehöriger zu Brenken ohne Leibeserben verstorben, und derselbe hatte disponirt. Der Bescheid des Gerichts lautete aber dahin: „Weil die vom abgelebten N. als einem Eigenbehörigen angemachte Donation und Uebergabe dem Eigenthumsrecht kenntlich zuwider, und darum von dem Eigenthumsherrn nicht bestätigt; als wird dieselb als an sich nichtig und unkräftig hiemit verworfen. . . Würden aber die Compargenten. . . das dem gnädigen Eigenthumsherrn angestorbene und heimgefallene Recht oder die Nachlassenschaft. . . anzukaufen sich hinlänglich und anständig erbiethen, soll nähere Erklärung und Verordnung erfolgen.“ — Wenn nun gleich die Eigenbehörigkeit aufgehoben ist, und die Gründe der eintretenden größeren Strenge (z. B. Sterbfall) zum Theil cessiren, so kann doch das Recht am Gute nicht erweitert werden, da sich die Beschränkung in der Dis-

*) Eine Glosse zum Landrecht zeigt, daß man ganz nach Sitte der Freien tradirte: *Talis actus fit traditione symbolica per judicem haugenoticum per glebam terrae sub dio praesentibus partibus et judicio ordinario.*

position auch mit dem nußbaren Eigenthum verträgt. Hier treten also die Vorschriften des Ges. von 1825, §. 22. u. f. ein, welche in der Zusammenstellung mit dem 37. §. es bekunden, daß keine Disposition gestattet ist, wenn dadurch dem Heimfallsrecht Abbruch geschieht. Vgl. auch die Bemerkungen unten zu §. 58. Daß der ehemalige Eigenbehörige über das frei Erworbene nun disponiren kann, versteht sich nach dem Obigen von selbst.

§. 42. Jede Versplitterung und Theilung des ein Ganzes bildenden Meierguts ist untersagt, und wenn der Meier sie ohne gutherrliche Einwilligung vollzieht, nichtig. Das Gut darf weder vereinzelt, noch unter mehrere Erben vertheilt, oder den Kindern stückweise als Brautshaß mitgegeben werden, wie die älteren Landesgesetze dies vorschreiben.

M. D. §. 8. Das Gesetz bezieht sich auf die älteren Landesconstitutionen, welche sämmtlich gegen die Theilungen und Versplitterungen eiferten, und solche für nichtig erklärten. Nach älterem Recht machte sich der Meier durch eine solche Versplitterung des Meierrechts verlustig (Kirchborcher Weisthum, Bel. 2). Die Landesordnung von 1662 spricht dies ebenfalls aus. Die Landes-D. von 1720 erklärt den Meier der veräußerten Parzellen für verlustig; die von 1726 bestimmt, daß die versplitterten Stücke wieder zum Hauptgut sollen gebracht werden, und dieser Bestimmung folgt auch die Meierordnung, als das jüngste Gesetz. Da die vorerwähnte Landesordnung auch für die Eigenbehörigen gegeben war, so gilt sie für deren Güter noch als Gesetz. Dñnehin verstand es sich bei den eigenbehörigen Gütern von selbst. Auch das Delbr. L. R. Cap. 1, §. 16. verbietet die Versplitterung. Das Ges. von 1825, §. 40. hält diese provincialrechtlichen Bestimmungen aufrecht, und sagt, daß der Gutsherr in jedem Falle die Einwilligung verweigern kann. Es bedarf also keiner Gründe hiezu, und dies muß auch im Particularrecht für die Versplitterungen gelten, so wie es im Allgemeinen sogar von den Rechtslehrern bei Veräußerung der Güter, unter vorgeschriebenem gutherrlichen Consens, als Norm angenommen wurde.

§. 43. Wenn der Gutsherr die ihm zustehende Abgabe stückweise von Mehreren annimmt und heben läßt, so darf daraus allein kein Schluß auf die genehmigte und immerwährende Dismembration gemacht werden.

Meierordnung §. 10.

§. 44. Die ohne Einwilligung des Gutsherrn getrennten Parcelen sind jederzeit wieder einlösbar. Sowohl dem Meier, als seinen Erben bleibt die Wiederlöse vorbehalten. Der Besitzer ist verbunden, die Stücke, welche er unter hat, sobald ihm der richtige Kauf- oder Pfandschilling vom Meier oder dessen Erben wieder erstattet wird, sofort abzutreten. Sollte immittelst die Meierstatt caducirt werden, so müssen alle dismembrirte Parcelen dem Gutsherrn, der die Einwilligung nicht erteilt hatte, unentgeltlich eingeräumt werden.

Meier=D. §. 10. Die Gutsherrn waren hie und da nachgiebig gewesen, und hatten antichretische Besitzrechte oder einstweilige Theilung unter den Kindern zugegeben, ohne deshalb den Complexus für alle Zeiten aufheben zu wollen. Der 11. §. giebt das Datum der Polizeiordnung, nämlich das Jahr 1655, als Normaljahr an, und sagt: daß von dieser Zeit an der Besitzer sich mit keiner Präscription, res judicata oder anderen rechtlichen Einreden solle schützen können. Dieser Satz, der keineswegs juristisch richtig gestellt ist, kann nicht in das Particular-Recht aufgenommen werden, und es muß jedem Gericht überlassen bleiben, das Gewicht der Einreden zu erwägen, und dies Gesetz mit den früheren Landesordnungen in Bezug auf die Nichtigkeit der Dismembrationen in Einklang zu bringen. Auch bei den Discussionen über diesen §. der M. D. wurde bezweifelt, „ob es in potestate principis stehe, alle dawider einzuwendende Exceptionen als praeser. rei jud., adhibiti consensus dom. dir. etc. so schlechterdings zu verwerfen, cum nec princeps jus alteri plene quaesitum auferre possit, nisi evidens necessitas aut salus publica id efflagitet.“ — Bei der Bemeierung mit freien sowohl als eigenbehörigen Gütern wurde gewöhnlich versprochen: nichts vom Gute zu veräußern und zu versetzen; wie Protocolle, Meierbriefe und Reversalen beweisen. — Im Jahr 1789 wurde eine verlassene Stätte im Delbrückschen vom Leibeigenthum befreiet, und in eine Meierstätte verwandelt. Der Meier wurde zu Protocolle bedeutet, daß er diejenigen Grundstücke, welche mit gutsherrlicher Bewilligung davon dürften versetzt oder verkauft seyn, wieder einlösen, und dem Creditor oder Käufer die hergeschossenen Gelder wieder bezahlen müsse, wogegen die Detentoren, welche Stücke ohne gutsherrliche Bewilligung unterhätten, diese unentgeltlich abtreten mußten.

§. 45. Wenn Gebäude einzeln oder mit dem Gute verkauft werden, so bezieht der Gutsherr, da wo das Herkommen dies Recht sichert, den sogenannten dritten Pfennig des Kaufgeldes.

Die neuere Gesetzgebung schweigt von dieser Abgabe; sie muß aber in der Regel als eine gutherrliche betrachtet werden, indem der Gutsherr ursprünglich Rechte an den Gebäuden, Theil an ihren Meliorationen hatte, namentlich durch Lieferung des Bauholzes. — Daß auf vielen einzelnen Häusern diese Last haftete, kam durch den größeren Anbau, Theilung der Güter und der Wohngebäude, Anweisung von Plätzen und Baumaterialien für einzelne Ansiedler auf der gutherrlichen Area (Vgl. §. 21. des geschichtlichen Anh.). Häufig war der Grund der Abgabe verdunkelt, und man betrachtete sie wohl hie und da irrig als einen Ausfluß der Gerichtsherrschaft. In einem gerichtlichen Bescheid von 1727 heißt es: „Demnechst dan demselben gleichfalls injungirt, sich wegen des Verkaufs des Hauses des dem Gerichts- und Grundherrn nach der Landsgewohnheit competirenden 3ten Pfennigs Kaufgeldes halber, und sonst wegen der neuen Beweinkaufung zu qualificiren.“ — Oft findet sich in älterer Zeit unter den verschiedenen Grundberechtigten Streit über den dritten Pfennig. — Die Landsgewohnheit hat sich nur einzeln noch erhalten. Nach Urtheilen von 1789 und 1793 mußte er im Amt Wevelsburg und zu Pömbfen herkömmlich an die Kammer entrichtet werden. — Sollte die Pflicht des Gutsherrn, Bauhülfe zu leisten, mit jener Abgabe correspondiren, so wäre der Fall im §. 21. des Ges. von 1825 mitbegriffen. — Vor einigen Jahren behauptete Fiscus der Königl. Regierung zu Minden, daß observanzmäßig von einer eigenbehörigen Stätte im Veräußerungsfalle bestimmte Procente von den Kaufgeldern als Consensgebühren hätten bezahlt werden müssen. Dieser Anspruch wurde aberkannt, weil das für die zu Frankreich geschlagenen Provinzen gegebene Gesetz von 1825 den ehemals Eigenbehörigen das volle Eigenthum beilege, und der Besitzer eines allodialfreien Grundstücks nicht schuldig seyn könne, für die Erlaubniß zur Veräußerung gewisse Procente vom Kaufgeld als Consensgebühren zu zahlen. Ich kenne den Fall nicht näher, und weiß nicht, ob es wirklich Consensgebühren waren oder eine Realabgabe, die dem dritten Pfennig analog war. Bei den gewöhnlichen eigenbehörigen Gütern waren jene geforderten Procente als etwas Bestimmtes und Observanzmäßiges nicht wohl denkbar, weil die Einwilligung des Gutsherrn nur in einzelnen Fällen theilt, und mit dem Erwerber der Weinkauf gedungen wurde, der

ohnehin beim Kaufpreis gar sehr in Anschlag kam. — In wie fern die Abgabe des dritten Pfennigs die Natur eines Abzugsgeldes, oder dieses darauf eingewirkt hat, kann nur nach localen Verhältnissen, und nach den speciellen Fällen beurtheilt werden. Die Stadt Salzkotten hatte z. B. von Jedem, der aus der Stadt zog, und seine Güter verkaufte, den zehnten Pfennig Abzugsgeld zu fordern. Dies Recht wurde ihr im Jahr 1710 in drei Instanzen zugesprochen, und von der Juristenfacultät zu Helmstädt bestätigt. Solche Abgaben cessiren nach jetziger Verfassung.

§. 46. Der Meier ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Gute oder Grundstück haften, und welche der Vertrag oder das Herkommen bestimmen, jährlich zur bestimmten Zeit und in herkömmlicher Qualität zu leisten.

§. 47. Die Namen, unter welchen diese Abgaben üblich sind, entscheiden nicht über die rechtliche Natur derselben. Sie heißen wohl Pacht, Canon, Zins; der gewöhnliche Name ist aber Heuer, und er begreift in der Regel und vorzugsweise eine gewisse Quantität an Kornfrüchten, deren Maß sich nach dem Vertrag oder speciellen Herkommen des Gutes, nach den Meierbriefen oder alten Heberollen richtet.

Die M. D. §. 7. u. 8. verfügt bloß, daß der Meier seine jährlichen Prästanda — seinen jährlichen Canonem, Zinsen oder Pächte — richtig abtrage. Die Abgabe ist sehr verschieden, und Alles richtet sich dabei nach dem speciellen Herkommen. Auf die Benennung der Abgaben kommt es nicht an, wenn wir nur den Begriff eines als Recognition aus der Emphyteuse fließenden Canons ausschließen. Man hat Gegenden, wo die Abgaben beinahe von jedem Colonat anders sind. Man bemerkt auch, daß die Abgaben der ehemals eigenbehörigen Colonnate meist geringer sind, als die der Meierstätten, welches sich dadurch zur Genüge erklärt, daß von jenen Gütern das alte billige Maß des Herkommens fester gehalten wurde, während bei den Meiergütern die Besitzer mehr wechselten, neue Verträge geschlossen, und die Abgaben ehemals hie und da wegen der einwirkenden Vorstellung eines Pachtcontractes gesteigert wurden.

§. 48. Das Recht des Gutsherrn, und die Pflicht des Meiers, umfaßt gleichmäßig alle übrige Geld- und

Natural-Abgaben, welche vom Gut geleistet werden, und als Reallasten darauf haften, ohne Rücksicht auf die Benennung derselben, und auf ihre ursprüngliche Natur oder geschichtliche Entstehung. — Die Dienste sind ein gewöhnliches, aber nicht wesentliches Zubehör des Meierverhältnisses. (S. Tit. IX.)

Neben der eigentlichen Heuer oder Pacht haben sich eine große Menge von Geld- und Naturalabgaben unter den verschiedensten oft dunkel gewordenen Benennungen erhalten, deren Entstehung zum Theil ungewiß ist, und die zum Theil wohl aus ehemaligen öffentlichen Lasten herrühren. Selbst in den Körnerarten documentirt sich das Alter; selten wird Weizen gegeben. Die Abgaben bilden aber in der Regel einen Complexus von Pflichten, die der Colon dem Gutsherrn schuldet, bei denen keine Untersuchung der Natur der einzelnen Lasten statt findet, denn die Meierordnung sowohl, als die Eigenthumsordnungen deuten genugsam an, daß in der generellen Benennung der Gutsabgaben alle einzelne enthalten sind. Die Snabrückische E. D. Cap. 14. §. 1. sagt dies mit ausdrücklichen Worten. Die Meierbriefe führen gewöhnlich alle Abgaben mit auf. So heißt es z. B. in einem von 1648: „Dienst, Heuer, Hof-, Herbst- und Maybedegeld, und was sonst aus dem Meierhofe gebührt.“ Alle Heberollen, Haus- und Lagerbücher u. s. w. verzeichnen sämtliche aus alter Zeit herrührende Abgaben, welche als Reallasten des Gutes zu betrachten sind. Auch öffentliche Abgaben und Dienste gingen als Reallasten an die Gutsherren über. Erst später bildete sich wieder ein Gegensatz der Steuern, und diese gehören nicht zu den bauerlichen Lasten. Wo daher das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß allein bestehen geblieben ist, cessiren alle solche Abgaben, die nach jüngerer Verfassung als Steuern zu betrachten sind. So verfügt auch das Gesetz von 1825, §. 58. u. 61., welches in dieser Beziehung oft mißdeutet wird, indem man in den ersten Ursprung solcher Abgaben hinaufgehn zu müssen meint. So haben wir Verhandlungen der Gerichte darüber gelesen: ob die Rauchhühner (pulli areales) Recognitionen für den Grund und Boden, oder für den Schutz der Oberherrlichkeit seyen; mit der ausgesprochenen Vermuthung: das Rauchhuhn scheine Ausfluß der Territorial-Hoheit, Recognition für die Erlaubniß eines neuen Etablissements.

§. 49. Die Abgaben können sowohl in Geld, als in Naturalien bestehen. Eine willkürliche Verwandlung der Naturalabgaben in einen Geldbetrag ist unstatthaft.

Alle Leistungen gründen sich auf ursprüngliche Verträge, oder auf ein unantastbar gewordenes Herkommen, so daß die Abgabe immer als ein unveränderlicher Ausfluß des Guts angesehen wurde. Die M. Rav. C. D. Cap. 6, §. 3. verbietet es, die pro tempore gestattete Verwandlung in Geld als ein immerwährendes Recht gegen den Gutsherrn in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt muß aber auch der Bauer das Recht haben, sich einer Veränderung der Abgaben zu widersetzen. Im J. 1681 klagten die Meier zu Merlshausen gegen den Gutsherrn A. von Buchholz darüber, daß sie für die aus jedem Hause zu liefernden 4 Eier und 4 Hahnen, Geld bezahlen mußten. Der Beklagte bezog sich auf *communem observantiam*, wonach für ein Huhn 18 Dt. und für 20 Eier 18 Dt. genommen wurden; dies sey dem Bauer nicht schädlich, ihm aber nützlich, weil er keinen Haushalt habe. Nach weitläufigen Verhandlungen erkannten Vizekanzler und Räte zu Recht: daß Kläger von angemessener Impetition des an statt jährlich schuldiger Hühner und Eier prätendierten Gelds zu absolviren, und zur Annehmung derselben in natura, wie auch zur Refusion verursachter Unkosten, Beklagter schuldig zu erklären sey. — Das Ges. von 1825 §. 17 u. 18. bestimmt, daß, wenn ein Grundstück nur mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sey, dem Besitzer eben so das volle Eigenthum zustehe, als ob es von allen Lasten befreit sey, wenn aber andere Lasten darauf hafteten, so habe er nur das nutzbare Eigenthum. Wir sehen keinen praktischen Erfolg von dieser Bestimmung des Gesetzes; denn haftet auf dem Gute gar keine Last als eine Geldabgabe, so muß es ohnehin volles Eigenthum, und der Zins nur ein aufgelegter seyn. Jede andere Last oder Beschränkung würde ohnehin ein Kennzeichen des nicht vollen Eigenthums seyn, und den Besitz in das gutsherrliche Verhältniß verweisen. Warum soll aber der, dessen Zins in einer andern Abgabe als Geld besteht, nicht auch voller Eigenthümer seyn können? Der Gesetzgeber fühlte dies Bedenken, und setzt hinzu: daß ein solcher auch das volle Eigenthum behalte, wenn er es schon vor den fremden Gesetzen gehabt habe. Hiermit hat man sich in einem Zirkel bewegt, und hebt das Besondere, was man verfügen wollte, wieder durch das Allgemeine auf; und es ist nichts gesagt, als: derjenige, der zu einem festen constituirten Zins als Reallast seines vollen Eigenthums verpflichtet war, bleibt voller Eigenthümer, und der Berechtigte behält sein Realrecht.

§. 50. Eben so findet keine Erhöhung der herkömmlich auf dem Gute haftenden Abgaben und Leistungen statt, und der Meier kann keine Verringerung,

und keinen Nachlaß derselben aus irgend einem Grunde fordern.

Das feste unwandelbare Herkommen bei den Abgaben spricht sich in allen Quellen unsers Particularrechts aus. Die Geseze haben es daher nicht für nöthig erachtet, diesen Punkt zu berühren. Nur ein Delbrücker Landurtheil erklärt sich hierüber unumwunden, und giebt sogar, wenn sich ein Bauer etwas Schwereres hat aufbürden lassen, dem Sohn die Befugniß, sich wieder auf die alte Gerechtigkeit zu beziehen, bei der es bleiben müsse. (Bel. 29, §. 42.). — Daß ein heimgefallenes oder sonst ex nova gratia verliehenes Gut unter neuen Bedingungen kann überlassen werden, ist eben so wenig durch Geseze untersagt. — Von Remissionen der Heuer bei Unglücksfällen schweigen die Landesordnungen ebenfalls, und es waren solche nirgend üblich, eben weil die Abgabe überall gering war, weil sie sich dem Verhältniß des locarii nirgend näherte, und dessen Grundsätze nicht durchgriffen. So deckten gute Jahre die schlechten. An die Natur des Canons ist jedoch eben so wenig zu denken, sondern die Abgabe hat sich selbständig ausgebildet. — Bei besonderen Unglücksfällen scheint man auch Nachlaß eingeräumt zu haben, z. B. wenn das Gut im Krieg ruiniert wurde. In dem Erkenntniß fürstl. Regierung von 1766 in Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Ludovici wird auf die Pachtrückstände erkannt: „Es wäre dann, daß, so viel die Nachstände von den Jahren 1760 und 1761 betrifft, er seine Angabe, daß in solchen Jahren die Ländereien wegen Mangel der Pferde und sonstigen Bedürfnisse nicht bestellt werden können, sondern öde gelegen oder sonst fouragirt seyen, binnen 14tägiger Peremtorialfrist zu erweisen vermöchte.“ — Im Minden-Ravensbergischen regulirten Landesordnungen die Remissionen, da wo sie herkömmlich waren. — Das Gesez von 1825 spricht auch dem Besitzer die Remissionen ab, beim nutzbaren sowohl als vollen Eigenthum, außer wenn sich sein Besitzrecht durch das Gesez (durch die Gewährung des nutzbaren oder vollen Eigenthums) nicht geändert hat, und er doch den Anspruch schon früher besaß. Wir fragen: Warum soll aber der Colon den Anspruch verlieren, der erst durch dies Gesez als nutzbarer Eigenthümer anerkannt wird? Und wenn ohngeachtet seines nutzbaren Eigenthums die Abgabe so hoch ist, daß sie sich dem Verhältniß des locarii nähert, und deshalb gesetzlich die Remissionen gestattet und regulirt waren, warum ist bei der Ablösung, und den Prinzipien der Schätzung, nicht darauf vom Gesez billige Rücksicht genommen worden? — Das A. Landrecht hat bei seinem Erbzinscanon und Erb-

pachtzins die Vermuthung im Sinn, daß die Abgabe so gestellt sey, daß gute Jahre die Unglücksfälle wieder ausgleichen, und eine Nachsicht gegen den Schuldigen hinreiche, denselben vor Ruin zu schützen. Aber es kann doch in der That andere Fälle geben, wiewohl sie auch bei den Meiergütern und Colonaten selten sind. Und dadurch, daß das Gesetz dem Colon das nutzbare Eigenthum zuspricht, wird er noch kein Erbzinsmann nach den Prinzipien des Landrechts.

§. 51. Der Meier kann sowohl Güter verschiedener Qualität besitzen, und mehreren Gutsherrn in verschiedener Weise pflichtig seyn, als auch ein einzelnes Meiergut von Mehreren, mit Bewilligung des Gutsherrn, theilweise kann besitzen, und die Abgabe von ihnen nach Verhältniß der Theile gehoben werden.

Es beweisen dies die §§. 10. u. 33. der M. D., welche zugleich deutlich zeigen, daß die Abgabe (Gefälle) nicht die Natur eines Erbzinscanons haben. Es ist, wie hieraus folgt, auch nicht verboten, mehrere Meierstätte zu besitzen.

§. 52. Die Hebung oder Ablieferung der jährlichen Abgaben geschieht auf herkömmliche Weise. Dem Gutsherrn gebührt wegen der rückständigen Leistungen der Vorzug vor allen Gläubigern des Meiers.

Es richtet sich die Art und Weise, Ort, Zeit und Förmlichkeiten der Erhebung oder Lieferung nach verschiedenem Herkommen der Güter oder Ämter. Das Vorzugsrecht der Gutsherrn spricht die M. D. §. 25. aus, womit auch die E. Ordnungen übereinstimmen. Das Gesetz von 1825, §. 35. bestätigt dasselbe. Im Uebrigen cessiren die strengen gutherrlichen Zwangsmittel, und die Beitreibung kann nur im gerichtlichen Wege geschehen. (Ges. von 1825, §. 9.). Von dem harten Zwang der E. D. war in unserem Fürstenthum keine Spur; gewöhnlich war die Beitreibung durch den Gutsherrn selbst, mehr Ausfluß seiner Gerichtsherrschaft, als seiner gutherrlichen Gewalt, und das Verfahren war daher geregelter. — Von Zinsbußen fand sich schon lange keine Spur mehr.

Titel IV. Von der Succession in die Meiergüter

§. 53. Das Gut, welches nach Meierrecht besessen wird, wird, wie jedes andere Vermögen, auf die nächsten Erben vererbt; da es jedoch untheilbar ist, so kann es nur von Einem der berechtigten Erben angetreten werden.

§. 54. Es findet auch nicht die bei andern untheilbaren Gegenständen in den Gesetzen vorgeschriebene Art der Theilung und Auseinanderlegung in Betreff eines Meierguts statt, indem es kein freies Eigenthum ist; sondern diejenigen besondern Gesetze und Gewohnheiten treten ein, welche sich auf das Verhältniß der gutherrlichen Verleihung gründen.

Wie sich das Erbrecht ausgebildet hatte, entwickelt der geschichtliche Anhang mit seinen Belegen hinlänglich. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die französischen Gesetze für Westphalen die Successionsordnung nicht geändert haben, und daß diese durch das Gesetz von 1825 bestätigt worden ist.

§. 55. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so succedirt dasjenige in die Güter, welches die Eltern oder, nach deren Absterben, die Vormünder dazu bestimmen. Wenn die Eltern nicht disponirt haben, gebührt den Söhnen der Vorzug vor den Töchtern.

Das Erstere bestimmt die M. D. §. 13.; das Letztere ist als Observanz zu betrachten, der jedoch eine andere specielle Observanz derogiren kann. Bei den Discussionen über die Meierordnung sagte eine Stimme: Die Wahl der Vormünder scheine bedenklich, es sey zweckmäßig, dem ältesten Sohne, oder in Ermangelung von Söhnen, der Tochter, im Fall der Fähigkeit, das Successionsrecht zuzugestehen. Eine Andere sagte: Dafern es nicht durch Observanz feststehe, ob das älteste oder jüngste Kind succedire, oder ob dem Vater und auch der Mutter *jus eligendi* competire, und wie es *defectu electionis* zu halten, wäre auch hierüber etwas zu verordnen. Dennoch ließ man nähere Bestimmungen weg, und gerichtliche Verhandlungen zeigen, daß man dies dem Herkommen überließ. In einem Urtheil des Richters zu Neuenkirchen vom 19. Jan. 1803 steht: „Es können nach hiesiger Ob-

servanz die Eltern ihr Vermögen und Güter, auch Haus und Hof, von ihren Kindern geben, wem sie wollen, und hat der älteste Sohn beim Successionsrecht nicht den mindesten Vorzug." In einer Resolution der Hofkammer vom 19. Sept. 1803 heißt es dagegen: „Da in der Meierordnung verordnet, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige in die meierstädtischen Güter succediren soll, welches dazu von den Eltern benannt, und wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat, und nach dem Bericht des Amtsrichters es so auch immer in basiger Gegend gehalten worden, so ist der M. das Successionsrecht in seine elterliche Meierstatt als ältester Sohn zu fordern keineswegs berechtigt; weil aber doch in der Erbfolge bei Meiergütern nach der allgemeinen Landesobservanz die Söhne die Töchter ausschließen, hingegen die Wittwe M. ihre Meierstatt, mit Vorbeigehung ihrer beiden Söhne, der Tochter und ihrem Bräutigam hat verschreiben lassen, so kann das Protokoll nicht bestätigt werden u. s. w.“ — Freilich konnte man sagen, das Gesetz rede allgemein, und gebe in keinem Falle den Söhnen den Vorzug; aber noch ein tieferer Grund bestätigt die Ansicht, daß man es für ein anerkanntes Gewohnheitsrecht hielt, den Söhnen einen Vorzug einzuräumen, indem der Sohn selbst Meier wurde, die Tochter aber durch die Heirath, und die damit verbundene eheliche Gütergemeinschaft, das Meierrecht auf ihren Mann übertrug. Beweisend ist es auch, daß bei den eigenbehörigen Gütern die Söhne den Vorzug hatten; doch geht jene Resolution wohl zu weit, wenn auch der Wittwe das Wahlrecht abgesprochen wird.

§. 56. Wenn bei Lebzeiten der Eltern die Succession soll bestimmt, oder das Gut übertragen werden, so ist es erforderlich, daß beide Eltern disponiren.

Die M. D. §. 13. spricht von den Eltern und nicht vom Vater, und es kann dies Recht nicht einseitig dem Vater eingeräumt werden, indem die aus der ehelichen Gütergemeinschaft hervorgehenden Rechte der Ehegatten streng zu wahren sind. Viele Juristen geben nun zwar dem Vater, wegen seiner großen Befugnisse während der Ehe, auch das Recht der Güterübertragung ohne Zuziehung der Mutter; es kann dies aber nicht als rechtsbegründet angesehen werden, so lange man uns bloß hundert Fälle anführen kann, wo es geschehen, und nicht Einen, wo in contradictorio darüber erkannt worden ist. Die Güterübertragung vertritt die Erbfolge, und wenn der Meier gleich inter vivos und mortis causa disponiren kann, so würde doch durch eine einseitige

Disposition über das ganze Vermögen in stehender Ehe, der Zweck der ehelichen Gütergemeinschaft aufhören, und der Ehefrau das Hauptrecht aus derselben, wenn sie Ueberlebende wird, genommen werden. Der Ehemann kann daher so wenig ohne Zuziehung seiner Frau die Güter einem der Kinder geben, als er sie einem Dritten gegen eine Leibrente überlassen kann; und wenn auch die Güterübertragung mit den dabei vorkommenden besonderen Bestimmungen, ein ausgezeichnetes Rechtsgeschäft des Bauernstandes wird, so bleibt doch das Verhältniß in Bezug auf die wechselseitigen Rechte der Ehegatten hier dasselbe. — Dasselbe Princip haben wir in älteren Rechtsfachen ausgesprochen, und namentlich ausgeführt gefunden, „daß nach der Meier D. die Uebertragung erst bei Unfähigkeit des Colonen, und zwar mit beider Eltern Uebereinkunft geschehe;“ wobei denn freilich nach einem zu generalen, und zu verwerfenden Princip, das condominium der Ehefrau mit angeführt, und dessen rechtlicher Effect auch bei den Meiergütern vertheidigt wurde.

§. 57. Wenn erhebliche Gründe gegen den zur Nachfolge bestimmten Meier wegen seiner Fähigkeit obwalten, so kann der Gutsherr eine anderweite Bestimmung fordern.

Die M. D. §. 13. sagt bei der Bestimmung des Successors bloß: „wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat“. Also nur erhebliche Einwendungen finden statt, keine Wahl, keine Willkür. Der §. 21. bestimmt, daß der Meier auch einem Fremden das Gut nach Wohlgefallen zuwenden oder vermachen kann, wenn dieser „dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist.“ Hier sagt nun das Gesetz nicht, welcher Ausweg dem Gutsherrn bleibt, wenn das Gut wirklich einem Unfähigen vermacht wird, und das Gesetz von 1825 §. 25—29. wird hier zur Aushülfe dienen müssen. Daß aber der Meier vermöge seiner physischen und moralischen Qualität dem Gut muß vorstehen können, ist in der Natur des Meierrechts, und in dem Complexus der dem Meier obliegenden Pflichten gegründet.

§. 58. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Meiern tritt völliges Anerbrecht ein. Der Anerbe ist derjenige, welcher, kraft seiner Geburt, nach dem Herkommen, das vorzügliche Recht zur Antretung des Gutes hat. Im Lande Delbrück und Amt Neuhaus ist es das jüngste, im Amt Bock das älteste Kind. Die

Söhne haben jedoch immer den Vorzug vor den Töchtern.

Das Anerbrecht hat sich bei allen Colonaten in Westphalen befestigt, und es ist der Natur der Eigenbehörigkeit angemessen. Majorat und Minorat wechseln. Im Lande Delbrück hatte immer der Jüngste den Vorzug, und zwar der Sohn vor der Tochter (Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. 4., Landurtheil Nr. 22. 33. 49. S. Bel. 29.). Analog. bestimmt die Minden: Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. — In Bock hatte sich besonderes Herkommen erhalten, das man Amt Bockesches Recht nannte. Die fremden Eigenth. Ordn. fanden immer nur subsidiaire Anwendung. Auf das Recht des Anerben haben die Gerichte immer streng gehalten. In einem gerichtlichen Bescheid von 1782 heißt es: „Da ihm Supplicanten nicht zugestanden hat, noch befugt gewesen ist, der rechtmäßigen Anerbin das Anerbgut zu entziehen, und dieses seiner ältesten Tochter zuzulegen, so hat die producirte Verschreibung nicht bestätigt werden können.“

Die Eigenbehörigen des Herrn von der Borch zu Holzhausen und Erwißen, die stets in einem strengeren Subjectionss-Verhältniß gehalten worden sind, haben es in unsern Tagen noch erlebt, daß der Gutsherr ihnen alles Erbrecht abgesprochen, und sich nach dem Ableben des Colon, mit Uebergehung der Kinder, die Einziehung des Guts, oder die Verleihung ex nova gratia vorbehalten hat. Er stellte die Behauptung auf, daß er Eigenthümer sämtlicher Bauerngüter sey, und daß einem jedesmaligen Colon das unterhabende Gut bloß auf seine Lebenszeit, ohne einen Erbanspruch und ohne irgend ein Meierrecht, eingeräumt sey. Die Sache kam zur Sprache in dem Proceß des Tagelöhner H. Bonnenberg, vulgo Flörken zu Erwißen Klägers, gegen den Freiherrn von der Borch zu Holzhausen; und durch drei Erkenntnisse, nämlich des Königl. Westph. Districts-Tribunals zu Hörter vom 1. Oct. 1814; des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn vom 1. März 1816, und des Geh. Ober-Tribunals zu Berlin de publ. den 2. Oct. 1817, wurde der Beklagte verurtheilt, dem Kläger das von seinem Vater herrührende Meiergut herauszugeben, und die gezogenen Nutzungen seit 1794 zu erstatten. Der Beklagte gründete seine Rechte hauptsächlich 1) auf eine Menge alter Scripturen seines Familienarchives, und historische Notizen eines Hausbuches, wornach seine Familie ihre Güter zu Ende des 15. Jahrh. erworben, leibeigene Knechte und Mägde zusammengebracht, und durch sie die Cultur jener damals verödeten Gegend begonnen habe. Aus ihnen haben sich allmählig die

Dörfer Holzhausen und Erwißen gebildet. 2) Er behauptete, daß diese Leibeigenen, welche allmählig selbständige Bauernfamilien gebildet, stets ihre Güter nur auf Lebenszeit erhalten hätten, und documentirte freilich aus einer Menge gerichtlicher und commissarischer Verhandlungen nicht nur, daß jene Eigenbehörigen im 17. und 18. Jahrh. auf einer sehr niederen Stufe der Bauern standen, sondern er legte auch noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts Verleihungsbriefe auf, worin eheliche Söhne unter folgender Formel beliehen worden: „Wird dem N. die mir eigenbehörige Süpersche Stette nebst dem dabei befindlichen Inventario mit Vorbehalt des vollen Eigenthums ad dies vitae und länger nicht, und zwar ohne Erb- oder Meierrecht nach hiesigem Gebrauch untergethan, wogegen der neue Meier verspricht, die Landes-onera richtig abzutragen... auch nichts, weder die Stette, noch das dazu gehörige Inventar, so Beibes dem Gutsherrn eigenthümlich, in decadence kommen zu lassen... keinen Braut- schatz oder Aussteuer (welches der Leibeigenthumsherr nach hiesigem Gebrauch auf alle Fälle, es werden solche von der Stelle oder von den anderen Habseligkeiten versprochen, vor sich behält) ohne Consens, und zwar bei Nichtigkeit, zu verschreiben.“ Dies ist aus einer Verleihung von 1767 gezogen, und wir sehen auch hieraus, wie man erbliches Colonat- und Meierrecht in unserer Provinz gleich, und dem willkürlichen Lusthuth zur Cultur entgegenstellte. 3) Beklagter gründete sich auch auf einen mit den Bauern im Jahr 1657 in Betreff der Dienste geschlossenen Vergleich, wo es in der landesherrlichen Bestätigung heißt: „hat der von der Borch mit seinen Hausprotocollis und anderen genügenden Beweisthumben dargethan, daß klagende Hausleute alle ihm leibeigen seyen, die unterhabende Güter allemahl per contractum nur Jeder auf sein Leblang, ohne einige Erbsprüche oder Meierrechte dazu genommen haben u. s. w.“ — Den in diesem Rechtsstreit gesprochenen Erkenntnissen pflichten wir mit voller Ueberzeugung bei, möchten aber den Gründen noch Einiges hinzufügen. Die Einführung der Dsnabr. und Minden-Ravensberg'schen Eigenthumsordnungen (1764) wird an die Spitze der Entscheidungsgründe gestellt, und da hierdurch die Succession bestimmt, und die desfallsige Verordnung als ein allgemeines Landesgesetz zu betrachten sey, so müßten jene Eigenthumsordnungen auch in den Dörfern Holzhausen und Erwißen zur Anwendung kommen. Wir behaupten dagegen, daß jene Eigenthumsordnungen, nach klarem Inhalt des landesherrlichen Rescripts selbst, bloß für die fürstlichen Eigenbehörigen eingeführt wurden, und daß man ein allgemeines Landesgesetz theils in anderer Form würde gegeben haben,

theils auch um der wenigen Eigenbehörigen der übrigen Guts-herren willen sich über ein zu erlassendes Gesetz mit diesen in keine Collision setzen mochte. Wären jene Verordnungen aber auch all-gemein eingeführt worden, so könnten sie doch die Frage, ob ein erbliches Colonatrecht vorhanden sey, nicht entscheiden, denn ihre Einführung supponirte ja unbedingt die Annahme, daß die Verhältnisse der Paderbornschen Eigenbehörigen im Wesentlichen auf denselben Grundlagen beruhten, wie im übrigen Westphalen; man konnte aber das Institut nicht damit abändern, Erbrecht da einführen wollen, wo bisher keins statt gehabt hatte, oder wohl-erworbene Rechte der Gutsherren oder der Colonen kränken. Es ist anerkannt, daß die Eigenthumsordnungen nur ein Subsidiar-recht bildeten. — Sehr richtig bemerkt aber das Appellations-gericht, daß dem Guts Herrn im vorliegenden Falle der stringen-teste Beweis obliege, daß dem fraglichen Colon, oder seinem Vor-fahr, das Gut nur unter der Bedingung sey gegeben worden, daß gegen die Descendenten nach Willkür könne verfahren werden, daß dieser Beweis nicht ist geführt worden, und das Hausbuch mit seinen Notizen nichts beweisen kann. Es geht vielmehr aus ein-zelnen Piecen der voluminösen Acten hervor, daß der Guts Herr nur dann die Colonnate für heimgefallen erachtete, wenn keine Kin-der da waren. So oft schlechte Zeiten, namentlich durch Kriege, entstanden, erlagen die Bauern dem Druck, und es blieben Stel-len öde und verlassen. Diese zog der Guts Herr zum Theil ein, und verband sie mit seinem Gut. Nach dem siebenjährigen Kriege war über die Hälfte der Stätten öde geworden. Auch hierdurch bildete sich der Begriff eines willkürlichen Rechtes aus; die abge-hörten Zeugen haben aber das Gegentheil aus ihrer Erfahrung bekundet. — Prüfen wir den Fall mit historischem Blick, so ent-wickelt sich sehr leicht die begründete Ansicht, daß die ganze Be-hauptung des Guts Herrn sich auf eine verworrene Familiensage von der Entstehung dieser beiden Dörfer gründet, die verunstaltet in die Hausbücher und Familienpapiere überging. Die Härte spä-terer Guts Herren vermengte diese Tradition von mitgebrachten Sklaven (es sollen sogar Letten darunter gewesen seyn) mit den verworrenen Ideen, die seit Einführung des römischen Rechts, und während des Kampfes mit dem aufblühenden Bauernstand sich überall in den Köpfen der Guts Herren bildeten. Die Vorstellung eines strengen Leibeigenthums mit seinen Folgen, das prätendirte Recht, den Sterbfall als eine völlige Beerbung anzusehen, gab hier eben so leicht Veranlassung zu der Meinung, daß der Colon gar nichts vererben könne, weil Alles dem Guts Herrn gehöre, so wie zu der Extension, daß sein Colonatrecht erblich seyn könne:

als wir auf der andern Seite bei den freien Meiern zur Genüge gesehen haben, wie man sie in Zeitpächter zu verwandeln, und eben so willkürlich mit ihnen zu verfahren strebte. Mag der erste Gutsbesitzer von der jetzigen Familie in den anarchischen wilden Zeiten des 15. Jahrhunderts verödete Güter zu Holzhausen vorgefunden, und einige leibeigne Colonen-Familien mitgebracht haben: daß diese aber die Dörfer Holzhausen und Erwißen zuerst gegründet, ist ein Märchen. Daß solche Colonen noch am Ende des 15. Jahrhunderts unter rein willkürlichen Bedingungen seyen eingesetzt worden, widerspricht der Geschichte, die uns hinreichend belehrt, daß gerade nach jenen anarchischen, das Land entvölkern- den Zeiten den Colonen günstigere Bedingungen gesetzt, ihre Zustände überall verbessert wurden. Die Idee der Erblichkeit des Colonats war aber schon tief gewurzelt, und zum beiderseitigen Vortheil als wesentliches Erforderniß erkannt. Hier liegt kein Vertrag mit den Colonen vor, wie ihn z. B. die Herren von Westphal mit ihren Ansiedlern zu Fürstenberg im Jahr 1449 schlossen (Archiv IV. 2. S. 154), welche Freiheit an die Spitze ihrer Bewilligungen setzten; um so mehr ist die Analogie der Landesverfassung und der Landesgewohnheiten als Basis zu vermuthen und anzunehmen; und dies erhält noch mehr Grund, wenn wir die älteren Landesverordnungen, welche von den Meiern und Eigenbehörigen im Allgemeinen reden, in Erwägung ziehen. Ein Beweis der gleichmäßigen Ausbildung der Colonat-Verhältnisse in diesen Dörfern und ihrer Erblichkeit ist auch der Weinkauf, und der erbliche Familienname der Stätten (Hausname). Der Kläger in obenangeführter Sache heißt: vulgo Flörken, und es war schon ein Bauer mit dem Hausnamen Flörken, der im Jahr 1656 vor den Commissarien zu Neuhaus wüthend sein Colonat-Verhältniß dem Gutsherrn kündigte, und erklärte: „Daß er lieber Anderen die Schweine hüten, als des Junkers Meier seyn wolle.“ — Ueber die drückenden ungemessenen Dienste sind zwei Jahrhunderte zwischen den Bauern und dem Gutsherrn Prozesse geführt, und es ist selbst vom Reichskammergericht zu Wehlar ein Urtheil gesprochen worden. Warum kündigte der Gutsherr nicht den Bauern, und nahm Andere, die sich seiner Willkür ergaben? Selbst die Burgfestdienste, über welche jene Sentenz mit erkennt, beweisen, daß die Colonatverhältnisse schon vor dem Ende des 15. Jahrh. müssen gegründet gewesen seyn. Die ganze Prätension war nur ein Schreckbild, mit dem man die Bauern einschüchterte, und das nun endlich verschwunden ist. —

Derselbe Gutsherr ist in einem andern Rechtsstreit als Kläger gegen Wilhelmine Lenschen zu Holzhausen nicht besser gefahren.

Diese Sache war jedoch von ganz anderer Art, wiewohl sie meist, und zwar zu ihrem größten Nachtheil, mit denselben Waffen vertheidigt wurde. Eine Wittwe Koch, vulgo Tappe, starb im April 1817 ohne gesetzliche Erben, und hinterließ ein Testament, wodurch sie die Beklagte, die unverhehlichte Wilhelmine Lenschen, zur Erbin einsetzte. Diese Disposition focht der Gutsherr an, und nahm das Gut in Anspruch, wurde aber durch das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim vom 30. Januar 1819, des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 19. October 1821, und des Königl. Geh. Ober-Tribunals zu Berlin vom 26. März 1824 lediglich abgewiesen. 1) Der Hauptgrund des Klägers war wieder, daß vermöge der früheren Leibeigenschaft das Gut sein Eigenthum sey, und die vorige Besitzerin nur ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit gehabt habe, weshalb sie kein Testament zu seinem Nachtheil habe errichten dürfen. Erst später rückt er der Behauptung eines Heimfalls näher, deducirt sein Recht aus den Eigenthumsordnungen, und bemerkt, daß die westphälische Gesetzgebung das Heimfallsrecht nicht aufgehoben habe; indem er aber auf das Gesetz von 1820 kommt, leitet er sein Recht aus der bloßen Zeitpacht her, da doch offenbar, wenn auch eine Verleihung auf Lebenszeit begründet gewesen wäre, dieser Umstand allein das wirklich existirende Colonatverhältniß nicht in ein Pachtverhältniß umwandeln konnte. Diese negirte Erblichkeit des Colonats erhält aber, was man übersehen hat, einen noch größeren Stoß durch ein Document, welches Kläger selbst auslegt, nämlich ein Friedensgerichtsprotocoll vom 15. Februar 1812, wodurch die Lasten der Colonate constatirt worden. In diesem erklärt der Gutsherr: „Daß jeder Vollmeier und Halbmeier, wie auch Groß- und Klein-Kötter bei Antretung seiner Stätte ein Gewisses an Geld, unter dem Namen Weinkauf, bezahlen müsse. Das Quantum sey jedoch unbestimmt, und werde gewöhnlich nach Maßgabe der Wohlhabenheit der anzutretenden Stätte vom Gutsherrn festgesetzt; übrigens könne dieser Weinkauf bei einem Vollmeier die Summe von 60 Thaler, bei einem Halbmeier die von 30 Thaler, bei einem Großkötter die von 15, und bei einem Kleinkötter die von 10 Thaler nicht übersteigen.“ Welch schlagender Beweis, daß die Verleihung auf Lebenszeit nur eine veraltete Formel war, die man anfangs beibehalten hatte, um den zu accordirenden Weinkauf in desto helleres Licht zu stellen. — 2) Die Beklagte hat aufs möglichste Alles, und sogar die frühere Leibeigenschaft abgeleugnet, der Masse von beigebrachten Beweisen widersprochen, und behauptet, daß es gar nicht darauf ankomme, da die Eigenbehörigkeit durch die westphälische Gesetzgebung aufgehoben sey.

Diesem wird der bekannte Satz hinzugefügt, daß die Einführung des französischen Gesetzbuches alle besondere Gesetze über die Successionsrechte aufgehoben habe. Dann wird die Aufhebung des Heimfallsrechts aus dem 6. Art. des Ges. vom 23. Januar 1808 hergeleitet, der den Sterbfall aufhebt, und aus dem Ablösungsgesetz vom 18. August 1809, welches das Heimfallsrecht nicht erwähnt. (Das Gesetz vom 25. Juli 1811, welches die Ablösung der Laudemien und des Heimfallsrechtes regulirt, muß nicht zur Hand gewesen seyn.) Aus dem Gesetz von 1820 (§. 52.) wird namentlich deducirt, daß, wenn auch Kläger ein Heimfallsrecht gehabt hätte, er sich doch nun mit der Ablösungsrente begnügen müsse. Wie sehr dies Alles von dem wahren Gesichtspunct der Sache abweicht, liegt zu Tage. — 3) In den Erkenntnißgründen des Appellations-Richters wird hauptsächlich davon ausgegangen, daß Kläger den Beweis seines Eigenthums, und daß das fragliche Gut jedesmal nur ad dies vitae verliehen worden, schuldig geblieben sey. Namentlich sey der *modus acquisiti dominii* nicht bewiesen, und die Ueberlassungsurkunde an den letzten Besitzer nicht beigebracht, was zur Vindicationsklage erforderlich sey. Auf den ferneren Beweis wegen des Leibeigenthums komme es nicht an, da in den während der westphälischen Regierung aufgenommenen Protocollen nur Geständnisse wegen Verpflichtung zu Prästationen enthalten seyen, die auf ein hier vorwaltendes Meierstädtisches Verhältniß schließen ließen, welches nach der Meierordnung §. 1. so lange präsumirt werden solle, bis eine andere Eigenschaft bewiesen werde. Nehme man hiernach eine meierstädtische Qualität an, so sey nach §. 21. und 22. nicht zu bezweifeln, daß die Wittve Koch die Beklagte durch ein Testament habe zur Erbin einsetzen können. — Diese Folgerung ist sehr leicht, aber die Vordersätze sind falsch. Die westphälischen Protocolle constatirten die Reallasten, die Leibeigenschaft war schon aufgehoben, und das Gesetz bestimmte, welche Lasten als Ausfluß derselben zu betrachten seyen. Der §. 1. der Meierordnung redet bloß vom Gegensatz der Meier- und Zinsgüter, und ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, hier die eigenbehörigen Güter mit hereinzuziehen. — Die Sentenz bemerkt noch, daß, wenn man auch ein früher bestandenes Leibeigenschaftsverhältniß annehmen wolle, doch bekanntlich in hiesiger Gegend *testamenti factio* vorhanden sey. Uns ist dies unbekannt, und bloß für das Land Delbrück erwiesenes Herkommen (s. oben §. 41.). Ferner wird angeführt, daß für ein vererbliches Besitzrecht die Vermuthung streite, und der Beweis des Gegentheils nicht geführt sey. Hier ist aber von einer Disposition durch letzten Willen die Rede, deren Beschrän-

fung sich sehr gut mit einem erblichen Besitzrecht verträgt. Aus dem Gesetz von 1820 wird das nutzbare Eigenthum an dem in Frage befindlichen Colonat hergeleitet, und erklärt, daß das vom Kläger in Anspruch genommene Recht sich nicht unter den in §. 16. und 21. vorbehaltenen Rechten finde. Mag man nun aber für den Kläger die Behauptung einer Zeitpacht, eines Colonatrechts auf Lebenszeit (Leibgeding), oder ein Heimfallsrecht annehmen, so enthalten doch die §§. 18. und 52. allerdings die Normen für den vorliegenden Fall.

Unserer Ansicht nach war der Beweis der früheren Eigenbehörigkeit der beiden Dörfer des Herrn von der Borch vollkommen geführt, und der Beklagten lag es ob, die Freiheit ihres Colonats zu beweisen. Führte sie den Beweis, so rückte sie hiermit in das Rechtsverhältniß der Paderbornschen Meier, und vermöge der Meierordnung war sie als Testamentserbin vollkommen anzuerkennen. Führte sie den Beweis nicht, so durfte die letzte Besitzerin, bevor sie das Heimfallsrecht abgelöst hatte, das Colonat nicht in fremde Hände bringen. Dies entschied sowohl die Analogie der westphälischen Colonat-Verhältnisse überhaupt, als der ausdrückliche Inhalt der recipirten Eigenthumsordnungen. Und diese Rechtsansicht war vor dem Gesetz von 1825 die begründete; sie ist es auch nach demselben durch ausdrückliche Bestimmung des §. 37. geblieben.

§. 59. Auch gegen den, welcher vermöge des Anerbrechts in das Gut succedirt, kann der Gutsherr, wenn er unfähig ist, Einwendungen machen, und es folgt alsdann derjenige, welcher nach ihm das nächste Recht vermöge der Geburt hat. Der Anerbe, welcher, ohne sein Verschulden, das Gut anzutreten unfähig ist, erhält neben dem Brautschaf, den er erhalten würde, wenn er nicht Anerbe wäre, eine gewisse vertragsmäßige oder herkömmliche Summe für den Abstand.

Die Eigenth. Ordnungen enthalten strengere Bestimmungen als da gelten, wo sich das Herkommen selbständig ausbildete. So gar wenn der Anerbe zu jung ist, kann nach der Minden-Ravensbergischen Eigenth. Ordnung der Gutsherr unter den Geschwistern willkürlich wählen. Dem Anerben muß aber ein Abstand gegeben werden (Cap. XI. §. 2.). Auch im Paderbornschen wurde die freie Wahl des Gutsherrn, wenn der Anerbe wegen Jugend übergangen werden mußte, in Anspruch genommen. In einem Bericht des Justizbeamten von Delbrück (1792) wird dies nach der

Eigenth. Ordn. ausgeführt, und hinzugefügt: „Finde ich dahier nachrichtlich verzeichnet, daß im Fall, wo der Anerbe wegen der Jugend übergangen werden mußte, eine willkürliche Wahl unter den Kindern statt hatte, ohne Rücksicht auf die Söhne; hingegen in jedem andern Falle, wo der Anerbe abgehe, die successio juxta ordinem, und zwar mit dem Vorrecht der Söhne statt habe.“ Das Landrecht von Delbrück, welches auch den unfähigen Anerben überspringt, und zum nächstfolgenden greift, bestimmt nur (Cap. 2. §. 5.), daß, wenn der Anerbe noch zu jung sey, die Aeltern einem andern Kinde die Güter gegen ein Abstandsquantum geben können. Und hier erkennen wir den natürlichen Gang des Gewohnheitsrechtes, wornach die Aeltern das Recht erlangen, für das Beste des Gutes eine andere Wahl zu treffen, und dagegen den Anerben für sein angeborenes Recht zu entschädigen. Bald griff aber der Gutsherr selbst ein, und bestimmte gleichfalls ein Abstandsgeld, das früher vertragsmäßig war, wie nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn., oder usurpirte sich ganz die freie Wahl, sogar unter gleich Berechtigten, wie nach der Calenbergischen Meierordnung (Cap. 5. §. 3. u. 8.). Versuche der Art finden sich auch in unserm Fürstenthum. In dem Bescheid eines Patrimonialgerichts von 1720 heißt es: „Weilen in eigenthumblichen Gütern dem Guts- und Eigenthumbsherrn frei steht, Einen von den Kindern zum Meier des Guts zu benennen u. s. w.“ Oft führte die Noth zu einer solchen Maßregel. In einem amtlichen Bericht von 1791 heißt es: „Nach den durch Gewohnheit eingeführten Delbrückschen Eigenthumsrechten ist es zwar eine ausgemachte Sache, daß den jüngsten Söhnen ex primothoro das Anerbrecht der eigenbehörigen Stetten competire, gleichwohl hat man von Zeit zu Zeit Fälle und so dringende Ursachen gehabt, bei einzelnen Vorfällen von der Regel abzugehen, und mit Vorbeigehung besagter leibgeborenen Söhne die praedia den erstgeborenen Kindern aufzutragen, wovon in den Delbrückschen Gogerichts-Protocollen mehrere Beispiele anzutreffen sind.“ Dem ausgebildeten Erbrecht unserer Colonen war aber ein solches strenges gutsherrliches Recht nicht angemessen, und wiewohl man sich, nach der Einführung der fremden Eigenth. Ordn. oft auf deren Vorschriften berufen hat, so waren sie doch dem älteren Gewohnheitsrecht fremd, und wo sie sich noch erhalten hatten, sind sie, als Folge persönlicher Gewalt des Gutsherrn über den Colon, durch das Gesetz von 1825 §. 7. gänzlich aufgehoben worden.

§. 60. So wie selbst die Aeltern dem Anerben das Gut nicht entziehen, und der Tochter, so lange Söhne

vorhanden sind, nicht den Vorzug geben können, so tritt das Anerbrecht doch bei neuerworbenen Gütern dergestalt außer Kraft, daß die Aeltern die Wahl haben, welchem von ihren Kindern sie das Gut geben wollen.

Dies Herkommen hatte sich meist in Westphalen gebildet; vielleicht aus der Idee, daß bei den von den Vorfahren herrührenden Gütern eine *successio ex pacto et providentia majorum* eintrete. Es ging in die Eigenthums-Ordnungen über. Vgl. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. XI. §. 13. So ist die Bestimmung auch in das alte Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 7. gekommen, und dessen Glossator fügt hinzu: *sine distinctione sexus aut aetatis liberorum. Denominatus autem quotam filialem ceteris fratribus sororibusque exsolvere tenetur.* — In neuerer Zeit wurde der Fall bei der Disposition eines Einwohners des Landes Delbrück streitig, und die Hofkammer entschied sich für die unbedingte Beibehaltung des Anerbrechts. Von der Königl. Preuß. Regierungs-Commission wurde aber unterm 4. Febr. 1803 rescribirt: „Der Colon Anton Flütters in Hövelhof hat sich bei uns darüber beschwert, daß ihm von der Königl. Interims-Hofkammer nicht verstattet werden wolle, sein eigenbehöriges Colonat seinem ältesten Sohne mit Uebergehung des Jüngeren zu übertragen, und sich deshalb auf das Herkommen im Lande Delbrück, und auf ein, auf dessen Grund abgefaßtes Landurtheil berufen. Wir geben daher dem Gogräfen Gronefeld zur Delbrück hierdurch auf, dem A. F. zu verstaten, sein eigenbehöriges Colonat mit Vorbeiehung des jüngsten Sohnes seinem ältesten zu überlassen. Jedoch wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch die Gültigkeit der Delbrücker Landurtheile durchaus nicht anerkannt wird, indem dies der künftigen Gesetzgebung ledig überlassen bleiben muß, sondern daß, weil der Fall zweifelhaft ist, solcher blos in Hinsicht des bisher bezeugten guten Benehmens der Einwohner des Landes Delbrück zu deren Gunsten, jedoch *citra consequentiam*, ist entschieden worden.“

§. 61. Wenn Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, und der Anerbe noch nicht bestimmt oder anerkannt ist, so haben die Kinder erster Ehe immer den Vorzug vor denen der zweiten Ehe. Wenn aber Jene ohne Leibeserben versterben, so erwächst das Anerbrecht auf die Kinder zweiter Ehe.

Der Fall konnte zwar selten, und am wenigsten bei den eigenbehörigen Gütern vorkommen, daß Kinder erster und zweiter Ehe

sich, um das Anerbrecht stritten, weil schon beim Eingehen der zweiten Ehe eine Auseinandersetzung, und also auch eine Bestimmung wegen des Colonats nöthig wurde. Die Meier-Ordnung bestimmt aber §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug, wenn nicht besondere rechtliche Ursachen eine Aenderung nöthig machen (s. unten §. 96.). Auch die Eigenth. Ordn. geben den Kindern erster Ehe den Vorzug, und die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 4. u. 19.) zeigen auch für Paderborn das allgemeine Herkommen. Kinder erster Ehe, als rechte Anerben, können selbst, wenn sie übergangen sind, das Gut wieder fordern. In einer im Jahr 1791 von der Geh. Canzlei entschiedenen Rechtsache Weltken g. Bücker, sagt der Referent: „Sowohl nach der dahier bei Ermangelung einer erweislichen besonderen Gewohnheit angenommenen Dsnabrück- und Ravensbergischen Eigenthumsordnung, als nach der in Gemäßheit der hiesigen Landesconstitutionen und der bisherigen Observanz erlassenen Meierordnung §. 13. gebührt jedesmal den Kindern erster Ehe das Erbfolgsrecht in eigenbehörigen und meierstädtischen Gütern, und wiewohl, wenn ein leibeigner Ehegatte verstirbt, dem Ueberlebenden mit des Gutsherrn Einwilligung wieder auf das Erbe zu heirathen vergönnt wird, so kann doch der Person, welche auf die Stätte kömmt, die Bewohnung derselben nur auf gewisse von dem Gutsherrn zu bestimmende Jahre, und bis der Anerbe das erforderliche Alter erlangt, zugestanden werden.“ Wir sehen hieraus, daß das Herkommen sowohl den Eigenth. Ordn. derogirte, als auch, daß die Meier-Ordnung sich auf Herkommen gründete. — Das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 11.) bestimmt, daß, wenn der Anerbe geheirathet habe, und vor den Aeltern, und vor Annahme der Güter sterbe, die angeerbte Succession doch auf seine Frau und Kinder falle. Dies erscheint als consequent; wir müssen aber denken, daß durch die Heirath schon die Einwilligung der Aeltern zur Uebernahme des Guts erfolgte, denn hätte der Anerbe aus dem Gut geheirathet, so wäre er dadurch des Anerbrechts verlustig gegangen; wir müssen zugleich supponiren, daß die Frau schon durch Beweinkaufung sich zum Gute qualificirt hatte, und so motiviren auch die Eigenthumsordnungen den Fall. — Bei den Meiergütern kann der Fall nicht eintreten, weil hier das Anerbrecht nicht durch den Rang der Geburt entschieden wird.

§. 62. Auch abgefundene Kinder oder Erben können noch zur Succession des Meierguts gelangen. Bei den eigenbehörigen Gütern sind sie des Anerbrechts ver-

lustig, wenn nicht speciellcs Herkommen etwas Anderes verfügt.

Bei den Discussionen über den ersten Entwurf der Meier-Ordnung wurde desiderirt: „ob die abgehenden Kinder, besonders vor realer Abfindung, Successionsrecht behielten in casu decedentis coloni aut innupti.“ Wahrscheinlich gründet sich hierauf die Bestimmung der Meier-Ordnung §. 22. Es war Sitte des bürgerlichen Familienlebens, durch gemeinsamen Fleiß so viel zu gewinnen, um den allmählig heranwachsenden Kindern durch eine Ausstattung, durch eine Mitgabe, ihr Fortkommen zu sichern. Sie wurden hiermit ausberaden, und verloren den ferneren Anspruch am Vermögen, ohne deshalb ihre eventuellen Erbrechte aufzugeben. Die Gutsherren extendirten dies zu ihrem Vortheil, und nahmen den Heimfall in Anspruch, wenn der Anerbe starb, und die übrigen Kinder abgefunden waren. Die Meierordnung stellt das volle Erbrecht wieder her. Bei den eigenbehörigen Meiern wurde es aber nicht anerkannt; denn analog mit den Eigenth. Ordn. zeigt auch das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 9. 10. 11.), daß abgefundene Kinder nicht mehr zum Gute gelassen wurden. Es schien dies nicht hart, weil die Abgefundenen gewöhnlich auch in ein anderes Gut verheirathet, und folglich das Erbe anzutreten außer Stande waren. Denn das Delbrücker Landrecht sagt, daß, wenn noch ein Unverheiratheter oder Unabgefundener vorhanden sey, dieser sich das Anerbrecht zumaßen könne, welches im gemeinen Leben ein Himmelfall genannt werde. — Daß der Anerbe dann, wenn die Anrechte der Uebrigen erloschen waren, disponiren und einen Anerben ernennen konnte, sagt auch §. 9. des Delbrücker Landrechts.

§. 63. Uneheliche Kinder haben kein Anerbrecht und kein Successionsrecht in die Meiergüter.

Die Meier-Ordnung deutet dies nur indirect an. — Das Delbr. Landrecht (Cap. 2. §. 12.) sagt es ausdrücklich, und die Landurtheile (Bel. 29.) bestätigen dasselbe im §. 34. Es war den Rechtsansichten des Mittelalters fast überall gemäß. — Die Carlsbergische Meier-Ordnung Cap. 5. §. 6. schließt sie ausdrücklich aus. Man könnte nun bemerken, daß die Rechte der unehelichen Kinder sich durch das allgemeine Recht anders gestellt hätten; allein dies kann nur auf das Allode Bezug haben, und nicht auf das Bauerngut, so lange die Rechte des gutsherrlichen Verhältnisses dadurch gekränkt werden können.

§. 64. Auf die Succession in das Meiergut kann, eben so wie auf das Anerbrecht bei ehemaligen eigenbe-

hörigen Gütern, gültig Verzicht geleistet, und von den Descendenten des Verzichtenden alsdann kein weiterer Erbananspruch am Gut gebildet werden. Die dem Verzichtleistenden für den Abstand gewöhnlicher Weise zu gewährende Vergütung richtet sich nach Vertrag und Herkommen.

Die Frage, ob Einer, der sich des Anerbrechts zu erfreuen hatte, darauf verzichten, und somit auch seinen Kindern das zu hoffende Anerbrecht entziehen könne, hat neuerlich in einem Rechtsstreit eine weitläufige Erörterung gefunden, die zugleich auf die Untersuchung der Natur des Paderbornschen Anerbrechts im allgemeinen geführt, und ein schönes Gutachten unsers ersten Germanisten, des Herrn Hofrath Eichhorn, veranlaßt hat.

Zuvörderst wollen wir bemerken, daß nach altem Recht schon die Ausstattung für einen völligen Verzicht, sowohl bei den Meiern als Eigenbehörigen galt, und namentlich das Anerbrecht auf die zweite Ehe überging, wenn die Kinder erster Ehe ihre Abfindung angenommen hatten (Böckendorfer Prot. von 1579, Beleg 6., und Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8.). — Daß bei den Eigenbehörigen bloß durch Einheirathung in eine andere Stätte das Anerbrecht aufgegeben werde, ist durch ein Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1826 in Sachen Pieper g. Lindemann und dessen Frau, geb. Deitering, anerkannt worden. Die jüngste Tochter hatte für 200 Thaler durch einen Vertrag vom Jahr 1818 ihr Anerbrecht am Deiterings-Colonat im Mindenschen der älteren Schwester abgetreten, und auf ein anderes Colonat geheirathet; sie focht aber, auf den Grund ihres Anerbrechtes, den Vertrag als nichtig an, und wurde abgewiesen, weil schon durch Einheirathen in eine andere Stätte das Anerbrecht verloren gehe, und die fremde Gesetzgebung die Bedingungen der Modificationen nicht aufhebe, woran ein früher erworbenes Recht geknüpft war. Da der Vater schon im Jahr 1800 gestorben sey, und Mitklägerin ihr Successionsrecht aus den älteren Gesetzen herleite, so habe sie solches nur ausüben können, wenn sie nicht in ein anderes Colonat einheirathete, da die späteren Gesetze ihr Anerbrecht nicht erweitert, und zu einem unbedingten Recht erhoben hätten. Auf die angebliche Nichtigkeit des Vertrags von 1818 könne es daher gar nicht weiter ankommen.

Was nun jenen Paderbornschen Rechtsfall betrifft, so ist er enthalten in der Sache des Burgmeisters Eifernkötter, als Vormunds der minorennen Bobbert zu Gerden, wider den Joh. Ha-

newinkel daselbst. Ein gewisser Hanewinkel war Meier zu Gerden und zweimal verheirathet. Aus erster Ehe war eine Tochter, Marie, verheirathete Bobbert, vorhanden, welche vier Kinder hatte, und nach ihres Mannes Tode im Jahr 1808 sich mit Johann Köneke verheirathete. Sie schloß mit ihrem Vater, dem Vater des Bräutigams, und den angeordneten Vormündern, einen Ehecontract, in welchem festgesetzt wurde: daß die Braut zwar als Vorkind Anspruch an den meierstädtischen Gütern ihres Vaters mache, welchen dieser nicht zugestehet; um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, verspreche ihr der Vater, außer den erhaltenen 359 Thalern, noch 900 Thaler als Abfindungsquantum, wovon den Kindern die Hälfte angewiesen wurde. Der Hanewinkel übergab nun die Meierstätte, gegen einen Leibzuchtvertrag, und unter Consens des Gutsherrn, seinem Sohn zweiter Ehe, Johann. Die Könekeschen Eheleute geriethen aber in Concur, und das vormundschaftliche Gericht autorisirte den Vormund der Bobbertschen Kinder, auf den Grund des §. 13. der Meierordnung die Succession in die Güter, worauf ihre Mutter verzichtet hatte, in Anspruch zu nehmen, indem Kindern erster Ehe der Vorzug gebühre, und der Verzicht nichtig sey, weil ein Immobile der Minorennen nicht nach den Vorschriften des französischen Gesetzbuches veräußert worden sey. Das Königl. Land- und Stadtgericht erkannte unterm 21. December 1821 den Bobbertschen Minorennen wirklich das Successionsrecht zu, und verurtheilte den Beklagten, die Meiergüter an die Könekesche Concursmasse abzutreten, weil der Ehefrau Köneke, als einzigem Kinde, nach der Meierordnung die Succession zugestanden, keine gehörige Schichtung vor der zweiten Heirath geschehen, und die nachherige Schichtung unkräftig sey, indem zum Nachtheil der Kinder nicht habe geschichtet werden können. Die Sache gelangte nun in die Appellations-Instanz, und es wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob die Wittwe Bobbert im Jahr 1808, wo sie bereits Kinder erzeugt hatte, noch rechtmäßig verzichten konnte. Immitteft wurde aber auch von den Appellanten das Eichhornsche Gutachten eingeholt. Dies untersucht vor allen Dingen die Frage, welches der eigentliche Sinn des §. 13. der Meierordnung sey. Kläger und Richter seyen der Meinung, das Successionsrecht werde schon vor der wirklichen Erwerbung dergestalt transmittirt, daß ein Verzicht die Veräußerung eines dieser Descendenz bereits erworbenen Rechts enthalte. Alsdann würde aber die Succession in die Paderbornschen Meiergüter für eine wahre successio ex pacto et provid. maj. zu achten seyn, wie sie bei den Lehen und Familienfideicommissen statt habe, deren Kennzeichen gerade darin

bestehe, daß schon vor dem Anfall der Succession das Recht eines Descendenten des ersten Erwerbers so begründet sey, daß ihm die künftig zufallende Succession nicht entzogen werden könne. Eine solche Succession bei Bauerngütern sey aber gegen alle rechtliche Erfahrung; und wenn auch das Anerbrecht damit Aehnlichkeit habe, so sey es doch davon wesentlich verschieden. Wenn bei untheilbaren Bauerngütern Einem der Kinder der Vorzug eingeräumt sey, so entstehe ein vom gewöhnlichen Intestaterbrecht verschiedenes Anerbrecht. Der Unterschied bestehe aber bloß darin, daß der Colon über die Succession nicht zum Nachtheil des zunächst berechtigten Anerben verfügen könne; dies hindere jedoch keineswegs, das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos zu veräußern, und eben so wenig sey der Anerbe gehindert, auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Daß dies der Sinn des §. 13. der Meierordnung sey, zeige der §. 12., der den Kindern erster Ehe den Vorzug gebe, ohne daß für die weitere Descendenz ein Recht entstehe; es sey kein Hinderniß da, ohne Einwilligung der eigenen Kinder, eine Abfindung zu nehmen, da nach dem §. 9. der Meier das Gut verkaufen könne, da nach §. 23. und 28. das Erbfolgerecht erlösche, wenn das Gut wegen Schulden subhastirt werde, womit jeder Gedanke an eine *successio ex pacto et providentia majorum* wegsalle.

Auf einen andern Theil des Gutachtens, wornach die unpassende Anwendung des §. 14. der Meierordnung im Erkenntniß nachgewiesen wird, indem hier nicht von der Succession, sondern von der Uebertragung auf den zweiten Ehegatten, und von den Wahljahren die Rede sey, werden wir später zurückkommen. Die Zuziehung der Vormünder nach §. 14. und 17. bezieht sich, wie auch ausgeführt wird, nicht auf eine besondere Beschaffenheit des Anerbrechts selbst, sondern nur darauf, daß von den Rechten Minderjähriger die Rede ist. Einem Verzicht Großjähriger stehen diese Gesetzstellen nicht entgegen.

Das Gutachten untersucht ferner noch die Zweifel über die Wirksamkeit des Verzichts, die daraus hergeleitet werden könnten, daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft bestand. Wahrscheinlich habe die Verzichtleistende schon früher durch die Annahme einer Abfindung, wie dies bei untheilbaren Bauerngütern gewöhnlich sey, den Verzicht effectuirt, denn sie bekenne, einen Brautseß erhalten zu haben, und hiemit habe sich ihr Anerbrecht nur in so weit conserviren können, als bei Bestimmung der Mitgift ein Vorbehalt statt gefunden habe. Ueberdies habe aber die Gütergemeinschaft keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Verzichts, da das Anerbrecht kein Gegenstand der Absichtung mit den Kindern

gewesen sey. Der Ueberlebende sey auch bei der *c. b. prorogata* allein als unbeschränkter Verwalter des Vermögens anzusehen, und wäre daher das Anerbrecht ein Gegenstand derselben gewesen (wenn gleich Intestaterbrechte in der Regel nicht zur Gütergemeinschaft gehörten), so würde doch die Mutter dasselbe gegen ein Aequivalent zu veräußern befugt gewesen seyn, da nach der Meier D. sogar das Colonat könne veräußert werden. — Somit schließt das Responsum damit: daß der Wittwe Bobbert allerdings ein Successionsrecht zustand, worüber sie disponiren konnte; daß sie auch im Jahr 1808 noch Verzicht zu leisten befugt war; und daß der Könefischen Concurßmasse kein Klagrecht zustehe, indem nur von einer künftigen durch den Tod des Hanewinkel für sie eröffneten Succession die Rede seyn könne, wenn dieser ohne Descendenz abgehen sollte.

Wenn wir, mit diesem Gutachten, das Recht, auf die Anerbschaft zu verzichten, aus der freien Dispositions-Befugniß des Meiers herleiten, und sagen: der Meier darf das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos veräußern, folglich darf dieser auch auf die ihm zustehenden Rechte zum Nachtheil seiner Leibeserben verzichten, so würden wir, streng genommen, damit das ganze Anerbrecht umstoßen, denn der Vater könnte ja das Gut geben, wem er wollte, und so das Recht des Anerben immer umgehen. Aber das Anerbrecht besteht neben dieser Dispositions-Befugniß, und diese wird allerdings dadurch beschränkt. Auch die Gütergemeinschaft giebt dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich das Recht, das Gut zu besitzen, und der Anerbe kann es ohne seinen Willen nicht fordern. Selbst wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathet, kann er in Bezug auf den zweiten Ehegatten, bis zum 30. Jahre mit seinem Anerbrecht zum Schweigen gebracht werden, und auch hier erleidet das strenge Anerbrecht große Einschränkungen, ohne deshalb umgestoßen zu werden. Streng genommen ist ein ausgebildetes Anerbrecht der Lehnssuccession so analog, daß es durch die Geburt einen bestimmten unabweisbaren Anspruch auf das bestimmte Gut giebt; aber unter der Einwirkung mancher andern Verhältnisse und Institute ist es selten zu einer so vollendeten Ausbildung gediehen, und wir finden namentlich das Recht zu verzichten allgemein, wiewohl wir es weder aus der Natur des Anerbrechtes, noch aus der Dispositions-Befugniß herleiten, sondern bloß als etwas Positives auf historischem Wege entwickeln können. — Zuerst finden wir die ausgebreitete, strenge Hörigkeit, wo der Colon ein Zubehör des Mansus ist, der Herr ihm denselben zuweist, und bestimmt, welchen Hof er bauen soll. Der Zustand verbessert sich; die Classen der Freien und

Hörigen verschmelzen sich so ziemlich in dem Colonat- und Meierrecht. Die Erbllichkeit bildet sich allmählig als ein Recht; der Bauernstand hebt sich, und richtet sich bürgerlich ein. Er sucht nun selbst etwas zu erwerben, seine Kinder selbständig zu versorgen und unterzubringen. So wie der Bürger, bemüht auch er sich, die Kinder allmählig auszustatten, und das untheilbare Gut endlich dem Letzten oder Liebsten von ihnen zu geben. Auf natürlichem Wege bildet sich hier die Wahl des Jüngsten, wie wir selbst in Städten sehen: daß das untheilbare Haus mit seinem Recht und Zubehör in der Regel, und endlich als Herkommen, dem Jüngsten zufällt. Aus der Erbllichkeit entwickelt sich das Auerbrecht. Wo man gewohnt gewesen war, die jüngeren Kinder zu berathen, erhält der Älteste das Gut; wo man gewöhnlich erst die Älteren versorgt hatte, trat der Jüngste ein. Oft behielt sich auch der Vater die Wahl vor. Derjenige, welcher nun das Gut erhielt, war allerdings in der Regel der Bevorzugte, der Glücklichere. Die Eltern konnten, durch den Tod gehindert, oft nicht entscheiden, und so bildete sich ein Gewohnheitsrecht für den Auerben. Inmittelst hatte auch das Verhältniß der Gütergemeinschaft Eingang gefunden, und die Rechte des überlebenden Ehegatten modificirten sich nach dem Verhältniß des Bauerngutes, so wie sie hinwiederum das Auerbrecht modificirten. Während nun das Lehnverhältniß bedeutend auf die Verhältnisse der Bauerngüter einwirkte, konnte doch der Bauer, besonders in jenem Wechsel anarchischer Zeiten, nicht wie der begüterte Vasall ruhig dahin streben, nur das Gut für seine Familie zu erhalten, sondern auf seinen Fleiß, auf seine Anstrengung angewiesen, konnte er in Laagen kommen, wo ihm eine Veränderung mehr zusagte, oder Noth sie erheischte; und er strebte daher lieber, die Dispositions-Befugniß über das Gut durchzusetzen, welches freilich auch wieder dem strengen Auerbrecht widersprach. Das ganze Auerbrecht war aber zuerst nur ein Erbanspruch der Kinder überhaupt, und bildete sich zu gewissen Normen, um dem Streit unter diesen selbst zuvorzukommen. Im Receß von 1528 (Bel. 3.) heißt es z. B. noch: „Die Kinder oder nächste Verwandte, als Auerben.“ War nun aber das bevorzugte Kind in einer Lage, wo es auf andere Weise besser sein Glück machen konnte, so verzichtete es auf sein Auerbrecht, wobei man sich weiter nichts dachte, als eine Handlung, die zu seinem und der Familie, so wie des Gutes Wohl gereiche, und es erhielt allemal eine Entschädigung, ein besonderes Abstandsgeld, wodurch der Verzicht also motivirt wurde, und keine leichtsinnige Dereliction war. Es war somit gewissermaßen eine Veräußerung, die auch der Familienvater, der wirkliche Colon, vor-

nehmen konnte. Ein Verzicht war nicht denkbar, ohne daß dem Verzichtenden Gelegenheit zu einem anderweiten Unterkommen gezeigt war, ja bei Eigenbehörigen zeigt die Heirath selbst schon, daß er des Anerbrechts nicht bedurfte, denn er konnte nicht heirathen, ohne in eine Stätte zu heirathen, und die väterliche Stätte zu verlassen. Eben deshalb lag in dem Ausheirathen schon der Verzicht auf das Anerbrecht; und daher war bei Eigenbehörigen kein freiwilliger Verzicht zum Nachtheil bereits geborener Kinder denkbar, ohne daß durch das Ausheirathen derselbe nicht schon stillschweigend vorhanden gewesen wäre. — Bei freien Meiern war eben so gut ein separirtes Etablissement unerläßlich, und dies konnte nur durch das, was das Kind aus dem Gut an Braut- schatz oder Abstand mitbekam, begründet werden. Somit bildeten sich also diese Verzichte auf ganz natürlichem Wege, ohne daß man darüber reflectirte, ob sie mit dem Anerbrecht verträglich seyen oder nicht. Die Fälle, welche Großjährige bestimmten, konnten auch bei Minderjährigen eintreten. Die Eltern starben z. B. früh, und hinterließen ein ganz verschuldetes Gut; der Jüngste als Anerbe war noch unmündig; der Älteste konnte eine reiche Frau heirathen, und das Gut wieder herstellen, den jüngeren Geschwistern forthelfen, das Glück der Familie gründen: Hier durften auch die Vormünder verzichten, wie das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 8., und die Landurtheile 4, 21, 31, beweisen. In einem landesherrlichen Rescript von 1791 heißt es: „Bei sich ergebender Unvermögenheit, das ganz in Rückstand gerathene praedium in gehörigen Stand wieder herzustellen, und darin bis zur Fähigkeit des nur erst in einem Alter von 2 Jahren bestehenden Anerben zu erhalten, lassen wir es gnädigst geschehen, daß gegen die dem Anerben für den Abstand bestimmte Summe von 50 Thalern und sonstigen Emolumenten, das praedium der ältesten Tochter Elisabeth und derselben Bräutigam nach Eigenthumsrechten aufgetragen werden möge.“

Da der Besitz des Meierrechts mit der Pflicht, das Gut zu bauen, verbunden ist, so muß auch nach dem Gesetz von 1825, §. 7., die persönliche Freiheit zustehen, das Gewerbe der Eltern zu verlassen, und folglich auch dem Anerbrecht zu entsagen.

Jener Rechtsfall, über welchen Hofrath Eichhorn im Jahr 1822 ein Responsum gab, wurde vom Oberlandesgericht zu Paderborn durch Erkenntniß vom 20. Sept. 1826 dahin entschieden, daß den Minorennen das Successionsrecht nicht zuzusprechen, vielmehr dieselben, so wie die Concurssmasse, abzuweisen seyen. In den Entscheidungsgründen ist auch der Satz ausgesprochen, daß, da über das Meiergut durch Veräußerung könne disponirt werden, auch

über dessen Anfall ein Abkommen gestattet sey. Dies ist aber kein richtiges Argument, denn das Gut kann keinem Kinde durch Uebertragung zugewendet werden, um den Anerben zu übergehen. Ferner heißt es: das Successionsrecht solle nie, gleich dem *ex pacto et provid. majorum, ipso jure*, sondern erst durch die Bestimmung des Vaters und Genehmigung des dom. dir. actuell erworben werden. Das Letztere ist aber keineswegs Bedingung, und das Erstere ist nicht stringent, da hier nur vom Vorzugsrecht der Kinder erster Ehe die Rede ist. Richtig bemerkt wird, daß das Meierrecht als Gegenstand des *condominii* (der Gütergemeinschaft) vorkomme, daß der Ueberlebende die Meierstatt behalten und bewirthschaften könne, so lange er wolle, ohne Rücksicht, ob das Meiergut von ihm herkomme oder nicht. Wie aber hiedurch den §. 17. u. 18. der Meier-D. derogirt werde, können wir nicht einsehen, da diese Stellen von den Folgen der zweiten Heirath handeln.

§. 65. Das Successionsrecht der Kinder und Anerbrecht ist beschränkt durch die aus der ehelichen Gütergemeinschaft fließenden Rechte des überlebenden Ehegatten, welcher lebenslänglich das Meier- oder Colonatrecht behält, und, in so fern er nicht zur anderweiten Ehe schreitet, Herr des ganzen Vermögens bleibt.

Ursprünglich erhielt der Ueberlebende, in so fern nicht das Gut von ihm herkam, durch die Mitbemeierung nur, gleichsam als Leibzucht, die lebenslängliche Benutzung, jedoch zugleich mit den Kindern. In den älteren Meierbriefen wird der Colon mit seiner Hausfrau und Kindern bemeiert. (Vergl. Böhm. Prot. Bel. 6.). Das eindringende Verhältniß der Gütergemeinschaft gab aber dem Ueberlebenden, namentlich der Ehefrau, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihr herkomme, ein selbständiges Recht, und da sich dies eigentlich auf einen Erbvertrag gründete, so war hiedurch, wie wir schon oben bemerkten, das Anerbrecht wesentlich durchschnitten. Die E. D. bestimmten daher, daß sich der aufheirathende Gatte zum Gut qualificiren, sein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht durch den Weinkauf erwerben mußte.

Die volle Anwendung der Wirkungen der ehelichen G. G., in so fern sie sich mit dem Colonat- und Meierrecht vertragen, ist anerkannt. Die M. D. setzt sie voraus. Das Delbr. L. R. G. 2. §. 1. sagt mit Bestimmtheit: Der Ueberlebende könne die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe beibehalten. Die vollen Wirkungen der G. G. zeigt es im Cap. 4, §. 5., wornach der Ueberlebende über Geld, Mobilien und Moventien nach Belieben dis-

poniren kann. Der Glossator fügt hinzu: *ut 1715 in causa Lohman c. Furemeyer pronuntiatum, sed non debet extendi ad bona immobilia; haec accrescunt bono.* — Jenen rechtfertigt sich dadurch, weil die Eigenbehörigen des Landes Delbrück nur ein geringes Mortuarium gaben. Wo der Sterbfall in seiner Strenge bestand, wie im Minden-Ravensbergischen, und die Idee herrschte, daß der Guts herr den Colon gänzlich beerbe, hatte sich das Recht dennoch dem Verhältniß der Gütergemeinschaft gefügt, und er forderte nur die Hälfte der Erbschaft, weil die andere Hälfte der überlebende Ehegatte und die Kinder behielten. Man schuf also ideelle Theile, und durchlöcherte so das Princip der Folgen der Gütergemeinschaft. In der Wirklichkeit kam es jedoch fast nie zu einer Theilung, sondern es hatte ein mäßiges Abkommen statt, und übrigens war es anerkanntes Gewohnheitsrecht, daß dem Ueberlebenden, nach berichtigtem Sterbfall, der ganze Nachlaß, mithin auch die Bewirthschaftung der Stätte, deren Untheilbarkeit das Verhältniß einschränkte, lebenslang compe- tirte. — Wo keine Gütergemeinschaft eingeführt war, gestattete man wohl ausdrücklich, daß sich die Ehegatten nach der Paromie: „Längst Leib, längst Gut“ heiratheten, wie die Calenb. M. D. C. 5, §. 5. dies thut.

Sichhorn in dem oben erwähnten Gutachten sagt: Die be- wahrtesten Schriftsteller seyen der Meinung, daß das Colonat selbst nie ein Gegenstand der Güterg. werden könne, weil dies mit dem gesetzlichen Anerbrecht unvereinbar sey, daß folglich der aufgehei- rathete Ehegatte vor dem großjährigen Anerben immer auf die Leibzucht weichen müsse; doch sey es auch gewiß, daß jeder auf- geheirathete Ehegatte, folglich auch der zweite, den Mitbesitz und Mitgenuß des Colonats während der Ehe erhalte, und somit auch, wenn der Anerbe noch minderjährig sey, ohne Rücksicht auf die Bestellung zum Interimswirth, die Verwaltung und Benutzung bis zur Großjährigkeit des Anerben ansprechen könne. Wenn man aber erwäge, daß im Allgemeinen die Wirkungen der Güterge- meinschaft keinesweges durch den Tod aufhören, sofern Kinder vorhanden seyen, und die *com. bon. prorogata* keineswegs noth- wendig durch die Großjährigkeit der Kinder aufgehoben werde, so sey es zweifelhaft, ob jener Satz: daß der überlebende Gatte dem großjährigen Anerben weichen müsse, in der That eine wahre Wir- kung des gesetzlichen Anerbrechts sey, und ob jener nicht vielmehr, kraft des durch die Ehe erlangten Mitbesitzes am Colonat, ohne das gesetzliche Anerbrecht aufzuheben, doch dessen Ausübung sus- pendiren könne, nämlich bis er es für gut finde, sich auf die Leib-

zucht zu setzen, wenigstens ob nicht durch die Ehepacten ihm ein solches Recht gegeben werden könne.

Mit diesem Bedenken können wir nicht übereinstimmen, da ganz unrichtig bezweifelt wird, ob das Colonat ein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn könne. Entweder gehört dasselbe nicht mit dazu; dann würde bloß das besondere bürgerliche Successionsrecht, mit den durch die Minderjährigkeit des Anerben bedingten Modificationen, zur Sprache kommen. Oder es gehört das Colonat mit zum Rechtsverhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft: alsdann kann gar nicht davon die Rede seyn, von wem das Gut herkömmt, vom Ueberlebenden oder Gestorbenen; denn das Eingebachte verliert seine Natur. Und so ist es auch; der Ueberlebende gewinnt alle Rechte, die während der Ehe bestanden; das Colonat gehört wirklich, jedoch qua Colonat, so gut zur Gütergemeinschaft, wie das freie Vermögen, und die Wirkungen derselben sind nur durch die Qualität des Colonats beschränkt, wie sich in dem folgenden Abschnitt noch deutlicher zeigen wird, und wie dies als unbestreitbares, durch unzählige Erkenntnisse bekräftigtes Gewohnheitsrecht, sowohl für Paderborn als für Minden und Ravensberg, anerkannt ist.

Auch R u n d e (Interimswirthschaft, Einl. § 9. u. 10.) ist der Meinung: daß dem Anerben das Gut nicht könne versagt, sondern nur bis zu seiner Großjährigkeit aufgehoben werden, daß, sobald Der, von welchem der Hof herrühre, mit Hinterlassung eines volljährigen Anerben sterbe, oder altershalber den Hof abtrete, auch der Aufgeheirathete weichen müßte, indem dieser zwar Theil an der Ausübung des Colonatrechts während der Ehe, aber kein Anerbrecht erhalte. Er bemerkt, Dietrichs (Rechtslehre von der westph. Eigenbeh. Lemgo, 1792) glaube das Gegentheil, wegen der allgemeinen Gütergemeinschaft, worin Leibeigene leben sollten, und weshalb der Aufgeheirathete lebenslänglich die Stätte benutzen könne. Es ist jener Satz aber keine Meinung von Dietrichs, sondern ein in Minden und Ravensberg von undenklicher Zeit hergebrachtes und als unbezweifelt anerkanntes Gewohnheitsrecht.

§. 66. Wenn kein Ehegatte und keine Kinder vorhanden sind, auch keine Disposition vom verstorbenen Meier getroffen ist, so fällt das Erbrecht auf die nächsten Seitenverwandten.

Man ließ zuerst nur Leibeserben zum Anerbrecht. In dem Specul. Just. von 1702 sagt noch der Gutsherr: Wenn keine Kinder da seyen, wäre es zweifelhaft, und werde prätendirt, daß

die Collateralen nicht erbten. Das Gewohnheitsrecht hatte aber die Erbllichkeit schon durchgesetzt, wie die gleichzeitigen Atteste (Bel. 10.) und der Receß der Stadt Paderborn mit Bischof Erich von 1528 (Bel. 3.) beweisen. Die M. D. S. 22. erkennt sie an. Auch bei den Eigenbehörigen fand sie statt, in so fern diese nicht vom Gut abgefunden waren. Das Auerbrecht unter mehreren gleich nahen Verwandten muß sich jetzt nach Vorschrift des Ges. von 1825 §. 40. entscheiden.

§. 67. Der Auerbe muß die auf dem Meiergut oder Colonat haftenden Schulden übernehmen und tragen.

Nach den älteren Verordnungen konnte der Auerbe für nicht consentirte Schulden nicht haften. Persönliche Schulden mußten daher nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden. Der eigenbehörige Auerbe aber, als Successor des ganzen Vermögens betrachtet, weil aller Erwerb dem Gut accrescirte, und die Miterben nur durch feststehende Brautschätze abgefunden wurden, mußte auch für alle Schulden einstehen. Was die Eigenthumsordnungen nicht ausdrücklich sagen, entscheiden die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 32.) mit Bestimmtheit. Indem die Meierordnung ein Allode unterscheidet, und die Eigenbehörigen in dieser Beziehung, da sie nun auch ein freies Allode erwerben können, in gleiche Kategorie mit den übrigen Meiern gehören, so modificirt sich Brautschatz, Erbtheilung und Berechnung der Schulden hiernach. (S. unten §. 92.)

Titel V. Vom Brautschatz und der Abfindung.

§. 68. Da gesetzlich das Meiergut untheilbar ist, und nur Einer dasselbe als Ganzes antreten kann, so stehen dem zur Nachfolge in das Gut Berufenen die Erbrechte der übrigen Kinder nach. Diese erhalten aus dem Gute eine Abfindung unter dem üblichen Namen Brautschatz. (Ausstattung, Auslobung, kindlicher Theil.)

§. 69. Diese Abfindung richtet sich nach der Größe und Qualität des Guts und seines Ertrages, so wie nach gesetzlicher Bestimmung und örtlichem Herkommen. Sie wird zugleich durch die Menge der Miterben modificirt. — Sie bildet ein besonderes Institut, das die Stelle der Erbtheilung vertritt.

Die Theoretiker haben sich in falschen Ansichten über die Natur der Abfindungen erschöpft, und wieder den Beweis gegeben, daß man unsere deutschen Rechtsinstitute nur dann erklären und richtig erkennen kann, wenn man ihre Natur und ihre Motive aus den Quellen der Geschichte, und aus dem Zusammenhang der bürgerlichen Einrichtungen und Lebensansichten unserer Vorfäter schöpft. Die einfache natürliche Entstehungsart dieses Institutes ist im geschichtlichen Theil überall gezeigt und entwickelt worden. Schon bei den Stamm- und Lehnsgütern war es Sitte, die Töchter und nachgeborenen Söhne auszustatten. Die Untheilbarkeit der Güter, des Erbe, blieb auch da, wo es nicht mehr Gesetz und Bedingung war, doch Ziel und Streben. Selbst die in Städten, unter dem sich ausbildenden Institut der Gütergemeinschaft lebenden Bürger, suchten das Vermögen zusammenzuhalten, und Einem Kinde zuzuwenden. Durch gemeinsamen Fleiß, Sparsamkeit und Thätigkeit der Familie strebte man, allmählig so viel zu erwerben, um ein Kind nach dem andern zu versorgen, und mit dem Erwerb, den Früchten des Hauptvermögens, auszustatten, zu berathen. Wie der Bauernstand sich ausbildete und Erblichkeit erlangte, folgte er jenem Beispiel, und suchte auch durch Sparsamkeit und Fleiß so viel zu erwerben und zu erübrigen, daß die Kinder allmählig ausgestattet wurden, indem nur Eins mit dem Gut selbst konnte beraden, ausgestattet werden. Dies setzte sich zu einem Herkommen, das auch dann eintrat, wenn die Eltern durch frühen Tod nicht im Stande waren, die Kinder selbst zu beraden. Es blieb aber festes Princip, daß den Kindern ein Miterbrecht am Gute zustiehe. Sie wurden sämmtlich beraden, aber nur Eins konnte mit dem Gute selbst beraden werden. Das Delbrücker Privileg von 1415, §. 10. hat daher noch kein Unerbrecht eines einzelnen Kindes, sondern stellt es dem Hausherrn oder der Hausfrau frei, ein Kind auf das Erbe zu beraden. — Ein Weisthum der Hofgemeinde zu Herdicke von 1526 sagt: Dar Kinder ader Erven van einem Haves gude unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht spletern oder erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Penninge up nemmen, und ehren Erffdeyl affwilligen, vorbehallich dem Hoffheren alle Gerechtigkeit daran. (Sommer, Handbuch I, 1. S. 342.) Denselben Grundsatz spricht unser Particularrecht aus; in der öfter angeführten Ehepakte von 1581 heißt es: die jungen Eheleute sollen de anderen nagelaten Kinder afdelen van dem Guide. Und in den Landesgesetzen des 17ten Jahrh. waltet noch dieselbe Idee, z. B. in dem von 1662, wornach nur Einer soll bemeiert, und das Gut nicht ge-

theilt werden; der Meier soll seine Miterben mit Geld oder anderen Mitteln abfinden. Wo dies wegen des Zustandes des Gutes unmöglich ist, wird sogar auf einige Zeit die Theilung des Hofes gestattet. Es war aber Idee: Das Vermögen kann nicht unter Euch getheilt werden. Es ist zu klein, Euch Alle mit Familie zu ernähren; Ihr bleibt also, wenn auch Einer Meier wird und die Hauswirthschaft fortsetzt, als Familie zusammen, bis sich Gelegenheit zu einer Versorgung für den Einzelnen bietet; und dann kann er, um diese zu gründen, seinen Erbtheil fordern. Da das Vermögen nun aber kein theilbares Vermögen war, so wurde er aus demselben ausgestattet, beraten. Die Beratung, die Forderung des Brautschatzes, ist also ein durch das deutsche Familienleben, und die Verhältnisse der Güter eigenthümlich ausgebildetes Institut, wobei Analogien von den Lehn- und Stammgütern mit eingeflossen sind. Dies Verhältniß hatte sich so einfach, ruhig und sicher gestellt, daß es in alter Zeit nirgend einem Bedenken unterlag, bis in dem späteren Gewirr, wo die Bauern nach dem vollen Eigenthum strebten, die Gutsherren sie dagegen als bloße Pächter ansehen wollten, und die Juristen mit ihren undeutschen Ansichten eingriffen, die ganze Sache verwirrt wurde, und man vergebens die richtige Mitte suchte. Diese Verwirrung ist sowohl in die theoretischen Ansichten, als in die Gesetze übergegangen. Man versiel in zwei Extreme: 1) Man sprach den Kindern alles Erbrecht ab, und warf ihnen nur einen Brautschatz wie ein Almosen zu, dessen Natur und Verhältniß zum Vermögen im Dunkeln blieb. 2) Man sprach ihnen, um solcher Härte zu entgehen, eine Abfindung, ein Erbrecht zu, suchte den Gegenstand aber da, wo er oft nicht zu finden war, indem man das Gut selbst excludirte. Der Grundgedanke war: das Gut gehört dem Guts Herrn. Nur Ein Kind des Colon kann es bekommen; es können somit den übrigen keine Erbrechte zustehen. Aber es kann ein Allode geben, etwas Erworbenes, woran dem Guts Herrn kein Recht zusteht; hieran muß den Kindern ein Recht zugesprochen werden. Und wo das Gut selbst in Anschlag kommt, ist es nur eine Ausnahme von der Regel, da eigentlich bloß der Erwerb, der Nutzungsertrag des Gutes, zur Berechnung kommen kann. So fiel man dann auf mancherlei schneidende Bestimmungen, bei denen es oft der Bauer hätte für ein Unglück ansehen müssen, einen blühenden Kreis von Kindern um sich zu sehen, wenn nicht das stille Wirken der Familien und Gemeinden am alten Herkommen festgehalten, und stets im Einzelnen besser gesorgt hätte, als der Jurist und Gesetzgeber. — Nach der Minden-Ravensberg'schen C. D. erhält der Anerbe ausschließlich das

Gut, mit dem dazu gehörigen namhaft specificirten Inventar, welches die Hofgewehr heißt; nur von der Taxe der Gebäude, und den überschüssigen Mobilien, Moventien und Activcapitalien wird der Brautschatz gewährt. Diederichs (Rechtslehre von der westphäl. Eigenbeh. VII.) meint: das Eigenthum der Stätte könne keines der Kinder fordern, denn dies stehe dem Guts Herrn zu; es sey also auch von keiner Schadloshaltung wegen entzogenen Eigenthums die Rede. Alle Kinder hätten aber zu dem nützlichen Besitz der Stätte gleich großes Recht; Eins könne nur dazu gelangen, die Uebrigen müßten also aus den Nutzungen entschädigt werden. Bei der Bestimmung des Kindestheils sey folglich bloß auf die Nutzungen der Stätte, und nicht auf die Substanz zu sehen. Dieses im Nebel schwebende Princip ist durch die Dönnabrischen Verordnungen von 1768 und 1779 zum Grunde gelegt, und bestimmt worden, daß der reine Ertrag des Guts soll geschätzt, dann alle Lasten, Abgaben und Zinsen abgezogen, und das übrige bleibende Quantum mit 5 vom Hundert zu Capital angeschlagen, hiernach aber die Abfindungssumme bestimmt werden, wobei dann auch wieder der Unerbe nach Willkür begünstigt wird. Der reinen Summe, welche hiernach die Kinder als Abfindung empfangen, soll aber unter dem Namen Aussteuer oder Brautschatz, nichts weiter hinzugelegt werden. — Man folgte hier der Ansicht Strubens (de jure vill. c. 3, §. 20.), welcher die Miterben an dem Nutzen, den der Successor hat, Theil nehmen läßt, und glaubt, daß, wenn auch nicht der Werth der Grundstücke, doch der Vortheil, der aus dem Colonatrechte fließe, bei den Abfindungen zu berücksichtigen sey, wo nicht Herkommen und Gesetz etwas Anderes bestimme. Unmittelst hatte sich aber auch, besonders durch Möfers historische Untersuchungen der Grundsatz verbreitet, daß die Kinder in den ältesten Zeiten, wo noch kein Geldreichtum gewesen sey, gar nichts bekommen hätten (Klöntrup, Handbuch I, S. 8); und in einem Rescript der Mindenschen Regierung an ein Untergericht, vom Jahr 1803, haben wir noch gelesen: In vorigen Zeiten hätten die abgehenden Kinder gar keinen Brautschatz bekommen; erst mit dem römischen Recht habe sich die Lehre vom dote, und das Recht der nachgeborenen Kinder eingeschlichen. Diese Ansicht erklärt die Härte, mit der manche neuere Gesetze die Kinder behandeln. Nach der Calenbergischen Meierordnung vom J. 1772, Cap. 6, bekommen die Kinder gar nichts vom Hof. „Es ist bei der Abfindung auf solchen und seinen Ertrag keine Rücksicht zu nehmen.“ Aus den Gebäuden und den Mobilien wird ein willkürliches Allodium geschaffen, wovon noch die Schulden abgehen, welches der Hofbesitzer mittheilt, für den angesetzten

Werth behalten, und noch dazu Termine bewilligt erhalten kann. Hiemit ist das alte Brautschatz-Institut völlig zerstört. — Mit noch größerer Willkür verfährt die Schaumburgische Meierordnung von 1774, welche das Abfindungsquantum ein für allemal auf runde Summen, z. B. von einem Vollmeierhof auf 100 Thaler fixirt, hiebei noch Termine bewilligt, und nicht zugiebt, daß den Kindern außerdem irgend etwas an Brautschatz verschrieben werde. Selbst die Eltern sollen es nur dann zu thun befugt seyn, wenn sie zuvor documentiren, daß keine Schulden auf der Stätte haften. Harte Geldstrafen für den Beamten, und Leibesstrafen für den Colon werden am Schluß angedroht, wenn dieser Vorschrift zuwider gehandelt würde. — Die neueren Germanisten sind mit der Natur dieser Brautschätze auch nicht ins Klare gekommen. Hören wir z. B. Runde. (Interimswirtschaft S. 6.) Er sagt: Es sey bestritten, ob der Brautschatz der Töchter, und die Abfindung der Söhne aus dem Colonat oder dem Allodial-Vermögen auszuloben sey. Manche wollten den Werth oder Ertrag des Gutes zum Grunde legen, weil alle Kinder zum nuzbaren Besitz der Stätte gleich großes Recht hätten, und doch nur Eins dazu gelangen könne. Aber das Gesetz über die Untheilbarkeit sey so alt, als das erbliche Colonatrecht der Bauern selbst; die Geschwister hätten nur ein eventuelles Erbrecht, wofür ihnen keine Entschädigung gebühre; der Gutsherr hätte sie ja im ersten Vertrage gleich von der Erbfolge ganz ausschließen können. Somit sey also der Ertrag des Colonats keineswegs der Maßstab, vielmehr der Regel nach das Allodialvermögen allein. Hiezu gehöre alles bewegliche und unbewegliche freie Eigenthum, was der Colon durch Kauf, Schenkung, Erbrecht oder einen anderen Titel erworben habe. Dieselbe Eigenschaft hätten die aus dem Hofe gezogenen Nuzungen, und das Eingebachte des aufgeheiratheten Ehegatten, wenn es auch zum Nuzen des Guts verwendet, und ein Theil desselben geworden sey. Alle Verwendungen müßten taxirt, und unter die Geschwister vertheilt werden; und weil das Allodialvermögen meist in dem Gute stecke, so pflege man zur Erleichterung des Anerben, diesem einen Theil voraus zu überlassen, z. B. in Minden die Hofgewehr, oder die Gegenstände ganz gering anzuschlagen; man pflege auch gewisse Termine zu setzen, oder den Anerben erst dann zur Zahlung zu verpflichten, wenn sich die Geschwister besetzen wollten. Wenn es daher auch hie und da heiße, der Brautschatz werde aus dem Hofe gelobt, so sey doch an keine Erbtheilung zu denken, sondern Abfindung und Brautschatz wäre nur Auszahlung des Allodial-Erbtheils, der in dem Hof verwendet sey. — Daß die Gesetzgeber jene Ansichten hie und da verwirk-

licht haben, geben wir dem Verf. vollkommen zu, daß sie aber der geschichtlichen Entwicklung des Brautschatz-Verhältnisses bei den Bauerngütern völlig zuwider sind, ist eben so gewiß. Was könnte wohl jene oben angeführten Begünstigungen des Anerben bei der Auszahlung der Abfindungen rechtfertigen, wenn sie vom Allode, vom freien Vermögen, geleistet würden! Und ist die überall gebotene Zuziehung des Gutsherrn so unbedeutend; wozu dieselbe, wenn es sich bloß von Trennung und Ermittlung des Allodiums handelt? Daß nach der Dsnabr. E. D. die abgefundenen Kinder ihr eventuelles Erbrecht verlieren, betrachtet Vf. als eine singuläre Ausnahme. Es ist aber bei den meisten Eigenbehörigen der Fall, und zeigt recht klar die Natur dieser Abfindung, wodurch die Kinder vom Gesamtvermögen, weil es nicht getheilt werden sollte, oder nicht versplittert werden durfte, ausberaden wurden. Die schwierigste Frage ist auch dem Verf. nicht entgangen, nämlich wie, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist? Auf folgende Weise sucht man sich zu helfen: der Fall, daß kein Allodialvermögen vorhanden sey, lasse sich kaum denken, indem doch der aufgeheirathete Ehegatte immer einen Brautschatz in den Hof eingebracht habe, indem oft bei den Gebäuden und Mobilien die Allodialqualität vermuthet werde, selbst Leibeigene der Regel nach freies Erbgut hätten. Aber wir fragen: wenn nun dennoch, da wo nicht etwa gesetzliche Bestimmung willkürlich nie fehlende Parzellen des Guts für Allodium erklärt hat, kein Allodialvermögen vorhanden ist, der Colon ein armes Mädchen geheirathet, und in schlechten Zeiten durchaus nichts erworben hat, soll da Ein Kind das immer noch einträgliche Gut besitzen, und die Geschwister nackt vor die Thüre stoßen? Auch diesen Fall bedenkt Kunde, und wenn wirklich kein Erbe vorhanden seyn sollte, so hofft er, daß Landesordnungen und Herkommen, wie dies meist der Fall sey, eine geringe subsidiarische Aussteuer, nicht nach dem Ertrag des Gutes, sondern nach willkürlicher Uebereinkunft zwischen Gutsherrn und Anerben bewilligen würden. Da haben wir das Loch im System, von dem aus dasselbe durch und durch zerreißt, indem man sich genöthigt sieht, den Kindern etwas auszuwerfen, was mehr einem Almosen, als einer Aussteuer, einer Abfindung oder einem Erbtheil ähnlich sieht.

Unser Particularrecht hat auch hier den Vorzug, daß es mit leiser schonender Hand verfahren, und das alte Herkommen stets geehrt hat. Zwar ist durch einzelne Verordnungen eingegriffen, jedoch meist nur gestrebt worden, ein schwankendes Herkommen auf positive Sätze zu bringen. Das projectirte Gesetz über die Kindesheile (Bel. 23), dem die Dsnabrückschen und Hessischen

Landesordnungen, und falsche Systeme zum Grunde lagen, kam nicht zur Ausführung. Die Meierordnung §. 12. läßt es bei den Landes-Constitutionen bewenden, wornach die Geschwister nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter sollen abgelegt werden. Dies sind auch die Worte der alten Polizeiordnung von 1655 Cap. 28, und die Verordnung von 1724 sagt: nach Proportion und Ertrag der Güter, der Billigkeit gemäß. Vergleichen wir damit die bereits oben allegirte Verordnung von 1662, so spricht sich die Idee des Gesetzgebers zur Genüge aus, daß der Brautschatz aus den Gütern selbst, aber nach ihrer Größe und Qualität, und so wie sie es ertragen können, soll geleistet werden, in der Weise, wie nach altem Herkommen ein fleißiger, sparsamer Familienvater seine Kinder versorgte und ausstattete, ohne das untheilbare Hauptvermögen zu versplittern und zu ruiniren. Das Wort Ertrag paßte aber zu den modernen Ansichten, und man machte den Gutsertrag (unbezweifelt eine neuere Bezeichnung) daraus, im Gegensatz des Grund und Bodens selbst. In dem ersten Project der M. D. stand daher, daß der Brautschatz nicht nach dem Werth der Güter, sondern nach dem jährlichen Ertrag und Allodium solle festgesetzt werden. *) Man traute aber dieser Bestimmung nicht recht, und ließ es beim Alten.

Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Herleitung des Brautschatz-Instituts giebt es, daß in Minden auch bei völlig freien Bauerngütern sich das Gewohnheitsrecht gebildet hatte, daß die Eltern dieselben ungetheilt einem der Kinder gaben, und für die

*) Ein anderer Entwurf hatte folgende Bestimmungen: „Die den übrigen Kindern abzureichende Ablage betreffend, so sollen die Güter mit Zuziehung des Gutsherrn und der minderjährigen Kinder Vormünder, im Fall die Eltern ab intestato verstorben, nach Gelegenheit des Orts in ordentlichen Anschlag gebracht, und als wenn sie verkauft werden sollten, durch werkverständige Aechtsleute aestimirt, von dem aestimato aber $\frac{1}{3}$ für die jährlich zu zahlende Schatzungen, Zinsen oder Pächte und sonstige gemeine Lasten abgezogen, und die noch bleibenden $\frac{2}{3}$ (nach Abzug der Schulden) unter den Successoren des Guts und seinen Geschwistern, als heredes parentum, in gleiche Theile getheilt werden. (Eben so sollen alle Mobilien taxirt werden. Der Successor des Guts kann Jedem seine rata in leidlichen Terminen auszahlen; es wäre dann, daß er die Sachen pro aestimato pretio nicht behalten wollte.) Damit er beim Antritt der Güter nicht ruinirt werde, sondern den Geschwistern die Ablagen desto füglich abreichen könne, so soll ihm die Gailung im Lande, das verwandte Pfluglohn, die Hecken, Bäume, Zäune, zum Voraus belassen werden, sodann vom vorräthigen Futter, so viel er davon zur Ausfütterung seines Viehs bis zum Neuen vonnöthen hat. . . Wenn die Eltern bei ihrem Ableben die Kinder ausstatten, sollen sie die Güter auf die nämliche Art in Anschlag bringen.“

Uebrigen die Auslobungen bestimmten. Davon war es offenbar eine Folge, daß man später, wenn die Eltern ohne Disposition starben, das Anerbrecht und die Kindestheile nach den Bestimmungen der Eigenthumsordnung eintreten ließ, wie dies bis in neueste Zeit durch vielfache Erkenntnisse bestätigt wurde. — In verschiedenen Gegenden unserer Provinz giebt es allodialfreie Güter, von denen man sich nicht zu erinnern weiß, daß eine Naturaltheilung statt gefunden habe, namentlich im Gogericht Salzkotten, und in den Aemtern Bocke und Neuhaus. — Welch schlagender Beweis also auch, daß das ganze Institut eben so auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Güter, als auf die eigene vernünftige Einrichtung der Familien, wie wir sie besonders im Institut der Gütergemeinschaft erkannt haben, sich gründete; daß es kein vom Feudalismus aufgezwungenes Institut, sondern eine wesentliche Volks- und Familieneinrichtung war, deren Elemente noch heute im natürlichen Gefühl des Volks leben, und die als nothwendige Grundlagen des Bauernstandes und seiner Erhaltung mehr und mehr werden wieder anerkannt werden. — Auch dem Preuß. A. Landrecht (II, 7, §. 280. u. f.) haben die bei Bauerngütern nothwendig zu berücksichtigenden Verhältnisse in Hinsicht der Abfindungen zur Norm gedient, und es ist auf die Provinzialrechte verwiesen worden, welche das Gesetz von 1825 bis dahin, wo die Bauerngüter sich in freies Eigenthum verwandeln, aufrecht erhalten hat.

§. 70. Die Bestimmung des Brautschazes hängt zwar in den einzelnen Fällen von den Eltern oder Vormündern, so wie von dem Uebereinkommen der großjährigen Geschwister mit dem Anerben ab; damit aber das Gut nicht über die Gebühr beschwert, und der Anerbe nicht durch erhöhte Leistungen zu Grunde gerichtet werde, ist es erforderlich, den Guts Herrn zuzuziehen, und seine Einwilligung einzuholen. Alle ohne diese gutherrliche Einwilligung ausgelobten Abfindungen sind nichtig, und soll keine Klage darauf zugelassen werden. (Vgl. §. 95.)

Meier=D. §. 12. Auch die älteren Landesordnungen verfügten die gutherrliche Einwilligung. Die Eigenthumsordnungen (Mindensche Cap. 10, §. 4., Osnabr. Cap. 15.), so wie die meisten Landesgesetze stimmen hiemit überein. Es folgt daraus ein wichtiger Beweis für den Satz, daß die Abfindung aus dem Hof geleistet wurde, wenn gleich Kunde (Interimswirthschaft §. 61.) andere Interessen substituirt. Gewöhnlich sagen die Rechtslehrer,

der Grund dieser gutherrlichen Einwilligung sey der, daß der Anerbe nicht mit allzu großen Lasten belegt werde. Wir wollen den Verlauf der Sache etwas näher ins Auge fassen. Ein ursprüngliches Recht des Guts Herrn war es nicht, auch da nicht, wie sich das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß in seiner späteren Form ausgebildet hatte. Natürlich; es gab wenig Geld, der Brautschatz der Bauern bestand meist in Vieh und Naturalien; wenn diese mitgegeben wurden, verstand es sich von selbst, daß sie erspart, erworben, und zum Bestand des Guts entbehrlich waren. Wurde Geld mitgegeben, so mußte dies auch schon vorhanden seyn; hätte man es borgen wollen, so mußte man dafür Grundstücke in die Were geben, welches mit der verbotenen Dismembration gleich stand. Darlehne mit Hypothekbestellung gab es nicht. Erst mit dem 16. Jahrhundert, wie viel Geld in Umlauf kam, volkreiche Städte den Erwerb und das Darlehn erleichterten, entstehen die Beschwerden über die Belastung der Güter durch Brautschätze und Schulden, und an sie reihen sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß die Auslobung mit Zuziehung und Bewilligung des Guts Herrn geschehen solle; ja man ist hie und da noch weiter gegangen, und hat dem Guts Herrn die Bestimmung selbst überlassen. Auch da, wo sich, wie nach unserm Particularrecht, völlig freie Dispositions-Befugniß über das dom. utile ausbildete, ist diese gutherrliche Bewilligung der Brautschätze stehen geblieben, und unsere Juristen haben daher die Bestimmung des §. 12. der M. D. als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, so wie sie schon den Verfassern des Gesetzes so erschien, indem sie anfangs dieselbe noch besonders motiviren wollten. Uns kann es freilich gleich seyn, ob das Gesetz Ausnahmen von seiner Regel vorschreibt; im Grunde ist es aber keine; denn wenn das Gesetz dem Meier gestattet, das Gut zu veräußern und zu verpfänden, so ist die Belastung mit Brautschätzen, die das herkömmliche Maaß dergestalt überschreiten, daß sie den Meier außer Stand setzen, dem Gut auf die Dauer vorzustehen, und die Pflichten gegen den Guts Herrn zu erfüllen, einer Umgehung des Brautschatzsystems, einer indirecten Erbtheilung und Dismembration gleich zu achten, und daher die Controle des Guts Herrn gerechtfertigt. — Würde derselbe ohne Grund die Einwilligung versagen, so muß gewiß eben so gut obrigkeitliche Hülfe eintreten, als die Minden-Nov. C. D. dieselbe ausdrücklich reservirt hat. — Im ersten Concept der M. D. fand sich die Bestimmung, daß, wenn der Guts Herr ohne erhebliche Gründe in die festgesetzten Ablagen nicht willige, die Gerichte seinen Consens suppliren sollten, und daß ein Gleiches statt finden müsse, wenn verschiedene Guts Herren wären, die sich darüber nicht

einigen könnten. Diese Stellen wurden weggestrichen, wahrscheinlich um die Bauern nicht auf den Weg Rechtsens aufmerksam zu machen. — Die Bestimmungen des Ges. von 1825 stehen mit unserm Particular-Recht in gleicher Kategorie, und heben das alte Successions-System mit seinen nothwendigen Folgen nicht auf.

§. 71. Da wo die allgemeinen Normen, nach welchen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die Bestimmung sich in den einzelnen Fällen richten soll, durch besondere Observanzen oder Landesgesetze sich auf bestimmte Stücke und Quanta festgesetzt haben, bilden diese die Regel. Sie kann aber durch die obwaltenden Verhältnisse, Zahl der Kinder und Zustand des Gutes wieder Modificationen erleiden.

Nachdem man es bis zur gutherrlichen Einwilligung bei Bestimmung der Brautschätze gebracht hatte, fand man doch, daß es noch immer Mittel gab, den Guts Herrn zu hintergehen, und die Güter über die Gebühr zu belasten. Man versuchte daher, wie wir schon oben sahen, theils genauer zu bestimmen, welche Vermögenstheile zu den Absindungen zu verwenden seyen, theils die Absindungen selbst, nach Quantität und Qualität, ein für allemal festzusetzen. Unser Particular-Recht ist hier mit möglichster Milde zu Werke gegangen, und hat theils gar keine nähere Bestimmungen getroffen, theils sich an das vorgefundene Gewohnheitsrecht gehalten.

1) Die Meier hatten schon zu große Vorrechte und Dispositions-Befugnisse erlangt, um ihnen etwas Bestimmtes vorzuschreiben. Es blieb immer im einzelnen Fall dem gutachtlichen Ermessen und den zusammentreffenden Umständen überlassen. Richtiger Takt und Herkommen der Familien und Gemeinden ließen gewöhnlich schnell das Angemessene finden, wie im geschichtlichen Anhang ist entwickelt worden.

2) Bei den Eigenbehörigen, die den Wechsel der meierstättischen Güter weniger erfahren hatten, hatte sich theils ein festeres und allgemeineres Herkommen gebildet, theils war auch die Gewalt der Guts Herrn größer. Der Landesherr hat aber vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt nur da eingegriffen, wo er selbst Guts Herr war. So ist denn

3) für das Amt Bock das bestehende Gewohnheitsrecht, unter dem Namen Amt Bockesches Recht, stets anerkannt worden. Die Norm des Brautschatzes war nach dem amtlichen Attest von 1786 (Bel. 24.) für einen Vollmeierhof 1) 4 Kühe und 2 Rin-

der; 2) ein Pferd und ein Stuppen; 3) ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem vollständigen Bette, Kiste und hölzernem Geschirr sechsunddreißig Scheffel Roggen gehörten; 4) ein Ehrenkleid. — Nach einem vom Verfasser eingezogenen Zeugniß eines Justizbeamten wird noch jetzt hiernach verfahren, und die Abfindung eines jeden Kindes besteht in einem Bettspann, vollständigem Bett, nebst Ueberzug und Betttüchern, einem Tisch, zwei Stühlen, Bökfuber, Trinkstanne, Wasche- und Milchstuns, Pottbrett, Butterferne, Salzfaß, Haspel, Handlakenrolle mit Handtuch, Mistgabel, Heuharke, Besen, Dreschflegel, Spinnrad, Grabeschute, Beschluß, Ehrenkleid, Pferd und Stuppen, 4 Kühen, 2 Rindern und 36 Scheffel Roggen. Von einem halben Meierhose wird nur 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Rind gegeben. Der Brautwagen ist etwas geringer, und enthält nur 18 Scheffel Korn. Von sogenannten Achtel- und Sechszehntel-Meiergütern wird bloß eine Kuh und 5 Thaler Geld gegeben. — Wir sehen hier das abziehende Kind, für das die Aeltern eine Versorgung gefunden haben, und das sie nicht mit Geld und Luxus, sondern mit allem dem versehen, was den Haushalt gut in Stand setzt, und die eigene Wirthschaft fleißig und segensreich beginnen läßt.

4) Es war eben so natürlich, daß sich für dergleichen Gegenstände allmählig ein Herkommen bildete, als wir ein solches auch anderwärts immer in der Erinnerung der Bauern lebend finden. In jedem Dorf weiß der Bauer, was zu einem standesmäßigen (nach Verhältniß des Guts und Vermögens) Brautwagen gehört. Wir erkennen aber auch in jenen Bestimmungen ihr hohes Alter, weil von keinen Geldmitgaben die Rede ist, wie wohl meist der Brautschatz in Naturalmitgaben bestand. Erst spätere Zeit, Verarmung, Steuern, Belastung der Höfe mit Schulden, hat nach Geld gierig, und dessen Mitgabe zur Hauptsache gemacht.jene Naturalbestimmungen waren nun am wenigsten geeignet, die Güter zu ruiniren, dennoch wurden sie so erhöht und ausgedehnt, daß die Beschwerden allgemein wurden, und namentlich das Land Delbrück trafen, von welchem das Landrecht (Cap. 5. §. 1.) sagt: daß von der Qualität der zu verschreibenden Brautschätze sonst nichts bestimmt gewesen, sondern daß sie nach dem Vermögen seyen ausgelobt worden, weil dies aber auch oft über das Vermögen geschehen, und dadurch die praedia hart seyen beschwert worden, so habe der Fürst unterm 21. März 1724 seinen Delbrückschen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben. Diese Landesordnung (Bel. 13.), die allerdings nur von den Eigenbehörigen des Fürsten handelt, wiewohl ein Landurtheil von 1734, Nr. 23. entscheidet, daß auch anderer Herren Leute nach

diesem Gesetz die Brautschätze zahlen mußten, schreibt vor: daß die zur Aussteuer bisher gehörig gewesene Bestialien, als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiereter Wagen abgeschafft, und nur gegeben werden soll: a) der Brautwagen und darauf gehörige Sachen nebst dem Ehrenkleid; b) an Geld: von einem vollen Hofe 150 Thaler; von einem halben Hofe 80 Thaler; von einer Bardenhauers-Stätte 50 Thaler; von einer alten Zulagers-Stätte 40 Thaler; von einer neuen Zulagers-Stätte 5 Thaler; c) eine Kuh. — Was zu einem Frauen- und Manns-Brautwagen ehemals gehörte, beschreibt das Landrecht Cap. 5. §. 8 u. f. — Wir erkennen darin zugleich, warum man strebte, die Natural-Leistungen in Geld zu fixiren, denn vor der neuen Brautschatzordnung konnte ein Pferd mit 20 Thaler, eine Kuh mit 5, ein Schwein mit 24 Mgr, das Ehrenkleid mit 5 Thaler u. s. w. bezahlt werden. Bei vermehrtem Geldwerth und Luxus, wo der Bauer oft Pferde hielt, die statt 20 Thaler eben so viel Louisd'ors werth waren, mochte es nun zu manchen Collisionen wegen des Werthes der zu leistenden Gegenstände kommen.

5) Alle jene Brautschatz-Normen müssen, weil sie zu speciell sind, natürlich mit den Zeiten, Verhältnissen und Zuständen der Güter sich ändern, und einem sich fortbildenden Gewohnheitsrecht sind hier nicht leicht durch solche positive Landesordnungen Schranken zu seyn. Auch die strenge unverrückte Anwendung in allen gegenwärtigen Fällen kann vernünftiger Weise bei so mannichfach die Verhältnisse modificirenden Umständen den Interessenten nicht zugemuthet werden. Die Landesordnung von 1724, §. 5. sagt: wenn die Güter nicht im Stande, oder eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn, solle es frei stehen, das Quantum befindenden Dingen nach zu vermindern. Warum nicht auch umgekehrt es vermehren, wenn nur wenige Kinder vorhanden, die Güter in blühendem Stande sind, und die Zeitverhältnisse ihren Werth um's Dreifache erhöht haben gegen das Jahr 1724? Diesem Allem zufolge lassen wir den particularrechtlichen Satz nur in seiner Allgemeinheit, wie wir ihn im vorstehenden §. gefaßt haben, bestehen. Alle gerichtliche Verhandlungen des vorigen Jahrhunderts zeigen auch zur Genüge, daß man sich nicht immer streng nach den gesetzlichen Bestimmungen richtete, sondern die einzeln obwaltenden Verhältnisse erwog. Eben deshalb mag das Delbrücker Landurtheil sagen: die Kinder mußten mit dem Brautschatz stets zufrieden seyn, wenn er von den Aeltern vor dem Gogericht in Anwesenheit nächster Verwandten also verschrieben sey. Bel. Nr. 28.

6) Bei den Eigenbehörigen gehörte es auch zu den Vortheilen der Abfindung, daß der Colon oder Unerbe das abzufindende

Kind nach Landesgebrauch frei von und zu dem Herrn bringen mußte; d. h. wenn das Kind auf die Stätte eines anderen Eigenthumsherrn ziehen wollte, mußte es der alte Herr frei lassen, und dem Neuen mußte es sich eigen geben; die desfalligen Kosten gehörten zur Ausstattung. Man hat, hierauf gegründet, es für herkömmlich erachten wollen, daß der Unerbe für das auf eine andere Stätte heirathende Kind den Weinkauf bezahlen müsse. Ein einzelnes Herkommen kann wohl in dieser Beziehung existiren, im Allgemeinen ist aber die Behauptung falsch, wie sich auch noch hier und da die Auflage in die Schichtungs- und Auseinandersetzungsurkunden einschleichen mag. — Die Verordnung von 1724, §. 2. schließt sogar für Delbrück das Einzugs- Bürger- und Beameierungsgeld ausdrücklich aus. Die Meinung konnte aber leicht entstehen, weil es gewöhnlich war, dem Unerben die Verpflichtung aufzulegen, die in der Regel die Aelteren selbst übernahmen. In einer Ehepacte von 1782 heißt es z. B.: „Der Braut Vater versprach seiner Tochter von seiner hochfürstlichen eigenbehörigen kleinen Stätte den landesüblichen Brautschatz mit 5 Thaler, Kuh und Ehrenkleid mitgeben, auch für selbe die Stätte beweinkaufen zu wollen.“ — Gewiß scheint es wohl, daß, da die Leibeigenschaft, und folglich auch der Freikauf und die Wechselung ausgehört haben, folglich die desfallige Ausgabe den Colonaten nicht mehr zur Last fällt, hierfür ein Billiges dem Brautschatz accresciren muß. Es wird dies um so einleuchtender, da nach der Verordnung von 1724, §. 2. bei ganz geringen Stätten gar kein Brautschatz weiter soll gegeben, sondern „die Kinder nur von und zu dem Herrn verschaffet werden.“

§. 72. Da der Brautschatz aus dem Gut und seinen Zubehörungen entrichtet wird, so ist auch jeder Nachfolger in demselben verpflichtet, die Abfindungen zu leisten. Von der Zeit der Auslobung an haben die Kinder ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern, und es gebührt ihnen ein Vorzugsrecht vor den Gläubigern des Successors.

Meier-Ordnung §. 15. Die Abfindungspflicht geht auf jeden Successor über. Deswegen entschieden die Delbrücker Schöffen: daß, wenn ein Colon einen Sohn verheirathe, und den Brautschatz bestimme, alsdann aber die Stätte einem anderen Kinde gebe, dieses, und nicht der Vater, den rückständigen Brautschatz bezahlen müsse, daß aber dasjenige abgehe, was der Vater schon entrichtet habe (Bel. 29. Nr. 3.). — Durch die förmliche Auslo-

bung gewinnt der Brautschaf die Natur eines Realrechtes; doch sind die Vorschriften des jetzt geltenden gemeinen Rechts in Betreff der Hypothekarrechte zu beobachten.

§. 73. Es können jedoch dem Meier, welcher seinen Geschwistern die Abfindungen zu zahlen hat, nach Ermessen des Gutsherrn, gewisse leidliche Termine bewilligt werden. So lange er diese richtig einhält, braucht er keine Zinsen zu bezahlen. Das Pfandrecht bleibt den Kindern aber vorbehalten.

Meier-Ordnung §. 15. Im ersten Entwurf hatte man gewisse Termine festgesetzt, überließ die Sache aber lieber dem billigen Ermessen in einzelnen Fällen. Der Gesetzesentwurf über die Kindestheile bestimmte noch, daß die Termine zwischen mehreren Kindern wechseln sollten, welches ohnehin herkömmlich überall geschieht; und daß darauf Rücksicht genommen werden solle, ob der Meier mit einer Leibzucht beschwert sey. — Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. bestimmt auch die Terminsweise Auszahlung des Brautschafes ohne Zinsen. Es wurde dies allgemein herkömmlich, und die Gesetze bestätigten das Herkommen; manche mit durchgreifender Strenge, wie z. B. die Schaumburgsche Meier-Ordnung. Wir erkennen darin im allgemeinen das alte Princip, daß das Gut nicht soll mit Schulden belastet und erdrückt, sondern dem Colon Raum gegönnt werden, Mittel zu schaffen, und die Abfindungen, wo möglich, durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen.

§. 74. Da der Brautschaf nicht wie ein fälliger Erbtheil, sondern wie ein auch nach dem Tode der Aeltern fortdauernder Anspruch auf Versorgung und Ausstattung aus dem älterlichen Vermögen zu betrachten ist, so kann derselbe

a) von jedem einzelnen Kinde nicht eher gefordert werden, als bis dasselbe zu Stande kommt, d. h. durch Heirath oder sonstigen Beginn eines eigenen Haushaltes in die Lage tritt, die Abfindung zu seiner häuslichen Einrichtung zu bedürfen. Es wird ihm alsdann der Brautschaf entweder auf einmal, oder in den festgesetzten Terminen entrichtet.

Meier-Ordnung §. 15. Es hat sich dies fast überall als Wohnheitsrecht ausgebildet, und die Gesetze haben es bestätigt.

Bei den ehemaligen Eigenbehörigen war es derselbe Fall. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. sagt, daß die Auszahlung nicht eher als bis zur Heirath, oder Erwählung des geistlichen oder sonst einsamen Standes, mithin bis zur ewigen Absonderung vom Erbe, geschehe. Hiermit übereinstimmend erkennen die Landurtheile Nr. 15. 30. und 51., daß der Brautschatz nur zur Zeit der Bestattung könne gefordert, daß er nicht eher brauche gezahlt zu werden, bis die Kinder zu Stande kommen. Die Meierordnung hat also auch hier nur das bestehende Gewohnheitsrecht aufgenommen, in dem wir recht die eigenthümliche Natur des Brautschatz-Institutes erkennen.

§. 75. b) Die minderjährigen Kinder haben das Recht, auch wenn ihr Brautschatz schon festgesetzt ist, vom Nachfolger im Gut so lange frei und unentgeltlich unterhalten zu werden, bis sie im Stande sind, ihr Brod selbst zu verdienen.

Meier-Ordnung §. 16. Dies ist ein überall bestehendes Herkommen. Die neueren Gesetzgeber haben es hier und da verordnet, z. B. die Calenbergische Meier-Ordnung, welche den Termin schroff bis zum vierzehnten Jahre setzt. Soll denn der vierzehnjährige Knabe, der noch nicht Knecht werden kann, dürfen aus dem Hause vertrieben werden, um irgendwo Schweine oder Gänse zu hüten? Die Idee des alten Rechts ist: die Kinder setzen das alte Familienleben mit dem Auerben eben so wie mit den Aeltern fort; sie haben ein Recht auf Erziehung und Unterhaltung, sie sind im älterlichen Hause, der Meier hat Aelternpflichten zu übernehmen, und muß für die Kinder sorgen, die dagegen verpflichtet sind, mit Fleiß und Folgsamkeit an allen häuslichen Arbeiten Theil zu nehmen. Bedarf er ihrer Hülfe nicht, und sind sie im Stande, ihr Auskommen zu erwerben, so sind sie verbunden, dasselbe anderwärts zu suchen. In manchen alten Meierbriefen lasen wir die ausdrückliche Bedingung: „Daß Er die unmündigen Kinder zum Guten halte und verpflege.“

§. 76. c) Ungesunde und gebrechliche Kinder, welche nicht im Stande sind, anderwärts ihr Fortkommen zu finden, oder einen gesonderten Haushalt zu errichten, haben das Recht, lebenslänglich auf dem Gute ihren Sitz und Unterhalt zu verlangen, in so fern sie ihren Brautschatz nicht fordern.

Unsere Meier-Ordnung sagt dies nicht ausdrücklich. Andere bestimmen es, z. B. die Calenbergische. Herkömmlich war es all-

gemein; es folgt schon indirect aus dem 16. §., der die Pflege derer bestimmt, die ihr Brod nicht selbst erwerben können. Auch der Entwurf des Gesetzes wegen der Kindestheile (Bel. 23. §. 19. 20. 21.) beweist das bestehende Herkommen, und in der Wirklichkeit hat man es nie anders gefunden, weil es so dem natürlichen Gefühl der Bauernfamilien angemessen war. — Im Lande Delbrück erhielten nach dem Landrecht Cap. 5. §. 13. gebrechliche Kinder keinen Brautschatz, sondern wurden lebenslang unterhalten.

§. 77. d) Wenn ein Kind, ohne einen eigenen Haushalt gegründet, und des Brautschatzes zu seiner Ausstattung bedurft zu haben, stirbt, so wird derselbe nicht auf seine Geschwister oder nächsten Verwandten vererbt, sondern bleibt ein Bestandtheil des Gutes.

Die Meier-Ordnung sagt dies nicht; aber es liegt ganz in der Natur des Brautschatz-Institutes, wie die Rechtsgeschichte beweist, und Runde (Beiträge, II. S. 517) sehr richtig lehrt. Es gehöre, sagt er, zur Verfassung der untheilbaren Colonate, daß dasjenige, was der Uerbe an seine Geschwister als eine Auslobung zu prästiren habe, so lange im Gute bleibe, bis Jedes derselben durch eine Heirath, oder sonst außer dem Hofe sein bleibendes Unterkommen finde. Sterbe Eins vor diesem Zeitpunkt, so gehöre der für ihn ausgesetzte Brautschatz noch nicht zu seinem Nachlaß, sondern bleibe im Hofe. Nach diesen Grundsätzen wurde ein Rechtsfall entschieden, wo der Uerbe die Hälfte der Auslobung für einen Bruder gerichtlich deponirt hatte, und dieser dann auf dem Hofe starb. Den Geschwistern wurde dies Geld in drei Instanzen zugesprochen, und zwar nur wegen der eingetretenen Wirkungen der durch die gerichtliche Niederlegung erfolgten Zahlung. — Tene richtigen Grundsätze waren fast allgemein herkömmlich, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt wurde, und sind meist ausdrücklich in die Gesetze übergegangen, zuweilen mit Modificationen (Klöntrup, Handbuch, I. S. 15). Das Herkommen im Paderbornschen deutet schon die Meier-Ordnung dadurch an, daß der Brautschatz nicht eher als bis zur Zustandekunft gezahlt wird. Der Entwurf des Gesetzes von den Kindestheilen bestimmt §. 22.: daß, wenn von den abgelegten Kindern Eins unverheirathet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit ohne Disposition sterbe, der Kindestheil an den Meier zurückfalle. So gewiß hier ein bestehendes Gewohnheitsrecht aufgegriffen wurde*),

*) Und deshalb wurde wahrscheinlich im Entwurf der M. D. die Successions-Ordnung gestrichen, wo es hieß: „Wenn von den abgetheilten Kin-

so gewiß ist auch die ertheilte Befugniß, nach dem 25. Jahre über den Brautschatz zu disponiren (§. 23.), eine positive Bestimmung, die sich mit dem Princip des Herkommens nicht verträgt, und vielleicht eine Nachahmung Dsnabrückcher Geseze war. In einer Ehepacte von 1581, worin die Aelteren ihre Güter abtreten, wird bestimmt: „Stirbt ein Kind, ehe es zu Bestade kömmt, das Geld soll dann dem Hause heimfallen, und nicht auf die Andern gestorben seyn.“ Gleiches lesen wir in vielen Urkunden des 17. Jahrhunderts. So wird in einer Auseinandersetzung von 1652, nach einem Gehrdenischen Rechtsbuch, bestimmt, was der Meier den Kindern herausgeben soll: „uff Fall aber dieser Kinder Einer mit dem zeitlichen Tode ohne Leibserben abgehen würde, sollen die andern, damit diese Güter nicht allerdings in Abgange gerathen, zum Erbe nicht zugelassen werden.“ — Das Protocoll eines Delbrückischen Hausgenossen-Gerichts von 1688 hat: „daß derer Kinder, so für ihrer Bestattung verstorben, Brautschatz der Dorfstette wieder anheimb fallen thete.“ Das Delbr. Landrecht spricht Cap. 4. §. 6. und 7. dies Gewohnheitsrecht aus, wornach der Kindestheil, auch wenn es nur ein rückstehender Rest ist, beim Erbe bleibt, und nicht darüber disponirt werden kann, wenn das Kind unverheirathet stirbt. Aus dem Cap. 5. §. 12. entnehmen wir, daß noch ein besonderes Gewohnheitsrecht unter dem Namen der Rückkehr existirte, aber ex usu gekommen war. Das Landrecht drückt sich zwar dunkel aus; wir sehen aber, daß es Sitte gewesen war, bei der Bestattung zu bestimmen, daß ein Theil des Brautschazes an das Erbe zurückfallen sollte, wenn die Ehe kinderlos war. Hier hatten ältere Rechtsideen eingewirkt, die aber, was der Sammler des Landrechts nicht begreift, in dem mehr und mehr eingreifenden Institut der Gütergemeinschaft untergehen mußten. — Daß das Gewohnheitsrecht, von dem wir in diesem §. handelten, allgemein war, geht auch daraus hervor, daß die Meierordnung sich fast überall auf das Herkommen gründete, und das bestehen ließ, was sie nicht ausdrücklich abänderte. In älteren Relationen und Erkenntnissen finden wir sie auch bei den Processen der Eigenbehörigen häufig citirt und angewendet. — Wenn die Juristen den Brautschatz *legitima* nennen, so ist dies bloß ein fälschlich gebrauchter Ausdruck; in einem Meierbrief von

dem Eins in seiner Kindheit verstorbt, so erben die vollbürtigen Geschwister mit Ausschluß der Aelteren und Halbgewwister des Verstorbenen Theil. Ist aber nur Ein abgetheiltes Kind vorhanden und stirbt, so gehört dessen Erbschaft dem leiblichen Vater oder Mutter. Nach deren Ableben soll Einem der Kinder zweiter Ehe das Successionsrecht zu Theil werden.“

1724 wird z. B. auf solche Weise gesagt: „wenn ein Kind aufs Gut heirathet, soll es den übrigen nach gutherrlicher Disposition und Ertrag des Gutes legitimam herausgeben.“

§. 78. e) Da das Kind über den Brautschaf, ehe derselbe fällig wird, nicht disponiren kann, so haftet derselbe auch nicht für die Schulden, die dasselbe gemacht hat, wenn es immittelst gestorben, und der Brautschaf im Gute geblieben ist.

Eine natürliche Folge aus dem vorhergehenden, wie dies das gesunde Urtheil der Delbrücker Bauern wohl erkannte. Von diesen wurde ein Weisthum über die Frage verlangt: ob, wenn ein unverheiratheter Sohn bei Verfolgung seines Handwerks in der Fremde einige Schulden gemacht habe, der Meier von seinem verschriebenen Brautschaf sie bezahlen müsse? Sie antworteten mit Nein; denn weil die Kinder den Brautschaf nur zur Zeit der Bestattniß fordern könnten, folglich keine Schuld darauf machen, so habe auch der Creditor keine Klage wider den Meier.

§. 79. Wenn die Aeltern gestorben sind, und der Anerbe das Gut angetreten hat, Vater oder Mutter aber noch einen Brautschaf zu fordern hatten, so fällt derselbe an das Gut, und wird nicht von sämtlichen Geschwistern getheilt.

§. 80. Gleichmäßig können Aeltern, die auf die Leibzucht gezogen sind, sie mögen das Meierrecht ganz oder nur zu Mahljahren erworben haben, einen rückständigen Brautschaf nicht mehr fordern, sondern er fällt an den Meier und an das Gut, welches dieser als Anerbe übernommen hat.

Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 7. und Cap. 6. §. 14. enthält diese Grundsätze, und sagt namentlich, daß, wer die Leibzucht genießen wolle, zuvörderst seinen Brautschaf in das Erbe bringen müsse. Gleichmäßig entscheiden die Landurtheile (Del. 29. Nr. 16. 24. 25. und 29.). Im 24. heißt es: wenn die Aeltern sterben, und der Vater den Brautschaf und Aussteuer noch nicht erhalten habe, der Meier allein diesen Rückstand fordern könne, und nicht sämtliche Kinder. — Die Meierordnung dringt nicht tief in die privatrechtlichen Institutionen der Bauernfamilien, und hat daher auch diese Fälle nicht erwähnt; ihre Bestimmung liegt aber ganz in der Natur der Sache, und muß, wenn nichts an-

deres vertragmäßig festgesetzt wird, für allgemeines Gewohnheitsrecht gelten. Die Auszahlung der Brautschätze ist eine große Last für die Güter, und so wie sie hauptsächlich auf thätigen Erwerb, Fleiß und Sparsamkeit berechnet ist, so wird allzeit auch darauf gerechnet, daß die durch Heirathen in das Gut fließenden Brautschätze die Lasten erleichtern, die Wunden wieder heilen helfen. So wie es daher Fälle gab, wo die auszuzahlenden Brautschätze ohne Vortheil der übrigen Kinder im Gut bleiben konnten, so hatte auch das Gut einen fortdauernden Anspruch, durch die einzubringenden Brautschätze erhalten und verbessert zu werden. Nach dem Ausdruck der älteren Ehepacten werden die „Güter mit dem Brautschatz verbessert,“ und die Einwilligung bei den Heirathen richtete sich meist nach dem einzubringenden Brautschatz. Gene Sätze sind also consequente Ausflüsse des strengen Brautschatzsystems.

§. 81. Die Kinder der zweiten oder folgender Ehen haben eben so auf den Brautschatz einen Anspruch, wie die Kinder erster Ehe.

Die Meierordnung deutet keinen Unterschied an. Das Herkommen war allgemein; auch im Fürstenthum Minden erhielten Kinder zweiter Ehe gleiche Brautschätze. Der Entwurf des Gesetzes über die Kindestheile (Bel. 23.) will §. 16. den Kindern zweiter Ehe das zuwenden, was ihr aufgeheiratheter Parens eingebracht hat, vergißt aber, daß es nach dem Gütergemeinschaftssystem kein Eingebrahtes mehr giebt, und daß das in die Güter Verwendete eben so wenig als illatum existirt, sondern nur zur Leibzucht berechtigt. Das Delbrücker Landrecht bewilligt ihnen die Hälfte des Brautschatzes der ersten Kinder (Cap. 5. §. 2.), und so erkennen auch die Landurtheile auf die Hälfte, jedoch mit Inbegriff des vollen Brautwagens und des Ehrenkleides (Beleg. 29. Nr. 26. u. 45.). Ein älteres noch aufgefundenes Urtheil des Hausgenossen-Gerichts von 1688 erkennt dagegen: „Daß, was den ersten Ehekindern Recht wäre, könnte den anderen Ehekindern kein Unrecht seyn.“ Dieser Widerspruch muß durch einwirkende Rechtsverhältnisse und Rechtsansichten entstanden seyn, die das Folgende aufklären wird. — Runde (Interimswirthschaft §. 82. 83. u. 84.) sucht vergebens ein Princip für die Rechte der Kinder des aufgeheiratheten zweiten Ehegatten, welchen seine Abhandlung den Interimswirth nennt. Er sagt: sie müßten vom Anerben abgefunden werden, wenn ihre Allodial-Erbtheile in das Colonat verwendet worden seyen; dies sey aber wieder zweifelhaft, weil der Interimswirth sein Eingebrahtes, womit er das Gut verbessert habe,

nicht zurückfordern könne. Nach strengem Recht könnten die Kinder daher selten, oder doch nur eine geringe Abfindung fordern. Die Billigkeit spreche aber sehr dafür, weshalb auch manche Particularrechte es verordneten, und es wohl als Regel anzunehmen sey, daß die Kinder desjenigen, der seine Kräfte und sein Vermögen dem Hof widmen müsse, und selbst dafür die Zeit seines Lebens unterhalten werde, auch eine Abfindung vom Colonat erhielten. Diese könne freilich nicht so groß seyn, als die der Geschwister des Anerben, der Ertrag des Colonats könne nicht der Maßstab seyn; wenn daher nicht eine billige Gesetzgebung die Lücken des strengen Rechts ausfülle, wenn weder Gewohnheit noch Vertrag ihnen zu Hülfe kämen, so werde die Aussteuer nach demjenigen väterlichen und mütterlichen Vermögen zu bestimmen seyn, welches in die Stätte verwendet worden sey, und nicht zurückgelassen zu werden brauche, mithin ihm ersetzt werden müsse. Im 85. §. lehrt der Verf., daß die Erziehung und Alimentation auch nur subsidiarisch eintrete, in so fern der Interimswirth selbst nicht dazu im Stande sey. — In den folgenden §§. wird das eventuelle Anerbrecht des Interimswirths und seiner Kinder entwickelt, in so fern alle die, denen früher das Anerbrecht zukommt, verstorben oder unfähig sind. — In dieser schwankenden Darstellung vermissen wir auch alles Princip. Wie, der Interimswirth sollte auf ein fremdes Gut heirathen, sein Leben, seine Thätigkeit, sein Vermögen ihm opfern, und bloß eine Leibzucht erwerben, nicht an die Kinder denken, die aus der einzugehenden Ehe auch ihm werden geboren werden? Nur Billigkeit und Herkommen, nicht die Rechtsnatur des Institutes selbst sollte seine Kinder beschützen? Wo ist denn das Vermögen, welches in die Stätte verwendet worden ist, und nicht zurückgelassen zu werden braucht, wenn die Leibzucht bezogen wird? Bei einem solchen System würde kein redlicher, tüchtiger Hauswirth sich und sein Vermögen hergeben, und die, welche sich zu Mahljahren entschlossen, würden diese allenfalls benutzen, das Gut auszusaugen, statt es zu verbessern, um nur allen Nutzen für ihre Kinder bei Seite zu schaffen. So ist es aber nirgend; und wir müssen vor allen Dingen unterscheiden: Gegenden, wo Dotal-Verhältniß, und solche, wo Gütergemeinschaft herrscht. In den ersteren wird sich der aufheirathende zweite Ehegatte wohl hüten, ein Verhältniß einzugehen, ohne vertragmäßig für sich und seine zu hoffenden Kinder zu sorgen. Wäre aber nichts bestimmt, so regulirt sich die Sache nach gewöhnlichem Erbrecht. Es muß ihm sein Eingebrautes herausgegeben werden, wenn er nicht die Leibzucht beziehen will; nicht minder können die Kinder es fordern als ihren Erbtheil, wenn die Leibzucht ein Ende

nimmt. Beim gemeinschaftlichen Parens kommt es aber, abgesehen vom Colonat, darauf an, ob er noch was zu vererben hat. Das Rechtsverhältniß der Einkindschaft hebt auch wohl die Verwirrung der künftigen Auseinandersetzung und Erbtheilung. Gewöhnlich aber enthält das Particularrecht schon genaue, dem Wesen des Instituts angemessene Bestimmungen. — Ganz anders ist es in Gegenden, wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, wie bei uns, und meist in Westphalen. — Wenn ein Ehegatte stirbt, so kommt es für den Ueberlebenden nicht darauf an, ob von ihm das Gut herrührt oder nicht; er ist Herr. Will er aber zur zweiten Ehe schreiten, so treten auch die Folgen jenes ehelichen Verhältnisses, und die gleichen Pflichten gegen die Kinder ein, nämlich Schichtung. Den Kindern gebührt das halbe Vermögen, und da das Colonat nicht in die Schichtung kann gezogen werden, so wird für den Auerben die Zeit des Eintritts seiner Successions-Rechte, und für die übrigen Kinder der Brautschatz bestimmt. Sind nun bei der Uebergabe des Guts an den Auerben Kinder vorhanden, so erhalten diese, vorbehaltlich ihrer Rechte an dem in zweiter Ehe gebildeten Allodialvermögen, einen Brautschatz aus den Gütern, der bloß deshalb natürlicher Weise geringer ausfallen wird, weil die Güter schon mit dem Brautschatz der ersten Kinder, der sich nach dem Zustand des Gutes zur Zeit der zweiten Heirath richtete, so wie mit der Leibzucht belastet sind. Warum sollte die Meier-Ordnung §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug der Succession in das Colonat ausdrücklich reserviren, wenn die Kinder zweiter Ehe mit jenen nicht gleiches Recht auf den Brautschatz hätten? Von jenen natürlichen Folgen ausgehend, scheint das Delbrücker Landrecht um so mehr bewogen zu seyn, für die Kinder zweiter Ehe die Hälfte des Brautschazes anzunehmen, weil dieser auf festen Sähen stand, und es die Norm des Verhältnisses geben wollte. Nur in so weit durfte also Kunde sagen, daß die Kinder zweiter Ehe weniger erhalten, als die ersteren, nicht weil sie ein geringeres Recht hätten, sondern weil durch die bereits erworbenen Rechte der Ersten, eben so wie bei der Schichtung, der Gegenstand derselben ist verringert worden.

§. 82. Wenn der mahljährige Besizer zur zweiten Ehe schreitet, und aus dieser Ehe Kinder geboren werden, so haben solche kein Recht, aus dem Gut den gesetzlichen oder herkömmlichen Brautschatz zu fordern.

Daß dem, welcher während der Mahljahre wieder heirathet, sowohl auf dem Gut als auf der Leibzucht das Recht zusteht, für Erziehung und Erhaltung seiner Kinder zu sorgen, ja auch aus

den Früchten seiner Ersparnisse dieselben nach Kräften auszustatten, ist eine Sache, die sich von selbst versteht. Hier fragt es sich, ob diese Kinder zweiter Ehe ein gesetzliches Recht auf den Brautscatz aus dem Gute haben. Runde (Interimswirthschaft §. 30.) sagt: den zweiten Ehegatten des Interimswirthes pflege man, gegen Verwendung einer Summe zum Nutzen des Gutes an den noch übrigen Mähljahren Theil nehmen zu lassen, und ihn sowohl als seine auf dem Gut erzeugten Kinder an allen davon abhängenden Vortheilen Theil nehmen zu lassen, wenn er die damit verbundenen Pflichten übernehme. Dies Ergebniß bestimmt ihn §. 83. zu dem Satz: daß das Recht dieser Kinder auf eine Abfindung um so weniger zweifelhaft scheine, da der neu aufgeheirathete Vater oder Mutter derselben ebenfalls Interimswirth werde, und sein Eingebrautes im Colonat zurücklassen müsse. — Der Interimswirth zeigt schon in dem Namen Wirth, daß er kein erblicher Colon ist, und dessen Rechte nicht hat. Er erlangt seine über die Mähljahre hinausreichenden Rechte nur durch Vertrag, Gesetz, oder durch die Heirath selbst. Wo nun das Rechtsverhältniß bei eingegangener Ehe, wo Vertrag oder Gesetz den Interimswirth und seine Kinder nicht schützen, tritt dasselbe Verhältniß ein, wie oben bei den ersten Kindern, und deshalb verfügt z. B. eine Hessische Verordnung von 1773: „Daß in jedem über die Interimswirthschaft aufzurichtenden Vertrage festgesetzt werden soll, wie die Kinder erster und zweiter Ehe wegen des ersten und zweiten Ehemannes illatorum auseinanderzusetzen seyen.“ — Bei uns, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, hat der Ueberlebende, welcher wieder heirathet, jedesmal das vollständige Colonatrecht. Durch die mit der Heirath nothwendig werdende Schichtung erwirbt er statt der Hälfte des Vermögens gewisse Jahre, und das Recht auf Leibzucht und Bestattung seiner Kinder. Diese Rechte gehen durch die Heirath auf den Ehegatten mit über. Wenn dieser nun aber zur anderweiten Ehe schreitet, was hat er dann für Rechte aus dem Gute zu übertragen, da die seinigen fest abgeschlossen und begrenzt sind? Aus der Natur des Rechtsverhältnisses folgt also für die Kinder kein Anspruch auf den Brautscatz, und nur bestimmte Landesordnungen haben hier Abänderungen getroffen. Daß solchen fortgesetzten Ehen nicht die Rechte der ersten zukommen, zeigt die Strenge der Lippeischen Polizeiordnung, welche sogar dem wiederheirathenden Interimswirth befahl, Gut und Leibzucht zu räumen; wahrscheinlich weil durch die erfolgenden Präensionen oft Streitigkeiten entstanden, und die Güter übermäßig gedrückt wurden. Die Verordnung wegen der Leibzüchter mäßigte aber diese Strenge, und ließ

den Aufheirathenden Theil an den Mahljahren und der Leibzucht nehmen. (Vgl. Kunde S. W. Anh. Nr. 1. und 4.) Wirklich können auch Fälle eintreten, wo gerade der Wittwenstand des mahljährigen Besitzers zum großen Nachtheil des Guts und der Familie gereichen würde. Unser Delbrücker Landrecht Cap. 5. §. 2. und 3. macht die Brautschatzforderung davon abhängig, daß der parens communis das Meierrecht gehabt habe, und sagt: „Daß den Kindern, deren beide Aeltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, gemeinlich vom Erbe kein Brautschatz gegeben werde, es sey dann aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein Anderes vereinbart.“ Dies ist das vollkommen Richtige und Sachgemäße, das wir als das allgemein Herkömmliche erkennen müssen, in so fern keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht. Der wiederheirathende mahljährige Besitzer kann für seine Kinder nur, wenn seine Heirath durch den Nutzen des Gutes, und das Wohl der Familie bedingt ist, durch besondere Stipulation Rechte am Gut gewinnen.

§. 83. Die Kinder, welche noch auf der Leibzucht geboren werden, stehen überall mit den auf dem Gute geborenen Kindern gleich. Wenn aber Einer der auf die Leibzucht gezogenen Ehegatten nach dem Tode des Anderen wieder heirathet, so haben die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf den Brautschatz aus dem Gute.

Der Fall wird nur selten eintreten; aber wenn alternden Ehegatten auf der Leibzucht noch ein Kind geboren wird, so ist fürwahr kein Grund abzusehen, zu sagen: die Kinder, die einen Brautschatz fordern, müssen auf dem Erbe geboren seyn; die auf der Leibzucht geborenen Kinder können ihn von der Stätte nicht fordern (Klöntrup, Handb. I. S. 185). Freilich sind solche harte Bestimmungen in die Gesetze übergegangen (Münst. Eigenth. Ordn. II., 10. §. 12. Erbpacht-D. II., 10. §. 189.) und nach solchen Mustern schloß auch unser Gesetzentwurf über die Kindestheile (Bel. 23. §. 18.) die von Leibzüchtern geborenen Kinder aus. Völlig rechtsgemäß aber entscheidet unser Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 4: „Die auf der Leibzucht von den vorhin gewesenen rechten Meiersleuten geborenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin gezeugt sind, in gleicher Qualität, es sey denn bei Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein Anderes verglichen worden.“ Das Letztere soll wohl gewöhnlich

geschehen, wenn noch Aussicht zu Kindern vorhanden ist. — Daß die Rechte der Kinder mahljähriger Besitzer, wenn diese auf die Leibzucht ziehen, sich nicht ändern, liegt eben so in der Natur des Verhältnisses. Runde (S. W. S. 83.) sagt: Die Billigkeit spreche zwar zuweilen für sie, aber der Anerbe würde oft zu Grunde gerichtet werden. Der Aufwand desselben zur Abfindung der Kinder dürfe den durch die Interimswirthschaft erlangten Nutzen nicht übersteigen, und dieser lasse sich nur bei den nach Ablauf der Mahljahre vorhandenen Kindern, nicht aber bei den noch auf der Leibzucht erzeugten Kindern berechnen. — Für die Billigkeit wird also eine Ungerechtigkeit an die Stelle gesetzt, und das Princip vermessen wir. — Daß jedoch in beiden Fällen, wenn der Leibzüchter noch einmal eine Ehe eingeht, und Kinder geboren werden, diese keinen Anspruch mehr auf einen Brautschatz aus den Gütern haben, liegt sehr nahe, und so wie verschiedene Landesordnungen dies ausdrücklich bestimmen, so entscheidet auch das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 5. den Fall wieder mustermäßig, und zeigt den natürlichen Gang des herkömmlichen Familienlebens, wo auch wohl solche Ehen, aus denen noch Nachkommenschaft voraussehen, mit Bewilligung des Anerben, und mit Bestimmung eines künftigen Brautshatzes geschlossen werden, wenn die anheirathende Person durch ihr einzubringendes Vermögen dem Gut bedeutende Vortheile gewährt. — Ob das Landurtheil Nr. 53. (Bel. 29.) eine auf der Leibzucht geschlossene Ehe im Sinn hat, oder die Bestimmung, daß die auf der Leibzucht erzielten Kinder von den Gütern keinen Brautschatz bekämen, sich von anderen Gesetzgebungen hatte einflüster lassen, bleibt dahin gestellt. Ein Widerspruch mit dem Landrecht kann nicht vermuthet werden.

§. 84. Uneheliche Kinder haben kein Recht, einen Brautschatz aus dem Gute zu fordern.

So wie sie kein Successions-Recht hatten (§. 63.), so haben sie auch auf den eigentlichen Brautschatz keinen Anspruch. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 6. sagt: „Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgegangenen Vertrag von den Erben keinen Brautschatz zu erwarten,“ und da der Gesetzentwurf über die Kindestheile den unehelichen Kindern ebenfalls alle Ansprüche versagt (§. 17.), so ist auf die Allgemeinheit des Herkommens zu schließen. Es beweist aber die Consequenz dieser Sätze wieder, daß Successionsrecht in das Gut, und Recht des Brautshatzes aus dem Gute, aus ein und derselben Wurzel stammen. Die sonstigen Rechte des unehelichen Kindes bleiben daher auch vom Particularrecht unberührt, und hier, so wie in Betreff der Formen der

Legitimation, muß das gemeine Recht zur Richtschnur dienen. (Allg. Landr. II. 2. Abschnitt 9.)

Bemerken wollen wir hier noch, daß die Formen, welche das Provinzialrecht für Ehepacten, Güter- und Brautschazverschreibungen angeordnet hatte, den neu eingeführten Landesgesetzen weichen müssen, und keine Anwendung mehr finden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß, wenn aus älteren Verschreibungen Rechte herzuleiten sind, ihre Gültigkeit bloß nach den damals geltenden Gesetzen muß beurtheilt werden. So klar dies ist, so hat doch in einer Mindenschen Rechtsache über die Gültigkeit einer alten Brautschazverschreibung, die man wegen Nichtigkeit der Form angefochten hatte, in drei Instanzen müssen erkannt werden, daß eine unter ehemaliger Rechtsverfassung nach den Bestimmungen der Eigenth. Ordn. 10. §. 4. geschehene Brautschazverschreibung der strengen Formen anderer Verträge nicht bedürfe.

Damit durch rückständige alte Brautschätze die Lasten der Güter sich nicht häufen, haben verschiedene Gesetze einen Verjährungstermin bestimmt, binnen welchem der Brautschaz muß gefordert werden. So hat auch unsere Landesordnung von 1724 für die Eigenbehörigen von Neuhaus und Delbrück bestimmt, daß die Brautschätze binnen 10 Jahren bei Verlust sollen gefordert werden (Bel. 13. §. 3.). Das Delbr. Landurtheil von 1744 (Beleg 29. Nr. 46.) entscheidet, daß nach Delbrückschem Landesgebrauch die Kinder ihren Brautschaz können stehen lassen, und immer noch nachfordern. Bei den Discussionen über die Meier-Ordnung war auch von jener praescriptio decennalis die Rede; sie blieb aber weg. Ohnehin ist eine solche positive Bestimmung durchaus nichts Wesentliches bei dem Institut, und muß daher den allgemeinen Rechtsprincipien des neu eingeführten Landrechts weichen.

§. 85. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Rechte mit dem Auerben, in Betreff des freien Vermögens ihrer Aeltern. (Allodialvermögen.)

§. 86. Wenn jedoch die Brautschätze (Ablagen) unter den gesetzlichen Bedingungen ohne Vorbehalt regulirt und festgesetzt wurden, so bedarf es des Beweises, daß sie bloß von dem Meiergut sind ausgelobt worden, und nicht von den übrigen Allodial-Gütern; in welchem Falle den Miterben ihre Rechte daran vorbehalten bleiben.

So bestimmt es die Meier-Ordnung §. 16. weil bei den Discussionen über das Gesetz bemerkt wurde, daß die Bauern die

Auslobung ihrer Kinder gewöhnlich nur in Hinsicht der Meierstatt würden vor dem Gutsherrn vorgehen lassen. Sie können allerdings dazu Gründe haben, die Disposition über das Allode sich besonders vorzubehalten. Wo es also an einer Disposition fehlt, wird es nach gemeinrechtlichen Grundsätzen unter die Kinder vertheilt, und es können keine Beschränkungen ihrer Successionsrechte eintreten.

§. 87. Zu dem Allode gehört Alles, was nicht nach dem Meierbrief, oder nach dem Herkommen als ein Zubehör des Complexus des Gutes zu betrachten ist, folglich in der Regel alle frei erworbene Grundgüter und Activa, die Früchte des Gutes, und sämtliche Mobilien und Moventien.

Bei den freien Bauern bildete sich zuerst ein Allode, und so ging dies Recht sehr bald auch auf die Leibeigenen über, indem ihre Abgaben fixirt, der Erwerb ihnen belassen wurde, und sie somit auch verpflichtet waren, für Alles, was zur Wirthschaft und zur Erhaltung und Besserung des Gutes gehörte, selbst Sorge zu tragen. — Eine Folge der Hörigkeit war aber, daß der Leihherr miterbte, oder den Sterbfall zog, worin zugleich der Beweis für die Qualität des Allode liegt. Durch die neueren Gesetzgebungen sind die Rechte der ehemaligen Eigenbehörigen denen der freien Meier gleichgesetzt worden.

§. 88. Es ist aber von dem besonderen freien Vermögen, von dem an sich trennbaren Allode, dasjenige zu unterscheiden, was nach Gesetz und Herkommen, oder durch seine Natur selbst, als untrennbar von dem Hauptgut muß angesehen werden. Zu diesem ist zu rechnen: Alles was in das Gut und den Hof selbst als Zubehör verwendet ist; ferner diejenigen Mobilien und Moventien, die zur eignen herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes und des Haushaltes des Meiers gehören.

Die meisten Landesgesetze bestimmen genau, was zum untrennbaren Zubehör des Hofes gehört, und sie regulirten hier um so genauer die Scheidelinie, weil sie den Kindern keinen Anspruch aus dem Gute selbst, sondern bloß Brautshaß und Abfindung aus dem Allode zuerkennen wollten. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 10. zählt genau auf, was der Unerbe voraus

erhält, und nennt dies die Hofgewehr. Aus dem Uebrigen wurde nach einer Tare der Brautschaf bestimmt. Bei freien Meiern wurde dieser Ueberschuß frei vertheilt, und nach den Regeln des gemeinen Rechts vererbt (Calenb. Meier-Ordn. Cap. 6. Alöntrup, Handb. I, S. 106).

Unsere Meierordnung bestimmt §. 16.: daß, wenn die Ablage nur von dem meierstättischen Gut und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von den anderen Allodialgütern geschehen sey, den Kindern ihr Recht darauf vorbehalten bleibe. Dagegen heißt es im 27. §.: Wenn die Schulden aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Gare in den Ländern, Bestialien, instrumentis rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert sey, nicht bestritten werden könnten, so sollten doch wegen der vom Gutsherrn unbewilligten Schulden im Fall der Caducität die Meiergüter nicht zum Concurs gezogen werden. — Hierin hat man einen Widerspruch finden wollen, der aber um so weniger kann angenommen werden, als den Verfassern des Gesetzes gewiß die Verhältnisse sehr klar waren. Das Obige erklärt schon die Sache. Der §. 16. redet von der Hofgewehr, auf die der Successor, mit Rücksicht auf Bestimmung der Brautschäke und Trennung des Allode, ein vorzügliches Recht hat. In der zweiten Stelle ist von Bezahlung seiner Schulden die Rede, und da kann es nur der Executions-Ordnung überlassen bleiben, welche Stücke ihm zu seiner Subsistenz müssen belassen werden. Er könnte sonst Gläubiger drücken, und selbst im behaglichen Genuß des Seinigen bleiben. Dinehin wird hier auch der Fall der Caducität vorausgesetzt, wo der Gutsherr das Allode vom Gut trennen und herausgeben muß, von jener Qualität des Zubehörs also keine Rede mehr seyn kann. — Bei dem Entwurf des Ges. über die Kindestheile verlangten die Stände genaue Bestimmung, was zur Meierstatt, und was zum theilbaren Allode gehören solle. Vgl. Bel. 23, §. 11.

§. 89. Es gehören also auch dazu die Gebäude, in so fern sie auf dem zum Complexus des Gutes gehörigen Grund und Hofraum stehen, und nicht ein freies, nur zufällig mit der Hufe oder dem Colonat verbundenes Eigenthum sind, auch der Meierbrief nichts Anderes vorschreibt.

Im Allgemeinen darüber zu streiten, ob die Gebäude zum Meiergute gehören oder nicht, führt zu keinem Resultate. Die

Geschichte der Bauerngüter, die wir im Anhang geben, macht die Entstehung der Verhältnisse klar, und auf dieser Basis wird der vorstehende §. eine erschöpfende Norm abgeben. Die Sache wurde hauptsächlich erst dadurch controvers, daß man vom alten Braut- schaftsystem abwich, und die Kinder auf ein Allodium verwies. Nehmen wir aber an, daß der Meier, oder seine Vorfahren, die Gebäude auf der ihm mit dem Gute überwiesenen area errichtet, und in Bau und Besserung erhalten hat, so gehören diese Gebäude allerdings zum Allodium, sind aber vom Grund und Boden nicht zu trennen, und bleiben dem Anerben. Indem die alten Höfe häufig verlassen wurden, und man in Dörfer zusammenzog, kann es kommen, daß die Area des Hofes einen andern Gutsherrn hat, oder daß sie auch völlig frei ist, wie namentlich bei den Meiern, die in kleinen Städten wohnen, wo die Freiheit des Weichbildes eindrang. Wo in den Meierbriefen bloß der Hof genannt ist, regulirt sich das Verhältniß so, wie wir es gestellt haben: die Gebäude, die der Hof enthält, gehören zu dem, jedoch vom Gut unablässigen Allode. Wo dagegen die Häuser selbst mit benannt sind, hat sich ein veraltetes Verhältniß übertragen, dessen Rechtswirkung zwar fortbesteht, dessen Folgen jedoch neben den Vortheilen, die der Colon bei Bau und Besserung vom Gutsherrn zu erwarten hat, höchstens in einer größeren Aufsicht bestehen können; es wäre dann, daß Landesgesetze die Gebäude überhaupt, und außer diesem besonderen Falle, taxiren, und den Werth zum Allode rechnen ließen, wo sich freilich das Allodium durch den Abgang der Gebäude verringern würde. — Das erste Concept unserer M. D. wollte die Gebäude ausdrücklich mit zum Allode rechnen, in so fern nicht damit bemeiert worden sey. Dem Gesetz selbst gereicht es aber zum Lobe, daß es all solche bedenkliche Fragen übergangen, und sie lieber dem Herkömmlichen und der speciellen Observanz überlassen, als durch positive Bestimmungen die Sache noch verworrener gemacht hat. Deswegen ließ man auch den Entwurf des Ges. über die Kindestheile nicht ins Leben treten, weil er meist ein Nachwerk nach auswärtigen Mustern war, und man gern das Bestehende mit heiliger Scheu unangetastet lassen wollte. Indem dieser Entwurf übrigens zur Bestimmung der Abfindungen den ganzen Ertrag des Guts taxirte, so nahm er die Gebäude aus, und ließ sie dem Meier unentgeltlich, weil man fingirte, daß sie eben so wie Hecken, Bäume, Gailung schon im geschätzten Gutsertrag steckten. *)

*) Ein Entwurf der Meier-D. bestimmte, daß dem Meier die Gebäude sollten voraus belassen werden, wenn sie in schlechtem Stande seyen. Wären

§. 90. Alle nach dem Vorigen vom Gut untrennbaren Allodialstücke werden in der Regel dem Unerben mit übertragen. Er hat aber auch ohne elterliche oder vormundschafeliche Uebertragung und Disposition das Recht, zu verlangen, daß sie beim Gute bleiben, und ihr Werth nur im Allgemeinen bei Bestimmung der Brautschätze mit in Anschlag komme.

Unser Particularrecht hat das Brautschatz-Verhältniß nach den alten Normen eines verjährten Herkommens und früherer Landesgesetze bestehen lassen. Denn wenn nach §. 12. der M. D. in Gemäßheit der Landes-Constitutionen nur Ein Kind in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwister nach Gelegenheit und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen soll, der §. 16. aber unterscheidet, ob die Ablage nur von dem meierstädtischen Gut und dessen Zubehörung, Mobilien und Moventien, oder auch von den andern Allodial-Gütern geschehen sey: so sagt das Gesetz hiedurch, daß die Abfindungen vom Gute, mit Inbegriff des untrennbaren Zubehörs, wozu auch die Gebäude zu rechnen sind, soll bestimmt werden, und es bedarf also keiner besonderen Schätzung des Letzteren. Da, wo die Provinzialgesetze diese anordnen, führt sie leicht zu einer Härte gegen den Unerben, die man auch gefühlt, und wieder durch billige Anschläge, durch gewisse Vorausvergütungen zu mildern gesucht hat. Ein mittelmäßiges Gut hat vielleicht große, weitläufige, kostspielige Gebäude. Der Vorfahr hat sie in guten Zeiten aus seinen Ersparnissen gebaut. Der Successor soll sie bezahlen, und findet vielleicht darin seinen Ruin. Und wie ist der Werth solcher Gebäude zu ermessen? Nach den Kosten des Baues, nach dem Material, nach einem Miethpreise? All dieser Aufwand hat doch nur Bezug auf den Nutzen und den Ertrag des Gutes, trägt aber selbst nichts ein. Er ist berechnet für dieses Ackergut, und hat nicht die Qualität eines einträglichen Wohnhauses in der Stadt, das leicht von Hand zu Hand geht. Hat im Orte jeder Meier seinen Hof mit Haus und Scheune, jeder Tagelöhner seine Hütte, so würde bei einem einzelnen Verkauf der Gebäude sich leicht zeigen, daß diese ohne das Gut einen geringen Werth haben, weil sie für keinen Anderen passen. Warum soll also der Unerbe einen Werth bezahlen, der eigentlich nicht

sie aber noch in gutem Stande, so daß sie in 8—10 Jahren keiner Reparatur bedürften, so solle er ein Drittel des Aestimati seinen Geschwistern davon auszahlen.

existirt, eben weil er relativ ist? Von der andern Seite muß aber dieser Werth der Gebäude auch wieder in der Schale der Brautschätze wiegen; denn hatte der Vorgänger sie in Bau und Besserung gehalten, so hat er dadurch das ganze Vermögen gebessert, und der Anerbe braucht bei den Lasten, die er übernimmt, weniger auf die Kosten, die ihm die Gebäude verursachen, zu rechnen. — Bei der Art und Weise den billigen Maßstab zu treffen, waren Beamte und Richter freilich mehr in Verlegenheit, als Aeltern und Verwandte. In einem Resoluto samerae vom 30. April 1801 lesen wir: „Nachdem zwar Inhalts vom Richter eingeschickten Berichts nebst beiliegendem Taxations-Protocoll das Fürstl. Meierstädtische Diekerts-Prädium von denen a partibus vorgeschlagenen Ahtsmännern überhaupt zu 1306 Rthlr. angeschlagen worden, jedennoch das auf 600 Thaler geschätzte Haus, Hofraum und beim Hause liegender kleiner unbeträchtlicher Garten in diesem äußerst hohen Preise um so weniger von Kammer Wegen in Rücksicht der zu bestimmenden Rindestheile passirt werden mag, als kenntlich die auf einem praedio befindlichen Gebäude dem Gutsbesitzer nicht nur jährlich nichts rentiren, sondern demselben, der Reparatur und Brandsocietäts-Abgaben halber, vielmehr zur Last sind, so ist in dieser Hinsicht das obberührte Taxatum billigermaßen wenigstens auf 300 Thaler zu moderiren, und somit der pro basi zu nehmende Anschlag des praedii auf 1006 Thaler zu belassen u. s. w.“

§. 91. Alles übrige für sich bestehende, eigentliche Allodial-Vermögen wird, wenn keine allgemeine elterliche Disposition in Mitte liegt, dem Anerben nach einer besondern Taxe überlassen, oder wirklich getheilt, und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vererbt.

Die M. D. §. 16. sagt: „es bleibt ihnen desfalls ihr Recht bevor,“ welches nichts anders heißen kann, als: die besonderen Grundsätze des Brautschatzes kommen nicht zur Anwendung. Der Entwurf des Ges. über die Rindestheile §. 11. unterwirft das Allode ausdrücklich den gemeinen und Landesrechten. Wenn die M. D. §. 16. bestimmt, daß außer den Ablagen keine besondere Ansprüche wegen des väterlichen oder mütterlichen sollen gemacht werden, so ist dies ein Superfluum, da es, wenn keine Ehepacten entgegenstehen, nach unserm Particularrecht vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft beim Ableben der Eltern kein väterliches und mütterliches Vermögen, sondern nur ein Gesamtgut geben kann. — Das Allodialvermögen ist aber auch der förmlichen Schichtung unterworfen. Bei den Mindenschen Eigenbehö-

rigen, wo erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, war es entschiedene Observanz, daß, wenn ein solcher Bauer Stadtländereien erwarb, in Betreff derselben ordnungsmäßig nach den Grundsätzen der statutarischen Gütergemeinschaft geschichtet wurde. — Der Erbtheil vom Allodialvermögen fällt auch nicht, in den oben bezeichneten Fällen, (§. 77.) dem Colonat anheim, sondern geht auf alle nächste Erben. Das Delbr. L. R. Cap. 4. §. 6. u. 7. entscheidet dies mit größter Bestimmtheit, und der Gesetzentwurf über die Kindesheile §. 23. läßt hier auch die gemeinen Rechte eintreten.

§. 92. Die Bestimmung der Brautschätze geschieht erst nach Abzug der auf dem Gute haftenden Schulden, welche der Auerbe übernehmen muß (§. 67.). Für persönliche Schulden sind seine Geschwister als Allodialerben mit verhaftet.

Wenn die Kinder das Recht freier Erben in Betreff des Allode nach der M. D. haben, so müssen auch die Pflichten der Erben auf sie übergehen, und das Verhältniß muß sich anders stellen, als da, wo der Auerbe allein als wahrer Erbe betrachtet, wo ihm auch das Allode belassen, und nur der Brautschatz aus demselben bestimmt wurde. Die Minden-R. E. D. Cap. 10. giebt dem Colon das Gut, die Hofgewehr und die Passivschulden, und berechnet, ob nach Abzug der letzteren vom übrigen zur Abfindung bestimmten Inventar noch etwas übrig ist. So sagen auch die Delbrücker Landurtheile Nr. 32. (Bel. 29.): die Schulden muß der junge Meier zahlen, und gehen die Geschwister nichts an; dagegen hat er auch die Activa. — Dies hat sich nun geändert, indem jeder Bauer ein freies Allode besitzen kann. — Bei den Abstimmungen über die Meierordnung wurde das Bedenken vorgetragen: „Wie es mit den älterlichen Schulden, zu halten, ob sie dem Successor allein zur Last bleiben, die creditores paterni sich an ihn allein halten könnten und müßten? Die Negative stimme nicht mit der Observanz, und der Successor habe gewöhnlich auch den größten Vortheil der ganzen Erbschaft, da die übrigen Kinder nur mit einem Geringen in unzinbaren Terminen ausgegütet wurden. Die Affirmative könne aber auch den Creditoren im Sterbfall des Colonen, und bei den sonstigen vielen und strengen Caducitätsfällen sehr nachtheilig werden.“ — Da der Botant hier bloß den eigentlichen Brautschatz im Sinn hatte, so hätte sich ihm, zumal da er die Observanz anerkennt, das Bedenken leicht heben können, indem der Brautschatz erst nach Abzug der Schulden determinirt wird. Wenn die Creditoren, im

Fall der Caducität oder des Heimfalls, um ihre vom Gutsherrn nicht genehmigten Forderungen kommen können (§. 22. u. 27. der M. D.), so ist das ihre eigne Schuld; und es ist kein Grund abzusehen, die Kinder dafür büßen zu lassen, die für ihren nicht gutherrlich genehmigten Brautschah eben so gefährdet sind, und im Fall dieser genehmigt und gesichert war, ihren Vortheil nur dem *vigilanti jura* verdanken. — Die M. D. bestimmte nichts, und überließ also die Sache dem Herkömmlichen und Rechten, das wir nur dann finden, wenn wir Brautschah und freies Erbe unterscheiden. Der Gesetzentwurf über die Kindestheile §. 12. wollte für die Schulden überhaupt zuerst das Allode, und in subsid. das Gut haften lassen. Dies widerspricht aber der Meierordnung, die das Recht, Schulden auf das Gut zu machen, nicht beschränkt, und nur gewisse Präjudicien bei der Caducität eintreten läßt.

Titel VI. Von den Mahljahren.

§. 93. Wenn der Meier, oder dessen Ehegattin, mit Tode abgeht, und Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, so hat der Ueberlebende, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkömmt oder nicht, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft dasselbe Recht, welches während der Ehe vom Meier ausgeübt wurde; ist aber auch in Beziehung auf die Eigenschaft des Colonats sowohl, als in Rücksicht des Verhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst, denselben Beschränkungen unterworfen (§. 65.)

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft allgemein bei unferen Bauerngütern, so wie meist in Westphalen, Platz findet, und in ihren Folgen und Wirkungen nur diejenigen Modificationen erleidet, welche die Colonat-Verhältnisse mit sich bringen. Unsere Rechtsquellen deuten die Grundlage jenes Instituts nur an, und unbewußt sprechen schon die Belege von 1528 u. 1579 (3. u. 6.) die gestiegenen Rechte der Ehefrau als Wittwe aus. Im Minden-Ravensbergischen haben sich die Verhältnisse vollkommen darnach ausgebildet. Theils ist die Eigenth. D. davon ausgegangen, theils hat die Praxis Alles auf feste Normen gebracht. Ein Erk. in revisorio von 1778 sagt: „Es ist notorisch, daß bei den Eigenbehörigen *communio honorum* statt findet, in so fern die Eigenth. D. rat. des Gutsherrn nichts ändert.“ Der Sterbfall griff hier ein, hatte sich aber auch, wie wir oben sahen, darnach

modificirt. Daß das Colonatrecht bei dem Ueberlebenden blieb, daran zweifelte man dort so wenig als hier.

Der Ueberlebende hat freie Dispositions-Befugniß, in soweit das Verhältniß zum Gute sie gestattet; er darf aber keinen Akt vornehmen, wodurch er das gesetzliche Successionsrecht oder Anserbrecht umgeht (§. 56.), und die gesetzlich zu hoffenden Wirkungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufhebt, wie dies auch beim Institut der Gütergemeinschaft während der Ehe selbst nicht geschehen kann. — In Sachen Flömer wider Rabeneck und dessen Ehefrau, wurde im Jahr 1823 durch zwei Erkenntnisse gegentheilig erkannt. Eine Wittwe hatte ihr kleines freies Vermögen dem Sohn gegeben, und sich den lebenslänglichen Unterhalt bedungen, einem andern Sohne aber nur eine kleine Abfindung zugebilligt. Dieser behauptete, daß die Mutter vermöge der comm. bon. prorog. nur über die Hälfte des Vermögens, *salva legitima*, habe disponiren können. Die legitima abgerechnet, hatte dieser Sohn ganz Recht; die Gerichte wiesen ihn aber ab: weil dem Ueberlebenden die volle Befugniß zustehe, über das ganze Vermögen zu disponiren. Nur von Todeswegen könne dies nicht geschehen; während seines Lebens dürfe er jede Veräußerung *proprio jure* vornehmen. Der Leibzuchtvertrag sey aber ein lästiger Vertrag, und die Disposition müsse daher gelten. Der Fall trug sich im Minzschenschen zu, würde aber, den Entscheidungsgründen zufolge, im Paderbornschen eben so entschieden worden seyn. Das Princip widerspricht dem Wesen des Institutes. Der Zweck ist: erhalten, genießen, erwerben; nicht aber das Ganze durch einen versteckten Leibrentencontract zum eignen Nutzen verwenden.

§. 94. Wenn der Ueberlebende zur anderweiten Ehe schreiten will, so müssen für die minderjährigen Kinder erst Vormünder bestellt, und es muß die Schichtung eingeleitet werden, welche in Betreff des freien Allodial-Vermögens sich nach den Regeln des Instituts von der ehelichen Gütergemeinschaft richtet.

Die M. D. §. 17. schreibt die Einleitung der Vormundschaft vor, und beweist, daß bis dahin, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine Vormünder nöthig waren. Dies war offenbar Folge des Rechtsverhältnisses der Eheleute, und wir müssen es für einen Irrthum und für eine mißverstandene Extension der Eigenthumsordnungen halten, wenn diese die Ernennung der Vormünder überhaupt untersagen, und dem Gutsherrn die vormundschäftliche Gewalt beilegen (Minden-Ray. C. D. Cap. 11. §. 15.).

Der Leibeigene hatte stets bürgerliche Rechte, und so wie er der väterlichen Gewalt unterworfen war, mußten auch die Regeln der Tutel eintreten, wo die Gesetze sie anordneten. So ist es bei den Paderbornschen Eigenbehörigen stets gehalten worden, wie das Delbrücker Privileg von 1415 schon beweist (Bel. 27.^a). In Rücksicht der Theilbarkeit der freien Allode stehen auch die ehemaligen Eigenbehörigen nach den neuern Gesetzen den freien Meiern gleich.

§. 95. In Betreff des Meierguts oder Colonats, wird dagegen der Successor bestimmt, oder dem Anerben sein gesetzliches Erbfolgerecht unter Festsetzung der Abfindungen für die Kinder (Brautschätze) gesichert, und zwar Alles unter Zuziehung und Einwilligung des Gutsherrn, wenn es ein geschlossenes Gut, und nicht blos ein einzelnes Meierstück, oder eine einzelne Hufe ist.

Die M. D. §. 17. sagt: „Es soll eine ordentliche Abtheilung mit den Kindern gemacht, auch Einem derselben das Successionsrecht in das Gut bestimmt werden.“ Dies kann nur so viel heißen: die Brautschätze sollen für die Kinder bestimmt, dem Anerben soll sein Recht gesichert werden. *) Die freie Dispositions-Befugniß des Meiers ist nur durch die Expectanz des Anerben beschränkt, denn die Meierstatt kann nicht getheilt, kann nicht in die Schichtung des bürgerlichen Vermögens gezogen werden. — Ein Erkenntniß der Fürstl. Canzlei vom 11. Juli 1787 in S. Moß, vulgo Haase, zu Berna, Appellant, gegen den Curat. Gertrud Haasen das., Appellator, drückt dies deutlich aus. Es reformirt das Urtheil erster Instanz und erkennt: „daß, da die vermeintliche Abtheilung vom 3. April 1780 als null und nichtig zu betrachten, Appellantens Ehefrau ein mittelst Eides zu bestätigendes Inventar sämtlicher zur Zeit, als sie der Appellatin Vater geheirathet, vorhanden gewesenenen Mo- und Immobil-Vermö-

*) In einem früheren Entwurf der Meierordnung verwickelte sich der Conzipient so in die Principien der aus der Gütergemeinschaft folgenden Schichtung, daß die ganzen Bestimmungen lieber gestrichen wurden. Es hieß da, daß die Eltern ihren Kindern nicht mehr als die Hälfte des Aestimati zu ihren Kindestheilen zu verabreichen, und die andere Hälfte für sich zu behalten und in die zweite Ehe zu bringen befugt seyen. Einem der Vorkinder müsse die Succession in das Gut verbleiben, oder es müßten sehr erhebliche Ursachen vorwalten. Der Successor müsse den Kindern zweiter Ehe die Hälfte des aestimati, nebst dem von ihrem Vater oder Mutter Eingebrachten einem Jeden pro rata in leidlichen Terminen herausgeben. Würde Vater oder Mutter, wovon das Gut herrühre, zur dritten Ehe schreiten, so solle die in die zweite Ehe

gens, — um, wenn auch nicht eine gerade Abtheilung des halben Vermögens, als welche bei dergleichen eigenbehörigen praediis unzulässig, vornehmen, gleichwohl einen billigen Brautschatz eventualiter bestimmen zu können, dahier inter quiedenam zu ediren."

So wie man aber bei uns alle freie Erb- oder Zinsgüter der unbeschränkten Theilbarkeit unterwarf, wenn gleich die Erfahrung der Praxis beweist, daß auch bei solchen sehr häufig die Schichtung vermieden, und, wie uns amtliche Berichte belehren, nur die Hälfte des Vermögens ausgemittelt und den Kindern gesichert wurde; wo dann auch künftig, bei dem Streben des Bauernstandes, die eingerichtete Wirthschaft nicht zu zerstören, gewöhnlich das Gut beisammen blieb, und die übrigen Kinder durch Brautschätze abgefunden wurden: so hatte im Minden-Ravensbergischen, im Gegensatz des modernen Strebens der mercantilischen Versplitterung des Grundbesitzes, die Untheilbarkeit der freien Güter sich vollständig durchgesetzt. Man hatte diese Erbgüter nach Analogie der Meiergüter behandelt, und auf diese allmählig die Bestimmungen der Eigenthumsordnung angewendet, wie dies vielfache Präjudicien und Atteste beweisen. Ein in revisorio ergangenes Erkenntniß vom J. 1778 sagt: „Eine unter Bürgern geltende Schichtung hat nicht einmal bei völlig freien, noch weniger bei eigenbehörigen Bauerngütern statt." Ein Erkenntniß der Regierung von 1790 führt an: „Die Succession in freie Bauergüter weicht nur darin ab, daß, bei ermangelnder elterlicher Disposition, ad analogiam der Eigenthumsordnung succedirt wird, keine Zersplitterung aber statt hat, sondern ein Brautschatz als Kindestheil gegeben wird." — Ein Regierungserkenntniß von 1801 sagt ebenfalls: „Bei einer freien Stätte geschieht die Abfindung eben so, wie bei dem Eigenbehörigen, durch Bestimmung des Brautschatzes." — Der einzige Unterschied, den man gelten ließ, war der, daß die Eltern Freiheit hatten, den Uerben zu bestimmen. — Daß jene den freien Erbgütern gegebenen Normen aber bloß in einem von den höhern Gerichten durchgesetzten Verfahren ihren Grund hatten, indem jene als Verwaltungsbehörden zugleich die Nützlichkeit derselben für den Staat erwogen, geht aus früheren Verhandlungen und Nachforschungen sehr deutlich hervor. Im Jahr 1764 wurden, Behufs Sammlung der Provinzialrechte, Berichte von den Aemtern gefordert, und es berichtete der Beamte zu Nahden:

gebrachte Halbscheid wieder getheilt, davon den Kindern zweiter Ehe $\frac{1}{4}$, dem Vater oder der Mutter aber das andere Viertel angewiesen werden, zum Behuf der Kinder dritter Ehe. — Dieser theoretische Wirrwarr ist zum Glück nie ins Leben getreten.

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

11

daß der Besitzer von freien Erbgütern nicht zur zweiten Ehe schreiten dürfe, ohne die ordentliche gesetzliche Theilung vorzunehmen, da denn die dem parenti binubo zufallende Hälfte seinen künftigen Kindern zu gleichen Theilen zufalle. Die Muta blieben in der Stätte. — Das Amt Limberg berichtete: Bei leibsfreien und contribuablen Höfen werde vor der zweiten Heirath Schichtung vorgenommen. Der Ueberlebende erhalte gewöhnlich das Mobiliar bis zur Hälfte des ganzen Vermögens, indem man als andere Hälfte insgemein den Kindern erster Ehe die Grundstücke zuweise. — Von Schildesche wurde berichtet: die ordentliche Division oder Vereinzelnung des praedii sey bei solchen freien Stätten nicht statthaft oder in Observanz. Wenn Einer der Eltern zur zweiten Ehe schreite, werde geschichtet; die Stätte nebst den Mobilien werde gehörig tarirt, und so den Kindern die portio filialis ausgemittelt. Hinzugefügt wird, daß gar selten ein Streit entstehe; und hierin liegt eigentlich der Commentar zu der Controverse. Die Herren fanden in ihren Akten keine genügende Auskunft, und hatten sich zu wenig drum bekümmert, was für Sitten und Gewohnheitsrechte im Volke lebten. — Crayen in seinem Entwurf der gesammelten Prov. und Gewohnheitsrechte bemerkt daher: Ob die freien Bauern, wenn sie zur zweiten Ehe schritten, schichten, und den Kindern erster Ehe die Hälfte verschreiben müßten, darüber seyen die Gerichte in ihrem Verfahren nicht einig. Viele behaupteten solches, andere dagegen gäben nur Brautschätze und Auerbrecht zu, weil die Stätten sonst ruinirt würden. — Hier ist der Grund für das, was man wünschte, sehr genau angegeben, und wenn die entworfenene neue Eigenthumsordnung Gesetzeskraft erhalten hätte, so würde die analoge Anwendung der Vorschriften für die Colonate, als allgemeine Norm publicirt worden seyn. — Die freie Ausbildung des Instituts der Gütergemeinschaft im Fürst. Paderborn zeigt uns aber, daß es hier auf den richtigen Grundlagen stand. — So war man auch bei uns dem Grundsatz treu, daß die anderweite Heirath die fortgesetzte Gütergemeinschaft löse, und die Schichtung unbedingt erfolgen müsse. So wie dieser Satz in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 69. ist bewiesen und vertheidigt worden, so bekräftigt ihn auch unsere Meierordnung für die Bauerngüter, indem nach §. 17. die Copulation nicht eher geschehen soll, bis die Auseinandersetzung erfolgt ist. Das Mindensche Particularrecht ist dagegen der falschen Theorie von einem in die zweite Ehe zu extendirenden Societäts-Contract gefolgt, die hier noch unpassender erscheint, als bei dem bürgerlichen Vermögen in den Städten. In der Sammlung von Crayen ist aus vielen Präjudicien bewie-

sen: daß, wenn ein Eigenbehöriger zur zweiten Ehe schreite, und nicht nach Analogie der Schichtungen den Kindern erster Ehe die Brautschätze auslobe, diese Kinder am Gewinn und Verlust der Administration der Stätte Theil nähmen; und wenn eine Heirath, der Brautsehatz nach dem alsdann eintretenden Zustand der Stätte bestimmt werde. — Auch dieser gefährliche und der Natur der fortgesetzten Gütergemeinschaft widersprechende Grundsatz würde durch die revidirte Eigenthumsordnung zum positiven Gesetz erhoben worden seyn, wenn sie die Promulgation erlebt hätte. Denn es heißt darin: „Wird bei der zweiten Ehe vom Gutsherrn der Brautsehatz nicht bestimmt, so wird die Gütergemeinschaft mit dem abermals Heirathenden dergestalt fortgesetzt, daß die Kinder der vorigen Ehe auch am Eingebachten des Stiefvaters oder der Stiefmutter, oder auch an dem Erworbenen Theil nehmen.“ Zugleich wird ihnen aber eine Schadensklage wegen Verminderung eingeräumt, deren Nützlichkeit wohl in der Schwierigkeit des Beweises untergehen möchte. — Als Variante muß man wohl die Ansicht betrachten, die in einem Regierungs-Erkenntniß vom J. 1790 sich ausspricht: daß, wenn vor der zweiten Heirath die Brautsehatz nicht seyen ausgemittelt und dem Unerben sein Recht vorbehalten worden, die G. G. als fortgesetzt anzusehen sey, und die Kinder künftig die Wahl hätten, ob sie Auseinandersehung nach Beschaffenheit der Masse, wie sie zur Zeit der zweiten Heirath war, oder nach der jetzigen Beschaffenheit vornehmen wollen.

Der gutsherrliche Consens, der sich schon durch das Frühere von selbst rechtfertigt, ist im 17. §. der M. D. vorgeschrieben. Die Beschränkungen der Eigenthumsordnungen hinsichtlich der Heirathen selbst haben durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz von 1825, §. 4., ihr Ziel gefunden.

Daß bei Bestimmung der Abfindungen von einzelnen zu Meierrecht gegebenen Stücken und Hufen die gutsherrliche Einwilligung nicht nöthig sey, hat das Erk. des kön. Ober-Landesg. zu Paderborn vom 18. Jenner 1822 in Sachen Rehmann wider Dohmann ausgesprochen. Es heißt darin, daß schon die ganze Fassung des Gesetzes es ergäbe, daß nur von einem vollständigen Meiergut, nicht aber von einzelnen hufichten Grundstücken die Rede sey, welche Jemand neben anderem Vermögen besitze. Freilich hat der Gesetzgeber hauptsächlich nur ein geschlossenes Gut im Auge, und hier gelten auch wohl allein die Motive des Gesetzes; doch würde uns das nicht berechtigen, von der Regel abzuweichen, wenn nicht die gedachte Sentenz bezeugte, daß es durch mehrere Erkenntnisse ausgesprochen sey, daß zu dergleichen Dispositionen über einzelne Hufen der gutsherrliche Consens nicht nöthig sey.

§. 96. Ist aber das Gut gering, und in einem schlechten Zustande, entweder nach seiner Beschaffenheit an sich, oder nach der Schuldenlast, die darauf ruhet, so kann dem Ueberlebenden, welcher zur anderen Ehe schreitet, dasselbe überlassen, und gestattet werden, es dem zweiten Ehegatten dergestalt zu verschreiben, daß auf ihn und seine zu hoffenden Kinder das Successionsrecht übergeht.

§. 97. Diese durch die Noth erforderte Uebertragung kann jedoch nur dann zu Recht bestehen, wenn die bei der Veräußerung der Güter Minderjähriger vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beobachtet worden.

Die Meierordnung giebt die Norm für jene beiden Fälle im §. 14., redet aber bloß von der Wittwe und dem zweiten Ehemann. Dies kam daher, weil bei dem Abstimmen über dies Gesetz, jener §. noch hinzugesügt wurde, indem ein Mitglied des Collegii vortrug: daß bei den geringen und Viertelmeiern es sich wohl ereigne, daß viele kleine Kinder vorhanden, die Wittwe zur Heirath genöthigt sey, gleichwohl keine Gelegenheit bekommen würde, wenn den Kindern erster Ehe das Successionsrecht bleibe, und der Stiefvater mit den Kindern künftig abweichen müsse. — Man hatte also nur den vorgelegten Fall im Auge; es ist aber gar kein Grund vorhanden, nicht auch umgekehrt für den Wittwer dieselbe Verlegenheit und Noth anzunehmen und einzusehen, daß ratio legis vollkommen zutrifft. Wir werden unbedenklicher seyn, wenn wir uns überzeugen, daß ein solches Verfahren schon längst landesüblich, und in beiden Fällen zulässig war, es mochte der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreiten, zumal da bei bestehender Gütergemeinschaft die Rechte Beider gleich waren. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 5. u. 6. bezeugt, „daß im Fall der Noth sogar die Güter, wenn einer von den Eltern in den Wittibenstand gerathe, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen könne, dem anheirathenden zweiten Ehegatten erblich verschrieben werden. Es sey aber behutsam zu verfahren, mithin vor allem dahin zu sehen, daß solche Uebergabe, Präterition und resp. Renuntiation mit Ueberlegung und Genehmigung der nächsten Anverwandten oder Vormünder, als welche ohne weitere Solennitäten genug sey, geschehe, damit widrigens bei dessen Untersassung nachmals die Minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbsolger etwa bei der Großjährigkeit keine Ursache finden mögen, den ganz-

zen Handel zu widerrufen und zu vernichten." Der Commentator dieses Landrechts fügt hinzu: Si dos magna illata, aut ob speciales rationes et urgentes. — In den Landurtheilen Nr. 21 u. 37. sehen wir zwei Fälle, wo die Güter vom Mann der zweiten Frau übertragen wurden; wir erkennen aber auch daraus, daß mit großer Strenge darauf gehalten wurde, den Kindern erster Ehe nicht ohne Noth Rechte zu entziehen. Und wenn das Landrecht weitere Solennitäten ablehnt, so spricht das Landurtheil von 1741 in Gegenwart aller Beamten dem Unerben die Güter zu, weil der zur zweiten Ehe schreitende Vater die Güter der Frau mit Uebergehung des Unerben übertragen hatte, ohne die im confirmirten Landrecht vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Das Landrecht unterschied also die Landesgewohnheiten höchst wahrscheinlich von den Solennien der römischen Juristen. — Die Paderbornschen Gerichte haben aber stets die gemeinrechtlichen, bei der Veräußerung der Güter Minorenner erforderlichen Formlichkeiten zum Grunde gelegt, und nach gemeinem Recht auch die Verjährung beurtheilt. In einem nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachen Frischemeier gegen Frischemeier abgestatteten Votum wird gesagt: es gäbe zwar unzählige Beispiele, besonders bei den von Brenkensen und Imbsischen Eigenbehörigen, daß von einer zur zweiten Ehe schreitenden Frau ihrem Manne und dessen Kindern das Erbrecht mit gütsherrlicher Bewilligung sey übertragen worden; doch mußten bei solcher Uebertragung die bei Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet, und die Gründe der Nothwendigkeit dargethan werden. — In einer anderen Sache, Kurlau gegen Hofkammer, pto. succ. in colonatu, wurde eine solche Uebertragung bestätigt, und dem Kläger bloß vorbehalten, seinen Kindestheil nachsuchen zu können, nachdem zuvor der Beweis nachgelassen war, daß es damals die dringende Noth nicht erfordert habe, das quaest. Gut dem Beklagten völlig zu übertragen, und ihn zu dessen Beweinkaufung zuzulassen. In der Relation heißt es: Obgleich ein Gütsherr den minderjährigen Kindern der Eigenbehörigen das Successionsrecht nicht entziehen könne, so dürfe es doch aus erheblichen rechtlichen Gründen mit Bewilligung des Richters geschehen. Nach dem Protocoll von 1753 sey das Gut so verschuldet gewesen, daß es nicht habe erhalten werden können, und daher mit der Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten, und ihnen einen Brautscatz zu geben, mit Genehmigung des Gütsherrn übertragen worden; wobei man die bei Alienation der Güter der Minorenner vorgeschriebenen Formlichkeiten allerdings beobachtet habe.

Eichhorn bemerkt in dem oben (§. 64. u. 65.) angeführten Gutachten hinsichtlich des 14. §. unserer Meierordnung, daß derselbe mit dem 17. u. 18. §. sich vornämlich auf die Interimswirthschaft beziehe. Er meint, daß jene Bestimmung die Nothwendigkeit einer wahren Interimswirthschaft voraussetze, und daß der Verstorbene der Inhaber des Colonats gewesen, daß der Anerbe noch minderjährig sey; er steigert nur die einzuleitende Interimswirthschaft, als Beschränkung des Anerbrechts, bis zur gänzlichen Entziehung des letztern, welche durch gewisse Bedingungen motivirt werde. So wie es aber nach den Regeln unserer Gütergemeinschaft gar nicht darauf ankömmt, ob das Gut vom Verstorbenen oder Ueberlebenden herrührt, so ist auch jenes gesetzlich gestattete Verfahren gar nicht mit der Interimswirthschaft in Parallele zu setzen, da es eine förmliche Veräußerung des Gutes ist, zu der es ohnehin kommen würde, die aber deshalb in die Formen der ehelichen Uebertragung übergeht, weil durch das Band, das der Fremde mit dem Ueberlebenden schließt, auch den Kindern elterliche Liebe, Erziehung und Vorsorgung, folglich ein Vortheil gewährt wird, der bei keiner öffentlichen Veräußerung an fremde Personen zu erreichen stände. Kann das Gut außerdem erhalten, kann das Anerbrecht geschützt, und dem Aufheirathenden die künftige Versorgung aus dem Gute gesichert werden, so dürfen nur Mahljahre bewilligt werden, und hierin erkennen wir eben den Gegensatz. So führt auch das Erf. Land Delbrück g. Fiscus (Bel. 32.) einen Fall an, wo eine Wittwe, welche unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen dem zweiten Bräutigam übertragen wollte, dieser aber nur auf Mahljahre zugelassen wurde. Wäre nun das Gut so klein, so unbedeutend, daß der künftige Besitzer als Anerbe nach Beendigung der Mahljahre kaum sich selbst mit seiner Familie davon nothdürftig zu erhalten, und dem mahljährigen Besitzer keine Leibzucht zu geben vermöchte, so würde sich niemand finden, der seine Kräfte und sein kleines Vermögen der Erziehung der minderjährigen Kinder, und der Erhaltung des geringen Gütchens widmen wollte. Es lag daher völlig in der Natur der Sache, jene Alternative als gesetzliche Norm aufzunehmen, seitdem in dem Drang der Zeiten viele, einst größere Güter, in kleine Stätten waren zersplittert, oder bei steigender Bevölkerung aus urbar gemachtem Boden geringe Höfe neu angelegt worden, auch böse Kriegzeiten oft größere Güter dem Vorfall und Untergang nahe brachten. — Wenn daher Runde (Interimswirthsch. Einleit. §. 6.) bemerkt, daß in Paderborn der Stiefvater die minderjährigen Kinder erster Ehe ausschließen könne, weil es dem Landes- und Gutsherrn zum Schaden gereiche, wenn man

den Hof der Administration der Vormünder überlasse, und er dies für eine Ungerechtigkeit ansieht, so ergiebt sich aus dem Obigen, daß das untergelegte Motiv ganz falsch ist. Das Gut wird nur deshalb dem Stiefvater zugeschlagen, weil sein Verlust doch unvermeidlich ist, und weil dieser Vortheile bietet, die auf keine andere Weise zu erlangen ständen: nämlich die unmündigen Kinder erhalten einen Vater, einen Erzieher und Pfleger, und würden außerdem vielleicht Bettler werden. Man muß unter dem Landvolk gelebt haben, um zu wissen, wie oft Einer die schwersten Lasten, die Sorge für eine große Familie übernimmt, und seine Kräfte in rastloser Mühe aufopfert, um nur eine Hütte sein nennen, und da einst sein müdes Haupt zur Ruhe legen zu können. — Runde hat auch Unrecht, unser Particular-Recht mit der Schaumburgschen Meierordnung zusammenzustellen, die es der Wittwe pure erlaubt, dem zweiten Ehemanne das Gut zuzuherrathen, im Fall noch kein Sohn oder Schwiegersohn das 18. Jahr seines Alters erreicht, und der Stätte vorzustehen Tüchtigkeit hat. Das ist eine willkürliche, hinter dem Aktentisch entworfene Bestimmung. — Daß übrigens die Förmlichkeiten der Prüfung und Uebertragung sich nach jetzt bestehenden allgemeinen Gesetzen richten, und kein Zubehör des provincialrechtlichen Institutes sind, versteht sich von selbst.

§. 98. Tritt der oben (§. 96.) erwähnte Fall nicht ein, so hat der zur anderen Ehe schreitende Gatte zwar lebenslang die Wirthschaft und Benutzung des Gutes; dem zweiten Ehegatten selbst gebührt aber kein anderes Recht, als was er mit ihm, und durch ihn genießt. Mit dem Tode jenes Ueberlebenden hört aller Genuß des zweiten Ehegatten auf, und dieser hat keine Ansprüche, wenn nicht durch Ehepacten etwas zu seinen Gunsten ist festgesetzt worden.

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft ihre vollen Wirkungen äußert, wenn ein Ehegatte stirbt, und keine Kinder vorhanden sind. Die Minden-Nav. C. D. Cap. XI, §. 10. deutet dies durch die Einwilligung zur Heirath, das Eigengeben und den Weinkauf an. Die revidirte Eigenth. D. sprach den aus dem Gewohnheitsrecht entnommenen Satz aus, daß vermöge der ehelichen G. G. dem überlebenden Ehegatten der ganze Nachlaß competire. Das Delbr. Landurtheil Nr. 5. sagt: „Eine Ehe beerbt die andere, besonders wenn keine Leibeserben vorhanden.“ Das Urtheil Nr. 52.: „Mann und Frau beerben sich wechselseitig.“ Den tech-

nischen Ausdruck Gütergemeinschaft brauchte das Volk selten, kannte ihn kaum. — Die Schichtung bei der zweiten Heirath, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden waren, konnte, wie wir oben sahen, nur in Bestimmung der Brautschätze und in Regulirung des Anerbrechts bestehen. Freilich hemmte hier die Untheilbarkeit des Colonats die reinen Wirkungen der Schichtung, und es blieb nur die Wahl zwischen dem Besitz des Ueberlebenden, und dem des Anerben. Der stärkere Anspruch war auf der Seite dessen, der noch mit vollem Fug das Colonatrecht ausübte. Erschien es für den Anerben hart, daß er nicht wie seine Geschwister ausgestattet wurde, und bis zum Tode beider Eltern warten mußte, so milderte sich dies wieder dadurch, daß das Gut kein Vermögen war, welches man behaglich genoß, sondern welches Kräfte und Arbeit kostete, daß also die Zeit seiner Mannbarkeit wahrscheinlich mit dem Alter des Ueberlebenden zusammentraf, in welchem dieser die Ruhe der Leibzucht begehrte, und das Gut abtrat, besonders da theils herkömmlich der Jüngste der Anerbe war, theils auch außerdem die Eltern in rüstigen Jahren die älteren Kinder zuerst durch Ausstattung zu versorgen suchten. Die Meierordnung deutet das bestehende Recht nur an; die Praxis war darüber einig, daß der Ueberlebende das Recht hatte, bis an seinen Tod im Besitz zu bleiben. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 1. sagt: „Der Ueberlebende kann die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe behalten, und so lange er lebt, den zweiten Gatten mitgenießen lassen.“ In Minden war das Gleiche herkömmlich. Die revid. E. O. sagt daher: „Der Ueberlebende kann wieder auf das Colonat heirathen, und darf vom Anerben auf keine Art unter dem Vorwand seines reifen Alters verdrängt werden. Ein Appellations-Erkenntniß von 1805 bezeugt: „Zwar ist die G. G. immer durch die Untheilbarkeit des Colonats eingeschränkt, doch hat die Frau durch den Mann ebenfalls ein Recht auf dasselbe, wie dies daraus erhellt, daß sie nach dem Tode des Mannes den Besitz fortsetzen, und so lange darin bleiben kann, als sie will. —

Die Wirkung der Schichtung ist also nur, daß die Dispositions-Befugniß beschränkt ist, daß der designirte Anerbe die wirkliche Expectanz erworben hat. Mit dem zweiten Ehegatten wird nun zwar ebenfalls Gütergemeinschaft durch die Heirath geschlossen, die Folgen derselben können sich aber nur auf die Früchte des Colonats, nicht auf dieses selbst beziehen, und die Rechte des Aufgeheiratheten erlöschen somit, wenn sein Ehegatte stirbt, wie das Delbrücker Landrecht ausdrücklich sagt. (Cap. 2, §. 1.) Nur durch Ehepacten kann für ihn, in so weit das Anerbrecht in salvo bleibt, gesorgt werden, und selten entschloß sich Jemand zu

einer solchen Heirath, ohne durch Ehepacten zu stipuliren, was ihm auf den Sterbfall seines Ehegatten gebühre. Welches nun aber hier das gewöhnliche und zweckmäßige Auskunftsmittel war, zeigt der folgende §.

§. 99. Der überlebende Ehegatte hat nun das Recht, demjenigen, mit dem er zur zweiten Ehe schreitet, die Güter auf gewisse Jahre zu verschreiben, und hierdurch erwirbt dieser ein Mit-Colonat- oder Meierrecht, welches ihm auf die Dauer derselben die Rechte, die er sonst nur als Ehegatte hatte, selbständig giebt; dergestalt, daß ihre Beendigung nicht vom Tode jenes Ueberlebenden, sondern von dem Ablauf der Jahre abhängt, und daß ihm mit seinen Kindern nun, hinsichtlich der Erhaltung und Versorgung, dieselben Ansprüche zustehen, wie den wirklichen ursprünglichen Meiern und Colonen.

§. 100. Diese dem zweiten Ehegatten bewilligten und verschriebenen Jahre werden Meierjahre oder Mahljahre genannt. Sie dauern in der Regel nur bis zur Großjährigkeit des gesetzlichen, oder bei der Schichtung destinirten Anerben, können aber auch mit Bewilligung der Vormünder, und nach dem Ermessen des Gutsherrn verlängert werden. Bei den Meiern darf dies höchstens bis zum dreißigsten Jahre des Anerben geschehen. Bei den übrigen, ehemals eigenbehörigen Colonen, richtet sich dies nach specieller Observanz oder gültiger Verabredung.

Beide §§. rechtfertigen sich durch den 18. §. der Meierordnung. Nur ist der Concipient im Periodenbau etwas verkommen, indem am Schluß der Zwang, auf die Leibzucht zu ziehen, nicht auf den überlebenden Ehegatten, sondern auf den mahljährigen Besitzer muß bezogen werden. — Es ist somit für den Aufheirathenden gesorgt, wenn der andere Ehegatte früher stirbt als er; und deshalb sagt das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 2: „Der Angeheirathete muß sich vorsehen; er muß mit Bewilligung der nächsten Freunde der Vorkinder sich gewisse Meierjahre verschreiben lassen. *Ultra majorennitatem legitimi successoris raro extenduntur*, fügt der Glossator hinzu, und es müssen also wichtige Gründe vorhanden seyn, um den Anerben länger als bis zur

Großjährigkeit vom Gut auszuschließen*). Solche Gründe sind denkbar. Mancher verspricht früher reif an Jahren, als an Verstand und Kräften zu werden. Der Rath der Familie wird das wohl erwägen. Denken wir uns den Fall im Entstehen, im lebendigen Zusammenwirken der Verhältnisse, so werden wir uns überzeugen, daß die Idee der Mahljahre sich gleichzeitig mit dem Anerbrecht, und mit den Anfängen des ehelichen Güterverhältnisses, aus welchen die völlige Gütergemeinschaft hervorging, entwickeln mußte. Wir können also nicht mit Runde (Interims-Wirthsch. §. 18.) den Anfang des 17. Jahrh. als Zeitpunkt des Entstehens annehmen. Schon der Name Mahljahre beweist ein höheres Alter, indem diese Jahre unbezweifelt am Mahlplatz im Volksgericht stipulirt wurden. Eben weil in Westphalen die Gütergemeinschaft am vollständigsten durchgriff, und sich allgemein verbreitete, glaubt Runde zu bemerken, daß hier das Institut zuerst entstanden sey. — Sehen wir nun die Zeit, wo die Ehefrau sich schon als Erbin des Mannes betrachtete, zugleich aber auch das Anerbrecht sich unter dem Einfluß beider Aeltern gebildet hatte, und denken uns den Fall, daß der Colon oder Meier unerwartet früh stirbt. Die Frau hat ein Häufchen unerzogener Kinder; die Verwaltung des Haus- und Ackerwesens liegt ihr ob; die Krankheit des Mannes hat einige Verwirrung und Schulden bewirkt. Sie kommt also mit Verwandten und Freunden zusammen, und ihr Schicksal wird berathen. Was ist natürlicher, als daß es heißt: Hier muß ein Mann ins Haus, die Frau muß wieder heirathen! Aber die Verhältnisse sind ganz anders, wie bei einer Bürgerfrau. Die Brüder oder Verwandten des Verstorbenen sagen: Ja, das sehen wir wohl ein; doch dem Jungen bleibt das Gut; in fremde Hände darf es nicht kommen. — Gut das, erwiedert die Frau, aber wer wird sich in die Last stecken, und mich nehmen, wenn er dereinst vom Gut abziehen soll? Jene antworten: Wo du bleibst, bleibt er auch. Man muß Euch Eure Leibzucht geben. — Das versteht sich, sagt die Frau, ich bin Ehefrau gewesen, da gehört Alles mir, bis ich's genug habe. Aber wenn ich eher sterben sollte, muß ich ihm doch was verschreiben können. — Da findet sich nun das Auskunftsmittel, ihm gewisse Jahre zu bewilligen, und das Recht zur Versorgung, nach Beendigung der Mahljahre, daran zu knüpfen. Man legt ihm auch Pflichten auf, man schließt einen Vertrag mit ihm, und so ent-

*) Dennoch haben häufig Stiefältern, ohne vorausgehende Verabredung, unbedingt ein Recht zu haben vermeint, die Güter bis zum 30. Jahre des Auerben im Besitz zu behalten.

wickelt sich das Recht der Kinder auf den Brautſchaft, die Befugniſſe des mahljährigen Beſizers, und beſonders ſein eventuelles Anerbrecht, welches gar nicht anders als aus der Idee einer ſich fortpflanzenden Gütergemeinſchaft herzuleiten iſt. Eben weil eine Ehe die andere erbt, ſah man ſich genöthigt, das Recht des Aufheirathenden zu beſchränken und zu fixiren. Was vielfältig durch Verabredung beſtimmt wurde, bildete ſich endlich zu einem Wohnheitsrecht, welches unbezweifelt längſt exiſtirt hatte, ehe Landesgeſetze darüber etwas feſtſetzten. Eben ſo gewiß muß es uns erſcheinen, daß daſſelbe ſich nur da bilden konnte, wo ſolche der Gütergemeinſchaft ſich nähernde eheliche Rechtsverhältniſſe exiſtirten. Denn wo Totalverhältniß ſich bildete, und das Gut vom Verſtorbenen herrührte: wie hätten Verwandte und Vormünder einem Fremden, der die Wittwe heirathete, Mähljahre bewilligen können; wie hätte ein Inſtitut, welches unſere Rechtslehrer Interimswirthſchaft nennen, und das Recht unſerer Mähljahre ſich bilden können, wenn nicht durch die Gütergemeinſchaft und das Anerbrecht zugleich erwachſene, untheilbare Rechte einen Mittelweg nöthig gemacht hätten, den man auf ſolche Weiſe fand, daß man durch wechſelſeitige Beſchränkung beide Berechtigten ausglich, und ſo natürlich und zweckmäßig für das Ganze ſorgte. — Wenn ſolglich unſere Mähljahre aus dem Recht des Ueberlebenden, in der Schichtung mit den Vorfindern ein in die zweite Ehe zu inferirendes Vermögen, oder zu vererbendes Recht zu erlangen, entſprungen ſind, und daraus allein die großen Rechte, die der Aufheirathende dem Anerben gegenüber erwerben konnte, ſich erklären laſſen, ſo müſſen wir es für etwas Irrthümliches anſehen, wenn unſere Mähljahre mit dem Namen Interimswirthſchaft bezeichnet, oder derſelben gleichgeſtellt werden. Wir wollen unterſuchen, was Interimswirthſchaft iſt.

In Gegenden, wo keine Gütergemeinſchaft herrſchte, und wo man beim Tode des Einen Ehegatten zu unterſuchen hatte, von wem das Gut herrührte, überzeugte man ſich, daß bei einer vormundſchaftlichen Verwaltung der Mutter, oder gar eines fremden Vormundes wenig Segen zu hoffen war; man begünſtigte daher die Heirath der Mutter, und bewilligte dem zweiten Manne auch einige Rechte, worunter das der Leibzucht gewöhnlich das naheliegende war, wofür aber auch einiges Vermögen mußte inferirt werden, welches beim mahljährigen Beſizer nur etwas Zufälliges war. Jener erwarb keinen Theil am Colonatrecht, denn die Wittwe hatte ſelbſt keins. Er war nur ein Wirth, ein Interimswirth. Sein Recht konnte alſo auch über die Großjährigkeit des Anerben hinaus nicht auf gewiſſe Jahre verlängert werden. Dieſen Unter-

schieb deuten selbst jüngere Landesordnungen an, wiewohl in ihnen schon die wahre Natur des Verhältnisses verwischt ist. Nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 10. kann der Ueberlebende wieder auf das Gut heirathen. Die Person, welche durch diese Heirath auf die Stätte kommt, muß sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen. Sind aber Kinder vorhanden, so sollen ihr gewisse Jahre gesetzt, doch kann solche Zeit nicht weiter als bis der Anerbe 28, oder, wenn es eine Tochter ist, 25 Jahre alt geworden, und sonst tüchtig ist, vom Gutsherrn ausgesetzt werden. Nach §. 11. zieht die aufgeheirathete Person alsdann auf die Leibzucht, welche ihr eben so, als wenn sie leiblicher Vater oder Mutter des Anerben wäre, eingeräumt werden soll. — Die Osnabr. Eigenth. Ordn. drückt sich ohngefähr eben so aus (Cap. 7. §. 7.), hebt aber schon die Jugend des Anerben als Motiv heraus, so wie auch jenes Gesetz schon die Vorstellung durchblicken läßt, als wenn die ganze Maßregel eine Befugniß des Gutsherrn sey, über die Verwaltung des Hofes während der Minderjährigkeit des Anerben zum Besten der Familie zu disponiren. — Viel reiner faßt der Entwurf zur revidirten Eigenthumsordnung Cap. XI. das Verhältniß auf. Er setzt die Folgen und Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft an die Spitze der Lehre von der Succession auf eigenbehörigen Gütern, und sagt §. 17. u. 18: „Wenn ein Stättebesitzer wieder heirathet, und hat aus der vorigen Ehe Kinder, so muß der fremden, auf die Stätte geheiratheten Person, auf den Fall, wenn sein Ehegatte, der leibliche Vater oder Mutter der Kinder, vor ihm versterben sollte, eine gewisse Anzahl von Jahren zum Besitz der Stätte verschrieben werden. (Bestimmung dieser Jahre wie oben.) Nach Ablauf der Mahljahre ziehen die Besitzer auf die Leibzucht, wozu sie durch die Beweinkaufung ein Recht erlangt haben.“ — Betrachten wir nun dagegen z. B. die Bestimmungen der Calenbergischen Meierordnung, so verfügt diese Cap. 5. §. 7: Daß wenn der Meier stirbt, den unmündigen Kindern sollen Vormünder bestellt, und die Rechnungen vom Gutsherrn eingesehen werden. Es kann aber auch die Wittwe mit Genehmigung des Gutsherrn, und Zuziehung der Vormünder, dem neuen Ehemanne den Hof so lange übertragen, bis eins der Kinder, welches der Gutsherr zu wählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interimsirth gebührt die Leibzucht, auch nach Beschaffenheit der Umstände seiner zweiten Frau. Die Kinder erhalten Abfindungen, und das Eingebachte, so wie die Verbesserungen, müssen im Hofe bleiben. Hier sehen wir klar den Gegensatz, wo die Interimsirthschaft kein Recht mahljähriger Besitzer, sondern bloß eine

Verwaltung ist, der man die Rechte Tener als Belohnung angehängt hat. Die Ansprüche der Kinder erster Ehe könnten hier sehr gekränkt werden, wenn nicht, da das Ganze von der gutherrlichen Genehmigung und der Einstimmung der Vormünder abhängig ist, anzunehmen wäre, daß man dem Stiefvater nur dann so große Rechte einräumen wird, wenn die Kinder noch sehr klein sind, und derselbe folglich seine besten Jahre der Wirthschaft und der Sorge für die Familie widmen muß. — Die Schaumburgsche Meier-Ordnung hat, wie wir oben sahen, das Ganze in einen Act gutherrlicher Willkür verwandelt. — Werfen wir noch einen Blick auf den §. 18. unserer Meierordnung, wo es heißt, daß der zur zweiten Ehe Schreitende ordentlicher Weise und mit Ausnahme des Falls im 14. §. die Güter nicht länger zu verschreiben befugt sey, bis u. s. w., so sehen wir hier recht, wie weit der Ueberlebende seine Gewalt, dem Anerbrecht gegenüber, auszudehnen gesucht hatte, und der Zweck des Gesetzes war mehr, eine gewisse Norm festzusetzen, als das Institut nach allen seinen Beziehungen zu reguliren.

Unbegreiflicher Weise haben nun die Rechtslehrer den mahljährigen Besitzer vom Interimswirth so wenig getrennt, als sie die verschiedenen obwaltenden Güterverhältnisse der Ehegatten erwogen, und zum Grunde gelegt haben. Zwar haben einige ältere Juristen schon das ganze Verhältniß aus der Gütergemeinschaft herleiten wollen; ihre Ansicht ist aber von den Neueren wieder verworfen worden. Dem scharfsinnigen Eichhorn ist es zwar nicht entgangen, daß der Ursprung des Instituts darin zu suchen ist, daß dem überlebenden Ehegatten vermöge der gesetzlichen ehelichen Güterverhältnisse der fortwährende Mitbesitz und die Verwaltung des Guts, wie bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, zustand; aber er räumt dies nur bis zur Volljährigkeit des Anerben ein, weil er das Colonat von der Gütergemeinschaft, in ihren Folgen, ausschließt; und er fügt hinzu, daß der überlebenden Wittwe gestattet werden müsse, ihren zweiten Ehegatten auf das Gut zu bringen, welches, da diesem ohnehin die Verwaltung zufiel, von selbst darauf geführt habe, ihn vertragsweise zum Interimswirth zu bestellen, und durch die mit ihm zu treffenden Verabredungen zugleich für das Beste des Anerben zu sorgen (Privatrecht §. 364.). Der Verf. sieht aber hier in dem ehelichen Güterverhältniß nur den Entstehungsgrund eines besonderen Institutes, der Interimswirthschaft, und distinguirt nicht die Rechte des mahljährigen Besitzers, den ein in prorogirter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf das Gut bringt, von den Rechten eines wirklichen Interimswirthes, der nur als interimistischer Verwalter

des Gutes, und der Rechte des Anerben, betrachtet werden kann. Hier sind die Successionsrechte des Anerben schon effectiv vorhanden, dort hat er nur eine Expectanz; bis die Mahljahre beendigt sind. — So sieht sich auch Eichhorn genöthigt, die Rechte des überlebenden Ehemannes noch in einer Note zu erklären und zu bemerken, daß sie nicht aus der Interimswirthschaft, sondern aus der Gewalt des Ehemannes oder Vaters hervorgingen; sein Anspruch auf eine Leibzucht für sich und seine zweite Frau, wenn er das Gut dem volljährigen Anerben übergebe, entspreche aber auch wieder aus den Wirkungen der Ehe. Das Nämliche sey der Grund eines Anspruchs auf den Altertheil für den zweiten Ehegatten einer Wittwe, der das Colonatrecht selbst zustand, indem nur nach ihrem Tode dem Anerben das Gut zufalle, und der zweite Ehegatte dann auf die Leibzucht weichen müsse, wenn der Anerbe volljährig sey. Die Verwaltung dieses zweiten Ehegatten sey Folge der ehelichen Güterverhältnisse; durch dessen zweite Ehe könne aber wahre Interimswirthschaft entstehen (§. 364. Note d.). — So bildet sich also aus der Interimswirthschaft — nach Abzug der Rechte, die aus dem ehelichen Verhältniß für den Ueberlebenden folgen sollen, und die uns ziemlich dunkel geblieben sind, — ein Institut, wodurch, weil der Anerbe selbst wegen seiner Jugend das Gut noch nicht antreten kann, dasselbe statt der vormundschaftlichen Verwaltung, einer aufgeheiratheten fremden Person, zur Administration und Nutznießung aller Colonatrechte, bis zum Antritt des Anerben überlassen wird; eine Einrichtung, die auch als Interimisticum der Gutsherr da treffen kann, wo sie ihm für das Gut vortheilhafter dünkt als eine vormundschaftliche Verwaltung, und wenn ihm ein Verfügungsrecht zusteht.

Eine solche Interimswirthschaft ist nun zwar hier und da durch Landesgesetze begünstigt und eingeführt worden*), hat sich aber nicht aus der Natur der ehelichen Güterverhältnisse entwickelt, wie unsere Mahljahre, die ohne Rücksicht auf den Vortheil der Administration, nur rein aus der Idee der Uebertragung von Rechten, die aus der Gütergemeinschaft fließen, sich gebildet haben. — Eichhorn sagt in dem oben erwähnten Gutachten: Die Interimswirthschaft ist eine Folge des unvollkommenen Eigenthums und Erbrechts, indem das Interesse des Gutsherrn nicht eine gewöhnliche Verwaltung erfordert, sondern einen interimistischen Colon. Wir behaupten: wo sich das Verhältniß seiner ursprünglichen Natur gemäß entwickelt hat, ist es bloß Folge der bei der Schichtung

*) Das Allgem. Landrecht II. 7. §. 293. 294. hat eine solche aus Noth anzuordnende interimistische Wirthschaft am deutlichsten bezeichnet.

und anderweiten Heirath entgegnetenden Untheilbarkeit des Gutes. Die Rechte des überlebenden Ehegatten, die er seinem zweiten Gatten zubringen will, nicht der Vortheil des Gutsherrn, haben das Institut hervorgebracht. Ohne jene Rechte der Ueberlebenden, würden die gesetzlichen Vormünder des Unerben keinen interimistischen Colon zugelassen, und seine Rechte sogar über den Tod des Wiederheirathenden hin ausgedehnt haben. — Wo aber solche Rechte nicht Statt haben, wo Dotalverhältniß herrscht, und der Uerbe nur durch seine Jugend gehindert ist, das Gut anzutreten, und wo die Landesgesetze dem Aufheirathenden die Rechte eines interimistischen Colon geben, da kann man mit Eichhorns Gutachten sagen: „Wahre Interimswirthschaft kann nur da eintreten, wenn der Tod dessen, von dem das Gut herrührt, erfolgt, und so dem gesetzlichen Unerben die Succession eröffnet wird.“ Dies ist aber nicht bei uns der Fall, und mit Unrecht hat Eichhorn den §§. 17. u. 18. unserer Meierordnung den Fall unterlegt, wo das Gut vom Ueberlebenden herrührt. Das Verhältniß des Ueberlebenden ist vermöge unserer Gütergemeinschaft immer gleich, das Gut mag von ihm, oder vom Verstorbenen in die Ehe inferirt seyn.

Kunde (C. L.), der über die Interimswirthschaft ein eignes Werk geschrieben hat, und aus der eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit des Instituts, indem er Zweck und Veranlassung untersucht, und in der weiteren Ausbildung die Hauptideen zusammenfaßt, gemeinwendbare Grundsätze dieser Rechtslehre aufstellen will, ist, den Lehrsätzen seines Vaters (Privatrecht §. 522 b.), so wie Strubens (Access. ad comment. de J. Vill. Nr. 44.) folgend, in denselben Irrthum verfallen, und hat sich durch das einseitige Auffassen des Instituts, wie es sich hier und da in Landesgesetzen ausspricht, die historische Entwicklung getrübt. Er geht von der Vormundschaft bei Colonaten aus, entwickelt die gemeinrechtlichen Grundsätze, und die Rechte des Vaters sowohl, als der Mutter, und stellt dann die Interimswirthschaft, als eine durch die Qualität des Bauernguts bedingte, besondere Verwaltung während der Minderjährigkeit des Unerben dar, wodurch die Ausübung des Colonatrechts einem fremden Aufkömmling, gegen Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Colonats, auf bestimmte Jahre gestattet wird, nach Ablauf welcher der Interimswirth eine Leibzucht bezieht. — Wenn nun auch zu supponiren ist, daß der auf das Gut Heirathende einen Brautsehas mitbringt, so ist es doch, unserer Ansicht nach, durchaus nichts Wesentliches, und das Leibzuchtsrecht keineswegs dadurch

bedingt*). Als Veranlassung giebt Runde (§. 18.) an: Die Ausübung des Colonatrechts, welches der mit dem Colon verheirathete, überlebende Ehegatte durch die Auffahrt gewinne, und bis zur Volljährigkeit des Anerben fortzusetzen berechtigt sey. — Dies ist ein Irrthum. Die Auffahrt hat mit den Rechten des Vaters oder der Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben nichts zu schaffen, sondern wo der Aufheirathende den Gewinn, den Weinkauf zahlt, ist es gerade der Beweis, daß er durch die Ehe in alle die Rechte tritt, die aus der Gütergemeinschaft fließen. — Indem aber Runde fest auf der Ansicht beharrt, daß sein Institut keine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft sey, weil das Colonatrecht selbst kein Gegenstand derselben seyn könne, so gebührt auch nach ihm dem überlebenden Ehegatten, wenn das Gut vom Verstorbenen herrührt, immer nur ein Nuknießungs- oder Verwaltungsrecht, bis der gesetzliche Erbe das Alter der Majorannität erreicht hat; und wenn vor diesem Zeitpunkt derselbe zur zweiten Ehe schreitet, so genießt dieser die Rechte mit; wenn sie aber auch ihm bis zur Großjährigkeit des Erben wirklich übertragen werden, so ist er Interimswirth**). Er vertritt nun, an der Stelle des Anerben, das Colonatrecht, und hat den Nießbrauch desselben, kurz er ist ein Verwalter des Colonats, bei dem nur der Nutzen, den er gewinnt, gegen die Lasten, die er trägt, compensirt wird, der keine Rechnung legt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten des wirklichen Colon repräsentirt, auch für sein Eingebrautes und für das in das Gut Verwendete, als Belohnung und Pension die Leibzucht erhält.

Wir haben dagegen gezeigt, daß bei uns die Gütergemeinschaft ihre Folgen wirklich über das Colonat erstreckt, und der Anerbe sein Recht gegen den Ueberlebenden nicht gebrauchen kann, so wie, daß dies wirkliche selbständige Colonatrecht durch den Schlichtungsvertrag auf den zweiten Ehegatten mit übergeht, jedoch hier durch den Ablauf gewisser Jahre, die ihm als Meierjahre bewilligt sind, bedingt werde. Erst mit dem Tode des Ueberlebenden, oder nach

*) Auch Runde, der im §. 49. der Interimswirthschaft gelehrt hatte: daß der Interimswirth den Nießbrauch des Colonatrechts durch Illation seines Vermögens erkaufen müsse; widerruft dies in der Abhandl. über die Leibzucht S. 371, indem das einzubringende Vermögen kein wesentliches Erforderniß sey. Der Fleiß und die Dienste des Aufheirathenden könnten als Vermögen dienen, und die Versorgung sey eine natürliche Folge des Colonatrechts.

**) Weil er nach dem älteren Gerichtsstyl den Hof interimsweise übernimmt und administriert. Vgl. Urtheil bei Struben, Access. ad comment. p. 123.

Ablauf der Mahljahre, erwacht das Anerbrecht, und der mahljährige Besitzer ist somit kein Verwalter des Anerben, und steht in einem ganz andern Rechtsverhältniß, als der Interimswirth von Runde. Die Rechte des mahljährigen Besitzers auf Leibzucht, seiner Kinder Rechte auf Brautschaf aus dem Gute, das von der Kinder erster Ehe verstorbenem Parens herrührt, und das eventuelle Erbrecht dieser Familie, würden sonst alles rechtlichen Fundaments entbehren, und jede andere Administration würde den wohlervorbenen Rechten der Kinder erster Ehe in der Regel vortheilhafter seyn können.

Die Einwilligung des Gutsherrn ist gesetzlich vorgeschrieben (Meier-Ordn. §. 17.). Die Eigenthumsordnungen vermischen dieselbe mit dem Consens zur Ehe. Daß der Vertrag über die Mahljahre der gutsherrlichen Einwilligung unterliegt, folgt nicht aus der allgemeinen Beschränkung im Schließen der Verträge über unvollkommenes Eigenthum, sondern hängt damit zusammen, daß bei der Schichtung und Bestimmung der Abfindungen überhaupt der Gutsherr soll zugezogen werden, und die Verabredung mit dem Aufheirathenden hiermit ein Ganzes macht. Ursprünglich concurrirte der Gutsherr wohl nur dadurch, daß er den mahljährigen Besitzer als Colon annahm, und einen Weinkauf zahlen ließ, ohne daß die Genehmigung der Mahljahre selbst bei ihm wäre nachgesucht worden.

Daß das Gutachten und die Vertretung der Vormünder nöthig ist, ist schon oben beim §. 94. ausgeführt. Daß mit der Wiederheirath und Schichtung auch bei den Eigenbehörigen im Fürstenthum Paderborn Vormünder ernannt wurden, ergeben die amtlichen Berichte, und würden entgegenstehende Observanzen ohnehin ihre Kraft verloren haben.

Die Zahl der Mahljahre ist bei den Meiern durch das Gesetz, §. 17. normirt. Vom Lande Delbrück sagt ein amtlicher Bericht aus neuerer Zeit, daß sie sich in der Regel bis zum 25. Jahre, wenn das Anerbrecht einem Sohne, und bis zum 21. Jahre, wenn es einer Tochter zustehe, erstrecken.

Als eine Denkwürdigkeit müssen wir noch ein bei den Discussionen über die Meierordnung abgegebenes Votum zu den vielbesprochenen §§. 17. und 18. mittheilen, das zugleich einen Beweis von gänzlicher Verwirrung in den Instituten des Bauernrechts zu Tage legt. Wir lesen nämlich folgende Bemerkung: „Wenn ein parens hinubus mit seinen Vorkindern geschicket oder getheilt, mithin den halben Werth der meierstättischen Güter quoad jus utile zu prästendiren hat, so verstehen wir die ihm zugestandene Leibzuchtsgerechtigkeit billig dahin, daß er solche anstatt der Zinsen

der Hälfte zu genießen habe, mithin die Halbschied dennoch in salvo bleibt, jedoch während der Leibzucht vom successor in praedio nicht fordern könne. Es fragt sich aber: 1) ob, wenn Einer der Ehegatten *secundi thori* stirbt, der Ueberbleibende die Leibzuchtsgerechtigkeit, da er solche nicht bloß aliment. causa, sondern jure et tit. *usurarum* aut *ususfructus ex mediet. bonorum sibi competentis* zu genießen hat, bis auf die Hälfte geschmälert werden könne. — 2) Wenn ein solcher Leibzüchter die Leibzucht verlassen, oder auch sonst ein *parens binubus* solche gar nicht beziehen, sondern sich anderweit verheirathen wollte, ob derselbe in solchem Falle die ihm competirende Hälfte der Güter baar und auf einmal herausfordern könne, oder nur in leidlichen Terminen, mit oder ohne Zinsen, wie auch: wie es zu halten, wenn die Kinder *secundi thori* die Hälfte nach Ableben ihrer Aeltern, wenn selbige die Leibzucht genossen, vom successor in praedio fordern? Item, ob solche Kinder, wenn sie schon bei Lebzeiten ihrer auf der Leibzucht bestehenden Aeltern sich verheirathen, sodann bereits eine Ausstattung ex praedio prästendiren können? — Das Letztere reducirt sich auf die leicht zu beantwortende Frage, ob die Kinder zweiter Ehe eben so gut zu einem Brautschlag aus den Gütern berechtigt sind, als die Kinder erster Ehe. Alles Vorhergehende ist Mißverständnis, das dem Votanten aus der firen Idee einer aus der Gütergemeinschaft folgenden wirklichen Schichtung aufgestiegen ist, und woran die Bauern, ohngeachtet sie in ehelicher Gütergemeinschaft lebten, nie gedacht haben, weil sie wohl wußten, was Brautschlag und Leibzucht zu bedeuten hatten.

§. 101. Die Rechte und Pflichten des mahljährigen Besitzers, während der ihm verschriebenen Meierjahre, sind die nämlichen, die der wirkliche Colon, oder, vermöge des ehelichen Güterverhältnisses, der überlebende Ehegatte hatte.

Wenn er zum mahljährigen Besitzer qualificirt erachtet wird, so liegen darin alle Bedingungen, Rechte und Pflichten, und wir brauchen bei unserm Institut nicht, wie es in Lehrbüchern geschieht, die Rechte seines Nießbrauches und die Pflichten seiner Verwaltung aufzuzählen. Alles was besonders über seine künftige Stellung, und über seine Verpflichtung, namentlich wegen des Einzubringenden, in den Ehepacten stipulirt wird, ist specielles Abkommen.

§. 102. Dieselben sind modificirt und beschränkt dadurch, daß vermöge des Actes der Schichtung das Recht des Anerben zur Succession festgestellt ist, und folglich dies nach Ablauf einer gewissen Zeit ins Leben tretende Recht so wenig durch Dispositionen des Ueberlebenden als des mahljährigen Besitzers gekränkt werden darf. Deshalb tritt, abgesehen von sonstigen Beschränkungen, welche vermöge des Colonat- oder Meierrechtes gesetzlich sind, noch für den mahljährigen Besitzer aus Rücksicht gegen den Anerben die Verpflichtung ein, nicht durch willkürliche Schulden, nämlich solche, die der Zustand und die Verhältnisse des Gutes nicht erheischen, das letztere zu verschlimmern, weshalb er dafür den Anerben verhaftet bleibt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo dem Colon freiere Dispositions-Befugnisse zustehen, der mahljährige Besitzer davon keinen Gebrauch machen kann, in so fern dadurch die Rechte des Anerben ohne Noth gekränkt werden. Alle übrige Beschränkungen, die den Colon schon an sich treffen, kommen nicht in Betracht. Die Eigenthumsordnungen verbieten daher Schulden, die nicht zum Nutzen des Guts und wegen außerordentlicher Nothfälle gemacht worden, und rechnen zu denen, die der Anerbe nicht zu zahlen schuldig ist, die nicht consentirten, und solche, die hinterlistig gemacht worden, indem z. B. die Prästationen stehen bleiben. Wir glauben, daß dem Anerben auch bei consentirten Schulden der Widerspruch zustehen muß, wenn er beweist, daß der mahljährige Besitzer ohne Noth das Gut belastete; denn der Gutsherr ist nicht Richter über das Privatverhältniß zwischen dem Anerben und mahljährigen Besitzer, welches sich auf den Contract über die Mähljahre gründet. Jene Gesetze gestatten zur Abtragung der den Anerben nicht treffenden Schulden des mahljährigen Besitzers eine Beschränkung der Leibzucht (Osnabr. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 8. und 9. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 8. und 10.). Das Verbot des Schuldenmachens folgt also nicht aus den Verwaltungspflichten des mahljährigen Besitzers, sondern aus dem vertragsmäßigen Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Anerben.

§. 103. Wenn der mahljährige Besitzer während seiner Meierjahre durch den Tod seines Ehegatten bewo-

gen wird, zur anderweiten Ehe zu schreiten, und dann selbst innerhalb der verschriebenen Jahre stirbt, so hat der Angeheirathete kein Recht, die Jahre zu continuiren, und in die Befugnisse des Verstorbenen zu treten. Wohl aber können, wenn Gründe vorhanden sind, diese Rechte bei der eingegangenen Ehe bewilligt, und ihm dieselben Vortheile und Befugnisse verschrieben werden.

Runde (J. W. §. 30. u. 71.) und nach ihm Eichhorn (P. R. §. 364.) denken sich beim Tode des Interimswirths die Nothwendigkeit einer neuen Interimswirthschaft, geben zwar zu, daß der Nießbrauch nicht kann vererbt werden, ertheilen aber dem überlebenden Ehegatten die Befugniß, die noch übrigen Mahljahre unter denselben Bedingungen fortzusetzen. Wir können uns für das Recht des überlebenden Ehegatten, weder bei der Interimswirthschaft, noch bei unsern Mahljahren, ein gehöriges Fundament denken. Die Rechte des mahljährigen Besitzers erwachsen aus den Rechten des Colon als überlebendem Ehegatten erster Ehe. Weil Schichtung und Theilung nicht statt haben, und der Ueberlebende die ihm ideell zukommende Vermögensquote nicht in die zweite Ehe inferiren konnte, so wurde ein Abkommen auf Mahljahre und Leibzuchtsrechte geschlossen. Diese sind offenbar persönlich, und können durch weitere Ehen nicht fortübertragen werden. Wer also einen solchen mahljährigen Besitzer heirathet, muß erst auf seine Zukunft denken und sich sichern. Hat nun der Aufheirathende ein Vermögen, das die Güter verbessert, steht noch eine Reihe Mahljahre bevor, die der Besitzer ohne Hülfe eines Ehegatten nicht auf dem Colonat vortheilhaft zubringen kann: so ist es billig und zweckmäßig, daß ihm Rechte bewilligt werden, wodurch er bloß an die Stelle des Verstorbenen tritt, und das Verhältniß des Anerben an sich nicht verschlimmert wird, was in der Regel auch dessen Vortheil erheischen wird. So wie also das erste Verhältniß sich auf einen Vertrag gründete, so kann auch nur das zweite durch einen solchen ins Leben treten. So bestätigt es das Delbrücker Landrecht, dessen Sätze sich stets in richtigem Tact bewegen, und dessen rein deutschrechtliche Normen nie durch fremde Einmischungen getrübt sind, weshalb sie uns auch Stoff zu allgemeinen Principien unsers Particularrechts hier und da suppliren können. Im 6. Cap. §. 8. wird bestimmt, daß, wenn ein solcher Angeheiratheter, der das Meierrecht nicht gewonnen, zur zweiten Ehe schreitet, und so das Erbe von zwei Fremden besessen wird, derselbe seine noch übrigen Meierjahre dem

Dritten zwar wohl auftragen könne, daß aber dieser nach des Ersteren Tode von der Leibzucht kein gewisses Quantum habe, wenn nicht in den vorausgegangenen pactis von den nächsten Befreunden des Anerben eine ausdrückliche Vorsorge gethan sey; wäre dies bei den zweiten Ehepacten versäumt, so müsse bei der folgenden Verschreibung von den Befreunden hauptsächlich dahin gesehen werden, wie viel der Dritte in die Güter bringe, wie er sonst als ein guter Wirtschaftser seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möchte, wo ihm alsdann ein Leibgeding pflege gestattet zu werden. — Das Landurtheil Nr. 47. (Bel. 29.) erläutert dies noch in einem vorgelegten Falle, wo eine Wittwe einen Mann, der zu Jahren sitzt, geheirathet hat. Eine solche hat, nach ihres Mannes Tode, der Entscheidung zufolge, nichts von den übrigen Jahren zu fordern, wenn nicht der Gutsherr und die Kinder erster Ehe, oder deren Vormünder es bewilligt und verschrieben haben, und sie den Weinkauf erlegt hat. Das Urtheil fügt hinzu, daß dasjenige, was sie ihrem Manne zugebracht habe, ihr verabsolgt werden müsse. Hier dürfen wir uns jedoch kein Dotalvermögen denken, denn sie lebte mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft so gut wie jede andere Ehefrau. Sie kann daher das Allodial-Vermögen fordern, und in so fern das ihrige in das Colonat verwendet wurde, muß es ihr herausgegeben werden, weil das Colonat, vermöge des über die Mahljahre geschlossenen Vertrags, kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn konnte. — Unterm 8. October 1803 berichtete der Gograf Groenefeld zu Delbrück in Betreff einer zu bestätigenden Eheverschreibung an die Kammer, und sagte: „Das Delbrücksche Gewohnheitsrecht gestattet es nicht, daß, wenn ein zum Wittwenstand gekommener Mahljahler sich weiter verheirathen will, dem ferneren Ehegatten, wenn nicht die Umstände ein Anderes erforderlich machen, und in diesem Falle die Vormünder cum decreto jud. consentiren, weiter etwas vom praedio verschrieben werden kann.“ Die Kammer entschied auch hiernach.

§. 104. Der mahljährige Besitzer erwirbt das volle und vererbliche Colonatrecht, wenn der Anerbe und diejenigen, die ein früheres eventuelles Anerbrecht erworben, und dasselbe nicht verloren oder aufgegeben haben, mit Tode abgehen. Seine Kinder haben dasselbe Recht, wie die Kinder erster Ehe, und es ist nur dadurch beschränkt, daß diesen der Brautschatz früher bestimmt wird, und somit größer ausfallen kann (s. §. 81.), so wie daß

dieselben in der Succession ihnen vorgehen. — Den Kindern aus zweiter Ehe des mahljährigen Besitzers gebührt kein selbstständiges Recht auf Abfindung aus dem Gute (f. §. 82.), und sie haben gar kein Anerbrecht, außer wenn das eventuelle Anerbrecht ihrer Aeltern ins Leben tritt.

Das Recht des Ueberlebenden erster Ehe, in der Uebertragung der aus der Schichtung fließenden Ansprüche und Vermögensrechte, welche in die zweite Ehe zu inferiren gewesen wären, wurde nur durch das mit der Untheilbarkeit des Gutes verbundene Anerbrecht beschränkt. Hört diese Beschränkung auf, so erwacht der Grundsatz der Gütergemeinschaft, und die folgenden Ehen erben; mit ihnen treten aber auch wieder neue Anerbrechte ins Leben. Ohne diese Idee vererblicher Rechte der Ehegatten hätte das eventuelle Anerbrecht der fremd Aufheirathenden, den gutherrlichen Befugnissen und den Rechten anderer Blutsverwandten gegenüber nicht ins Leben treten können. — Runde sagt zwar (a. a. D. §. 86.): Der Grund des eventuellen Anerbrechts liege darin, daß der Stellvertreter des Anerben alle Rechte eines wirklichen Colonats erwerbe; das liegt aber in der Bestimmung positiver Landesordnungen, und nicht in der Natur einer Interimswirthschaft. Dagegen bei unseren Mahljahren hat die Sache inneren Gehalt und Rechtsgrund, der aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse sich organisch gebildet hat. Daß übrigens die Seitenverwandte des Interimswirthe (wie Runde bemerkt) keine Ansprüche auf die Erbfolge im Colonat haben, versteht sich von selbst. Erst muß er selbst erblicher Colon geworden, sein eventuelles Recht muß in die Wirklichkeit getreten seyn, ehe seine Verwandte ihn beerben können. — Das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8. bestimmt, unserm rechtsbegründeten Satz conform, daß, wenn aus erster Ehe keine Kinder mehr am Leben, oder sie sonst auf andere Güter abbestattet, wie auch, wenn sie den Brautscatz und kindlichen Theil genommen, oder auf andere Weise dem Anerbrecht entsagt haben, das Erbe dem zweiten Ehegatten, nämlich Stiefvater oder Stiefmutter, und deren Kindern bleibe, ohngeachtet Jenen nur gewisse Meierjahre wären zugestanden worden.

§. 105. Wenn aber nach Ablauf der Mahljahre der Anerbe fähig und bereit ist, das Gut anzutreten, so muß der Mahljährige Besitzer auf die Leibzucht ziehen, welche ihm, in der Regel, mit allen Rechten und Be-

fugnissen, wie den leiblichen Eltern des Auerben gewährt wird. Ob aber dessen zweiter Gatte ein selbständiges Recht zur Leibzucht erhält, hängt von dem bei eingegangener Ehe unter den gehörigen Formen geschlossenen Vertrage ab.

Die Leibzucht des mahljährigen Besitzers spricht der §. 18. der M. D. und der §. 11. Cap. XI. der Minden-Ravensb. Eigenthumsordnung aus. Daß sie voraus muß stipulirt seyn, wenn sie nicht ein der Ermittlung noch unterliegender Anspruch der Billigkeit, sondern ein feststehendes Recht ausmachen soll, liegt schon darin, daß alle Bedingungen des Verhältnisses vertragsmäßig, und mit den erforderlichen Solennitäten müssen festgesetzt werden. Das Delbr. L. R. Cap. 6, §. 7. giebt dem Angeheiratheten eine geringere Quote der Leibzucht. Die Eigenthumsordnungen sehen ganz gleich; die Meierordnung unterscheidet nicht. — In einem Rechtsfall: Kuckuck zu Entrup gegen Menne zu Sommersell hat das Gericht zu Nieheim durch Erk. vom 24. Febr. 1822 eine Stiefmutter mit ihrem Anspruch auf Ausmittlung einer Leibzucht abgewiesen, und das Königl. Ober-Landesgericht unterm 23. Octbr. 1822 hat dies Erkenntniß bestätigt. Es kann seyn, daß die Stiefmutter hier, nach unserm obigen Rechtsatz §. 98. keinen Anspruch auf die gewöhnliche Leibzucht machen, und nur andere Rechtszuständigkeiten fordern konnte, aber die Entscheidungsgründe sind nicht zusagend, denn 1) heißt es im Erkenntniß erster Instanz: der §. 18. der Meierordnung von 1765 spreche nur davon, daß der Wittwer oder die Wittwe auf die Leibzucht ziehe, keineswegs gehe daraus hervor, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter dergleichen ebenfalls haben solle. — Unserer Ansicht nach redet jener §. vom aufgeheiratheten Ehegatten, weil der Ueberlebende vermöge der Gütergemeinschaft selbständige Rechte hat, das Gut mag von ihm herkommen oder nicht (S. oben §. 99. u. 100.). 2) Der §. 20., welcher lediglich die leiblichen Eltern im Auge habe, und bestimme, daß der Längstlebende die Hälfte der Leibzucht wieder herausgeben müsse, hebe jeden etwanigen Zweifel. — Der §. 20. redet aber keineswegs von den leiblichen Eltern, sondern benennt zwei Ehegatten. Daß der Verf. des Gesetzes den aufgeheiratheten Gatten nicht verstoßen wollte, daß man gar nicht daran zweifelte, daß ihm die Leibzucht eben so gut wie dem hinubus competire, beweist die zu §. 99. u. 100. am Schluß der Anmerkungen mitgetheilte Discussion über das Gesetz, wo man aus der Gütergemeinschaft ein Bedenken hernahm, ob der Ueberlebende secundi thori die Hälfte der Leibzucht abzutreten brauche, da

sie die aus der Schichtung competirende Hälfte des Vermögens vertrete. — 3) Der letzte vom Obergericht hinzugefügte Grund ist eben so wenig haltbar. Es heißt nämlich: nach den früheren Landesgesetzen könne die Auslobung der Brautschäze und Kindes- theile und die Verschreibung der Leibzuchten, welche ohne Zuzie- hung des Guts Herrn geschehen, als rechtsgültig nicht angesehen, und solle in judicando nicht darauf reflectirt werden, weshalb aus diesem Grunde schon allein hier kein Anspruch auf eine Leib- zucht könne gemacht werden. — Wenn aber solche Stipulationen ungültig sind, in so fern sie ohne Zuziehung des Guts Herrn sind regulirt worden, so folgt doch daraus nicht, daß Kinder und El- tern ihrer Brautschäze und Leibzuchten verlustig gehen dürfen, son- dern bloß der Akt ist nichtig, und der Betrag muß nun erst le- gali modo ausgemittelt werden.

Wenn der Ueberlebende sich mit dem auf Mahljahre Ziehen- den verehelicht, so wird der gewöhnliche Fall bei Ehegatten auch hier eintreten, daß sie nur leise den Fall des Ueberlebens berüh- ren, und die Zeit nicht nahe denken, wo der Eine zuerst mit Tode abgeht. Sie werden daher auch die Mahljahre zusammen durch- zuleben denken, und dann gemeinsam auf die Leibzucht zu ziehen sich erbieten. Indem so durch die Gleichheit des ehelichen Ver- hältnisses auch das Verhältniß zum Anerben hinsichtlich der An- nahme der Leibzucht gleich gesetzt wird, hat es gewöhnlich in den Stipulationen den Schein, als ob der überlebende rechte parens sich selbst, und seinem zweiten Ehegatten gewisse Mahljahre setze, wiewohl sie eigentlich nur der Letztere nöthig hat. — Im Ds- nabrück'schen hat man es sogar zum Prinzip erheben wollen, daß der Wehrfester, von dem das Erbe herrührt, nach Ablauf der Mahljahre seines aufgeheiratheten Ehegatten das Erbe räumen müsse, und dies selbst dann, wenn der Anerbe während der Mahl- jahre sterbe. Andere Anomalien, die man dort findet, z. B. daß die Mutter, von der das Erbe herrührt, dem zweiten Manne nach Ablauf der ihm gesetzten Mahljahre auf die Leibzucht folgen muß, der Vater aber, der eine Stiefmutter auf Mahljahre geheirathet hat, dem Anerben nicht zu weichen braucht, sind Folgen der Prin- zipien, durch die man das Institut der Gütergemeinschaft allmählig bei den Bauern verdrängte. Diejenigen noch vorhandenen Wir- kungen derselben, die sich selbst in der Eigenth. D. deutlich aus- sprechen, namentlich durch die Theilung des Sterbfales, und durch die Rechte des überlebenden Ehegatten, hat man daher zu Aus- flüssen der Hörigkeit gestempelt. (S. Klöntrup, Handbuch v. Gü- tergemeinschaft §. 38. und v. Mahljahre, §. 18. u. 23.) — Einen besondern Rechtsfall wollen wir noch erwähnen, wo die Wittwe

dem zweiten Mann nicht gewisse Mahljahre, sondern das Gut selbst, mit Uebergehung des Unerben, verschrieben hatte. Hier wurde ihm zwar das Gut ab-, jedoch die landesübliche Leibzucht zuerkannt, und dies wohl mit Recht, weil er wirklich dem Gut eine Reihe von Jahren mit Nutzen vorgestanden hatte, und die gesetzlichen Stipulationen nicht unterblieben wären, wenn die Wittwe nicht wegen des schlechten Zustandes des Gutes sich befugt erachtet hätte, dieses selbst in die zweite Ehe zu verschreiben. Es war also anzunehmen, daß die zu hohe Verschreibung die geringere in sich fasse, und der Fall giebt zugleich wieder den Beweis, daß die gütsherrliche Einwilligung die Privat-Rechtsverhältnisse nicht ändern könne. Das Erk. in dem erwähnten Falle wurde gesprochen am 17. Sept. 1791 bei dem Fürstl. Hofgericht, in Sachen der Anna Maria Weltken auf dem Sande wider Joh. Jürgen Bücker daselbst, und lautete dahin: „daß die von der Klägerin verlebten Mutter im Jahr 1771 angemachte Verschreib- und Uebertragung des Weltkenschen vollen Meierhofes auf ihren zweiten Ehemann, Beklagten, als nichtig zu erklären, und daher Beklagter den Hof, und das dazu gehörige Inventarium an die Klägerin gegen Bestimmung landesüblicher Leibzucht und Aussteuer seiner mit der Klägerin Mutter auf dem Hofe erzeugten Kinder, für sein erweislich Eingebrahtes, abzutreten schuldig.“ In der Relation findet sich ausgeführt, daß die Bedingungen des §. 14. der Meierordnung nicht vorhanden waren, und daß, so wie die Verschreibung in Rechten nichtig sey, sie auch dadurch, daß die Hofkammer sie bestätigt, und den Beklagten zu Thätigung des Weinkaufs zugelassen habe, keineswegs gültig geworden sey. Da der Beklagte aber in zwanzigjährigem Genuß auch die Güter gebessert, und mit einem neuen Wohnhause versehen habe, so dürfe er vom Hofe nunmehr die landesübliche Leibzucht, und zugleich für sein erweislich Eingebrahtes, zu seiner Zeit für seine Kinder die Aussteuer wohl erwarten. — Wir haben oben gesagt, daß das einzubringende Vermögen nicht Bedingung der aus den Mahljahren folgenden Rechte sey; hier war aber die Erwägung billig, denn der Besitzer konnte eben so wohl offen und redlich seinen Erbtheil in das Colonat verwendet, als auch, wenn er dem Handel nicht traute, denselben vielleicht separat genützt, und auf Kosten des Colonats vermehrt haben, so daß seine Kinder sich dann vielleicht besser standen, als die Vorkinder.

Daß der zweite Ehegatte des mahljährigen Besitzers sein Recht auf Leibzucht nur durch den geschlossenen Vertrag begründen kann, ist oben §. 103. erläutert worden.

Das Rechtsverhältniß, welches durch Mahljahre, oder ander-

wärts durch Interimswirthschaft begründet wird, kann nur Folge einer weiteren Heirath des Ueberlebenden seyn. Wenn beide Eltern, oder auch der mahljährige Besitzer während der Minderjährigkeit des Anerben sterben, so tritt vormundschaftliche Verwaltung nach den Regeln des gemeinen Rechts ein, und wenn nach den älteren Landesgesetzen für die Eigenbehörigen, oder nach dem Herkommen, der Gutsherr freie Befugniß hatte, über die Administration des Gutes zu verfügen, so war dies doch nur irrige Folgerung aus einer Gewalt, die nicht in der Gutsherrschaft, sondern in der Leibeigenschaft ihre Wurzel hatte (S. oben §. 94.). Das ganze System des mahljährigen Besitzes wird zerrissen, wenn wir eine, abgesehen von den Rechten der Ehegatten, eintretende, interimistische Verwaltung unter die sogenannte Interimswirthschaft classificiren, wie unsere Rechtslehrer gethan haben.

(Schlußbemerkung zum 6. Titel.)

Das Gesetz von 1825 bestimmt im §. 42, daß, wenn durch die Verfügungen des 15. u. 17. §. das Besitzrecht des Colonats zu einer Zeit erweitert worden sey, wo dasselbe von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, die daselbst angegebenen Rechte (nutzbares oder volles Eigenthum) nicht dem damaligen Besitzer gehörten, sondern vielmehr dem, welchem es dieser herauszugeben verpflichtet war (nämlich dem Anerben). Dies ist so gewiß, daß die Aufnahme des Satzes hätte füglich im Gesetz können übergangen werden. Eher möchte es einer Entscheidung der Frage bedurft haben, welches Recht der mahljährige Besitzer habe, wenn während seiner Mahljahre das Colonat in völlig freies Eigenthum war verwandelt worden, und nun alle berechtigzte Anerben erster Ehe mit Tode abgingen, folglich im Colonatverhältniß sein eventuelles Anerbrecht ins Leben trat? Hier möchten die Allodialerben wohl ihm entgegensetzen, daß sein vertragsmäßiges Recht nur auf die Qualität des Colonats, und die damit in Verbindung stehenden Successionsrechte gegründet gewesen, daß aber dessen Realisirung durch die Verwandlung des Colonats in freies Allode auf gesetzlichem Wege unmöglich geworden sey. Volles Eigenthum und mahljähriger Besitz stehen sich so entgegen, daß es wohl, eben so wie beim Heimfall, einer Bestimmung über die rechtliche Stellung des mahljährigen Besitzers im Conflict jener Verhältnisse bedurft hätte. — Eine andere Frage ist die, ob da, wo nutzbares Eigenthum und Obereigenthum provisorisch fortbestehen, die Mahljahre noch ein praktisches Institut ausmachen, oder ob ihnen die Pupillenordnung, und das gemeine

Recht überhaupt, derogiren? Unserer Ansicht nach sind die Mahljahre, in der Stellung des untheilbaren Gutes zum Anerbrecht und zur wieder eingeführten provinziellen Gütergemeinschaft, ein so nothwendiges, in das ganze gutherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß verzweigtes Institut, daß seine Fortdauer nicht kann abgelehnt werden. Wir dürfen daher die Mahljahre in die Kategorie derjenigen Verhältnisse setzen, welche der §. 3. des Ges. von 1825 nach alter Verfassung und Herkommen beibehält. Dies bestätigt sich durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829, §. 69., wo bei Ermittlung des Werthes der Laudemien, es als bestehendes Recht in Westphalen angenommen wird, daß vom zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinnelder) gezahlt werden müssen. — Hierdurch sind die Mahljahre als ein fortbestehendes Rechtsverhältniß ausgesprochen. Denn eine Entschädigung kann nur für ein fortbestehendes Recht gegeben werden. Wäre die Befugniß, einen mahljährigen Besitzer auf das Gut zu bringen, durch die Gesetzgebung zerfallen, so hätte dies leicht können angedeutet werden. So wie aber nach §. 37. des Gesetzes von 1825 ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht die Fortdauer der alten Successionsrechte erheischt, so erheischt auch die fortdauernde Untheilbarkeit des Colonats, neben den Rechten ehelicher Gütergemeinschaft, die Einrichtung des mahljährigen Besitzes mit seinen Folgen, als des einzigen Mittels, die Rechte des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben auszugleichen und zu versöhnen.

Titel VII. Von der Leibzucht.

§. 106. Wenn der Meier oder Colon aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er, mit der Verwaltung desselben, auch das Colonatrecht oder Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Anerben ab, und eine rechtliche Folge davon ist, daß ihm von dem Gut selbst oder dessen Nutzungen lebenslang soviel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Es ist zwar hier nicht der Ort, das Institut der Leibzucht ge-

schichtlich zu untersuchen, und seine rechtliche Natur in den verschiedenen Erscheinungen desselben vollständig zu entwickeln; da wir aber unsere Sätze auf feste Grundlagen bauen müssen, und mit den gangbarsten Ansichten nicht übereinstimmen können, so müssen wir allerdings, wenigstens in der Kürze, prüfen, wie sich dieselben zu den Quellen unseres Particular-Rechts verhalten. Eichhorn (Privatrecht §. 159 u. 160.) deutet die Leibzucht als eine Form deutscher Reallasten an, und giebt zu, daß man bei solchen die Berechtigung und Verpflichtung im Allgemeinen dadurch bezeichnen könne, daß eine Forderung dabei die Natur eines auf einer, oder auf beiden Seiten subjectiv-dinglichen Rechts annehme; doch seyen die Fälle zu unterscheiden, wo dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person Subject der Verpflichtung werde, ein Recht zustehe, während dies in anderen Fällen ganz fehle. Im §. 161., wo von den Reallasten ohne Proprietäts-Recht des Berechtigten die Rede ist, wird von Leistungen, welche ohne Subjection-Verhältniß der Sache und ihres Besitzers gegen den Berechtigten oder den Verleiher gefordert werden, bemerkt, daß ein Vertrag zur Erwerbung hinreiche, wenn gemeine deutsche Gewohnheit oder particulares Recht die besondere Art der Leistung als Reallast anerkenne. Das erste dürfe wohl vermöge der Natur der deutschen Erbverträge bei den Arten der Leibzucht angenommen werden, die als eine Güterabtretung an den Erben zu betrachten seyen. Ganz allgemein nehme Runde (Rechtsl. von der Leibzucht, 2, §. 36.) dies bei den Leibzuchtcontracten an; da aber die Regel aus dem Prinzip, daß in Deutschland jeder Vertrag eine Reallast auf eine Sache legen könne, gewiß nicht herzuleiten sey, so lasse sie sich wohl nur auf die besondere Natur der Erbverträge, sonst aber auch, im Fall eines Vorbehalts bei Güterübertragung durch Verkauf, nur auf particulares Recht gründen. Dann würde die Leibzucht zu den Reallasten zu rechnen seyn, von denen der 162. §. handelt. Hier sind nämlich die Reallasten beschrieben, die mit Proprietäts-Rechten verbunden sind, und es heißt da: Bei jeder Uebertragung einer unvollkommenen Gewehre an unbeweglichen Sachen oder Gerechtsamen, welche ihnen gleich stehen, durch welche die Proprietät nicht aufgehoben worden (möge dies in unserm Sprachgebrauch ein dominium directum oder Eigenthum genannt werden), bewirke die Verbindung des überlassenen Rechts mit bestimmten Leistungen (in so fern sie in jährlichen Renten bestehen), die Verwandlung der letzteren in eine Reallast. Außer dem gebe es nur einzelne Institute, bei welchen die durch Vertrag bewirkte Verbindung eines bestimmt begrenzten Rechts

an Sachen mit einer Leistung als Reallast angetroffen werde, unter welchen der Rentenkauf und das Witthum die wichtigste seyen. Hinzugefügt wird in der Note e, daß die Leibzucht bei Güterabtretungen eigentlich, wo sie eine Reallast sey, hieher gezogen werden solle. — Wir haben somit richtige Andeutungen, wie sich die Leibzucht zu den Reallasten verhält, die selbständige, eigenthümliche Natur des Instituts ist aber dunkel geblieben, und wir erhalten auch in dem eigentlichen Abschnitt von der Leibzucht bei Bauerngütern (§. 363.) kein näheres Licht. Denn indem auch hier ein deutscher Erbvertrag in der alten Form mit Ausnahme des Erben in das Gesamteigenthum zum Grunde gelegt wird, werden die Verhältnisse des Leibzüchters, da wo ihm Grundstücke zum Nießbrauch überlassen bleiben, nach der Natur dieses Rechts, sonst aber nach den allgemeinen Regeln von den Reallasten beurtheilt, und es heißt zugleich, daß man heutzutage die Leibzucht unter dem Gesichtspunkt einer anticipirten Erbfolge betrachte. — Dies thut hauptsächlich Runde (Rechtslehre von der Leibzucht, §. 3. u. f.). Er erklärt die Entstehung des Instituts durch die altdeutsche Erbverlassung mittelst einer Uebergabe bei lebendigem Leibe, indem die ältesten Erbverträge eine wahre Ueberlassung unter Lebenden zur Folge hatten, und giebt als ursprüngliches Motiv das Prinzip der deutschen Erbfolge im Grundeigenthum an, wornach nur der Wehrfähige, mit Ausschließung der Töchter, erben konnte. Bei den Bauern habe sich das alte Rechtsverhältniß am reinsten erhalten. Die Gutsübergabe vertrete aber hier die Stelle der wahren Erbfolge, sey eine anticipirte Erbfolge des deutschen Rechts, und der Abtretende werde gewissermaßen als bürgerlich todt betrachtet. Auf diesen Grundlagen der historischen Entstehung ist nun die Leibzucht ein Inbegriff von Rechten sehr verschiedener Art, vereinigt durch ihre gemeinschaftliche Bestimmung zum lebenslangen Unterhalt des Berechtigten. Die dingliche Natur dieser Rechte wird entwickelt, und eine Classe subjectiv-dinglicher Rechte angenommen, wobei das Subject eines gewissen Rechts, oder einer gegebenen Verbindlichkeit lediglich durch Sachenbesitz bestimmt wird, und welche in objectiver Hinsicht bald dinglich, bald persönlich seyn können, je nachdem sie entweder eine Sache zum Gegenstande haben, die gegen jeden Dritten verfolgbar ist, oder eine Leistung, die nur vom besondern verpflichteten Subject verlangt werden kann. Hiernach werden entwickelt: die Nutzungsrechte von objectiv-dinglicher Art (§. 29.), in deren Sinn die westphälischen Colonat-Ordnungen der Leibzucht den Charakter des Nießbrauchs namentlich beilegen; und die objectiv-persönlichen Rechte, Leistungen und Naturallieferun-

gen, die in Hinsicht auf den Gegenstand persönlich sind, wenn sie auch durch Hypothekenrechte versichert wären. Schwieriger ist aber dem Verf. die Frage: in wiefern die objectiv-persönlichen Rechte in Hinsicht auf das Subject des Verpflichteten für dinglich zu halten seyen, ob sie, abgesehen von Vertrag und Gesetz, dergestalt für dinglich zu achten seyen, daß die Verpflichtung als eine Reallast des Colonats auf jeden Besitzer desselben übergehe, ohne Rücksicht auf seinen Besitztitel. Die subjectiv-dingliche Natur des Auszugs läßt sich nur da behaupten, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts, oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist; denn hier entspringen die Ansprüche nicht aus einem persönlichen Verhältniß, sondern aus einer Beziehung, in welcher der Leibzüchter unmittelbar zum Hofe steht. Ausflüsse eines Miteigenthums der zum Colonat gehörigen Personen, machen sie eine Einschränkung des Colonatrechts, die gleich anderen Lasten von jedem Erwerber anerkannt werden muß (Abschn. 2, §. 33 u. 34.). In den meisten Provinzialgesetzen ist daher auch die Dinglichkeit des Auszugs ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt (§. 35.). Was §. 36. von der Begründung der Realqualität durch Vertrag gesagt wird, ist schon oben angedeutet worden. — In Rücksicht auf das berechnigte Subject ist die Leibzucht immer ein persönliches Recht, und an die Lebenszeit desselben gebunden (§. 38.).

Wir können, was die Entstehung der Leibzucht betrifft, den Ansichten der obigen Rechtslehrer, so wenig rücksichtlich des ursprünglichen Erbvertrags, als der anticipirten Erbfolge, beipflichten. Denn woher sollte, bei der früheren beschränkten Erbfolge auf den Colonaten, ein Erbvertrag entstehen? wie war er bei ausgebildetem Unerbrecht zwischen Colon und Unerben, zwischen Vater und Sohn denkbar? Was sollen wir uns unter anticipirter Erbfolge denken? *Viventis nulla est hereditas*; sie ist nichts Juristisches, und wer unsere Rechtsquellen kennt, weiß, daß der Leibzüchter keineswegs als bürgerlich todt angesehen wurde, sondern, seiner Stellung zum Colonat unbeschadet, heirathen, erwerben, disponiren und vererben konnte. — Allerdings vermochte das Rechtsverhältniß der Leibzucht auf deutschen Bauerngütern sich nur erst auszubilden, wie die Erblichkeit entschieden war, und der Bauer in ein würdigeres Verhältniß trat. Also nicht aus den Verhältnissen der alten Hörigkeit ist es entstanden, sondern von den Gütern der Freien ist es auf die Colonnate übertragen worden. Die Leibzucht, das Leibgebing, entstand zunächst durch die Qualität des alten Erb- und Lehnguts, welches nicht auf die Weiber ging, und denen man daher als Witthum eine Leibzucht gab,

d. h. mit Bewilligung der Erben oder des Lehnsherrn Grundgüter aussetzte, die die Frau und auch die Töchter, wenn sie nicht heiratheten, lebenslang benutzten. Der Verm. Sachs.-Sp. I, c. 9. pr. sagt: Lipgedinge ist das ein man let legen sime wibe und dingen den hern an sinen gutern, das se besiczen sal und gebruchen sal nach sime tode und diewile se lebit, ab se wol einen andern man nympt nach seime tode. Nach unseren Urkunden Westphalens heißt immer das, was von den Rittergütern der Wittve zur lebenslänglichen Benutzung ausgesetzt ward, und wobei gewöhnlich der Lehnsherr einwilligt, die Leibzucht (Liffucht). S. Belege zur Gütergemeinsch. Nr. 25. Schon die alten Villici, als Beamte, mochten es erlangt haben, daß man vom Offizialgut einen Theil der Wittve zur Leibzucht versicherte. So erweiterte sich das Rechtsverhältniß, und man nannte auch andere Verleihungen auf Lebenszeit, bei denen die Unterhaltung der Beliehenen der Hauptzweck war, Leibzuchten, und unsere Rechtsquellen reden von einem Leibzuchtsrecht (beliffuchtiget na Liffuchtzrechte, 1537. Vgl. des Verf. Auff. im Archiv I, 4. S. 65). — So gedieh das Rechtsverhältniß der Leibzucht auch auf die Bauerngüter, deren Familienrecht sich überall nach vorgefundenen Gewohnheiten und Analogien der höhern Classen ausbildete; und so wie sich Westphalen überall in sichtlich und rein erhaltener alterthümlicher Verfassung auszeichnet, so beweist auch hier der durchgängig beibehaltene Name Leibzucht das Alter des Instituts, und die einwirkenden Beziehungen einer früheren Verfassung.

1) Was anfänglich bloß unabänderliche Folge eines Familienverhältnisses, ohne besondere Normen gewesen war: daß nämlich der Vater dem tauglichsten Sohn das Ruder der Wirthschaft überließ, und sich in alten und franken Tagen pflegen und warten ließ, bildete sich allmählig zu einem besonderen Rechtsverhältniß und Herkommen aus, das bloß im Conflict der Untheilbarkeit des Colonats, mit dem daraus erwachsenen Unerbrecht seinen Grund und seine Wurzel hat.

2) Beobachten wir den Gang der bürgerlichen Sitte, aus der sich Rechtsinstitute entwickelten, so sehen wir, daß Eltern in den Städten, die freies, theilbares Vermögen besitzen, ihre Kinder allmählig ausstatten, und wenn sie dem Gewerbe nicht mehr vorstehen können, endlich Einem die Hauswirthschaft übergeben, und sich mit einem kleinen Vermögen zurückziehen, von dessen Ertrag sie still und ruhig leben. Oder wenn das Vermögen so unbedeutend ist, daß sie nicht alle Kinder damit gebührend ausstatten, und vom Rest, ohne Gewerbsthätigkeit, sich nähren können, so verthei-

len sie wohl das Ganze, und behalten sich von jedem etwas zur Subsistenz und Pflege vor. Hier entscheidet der Vertrag, welche Natur dieser Alimentation beizulegen ist; aber es ist nicht das eigenthümliche Institut der deutschen Leibzucht.

3) Ganz anders mußte sich nothwendig das Verfahren bei den Meiern und Colonen bilden, da die Untheilbarkeit des Gutes feststand, und die Integrität des ganzen übrigen Vermögens Bedingung der Erhaltung des Gutes selbst, und somit der Familie war. Der Bauer mußte noch mehr wie der Bürger darauf bedacht seyn, durch Fleiß und Sparsamkeit etwas zu erübrigen, um von den Früchten des Vermögens die Kinder auszustatten. Eins von ihnen ist der gesetzliche Unerbe, oder zur Nachfolge in das Gut von ihm bestimmt und ausersehen. Seine Kräfte werden mit den Jahren schwächer; der Unerbe wird allmählig die Stütze des Hauses. Beiderseits vereinigt sich der Wunsch, daß auch dies Kind bestattet werde; die übrigen sind vielleicht schon anderwärts verheirathet, und häuslich eingerichtet. Die Alten wünschen in ihrer Nähe ein Familienleben zu erneuen, Enkel auf ihrem Schooße zu wiegen; sie übergeben ihm also das Gut. Natürlich geschieht dies zugleich mit der Heirath, und die ganze Idee bei dieser Gutsübergabe ist keine andere, als die der Ausstattung, oder Veradung nach der alten Sprache. Das Delbrücker Privileg. von 1415 (Bel. Nr. 27. ^a) sagt daher §. 10: „Wenn ein Hausherr oder Hausfrau, die auf erbhaftigem Gute sitzen, ein Kind beraden auf das Erbe, das ist schuldig, dem Herrn die rechte Pacht zu geben.“ Indem die Erb- und Lehngüter zu Colonat- oder Meierrecht verliehen wurden, behielten sie meist den Namen Erbe; auch die Eigenthumsordnungen nennen das Gut ein Erbe, und den Colon den Wehrfester.

4) Indem sich nun eine neue Familie im Hause bildete, wollten die Alten doch nicht gern in ihrer Ruhe gestört seyn, und alle häusliche Einrichtungen waren nur auf Eine Familie berechnet; daß Gemeinschaften aber leicht zu Unfrieden führten, hatte die Erfahrung bald gelehrt. Die Alten wollten nicht gern vom guten Willen ihrer Kinder abhängen. Sie haben zwar kein anderes Streben und Ringen mehr im Leben, als in ihren alten Tagen ruhig und sorgenfrei auszukommen; aber sie wollen doch ihre Selbständigkeit bewahren, ihren Zustand nicht verschlechtern. Einen Theil des Vermögens für sich zu behalten, ist nicht möglich; was sie erwarben und ersparten, konnten sie selten für sich zurücklegen, sie mußten es zu den Ausstattungen ihrer Kinder gebrauchen, sie mußten es in das Gut verwenden, und dies bildet ein untheilbares Ganze. Hier bleibt also nichts Andres übrig, als,

nach dem Beispiel der Lehnbesitzer, die auch vermöge der Lehn-
succession nur beschränkt zu Gunsten ihrer Frauen und Töchter
disponiren konnten, einen Theil des Vermögens zu lebenslängli-
cher Leibzucht und Benutzung zu behalten, und in eine besondere
Wohnung zu ziehen, daher die ganze Antretung der Leibzucht auch
Auszug genannt wird. Hier richten die Alten eine separate kleine
Wirthschaft ein, und behalten an Mobilien und Moventien das,
was sie dazu bedürfen, sie halten Theilung, wie die älteren
Rechtsmonumente sich ausdrücken, und die Delbrücker Rechte be-
stimmen diese auf die Hälfte, weil natürlich von den meisten
Gegenständen der Eine Haushalt so viel bedarf, als der andere,
und darauf gerechnet wird, daß das Hauswesen des jungen Meiers
durch den Natural-Brautschlag der Frau wieder ergänzt wird, wes-
halb der Brautwagen z. B. ein wesentliches Stück der Ausstat-
tung ist. Die Natur der Leibzucht bringt es nun mit sich, daß
Alles, was die Alten behalten und mitnehmen, nach ihrem Tode
wieder an das Gut zurückfällt; sie arbeiten, sie erwerben nicht
mehr für das Gut, sie dürfen es also auch nicht verschlimmern
und verringern. Und so hat sich das ursprüngliche Verhältniß,
wie wir es in Westphalen finden, gebildet. Sehr lebendig bele-
gen uns dies die Delbrücker Gewohnheitsrechte überall; aber auch
die Snabrücksche Eigenth. D., die schon auf mannichfache Weise
gegen die ursprüngliche Natur des Instituts verstößt, giebt uns
noch (Cap. 7, §. 1.) in ihrer Definition der Leibzucht das reinste
Bild des ursprünglichen Verhältnisses, indem sie sagt: „Leibzucht
ist ein an das Erbe gehöriges Pertinenz, welches den alten ab-
stehenden Colonis, welche dem Erbe wohl vorgestanden, Zeitle-
bens usufructuarie zu genießen eingeräumt, und nach dem Zu-
stand des Erbe proportionirlich abgetheilt wird.“

5) Indem nun die Eltern in dies Verhältniß mit ihren Kin-
dern traten, waren zwei Vorstellungen bei dessen Regulirung vor-
wiegend und wirksam: a) der Colon, der Meier, wird gewisser-
maßen als ein Verwalter betrachtet, der sein Amt niederlegt, und
die Pflichten, die mit dem Gut verbunden sind, auf einen Andern
überträgt. Das alte Amtsverhältniß der Meier, das man später
aus Mißverständniß in eine Pacht umwandelte, ist noch lange
nachhallend in der Geschichte. In diesem Sinn bestimmt das Del-
brücker Landurtheil Nr. 36. (Bel. 29.): daß der Meier die Leib-
zucht nicht abnehmen, und das übrige Land wüß lassen dürfe.
Er müsse erst einen neuen Meier stellen. b) Selbständig gerirt
er sich in Betreff der Nutzungen, die das Gut, abgesehen von den
ihm obliegenden Pflichten, gewährt. Hier will er den Anerben
ausstatten, und will auch selbst leben, nicht bloß nothdürftig, son-

bern standesmäßig; er will es nicht schlechter haben, als er es gehabt hat. Die Güter sind groß genug, aber der Complexus läßt sich nicht theilen; zwei Colonen will der Gutsherr nicht, die Lasten machen ein Ganzes. Indem er also einen Theil des Colonats nimmt, und damit in ein dem Colonatrecht untergeordnetes, auf seine Lebzeit beschränktes nutznießliches Verhältniß, nach dem schon existirenden allgemeinen Begriff einer Leibzucht, tritt, sehen wir zugleich aus der Art der Theilung, daß der Alte persönlich in kein geringeres Verhältniß treten wollte. Gewiß enthalten hier die Delbrücker, durch reines Gewohnheitsrecht fortgepflanzten Normen das Ursprüngliche, und wenn demnach der Leibzüchter von sämtlichen Mobilien die Hälfte und von den Grundgütern ein Drittel abnimmt, so liegt wahrscheinlich der Anschlag zum Grunde, wornach ein Drittel für die Lasten gerechnet, und zwei Drittel, als dem reinen Nutzen gewidmet, gleichmäßig getheilt wurden. Spätere Landesgesetze haben ein solches Verhältniß überall verdrängt, denn natürlich wuchsen die Staatslasten, und man mußte den Colon begünstigen. Die Eigenthumsordnungen lassen in der Bestimmung eines Sechstels noch die alte Quote, die man durchschnitt, erblicken. Die Minden-Ravensberg'sche (Cap. 12, §. 2) setzt das Sechstel als maximum; die Osnabrück'sche giebt es nur eventuell als Norm an, und sagt Cap. 7, §. 2. sehr bedeutungsvoll: „Was und wieviel eigentlich zur Leibzucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determinirt, deren Gewohnheit die jezo lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determinirt, oder es würde darüber Streit erregt, so soll es damit also gehalten werden u. s. w.“

6) Unmittelst waren im Lauf der Zeit, wie uns die Geschichte belehrt, mancherlei Veränderungen mit den alten Bauerngütern eingetreten. Viele waren getheilt und versplittert worden, kleine Röttergüter hatten sich gebildet. Vermehrte Bevölkerung hatte neue Ansiedlungen hervorgebracht; man hatte unter mancherlei Verhältnissen un bebauten Boden urbar gemacht, und das ursprüngliche Institut konnte nicht in seiner alten Ausdehnung übertragen werden; man modificirte es daher, behielt jedoch die Idee und das Wesentliche desselben bei. Entweder richtet sich der Leibzüchter im Hause selbst eine besondere Wohnung ein, und stipulirt sich einige Stücke Land und Gärten zur Benutzung, die ihm der Auserbe bestellen muß, wobei natürlich darauf gerechnet wird, daß er selbst mit Hand anlegt, so viel es seine Kräfte noch gestatten, weil der reine Ertrag des Gütchens, ohne Thätigkeit und Arbeit nicht hinreicht, dem einen wie dem andern Theil den sorgenfreien Unterhalt zu sichern. Oder der Haushalt und die Wohnung

bleibt ganz ungetheilt, der Leibzüchter erhält bloß seinen Unterhalt und seine Bedürfnisse vom Besitzer, weil dies bei dem geringen Ertrag des Gütchens den wenigsten Aufwand erfordert, und die wenigste Störung der Wirthschaft macht. Keineswegs verfiel aber der schlichte Bauernverstand hier auf einen Alimenten- oder Leibrenten-Contract, sondern er modificirte nur das Verhältniß. Statt der wirklichen Theilung läßt er die Leibzucht als ideelle Quote ungetrennt im Ganzen, und berechnet nicht, wie viel ihm davon gebührt, und ob ihm davon etwas übrig bleiben kann. Noch heute bedingt sich der Leibzüchter nicht bloß freie Wohnung, sondern seinen Stuhl mit dem Recht, ihn zu setzen, wohin er will; er bedingt sich nicht freie Kost, sondern er behält seinen alten Platz am Tisch. Der Sohn regiert nun, aber der Leibzüchter behält die Ehre und Würde des alten Hausherrn. Gewöhnlich nimmt er auch bei dieser Gemeinschaft einen Theil des Gartens, ein Stück Land zur Leinsaat. Daß dies schon seit Jahrhunderten so gehalten wurde, beweist die von uns bereits oft benutzte Ehepakte von 1581, worin die Eltern, bei der Heirath ihrer Tochter, den jungen Leuten übergeben: Haus, Hof, Land, Sand und alle Geräthe (indometh) des Hauses: uthbescheiden ider by dem herde eine stedde tho sitten; darna uthbescheiden erer beider levenlanck enen friggen disch, gelich wi se selvest uff irem dische hevet, undt das hus es vermach. Noch hevet de beiden uthbescheiden alle Jar einen morgen roggenn, tho der husholdung, noch heven de beiden eheleuthe alle Jar uthbescheiden er levenlank ein halff scheppel lines tho seggene. . . zwei Koellhoeve *) u. s. w. Den jungen Eheleuten wird in dieser Urkunde aufgegeben, was sie den übrigen Kindern zahlen sollen; was die Alten selbst aber genießen wollen, das nehmen sie von der Uebertragung aus auf ihre Lebetage. Das ist die Leibzucht, die erst mit ihrem Tode dem Gute wieder zuwächst. — Das analoge Verhältniß der Leibzucht bei kleinen Rotten zu der bei großen Gütern, deutet auch die Dsnabr. E. D. 7, §. 3. an, wenn sie sagt, daß bei solchen Röttergütern die Leibzüchter insgemein bei den Unerben in den Häusern bleiben, und daß es übrigens bei dem, was die Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder wie sie sich vergleichen, bleibe. — Die Minden-Ravensb. E. D. 12, §. 2. sagt, daß bei kleinen Stätten keine ordentliche Leibzucht constituirt werden könne, sondern der Colon behalte dieselbe, oder wenn er sie übergeben müsse, so müsse er nach Vermögen mitarbeiten, und sich mit der Woh-

*) Kollhöfe, Kollgärten.

nung im Hause und mit der Kost am Tische begnügen. Also immer nur eine durch die Umstände gebotene Modification des Verhältnisses, bei der die Idee des alten Leibzuchts-Instituts fort-dauert.

7) Die Leibzucht ist also ein eigenthümliches Institut deutscher Bauerngütern, das bei geschlossenen Meiergütern und Colonaten, wo es particularrechtlich statt findet, nach dem altherkömmlichen Rechtsbegriff muß beurtheilt werden, wie es auch nachher, durch Landesgesetze und gutherrliche Einwirkung, mag beschränkt, geändert und modificirt worden seyn. Das Recht erwächst mit dem Augenblick, wo der Meier erklärt, daß er auf die Leibzucht ziehen, folglich das Colonatrecht dem Anerben abtreten will. Auch da, wo die Leibzucht nicht in einer durch altes Herkommen bestimmten Quote besteht, sondern erst bestimmt, regulirt und genehmigt werden muß, ist das Recht, mit der Abtretung, ideell vorhanden. Daher bezeichnen unsere Gesetze, und namentlich unsere Meierordnung das Ziehen auf die Leibzucht als die Uebergabe des Gutes selbst, und der Sprachgebrauch beim kleinsten Rötter ist es geblieben: auf die Leibzucht ziehen, sich auf die Leibzucht setzen, die Leibzucht abnehmen. — Der Meier tritt also nicht das Gut ab, gegen das Versprechen einer lebenslänglichen Unterhaltung, sondern er tritt es ab mit Vorbehalt der ihm gebührenden Leibzucht. Das Colonatrecht, das Mindereigenthum an den Leibzuchtsstücken, ist beschränkt durch den lebenslänglichen Nießbrauch der Leibzüchter. Leibzucht ist nichts anders, als das Recht an einer Quote des Gutes, von der die Alten nußnießlich ihren lebenslänglichen Unterhalt nehmen. Sobald ein ähnlicher Vertrag, über freie Güter geschlossen, ein von der Natur des Leibzuchtsrechtes abweichender Vertrag mit dem Anerben eingegangen, das Gut einem Fremden unter vorbehaltenen Rechten überlassen wird, so geht das Geschäft in ein anderes Rechtsverhältniß über, und ist nicht mehr deutsche Bauernleibzucht. Mag es deutsche Leibrente oder römischer Alimenten-Contract, oder ein anderes Rechtsgeschäft seyn, immer entscheiden andere Gesetz- und Rechtsnormen des particularen oder gemeinen Rechts.

8) Eben weil man die eigenthümliche Natur, den speciellen Charakter der Leibzucht bei Bauerngütern nicht festgehalten hat, hat man das Institut generalisirt, und ist auf vielfache Irrthümer gerathen. Daher macht F. F. Runde (Privatr. §. 521.) aus der Leibzucht einen Leibrenten-Contract, der die Stelle der wirklichen Erbfolge vertritt. — Dessen Sohn C. L. Runde (Rechtsl. v. d. Leibz. II, §. 23.) scheidet die vertragmäßige Leibzucht, als Leibrenten-Contract, und als Species, von dem particular-rechtlichen

Institut, und rechnet sie mit der Leibrente zu den gewagten Geschäften, deren Charakter es ist, daß die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten durch den Willen der Contrahenten von einem bestimmten, aber an sich ungewissen Erfolg abhängig gemacht werden. Deshalb unterscheidet er §. 24. den Leibzuchtvertrag als für sich bestehend, nämlich bei der Erwerbung der Leibzucht aus fremden Gütern, oder als Theil eines andern Geschäfts, wenn nämlich der Eigenthümer bei Uebertragung seines Vermögens sich einen Altentheil vorbehält. So werden denn auch andere gemeinrechtliche Erwerbungsarten der Leibzucht angenommen, und da der Leibzucht die rechtliche Natur lebenslänglicher Alimente eigen ist, auch viele Landesordnungen sie ihr ausdrücklich beilegen, so fehlt es nicht, daß die im römischen Recht über Alimente enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. — Von diesem Standpunkt der theoretischen Ansichten ist auch unser Preussisches Landrecht ausgegangen, hat jedoch mit seiner gewohnten Schonung auch hier das provinciale Institut unangetastet gelassen. Denn wenn es auch (I, 11. §. 602.) den Auszug oder Altentheil dahin definirt, daß es diejenigen Vortheile seyen, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweist, und ihn zu den gewagten Geschäften classificirt; wenn auch die beibehaltenen Namen Altentheil und Auszug auf unser altes Institut deuten, zu welchem die Definition nicht paßte; und wenn wir keinen Grund absehen, warum ein so genereller Begriff eines Vertrags bloß als bei den Rustikalstellen vorkommend genannt wird; so begnügt sich doch das Gesetz damit, dem Richter eine gehörige Prüfung zur Pflicht zu machen, und es verfügt §. 605., daß die näheren Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils den Provinzialgesetzen vorbehalten bleiben. — Eichhorn, indem er von gewagten Geschäften handelt, fühlte es wohl (§. 115.), daß es nicht ganz bequem sey, die Leibzucht dem generellen Begriff vom Leibgeding unterzuordnen. Er bemerkt, daß die Leibzucht, welche sich der bisherige Besitzer eines Bauernguts bei dessen Abtretung an den Auerben vorbehalte, nach eigenthümlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zu beurtheilen sey. Wir fragen: warum sie hier classificiren, wenn sie ein eigenthümliches Institut ist? Aber der Nachsatz erklärt das, wenn es heißt, daß der Vertrag, welcher darüber geschlossen werde, in einzelnen Fällen von der Beschaffenheit der übrigen hieherzuzählenden Geschäfte (Leibrenten) mehr oder weniger an sich tragen, oder ganz in diese übergehen könne. Wir behaupten dagegen, daß, wenn der Vertrag etwas unterstellt, was nach anderen Rechtsprinzipien beurtheilt werden muß, nicht

mehr vom Institut der eigentlichen Leibzucht die Rede seyn kann. — Die Stellen, die Runde noch in seinem Werk über die Leibzucht (S. 265 u. f.) aus den preussischen Gesetzen ausgezogen hat, zeigen es ganz auffallend, wie sehr er unbewußt dahin strebte, das specielle und eigenthümliche Institut zu generalisiren. Er führt Stellen an, die von Alimenter-Contracten und Erbverträgen handeln (Erster Anh. zum L. R. §. 19. L. R. I, 12. §. 656.), extrahirt das Gesetz, wornach bei einem zur Cultur ausgelegten Gute dem, wegen Alters oder sonst ohne seine Schuld unvermögend gewordenen Besitzer durch den Grundherrn der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute soll angewiesen werden (I, 21. §. 646.); sodann die Bestimmung bei den unterthänigen Landbewohnern, daß der Unterthan, wenn er durch Alter oder Krankheit außer Stand komme, der Wirthschaft gehörig vorzustehen, durch die Herrschaft könne angehalten werden, das Gut einem anderen tüchtigen Wirth zu überlassen, wobei alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft müsse gesorgt, und seinen Kindern das Gut so viel als möglich erhalten werden. — Das sind specielle Bestimmungen, die der Gewalt des Gutsherrn Grenzen setzen, und die nothdürftige Alimentation vorschreiben. Es ist aber so wenig vom Altentheile, im oben angegebenen Sinn des Landrechts, die Rede, als eine entfernte Ähnlichkeit mit dem provincialrechtlichen, zu festen Normen ausgebildeten, und streng bezeichneten Leibzuchtsrechte vorhanden ist. — Wir brauchen aber keine verschiedene Classen der Leibzucht anzunehmen, nicht mehrere durch Object und Subject bedingte Rechte, keine durch Nießbrauch und Realberechtigung verschieden motivirte Classen, sondern nur ein Institut, das in der Wurzel Eins, aber durch Zeit, Verhältnisse, gutherrliche und gesetzliche Einwirkung mannichfach modificirt worden ist.

9) Daß durch die neuere Gesetzgebung das Institut der Leibzucht nicht aufgehoben worden ist, folgt aus dem ganzen entwickelten System. So lange das Meiergut ein Meiergut, und dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältniß unterworfen ist, müssen auch alle privatrechtliche Beziehungen und Bestimmungen als organische Theile und wesentliche Bedingungen für das Bestehen des Ganzen anerkannt und festgehalten werden.

§. 107. Derjenige, dessen Rechte am Gut gesetzlich, oder durch freiwilligen Vertrag, nur auf gewisse Jahre sind festgesetzt oder beschränkt worden, namentlich der mahljährige Besitzer (§. 105.), muß mit Ablauf seiner Jahre, oder mit dem Eintritt des vertragsmäßigen

Zeitpunctes, die Leibzucht antreten; außerdem hängt es vom Meier oder Colon ab, wann er das Gut abtreten, und sich mit der Leibzucht begnügen will.

Dieser §. redet nämlich von der Frage, ob der Meier nicht eher auf die Leibzucht ziehen könne, bis Krankheit und Unfähigkeit ihn hindern, der Wirthschaft vorzustehen, und ob diese Gründe einer gütsherrlichen Prüfung und richterlichen Cognition unterliegen; welches verneint werden muß. Die meisten Eigenthums- und Meierordnungen machen es zwar zur Bedingung, und setzen die Fälle fest, weil bei der Verschlechterung des Bauernstandes häufig Mißbrauch mit den Leibzuchten zum Nachtheil des Gutes getrieben wurde. Auch unsere Landesordnungen vom 21. März und 21. Nov. 1724 (Bel. 13. und 14.) eifern dagegen, daß die Kellern oft ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter allzufrüh ihren Kindern geben und auf die Leibzucht ziehen. Sie verfügen, daß die Ursachen allemal erst von den Beamten sollen erwogen und geprüft werden, wobei sie sehr scharfe, nicht mehr praktische Präjudicien setzen. Nach der Natur unseres Institutes hat aber der Bauer hier gewiß ursprünglich freie Befugniß gehabt, indem die älteren Rechtsmonumente, und selbst die Osnabr. Eigenth. Ordnung nirgend eine Beschränkung andeuten. Betrachten wir den jetzigen Standpunct, so müssen wir schon aus den Rechten, die die Meierordnung giebt, schließen, daß sie den Antritt der Leibzucht dem Willen des Meiers überläßt, um so gewisser, da im Concept der Meierordnung dem §. 19., welcher von der Leibzucht handelt, die Worte hinzugefügt waren, „daß der Meier nicht ohne Noth auf die Leibzucht ziehen solle,“ welche aber gestrichen wurden, so wie auch aus einem andern Entwurf die Bestimmung eines Alters von 60 Jahren weggelassen wurde. — Die Meierordnung derogirt also jenen älteren Landesgesetzen*), und so wie bei den ehemaligen Eigenbehörigen nie eine Beschränkung statt gefunden hat, so kann die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 12. §. 1.) um so weniger in subsid. angewendet werden, als die Untersagung der Abtretung eine Beschränkung des dom. utile wäre, welches alle Colonen erlangt haben; es läge darin zugleich eine Gewalt und Aufsicht, die sich mit der persönlichen Freiheit nicht verträgt, und nur einen Gegensatz zu derjenigen gütsherrlichen Gewalt bilden würde, wornach das Preuß. Landrecht (II. 7. §. 293.) gestattet, den Unterthan,

*) Runde, Leibzucht II. §. 65. nimmt jene Bestimmung der Landesordnungen noch als praktisch an.

der dem Gut nicht selbst mehr vorstehen kann, zu zwingen, es einem Andern zu überlassen. Es kann aber jetzt nur Frage des gemeinen Rechts über Curatelen seyn, ob Jemand fähig oder unfähig sey, seinem Vermögen selbst vorzustehen. Rundes Distinction (a. a. D. 2. §. 17 u. f.) einer gesetzlichen Leibzucht auf fremdem Colonnate, wozu er die des ausgeheiratheten Ehegatten und des Interimswirths rechnet, paßt nicht zu unserm Particularrecht von den Mahljahren, so wie auch die von ihm mitaufgeführte Unterhaltung und Verpflegung gebrechlicher Kinder auf dem Colonnate nicht im entferntesten in das System unsers Institutes gehört.

§. 108. Die Leibzucht besteht I. da, wo das Herkommen dies erhalten hat, in einer bestimmten Quote vom gesammten Vermögen, oder in gewissen Theilen desselben, in deren lebenslänglichem, nuznießlichem Besiß der Leibzüchter bleibt, wenn er das Gut abtritt. Es bedarf dann keiner weiteren Festsetzung dessen, was zur Leibzucht erfordert wird und gehört, sondern nur der gehörigen Auseinandersetzung des Leibzüchters, und des antretenden Meiers; weshalb man es die Theilung, und die Annahme der Leibzucht den Auszug nennt.

Daß dies das ursprüngliche Wesen des Instituts ist, haben wir oben beim §. 106. erläutert. Daß es particularrechtlich fortexistirte, bezeugt die Meier-Ordnung §. 19. in den Worten: „falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Gärten ausgesetzt.“ Bei den großen Colonaten der ehemaligen Eigenbehörigen hatte sich dies Herkommen vollständig erhalten.

§. 109. Bei den Colonen im Land Delbrück beträgt die Quote der Leibzucht, neben einer hinreichenden, herkömmlich eingerichteten Wohnung, ein Drittheil aller liegenden Gründe, sammt dem dritten Theil vom Ertrag des Holzes und der Mastung, mit Ausnahme des Eichen-Nußholzes. Sodann die Hälfte des Vieh- Feld- und Haus-Inventars. Es gehören aber zu dieser Theilung nicht die Baarschaften, Kostbarkeiten, und solche bewegliche Gegenstände, die die Wirthschaft nicht bedarf, und die als ein zurückgelegtes Ersparniß des abgehenden Meiers zu betrachten sind. Dem Meier kommen ausschließlich

diejenigen Gegenstände zu gute, die als ein Zubehör der Meierwohnung zu betrachten sind.

Das Delbrücker Landrecht bestätigt diese Sätze, Cap. VI. §. 1 u. f. Dasselbe fügt hinzu, daß der Leibzüchter auch alle die Gründe, welche er aus der Wallmey oder sonst acquirirt, oder pfandweise für erspartes Geld erworben hat, lebenslänglich benutze. Diese Bestimmung war in Folge der Principien der Eigenbehörigkeit nöthig, da erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, wenn der Erwerber nicht selbst noch während seiner Colonatzeit darüber disponirte. Für uns ist die Bestimmung nicht mehr praktisch, weil jeder Colon freies Allodium erwerben und darüber disponiren kann (s. oben §. 34.), dies also nicht zur Sprache kommt, wenn die Leibzucht nach gesichertem Herkommen feststeht. In Betreff der Mobilien gelten die Principien, die wir oben §. 88. entwickelt haben, und welche durch die Beispiele, welche das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 6. anführt, nur bestätigt werden. Das Delbr. Landurtheil Nr. 12. fügt noch hinzu, daß es einerlei sey, ob er sie aus eigenen Mitteln erworben habe; alle mobilia und bestialia müßten getheilt werden. — Daß jene Bestimmungen des alten Landrechts particularrechtliche Sätze geblieben sind, beweisen die jüngeren Landurtheile, und das amtliche Attest des Gograsen Schröder vom J. 1795 (Beleg 25.), welches auch das Eichholz dem Meier zuspricht, und mit Grund, weil es doch zur Erhaltung und zum Bau der Häuser und Scheunen hauptsächlich bestimmt ist. Wenn nun gleich im Jahr 1779 der Antrag eines Leibzüchters, auf Herausgabe eines ihm entzogenen Stückes, von der Hofkammer aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil nach der Dsnabr. und Mindenschen Eigenth. Ordn. dem Colon nicht mehr als etwa der sechste Theil der zur Stätte gehörenden Grundstücke als Leibzucht eingeräumt werde, und der Leibzüchter schon mehr, als dieser betrage, inne habe, so kam die Hofkammer doch sehr bald von ihrer Ansicht, daß die fremden Gesetze dem Herkommen derogirten, zurück, und ertheilte im Jahr 1795. folgenden Bescheid: „Da der Gograse Schröder darüber, was eigentlich in dem Fall, wenn ein Colonus die Leibzucht beziehen müsse, ihm an Moventien und Mobilien aus dem rechten Wohnhause zur Leibzucht verabsolgt, sodann was ihm an Grundstücken von dem Praedio zur Benutzung abgetreten werden müsse, und wie es damit vermöge des beständigen Herkommens gehalten werde, in seinem eingesandten Bericht die vollständige Auskunft gegeben, und darin bestimmt angezeigt hat, daß dem die Leibzucht beziehen müßenden Colono 1) die Halbschied

aller Mobilien und Moventien, 2) der dritte Theil aller liegenden Gründe verabsolgt und abgetreten; desgleichen 3) von dem Schlagholz zur Feuerung ihm sein Antheil gereicht werden müsse; daß ferner 4) von den ausgesäeten Früchten dem Leibzüchter die Halbschied müsse zugetheilt, und von den unbesaamten Ländereien ihm jener Theil, welcher ihm zur Leibzucht gebühre, deshalb müsse ausgewiesen werden, um selbigen zustellen lassen zu können. Daß dagegen 5) nicht zur Theilung gehörten die im Hause vorhandene Uhr, der Kohlpott und ein eingemauerter Braukessel, das Ehebett des Leibzüchters, und des jungen Meiers, und endlich nicht die Bienen, indem diese dem verblieben, welcher sie angeschafft, so wird Namens Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn dem Richter in Elsen und dem Holtgreven auf'm Sande hiemit anbefohlen und aufgegeben u. s. w." In den hier gegebenen Bestimmungen über die Mobilien spricht sich der Grundsatz aus, daß von der Theilung auszunehmen, was als freies Allodium zu betrachten, und der Stätte das zu belassen, was als unentbehrlicher Bestandtheil derselben anzusehen ist. — Uebrigens war die Theilung so strenges, durchgreifendes Princip, daß sie auch bei den kleinsten Stätten und beim geringsten Besizthum Anwendung fand. Mit dieser Consequenz entscheidet das Delbr. Land-Urtheil Nr. 7., daß der junge Meier mit dem alten theilen müsse, wenn auch nur zwei Pferde und ein Wagen vorhanden sey. Es zeigt aber auch der durch die Noth sich selbst ergebende Ausweg: daß Beide zusammenspannen, oder der Junge dem Alten seinen Acker mit zustellen mußte. Noch strenger verfügt das Land-Urtheil Nr. 11. die Theilung, wenn auch nur ein Pferd und eine Kuh da sey.

§. 110. Dem mahljährigen Besitzer gebührt nach Delbrückschem Herkommen zwar die Hälfte der Mobilien, nach der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung; von den liegenden Gründen aber nur der sechste Theil. Wenn jedoch der Gatte, von dem das Meierrecht aus erster Ehe herrührte, nach den bestimmten Mahljahren des zweiten Gatten auch auf die Leibzucht zieht, so hat er mit diesem die volle Leibzucht zu genießen. Für denjenigen, der durch weitere Heirath mit dem mahljährigen Besitzer, und durch den dabei geschlossenen Vertrag, in dessen Rechte mit eintritt, giebt es keine gesetzliche Quote der Leibzucht, sondern sie wird durch den Vertrag selbst

bestimmt (§. oben §. 105.). Ist durch diesen keine Leibzucht regulirt, so kann ihm zwar, nach Verhältniß der Umstände, zu seiner Subsistenz etwas vom Colonat bewilligt werden; es gehört dies aber nicht zum eigentlichen Leibzuchtsrecht.

Das mindere Recht des mahljährigen Besitzers ist durch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 3., das Landurthel Nr. 25. und das Attest des Gogräfen Schröder von 1795 (Bel. Nr. 25.) ausgesprochen. Daß, wenn Meier oder Meierin mit dem mahljährigen Besitzer auf die Leibzucht ziehen, der dritte Theil zur Leibzucht gehört, liegt in der Natur der Sache, und wird durch das Landurthel Nr. 8. (Bel. 29.) bestätigt. Dem zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers kann zwar eine Leibzucht bewilligt werden; sie hat aber, wie das Landrecht (IV. 8.) sich ausdrückt, kein gewisses Quantum. Der Gografe Schröder, in dem angeführten Attest, sagt, daß die Bestimmung in der Verschreibung geschehe, und daß nach Umständen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ bewilligt werde. Daß ohne Vertrag diesem Ehegatten keine Leibzucht competirt, ist oben (§. 105.) bewiesen worden. Das oben genannte Attest sagt: es werde in diesem Falle behauptet, daß keine Leibzucht gebühre. Das Delbrücker Landrecht §. 8. redet viel bestimmter, und steht, wie immer, auf klaren, festen und angemessenen Principien. Es sagt: wenn eine ausdrückliche Vorsorge in den zweiten Ehepacten vernachlässigt sey, so müsse von den Befreundeten dahin besonders Acht genommen werden, wie viel so ein dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringe, oder wie er sonst als guter Wirthschafter seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möge, wo ihm dann nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten zum Leibgeding pflanze verstattet zu werden. Wie schön und treffend unterscheidet hier das Landrecht ein Leibgeding von der eigentlichen Leibzucht. Wenn es aber zugleich die Hälfte der Mobilien und Moventien, wie beim rechten Meier zuspricht, so möchte hier wohl die Idee der Allodial-Qualität, der Gütergemeinschaft, und des wechselseitigen Erbrechts der Ehegatten, zum Grunde liegen.

§. 111. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colona-ten im Amt Bocke geschieht die Theilung und Bestimmung der Leibzuchtsquote in der Regel, und wo kein speciellles Herkommen entgegensteht, nach denselben Grundsätzen, wie im Lande Delbrück.

Es existirten daselbst besondere Gewohnheiten, die man Amt-Bokisches Recht nannte. Viele sind durch die Juristen verdrängt worden; bei Anderen schwankt der Beweis. Nach einem gerichtlichen Bescheid vom Jahr 1756 wurde einer Wittwe als Leibzüchterin, auf den Grund des Amt-Bokischen Rechtes, wornach derselben nur der achte Theil vom Garten beim Hause zukomme, dieser zugesprochen. Woher eine solche Anomalie entstanden, wissen wir nicht. — Auch hat sich der Grundsatz meist Anerkennung verschafft, daß die Leibzucht ein Drittel betrage, wenn beide Ehegatten noch am Leben seyen, dagegen ein Sechstel, wenn nur Einer die Leibzucht beziehe. Dies widerspricht dem Sinn des ursprünglichen Institutes, das uns das Delbrücker Landrecht in seiner Reinheit zeigt. Es ist jenes ein Grundsatz, der aus der Idee einer Alimentation, und aus den jüngeren Colonat- und Meierordnungen, in die Praxis mag übergegangen seyn. Alimamente lassen sich zwischen zwei Personen theilen; aber ein kleines Leibzüchtervermögen, das bearbeitet, und nach bauerlicher Sitte verwaltet werden muß, läßt sich beim Tode des Einen Ehegatten nicht theilen, ohne die ganze Wirthschaft über den Haufen zu werfen.

§. 112. Die obigen Leibzuchtsquoten (§. 108 — 111.) werden nur dann vom ganzen Colonat berechnet, wenn dieses im vollen Bestande übertragen wird. Ist es aber mit bedeutenden Schulden belastet, oder sind Theile davon versezt, so muß die Leibzuchtsrate nach Verhältniß gemindert werden, und der Leibzüchter kann nur dann die Ergänzung seiner Quote fordern, wenn die versehten Stücke zurückfallen, oder vom Pfandrechte befreit worden.

Es liegt dies in der Natur der Sache, und ist auch nach amtlichen Berichten in Delbrück und Bock so gehalten worden. Das Delbr. Landrecht IV. §. 3. redet nur vom Rückfall versehter Stätten, weil nach altem Recht die Verschuldung immer die Uebergabe des Grundstücks selbst zur Folge hatte. Da aber das Motiv hier bloß in der Verringerung des Vermögens bestand, so muß auch die Belastung der Güter mit hypothekarischen Schulden rechtlich denselben Effect hervorbringen.

§. 113. II. Die Leibzucht wird da, wo nicht dem Herkommen gemäß eine feststehende Quote des ganzen Guts für dieselbe angewiesen ist, vor der Abtretung des Gutes festgesetzt und regulirt; entweder so, daß der Leib-

züchter sich gewisse Stücke zur lebenslänglichen Nuzniefung vorbehält, oder Theil an den Nuzungen im Allgemeinen nimmt, sey es im getrennten Haushalt durch Lieferung der für denselben erforderlichen Bedürfnisse, oder im verbundenen Haushalt durch Mitbenutzung dessen, was als Ertrag des Colonats zur Erhaltung und Bequemlichkeit der Familie von den Früchten und Nuzungen desselben gezogen wird. Alle diese Fälle können wechselnd oder verbunden, oder mit vorbehaltener Alternative, bei den eigentlichen Meiergütern vorkommen.

Die Meier-Ordnung §. 19. deutet die verschiedenen Arten der Bestimmung der Leibzucht nur an. Die Praxis hat es stets bewiesen, daß die Parteien hier nach Gutdünken und nach Ermessen der Umstände verfahren, und das ihnen zweckmäßig Scheinende durch Vertrag festsetzen.

§. 114. Der abtretende Meier darf sich aber keine größere Leibzucht vorbehalten, als die Umstände des Gutes gestatten, und als es der Billigkeit angemessen ist. Auch da, wo sich durch Herkommen der Gemeinde, oder der Familie des Hofes, ein gewisser Maßstab gebildet hat, müssen die Verhältnisse zur Zeit der zu errichtenden Leibzucht erwogen und berücksichtigt werden.

Die Meier-Ordnung §. 19. schreibt vor: „nach den Umständen des Guts und der Billigkeit gemäß.“ Da diese Vorschrift allgemein ist, so muß sie stets berücksichtigt werden, wo nicht, wie in Delbrück, eine unveränderliche Quote herkömmlich feststeht. Die Landesordnung vom 21. Nov. 1724 (Bel. 14.) schreibt vor: „daß die Brautschäze, Kindestheile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen.“ Die Polizeiordnung von 1655 (Bel. 9.) braucht von den Brautschäzen auch schon die Ausdrücke: nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter; welche die Meierordnung beibehalten hat. Das Analoge des Verhältnisses in der Bestimmung beider Fälle ist nicht zu verkennen. So wie der Brautschatz ein ideeller Erbtheil vom Gute ist, so ist auch die Leibzucht ein ideeller Theil, den der Leibzüchter sich nach Ausstattung aller seiner Kinder zu seinem lebenslänglichen Unterhalt vorbehält. Beide eigenthümlich ausgebildete Institute sind bedingt durch die Untheilbarkeit des in einem beschränkten Eigenthum stehenden Gutes,

und des dadurch nothwendig gewordenen Auerbrechts. — Wenn unsere Meierordnung das bestehende alte Verhältniß nur leise berührt, so haben dagegen andere Landesgesetze mit schneidender Schärfe eingegriffen. Die meisten denken sich das Verhältniß so, als ob der Meier, so wie er gezwungen werden könne, dem Gute vorzustehen, so auch nach Ansicht des Gutsherrn anzuhalten sey, dasselbe, wenn Alter und Schwäche ihn hindern, einem Jüngern abzutreten, wobei dann die Leibzucht als ein nicht zu vermeidendes und daher in Gnaden zu gestattendes Todtsfuttern betrachtet wird. Wie viele Leibzüchter sind daher das Opfer liebloser Kinder geworden, und haben ihre alten Tage in Noth und Kummer hinbringen müssen! Gutsherr und Landesherr hatten nur die Erhaltung des Colonats im Auge, um alle Abgaben flüssig zu erhalten. Man prüfe die Schaumburgsche und Calenbergische Meierordnung, welche Willkür darin herrscht. Die erstere untersagt die Leibzuchthäuser, und gestattet nicht, Grundstücke auszusetzen, als höchstens einen Morgen Leinland.

In unserer Provinz hat sich meist örtliches Herkommen gebildet, das im Fall einer gerichtlichen Contestation durch Sachverständige ausgemittelt wird. In Sachen der Eheleute F. K. Lippmeier zu Niesel gegen den Ackermann Karl Linke daselbst erkannte das Land- und Stadtgericht Brafel unterm 8. Febr. 1828 der Ehefrau Lippmeier eine Leibzucht zu, die von Gutachtern nach den durch Observanz bestätigten Grundsätzen des Orts, und mit Berücksichtigung der Lasten und Abgaben bestimmt wurde. Das Oberlandesgericht bestätigte dies Erkenntniß unterm 3. Februar 1830. — In Sachen des F. F. Micus zu Hampenhausen wider die Wittwe F. Micus daselbst wurde ebenfalls auf das Gutachten dreier Sachverständigen durch Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts Brafel, vom 28. Nov. 1823, die Leibzucht specificie festgesetzt, und durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts vom 29. Oct. 1824 confirmirt, auf den Grund der im Ort Hampenhausen bestehenden und durch die Sachverständigen ermittelten Observanz.

§. 115. Jede Bestimmung und Regulirung einer Leibzucht erfordert, daß der Gutsherr zugezogen, und seine Genehmigung und Einwilligung nachgesucht werde.

Die Meier-Ordnung §. 19. und 27. schreibt dies vor; eben so wie die älteren Landesordnungen. Dem ursprünglichen Institut mußte eine solche gutsherrliche Einwilligung fremd seyn, und wo sich dasselbe in seiner früheren Natur herkömmlich erhalten hat, ist sie noch jetzt überflüssig, und die Eigenthumsordnungen können dem Herkommen nicht derogiren. Die Dsnabrückische (Cap. 7.

§. 10.) verfügt sie, damit nicht zu des Gutes Nachtheil heimliche Verträge können gemacht werden, ein Grund, der bei unserer Gerichtsverfassung cessirt. Die Minden-Ravensbergische (Cap. 12. §. 1.) hat die Idee, daß der Gutsherr selbst, nach Gelegenheit der Stätte, die Leibzucht bestimme, eine Voraussetzung, die bei unserm Institut in allen seinen Modificationen, nie zum Grunde gelegen hat. — Der Vertrag, wodurch die Leibzucht bedungen wird, kann jedoch auch bei uns in anderer Beziehung, und durch die vom Herkommen abweichenden Bestimmungen, der gutsherrlichen Genehmigung unterliegen; hier schlägt die Landesordnung vom 21. Nov. 1724, §. 1. ein. — Wo die Leibzucht erst, wie es bei den Meiergütern meist der Fall ist, regulirt und festgesetzt wird, folglich der richtige Maßstab für Colon und Leibzüchter muß gefunden werden, war das Einschreiten der Gutsherrn, denen daran gelegen war, daß das Gut nicht über die Gebühr belastet werde, eben so leicht erklärlich, wie bei der Bestimmung der Brautschätze, und sie ließ sich nicht minder durch die Natur des Geschäftes rechtfertigen, dem eine ideelle Dismembration zum Grunde lag. — Wir sind nicht der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, welches in dem Erkenntniß vom 29. Oct. 1824 in Sachen Micus gegen Micus sagt: die Behauptung, daß bei Bestimmung der Leibzucht der Gutsherr zugezogen werden müsse, sey mit der seit der Meierordnung von 1765 eingeführten veränderten Gesetzgebung nicht wohl zu vereinigen. — Was die Vorschriften der Particularrechte in Betreff der gerichtlichen Einwirkung, oder der Formen des Geschäfts, vorschreiben, cessirt durch Einführung unserer allgemeinen Gesetzgebung (Landr. I. 9. Abschn. 6. §. 603. u. 604. II. 17. §. 56.). Auch sind die Vorschriften der Hypothekenordnung zur Verwirklichung des Realrechts jetzt in Anwendung zu bringen. —

§. 116. Der Leibzüchter hat an den ihm überwiesenen Stücken vom Gut und Mobiliar, oder an den vorbehaltenen Rechten des Mitgenusses und Unterhaltes, den lebenslänglichen Nießbrauch. Er darf jedoch über die Gegenstände selbst, die in seinem Besiß bleiben, nicht disponiren, sie nicht veräußern oder verpfänden. Dagegen ist er auch nicht für dieselben verantwortlich, in so fern sie durch den ordentlichen und gewöhnlichen Gebrauch ihren Werth verlieren, oder verbraucht werden.

Meier-Ordnung §. 20. Dies Gesetz, welches nur von Nießbrauch und Wiederabtretung der Leibzucht redet, hat also ein Leib-

zuchtsvermögen im Sinn, und subordinirt stillschweigend die Fälle, wo das Verhältniß durch Naturallieferungen oder Mitgenuß und Mitgebrauch modificirt wird. Dem Begriff der Leibzucht angemessen, verfügt das Delbr. Landrecht VI. §. 12.: „Der Leibzüchter kann die Leibzucht mit Schulden nicht beschweren, noch etwas davon versehen, oder sonst veräußern, zumal selbe nach dessen Tode in der Eigenschaft, wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.“ — Das Landurtheil Nr. 55. sagt: „Vor dem Tode kann nichts zurückgenommen werden.“ Und Nr. 54.: „Da die Leibzüchter den Gebrauch und Niesung aller auf die Leibzucht mitgenommenen Stücke haben, so sind sie nicht schuldig, das, was verschliffen und verbraucht, dem Meier zu erstatten.“ Es ist also hinreichend, wenn der Leibzüchter die Gegenstände ihrem Zweck gemäß und wie ein guter Hausvater gebraucht, auch dasjenige thut, wodurch sie auf gewöhnliche Weise erhalten werden. Nach den meisten westphälischen Part.-Rechten muß daher der Leibzüchter sein Leibzuchtshaus in Dach und Fach erhalten, nicht aber es wieder erbauen, wenn es ohne seine Schuld zu Grunde geht. Hiermit übereinstimmend ist auch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 1. Vgl. Dsnabr. Eigenth. Ordnung Cap. 7. §. 12., Minden-Nav. Eigenth. Ordnung Cap. 12. §. 6.

§. 117. An den Bestimmungen des Vertrags über die Naturalleistungen, oder die Art und Weise des Mitgenusses kann einseitig nichts geändert, und dem Meier oder Colon die Pflicht nicht erschwert werden. Wo aber eine Quote des Vermögens die Leibzucht ausmacht, oder gewisse Grundstücke dazu überwiesen worden sind, hängt es vom Leibzüchter ab, wie und wo er die Nutzungen und Früchte genießen will. Er kann daher die Grundstücke selbst bestellen und bearbeiten lassen, oder dieselben verpachten, und den Ertrag anderwärts verzehren. Im Lande Delbrück gilt die Observanz, daß im Fall der Verpachtung der Colon den Vorzug oder das Näherrecht hat.

Das Delbr. Landrecht VI. §. 10. sagt: „Den Leibzüchtern folgt der Genuß der Leibzucht aller Orten; sie sind solchen auch einem Dritten zu verheuern ermächtigt, wiewohl in diesem Fall dem jungen Meier vor Andern das Vorrecht zu Statten kommt.“ Dasselbe zeigt noch als gültig das Landurtheil von 1764, Nr. 55. Ein Gleiches ist auch anderwärts hier und da vorgeschrieben, und

diese Freiheit des Leibzüchters liegt in der Natur des Instituts. Nur durch die Stellung zur Untheilbarkeit des Colonats und zum Unerbrecht ist seine Disposition beschränkt. Ueber die Art und Weise der Benutzung muß er frei verfügen können. Hat er die eigentliche Leibzucht in Naturalleistungen oder in den Mitgenuß verwandelt, so ist er natürlich an den Vertrag und an das Colonat gebunden.

§. 118. Wenn gewisse Grundstücke zur Leibzucht gewählt und bestimmt werden, so muß der Leibzüchter hiervon sowohl pro rata die gutherrlichen Abgaben, als auch die öffentlichen und Gemeinde-lasten zu seinem Theil tragen. Dagegen ist im Lande Delbrück das Herkommen, daß der Leibzüchter im ersten Jahre des Auszugs und der Theilung alle Lasten zur Hälfte trägt, und in den folgenden Jahren nur zu den außerordentlichen Schatzungen und den persönlichen Steuern nach Verhältniß seiner Leibzuchtsquote beizutragen hat, von allen übrigen Lasten aber befreit ist. — Ein Gleiches findet auch anderwärts statt, wo das Herkommen die Leibzucht auf gewisse Grundstücke fixirt, und den Leibzüchter von der Theilnahme an den regelmäßigen Lasten befreiet hat.

Ursprünglich hatte gewiß der Leibzüchter überall weder mit gutherrlichen noch öffentlichen Lasten etwas zu thun. Der Guts-herr wahrte nur den Colon; dem Landesherrn war nur der Inhaber des Colonats, der Wehrfester, verpflichtet; um so mehr, da in der Zeit, wie sich das Institut ausbildete, die Steuern keine regelmäßige Last bildeten, und oft mehr in Diensten und Leistungen, als in Geldabgaben bestanden. Auch die dem Institut zum Grunde liegende Idee ist entgegen. Wir haben schon oben die Vermuthung aufgestellt, daß der Leibzüchter deswegen den größten Theil des Vermögens abtrat, weil die Lasten mit in Anschlag kamen, und es ist ja natürlich, daß der Zweck der Leibzucht nur der ist, aus allen Verhältnissen herauszutreten, und ruhig die alten Tage hinzubringen. Der Leibzüchter ist nicht mehr Meier oder Colon, er hat das Gut mit allen daran klebenden Rechten und Pflichten abgetreten. — Wie sich nun die außerordentlichen Lasten und Schatzungen allmählig in eine regelmäßige, keineswegs drückende Landschätzung verwandelten, mochte man einstweilen Alles beim alten Herkommen lassen; wie sich aber die Staatsbedürfnisse, und hiermit die Landessteuern vermehrten, fand man es billig und

angemessen, daß der Colon das Unerwartete und Außerordentliche nicht allein trage, sondern der Leibzüchter die Last mittragen helfe; somit bildete sich im Lande Delbrück das Recht, daß der Leibzüchter nur zum Nebenschag oder Beischag pro rata beitrug, und übrigenß von allen Lasten frei blieb. So schreibt es das Landrecht VI. §. 11. vor, und daß sich dies Herkommen erhalten, beweist das Urtheil von 1795 (Bel. 25.). Beide Documente bezeugen auch, daß der Leibzüchter im ersten Jahre die Hälfte aller Lasten tragen muß, und dies liegt wieder in der Natur dieses Particularrechts, weil sämtliches Mobilien getheilt wird, folglich der Leibzüchter auch die Hälfte der Früchte und sonstigen Vorräthe erhält, in welchen das Mittel enthalten ist, die Lasten abzutragen. — Die Osnabrückische Eigenth. Ordn. VII. §. 2. nähert sich noch am meisten dem alten Verhältniß, indem sie den Leibzüchter von den gutherrlichen Lasten ausschließt, und von den öffentlichen nur den Rauchschatz und Monatschatz kennt, wozu der Leibzüchter pro rata zu Hülfe kommen soll. Nach der Minden-Rav. Eigenth. Ordn. XII. §. 13. muß der Leibzüchter alle onera publica et communia mittragen. — Je mehr die Steuern und Lasten stiegen, desto eher suchte man durch solche Verordnungen die Klagen und Beschwerden der Colonen zu beschwichtigen. Hatte man erst alle öffentliche Lasten repartirt, so war der Uebergang zu derselben Anordnung bei den gutherrlichen Lasten leicht, und auch unsere Meierordnung verfügt daher §. 19.: „Falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Garten ausgefetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pächte, und dem Publico die Schatzungen, sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.“ Da hier der Fall supponirt wird, wo gewisse Grundstücke erst ausgefetzt werden, um die Leibzucht zu constituiren, so ist die Vorschrift nicht geradezu auf die Leibzucht zu extendiren, die von Alters her in gewissen Grundstücken sich herkömmlich, ohne Uebnahme der Lasten, gebildet hat. Dort ist kein Nachtheil für den Leibzüchter zu besorgen, weil er bei Bestimmung der Leibzucht die Lasten mit in Anschlag bringen kann und wird. Hier ist aber vorauszusetzen, daß bei der ursprünglichen Theilung der Leibzuchtsquote dem Colon so viel belassen wurde, um alle Lasten tragen zu können. Die Calenbergische Meier-Ordnung VII. §. 3. verpflichtet daher den Leibzüchter auch zu allen Gefällen und Lasten, setzt aber hinzu: „wenn nicht ein Anderes hergebracht ist.“ Diese Reservation muß auch bei unserer Meierordnung gelten, da sie durch ihre positiven Sätze keineswegs das mit und neben ihr bestehende Gewohnheitsrecht aufgehoben hat. Aber wo auch hiernach die Leibzuchtsquote

von allen öffentlichen Lasten frei ist, giebt doch das Delbrücker Recht die natürliche und billige Norm für die ungewöhnlichen Lasten, die wir in unserm Satz, bei veränderter Abgabeverfassung außerordentliche Schatzungen und persönliche Steuern genannt haben. — Runde (a. a. O. II. §. 57—61.) erörtert weitläufig die Frage: ob der Leibzüchter zu den Real- und Personallasten beitragen müsse, und entscheidet sie im Allgemeinen dahin, daß er von den Reallasten des Colonats nach allgemeinen Grundsätzen ohne Zweifel diejenigen tragen müsse, welche auf den ihm zum leibzüchterischen Gebrauch angewiesenen Stücken besonders haften. Wenn demnach der Grundzins nicht dem Colonat im Ganzen aufgelegt sey, sondern Ackerweise entrichtet werde, so müsse der Leibzüchter ihn auch von seinen Ländern entrichten. Wenn die Schatzung nicht nach Verschiedenheit der Colone, sondern nach dem Ackermaß auferlegt werde, so müsse der Leibzüchter auch steuern. In diesen Sätzen vermissen wir 1) ein durchgreifendes, auf geschichtlicher Grundlage ruhendes Princip. Man könnte nur sagen: die Abgaben ruhen theils auf dem Colonat im Ganzen, theils auf den einzelnen Parzellen. Hieraus folgt von selbst, ob der Leibzüchter, so lange er Besitzer ist, mithaften muß. Er würde aber dann auch, wenn erst später eine solche Repartition einträte, vom Colon Ersatz fordern können, und das Rechtsverhältniß zum Leibzuchtsvermögen würde nicht erschüttert, wenn nicht Landesgesetze oder Verträge eine Abänderung träfen. 2) Es widerspricht der rechtlichen Natur unserer Colone, daß die gutherrlichen Abgaben auf einzelnen Parzellen lasten können; mag hier und da eine besondere Abänderung getroffen seyn, immer bilden unsere Colone und Meiergüter einen unzertrennbaren Complexus. Haftet der Zins auf einzelnen Aekern, so ist es kein geschlossenes Gut, dann tritt auch Theilbarkeit ein, und die Leibzucht, als eigenthümliches Institut, hört auf. 3) Die Frage, ob die landesherrlichen Abgaben auf das Gut im Ganzen gelegt, oder auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, kann auf die privatrechtlichen Beziehungen des Colon und des Leibzüchters gar keinen Einfluß haben; sonst würden nicht so viele Landesordnungen ausdrücklich bestimmt haben, daß der Leibzüchter mit dazu contribuiren solle. Man hätte durch Aenderung des Catasters stillschweigend nach jenem Princip das Recht des Leibzüchters umwandeln können.

§. 119. Ueber sein freies Allodial-Vermögen und alles dasjenige, was nicht Bestandtheil, oder untrennbares Zubehör des Gutes ist (s. oben §. 88. u. 91.), kann der Leibzüchter frei disponiren, und wird es ihm bei der

herkömmlichen Leibzucht nicht in Anrechnung gebracht, wenn er es ferner für sich behält; doch sind rückständige Brautschaffforderungen ausgeschlossen, indem diese als ein Zubehör des Gutes betrachtet werden müssen (s. ob. §. 80.).

Es folgt die Richtigkeit des vorstehenden Satzes von selbst, da freies Allodial-Vermögen den Bestimmungen gemeiner Rechte unterworfen ist. Wenn der Meier oder Colon Grundstücke vom Guts Herrn erworben hat, die als Bestandtheil zum Complexus des Guts geschlagen sind, so machen sie damit ein Ganzes; er hat dadurch das Gut gebessert. Hat er sie zwar unter gutherrlichem Nexus, aber als separate Grundstücke erworben, so kann er darüber auch separat verfügen und sie neben der Leibzucht behalten. Von allodialfreien Stücken versteht sich dies von selbst. — Bei den eigenbehörigen Gütern galt aber der Grundsatz, daß dasjenige, was der Hörige erwarb, dem Colonat erworben wurde. Deshalb fällt nach dem Delbrücker Landrecht und den Landurtheilen alles ohne Ausnahme dem Anerben zu; auch die ausstehenden Gelder kann der Leibzüchter nicht mehr heben (Landurtheil Nr. 29.). Was die Grundstücke betrifft, die er erworben, oder aus der Mark mit Genehmigung urbar gemacht hat (Zuschlag), so kann er 1) darüber ohne Berücksichtigung des Anerben disponiren (Landrecht I. §. 17. II. §. 7.). 2) Hat er sich aber, ohne dies zu thun, auf die Leibzucht zurückgezogen, oder ist er gestorben, so fallen die Gründe dem Anerben mit zu. Doch gebührt im ersten Falle Jenem neben der Leibzucht auch von diesen acquirirten Stücken der lebenslängliche Nießbrauch (Landrecht VI. §. 4.). Er darf aber nicht darüber disponiren, und sie nicht veräußern (Landurtheile Nr. 1. u. 9. 40. u. 41.), weil sie, wie aller Erwerb, der Stätte und dem jungen Meier zufallen. 3) Dies Recht, über die acquirirten Stücke zu disponiren, oder sie lebenslänglich als Leibzüchter zu benutzen, ist aber davon abhängig, daß er sie bezahlt und beweinkauft hat. Ist grundherrlicher Boden zugemacht, aber noch nicht beweinkauft; ist das Grundstück gekauft, das Kaufpretium fällt aber als Schuld dem jungen Meier zur Last; so kann der Leibzüchter nur ein Drittel davon, wie von den übrigen Gründen, zum lebenslänglichen Genuß prätendiren (Landurtheil 25 und 29.). * War das Kaufpretium schon früher bezahlt, und wurde vom Colon bloß der Weinkauf erlegt, so gilt er nicht für den ersten Acquirenten (Landurtheil Nr. 10.), und er bekommt, so wie von allen früher käuflich oder pfandweise erworbenen Stücken, nur ein Drittel (Landrecht Nr. 8.). — Heutzutage unterscheiden wir bloß das Colonat oder Meiergut mit allen seinen Pertinenzen, und

das einzelne bäuerliche vom ganz freien Allodial-Vermögen, denn jeder ehemalige Eigenbehörige hat das dom. utile, und das Recht, freies Grundvermögen zu acquiriren und zu besitzen, erworben. — Daß der Brautschatz, seiner eigenthümlichen Natur zufolge, als ein Zubehör des Guts betrachtet wird, und demselben unter allen Verhältnissen zufließen muß, ist oben zu §. 80. belegt worden. Viele Landesordnungen verfügen dies ausdrücklich. Daß das Leibzuchtsrecht aber nicht durch einen einzubringenden Brautschatz bedingt werde, bedarf um so weniger einer Ausführung, da schon oben in den Erläuterungen zu §. 100. in Betreff des mahljährigen Besitzers die Behauptung des Gegentheils ist widerlegt worden. Die Stelle des Delbr. Landrechts VI. §. 14. ist in dieser Hinsicht nicht zu mißdeuten.

§. 120. Alles was der Leibzüchter als solcher auf der Leibzucht, durch Fleiß, Glück oder Sparsamkeit erwirbt, darüber kann er sowohl bei seinem Leben, als auf den Fall seines Absterbens nach freiem Gutdünken disponiren.

Meierordnung §. 21. Delbr. Landurtheile Nr. 41 u. 50. Landrecht Cap. IV. §. 5. Die Uebereinstimmung des Meiergesetzes mit jenen älteren Rechtsmonumenten läßt auf eine gleichmäßige Landes-Observanz schließen. Die meisten Meierordnungen schreiben jenen Satz ausdrücklich vor. Die Beschränkung der ehemaligen Eigenbehörigen durch den Sterbfall ist nicht mehr praktisch. Das Delbrücker Gewohnheitsrecht war hierbei natürlich viel milder, als die Eigenthumsordnungen. Man vergleiche mit diesen das Delbr. Landrecht Cap. IV.

§. 121. Das was vom einzelnen Leibzüchter gilt, gilt auch von beiden Ehegatten, wenn sie auf die Leibzucht ziehen. Sie haben durchaus gleiche Rechte. — Wenn noch minderjährige und unbestattete Kinder vorhanden sind, so bleibt ihr Recht, auf dem Meiergut erhalten zu werden, und aus demselben den gesetzlichen Brautschatz zu empfangen, unverändert.

Die Meierordnung macht keinen Unterschied zwischen beiden Ehegatten. Das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 12. spricht es unwunden aus, daß Alles, was von der Leibzucht gesagt sey, in dem Fall, wenn etwa Einer mit Tode abgegangen sey, bei dem Ueberlebenden eben so Platz greife, als wenn sie noch Beide am Leben wären. — Die Landurtheile gehen von demselben Prin-

cip aus, z. B. in der Entscheidung Nr. 48. wo ein Meier einen neuen Zuschlag erworben hat, und dieser der Wittwe, welche auf die Leibzucht zieht, eben so zur lebenslänglichen Benutzung zugesprochen wird, als wenn noch Beide am Leben wären. — Dieser Grundsatz ist auch der ursprünglichen Natur des Verhältnisses völlig angemessen. Die Leibzucht besteht in einer für immer festgesetzten Leibzuchtsquote, bei der man das Zufällige, ob beide Ehegatten oder Einer von ihnen, und welcher sie künftig antreten werde, um so weniger berücksichtigte, als die Vermögensrechte beider Ehegatten sich gleich standen, und es nicht darauf ankam, von welchem das Gut herrühre. — Der Standpunct der Kinder und ihr Recht, aus dem Gut erhalten, erzogen und ausgestattet zu werden, kann keine Aenderung erleiden. Einen Blick in die verständige, sichere und angemessene Einrichtung der Bauernfamilien gewährt uns auch hier wieder das Delbr. Landrecht. Im Cap. VI. §. 9. schreibt es vor, daß die auf der Meierei gezeugten Kinder vom antretenden jungen Meier alimentirt werden. Nachdem sie so weit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit können vorstehen helfen, werde ihnen, neben der Kost und leinenem Zeug, zur Anschaffung ihrer wollenen Kleider ein gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder einige Schaafe mitgefüttert, um diese Sachen nachher zu verkaufen, und daraus ein Stück Geld zu machen u. s. w. Indem sie also wie Knechte und Mägde mitarbeiten, erhalten sie doch nicht, wie diese einen Lohn, sondern einen kleinen Theil am Ertrag des Gutes, der sie an ihr größeres Recht erinnert, und zu größerem Fleiß und zu genauerer Aufmerksamkeit ermuntert.

§. 122. Wenn die Leibzucht für zwei Ehegatten ist bestimmt worden, so fällt die Hälfte derselben, wenn Einer mit Tode abgeht, wieder an den Besitzer des Guts zurück, und der Ueberlebende ist diese Hälfte abzutreten verbunden. Im Lande Delbrück findet dagegen, beim Sterbefall des Einen der Leibzüchter, keine Theilung der Leibzuchtsquote, und keine Rückgabe der Hälfte statt.

Delbrück hat hierin das Ursprüngliche und Eigenthümliche des Institutes aufrecht erhalten, wie der vorige §. erwiesen hat. Die Natur der Sache spricht dafür, die Leibzucht, die in einer Vermögensquote besteht, erfordert eine kleine Wirthschaft, ein Hauswesen, bei dem es nicht entscheidend ist, ob eine Person mehr zu Tische sitzt oder nicht. Wenn nämlich auch dem Leibzüchter die Frau stirbt, so kann er doch einer weiblichen Hülfe für die Ge-

schäfte seines Hauswesens nicht entbehren, und er wird entweder wieder heirathen, oder eine Person zu seiner Hülfe und Verpflegung in das Leibzuchthaus nehmen, wie die Minden=Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 3. selbst supponirt. Soll er aber die Hälfte der Grundstücke und Sachen zurückgeben, so wird er seine ganze häusliche Einrichtung zu seinem größten Nachtheil umwandeln, ja aufgeben, und wahrscheinlich das Haus, das ihm die Minden=Rav. G. D. noch ungetheilt beläßt, auch verlassen müssen. — Bei den mannichfachen Modificationen, die das System der Leibzucht erlitt, gewöhnte man sich mehr und mehr daran, die Leibzucht als persönliche Alimente zu betrachten, und generalisirte allmählig das hiervon ausgehende Prinzip, daß die Alimente, welche für zwei Personen ausgelegt seyen, zur Hälfte cessiren müßten, wenn Eine derselben mit Tode abgehe. Fast alle Landesgesetze enthalten daher den Rückfall der Hälfte. Andere haben die Naturalverpflegung gleich auf Mann und Frau gestellt, und die Frage ganz unnöthig gemacht, wie die Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 2. — Runde (a. a. D. II, §. 80.) betrachtet die Leibzucht zweier Ehegatten als zwei verschiedene und von einander getrennte Rechte, wenn sie gleich für Beide gemeinsam constituiert worden ist. Da aber die Theilung mancher Gegenstände und Leistungen gewöhnlich schwierig ist, so rath er, gleich von Anfang zu bestimmen, wie viel künftig beim Tode des Einen von der Leibzucht aufhören oder zurückfallen soll, welches denn auch bei den Verschreibungen gewöhnlich nicht unterlassen wird, wenn die Leibzucht in allerlei Leistungen besteht. — Unsere M. D. §. 20. schreibt nur im Allgemeinen vor, daß der Ueberlebende dem Besitzer des Hofes die Leibzucht zur Hälfte wieder abtreten soll.

§. 123. Der Leibzüchter, welcher nach dem Tode seines Ehegatten wieder heirathet, kann zwar seine Leibzuchtsquote, oder die ihm bleibende Hälfte derselben, den anheirathenden Ehegatten, so lange er lebt, mitgenießen lassen. Dieser hat aber selbst kein Recht zur Leibzucht; und es kann ihm bloß vortragsmäßig vor abzuschließender Ehe jener Leibzuchtsheil, oder ein Stück desselben als Leibgeding bewilligt und verschrieben werden.

Wo neuere Landesgesetze den alten Meier nicht eher zur Leibzucht zuließen, bis er schwach und krüppelhaft geworden, und dann ihn mit spärlichem Futter versahen, war der Fall der Leibzuchtsheirathen eben nicht praktisch. Wo aber das alte Institut noch besteht, der Colon Freiheit hat, das Gut abzutreten, und eine

Quote des Vermögens für sich zu behalten, da kann er, wenn ihm der Gatte stirbt, theils noch in heirathsfähigen Jahren, theils auch durch sein Hauswesen genöthigt seyn, sich wieder zu verheirathen; und die westphälischen Particularrechte berücksichtigen daher den Fall sehr vorsichtig; wir müssen aber aufs Gewohnheitsrecht recurriren, weil die Meierordnung den Fall übergeht. — Es liegt in der Natur der Sache, daß der Leibzüchter das Leibzuchtvermögen nur für sich auf seine Lebetime zu genießen sich vorbehalten kann; ob es bei seinem Leben ein Anderer mitgenießt, muß Jedem einerlei seyn. Mit seinem Tode fällt es aber ipso jure an das Gut zurück. Oft mochte nun der Fall eintreten, der den Leibzüchter zu einer Heirath bewog; und die Billigkeit gestattete es, dem überlebenden zweiten Ehegatten etwas zu seiner Subsistenz zu sichern, wobei natürlich die Rücksicht genommen wurde, ob der Aufheirathende das Leibzuchtvermögen mit einem Brautshatz verbesserte, und somit dem ganzen Gut von Nutzen war. Das, was ihm gesichert wurde, war keine eigentliche Leibzucht, sondern ein bloßes Leibgeding; dasselbe Verhältniß, wie beim zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers (S. oben, §. 110.). So zeigt es sich uns nach den überall musterhaften Delbrückschen Rechten, aus denen wir auch sehen, daß gewöhnlich noch ein Weinkauf hinzukam, wobei es sich von selbst verstand, daß der Aufheirathende sich auch ins Leibeigenthum geben mußte. Die Delbr. Landurtheile Nr. 35, 39, 43, sprechen dem Aufheirathenden, der nichts eingebracht, und die Leibzucht nicht beweiokauf hat, alles Recht ab; sie sprechen ihm auch den Fortgenuß des Drittels als Leibzuchtquote im Allgemeinen ab, und nennen das, was ihm zugebilligt wird, nur eine Erkenntlichkeit. Gleiche Grundsätze sprechen sich im Landrecht aus, namentlich Cap. 5, §. 5. — In der Erinnerung an das alte Recht bestimmen auch noch die Minden-Nav. E. D. Cap. 12, §. 11., und die Dsnabr. Cap. 7, §. 16., daß, wenn ein Leibzüchter zur anderweiten Ehe schreitet, dies mit Consens des Gutsherrn, und nach gebührender Qualification geschehen müsse, daß aber dem Leibzüchter doch nur die Hälfte der Leibzucht competire, welche dann auch der Angeheirathete fortgenießen solle, so lange er lebe, und nicht wieder heirathe. Die Dsnabr. E. D. fügt noch aus mißverständener gutsherrlicher Gewalt hinzu, daß, wenn sich der Aufgeheirathete nicht qualificirt habe, es beim Gutsherrn stehe, ob er ihn auf der Leibzucht lassen wolle, „weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchthaus nicht zu leiden gehalten sey.“ — Beide Eigenthumsordnungen verfügen auch, daß, wenn der Leibzüchter anderswohin heirathe, er nicht wieder auf die Leibzucht kommen dürfe. Es fragt sich aber

immer wohl, in wiefern dieses Bezziehen als ein Verzicht betrachtet werden kann. Bei den eigenbehörigen Colonen mußte dies in der Regel angenommen werden, weil eine Freilassung oder Wechselung dazu gehörte, und diese den Verzicht auf jeden Anspruch am Colonat schon an sich begründeten. — Von den Rechten der, sowohl von den alten Meierleuten, als von den aufgeheiratheten Personen auf der Leibzucht gezeugten Kinder ist schon oben bei der Lehre von den Brautschätzen, §. 83., gehandelt worden.

§. 124. Wenn beide Leibzüchter, die ein wirkliches Leibzuchtsrecht hatten, mit Tode abgegangen sind, so fällt das gesammte Leibzuchtsvermögen dem Besitzer des Meiergutes wieder zu. Es cessiren auch zum Vortheil des Letzteren alle Nutzungsrechte, die sich der Leibzüchter am Gut oder dessen Früchten vorbehalten hatte.

Meier-D. §. 20. Es heißt hier: weil alsdann der Nießbrauch erloschen sey, so falle die ganze Leibzucht dem Meier völlig wieder anheim. Gut gewählte Ausdrücke. Die verschiedenartig modificirten Leibzuchtsbestimmungen werden hier doch nur mit dem generellen Ausdruck Nießbrauch bezeichnet, der Begriff von Alimenten wird also ausgeschlossen. Vorwaltend ist die Idee eines gesonderten Leibzuchtsvermögens, das vom Hauptgut abgenommen wird, mit der Hoffnung daß es wieder damit vereinigt wird, also ein wirkliches Heimfallen, und analog mit dem eigentlichen Heimfall. — Auch die Eigenthumsordnungen sprechen den Rückfall aus, wenn die Leibzüchter sterben.

§. 125. Das freie Allodial-Vermögen, welches der Leibzüchter für sich behalten, so wie Alles, was er während der Leibzucht erworben hat, wird, wenn er bei seinem Leben nicht darüber disponirte (s. oben §. 119 u. 120.), nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, jedoch unter den Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft, in so fern er einen Ehegatten hinterläßt, vererbt.

Es liegt dies in den Bestimmungen der M. D. §. 21. Zu vörderst kommt es darauf an, das zur Leibzucht gehörige Vermögen vom Allodial-Vermögen und Erwerb gehörig zu trennen. Zum Letztern gehören nicht die Früchte der Grundstücke, in so fern sie noch nicht eingeerntet sind, wohl aber die Kosten der Bestellung und Einsaat, wenn diese der Leibzüchter selbst besorgte. Runde (a. a. D. II, §. 47.) hat dies so, wie es z. B. die Calenb.

M. D. 7, §. 6. ausdrücklich vorschreibt, ganz richtig als Prinzip angenommen. An dem übrigen Nachlaß hat der Colon als solcher keinen Anspruch. Das Delbr. L. R. IV, §. 5., schreibt vor, daß der Anerbe oder Meier die Verlassenschaft ererbe, wenn keine Kinder des Verstorbenen, oder keine Wittwe oder nähere Befreundete vorhanden wären, die vor Jenem das Vorrecht hätten. Das Landurthel Nr. 2. entscheidet: daß die Verlassenschaft des Leibzüchters den Kindern von der Leibzucht, und nicht dem Meier gebühre. Das Landurthel Nr. 14. sagt: daß die Verlassenschaft der alten Meiersche, welche bis zum Tode beim jungen Meier bleibe, diesem nach Landsgebrauch verbleibe. So entscheidet auch das Urthel Nr. 20., daß, wer den Leibzüchter todt füttere, ihn auch wohl erben könne. — Diese und andere einschlagende Stellen sind nicht ganz klar gefaßt; es ergeben sich aber leicht folgende Sätze des Systems: 1) Wenn der Leibzüchter die Benutzung seiner gesetzlichen Leibzucht dergestalt abändert, daß er sich beim Meier oder einem Andern in die Kost giebt, und verpflegen läßt, so erbt ihn derselbe nicht ipso jure, sondern kraft eines in Mitte liegenden Vertrags, der sich gewöhnlich einem Leibrenten- oder Alimenter-Contract nähert, und wobei der Leibzüchter auf allen eigenen Erwerb und künftigen Nachlaß verzichtet wird. Dies verstehen wohl die Landurtheile unter dem Todtsüttern. Nach der Calenb. M. D. Cap. 7, §. 6. wird, wenn der Hauswirth die Begräbniskosten übernommen hat, dafür gehalten, daß es die Absicht gewesen, ihm das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen. Eine solche Präsumtion deuten auch unsere Landurtheile verschiedentlich an, z. B. Nr. 14. — 2) Außer diesem Falle ist es die Frage, ob der verstorbene Leibzüchter einen Ehegatten hinterlassen hat. Hier treten bei der allgemein geltenden Gütergemeinschaft auch unbedingt deren Regeln ein. Das Landrecht erwähnt daher die Wittwe. Daß dies Verhältniß unbewußt im Gewohnheitsrecht des Volkes gegründet war, zeigt das Landurthel Nr. 52, wornach Mann und Frau sich wechselseitig beerben, und der junge Meier daher dem überlebenden Leibzüchter die Früchte nicht fortnehmen dürfe. — 3) Sind Kinder des Leibzüchters, die aus einer auf der Leibzucht eingegangenen Ehe herrühren, vorhanden, so erben diese den Nachlaß, vermöge der bei der zweiten Ehe gehaltenen Schichtung, allein. Dies liegt wohl dem Landurthel Nr. 2. zum Grunde. — 4) Sind bloß Kinder der rechten Meierleute vorhanden, so erben diese zu gleichen Theilen, mit Einschluß des Anerben, und ohne Rücksicht, ob sie auf dem Gut, oder auf der Leibzucht geboren sind. Denn das Prinzip Rundes (a. a. D. II, §. 56.), wornach die auf der Leibzucht nachgeborenen Kinder keinen Brautscap aus den

Gütern bekommen, sondern bloß auf den Nachlaß ihrer Eltern angewiesen sind, ist falsch, und würde von verderblichen Folgen seyn. *) — Da wo keine Gütergemeinschaft herrscht, kommt es natürlich auf die Illaten der einzelnen Ehegatten an, wie z. B. nach der Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 4 u. 5. dies berücksichtigt wird.

§. 126. Wenn der Leibzüchter Schulden macht, so ist der Meier oder Colon als solcher nicht dafür zu haften verbunden, und der Leibzüchter ist sowohl persönlich dafür verantwortlich, als auch seine gesetzlichen Erben und sein Allodialnachlaß nach den Regeln gemeiner Rechte dafür angegriffen werden können.

Die M. D. §. 20. schreibt ausdrücklich vor, daß der Meier nicht verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne sein Wissen auf die Leibzucht gemachten Schulden zu bezahlen. Es versteht sich von selbst, daß dieser persönlich verantwortlich bleibt. Die Mindenshav. E. D. Cap. 12, §. 6 u. 11. und die Dsnabr. Cap. 7, §. 17. erkennen dies ausdrücklich an. Beim Tode handelt es sich natürlich bloß um den Allodial-Nachlaß, und hier entscheiden gewöhnliche Rechtsregeln. — Das Delbr. Landurtheil Nr. 27. entscheidet den Fall, wo der Leibzüchter kleine Schulden, aber auch Vieh und Sachen, die er selbst erworben, hinterlassen hat, und verurtheilt den Meier, als Erben, die Schulden zu bezahlen. Diese Entscheidung ist beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem Lehrsatz Eichhorns am Schluß des §. 363. f. Privatrechts, und daher ein Beweis von der Consequenz und Prudenz der alten Delbrücker Bauern.

§. 127. Sollte sich der Fall zutragen, daß ein Meier oder Colon die Leibzucht antreten müßte, während das Leibzuchtsvermögen noch vom alten Leibzüchter besessen und genossen wird, so müssen sich Beide in solches theilen, bis der Eine von ihnen mit Tode abgeht, oder das Ganze abtritt. Da wo die Leibzucht nicht in einer bestimmten, hiezu angewiesenen Vermögensquote besteht, muß das

*) Nach Dsnabr. Rechten erhalten die auf der Leibzucht gebornen Kinder keinen Brautseß aus der Stätte, und doch erkennt man ihnen das Anerbrecht zu, wenn alle auf der Stätte gezeugten Kinder gestorben sind. S. Klöntrup, Handb. der Dsnabr. R. II, S. 269.

Billige und Angemessene mit Rücksicht auf die Kräfte des Vermögens verabredet und festgestellt werden.

Der Fall wird selten eintreten, und findet sich daher in unseren Particularrechten nicht ausdrücklich aufgeführt. *) Er kann aber doch zuweilen eintreten, und daß ihn die Gewohnheitsrechte berücksichtigt haben, beweisen die Eigenthumsordnungen, welche verfügen, daß keine zwei Leibzuchten können gefordert werden, sondern daß beide Berechtigte sich darein theilen müssen. Auch bei unseren Colonen herrschte dasselbe Herkommen. In Akten der Hofkammer von 1779 haben wir folgendes, von derselben berücksichtigtes Landurtheil gefunden: „Wenn zwei alte Meier auf die Leibzucht ziehen, und der Älteste dem Andern die Leibzucht übergiebt, und nur einen neuen Zuschlag, und drei Gart Land für sich Zeit Lebens zu genießen vorbehält; wird also gefragt, ob nicht die drei Gart Land, welche dem zweiten Alten entzogen, wenn der erste Alte mit Tode abgegangen, ihm gebühren; ob dem zweiten Alten nach Landgebrauch der dritte Theil von Allem anheimfalle? — Hausgenossen-Richter referirte hierauf nach öffentlicher dessen Vorlesung, vom versammelten Lande erkannt zu seyn, daß dem überlebenden zweiten Alten der dritte Theil wieder anheimfalle. Sign. Delbrück den 2, Dec. 1778. In fidem dedit J. G. Waldeyer.“ — Diese Prinzipien sind die richtigen und allgemein anzunehmenden. So wie das Colonat die größte, wie die kleinste Familie ernähren und erhalten muß, so verfiel man leicht darauf, für das Leibzuchtsvermögen dasselbe Prinzip anzunehmen, und alle Leibzuchtsberechtigten darauf anzuweisen. — Da wo die Leibzucht in einigen Nuzungen und Naturalleistungen besteht, läßt sich nichts Bestimmtes festsetzen, das Verhältniß muß nach den Umständen speciell und vertragsmäßig regulirt werden. — Wenn die Calenb. M. D. Cap. 7, §. 4. sagt, daß die zweite Leibzucht geringer seyn müsse, als die erstere, so ist das zwar etwas Faktisches, was sich gewöhnlich als wahr bestätigen wird, aber nichts Juristisches, woraus wir eine Entscheidungs-Norm zu abstrahiren vermöchten.

Titel VIII. Von der Entsetzung des Meiers und dem Heimfall.

§. 128. Wenn gleich der Meier volle Dispositions-Befugniß über das Gut hat, in soweit seine Rechte an

*) Klöntrup, Handb. der Dänabr. R. II, S. 271, sagt: „Ich weiß mir den Fall nicht zu denken.“

demselben reichen, so muß er doch seinen Pflichten gegen den Gutsherrn gehörig nachkommen. Sollte er daher drei Jahre die jährlich fällig werdenden Abgaben nicht entrichten, sondern ohne rechtmäßige Ursache damit völlig im Rückstande bleiben, so hat er sein Meierrecht verwirkt, und der Gutsherr ist befugt, gegen ihn mit der Entsetzung (Caducitäts-Erklärung) zu verfahren.

1) Das Geschichtliche über die Abmeierungen ist im Anhang beigebracht. Der alte Ausdruck ist: des Meierrechts entsetzen; und namentlich wurde es stets zur Bedingung gemacht, daß, wer seine Pflichten als Meier nicht erfülle, sich des Meierrechts selbst entsetzt haben solle. Die deutsche Abmeierung ist entstanden aus der alten Amtsentsetzung des Billicus. Indem es später zur Form wurde, daß der, welcher seinen übernommenen Pflichten nicht nachkam, sich selbst für entsetzt erklärte, dachte man sich das Gut als zurückgefallen, caducum. Man setzte allmählig gewisse Fälle fest, durch welche das Gut caduc wurde, und es bildeten sich nach und nach gerichtliche Formen für die Caducitäts-Erklärung (Abmeierung, Abäußerung). Die römischen Rechtsgrundsätze von der Privation bei der Emphyteuse blieben nicht ohne Einwirkung; die Willkür erweiterte in späteren Landesgesetzen sehr häufig die Normen. — Die Gutsherrn verfahren oft tumultuarisch. In dem Prozeß der v. Spiegelschen Bauern (vid. Spec. Just.) erkannte das Reichskammergericht im J. 1701: „daß den Appellanten keineswegs gebühre, wenn Jemand der Appellaten zu einiger Unvermögenheit gerathen sollte, denselben allogleich von seinem Gute zu verstoßen, und dasselbe mit Zurückhaltung des dritten Pfennigs zu veräußern, es wäre denn, daß solcher Hintersaß als Colonus wegen Mißzahlung der Pächte, oder eigenmächtiger Verkaufung des Guts sich seines Meierrechts von Rechts wegen verlustig gemacht hätte, auf welchen Fall jedoch anders nicht als den Rechten gemäß zu verfahren.“

2) Mehrere ältere Landesordnungen hatten bei Veräußerungen und Deteriorationen die Entsetzung vorgeschrieben. Die Meier-D. §. 7. konnte die Veräußerung nicht mehr als Grund angeben, indem sie solche erlaubte. Sie nimmt nur den einzigen Fall an, wo der Meier drei Jahre im Rückstand bleibt, führt aber im Eingang des §. als Motiv an: „damit der Meier desto genauer seiner Schuldigkeit nachkomme, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge.“ Indem sie nun weitere Entsetzungsgründe nicht anführt, hat das theils in den erweiterten Befugniss-

sen des Meiers seinen Grund, theils darin, daß der dreijährige Rückstand gewöhnlich schon die übrigen Fälle der Saumseligkeit, Liederlichkeit, übeln Wirthschaft u. s. w. in sich schließen wird, indem der, welcher drei Jahre den Gutsherrn nicht befriedigt, schon aus anderen Gründen seinem gewissen Untergang, den er als unvermeidlich betrachten muß, entgegengeht; so wie man umgekehrt von dem, der seine jährlichen Abgaben richtig liefert, wohl präsumiren kann, daß er auch alle seine übrigen Pflichten, als Meier und Hausvater, erfülle. — Der dreijährige Rückstand war schon seit dem 16. Jahrh. die herkömmliche Norm, wie der Receß von 1528 beweist (Bel. Nr. 3.). — Die Ausdrücke der Meierordnung: „ohne rechtmäßige Ursach,“ und „gänzlicher Rückstand,“ beweisen die Milde des Gesetzgebers, wie sie sich auch in noch höherem Grade bei den Erbzinsgütern des Allg. L. R. I, 18, §. 771. u. f. ausspricht, und erklären sich durch die Discussionen über das Gesetz. Das Wort: gänzlich, gab zu der Bemerkung Anlaß, daß man alsdann dafür halten müsse, daß derjenige, der nur einen Rückstand stehen lasse, seines Rechts nicht verlustig gehen solle; dennoch blieb der Ausdruck, und man wollte also von der strengeren Ansicht der Juristen, die mit Struben solutionem in solidum factam erforderten, abweichen. Eine zweite Bemerkung scheint der Ausdruck: ohne rechtmäßige Ursach, in das Gesetz gebracht zu haben; denn hienach sollte Saumseligkeit voraussetzen, casus fatalis aber auszunehmen seyn.

3) Die Frage, ob nach dem Gesetz von 1825 die provincialrechtlichen Vorschriften über die Abmeierung noch gelten, entscheidet sich leicht, so sehr sie auch ist bestritten worden. Ein Gesetz, das den Heimfall ausdrücklich bestätigt, wird, wie sich im voraus vermuthen läßt, den Rückfall bei der Caducität nicht stillschweigend aufheben, da beides auf gleicher Wurzel ruht. Das Gut fällt heim, wenn es an einem gesetzlichen Nachfolger fehlt, oder wenn der Meier sich seines Meierrechts verlustig macht. Die älteren Documente drücken dies, wie in dem geschichtlichen Theil nachgewiesen wird, immer klar aus, z. B. ein Meierbrief von 1589. So er aber in der betalinge sumich worde, schal unde wyll he sich sulvest des gewyns one alle behelff entsath haben, unde schal so dane Lenderige wedderume nach ihrem gefalle tho bemeggernde heim gefallen sin. — Das erwähnte Gesetz schützt im Allgemeinen Verfassung und Herkommen, in so fern es keine Abänderungen giebt oder sanctionirt. Es spricht dem Gutsherrn das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke zu. Die Caducität ist aber ein wesentlicher Ausfluß der Rechte des Obereigenthums, die man nicht mit Stillschweigen würde über-

gangen haben; sie ruht fest in der ursprünglichen Ausbildung unserer bürgerlichen Institute. So lange das Meierrecht besteht, muß auch der Meier den gesetzlichen Caducitätsfällen unterliegen, so wie beim Lehn der Rückfall wegen Felonie, wenn die Lehnsgesetze die Lehnfehler mit der Privation bedrohen, nur mit dem Lehnsinstitut selbst aufhören kann. Eine gewisse Analogie zwischen den Wirkungen der Felonie und der Entsetzung des Meiers ist aber um so weniger zu verkennen, da Official- und Lehnsgut sich in alter Zeit sehr nahe standen, und aus dem ersteren theils Lehnsgut geworden ist, theils aus der Aufhebung der alten officia sich meist die Meierverhältnisse gebildet, und Anfangs viele Beziehungen des Amtgutes beibehalten haben. — Die Frage ist gerichtlich verhandelt worden in Sachen des Graf von Bocholz zu Nissen gegen Joh. Uhe zu Dringenberg, und den adicirten Conrad Pott zu Schmechten. Der Beklagte war im Jahr 1808, und zwar nach dem Gesetz vom 23. Jenner, ex nova gratia bemeiert worden, und vermöge des aufgenommenen Contractes hatte sich der Meier, im Fall der Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, der Strafe der Caducität des Guts unterworfen. Die Abgaben waren aber völlig im Rückstande geblieben, und der Beklagte hatte das Gut dem Adicirten verkauft, während der Kläger auf die Entsetzung antrug. Die Gerichte zu Brakel und Paderborn hatten diesen abgewiesen. Durch das Erk. des Revisionshofes zu Halberstadt vom 2. Jenner 1829 wurde aber die Abtretung der Meierstätte erkannt, und wir lernen aus den Entscheidungsgründen den Standpunkt der Controverse kennen. Das Gericht war der Ansicht, daß die Gesetze von 1820 und 1825 nur die zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze bereits bestandenen gutherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse zum Gegenstande hätten, wie aus den §§. 15, 16 und 92. des Letzteren hervorgehe. Die ex post entstandenen Verhältnisse unterlägen ihnen nicht, in so fern nicht von Verbindlichkeiten die Rede sey, welche das Gesetz überhaupt nicht mehr anerkenne. Der Antrag des Klägers sey daher nach der Resolutiv-Bedingung des in Frage befindlichen Contractes gerechtfertigt, aber auch keineswegs nach dem Gesetz von 1825 zu verwerfen. Denn wenn a) die vorigen Richter der Meinung gewesen seyen, das Gesetz gedenke des fraglichen Rechts nicht, es würde unter den vorbehaltenen Befugnissen des Guts Herrn besonders genannt worden seyn, wenn der Gesetzgeber es habe confirmiren wollen; so müsse hiegegen bemerkt werden, daß das Gesetz §. 4 — 14. nur die aufgehobenen Rechte der Guts Herrn aufzähle, daß es §. 44. alle diejenigen Rechte schütze, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, und daß unter

den Aufgehobenen der Caducität nicht gedacht sey. Die im 44. §. angegebenen Leistungen seyen daher nur beispieisweise angeführt.

b) Wenn ferner angeführt sey, der §. 33. berechtiqe den Obereigenthümer nur, auf den Verkauf des Guts anzutragen, wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend geworden, die Lasten zu entrichten; der §. 30. gestatte die Verpfändungen ohne Einwilligung; nach §. 24. könne die Einwilligung zur Veräußerung nicht versagt werden, wenn der Besitzer fähig sey; mit allem dem stehe das prätendirte Recht nicht im Einklang: so sey dem entgegenzusetzen, daß die allegirten Bestimmungen keineswegs mit dem prätendirten Recht in Widerspruch ständen. Im §. 33. komme nicht das Wort „nur“ vor, und es lasse sich nicht annehmen, daß derselbe dem Obereigenthümer die Befugniß habe nehmen wollen, auf Caducität anzutragen *); daß aber §. 24 u. 30. mit der Natur des streitigen Rechts vereinbarlich seyen, zeige die Meier-D. §. 8., indem der Meier, ohngeachtet der Caducität, frei disponiren könne **).

c) Daß die Bestimmungen des §. 115. nichts vom Verlust des Eigenthums enthielten, hindere hier eben so wenig, denn er rede nur von den Rückständen bis zum Gesetz von 1820; auf spä-

*) Gewiß nicht. Ueberhaupt ist es schwer zu erklären, wie der Redacteur des Gesetzes dazu gekommen ist, die Bestimmungen der §§. 33 — 35 aufzunehmen. Wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend wird, die Abgaben und Lasten zu entrichten, soll der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt seyn? Eben so, wenn er schuldenhalber das Gut verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorseht? Was heißt denn das? Unsere nutzbaren Eigenthümer sind keine Wirthse, und wenn sie nicht etwa unter Curatel müssen gestellt werden, helfen sie sich selbst, wenn sie unvermögend werden; sie leihen Capitalien, sie verkaufen das Gut, sie übertragen es dem Auerben, sie ziehen auf die Leibzucht, und der Gutsherr hat als solcher kein größeres Recht außer den Caducitäts-Fall abzuwarten. Wir erkennen recht den Irrthum jener Gesetzstellen, wenn wir erwägen, daß sie fast wörtlich aus den Bestimmungen des Landrechts für die Erbpächter (I, 21, §. 212 — 215.) entlehnt sind; für Erbpächter, die kein nutzbare Eigenthum, sondern einen immerwährenden Nießbrauch an einem fremden Eigenthum haben. Deshalb ist auch nur vom Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit die Rede, wenn der Verpächter nicht auf Sequestration des Grundstücks antragen will. Schon auf die Erbzinsgüter des Landrechts würde man jene Bestimmungen nicht übertragen haben, wie viel weniger können sie bei unseren bauerlichen Instituten Anwendung finden.

**) Es widerlegt sich schon dadurch, daß die gesetzlichen Bestimmungen aus den Vorschriften des Landrechts über die Erbzinsgüter entlehnt sind, welche gleichwohl die Entsetzung des Erbzinsmannes, der seinen Pflichten nicht nachkommt, recht gut kennen.

tere fänden die allgemeinen Gesetze wieder Anwendung, welches hier die Meierordnung sey. —

d) Wenn der §. 2. verordne, daß die Provinzialgesetze nur subsidiarisch angewendet werden sollten, so trete ihre Gültigkeit hier gerade ein, und es sey von den vorigen Richtern mit Unrecht dafür gehalten worden, daß dies nicht nöthig sey, weil das Gesetz von 1825 ausreichende Bestimmungen für den Fall enthalte. — Man hätte die Aufhebung der Entsetzungsstrafe auch im §. 9. des Ges. finden können. Es ist aber zu klar, daß derselbe nur von persönlichen Leistungen, und vom Dienstzwang, als Folge der Leibeigenschaft, redet. —

Daß die Ansichten der Juristen noch immer divergiren, beweist ein Erkenntniß de publ. den 5. Febr. 1831, wodurch das Gericht zu Brakel, in Sachen des Reg. Raths von Harthausen zu Böken-
dorf gegen den Ackermann Conrad Lücke, den Kläger mit seiner dahin gerichteten Klage — den Beklagten, weil er mit dreijährigen gutherrlichen praestandis in Rückstand geblieben, seines vom Kläger relevirenden Rötterguts für verlustig, und den Kläger für befugt zu erklären, mit der Caducität dieses Rötterguts zu verfahren — abgewiesen hat. — In den Gründen heißt es: daß das nuzbare Eigenthum der Bauern durch dreijährige Mora desselben in Entrichtung der praestanda resolvirt werden solle, sey in dem Gesetz von 1825 nirgends bestimmt, und es könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das verliehene nuzbare Eigenthum der Bauern, mehr als das Gesetz besage, habe beschränken wollen *). Der §. 30., welcher die Verpfändungen ohne gutherrliche Einwilligung gestatte, stehe mit dem §. 27. der Meierordnung, wornach der Gutsherr die Meierstatt einziehen könne, ohne für unbewilligte Schulden einzutreten, in Widerspruch **), und der §. 33. des Ges. von 1825 enthalte die Bestimmung, wie der Gutsherr zu seinen praestandis gelangen könne. Da nun der §. 7. der M. O. auch nur den Zweck habe, den Meier zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, so könne das letzte Gesetz nicht mehr für einen Fall in Anwendung kommen, für welchen das neue Gesetz Bestimmungen enthalte. Der §. 44., welcher bestimme, daß der Gutsherr alle die Rechte behalte, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, könne nicht entgegengesetzt werden, da

*) Der Richter hat hier übersehen, daß der Paderb. Meier nicht durch jenes Gesetz ein nuzbares Eigenthum gewann, sondern noch ausgedehntere Rechte, als dort gegeben werden, besaß, welche der §. 38. conservirt.

**) Er ist nicht vorhanden, denn auch nach der Meierordnung kann ohne Consens das Gut verpfändet werden.

es sich aus dem Zusammenhang ergebe, daß nur von Abgaben und Leistungen die Rede sey, bei deren Ablösung ein Aequivalent gedenkbar sey *). Die Ablösungsordnung schweige aber vom Entseßungsrecht, und es lasse sich auch kein Tarpreis dafür denken. Im Allgemeinen sey das Entseßungsrecht mit dem ganzen Inhalt des neuen Gesetzes unvereinbar. — Gegen dies Erkenntniß ist ein Rechtsmittel eingelegt worden, über welches noch nicht entschieden ist.

§. 129. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colonen findet die Entseßung aus denselben Gründen statt, wie bei den eigentlichen Meiern.

Besondere Gesetze und Observanzen haben wir für sie nicht auffinden können. Die Eigenbehörigen pflegte man, wegen der größeren persönlichen Gewalt, seltener zu caduciren, als geeignete Maßregeln zu ergreifen, wodurch man das Gut der Familie erhielt. Die Sequestrationen waren daher sehr häufig, wenn Colone in Verfall geriethen. Aber unserm Satz kann auch nach dem bestehenden Zustand, der die Verhältnisse beider Classen ziemlich ausgeglichen hat, weder etwas zu- noch entgegengesetzt werden. Die Nichtentrichtung der Abgaben war auch bei den Eigenbehörigen immer Grund der Entseßung, seit sich ihr Verhältniß dem Meierverhältniß näherte. Die älteren Landesgesetze betrachteten zwar die Versplitterung und Veräußerung des Colonats gleichfalls als Grund der Entseßung; diese Fälle sind aber nicht mehr praktisch, weil es die bestehende Gerichts- und Hypotheken-Versaffung unmöglich macht, hier zum Nachtheil des Gutsherrn zu handeln, in so fern das Veräußerungsrecht den Colonen nicht competiren sollte. Wollten wir den Eigenthumsordnungen subsidiäre Kraft beimessen, so finden wir doch auch hier keine Vermehrung der Caducitätsfälle; denn diejenigen, welche daselbst angegeben sind, stecken entweder schon in der Nichtleistung der Abgaben, wie liederliche Wirthschaft und Ruin des Gutes, indem der, welcher seine Heuer in guter marktgängiger Frucht zu rechter Zeit liefern kann, weder sein Gut ruiniren, noch ein fauler, liederlicher Wirth seyn darf; oder sie sind Folge der Leibeigenschaft, wie das Heirathen ohne Consens, Widerseßlichkeit; oder sie sind nach neuerer gesetzlicher Verfassung nicht mehr anwendbar, wie das Contrahiren der Schulden ohne Consens, Rückstand der Contributionen.

*) Behält nicht der Gutsherr auch nach §. 43. das Obereigenthum, und folglich alle Rechte, die ein Ausfluß desselben sind?

§. 130. Wenn der Meier so viel Schulden contrahirt hat, und so in Verfall geräth, daß er concursfähig wird, ehe noch das Gut caducirt worden ist, so kann die Meierstatt als solche subhastirt, jedoch nur als unzertheiltes Ganzes zugeschlagen werden.

§. 131. Der Gutsherr geht also durch das eingeleitete Subhastations-Verfahren des Rechts, den Meier zu entsetzen, verlustig; dagegen muß er von Amtswegen vorgeladen, und der Meier angehalten werden, in des Gutsherrn Gegenwart alle zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren, und pflichtmäßig anzugeben, damit von dessen Complexus nichts verschwiegen, untergeschlagen oder verheimlicht werde.

§. 132. Nach erfolgtem Meistgeboth ist dem Gutsherrn hievon Nachricht zu erteilen, und wenn dieser erklärt, daß er das Nämliche erlegen will, was ein Dritter geboten hat, so ist ihm das Nâherrecht gestattet.

Jene §§. stützen sich auf die Meier-D. §. 23 u. 24. Der Gutsherr hat also nicht das Recht, Trennung des Guts vom Allode zu fordern, und das erstere aus dem Concurs zurückzunehmen. — Es kommt nicht darauf an, ob das Gut wegen bewilligter oder unbewilligter Schulden zum Concurs gezogen wird. Man war Anfangs Willens, die Verpfändungen dem gutsherrlichen Consens zu unterwerfen, und das erste Concept der Meierordnung enthielt die Bestimmung, daß zuvörderst untersucht werden solle, ob der Gutsherr die Schulden bewilligt habe, oder nicht; im letztern Falle sollten die Gläubiger bloß das Allode angreifen, und zum Concurs ziehen können *). Die Observanz stand aber schon zu fest, wornach die Güter wegen aller Schulden zum Concurs gezogen wurden, und bei den Discussionen über die Meierordnung wurde daher eingewendet: es widerspreche sich, daß die Güter wegen unbewilligter Schulden könnten zum Concurs gezogen werden, und doch keine Versekung derselben ohne gutsherrliche Einwilligung statt haben solle; man könne daher zwar die Versekungen quoad substantiam fundi, oder zum Nachtheil des Gutsherrn, untersagen, aber quoad jus coloni et heredum ver-

*) Strubens Lehrsätze wirkten unablässig auf die Ansichten der Juristen. Selbst gegen die Meierordnung suchte man sie noch oft geltend zu machen.

statten. Man ließ es jedoch bei den allgemeinen Sätzen, und so traf die unconsentirten Schulden das einzige Präjudiz in dem unten anzuführenden Falle, wenn die Caducität dem Concurſ vorſpringt. — Der Gutsherr hat auch kein Einwilligungsrecht vor dem Zuschlag, sondern bloß das Näherrecht, welches auch §. 19. des Ges. von 1825 in Schutz nimmt. Den Vorschriften, §. 24 u. 30. dieses Gesetzes, derogirt der §. 38., gestützt auf den §. 24. der M. D. Dies findet sich auch anerkannt in einem Rescript des Justiz-Ministerii vom 6. August 1829, wornach der Fiscus verlangt hatte, daß bei Subhastationen die Domainen-Rentmeister zur Entwerfung der Kaufbedingungen sollen zugezogen werden. Dies wurde aber abgelehnt, weil die Zuziehung nur allenfalls bei der Veräußerung selbst, behufs des Consenses, geschehen müsse, die Rentmeister aber von jeder Subhastation in Kenntniß gesetzt würden, und ihnen freistehe, Kaufbedingungen in Vorschlag zu bringen. Es wurde ferner vom Minister entschieden, daß, wenn der Gutsherr Gründe der verweigerten Einwilligung in den Zuschlag vorbringe, darüber vom subhastirenden Gericht zu entscheiden, und der Zuschlag nicht aufzuhalten sey; ein förmliches prozessualisches Verfahren könne deshalb nicht statt finden, weil sonst die Subhastation keinen Ausgang gewinnen würde. Im vorliegenden Falle sey aber das Recht der Einwilligung des Obereigenthümers völlig zu bestreiten, weil nach der Meierordnung die Verpflichtung, den Consens bei Veräußerungen einzuholen, sich nur auf den Fall einer Zerstückelung beschränke, folglich hier der §. 38. des Gesetzes von 1825 vollkommen Anwendung finde. — Wir lernen aus diesem Rescript zugleich, daß wir uns hüten müssen, die strenge Scheidelinie provincialrechtlicher Normen, und des allgemein geltenden Verfahrens der heutigen Gerichtsverfassung und ihrer Formen zu verletzen.

In Sachen des von Harthausen zu Böckendorf Kl. g. Heinrich Hecker und Consorten zu Altenbergen, griff Kläger ein Adjudications-Erk. als nichtig an, weil das Meiergut Mehreren sey zugeschlagen worden, und weil er mit seiner Einwilligung nicht sey gehört worden. Er wurde aber abgewiesen, weil in dem Zuschlag an Mehrere keine Dismembration liege, und er das Recht habe, nur Einen zu bemeiern; weil auch nach der Meierordnung der Zuschlag nicht an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden sey, und eventuell dieser sich hätte im Bietungstermine, wozu er geladen war, erklären müssen. Die gleichförmigen Erkenntnisse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brafel und des Ober-Landesgerichts zu Paderborn wurden vom Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin durch Erk. de publ. 8. Jenner 1831 pure bestätigt.

§. 133. Aus den eingehenden Kaufgeldern werden vorab die gutherrlichen Abgaben, welche in Rückstand geblieben sind, und denen ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Privatschulden zusteht, bezahlt; im Betreff der übrigen Schulden und ihrer Classification aber wird dann nach den geltenden allgemeinen Gesetzen verfahren.

Meier=D. §. 25 u. 26. Die rückständigen Schakungen werden in diesen Gesetzesstellen mit aufgeführt, gehören aber nicht mehr hieher. Es versteht sich, daß die gemeinen Rechte, von denen der §. 26. redet, jetzt das Allg. L. R. und die Gerichtsordnung ausmachen. Das Gesetz von 1825, §. 36., giebt dem Gutsherrn dasselbe Recht, so wie der ihm zugesprochene Vorzug bei entstehendem Concurs fast in allen Particular-Rechten anerkannt wurde.

§. 134. Wenn der Meier caducirt, und des Guts für verlustig erklärt ist, ehe die Gläubiger dasselbe zum Verkauf brachten, und ehe der Concurs eröffnet werden konnte; nun aber sich ergibt, daß so viele Schulden vorhanden sind, daß solche aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, wohin auch das sonst untrennbare Inventar, so wie jede Melioration, und alles gerechnet werden soll, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist, nicht bestritten werden können, so darf das Meiergut nicht zum Concurs gezogen werden, sondern dasselbe bleibt in der Gewalt des Gutsherrn.

M. D. §. 27. Das Gesetz rechnet hier zu den eigenthümlichen Gütern: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, Instrumenta rustica, Meublen und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist.“ Im §. 16. sprach es vom meierstädtischen Gut und seinen Zubehörungen an Mobilien und Moventien. Den scheinbaren Widerspruch beider Stellen haben wir schon oben ad §. 88. erläutert, und hier tritt das richtige Verhältniß noch deutlicher hervor. Im §. 16. ist von den Rechten des Anerben und der abzufindenden Kinder die Rede. Hier werden die zur Wirthschaft nöthigen Mobilien und Moventien dem Anerben belassen, und sie werden also bei den Ablagen berechnet. Im §. 27. handelt es sich um die Rechte der Gläubiger gegen den das Gut für caduc erklärenden Gutsherrn, und diesem konnten zum Nachtheil der Creditoren keine Zubehörungen zugesprochen werden, die aus dem Privaterwerb des Meiers entstanden sind.

§. 135. So wie aber der Gutsherr den Gläubigern für alle mit seiner Bewilligung auf das Gut contrahirten Schulden ferner haftet, so braucht er doch für die übrigen unbewilligten Schulden aller Art, wohin auch Kindesheile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne seine Zuziehung errichtet worden sind, gehören, nicht einzutreten. Alle diejenigen, welche solche Ansprüche an das Gut machen, sollen lediglich abgewiesen werden.

M. D. §. 27. Die Gläubiger, die entweder zu viel persönliches Vertrauen auf den Meier setzten, oder heimlich seinen Ruin befördern halfen, oder aus Nachlässigkeit die vorgeschriebenen Formen außer Acht ließen, büßen also hier das eigene Verschulden.

§. 136. Wenn das Gut subhastirt oder caducirt worden ist, so ist das bestandene Rechtsverhältniß völlig gelöst. Das Erbfolgerecht der Kinder oder sonstigen Verwandten des Meiers ist erloschen. Der Gutsherr kann nach seinem Gutdünken frei über das ihm wieder zugefallene Gut verfügen.

M. D. §. 28. Dies ist der Natur der Sache gemäß, und fast alle Landesordnungen setzen dasselbe fest; auch die Eigenthumsordnungen stimmen im Wesentlichen hiermit überein. — Nach manchen Particularrechten dürfen die caducirten Höfe nicht eingezogen, sondern müssen wieder besetzt werden. Hier ist es denn auch gewöhnlich der Fall, daß das zum Hof erforderliche Allod beibehalten, und vom Gutsherrn oder dem neuantretenden Colon für die Taxe übernommen wird. — Zuweilen, z. B. nach der Minden-Nav. C. D., wurden dem Entsehten einige Allimente bewilligt. Dies war wohl Folge der für Eigenbehörige, die im Leibeigenthum blieben, nöthigen Sorge. Andere Gesetze, z. B. die Schaumburgische Meierordnung, sprechen jede Verpflegung ausdrücklich ab, und ohne positives Gesetz ist auch dafür kein Rechtsgrund vorhanden, so wie jedes Leibzuchtsrecht seiner Natur nach von selbst zerfällt. — Bei uns wurde gewöhnlich Einer der Erben wieder de nova gratia bemeiert, und so zugleich für die verlassene Familie gesorgt.

§. 137. Wenn ein Meier im gutsherrlichen Verhältniß zu einem Gutsherrn steht, und noch einem Andern von besonderen Grundstücken zu Abgaben verpflichtet ist,

so kann dieser Letztere nicht eher auf Caducität antragen, bis er zuvor beweist, daß die Grundstücke, woraus die Abgaben entrichtet werden, eine besondere Meierstatt bilden, oder sonst in einem Verhältniß stehen, welches Caducität zuläßt.

Die M. D. §. 33. sagt: „Wäre es auch, daß von einem Gute dem Einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem Andern aber nur gewisse jährliche Korngefälle entrichtet werden müssen, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korngefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Heuer-, Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zuvörderst ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korngefälle jährlich abliefern muß, als eine besondere Meierstatt, oder in einer andern Qualität relevire.“ Dieser §. verdankte einem Antrag bei den Discussionen sein Entstehen, welcher so lautete: „Zur Verhütung aller Schwierigkeiten dürfe es nicht undienlich seyn, wenn am Schluß noch beigefügt würde, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn Einer vom Gute nebst anderen jährlichen Pflichten, Sterbfälle und Aufzüge erhebe, ein Anderer aber nur Korngefälle, alsdann für Jenen die praesumptio dominii directi oder proprietarii eintrete.“ Der Botant scheint im Sinn gehabt zu haben, daß für den Eigenthumsherrn auch die Präsumtion des Obereigenthums streite, ein Anderer aber, der auch Abgaben vom Gut beziehe, dazu unter mancherlei Titeln habe gelangt seyn können, und daher nur als ein Realberechtigter zu betrachten sey. Das Gesetz nimmt die Sache schärfer, und denkt wirklich einen Conflict zweier Gutsherrn. Es setzt den bei den zersplitterten Eigenbehörigkeitsverhältnissen häufig vorkommenden Fall, wo der Eigenbehörige außer dem Colonat auch noch von einem andern Gutsherrn mit Grundstücken bemeiert seyn kann. Die Grundstücke hatten sich nun bei solchen Verhältnissen leicht vermengt, ihre Qualität war nicht mehr zu erkennen, und nur die Abgabe war durch die jährliche Hebung fest und sicher geblieben. Wenn nun ein solcher Berechtigter caduciren will, so soll er erst die Grundstücke angeben, und ihre Qualität beweisen, welches um so billiger erscheint, als für das eigenbehörige Colonat die Vermuthung stritt, daß alles Erworbene dazu gehörte, und folglich der Berechtigte die Abgabe, als irgend eine Rente, quocunque alio titulo, erworben habe. In so fern das Gesetz nun von Eigenbehörigen, und der ausgezeichneten Qualität ihrer Ge-

fälle redet, ist es nicht mehr praktisch. Es faßt aber auch den Collisionssfall in sich, wo der Meier ein vollständiges Colonat, und einen mit den untrüglichen Kennzeichen des Obereigenthums versehenen Gutsherrn hat, zugleich aber Grundstücke besitzt, von denen er einem Andern gutsherrliche Abgaben leistet, deren Bestand und Qualität verdunkelt ist. Hier ist es billig, daß der Berechtigte die Grundstücke und den meierstädtischen nexus nachweist; da aber der §. 1. der M. D. die Präsumtion der meierstädtischen Qualität für alle hübsige Gründe ausspricht, so muß es auch für den Berechtigten hinreichen, die Grundstücke anzugeben, und zu zeigen, daß sie im Huben-Verhältniß stehen, weil dann die Vermuthung dafür streitet, daß sie Meierstätten, und keine freie Zinsgüter sind.

Die Entsetzung (Abmeierung) ist, seit die Meier erbliche Rechte erhielten, ein gerichtlicher Akt geworden. Die meisten Landesgesetze, und so auch die Eigenthumsordnungen, schreiben ein besonderes abgekürztes Verfahren, einen summarischen Abäußerungs-Prozeß vor. Solche Vorschriften sind nicht mehr gültig, und müssen den allgemein vorgeschriebenen Formen unserer Gerichtsordnung weichen. Die Paderbornschen Landesordnungen schrieben kein Verfahren vor, und man variierte in den Formen. Gewöhnlich bestand die Caducitätsklage in einer Declaration der Caducität, und das Erkenntniß confirmirte dieselbe *). So z. B. erkannte im Jahr 1757 das Oberamt Dringenberg in Sachen des Stiffts Heerse wider A. Wasmann zu Borzentreich: „daß des rückständigen Canonis halber ad 17½ Scheffel Roggen, mandatum executivum zu extrahiren, minder nicht die declarirte Caducität zu confirmiren und zu bestätigen, folgsamb Beklagter die qu. halbe Huebe Landes an klagendes Stift binnen Zeit 14 Tagen zu deoccupiren schuldig, und darzu anzuweisen sey.“

§. 138. Wenn Alle, die, welche nach dem bestehenden Gesetz oder Herkommen einen Anspruch, und ein Successionsrecht auf das Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so tritt nicht dasjenige Recht ein, welches sonst auf herrenlose Sachen zu steht, sondern das nußbare Eigenthum des Gutes wächst dem Obereigenthum, von welchem es ausgegangen ist, wieder zu, und es wird dies der Heimfall genannt.

*) Nach der alten Idee, daß die Caducität ipso jure eintrete, wenn die Bedingungen vorhanden seyen.

Die Geseze von 1825 schüzen überall das Heimfallsrecht, wo es seine Fortdauer erhalten, oder vor der fremden Gesezgebung existirt hat. Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, auf dem Grund seiner alten provincialrechtlichen Institute, geblieben ist, erscheint dies als unbedenklich, und als consequente Folge des Systems der Gesezgebung. Desto mehr hat jene Bestimmung der Geseze Schwierigkeit unter den Juristen bei denjenigen Colonaten erzeugt, die jene Geseze für volles Eigenthum erklären, bei denen sie folglich das Obereigenthum aufheben, und alle Abgaben und Leistungen für Reallasten erklären. Man sagte: das Heimfallsrecht ist ein Ausfluß der Leibeigenschaft. Da wo es beibehalten ist, kann es doch nicht mehr nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung, sondern nach denjenigen bestehenden Gesezen beurtheilt werden, die dasselbe wesentlich modificiren. Die Leibeigenen haben durch die westphälische und französische Gesezgebung ihre persönliche Freiheit erhalten, es kann daher auch hinsichtlich der Erbfolge keine Ausnahme zum Vortheil des ehemaligen Herrn der Person statt finden, und alle Verwandte, die sonst das Heimfallsrecht ausschloß, müssen zur Succession berufen werden. Da wo nun auch wegen Abgang der Blutsverwandten das Heimfallsrecht eintreten würde, kann doch nur von der gesetzlichen Entschädigung für dies Recht die Rede seyn. Wenn aber das Gesez §. 23. bestimmt, daß ein Grundstück, welches dem Heimfall unterworfen ist, bis zur Ablösung nach den Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Geseze galten, so wollte man doch hiedurch nur die Zerstückelung verhindern, nicht aber das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Leibeigenen wieder herstellen. — Man bekämpfte hier die Schwierigkeit der Anwendung des Gesezes offenbar mit falschen Prinzipien; es wurde aber, gestützt darauf, in Sachen von Borries zu Eckendorf wider den Colon Henke Nr. 2. zu Grimminghausen, in drei Instanzen erkannt. (Erk. des Gerichts Quernheim vom 12. Jun. 1827, des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 30. Nov. 1827 und des Geh. Ober-Tribunals de publ. den 7. Febr. 1829.) Kläger wurde nicht nur mit seinem Antrage auf Vollziehung des Heimfalls und Räumung der Stätte gänzlich, sondern auch mit dem eventuellen Antrag in Betreff der auf den Grund des Gesezes von 1811 geforderten Entschädigung, einstweilen abgewiesen, indem diese Entschädigung erst durch die neue, noch nicht erschienene Ablösungsordnung ihre Bestimmung finden müsse.

Nach denselben Grundsätzen wurde im Wesentlichen der gleichzeitig anhängige Rechtsstreit: Graf von Schmiesing auf Latenhausen gegen die Gläubiger des Colon Topp zu Kleiskamp, ent-

schieden. Das Land- und Stadtgericht zu Halle sprach in dem Erkenntniß vom 18. März 1828 unter anderm folgende Grundsätze aus: Das Gesetz von 1808 hat das persönliche Verhältniß der Bauern aufgehoben; das franz. Gesetz von 1811 hob das Heimfallsrecht auf und bestimmte eine Entschädigung. Dies erkennt das Gesetz von 1820 §. 53. an, und das Gesetz von 1825 kann keine rückwirkende Kraft haben, enthält aber auch wirklich keinen Widerspruch, indem es §. 15. den Erwerb des vollen Eigenthums conservirt, und §. 19. alle Abgaben und Pflichten als Reallasten bezeichnet, wohin auch der Heimfall als Species muß gerechnet werden. Das Gesetz will nur sagen: der dingliche Nexus ist gehoben, und es tritt das Surrogat desselben, die dafür zu erlegende Geldsumme, ein. In Betreff der vom Gutsherrn nicht consentirten Schulden heißt es: daß er dabei kein Interesse habe, indem er mit seiner das ganze dominium directum vertretenden Abfindungssumme den Hypothekar-Gläubigern unbedingt vorgehe. Deshalb sey auch vor Abtragung dieser Summe die Lage des Besitzes vom Gesetzgeber nicht geändert worden; Jeder habe fortwährend frei mit dem Besitzer contrahiren, die gesetzlichen Executionsmittel, und folglich auch die Subhastation, ergreifen können; das Recht des Gutsherrn sey dasselbe, das Colonat fortwährend ihm für die Ablösungssumme verhaftet geblieben, und da diese noch nicht durch das Gesetz bestimmt sey, so dürfe deshalb die Subhastation nicht zurückgewiesen werden. — Die Sentenz des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. Januar 1829 bestätigte jene Rechtsansichten, und deducirte das Heimfallsrecht wieder aus der aufgehobenen Leibeigenschaft und den geänderten Successions-Rechten, wodurch die Rechte der Staatsbürger schon durch die westphälische Regierung gleichgestellt wurden, der Heimfall also nur da eintreten konnte, wo der Fiscus zur Erbschaft gelangt seyn würde. Das französische Gesetz stellt dies noch mehr außer Zweifel, indem es den Heimfall nur für eine Reallast ansieht, für welche eine Entschädigung gegeben werden soll. Das Gesetz von 1825 kann also nur mit den immittelst eingetretenen Modificationen angewendet werden. Es erkennt das volle Eigenthum an, folglich kann auch vollständig über das Gut disponirt werden, und die Rechte des Gutsherrn werden bloß bis zur Ablösung gewahrt. Das Heimfallsrecht ist also eine auf dem Colonat ruhende ablöbliche Reallast, welche nur die Zersplitterung hindert. — So geschieht und einleuchtend alle diese Gründe zusammengestellt und ausgeführt wurden, so waren sie doch nur Sophismen, die, indem sie das Heimfallsrecht unrichtig herleiteten und untergruben, den in den §§. 37. 24. u. 23. der drei Gesetze von 1825 unum-

wurden ausgesprochenen positiven Bestimmungen widersprachen. Der Wille des Gesetzgebers wurde plötzlich klar, als immittelst die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ins Leben trat, deren Autorität auch sofort die Entscheidung der eben erwähnten Rechts- sache in dritter Instanz durch das Erkenntniß des Geh. Ober- Tribunals de publ. 1. Juli 1830 motivirte. Dieses Erkenntniß hob die beiden früheren auf, und sprach das Fortbestehen des Heimfallsrechtes, und das Recht zur Einziehung des Gutes aus; es verwies die Frage, welche von den auf das Gut contrahirten Hypotheken bei der künftigen Einziehung des Gutes der Guts- herr anzuerkennen schuldig sey, zum besonderen Verfahren, wenn jener Fall eintreten würde, und behielt beiden Theilen ihre Rechte in Beziehung auf die Ablösung nach §. 75. der Ablösungsord- nung vor. — In den Gründen heißt es, daß die Entscheidung der vorigen Richter der ausdrücklichen Vorschrift des §. 23. des Gesetzes von 1825 widerstreite. Auf alle während der Fremd- herrschaft ergangenen Gesetze, namentlich das kaiserliche Gesetz von 1811, welches das Heimfallsrecht gegen Entschädigung von $\frac{1}{2}$ des Taxwerthes aufhob, könne es nicht ankommen, weil der Colon schon 38 Jahre Besitzer sey, folglich während der Fremd- herrschaft von einem Dritten noch keine Rechte auf den Besitz der Stätte erworben seyen, und das Gesetz von 1825, wodurch das Heimfallsrecht reviviscire, rücksichtlich dieser Stätte noch rem integram vorfinde, jede Anwendung des §. 91. daher ausge- schlossen bleibe. Die Richter hätten gemeint, da der §. 15. das volle Eigenthum zuspreche, und das Recht, zu verpfänden und zu veräußern, davon unzertrennlich sey, so könne das Heimfalls- recht nicht in natura ausgeübt werden, sondern es sey als eine ablöbliche Reallast anzusehen, welche die Disposition über das Grundstück im Ganzen nicht beschränke. Dagegen spreche aber, daß das Gesetz die Fortdauer des Heimfalls allgemein ausgespro- chen habe, und die Anerkennung des vollen Eigenthums lasse sich also nur mit der Maßregel verstehen, welche aus dem Heimfalls- recht entspringe, wie denn ein volles Eigenthum noch auf gar manche Art, z. B. durch Vor- oder Wiederkaufsrecht beschränkt seyn könne. Ganz mit Unrecht habe man die Schlußworte des §. 23. so gedeutet, als sey diese Art der Vererbung die Wirkung des bestehen bleibenden Heimfallsrechtes. Nichts berechtige zu der Annahme, daß die aus dem Begriff des Heimfalls, als wesent- liches Attribut sich entwickelnde Befugniß zur Einziehung des Gutes, von den fortbestehenden Wirkungen ausgeschlossen bleiben solle. Jene Vorschriften wegen der Beerbung ständen offenbar nicht als Begrenzung der Wirksamkeit, sondern als begleitende

Maßgabe da. Daß das Heimfallsrecht nur dem Namen nach beibehalten, und nur eine der Ablösung unterworfenen Reallast, das Recht, eine jährliche Rente zu fordern, sey, wäre am bündigsten durch die Ablösungsordnung widerlegt, da nach §. 75. ein Widerspruch gegen die Ablösung zugelassen werde, wenn das Gut nur noch auf vier Augen stehe. Eine ganz andere Frage sey es aber, ob und welche Hypotheken der Kläger, falls er vom Heimfallsrecht künftig Gebrauch machen wolle, anzuerkennen schuldig sey, indem es auf den Zeitpunkt jeder einzelnen Hypothek, und die damals gültig gewesene Gesetzgebung ankomme.

Durch dies Erkenntniß steht es allerdings juristisch fest, daß das Heimfallsrecht in allen Fällen, sowohl da, wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, als da, wo er voller Eigenthümer geworden ist, nach dem Sinn des alten Instituts fortdauern, und in die Wirklichkeit treten soll. — Und wenn uns gleich die oben angeführten Rechtsfälle für unsere Provinz nicht direct interessiren, so konnten wir sie doch nicht übergehen, um unsere generellen Ansichten über den gegenwärtigen Zustand des Heimfallsrechts auszusprechen. — Das Revisionsgericht behauptet: das Gesetz von 1811 habe das Heimfallsrecht aufgehoben. Es behauptet auch: ein volles Eigenthum könne durch den Heimfall, eben so wie durch ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, beschränkt seyn. In eine weitläufige Erörterung beider Sätze dürfen wir uns zwar hier nicht einlassen, wollen aber nur unter Verweisung auf den geschichtlichen Anhang §. 38. Folgendes bemerken. Das Gesetz von 1811 unterscheidet: 1) *droits seigneuriaux et féodaux, qui sont supprimés sans indemnité*; 2) *droits seigneuriaux rachetables*; und der Art. 46. sagt: *les droits conservés par le présent décret sont essentiellement rachetables*. Es rangirt das Heimfallsrecht (*droit de retour*) unter die letzteren (Art. 36.), und bestimmt, daß es durch eine Entschädigung soll ersetzt werden, deren Normen Art. 89 u. f. angegeben sind. Wenn nun von den beibehaltenen und ablösbaren Rechten gesagt wird (Art. 48.): *Le rachat ne pourra être exigé par le propriétaire de la redevance ou prestation*, so vergißt der Gesetzgeber ganz, daß er unter die Abgaben und Leistungen, die als Reallasten dem Gute ankleben, auch ein Institut, nämlich den Heimfall, gesetzt hat, das ganz anderer Natur war, und eine besondere Berücksichtigung erheischte. Aus der Zusammenstellung der §§. folgt aber eben so leicht, daß alle Abgaben und Leistungen bis zur Ablösung müssen entrichtet werden, als daß das Heimfallsrecht so lange besteht, bis es abgelöst ist. Denn wenn der Gutsherr nicht auf Ablösung antragen durfte, und der Colon es unterließ: was blieb dann casu

quo anders, als wirkliche Ausübung des Heimfallsrechtes? Hierüber hat der Gesetzgeber nicht reflectirt, sondern immer nur Realrechte, gewisse Leistungen, im Sinn gehabt. — Indem wir es nun hier dahin gestellt seyn lassen, was die eigentliche Absicht des französischen Gesetzgebers, sowohl in Beziehung auf das Heimfallsrecht, als auf das volle Eigenthum war (§. 38. des geschichtlichen Anh.), so hat doch das Gesetz von 1825 für die unter dem französischen Decret von 1811 gestandenen Provinzen im §. 15. klar ausgesprochen, daß der Colon durch die fremde Gesetzgebung das volle Eigenthum erworben habe, und wir können nicht leugnen, daß es ein unheilbarer Widerspruch ist, volles Eigenthum zuzugeben, und das Heimfallsrecht als fortdauernd auszusprechen. Dieses ist weder, wie jene Richter meinen, ein Ausfluß der Leibeigenschaft (sonst hätte es ja unter die *droits supprimés* gehört, da es doch zu den *conservés* ist gezählt worden), noch mit dem Vor- und Wiederkaufsrecht in Vergleich zu setzen. Es ist vielmehr ein Ausfluß des Obereigenthums, und steht, neben dessen Aufhebung, als eine schroffe Erscheinung da. Der Gesetzgeber fühlte dies, und sah die Collisionen voraus; deswegen verfügte er auf der einen Seite (§. 23.), daß, so lange das Heimfallsrecht unabgelöst bestehe, das Grundstück nach den alten Grundsätzen vererbt werden solle, und auf der andern Seite (§. 91.): daß, wenn dieser Gegenstand durch Vergleich, Judicat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sey, es dabei sein Bewenden behalte. Während nun die wankende Bestimmung sich an diese beiden Stützen lehnte, waren die Juristen schnell fertig, und schoben dem Gesetz die Absicht unter, daß es nur die Untheilbarkeit des Gutes, und Sicherstellung des Berechtigten bis zur Ablösung, bezwecke, übrigens aber ihrem angenommenen System nicht zu nahe trete. Dies ist aber nicht Absicht des Gesetzes. Wir haben den alten Heimfall und die alte Succession; und da der erstere ohne ein Obereigenthum nicht gedacht werden kann, die letztere aber fast nothwendig die damit in enger Verbindung stehenden Institute des Bauernrechts herbeizieht, so will sich freilich ein volles, aus dem Obereigenthum entlassenes Eigenthumsrecht am Colonat mit dem Gesetz nicht wohl reimen. — Viel leichter und consequenter hätte sich alles gestellt, wenn man tiefer den organischen Zusammenhang des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, und der davon abhängigen Rechtsinstitute durchblickt, und den Conflict der verschiedenen Gesetzgebungen schärfer getrennt hätte. War es 1) als gewiß anzunehmen, daß das französische Gesetz von 1811 das Heimfallsrecht aufgehoben, die Colone in volles Eigenthum, gegen eine Entschädigungsrente verwandelt habe, so mußte nach

unserm unmaßgeblichen Dafürhalten es dabei sein Bewenden haben. Denn war kein gutherrlicher Nexus und kein Obereigenthum mehr vorhanden, so mußte auch der Heimfall cessiren. Da aber wohlervorbene Rechte nicht genommen werden können, so mußte zugleich die Entschädigung, welche jenes Gesetz bestimmte, in allen Fällen zugelassen, oder solche neu regulirt werden.

2) Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer geblieben war, folglich auch die alten Verhältnisse seiner Rechtsinstitute keine Veränderung erlitten hatten, war es natürliche Folge, daß das Heimfallsrecht fortbauerte, und wenn das Gesetz von 1825 mit Fug dies ausspricht, so war es doch überflüssig, die Fortdauer der alten Successions-Grundsätze auszusprechen, indem die dieser Bestimmung zum Grunde liegende Rechtsansicht von dem vorhergehenden Zustande der Erbrechte nur zu Verwirrungen und Beschwerden über die Härte des Gesetzes führen mußte.

Die Ablösungs-Ordnung hat §. 75. den jährlichen Werth des Heimfalls ohne allen Unterschied auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Procent des reinen Ertrags des Guts beträgt, und dem Gutsherrn zugleich das Recht gegeben, die Ablösung zu verweigern, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht. Nehmen wir auch an, daß jener §. hierbei stillschweigend den §. 21. in Verbindung mit §. 38. des ersten Gesetzes von 1825 unterstellt, so hätte es doch bestimmter die verschiedenen Fälle unterscheiden, und die Modificationen, unter denen das Heimfallsrecht sich zeigt, nicht übergehen sollen. Denn a) da wo das Heimfallsrecht beim nutzbaren Eigenthum nur im Fall des Abgangs der Descendenten und Collateralen, so wie in Ermangelung einer lehtwilligen Disposition, ausgeübt werden kann, muß auch der letzte Besitzer das Gut an einen Fremden bringen können, und eine Entschädigung für ein so zufälliges Recht ist unmöglich, da der Ausübung eben so leicht vorgebeugt werden kann, wie dem Anspruch des Fiscus auf herrenlose Güter.

b) Aber auch da, wo die Succession und Disposition gewissen Beschränkungen zum Vortheil des Gutsherrn unterliegt, ist es doch ein großer Unterschied, a) ob strenges Anerbrecht gilt, und abgefundene Kinder kein Successionsrecht haben, oder ob bloß Verwandte vom Geblüt nach gewissen Graden successionsfähig sind. Es hätte b) einer Erwägung bedurft, ob der Gutsherr das Gut nach Gefallen einziehen kann, oder ob er es wieder mit einem Colon zu besetzen verpflichtet war. Und im letzteren Falle war wieder c) zu unterscheiden, ob der Weinkauf willkürlich gehandelt wurde, oder ob er, auch bei der Verleihung de nova gratia, in einer feststehenden Recognition bestand. — So wie bei den Lau-

demien genau die Fälle unterschieden werden, so hätte auch hier nicht ohne alle Distinction verfahren werden dürfen. Aber freilich hätte dem Gesetzgeber ein genaueres Bild der provincialrechtlichen Verfassung sollen vorgelegt werden; denn wenn wir in einem officiellen Entwurf aus der Provinz lesen: „In Paderborn und Corvey, wo die meierstädtischen Güter prädominiren, und das Heimfallsrecht sehr zu den Ausnahmen gehört, wird der Fall selten seyn;“ so konnte man leicht die Meinung veranlassen, es gebe nur einerlei Heimfallsrecht, und es entstanden dadurch Irrthümer, die wir unten noch weiter ausführen werden.

§. 139. Das Meiergut fällt dem Gutsherrn anheim, wenn der Meier weder Descendenten noch andere successionsfähige, wenn gleich bereits abgefundene Verwandten hinterläßt, auch keine zu Recht bestehende Disposition von ihm ist gemacht worden.

Meier-Ordnung §. 22. Die unbedingte Dispositions-Befugniß, die hier den Heimfall beschränkt, ohne ihn deshalb aufzuheben, ist durch den §. 38. des Gesetzes von 1825 geschützt. Manche haben behauptet, der §. 22. unserer Meierordnung, wiewohl er vom Heimfall redet, enthalte doch nur eine successio extraordinaria ab intestato, wie sie dem Fiscus zustehe. Eine solche Vermischung der Rechte des Staats an herrenlosen Sachen mit einem Recht des Obereigenthums, bedarf aber keiner Widerlegung. Doch mit Fug hat das Finanz-Ministerium rescribirt: daß bei Berechnung der Ablösungs-Capitalien für das Meierverhältniß ein Heimfallsrecht nicht mit zur Berechnung gezogen werden könne. In dem oben §. 128. allegirten Erkenntniß des Gerichts zu Braßel in Sachen von Harthausen g. Lücke wird auch ausgesprochen, daß die Meierordnung nur eine succ. extraord. enthalte, wobei der Gutsherr an die Stelle des Fiscus trete. Eben deshalb sey die Bestimmung, wornach in Ermangelung von Erben, und einer gültigen Disposition, das Gut dem Obereigenthümer zufalle, kein Heimfall im Sinn des neuen Gesetzes, sondern eine succ. extraord. in ein bonum vacans, die jetzt wegfalle, da nach allgemeinen Gesetzen dem Fiscus dies Successionsrecht zustehe. Es wird der §. 16. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Landrechts allegirt, welcher erblose Verlassenschaften dem Staat zuspricht. Unser §. 141. (s. unten) zeigt aber klar, daß die Verfasser der Meierordnung den Heimfall an den Gutsherrn und das Recht des Fiscus wohl zu unterscheiden wußten.

§. 140. Bei den ehemaligen Eigenbehörigen tre-

ten hinsichtlich des Heimfalls diejenigen Modificationen ein, welche durch die herkömmlichen Successions- und Dispositions-Rechte bedingt werden. Doch herrscht im Lande Delbrück das Recht, wornach das Gut, sowohl unter Lebendigen als lektwillig, darf übertragen werden, wenn gleich Alle die, welche vom Gut bereits ihre Abfindung erhalten haben, keine Intestat-Erbrechte mehr in Anspruch nehmen können, sondern in Beziehung auf das Gut als Fremde zu betrachten sind.

Den meisten Eigenbehörigen sprach man das Recht, über das Colonat lektwillig zu disponiren, ab (s. oben §. 41.). In einem Rechtsstreit vom Jahr 1739 lesen wir z. B., daß in den Aemtern Oldenburg und Schwalenberg vermöge der Observanz alle Güter so lange für Eigenthumsgut gehalten würden, bis das Gegentheil erwiesen sey. Diefemnach wurde das in Frage befindliche Gut der Hofkammer für heimgefallen erachtet, und die Testamentserben wurden abgewiesen. — Im Lande Delbrück hatte dagegen der Colon das Recht, über das Gut zu disponiren, und es auf einen Fremden zu übertragen. Alle diejenigen aber, welche bereits vom Gute abgefunden waren, konnten keine Intestat-Erbrechte mehr exerciren, sondern ihr Eintretungsrecht war verloren. Dies war allgemeine Observanz, und mit der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 3. gleichförmig, verfügt auch das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. Der Glossator fügt aber dem letzteren hinzu: *ut plurimum proximis de familia erga novum laudemium confertur bonum.* — So unterscheidet sich also das Delbrücker Heimfallsrecht von dem bei den übrigen Paderbornschen Meiergütern, wo auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 22., die abgefundenen Verwandten ab intestato succediren können. Die freie Dispositions-Befugniß im Lande Delbrück ist übrigens in der Rechtsache Richter und Land Delbrück wider Cameral-Fiscus hinlänglich dargethan, und für immer bestätigt worden. Die administrativen Behörden haben aber mit Unrecht angenommen, daß durch dies Erkenntniß, und die Befugniß einer lektwilligen Disposition, das Heimfallsrecht gänzlich aufgehört habe, und der Fiscus hat es zum Theil in den Hypothekenbüchern wieder löschen lassen. Träte unbedingtes Successionsrecht ein, wie bei den Meiergütern, so könnte es dem Fiscus einerlei seyn, ob er als solcher oder als Gutsherr das herrenlose Gut acquirirt. Unrichtig bleibt aber die Ansicht; das gutsherrliche Recht ist beschränkt, aber nicht aufgehoben, und eine Entschädigung würde

schwerlich können begründet werden, weil der Eintritt des Rechts nur vom Zufall abhängt.

§. 141. Das Recht des Gutsherrn erstreckt sich blos auf das Meiergut selbst und seine Zubehörungen. Es ist daher das freie Allodial-Vermögen, wenn der Heimfall eintritt, davon zu trennen, und es sind aus dem letzteren vorzugsweise die rückständigen Lasten und die Schulden abzutragen.

Die Meier-Ordnung §. 22. sagt: „Der Gutsherr soll nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meier hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszu zahlen verbunden, einen weiteren Anspruch aber daran zu machen nicht befugt seyn.“ — In den Bemerkungen, welche bei der Verhandlung über das Meiergesetz zu diesem §. gemacht wurden, lesen wir: „Wenn ein Meier unbeerbt stirbt, und also die Meierstatt dem Gutsherrn heimfällt, so dürfte doch des defuncti Mobiliar- und Allodial-Vermögen deductis deducendis nicht dem Gutsherrn, sondern dem fisco anheim fallen, und also scheint auch, daß sodann diesem die Disposition super ejusmodi relictis, und die darauf zu verfügende Zahlung der Creditoren zu überlassen, und dem Gutsherrn weiter nichts als nur das jus retent. pro restantibus pachtis et oneribus ex praedio debitis zu erstatten sey.“ — Dennoch wurde nichts geändert, und da wir die weiteren Debatten nicht kennen, so müssen wir annehmen, daß 1) das Gesetz unter eigenthümlichem Vermögen nicht das freie trennbare Allodialvermögen, sondern dasjenige verstand, was vom Gut nicht sollte getrennt werden (Hofgewehr s. oben §. 88.), und welches der §. 27. bezeichnet als: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, instrumenta rustica, Meublen, und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist;“ daß somit 2) der Gutsherr dies behält, und den Werth nach Abzug der Schulden ausbezahlt, aber 3) keinen weiteren Anspruch daran machen, also dem Fiscus sein Recht nicht nehmen darf; daß es somit 4) auch keineswegs die Absicht ist, dem Gutsherrn das Verfahren und die Auseinandersetzung mit den Creditoren zu überlassen, und den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen. — Daß in Hinsicht der Trennung des Allods bei den ehemaligen Eigenbehörigen kein Unterschied mehr eintritt, versteht sich, nach aufgehobener Leibeigenschaft und ihren Ausflüssen, von selbst. Ueber-

gangen ist die Frage: ob der Gutsherr für die auf dem Gute haftenden Schulden, wenn das Allodium nicht hinreicht, haften, oder er nur die bewilligten, oder auch die unbewilligten bezahlen muß? Wir können den positiven Satz des §. 27., daß im Fall der Caducität die unbewilligten Gläubiger ihres Geldes verlustig gehen, nicht analog anwenden; denn dort wird er zur Strafe des Guts entsezt, hier aber fällt das Recht des nußbaren Eigenthums von selbst an den Gutsherrn zurück; und da der Meier sein Gut zu verkaufen, mit Schulden zu beschweren, das Recht hatte, so kann der Gutsherr, beim Schweigen des Gesetzes, keine größern Rechte erwerben, als beim Ableben des letzten Meiers effectiv vorhanden waren. So lange der Meier nicht das Recht hatte, Schulden ohne gutsherrlichen Consens zu contrahiren, brauchte der Gutsherr auch beim Heimfall für die unconsentirten nicht einzustehen, wie die Kammerakuten von 1662 beweisen. „Art. 19. Hätte auch Einer auf ein Meiergut was vorgestreckt, und Unterpfand verschreiben lassen, und es trüge sich zu, daß das Meiergut anheimfiele, soll die Verpfändung nichts gelten, und das debitum nichtig seyn.“ — Daß es gegenwärtig auch zur Subhastation und zum Concurs trotz des Heimfallsrechtes kommen kann, ist schon oben erläutert worden, und nach dem §. 38. des Gesetzes von 1825 behält es überall bei den bisherigen gesetzlichen Normen sein Bewenden, was auch eventuell aus der Lehre des Landrechts von den Erbzinsgütern in das neue Gesetz (§. 30 u. f.) übergegangen seyn mag. Wenn es daselbst §. 30. heißt: „zu Verpfändungen des nußbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers,“ so ist es ein Widerspruch, daß die Subhastation darf verweigert werden, wenn auf dem Gut ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und dann §. 31. und 32. die Bestimmungen folgen, wo im Fall des eintretenden Heimfalls der Gutsherr nur die bewilligten Schulden anzunehmen braucht. Das Landrecht I. 18. §. 707. sagt: zu den Verpfändungen bedarf es an sich keiner Einwilligung; im Fall der Erledigung des Guts braucht aber der Obereigenthümer nur diejenigen anzuerkennen, in die er ausdrücklich gewilligt hat. Das ist deutlicher. Der Erbzinsmann selbst ist seinen Gläubigern immer verhaftet; nur dann leiden diese Gefahr, wenn das Gut an den Zins Herrn zurückfällt, und dies stimmt auch mit dem Caducitätsfall unserer Meierordnung §. 27. überein; wo es aber das Gesetz nicht vorschreibt, ist kein Grund für jene Bestimmung vorhanden.

Titel IX. Von den Diensten.

§. 142. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier, Köter, Zinspflichtige, oder volle Eigenthümer seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Alle Landbewohner des Fürstenthums waren, wie die Geschichte beweist, in ein mittelbares Verhältniß zum Landesherrn getreten; Alle waren zum Dienen verpflichtet. Der Fortgang der Zeit und Verfassungszustände hat hierin Manches geändert. Die Dienstverhältnisse bildeten sich selbständig und gleichmäßig, ohne Rücksicht auf die Qualität der Güter, auf Obereigenthum und Leibeigenthum. Das Meierverhältniß brachte keine Dienste mit sich, wiewohl der Gutsherr sie in den Meierbrief mit aufnahm^{*)}. Der Dienstherr konnte aber recht gut ein Anderer seyn, als der Gutsherr. Alle aus der Hörigkeit stammenden, und aus anderen mannichfachen öffentlichen und Privatverhältnissen im Mittelalter sich bildenden Dienste mischten sich allmählig durcheinander, und concentrirten sich vorzugsweise im Bauernstande. Man pflegt daher in der Theorie die Dienste generell als Reallasten der Bauerngüter zu betrachten. Unser Allg. Landrecht handelt sie auch (II. Tit. 7.) in der Lehre vom Bauernstande ab. Es ist Subsidiar-Recht für die Provinzen, nach dem Gesetz von 1825, und dieses, welches von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen im Allgemeinen handelt, umfaßt auch die Dienste. Da nun unser gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sich als Meierrecht dargestellt hat, so wird es gerechtfertigt seyn, diesem auch die Dienste anzuschließen, da sie meist, wiewohl mit vielen Ausnahmen, sich dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß untergeordnet haben, und in der Regel ein Zubehör der Lasten des Meierguts geworden sind.

§. 143. Die Dienste sind a) Landesherrliche Dienste (Landfolge, Landfrohnden oder Staatsdienste), die gewöhnlich unter der speciellen Benennung Burgfesten das allgemeine Pflichtverhältniß andeuten; b) Gemeinde-Dienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, welche jedes Mitglied der Gemeinde zum Besten

^{*)} Und daher auch Gelegenheit nahm, sie zu steigern. In einem Meierbrief des 17. Jahrh. heißt es bei der neuen Bemeierung: „mit einem Tagß Spanndienst sueglich ersteigert.“

der Gemeinschaft übernehmen muß; c) gutherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigenthums-Verhältniß bedungen, oder aus anderen Gewalten, namentlich der gerichtlichen hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut haftende Real-last fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Die Verpflichtung zum Dienen, die sich im Mittelalter durch alle Stände und Classen in mannichfachen Arten und Formen gliederte, verschmolz sich in einen allgemeinen Begriff, und modificirte sich nur so, daß Jeder nach seinen Kräften, Verhältnissen und seinem persönlichen Zustande dienen mußte, folglich die niedrigsten und knechtischen Dienste auch auf die geringste Classe der Landbewohner herunterstiegen. Mit der in das Reich einkommenden Ruhe und Ordnung im 16. Jahrh. wurden 1) vielerlei Arten der Dienste überflüssig, und in der geänderten Verfassung änderten sich auch zum Theil die Dienste; zum Theil führten andere Bedürfnisse, beim festgehaltenen Begriff der allgemeinen Dienstpflicht, andere und neue Dienste herbei. 2) Es befestigten sich aber allmählig alle bisher vertragsmäßig übernommene Dienste, und die nichtvertragsmäßigen setzten sich auch nach gewissen, entweder observanzmäßig gewordenen oder bewilligten Normen; und wenn nun die Trennung der Ansprüche der verschiedenen Dienstberechtigten bei ihrer geänderten Stellung in der Verfassung schwierig war, so unterscheiden sich doch immer deutlicher:

1) Die Dienste, welche dem Landesherrn als solchem müssen geleistet werden. Wie jedoch der Landesherr noch oft seine Person und seine Würde, seine Landeshoheit und seine Gutsheerrschaft, sein Privatinteresse und das öffentliche des Landes, vermischte, so geschah es auch mit den Diensten. Er forderte überall Dienste, abgesehen von denen, die der Dienstpflichtige schon als mittelbarer Unterthan einem Guts- oder Gerichtsherrn leistete. Das heißt:

a) Der Unterthan behielt die alte Verpflichtung, das Gericht zu bekleiden, beim Aufgebot zu erscheinen, in Landesnoth zu folgen: Landfolge, aus der sich Kriegerfahren und dergleichen Dienste entwickelten. b) Er hatte zur Vertheidigung des Landes, zu den damals unerläßlichen Befestigungen der Schlösser und Burgen, die auch ihm Schutz gewährten, dienen müssen, und diese Dienste wurden mit Beibehaltung des alten Namens, Burgfesten, zu den Residenzschlössern und andern öffentlichen Gebäuden verwendet. c) Gleichzeitig mit den regelmäßigen Steuern, die der Landes-

herr zu fordern anfang, und bei welchen auch Privat- und Landes-Interesse noch lange durcheinanderliefen, entwickelte sich gleichzeitig das landesherrliche Recht, regelmäßige Dienste von den Unterthanen zu fordern. Und so wie die Städte, theils durch ihre alte Stellung und Privilegien, theils durch ihre bessere Zahlungsfähigkeit dagegen geschützt wurden, so blieben diese Dienste meist auf den Landbewohnern ruhen. Man nannte sie *Herrendienste* *), und sie erlitten mancherlei Schicksale. 1) Sie verschmolzen sich in die gewöhnlichen gutherrlichen Dienste; wie zu Corvey, wo der Fürst meist auch der Gutsherr war. 2) Sie bildeten ein besonderes Recht des Landesherrn, welches dieser allmählig seinen Kammergütern zulegte. So wurden sie in Acker- und gewöhnliche Bauerndienste, zugleich sehr häufig späterhin in eine Geldabgabe verwandelt. Ein Beispiel giebt uns das Fürstenthum Hilbesheim **). 3) Sie wurden zu mancherlei Fuhren und Hülfsleistungen für den Hof, für die Reisen, Transporte und Jagden des Fürsten verwendet; und so sehen wir es bei uns im Fürstenthum Paderborn. Das Land Delbrück hat uns namentlich das anschaulichste Bild der verschobenen, aber doch noch kenntlichen Zustände gegeben. Grade da, wo der Fürst der größte Gutsherr war, und in alter Zeit nur zwei Dienste, im Frühjahr und im Herbst, statt hatten, die aber wegen der Entfernung der fürstlichen Güter wohl schwierig zu benutzen seyn mochten, und daher in Dienstgeld verwandelt wurden, sehen wir später nicht nur die fürstlichen, sondern auch die, anderen Gutsherrn unterworfenen Bauern, mit außerordentlichen, jedoch in der Zahl normirten und bestimmten Diensten für den Landesherrn belastet. Transportfuhren, Fuhren für den Hof und die Küche, für die fürstlichen Gärten ***),

*) Vergl. Archiv IV. 3. S. 352.

**) Vgl. Lünzel, „Die bäuerlichen Lasten im Fürst. Hilbesheim.“ Wie wenig sich die älteren Juristen den geschichtlichen Zusammenhang erklären konnten, beweist Struben, Access. ad Comment. de J. Villic. No. 42.: *Operae oeconomicae subditorum, quae principibus praestantur, ex territoriali potestate regulariter non sunt derivandae.*

***) Besonders bemerken wollen wir auch, daß die Delbrücker in älterer Zeit das fürstliche Zehntgetreide heimfahren mußten, welches aber nachher verweigert und bestritten wurde, folglich wahrscheinlich auch ein willkürliches Ansinnen, oder eine freiwillige Uebnahme war. Wir erkennen dies schon daraus, daß es keine förmlichen Spannfuhren waren, sondern Jeder nur ein Pferd hergab, welche dann zusammengespant wurden. An mehreren Orten genoß der Landesherr diese Dienstleistung, und man nannte das gestellte Pferd ein *Zehntpferd*. Hiernach berichtigt sich wahrscheinlich, was bei v. Harthausen, Agrarverfassung u. s. w. S. 25 u.

werden mit Burgfesten und Kriegersuhren vermengt, eigentliche Herrendienste und öffentliche Dienste durcheinandergeworfen. Die eigentliche Natur spricht sich dadurch aus, daß sie dem Landesherrn als solchem geleistet werden; die Erinnerung an die alte Heerfolge hat sich darin erhalten, daß sie an dem Tage, wo sie ausziehen, auch wieder nach Hause kehren wollen, welches sich aber wieder dahin modificirt, daß, wenn die Fuhr länger als einen Tag dauert, der Herr für die Zehrungskosten stehen muß. Daß die Herrendienste als etwas Außerordentliches hinzugekommen waren, beweist für Delbrück die Vergleichung der älteren Privilegien von 1415 an, mit dem Landrecht Cap. 9. Ein Delbrücker Landurtheil deutet es klar an (Nr. 11.), wenn es von einer neuen Zulagers-Stätte spricht, wovon ein Herrendienst, und kein ordinärer Spanndienst geleistet werde. Diese neuen Anbauer waren auch nach dem Landrecht (Cap. 9. lit. s.) die einzigen, welche einige ungemessene Dienste leisten mußten; ein Beweis, daß die Härte sich vermehrt hatte, und die alten Colonen bloß das geheiligte Herkommen schützten. — Das Land bildete ein geschlossenes Ganze, von dem die einzelnen Gutsherren entfernt wohnten, weshalb sie von den Naturaldiensten nicht wohl Gebrauch machen konnten; wir finden diese daher auch meist nicht, wiewohl alle Einwohner dem Landesherrn dienstpflichtig waren. Selbst die Handdienstpflichtigen mußten ihm bestimmte Dienste leisten, wiewohl sie ihm als Gutsherrn längst ein Dienstgeld bezahlten (Landrecht Cap. 9. lit. p.). — In den übrigen Bezirken des Fürstenthums hielt es schwerer, den Herrendienst auf eine regelmäßige Norm zu bringen, weil da, wo der Landesherr Gutsherr war, das öffentliche und Privatverhältniß sich verschmolz, wo aber ein anderer Gutsherr oder Dienstherr war, dieser sich der Belastung mit Diensten, ebenso, wie der willkürlichen Besteuerung, widersetzte. Der Landesherr setzte daher nur diejenigen öffentlichen Dienste durch, welche man unter der alten Benennung Burgfesten kannte, und verzichtete auf die, welche er zu seinen Kammergütern prätendirt hatte. Wir erkennen dies aus dem Edict von 1763, wodurch die Burgfesten zur Ausbesserung der fürstlichen Residenzen von den zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen der Gerichtshaber reservirt werden, zugleich aber gesagt wird: „Und weil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen der Gerichtshaber, zu beschweren, sollen sie zu den Amthäusern und Condu-

33, von den Zehntpferden als Naturalabgabe gesagt worden ist. Die Leistung wurde überall in eine gewisse Geldabgabe verwandelt (Delbr. Landrecht Cap. 9. lit. f.).

tionen keine Dienste leisten" (Bel. 19.). — Alle landesherrliche Dienste sind somit bei uns entweder wirkliche gutherrliche Dienste geworden, oder, mit erweitertem Begriff, wahre öffentliche Dienste, welche die Germanisten Landsfolge (Landesfrohn) nennen, unser Preuß. Gesetzbuch aber als „Hand- und Spanndienste, zu denen der Bauernstand dem Staate besonders verpflichtet ist," bezeichnet (II. 7. §. 13.).

2) Die gutherrlichen Dienste (eigentliche Bauerndienste, Frohnden), oder diejenigen Privat-Dienste, welche ein Obereigenthümer oder Real-Berechtigter zu fordern hat, sind bei uns auf mannichfache Weise entstanden: a) theils wurzeln sie in der alten Hofeseinrichtung, wo Hörige die Curie bauen mußten. Dies lehrt der Faden der Geschichte, die immer von Knospe zu Knospe ihre Wurzeln fortspinnt. b) Zum Theil sind sie aus dem öffentlichen Dienst entstanden, der im Frühjahr und Herbst im Placitum der kaiserlichen Beamten mußte geleistet werden. Oft stößt uns die Zweizahl der Dienste auf, namentlich in Delbrück nach dem Privileg von 1415. In neuerer Zeit waren nur noch die Freienhäger zu einer Frühlings- und Herbstfuhr allein verbunden*). c) Durch Verleihung, Bedingung und Vertrag entstanden und ordneten sich viele Dienstverhältnisse. Man pflegte den Meiern ebenso gewisse Dienste zur Pflicht zu machen, wie man sie herkömmlich von den Hörigen leisten sah. Wir sahen in der Geschichte der Dienste, wie im Jahr 1548 das Kloster Bodeken Länder in Meierstatt gab, und sich zwei volle Dienst- oder Pflugtage ausbedung. Wie geldarme Zeiten oft Dienste als Aequivalent hervorbrachten, ist genugsam bekannt. Nach einem Protocoll von 1642 ließ sogar der Gutsherr dem Dorf 28 Thaler, und stipulirte sich dafür einen Tag zu dienen mit der Sense. d) Aus der Gerichtsherrschaft und Vogtei sind viele Dienste entsprungen, zu Privatberechtigungen geworden, und haben sich allmählig im festen Herkommen geordnet. — Alle verschiedene Entstehungsarten hinderten nicht die Verschmelzung zu Einem Begriff, dessen Faden der Entstehung, ursprünglichen Natur und späteren Verbindung, wir nur in seltenen Fällen verfolgen können, indem das Herkommen und die gleichmäßige Ausbildung der jüngeren Verfassungszustände die Unterschiede ausglich. Durch die Verleihungen im Mittelalter sind auch manche öffentliche Dienste, zum Beispiel Burgfesten, zu Privatdiensten, so wie Beden zu gutherrlichen

*) Auch die sogenannten Sograsendienste in verschiedenen Gegenden Westphalens wurden gewöhnlich zweimal im Jahre, und zwar neben den gutherrlichen, geleistet.

Abgaben geworden. Das Beispiel der Herrendienste mochte auch bei den Gutsherren manchem singulären Dienst sein Entstehen geben. Wir werden unten noch sehen, wie ein Gutsherr zu Ende des 17. Jahrhunderts versuchte, den regelmäßigen Ackerdienst zu Transportfuhren auf seinen Reisen zu verwenden.

Unser Allgemeines Landrecht betrachtet die Dienste als einen Ausfluß der nach seinem besonderen Begriff gebildeten Gutsherrschaft, die einen Complexus von Rechten ausmacht, welche, abgesehen vom Obereigenthum oder Gutsverhältniß überhaupt, die Bauern zu mittelbaren, einer gutsherrlichen Obrigkeit, nicht bloß Gerichtsbarkeit, unterworfenen Unterthanen macht, und die hier und da auf falschen historischen Voraussetzungen beruht. Nach dem §. 308. des angezogenen 7. Titels sind sie „eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.“ Es werden aber auch manche andere Arten von Diensten sanctionirt, in denen wir die Spuren alter öffentlicher und Herrendienste erkennen, die durch die verliehenen Gewalten der Gerichtsbarkeit und Vogtei in die Hände der Gutsherrn übergegangen waren.

3) Die Gemeindedienste sind auch eine Classe der öffentlichen Dienste, die aber nur in dem Verband der Gemeinden ihren Grund haben, und auf deren nächstes Bedürfniß sich beschränken. Sie sind in jeder Gemeinde unerläßlich. Das Preuß. Gesetzbuch III. 7. §. 37. nennt sie „Gemeinearbeiten, und andere nachbarliche Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß,“ und giebt eine ziemlich vollständige Specification. In älterer Zeit, wo man Staats- und Gemeinde-Interesse nicht so genau schied, vermischte sich Manches, wie wir namentlich aus den Aufzählungen des Delbr. Landrechts Cap. 9. sehen.

Die westphäl. Gesetze vom 23. Januar 1808 und 27. Juli 1809 nehmen die Gemeindefrohnden, und die dem Staat zu leistenden Dienste von ihren beschränkenden Dispositionen aus, und setzen bei den Privatdiensten ein zu enges Princip voraus, nämlich daß sie Folge und Preis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks seyen. — Unser Gesetz von 1825 §. 14. behält dieselbe Distinction der Gemeinde- und Landfrohnden bei, und sucht bei den Privatdiensten nur das Band eines bestimmten ablösbaren Realrechts zu befestigen, indem es theils alle diejenigen aufhebt, die allein von einer persönlichen Gewalt (Amtsgewalt oder Leibeigenthum) ausgehen, theils ihnen gewisse Normen setzt.

§. 144. Die Dienste der letzten Classe (§. 143. c.) sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, ihre ursprüngliche Qualität, ihre historische Fortbildung, dem Gutsherrn oder Dienstberechtigten, nach Herkommen, Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geleistet, und es darf weder vom einen noch andern Theil einseitig eine Veränderung vorgenommen werden; alles jedoch mit Vorbehalt der abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825.

Unsere Dienste sind nämlich nicht im Sinn des N. Landrechts ein Ausfluß der den Gutsunterthanen gegen die Gutsherrschaft obliegenden Pflichten, und können getrennt von dieser vorkommen; ihre provincialrechtliche Bedeutung mußte ihnen daher im vorstehenden §. erhalten werden, und sie bleiben, in so fern nicht das Gesetz von 1825 Abänderungen trifft. Alle Dienstverhältnisse haben sich nämlich nach dem Herkommen verschiedenartig gestaltet, und so im Einzelnen festgestellt. Wir haben daher auch kein allgemeines Provinzialgesetz über die Dienste, keine Dienstordnung. Es ist immer das Herkommen in den einzelnen Fällen untersucht worden. Und daß in diesem keine willkürliche Veränderung vorgenommen werden durfte, ist bisher sowohl als gemeinrechtlicher Satz angenommen worden, als auch namentlich in ganz Westphalen bei den freien und eigenbehörigen Bauern der Gutsherr die herkömmlich gewordenen Dienste auf keine Weise erschweren durfte. — Im Jahr 1681 klagten die Meier zu Merlshausen, „daß der von Buchholz, als Besitzer des adlichen Hauses, sie wider altes Herkommen beschwere, indem sie gezwungen würden, ihre 20 Spanndienste wider Herkommen extra districtum Merlshusanum als nach Paderborn u. s. w. zu thun.“ Der Gutsherr bezog sich zwar auf einen Vergleich; es wurde aber, nach weitläufigen Verhandlungen von Vicekanzler und Räten erkannt: „daß klagende Meier bei dem Besitz vel quasi bisherig in numero et qualitate prästirter Spanndienste zu manuteneiren, und darüber nicht zu graviren, sondern Beklagter, da er die Kläger von den Landsfuhren zu entlassen nicht gemeint sey, zu bessern, als bis hiehin beigebracht, erstattenden Beweis zu verweisen.“ — Ueberhaupt finden wir, während in den Urkunden des 16. Jahrh. sich schon alles nach Herkommen gesetzt hat, und es immer heißt: die gewöhnlichen Dienste, Dienst wie gebräuchlich zu thun u. c., — daß im 17. Jahrh. gerade die willkürlichen Anmaßungen der Herren sich erho-

ben, daß aber auch die Bauern meist Schutz bei den Landes- und Reichsgerichten fanden. Theils benutzten die Gutsherren die Meierbriefe, um den Bauern härtere Dienste aufzulegen; so haben wir einen Meierbrief von 1686, worin der Meier verpflichtet wird, zu „extraordinari schuldigen Diensten, als 200 Diesten zu braken, zu schwingen und ein Stück Gahren zu spinnen... auch ums andere Jahr eine Kuh auszufüttern, und das eine Jahr davor zu schneiden;“ — theils glaubten sie, vermöge des Leibeigenthums, nach Willkür mit ihnen verfahren zu können. Einen Beweis der dadurch entstandenen Verwirrung giebt uns der Prozeß der Herren von Spiegel gegen die Bauern ihrer 6 Dorfschaften (*speculum justitiae*, 1703). Bei diesen waren fast alle Spuren der Leibeigenschaft erloschen, die Gutsherren machten aber noch manche daraus herfließende sehr drückende Forderungen, gegen welche die Bauern sowohl von der fürstlichen Kanzlei, als vom Reichskammergericht nach langjährigen Prozessen kräftig geschützt wurden. Bei den Diensten war namentlich eine große Verwirrung eingetreten. Ein Zeuge, welcher im J. 1617 abgehört worden war, deponirte, daß vor Jahren die Hintersassen nach ihrem Vermögen gedient, dann aber die Herren von Spiegel sie jede Woche zu 2 Tagen Dienste genöthigt hätten. Von den Alten habe er gehört, daß die Dienste niemals so groß und so beschwerlich als jezo gewesen seyen. — Noch am Ende des Jahrhunderts prätendirten die genannten Gutsherren von Petri bis Michaelis wöchentlich 2, und von Michaelis bis Petri 1 Dienst. Die Bauern erklärten, daß sie nur 12 Tage jährlich zu dienen brauchten. Während nun das Erkenntniß der Kanzlei von 1686 die Dienste schon bedeutend moderirte, erkannte das Reichskammergericht unterm 15. Jul. 1701: „Sodann vor's andere die Frohn-Dienste anlangend, dieselbe, sie geschehen gleich mit der Hand oder Geschirr, insgesammt das ganze Jahr durch allein 12 Tage zu reduciren, und die Appellaten mehrerer Tage zu dienen, und zwar dergestalten, daß selbige nicht auf eine Zeit, sondern das Jahr hindurch, jedoch der Appellanten Gelegenheit nach auszuthellen, und da in solchen 12 Tagen die Dienste verrichtet werden, vier Personen über 60 Bund zu dreschen, über 10 Bund Stroh zu schneiden, über 3 Malter reine Frucht mit 4 Pferden zu führen, über 40 Bund ohngedroschener Frucht aufzuladen, oder sonst in einem Tag mehr Fahrten über die Gebühr, absonderlich außer der Herrschaft Desenberg an fremde Dörter zu thun, oder anstatt der Handdienste mit Geschirr zu frohnen, auch die Weiber zu spinnen, ohne Abzug anderer auf die benannte 12 Tage gesetzter Dienste, nicht, hingegen die Appellanten den Appellaten auf den Frohntagen, bei ihrer Arbeit das Dienst-

brodt und Räß, auf die Maß, wie es vor Alters bei ihren Vorfahren gehalten worden, zu prästiren und zu reichen, wie auch zu Ankündigung der Frohndiensten, auf daß damit Richtigkeit gehalten werde, einen gewissen Aufseher, es sey gleich des Orts Richter oder jemand anders, zu bestellen, schuldig." — Auch das A. Landrecht (§. 309. u. folg.) schützt das Herkommen, und steuert möglichst jeder Willkür. Es setzt zwar eine Gutsunterthänigkeit voraus, wird aber durch den §. 90., in Verbindung mit dem §. 2. des Ges. von 1825, auch für unsere Provinz Subsidiarrecht. Die Modificationen, welche das letztere Gesetz anordnet, schützen aber vor der Anwendung derjenigen §§. des Landrechts, welche zu unserm gegenwärtigen Verhältniß nicht passen. Das Streben, möglichst Alles im hergebrachten Zustande des Rechts und Herkommens zu belassen, documentiren die §§. 47 — 52., welche zugleich für einzelne Fälle das Prinzip unseres Satzes aussprechen: Schutz bei erworbenen Rechten ohne die mindeste den Zustand des Dienenden verschlimmernde Aenderung. Dieselben Vorschriften enthielt schon das westphäl. Ges. vom 27. Jul. 1809. Von ungemessenen Diensten, und solchen, die auf Willkür oder persönlicher Gewalt beruhten, gab es übrigens bei uns wenig Spuren. Das Dienstverhältniß hatte sich meist sehr mild gestellt, und war nicht drückend für den Bauernstand.

§. 145. Die Dienste der ehemaligen Eigenbehörigen stehen in demselben Rechtsverhältniß, wie die der freien Bauern, und findet zwischen beiden Classen kein Unterschied statt.

Für die Eigenbehörigen unserer Provinz gab es hinsichtlich der Dienste keine besondere gesetzliche Bestimmungen. Das Herkommen hatte die Verhältnisse gleich gestellt. Durch die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufgehoben haben, sind die Eigenbehörigen, wie oben erwiesen worden ist, nach ihren rechtlichen Beziehungen, in die Classe der freien Meier getreten. Von der mit der Leibeigenschaft verbundenen persönlichen Dienstpflicht, dem Gesindezwangsdienst, gab es bei uns nur wenige Spuren. In Delbrück war er nie üblich gewesen (L. R. Cap. 9, lit. w.) — Es fragt sich, ob die Einführung der Eigenthumsordnungen nicht für uns ein Provinzialrecht geschaffen hat, welches berücksichtigt werden muß? Da die Präjudicien und Gewohnheiten in den Ländern, wo die Eigenth. D. galten, nicht mit übergegangen sind, so bleibt wenig Praktisches übrig. Die Erhaltung des besonderen Herkommens wird auch bei ihnen an die Spitze gesetzt; namentlich sagt die Minden-Ravensbergische, Cap. 5, §. 1.: „Es bleibt bei der bis-

her unverrückten Observanz, so daß jeder Gutsherr, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu genießen hat." Delbrück war also schon durch sein ausgebildetes Gewohnheitsrecht gegen die Anwendung jener Gesetze geschützt, und auch bei den übrigen bleibt nicht viel Anwendbares übrig, wenn wir das, was Folge der Leibeigenschaft war, abziehen, namentlich den Zwangsdienst (§. 5 u. 6.). Wenn dem Gutsherrn gestattet wird, die Spanndienste zu Transportfuhren auf 2 Meilen zu gebrauchen, und einen Tagsdienst vorzunehmen (§. 2 u. 4.), so sind das Bestimmungen, die unserm Provinzialrecht widersprechen (s. den vor. §.); und ob der Dienstherr die Wahl zwischen Naturaldienst oder hergebrachtem Dienstgeld hat (§. 2.), kann nicht von der Eigenthumsordnung abhängen. Eine gemeinrechtliche Bestimmung über die Verjährung (§. 2.) kann nicht Provinzialrecht werden. — Die Jagdfrohnden sind, nach dem Beispiel der westphälischen Gesetze, auch durch das Gesetz von 1825 unterdrückt worden. Es war dies heilsam, weil solche außerordentliche Dienstleistungen fast gar nicht ohne störende Willkür ausgeübt werden können; in den Motiven der Gesetze hat man sie aber mit Unrecht für einen Ausfluß der Leibeigenschaft angesehen. Wohl war diese oft die Veranlassung, sie zu erschweren, weshalb sie auch im Lande Delbrück bloß den neuen Zulägern waren aufgelegt worden (L. R. Cap. 9, lit. s.). — Man hatte hie und da die Eigenbehörigen zu ungemessenen Diensten nach der Willkür des Dienstherrn gezwungen, diese als einen Ausfluß der Leibeigenschaft betrachtet, und dann wieder von den ungemessenen Diensten einen Schluß auf das Leibeigenthum hergeleitet, ein Grundsatz, den aber das Reichskammergericht (v. Kramer, Beitr. III, Nr. 19) abgelehnt hat. Es war dies namentlich auch bei den Eigenbehörigen zu Holzhausen und Erwigen der Fall, welche fast zwei Jahrhunderte mit ihrem Gutsherrn über die Dienste stritten. Im Jahr 1657 war ein Vergleich geschlossen, wornach die Bauern die Bestellung des ganzen herrschaftlichen Gutes, nach einer bestimmten Morgenzahl, übernahmen. Der Streit dauerte aber bis in unsere Tage fort, indem die bei jener Art der Dienstleistung eingeführte Ordnung sich zum Nachtheil der Bauern verschob. Diese hatten sich nämlich in Schürzen getheilt, und wechselten dergestalt im Dienst, daß ihre eigne Bestellung, und die des herrschaftlichen Landes nebeneinander bestehen konnte. Indem aber manche Colonnate eingezogen wurden, oder in Kriegszeiten wüst liegen blieben *), erwei-

*) In Folge des 7jährigen Krieges blieben 7 Höfe unbebaut liegen, und der Gutsherr zog sie ein.

terte sich das herrschaftliche Gut *) und verringerte sich die Zahl der dienstpflichtigen Colonen. Anfangs supplirte der Pächter oder Verwalter die ausfallenden Dienste durch seine Leute, allmählig aber wurde der Druck der Dienstpflichtigen so groß, daß sie in der Bestellung= und Erntezeit täglich dienen, und ihre eigne Felder in den Feierabendstunden besorgen mußten. Unterm 24. Jul. 1804 wurde noch zu Weklar erkannt: „Daß 1) Appellanten zur Leistung der Burgfestdienste überhaupt, jedoch außer Landes nur zu 3 bis 4 Mahlen zu verurtheilen, dagegen Appellat sich derselben während der Saat= und Erntezeit zu bedienen nicht berechtigt; 2) in Betreff der Aus= und Einstellung der 500 Morgen Landes im ordentlichen Dienst es bei dem Vergleich von 1657 zu belassen, und die Ausmessung vorzubehalten sey; wobei man sich zu dem Appellaten, daß er bei Forderung der Dienste während der Saat= und Erntezeit mit der von seinen eigenen Zeugen beurkundeten Mäßigung verfahren werde, versee; 3) die halbtägigen Dienstleistungen in der Art zu beschränken seyen, daß, wenn sie begehrt würden, die Appellanten noch im Stande seyen, mit demselben Gespann für sich einen halben Tag zu arbeiten.“ — Nach dem Erscheinen der westphälischen Gesetze sind jene Dienste in ein festes Dienstgeld verwandelt worden. Im ganzen übrigen Fürstenthum Paderborn waren die Dienste nie so drückend gewesen, wie zu Holzhausen und Erwichen.

§. 146. Wenn eine bäuerliche Besizung, von welcher Spanndienste geleistet werden, so gering wird, daß kein Spannwerk mehr darauf gehalten wird, so verwandelt sich der Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst, und eben so umgekehrt wird der Handdienstpflichtige zum Spanndienst verbunden, wenn er mit dienstfähigem Spannwerk sich versieht; es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes oder das Herkommen etwas Anderes festsetzen.

Der Meier, der Colon, der zu Spanndiensten verpflichtet ist, bleibt es immer, und wo die Hand= und Spanndienste nach den Stätten und Gütern vertheilt und bestimmt sind, hat es bei dieser Ordnung sein Bewenden, wie uns das Delbr. L. R. Cap. 9, §. 2. lehrt. Nachdem aber an vielen Orten die Verfassung der Meierhöfe und geschlossenen Güter zerrissen wurde, und sich Zins=

*) Diese Erweiterung der herrschaftlichen Güter, die wir im geschichtlichen Theil nachgewiesen haben, vermehrte überhaupt sehr den Dienstdruck.

güter bildeten, welche völlig theilbar waren, auf denen aber der Dienst haften blieb, so trat oft der Fall ein, daß ein Ackerbauer durch Theilung oder Veräußerung nur eine so kleine Anzahl Ländereien bei seinem Hofe behielt, daß er darauf kein Spannwerk mehr halten konnte, während ein Anderer so viel zu seinem Hofe erwarb, daß er ein Ackerbauer wurde und Pferde anschaffte. Hier bildete sich also das natürliche Herkommen, daß ein Wechsel der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten eintrat, wobei in der Regel der Dienstherr nicht litt, wiewohl auch oft dadurch Verwirrung entstand, und der Dienst entweder allmählig erlosch, oder in ein Dienstgeld verwandelt wurde. — In der Rechtsache Meier wider Kleine zu Wevelsburg wurde nach einem Erkenntniß des Landgerichts zu Bören vom 8. Novbr. 1817 durch Zeugen bewiesen, und als richtig angenommen, daß in der Gemeinde Wevelsburg dem Herkommen gemäß die Häuser eines Bauerguts, welche mit Grundgütern versehen sind, worauf Zugvieh gehalten wird, der Königl. Domaine spanndienstpflichtig sind, sobald aber die Grundstücke davon durch Veräußerung getrennt werden, handdienstpflichtig, monatlich zu 1 Tag, der Regel nach werden. — Im Amt Wevelsburg waren aber auch die Güter so versplittert worden, daß die Steuer nur pr. Morgen entrichtet wurde. Auch anderwärts, wo man die Versplittierung der geschlossenen Höfe zugegeben, und die gutherrlichen Rechte theilweise erhalten hatte, bildete sich dies Herkommen, und es entsteht also nach Provinzial-Verfassung ein Fall, den das A. Landrecht nicht berücksichtigt, und der die Bestimmungen der §§. 323 — 326. und 438. (Th. II Tit. 7.) ergänzt und modificirt, auch wohl nach §. 39. bei den Gemeindediensten als die Ortsgewöhnheit anzunehmen ist. — Bemerken müssen wir noch, daß sich bei diesem Wechsel der Hand- und Spanndienste die Zahl der Dienste in der Regel nicht vermehrte, noch verminderte, daß man sie daher als eine Reallast der Häuser ansah, und gewissermaßen so anzusehen genöthigt war.

§. 147. Der Dienstpflichtige muß den ihm obliegenden Dienst selbst, oder durch solche Leute verrichten, die zum Dienst tauglich und fähig sind. Er muß diejenigen Geräthschaften selbst stellen und mitbringen, die zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen erforderlich sind.

Das Provinzialrecht stimmt hier mit dem Allg. L. R. II, 7. §. 349, 353, 358. überein. Die Geräthschaften sind aber nach unserer bauerlichen Verfassung allzeit des Dienenden Eigenthum. Das Delbr. L. R. Cap. 2, lit. o. sagt: „Die Dienste sind alles, was zu ihrer gewöhnlichen Verrichtung von Nothen ist, mitzubrin-

gen schuldig." Wenn die Landes=D. von 1777 (Bel. 26.), Kinder ausschließt, so meint sie nur solche, welche zu der fraglichen Arbeit nicht tauglich sind. — Die Minden=Ravensbergische E. D. stimmt, wie die meisten Provinzialrechte, mit unserm Satz überein (Cap. 5, §. 3.). Die Präjudicien, welche in den alten Gesetzen denen angedroht werden, welche den Dienst versäumen oder zu spät kommen, erlöschen theils in dem aufgehobenen Dienstzwang (Ges. v. 1825, §. 9.), theils können es nur gemeinrechtliche seyn, und sie gehören daher nicht in das Provinzialrecht. Namentlich kann unsere Landes=D. von 1777, lit. I. weder directe noch analoge Anwendung mehr finden.

§. 148. Der Dienst beginnt in der Regel des Morgens um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr, wobei die Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr als Feiestunden freigelassen werden. Uebrigens kommt es auf Ortsitte und Herkommen sowohl im Allgemeinen, als auch in den verschiedenen Jahreszeiten an.

Der Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, den die Theoretiker wohl als Regel setzen, möchte schwerlich in den verschiedenen Jahreszeiten als solche können beachtet werden. Unser Allg. L. R. giebt, unter dieser Berücksichtigung eine bestimmtere Norm, und verweist zugleich auf Landsgebrauch und Ortsitte (I. c. §. 361 u. 363.). Die Minden=Ray. E. D. 5, §. 3. setzt für das Sommer=Semester die Zeit von 6—6 Uhr, und im Winter=Semester 8—4 Uhr, wobei sie dort 2, und hier 1 Ruhestunde läßt. Wir dürfen annehmen, daß die Bestimmung unserer allegirten Landes=D. von 1777, lit. h. das vorgefundene Herkommen enthält, wiewohl sie nur von öffentlichen Diensten beim Straßenbau handelt. Sie enthält zwar keine Bestimmung für die Winterzeit; theils sind aber in dieser die Dienste nur selten, theils findet sich die Bestimmung leicht von selbst, indem an den gesetzten Terminen nur dasjenige abgeht, was durch die kürzer gewordenen Tage sich bedingt, worüber Orts= und Landesitte selten zweifelhaft seyn werden. — Sene Landesordnung spricht übrigens auch das billige Prinzip aus, daß auf die Entfernung, und den Weg, den der Dienstpflichtige bis zum Orte des Dienstes zurückzulegen hat, ein Billiges nach Verhältniß muß gutgethan werden. — Die Polizeiordnung von 1655 hat im 28. Cap. von den Dienstboten, beiläufig den Satz: „Die Hintersassen im Lande, so Hand= und Spanndienste leisten müssen, sollen dazu zeitlich nach Gelegenheit des Jahres erscheinen, oder nach Gelegenheit auch bestraft werden.“

§. 149. Außerordentliche Dienste, namentlich die Burgfesten, dürfen nur auf solche Weise, und zu einer Zeit gefordert werden, wo die Dienstpflichtigen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderen Arbeiten nichts versäumen.

Hierdurch modificirt und bestimmt sich der Inhalt des §. 417. und 418. des Allg. L. R. lit. c. Wir dürfen jenen provincialrechtlichen Satz so fassen, gestützt auf die Landesordnungen von 1763, §. 6. und 1777, lit. h. (Bel. 19 u. 26.) Sie reden von öffentlichen Diensten und Burgfesten, die der Landesherr fordert. Das Prinzip ist aber wohl um so mehr generell zu nehmen, da auch das oben, §. 145, angeführte Erk. des Reichskammergerichts die Burgfestdienste während der Saat- und Erntezeit abgesprochen hat. — Bei den gewöhnlichen Diensten bedurfte es solcher Bestimmungen nicht, denn ihre Zahl war überall gering, und das Herkömmliche so geeignet, daß es den eignen Feldbau des Pflichtigen nicht stören konnte. Selbst bei den ungemessenen Diensten zu Holzhausen waren herkömmliche Prinzipien der Mäßigung beobachtet worden, wie das oben angeführte reichskammergerichtliche Erk. bekundet. — Daß die Dienste jederzeit zuvor angesagt werden müssen, ist allgemeinen Herkommens; es gelten daher auch die heilsamen Vorschriften des A. L. R., wornach die Nachforderung übersprungener Dienste nur auf kurze Frist gestattet ist (§. 339, 340. lit. c.); nur müssen die Bauern nicht, wie wir kürzlich gelesen, eine Verjährung der Dienstpflicht selbst darauf stützen wollen.

§. 150. In der Regel erhält der Dienende an dem Tage, wo er dient, die Beföstigung, oder nur einen Imbiß (Präven), oder auch eine gewisse Belohnung an Geld. Diese Leistungen haben aber nicht die Natur eines Ersatzes für den Dienst, und es muß damit überall nach Ortssitte und Gewohnheit gehalten werden. Bei den außerordentlichen Diensten, und namentlich bei den Burgfesten, wird in der Regel keine solche Beföstigung geleistet.

Das A. L. R. §. 419. lit. c. überläßt die Bestimmungen hierüber dem Herkommen jedes Orts und Landes. Wir konnten für unsere Provinz nichts Bestimmteres festsetzen, weil das Herkommen überall variiert. Die förmliche Beföstigung hat sich meist in die Lieferung eines Brodes mit Butter, Speck oder Käse, verwandelt. Das A. L. R. bedient sich der Ausdrücke Lohn und

Kost, und erinnert damit an ein Verhältniß des Gesindes, welches aber hier keineswegs zum Grunde liegt. Wir schreiben vielmehr die Sitte, den Dienenden etwas zur Beköstigung zu reichen, der alten Einrichtung der Curien zu, wo alle Ministerialen und Angehörigen, die sich zur Bedienung versammelten, auch unterhalten und beköstigt wurden, und daher ist es auch zu erklären, daß bei den Burgfesten, wo sich die Dienenden nicht bei dem Hauptgut versammeln, in der Regel nichts gereicht wurde. Uebrigens war bei den Bauerndiensten die Vergütung allgemein in Westphalen herkömmlich, und die Minden = Rav. G. D. S. 2. sagt: „Daß der Gutsherr gehalten ist, ihnen den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und davon nichts zu entziehen“. — Präve (Präbende) unterscheiden wir aber von der wirklichen Mahlzeit, indem jene nur ein herkömmlich zu lieferndes Stück ist, das die Stelle der förmlichen Mahlzeit vertritt. — Das oben S. 144. alleg. Weglarsche Erkenntniß von 1701 spricht den Dienstpflichtigen das altherkömmliche Dienstbrod und Käse zu. — Im Lande Delbrück hatte sich die Vergütung auf gewisse Geldbeträge gesetzt, die aber vom Küchenamt bezahlt wurden, zum Beweis ihrer früheren Bedeutung und wahrscheinlichen Umwandlung. (Vgl. Delbr. L. R. Cap. 9, lit. x.)

§. 151. Die Dienste sind zwar an vielen Orten in ein bestimmtes Dienstgeld verwandelt worden; wo dies aber nicht geschehen ist, hat der Dienstherr keineswegs die Befugniß, für die Naturaldienste ein gewisses Geld zu fordern, und eben so wenig hat der Dienstpflichtige das Recht, gegen eine Entschädigung an Geld, die Dienste zu weigern; es müßte denn durch Vertrag oder Verjährung ein Wahlrecht erlangt worden seyn. Alles dies gilt, so lange nicht die Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1829, §. 77. u. f. zur Anwendung gebracht wird.

Das Particularrecht stimmt hier mit den Vorschriften des A. L. R. §. 421. u. f. überein, und seine weiteren ausführlichen Bestimmungen sind als Subsidiarrecht vollkommen anwendbar, nur mit Rücksicht der Modificationen des angeführten Gesetzes, und mit dem Vorbehalt, daß ungemessene Dienste ganz cessiren, wenn sie unter diejenigen gehören, welche das Gesetz von 1825 aufgehoben hat. — Der Satz, daß eine Verwandlung der Dienste in Dienstgeld nicht willkürlich geschehen kann, ist für gemeinrechtlich angenommen worden, und stimmt auch mit allen Particularrech-

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. I.

ten Westphalens, namentlich mit den Eigenthumsordnungen, überein. Die Verwandlung geschah häufig bei vermehrter Bevölkerung, und veränderter wirthschaftlicher Einrichtung, wo der Dienstherr die Dienste nicht mehr alle brauchen konnte, oder sie ihm lästig wurden, und wenig Nutzen brachten. Daher auch das Dienstgeld meist sehr gering ist. Ein anderer Grund war, daß der Landesherr seine gutherrlichen und seine Herrendienste verschmolz, und sie mit den Steuern in dieselbe Classe setzte, wodurch er sich leicht die Alternative errang, weil ihm die Naturaldienste als Regel wenig Nutzen brachten, in so fern keine Domaine in der Nähe war, auf die er sie schlagen konnte. Aus den Kammerakungen von 1662, §. 8. (Bel. 22.) sehen wir, daß an vielen Orten statt der Dienste das Dienstgeld zur Berechnung kam, daß man dies aber damals nicht auf die Dienstpflichtigen als Realabgabe repartirte, sondern die Dienste aufs höchste an die benachbarten Gutsbesitzer verpachtete, und dabei alle nachtheilige Folgen möglichst abzuwenden suchte. Es mochte aber mehr und mehr an Pachtliebhabern fehlen, und so sind späterhin viele Dienste in eine geringe Abgabe verwandelt worden; zum Theil aber ist die Dienstpflicht ganz erloschen. — Für die Ablösungsordnung war es eine schwierige Aufgabe, den nach örtlichen und anderen Verhältnissen hundertfach relativen Werth der Dienste, und den Maßstab der Belastung, durch eine allgemeine Norm finden zu lassen. Für uns tritt nur der §. 82., nicht der 81. dieses Gesetzes ein, weil es solche Dienste nicht mehr giebt, die nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit in folle bestimmt sind. Ein Bedenken möchte wohl der Fall erregen, wo die Dienstpflicht für den einen oder den andern Theil alternativ ist, und bei der Wahl des Dienstgeldes zugleich ein alt-herkömmlicher Satz feststeht, der mit heutigen Preisen des Tageslohns und Fuhrlohns nicht mehr im Verhältniß ist. Man hätte hier allenfalls nach einer gewissen Reihe von Jahren können berechnen lassen, wie oft der Naturaldienst, und wie oft das Dienstgeld in den einzelnen Fällen wäre geleistet worden, und so pro rata die Geldrente, und den zu ermittelnden Werth der Naturaldienste nebeneinander als Ablösungsnorm setzen. Eben so bedürfte der Fall einer Berücksichtigung, wo der Spanndienst mit dem Handdienst wechselt.

Zweiter Abschnitt.

Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum
allgemeinen Landrecht.

Erster Theil.

Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besig.

§. 4. *) (zu §. 230.) Die wirthschaftliche Benutzung eines Gutes, welche die Erstattung der Früchte bedingt, wozu der unredliche Besitzer dem rechtmäßigen Eigenthümer verpflichtet ist, wird nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Wirthschaftsbetriebes beurtheilt. Da aber in dieser Provinz eine große Verschiedenheit des Bodens herrscht, auch hierdurch die Bedürfnisse, die Sitten und Wirthschaftseinrichtungen sich sehr verschiedenartig stellen, so kommt es bei der jedesmaligen rechtlichen Beurtheilung auf die localen Verhältnisse an, und es kann für die Provinz, und für einzelne Districte derselben, keine allgemeine Norm statt finden.

§. 5. (zu §. 233.) Von jener durch locale Verhältnisse bedingten wirthschaftlichen Benutzung hängen auch die Gewinnungskosten ab, deren Veranschlagung noch mehr nach den besonderen Zuständen der verschiedenen Orte dif-

*) Die §§. 1—3 bilden die Einleitung.

ferirt, und es muß daher immer in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob jene Kosten wirtschaftlich verwendet worden sind.

Die geographische Lage und Beschaffenheit, so wie die Zusammensetzung der Provinz aus verschiedenartigen Bestandtheilen, die seit Jahrhunderten ihre Eigenthümlichkeit und Sitte erhalten haben, motiviren jene Sätze, und es mußte wenigstens bemerkt werden, daß sich hier provincialrechtlich keine allgemeine Normen gebildet haben.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 6. (zu §. 83—89.) Die Eigenthümer der Waldungen sind in der freien Benutzung ihres Eigenthums nur durch die vertrags- oder observanzmäßigen Berechtigungen Anderer beschränkt, und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese abgelöst worden sind, zur forstwirtschaftlichen Behandlung des Waldes, und zum Wiederaanbau des jungen Holzes verpflichtet.

Die Provinzial-Forstordnungen haben nicht die Beschränkungen, welche das Allg. Landrecht I, 8. §. 83—89. voraussetzt, und von einem steigenden oder fallenden Bedürfnis abhängig macht. In einer holzreichen Provinz dachte man nicht an eine solche Vorsorge. Das Edict vom 14. Sept. 1811 §. 4. (Gesetz. v. 1811, S. 303) hebt jene Beschränkungen ausdrücklich auf. Seine Vorschriften gelten zwar nicht für unsere Provinz. Sie werden aber indirect vom Gesetz v. 21. April 1825 §. 53. und der Gemeinheits-Teilungsordnung bestätigt, und sie liegen im Geist der neuen Gesetzgebung, die alles Eigenthum unter Ausgleichung der wechselseitigen Interessen von Beschränkungen möglichst befreit.

§. 7. (zu §. 102—117. Wenn über den Lauf des Wassers und dessen Benutzung, zwischen verschiedenen beteiligten Eigenthümern Streit entsteht, so sind die besonderen Verordnungen und Orts-Observanzen, wenn solche existiren, zu beobachten.

Nach dem Rescript vom 13. Jan. 1795 (Nabe, Samml. III. S. 1) sind alle ältere Vorfluth-Edicte durch das Landrecht für aufgehoben erklärt; durch das Ges. v. 15. Nov. 1811 (Samml.

§. 352) wurde das Landrecht in Betreff des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth geändert und ergänzt. Auch dies Gesetz ist durch Rescript v. 21. Febr. 1818 (v. Kampz, Jahrb. B. 11. S. 6) für die neu vereinigten Provinzen mit dem Landrecht in Kraft übergegangen. Da nun aber durch das Einführungspatent für unsere Provinz das Provinzialrecht in Kraft blieb, auch das französ. G. B. art. 645, auf die besonderen und örtlichen Verordnungen verweist, und das Patent vom 9. Sept. 1814 §. 2. diejenigen provinziellen Rechte und Gewohnheiten bestehen läßt, die das fremde G. B. nicht aufgehoben hat, so folgt auch hier, daß die allgemeinen Gesetze nun subsidiäre Kraft erlangt haben. So wie aber in unserer Provinz keine allgemeine Verordnung über den fraglichen Gegenstand existirt, so muß doch dem Speciellen und Herkömmlichen um so mehr seine Kraft und Gültigkeit reservirt werden, als sich erwarten läßt, daß es nur durch das örtliche Verhältniß bedingt ist.

§. 8. (zu §. 125, 131, 133, 134.) Wer einen Brunnen oder Abtritt, neben einer gemeinschaftlichen, oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben, einen Schornstein, Feuerheerd, Schmiede, Backofen oder anderen Ofen errichten, einen Stall an dieselbe lehnen, oder andere den Gebäuden schädliche Anlagen errichten will, muß so viel Zwischenraum lassen, als die besonderen Verordnungen und das Herkommen bestimmen. — Wer in der Stadt Paderborn einen Schweinestall anlegen will, muß damit, nach der Stadt Herkommen, sieben Fuß von des Nachbars Haus oder Hof weichen.

Das Landrecht verweist nicht ausdrücklich auf die Provinzialrechte; und seine Vorschriften würden daher hier das absolute Recht bilden, wenn nicht das französ. G. B. art. 674, bei solchen Anlagen die besonderen Verordnungen und das Herkommen aufrecht erhalten hätte, weshalb dieselben, nach der Ausführung zum vorigen §., auch durch das Patent von 1814, nicht als aufgehoben können angesehen werden. Das Ortsherkommen ist noch jetzt anwendbar, und für die Stadt Paderborn ist die besondere Observanz erwiesen durch die Präjudicien. Bel. Nr. 1.

§. 9. (zu §. 174.) Wie weit Jemand mit Anlegung einer neuen Hecke, oder mit Anpflanzung von Bäumen, von des Nachbars Grenze zurückweichen müsse, darüber entscheidet das erweisliche Ortsherkommen, und nur wenn

ein solches nicht existirt, treten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzes ein.

Das N. Landrecht verfügt allgemein, weil es überall die Beibehaltung der Provinzialrechte und Observanzen voraussetzt. Es würde also bei uns über diesen Gegenstand jedem besonderen Herkommen derogiren, wenn nicht der Art. 671 des franzöf. G. B. für den fraglichen Fall jede specielle Verordnung, und jedes beständige und anerkannte Herkommen beibehalten, und nur in dessen Ermangelung die Entfernung hochstämmiger Bäume auf 6 Fuß, und die anderer Bäume und lebendiger Hecken auf anderthalb Fuß bestimmt, folglich das früher herkömmlich Gewesene aufrecht erhalten hätte. Für die Provinz existirt nun kein Particulargesetz, und kein allgemeines Herkommen; es kann aber nach Localität und besonderen Verhältnissen hier und da eine Observanz vorhanden seyn. Das Delbrücker L. R. Cap. 7. enthält Bestimmungen, die aber zu sehr auf Dertlichkeit gegründet und mit Antiquitäten verflochten sind, um sie ohne genauere Prüfung und Sichtung in das Provinzialrecht aufzunehmen. Nach demselben soll, 1) eine lebendige Hecke anderthalb Fuß zurückgesetzt werden, welche jedoch Zubehör des Grundstücks bleiben; eine trockene Hecke braucht gar nicht vom benachbarten Grund zu weichen. 2) Im freien Felde darf in der Regel, wegen der Hude, keine Hecke angelegt werden. Wo dies aber gestattet ist, muß vom Nachbar so weit gewichen werden, daß dieser mit dem Pflug umkehren kann. (N. L. R. I. 8. §. 151.). 3) Wall und Hecke um einen Zuschlag, Ramp oder Wiese müssen eine gewisse Höhe und Stärke haben, damit das hineingetriebene Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann. (Vergl. Cap. 7. §. 2.). 4) Jenseit des Grabens, der den Zuschlag umgiebt, darf nichts gepflanzt und kein Eigenthum prätendirt werden. Bei alten Zuschlägen konnte der Eigenthümer sich soviel Raum zueignen, so weit er, auf seinem rechten Fuß am Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Bein her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen konnte. Diese vage Bestimmung verwandelte sich nachher in einen Raum von 18 Fuß, den der Besitzer des Zuschlags benutzen konnte. Er durfte sie aber, ohne von den Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung, nicht in die Umwallung ziehen. War dieser Raum beweinkauft, und in Zuschlag gelegt, so durfte kein neuer Raum prätendirt werden. 5) Jene 18 Fuß müssen vom Nachbar, wenn derselbe Bäume pflanzen will, ungekränkt bleiben. Auf den Büschen ist nur die gewöhnliche Schnad in Acht zu nehmen, weil da jener 18 Fuß breite Raum, den das Landrecht nach Analogie

der Gebäude, Tropfenfall nennt, nicht statt hat. — 6) Bei der Anpflanzung von jungen Bäumen muß dahin gesehen werden, daß sie, wenn sie künftig ihre Zweige erweitern, dem Nachbar keinen Schaden thun, weil dieser sonst das Recht hat, die Aeste bis auf die Schnad wegzuhauen, und zwar so hoch als er, auf den Leitern eines Erntewagens stehend, mit einer 2 Schuh lang gestiehlten Barde solche erreichen kann, welches auch derjenige thun kann, der durch eine Straße seinen Fahrweg hat. — Die meisten dieser Vorschriften, so wie die des Cap. 8., cessiren durch die Bestimmungen des A. L. R. Tit. 9. §. 285. u. f.

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfang.

§. 10. (zu §. 115 u. 117.) Es darf in den Gehölzen weder zu Herbst- noch Sommerszeit in den Bäumen nach Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen oder dergleichen Thieren gesucht, noch weniger in die Bäume eingehauen werden, bei einer Strafe von 3 bis 5 oder nach Befinden noch mehr Thalern.

Vorgeschrieben durch die Holzordnung von 1669 (Bel. Nr. 4.) art. 8.

§. 11. (zu §. 130.) Die Jagdfolge ist nach Provinzialrecht nicht üblich, und kann nur in einzelnen Fällen, wo sie vertragsmäßig oder herkömmlich besteht, ausgeübt werden.

Die Jagdgesetze sprechen es nicht ausdrücklich aus; es beruht aber auf allgemeiner Kenntniß, und schon die strengen Vorschriften der Holzordnung von 1669 wegen genauer Wahrung der Jagdberechtigungsgrenzen schließen die Jagdfolge aus.

§. 12. (zu §. 186.) Niemand darf in fließenden Wässern Glachs oder Hanf rothen, sondern es muß dies in andern dazu eingerichteten und von den fließenden Wässern soweit entfernten, auch sonst dergestalt gelegenen Rothefühlen geschehen, daß das Rothewasser, auch bei ent-

stehenden starken Regengüssen sich nicht in jene, oder in sonstige Fischteiche ergießen könne.

§. 13. Sollte aber an einem oder anderen Orte keine Gelegenheit seyn, die Rothefuhlen anders, als an den Flüssen oder Bächen anzulegen, so soll es zwar erlaubt seyn, an den Ufern Rothefuhlen auszugraben, jedoch nur auf vorgängige, von der Obrigkeit zu verfügende Anweisung, und an so niedrigen Orten, daß die Kühlen nur einen geringen Einfluß aus den Flüssen oder Bächen, dagegen aber keinen Rückfluß in diese haben können. Auch soll das faule Wasser aus anderen Rothefuhlen an den Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischteiche abfließen kann, nicht eher abgelassen werden, bis es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Die vorstehenden polizeilichen Verfügungen gründen sich auf das Edict von 1782, welches frühere Gesetze wiederholt. (Bel. Nr. 30.) Vergl. auch v. Strombeck, Ergänzt. I. S. 193. An sonstigen Landes-Polizeigesetzen über Ausübung der Fischerei fehlt es.

Fiffter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 14. (zu §. 602—605.) Was das Gesetzbuch Auszug oder Altentheil nennt, heißt in dieser Provinz Leibzucht, und bildet ein bei den Bauerngütern herkömmliches und gesetzliches, aber ganz eigenthümliches Institut, weshalb die dasselbe betreffenden Rechte nicht im Abschnitt von den gewagten Geschäften, sondern im Bauernrecht vorkommen (s. Meierrecht, Tit. 7.).

Die rechtshistorische Entwicklung des deutschen Instituts der Leibzucht findet sich in den Noten des allegirten 7. Tit. des Meierrechts. Die Theorie des Landrechts in Betreff des Altentheils, worunter es allerdings das verstehen will, was bei uns Leibzucht

heißt, ist durchaus schwankend und unsicher. Es definirt den Altentheil als diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rusticalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist. Dieser Begriff ist zu weit, um dabei bloß auf die Provinzialrechte zu verweisen. Diese haben in der Regel nur die Rechte des abtretenden Bauers gegen den gesetzlichen Erben im Sinn, wovon das Leibgeding, welches sich der Besitzer gegen einen Dritten stipulirt, sehr verschieden seyn kann. Auch muß zwischen der Leibzucht bei geschlossenen Colonaten oder Meierhöfen, und zwischen der bei Rusticalstellen überhaupt, wohl billig unterschieden werden. In der Lehre vom Bauernrecht ergänzt das Gesetzbuch keineswegs seine Vorschriften, denn sowohl die Vorschriften I. 21. Abschn. 4. §. 644. u. f., als auch die II. 7, §. 293 u. 294. supponiren nur eine gutherrliche Gewalt, vermöge deren der altersschwache oder unfähige Bauer genöthigt wird, das Gut einem Wirth zu übergeben, und wogegen für seinen nothdürftigen Unterhalt gesorgt werden muß. Daß aber auch selbst bei nicht erblichen Besitzern, nach der Bestimmung dieses Titels, Observanz und Provinzialrecht entscheiden sollten, beweist das Ges. vom 14. Sept. 1811, §. 39., wornach, wenn Alter oder körperliche Gebrechen den Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung hindern, derselbe Anspruch an einen lebenslänglichen Altentheil hat, dessen Bestimmung nach der Observanz des Ortes geschehen soll. — Wenn aber das Landrecht supponirt, daß überall die Provinzialrechte die Grundsätze über die Leibzucht feststellen, so ist es nicht nur nöthig, daß diese geordnet, gesammelt und geprüft werden, sondern es wäre auch zu wünschen, daß allgemeine Vorschriften, nach Verschiedenheit der Güter, der Verhältnisse, der Formen des Vertrags, die verschiedene Natur andeuteten, in welchen das Leibgeding bei bäuerlichen Besitzungen, abweichend vom Provinzialrecht, könne regulirt werden. — Die Praxis hat bisher oft jeden Vertrag, wodurch bäuerliche Besitzungen abgetreten und Vortheile stipulirt werden, nach den Regeln des Altentheils beurtheilt, und über freie Erbbesitzer eine Curatel geübt, die im gutherrlichen Nexus durch das Interesse des Gutsherrn, den Complexus des Guts zu erhalten, gerechtfertigt wurde.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Vierter Abschnitt.

V o n P f ä n d u n g e n.

§. 15. (zu §. 439.) Wenn Jemand, der zur Jagd nicht berechtigt ist, betroffen und gepfändet wird, so gebührt dem Pfändenden, er sey ein Forstofficiant, oder ein anderer Landesunterthan, außer dem abgenommenen Schießgewehr, ein Pfandgeld von drei Goldgulden.

Dies bestimmt die Verordnung vom J. 1745 (Bel. Nr. 19.); die generelle Verfügung in diesem Gesetz, wegen des Pfändens, muß sich nach den §§. 414—416 modificiren. An weiteren provincialgesetzlichen Bestimmungen wegen der Pfändungen und Pfandgebühren fehlt es, mit Ausnahme dessen, was unten zum 22. Tit. §. 57. 58. bestimmt wird.

Achtzehnter Titel.

V o m g e t h e i l t e n E i g e n t h u m.

Erster Abschnitt.

V o m L e h n e.

Anmerkung. Das königliche Patent vom 5. April 1803, wodurch das Allg. Landrecht im Fürstenthum Paderborn eingeführt wurde, sagt §. 3.: „auf gleiche Weise soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehnsgesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzt werden.“ — Das westph. Ges. vom 28. März 1809 hob die Lehne, als unverträglich mit der Constitution und den Grundsätzen des franzöf. G. B. auf, und verwandelte sie in völlig freies Eigenthum, jedoch unter folgenden Modificationen und Ausnahmen: 1) Es erhielt die etwa damit verbundenen Grundabgaben; 2) es bewilligte dem Obereigenthümer eine Entschädigung; 3) es ließ die Lehnssuccession noch Einmal statt finden, zum Besten der bereits gebornen und unmittelbar zur Lehnfolge Berufenen, wie auch der noch zu erzeugen-

den Descendenten des Besitzers, oder der noch zu erzeugenden Descendenten der Lehnfolger der Seitenlinie; 4) es nahm von der Verwandlung des Lehns in Allode gänzlich aus: jedes Lehn, welches auf 4 Augen stehend, dem Heimfall nahe war, d. h. bei dem nur Ein lebender zur Succession berufener Nachfolger vorhanden war. Das Resultat ist somit: a) das Lehnrecht war völlig aufgehoben bei allen nicht auf 4 Augen stehenden Lehnen; nur sollte erstlich noch Einmal nach Lehnrecht succedirt; zweitens, es sollte eine Entschädigung dem Lehnsherrn geleistet, und bis dahin das Lehn gut nicht veräußert, oder mit Hypothek beschwert werden. b) alle auf 4 Augen stehende Lehne blieben unverändert im Lehnerus, und folglichen auch den vorhinnigen Gesetzen unterworfen, weil das neue Gesetzbuch für dieses Verhältniß keine hatte.

Das preuß. Gesetz vom 11. März 1818, verbunden mit der Declaration vom 1. Jul. 1820 und dem ergänzenden Gesetz vom 9. Jun. 1827 bestätigt 1) die Aufhebung der Lehne und Fideicommissse; bestimmt 2) daß, wenn nach Inhalt der fremden Gesetze die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und dieser Fall zur Zeit der Einführung des A. L. R. noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben sey, die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten von Neuem bestätigt seyn sollten; 3) zugleich werden in Betreff der inmittelst vorgefallenen Dispositionen Bestimmungen getroffen, und die für die verschiedenen Mitglieder Ein und derselben Familie aus der Einen oder anderen Gesetzgebung entstehenden Folgen oder Nachtheile ausgeglichen. Die Declaration verordnet noch besonders über diejenigen Dispositionen, die zum Nachtheil der Agnaten, von dem Zeitpunkt der Wiedereinführung des A. L. R. bis zum Termin der Anmeldungen zu den Hypothekenbüchern, und bis zur Publication des vorerwähnten Gesetzes, getroffen worden waren. — Dies Gesetz verfügt ganz klar, indem es die nur für Einen Fall noch vorbehaltene alte Successions-Ordnung, da wo noch res integra ist, und folglichen Niemandes wohlervorbenes Recht gekränkt wird, völlig zum Vorthail der Agnaten wieder ins Leben ruft. Ein Mißverständnis liegt aber wahrscheinlich den Worten des §. 2. zum Grunde: „Wenn nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte“; denn der Gesetzgeber hat sich offenbar gedacht, daß bis zu dem Eintritt dieses Successionsfalles das Lehnverhältniß unverändert bleibe. Das ist irrig. Nach dem klaren Inhalt des Gesetzes vom 28. März 1809, und des Staatsraths-Gutachtens vom 3. April 1812 werden alle Lehne in

freies Eigenthum verwandelt, mit der Beschränkung, daß noch Einmal die Lehnsuccession nach alten Lehnsgesetzen und Observanzen eintreten soll. Nur das Recht des nächsten Lehnfolgers beschränkt also das Recht am Gut, das übrigens aus allem lehnherrlichen Nexus heraustritt, und Allodium wird. — Wir halten uns an die positive Bestimmung des Ges. von 1818, daß die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten von Neuem bestätigt worden sind, und so kommt auch durch das Gesetz vom 21. April 1825 die Sache wieder in den gehörigen Einklang. Dies Gesetz bestätigt: 1) die Aufhebung der lehnherrlichen Rechte aller Art (§. 59.), mit dem Vorbehalt der als fortdauernde Reallasten dem Vasall obliegenden Abgaben, oder Dienste; 2) es bestimmt die Entschädigung des Lehnsherrn für die Allodification; 3) es bestätigt die Erbfolgerechte der Agnaten nach Maßgabe des Gesetzes von 1818; 4) es erhält sämtliche lehnherrliche Rechte bei denjenigen Lehen, welche nur noch auf vier Augen standen, erkennt aber mit dem westphälischen Staatsrathsgutachten dafür an, daß, sobald zwei successionsfähige Nachfolger zugleich existirt hätten, das Lehn dadurch eo ipso in freies Eigenthum verwandelt worden sey. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck freies Eigenthum vom westphälischen Gesetz entlehnt, und doch in seinem Gesetze von 1818 und 1820 den Satz aufgestellt, daß das freie Eigenthum vom Eintritt des ersten Successionsfalls abhängig gewesen sey. Da aber hinzugefügt ist: „in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn,“ so müssen wir hier den Ausdruck jener Gesetze für declarirt ansehen, und dafür halten, daß der Gesetzgeber bloß die beschränkten Successionsrechte im Auge gehabt hat; 5) eine neue Bestimmung des §. 70. ist folgende: „Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des A. L. R. anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren seyn sollten.“

Somit hätten wir also ein doppeltes Rechtsverhältniß zu berücksichtigen: 1) für die durch die westphälische Gesetzgebung allodificirten Lehne giebt es kein Lehnrecht mehr, sondern nur eine besondere Succession, die aus den vorhin geltenden Provinzialgesetzen entlehnt wird, welche [nach dem Patent vom J. 1803] nur da aus dem Allg. Landrecht erklärt oder ergänzt werden können, wo sie dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind. 2) Für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Landrechts noch auf vier Augen standen, gilt vollständig das Lehnrecht des Gesetzbuches, und die Provinzialrechte werden nur da berücksich-

tigt, wo das N. L. R. ausdrücklich auf sie verweist (§. 2. des Patents von 1814). Für dieses doppelte Prinzip der Rechtsanwendung ist zwar kein Grund abzusehen, es liegt aber deutlich in den Gesetzen einmal vor.

§. 16. (zu §. 54.) Die Fähigkeit des Bevollmächtigten, welcher den Vasall vertritt, wird auch nach Particularrecht den allgemeinen Regeln von Vollmächtsaufträgen gemäß beurtheilt.

Ältere Formen sind allmählig in den Lehnscurien erloschen. Die Aufforderung zum Lehnstage vom J. 1720 (Bel. Nr. 12.) sagt: „daß die Vasallen in Person selbst, oder aber, da Einer oder Ander ehedaurer Ursachen halber kemptlich behindert wäre, durch dazu genugsam bevollmächtigte Gewalthaber unausbleiblich erscheinen sollen.“

§. 17. (zu §. 90.) Nach wohlhergebrachtem Gebrauch des Lehnhofes muß jeder Vasall bei Empfang des Lehnbriefes auch einen Reversbrief über die ihm erteilten Lehnsgüter ausstellen.

Vgl. Lehnspunkte, Bel. 11. quaest. 4.

§. 18. (zu §. 102.) Auch bei jeder Erneuerung der Lehne wird nicht nur ein Reversbrief herausgegeben, sondern der Vasall muß zugleich die zuvor empfangenen Lehnbriefe, und eine Specification sämtlicher Lehnstücke vorlegen.

Dies belegt ebenfalls das zuvor angezogene Document, und ist anerkannten Rechts. In der Wahlcapitulation vom 24. Apr. 1788. §. 14. (Kopp, Bruchst. zur Erläut. der deutschen Rechte, I. S. 68) heißt es: „Item soll der Herr im ersten Jahre seiner Regierung nach erhaltener Confirmation einen Lehnstag halten, dazu die Vasallen zur neuen Belehnung verschreiben, die gewöhnlichen Lehngebühren gleichwohl über das alte Herkommen nicht versteigen, dabei aber vorzüglich der Bedacht genommen werden, daß die Lehnbriefe sowohl, als die Lehnverzeichnisse und Reversalien, so viel möglich und thunlich ist, so deutlich gefaßt werden, damit in Zukunft alle kostsplitterliche und verderbliche processus separationis ab allodio vermieden werden mögen.“

§. 19. (zu §. 110.) Sowohl bei adlichen als unadlichen Lehnen ist die Lehnserneuerung nothwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnsherrn vorgeht.

§. 20. (zu §. 111.) Das Herkommen des Lehnhofes gestattet es, daß sowohl die Uebnahme des Lehns, als die Ableistung des Lehneides, durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen kann.

Beide Sätze werden durch die Aufforderung zum Lehntage (Bel. Nr. 12.) begründet, welche theils von allen Lehntragenden allgemein redet, theils die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausdrücklich gestattet.

§. 21. (zu §. 115.) In Betreff der Belehnung der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen findet keine dem Gemeinrechtlichen entgegenstehende Observanz statt.

Die Rechtsgewohnheiten des Lehnhofes schweigen über den Fall, und man befolgte daher das, was damals als gemeinrechtlich galt, in dessen Stelle jetzt das allgemeine Gesetzbuch tritt.

§. 22. (zu §. 121.) Die Erneuerung des Lehns muß von dem Tage an, wo die Veränderung in der Person des Lehnsherrn sich zugetragen hat, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

Die Lehnspunkte (Bel. Nr. 11) bestimmen Art. 3. die gemeinrechtliche Frist von Jahr und Tag (d. h. 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) auch als Herkommen des Lehnhofes, und rechnen sie vom Tag der Promulgation der Wahl des neuen Fürsten. Bei den übrigen Lehnshöfen fand dieselbe Frist statt. Vgl. Lünig. Corp. J. F. I. Anh. S. 1674.

§. 23. (zu §. 132.) Wer an dem zur Belehnung angesetztten Lehntage, ohne eingewandte Entschuldigung und bescheinigte Ehehaften, nicht erscheint, kann vom Lehnsherrn seines Lehns privirt, oder sonst in willkürliche Strafe genommen werden.

Lehnspunkte Art. II. und III. (Bel. Nr. 11.) Es folgt daraus, daß der Lehnsindult gestattet war, und daß man von der strengen Strafe der Verwirkung des Lehns in praxi nur bei außerordentlichen Fällen Gebrauch machte.

§. 24. (zu §. 144.) Die Lehnsgesetze und Gewohnheiten bestimmen keine besondere Arten der Hülfes- und Ehrendienste.

Die Lehnspunkte (Art. V.) reden nur noch allgemein von Lehnspflicht und Diensten. Der eigentliche Lehndienst war hier, wie

überall, allmählig untergegangen; auch die übrig gebliebenen Hof- und Ehrendienste sind in der geänderten Verfassung des Landes erloschen.

§. 25. (zu §. 155. u. 156.) Nach der Gewohnheit des Lehnhofs trifft auch die Felonie der zweiten Classe die Strafe der Verwirkung des Lehns, und es finden keine bestimmten Geldbußen statt. Eine Felonie der dritten Classe kann aber willkürlich mit einer geringeren Strafe belegt werden (§. 22.).

Es folgt dies aus den Bestimmungen der Lehnspunkte, Art. 2. 3. und 5. (Bel. Nr. 11.), wiewohl keine Classen der Felonie und ihrer Strafbarkeit vorhanden waren.

§. 26. (zu §. 197.) Das Particular-Recht gestattet keineswegs die Befugniß, das Lehn zu veräußern; vielmehr ist jede Art der Alienation ohne Vorwissen des Lehnsherrn ausdrücklich untersagt.

Lehnspunkte von 1720, Art. 6. — Auch bei den Lehnkammern zu Neuenheerse und Abdinghof herrschte das Princip unbedingt. Vgl. Lünig, Corp. Jur. Feud. I. Anh. S. 1674.

§. 27. (zu §. 228. 229. 230. 231. 233.) Der Vasall ist in keine Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehngut mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden oder irgend eine nachtheilige Aenderung vorzunehmen. Da übrigens über sonstige Schulden, welche als Lehnsschulden nicht abgewiesen werden können, und deren Verhältniß zu den Allodialschulden das Particular-Recht mit geringen Ausnahmen (§. 27.) keine Vorschriften enthält, so treten einstweilen die gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche ehemals bei der Lehnscurie galten, als Normen ein.

Das Particular-Recht, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Lehnrecht, untersagt zwar alle Verpfändungen u. s. w., s. Lehnspunkte Art. 5. u. 6. (Bel. Nr. 11.), schweigt aber über die sonstigen Lehnsschulden, bei deren Gültigkeit, Zulassung, Verhältniß zu den Allodial-Schulden, und der Frage, ob sie die Substanz oder Nutzungen des Lehns treffen, das Allg. Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweist. Die Lücke kann also nicht anders als aus den vorhin als gemeines Lehnrecht geltenden

Sähen ergänzt werden. Daß man aber mit Ausnahme weniger besonderer Observanzen, sich in den meisten Fällen nach gemeinem Lehnrecht richtete, findet sich im rechtshistorischen Theil des Anhangs §. 24. erläutert und durch Rechtsfälle belegt.

§. 28. Den Wittwen der adligen Vasallen kann in den Eheverträgen aus den Lehn- und Stammgütern eine Leibzucht (Witthum) zugesichert, und den Töchtern eine Bestattung und Ablage (Brautschatz, Abfindung) nicht versagt werden. In beiden Fällen geschieht die Bestimmung, wenn es einer Festsetzung bedarf, mit Rücksicht auf den Werth und Umfang der Güter, nach herkömmlicher Billigkeit und Verhältniß der Umstände.

Dies bezeugt der richterliche Ausspruch der Paderbornschen Stände und Räte vom Jahr 1522 (s. Belege zur Gütergemeinschaft No. XXV.), worin es heißt: also dat de Döchtere... erlich na vermoge der guter sollen bestadet und affgelecht werden, desglichen ouck den nagelaten Wedewen... ore lifftucht na vermoge der Hiligesbriff gehalten werden und folgen... hilden na olden Herkomen solichs wo gerort geborlich und billich... na werderunge der guder, als billich und geborlich sich fynden und eigen wyl, na gewontheit u. s. w. Vgl. auch Sentenz von 1425, Archiv IV. S. 182, wo ein Brautschatz vorbehalten wird; und den Spiegel'schen Vertrag von 1649, in v. Kramer's Wehlarschen Nebenstunden, Theil 28. Nr. 1. wornach die Töchter, altem Gebrauch nach, von den Gütern honeste dotirt werden sollen. Man vgl. damit die Cölnische Erb-Landes-Vereinigung von 1590, in Scotti's Samml. der Prov. Ges. I. S. 158.

§. 29. (zu §. 358 u. f.) Bei denjenigen Lehnen, welche durch das westphälische Gesetz vom 28. März 1809 allodificirt wurden, wo aber durch das Gesetz vom 11. März 1818 die alten Erbfolgerechte bestätigt worden sind, treten die Regeln der Succession des vorhin geltenden gemeinen Lehnrechts ein. Da wo diese dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 30. Diejenigen Lehne, welche, weil sie auf vier Augen standen, nicht allodificirt worden sind, sind den

Regeln des allgemeinen Landrechts unterworfen, in so fern dieses nicht auf die Provinzialgesetze verweist, oder die Fragen über das Successionsrecht auf einem andern Princip der Lehnverfassung beruhen, in welchem Falle sie nach dem in die Provinzialverfassung aufgenommenen vorhinnigen gemeinen Lehnrecht beurtheilt werden müssen.

Beide Sätze sind in der Vorbemerkung zu diesem Titel bereits begründet worden. Das Gesetz von 1818 verfügt: „es sollen die vor Einführung der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte von Neuem bestätigt seyn.“ Hier reviviscirt das vorige Rechtssystem, das Provinzialrecht mit dem allgem. Landrecht als Subsidiarrecht, nach Vorschrift des Einführungspatents vom 5. April 1803. — Das Gesetz von 1825 §. 70. verweist bei den nicht aufgehobenen Lehen pure auf das allgemeine Landrecht. Dies war zu rasch; denn wenn auch das Gesetzbuch sich häufig auf die Vorschriften des Provinzialrechts bezieht, und in so fern diese mit ihm zugleich gelten, so muß doch auch, wenn das Princip des in der Provinz vorhin geltenden gemeinen Lehnrechts dem des Gesetzbuches, als jetzigen gemeinen Rechtes, widerspricht, die alte Verfassung zur Norm genommen werden, weil sonst durch den Eingriff in die hergebrachte Verfassung eines Institutes wohl: erworbene Rechte würden können gekränkt werden. Deshalb ließ es das Patent von 1803 bei den vorhinnigen Gesetzen und Verfassungen, und bestimmte dem Gesetzbuch seine engen Schranken als Subsidar-Coder, so wie dies bei der ersten Einführung überhaupt die Provinzial-Verfassungen der Rechtsinstitute nicht antastete. Wollte man aber dem Gesetz von 1825 die Kraft beimessen, daß dadurch das Lehnrecht des Gesetzbuches in allen Fällen, wo es sich nicht auf die Provinzialgesetze bezieht, als absolutes Recht eingeführt sey, so könnte ja dadurch die ganze Successions-Ordnung einer Provinz leicht über den Haufen geworfen werden. Die Provinzial-Verfassung hatte aber, wie in der Rechtsgeschichte hinlänglich bewiesen wird, das gemeine longobardische Lehnrecht in allen Fällen als Norm angenommen. Wo also das Landrecht mit diesem gleiche Principien hat, da kann es zur Ergänzung und Entscheidung von Controversen angewendet werden, und die Provinzial-Verfassung ist nur in einzelnen abweichenden Fällen zu berücksichtigen. Wo es sich aber ein abweichendes oder eigenthümliches Princip gebildet hat, müssen alle Folgesätze für uns cessiren, z. B. bei der Succession der Ascendenten, dem Linealsystem u. s. w.

§. 31. (zu §. 380.) Auch nach der Verfassung des Fürstenthums sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt.

Die Lehne der Paderbornschen Curie sind reine Mannlehne. Vgl. Lünig C. J. F. I. p. 1654. 1674. des Anh. — Richterlicher Ausspruch von 1522 in den Belegen zur Gütergemeinschaft No. XXV. — Daß, wenn das belehnte Geschlecht ausstarb, die Blutsverwandten einer andern Linie, welche in der ersten Investitur nicht mit begriffen war, keineswegs succedirten, sondern das Lehn dem Lehnsherrn heimfiel, darüber sind Beispiele angeführt bei Ludolff, Observ. forens. I. obs. 101. p. 254.

§. 32. (zu §. 384—386.) Da die Provinzial-Gesetze über das Recht der Erstgeburt, des Seniorats oder Minorats nichts festsetzen, so kommt es allemal auf die geschlossenen Familienverträge und ihre rechtliche Beschaffenheit an, durch welche sehr häufig die gemeine Successions-Ordnung Abänderungen erlitten hat.

Die Lehnbriefe enthalten selten hierüber etwas; aber in den meisten bedeutenderen Vasallen-Familien waren Verträge vorhanden, wornach der Älteste succedirte, und die nachgeborenen Söhne auf andere Weise abgefunden wurden.

§. 33. (zu §. 411.) Zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten ist eine Mitbelehnung, oder Investitur mit der gesamten Hand, in der Regel keineswegs erforderlich, sondern es kommt bei den einzelnen Lehnen auf das durch die Lehnbriefe erhaltene Herkommen an.

1) Die Mitbelehnung sämmtlicher successionsfähiger Erben wurde in früherer Zeit häufig gesucht, und bildete sich zur Gewohnheit. Der Älteste der Familie war gewöhnlich der Lehnsträger, so wie auch durch Familienverträge Majorat und Primogenitur mehr und mehr eingeführt wurden. Die Belehnung geschah, wie das alte Recht sich ausdrückt: Jeden nach seinem Rechte. Und der Vasall begriff dies im Reversal mit den Worten: Ich bekenne für mich und alle meine Erben. (Ein Beispiel giebt: Archiv IV. S. 177.)

2) Enger war die Mitbelehnung gleich Berechtigter, z. B. mehrerer Söhne, sey es, daß sie am Ganzen, oder vermöge ihrer Erbrechte nur an einer Quote desselben Rechte hatten. Diese erhielten die Belehnung zu gesammter Hand, saßen in gesamm-

ter Wehre, im rechten Gesammtgute (Archiv IV. S. 182). In diesem Gesammtgute konnte doch eine Theilung der Berechtigten statt finden, d. h. in Rücksicht des Genusses und Besizes (Mutscharung). Das Gut blieb unversplittet.

3) Aus dem Gesammtgute trat aber der, welcher abgefunden, ausberathen wurde, sey es mit seinem Antheil des Lehnguts, oder auf andere Weise, heraus, und das Gesammtgut wurde dadurch ganz oder theilweise aufgehoben. So theilten sich nun die Familien in mehrere getrennte Linien und Geschlechter, die theils noch Sammtlehne (namentlich, wo die Theilung nicht gut möglich war, wie z. B. Gerichtsbarkeiten), theils getheilte Familienlehne, theils separate Lehne, zum Theil auch allodiales Erbvermögen besaßen. Die wechselseitigen Erbrechte waren in der Regel nicht aufgehoben. Die Glieder der verschiedenen Familien blieben Erben, Ganerben (Folger). Aber diejenigen, welche das Lehn, kraft gleicher Rechte, als Gesammtgut, in gesamnter Wehre besaßen, können wir nicht Ganerben nennen, und wir können nicht die Ganerbschaften zum Gesamteigenthum rechnen *).

4) Wie sich die Familien immer weiter ausbreiteten, und auf der einen Seite oft in Streitigkeiten geriethen, auf der andern Seite für die Erhaltung der Stammgüter und des Familienglanzes bedacht waren, schlossen sie, und zwar in Betreff der besondern, den einzelnen Linien verliehenen Lehngüter unter Genehmigung des Lehnsherrn, noch besondere Verträge, empfangen auch ihre Allodialgüter zu Lehn, und befestigten und erweiterten die wechselseitigen Ganerben-Rechte. Die auf den Grund solcher Verträge in ein wechselseitiges Erbverhältniß gestellten Güter nannte man nun auszeichnungsweise Ganerbschaften, und die berechtigten Familienglieder Ganerben. Das Bezeichnende war, daß das Verhältniß sich auf Lehne und Erbgüter erstreckte, daß wechselseitiger Schutz, Zusammenhalten der Familienglieder, dem Geist jener gefährlichen und anarchischen Zeiten gemäß, dabei mit Hauptzweck war (Burgmannschaften), und daß allen zu Feindseligkeiten Veranlassung gebenden Familienstreitigkeiten sollte vorgebeugt werden. Sehr belehrend ist der Vertrag, den beide Calenbergische

*) Eichhorn, Privatrecht §. 344. Note c. und §. 357., über Ganerben und die Erklärung des Wortes. Vergl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 478. 479 und 481. Ich bin der Meinung, daß gan von gehen herkömmt (man sagt daher Erbgang) und mit Folger, wie auch die Erben gewöhnlich bezeichnet werden, einerlei ist. Die Calenberger Urkunde von 1493 unterscheidet lyves- und nagande Erven. Aus der Benennung ganerven bildete sich erst der Ausdruck Ganerbschaft; coheredes können wir nicht sagen.

Linien im Jahr 1493 mit einander schlossen (Archiv V. S. 49), wodurch alle Sammtlehne und besondere Lehne, so wie alles übrige Vermögen theils getheilt wird, theils Sammtgut bleibt, und beide Theile doch Ganerben seyn und bleiben wollen, und den Ältesten der Familie zum Lehnsträger bestellen.

5) Die Belehnung zur gesammten Hand ist nach unserm Particular-Gewohnheitsrecht, so wie meist, und auch nach dem Begriff des Allgem. Landrechts, nur eine Mitbelehnung zur Wahrung der Successionsrechte geblieben. Die Lehnbriefe drücken dies gewöhnlich aus durch die Worte: zu Mitbehuf. Die alten Ganerbschaften haben sich durch jüngere Familienverträge der Natur der Stamm- und Fideicommissgüter angeschlossen. Wir sehen dies klar, wenn wir die zu verschiedenen Zeiten erneuerten Familienverträge prüfen, z. B. die der Herren von Spiegel zum Desenberg aus dem 15. 16. und 17. Jahrhundert. Vergl. Cramers Nebenstunden, Thl. 28. Nr. 1 u. 2.

§. 34. (zu §. 422.) Die Vermuthung streitet dafür, daß jedes Lehn der Paderbornschen Lehnscurien die Weiber ausschließt, indem ein Weiberlehn (Kunkellehn) nur zu den Ausnahmen der allgemein anerkannten Regel gehört, weshalb auch das Provinzial-Recht keine Vorschrift für ein solches Lehn giebt.

Die Belege finden sich bei Lünig, C. J. F. I. Ludolff, Observ. for. I. p. 254. Der Letztere führt Beispiele an, wo die Lehne als erledigt eingezogen wurden, wenn auch noch weibliche Nachkommen oder Familienglieder einer andern Linie vorhanden waren. Der Grundsatz wurde noch mehr befestigt durch die Familienverträge, welche die Güter meist zu Stammgütern machten, und Primogenitur-Recht einführten.

§. 35. (zu §. 437—443.) Nach der Verfassung des Particular-Rechts giebt es keine Erblehne; es müßte dann durch einen besondern Investitur-Vertrag die Successions-Ordnung ausdrücklich abgeändert worden seyn.

Aus der im Anhang mitgetheilten Rechtsgeschichte, und den Documenten bei Lünig, C. J. F. I. geht dies deutlich als Princip hervor, dem nur eine besondere Uebereinkunft derogiren kann.

§. 36. (zu §. 483.) Mehreren gleich berechtigten Lehnfolgern fällt das Lehn zugleich an, wo nicht Familien-Vertrag und Herkommen ein Anderes begründen. Wenn aber das Lehngut einen Complexus bildet, so kön-

nen Jene dasselbe ohne Genehmigung des Lehnsherrn nicht unter sich theilen, sondern nur Einer kann dasselbe antreten, und die Interessenten müssen sich über die Abfindung der Uebrigen einigen.

Die Polizeiordnung von 1655, Cap. 28. untersagt die Theilung der Lehnsgüter, eben so wie die der Meiergüter. Daß da, wo das Lehn aus mehreren Gütern oder Lehnstücken bestand, Naturaltheilung statt hatte, ist nie bezweifelt worden. Die Familien waren aber meist selbst darauf bedacht gewesen, ferneren Versplitterungen vorzubeugen, und die Lehnsgüter beisammen zu erhalten; der Theilungsfall wurde daher selten streitig. Die Gerichte erkannten aber, abgesehen hiervon, auf den quoten Theil des Lehns für den mitberechtigten Lehnsfolger.

§. 37. (zu §. 672.) Nach dem Herkommen der Lehnscurie konnte stets das erledigte und heimgefallene Lehn entweder zur Kammer eingezogen, oder *ex nova gratia* damit belehnt werden.

Das Letztere geschah besonders zu Gunsten der Seitenlinien, die nicht zur Succession berufen waren. Sonst wurde das Lehn meist eingezogen. Beispiele bei Ludolff, Obs. for. I. p. 254. Die Wahlcapit. vom 24. April 1788 enthält §. 14.: „So viel aber alle übrige heimfallende adelige Lehne betrifft, so sollen dieselbe mit Rath und Belieben des Domcapitels entweder zur Kammer eingezogen, oder aber an Adelige hinwieder übertragen werden, jedoch sollen die damit *ex nova gratia* zu belehnende vassalli dafür ein sicheres von dem Herrn zu determinirendes pretium zu erlegen schuldig seyn, von welchem pretio wenigstens die Halbschied zur Verbesserung der fürstlichen Tafelrenten zinsbar angelegt, und der Hofkammer incorporirt werden soll.“ Vergl. Kopp, Bruchst. zur Erläut. der deutschen Rechte, S. 68.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 38. (zu §. 819.) Nach der Verfassung der Provinz sind alle Güter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum vorkommt, dem meierstädtischen Nexus und dem Meierrecht unterworfen. Alle Güter und Grundstücke dagegen, von welchen ein bloßer Zins, sey es an Geld oder Na-

turalien, entrichtet wird, sind volles Eigenthum, und stehen in der freien Disposition des Eigenthümers. In Betreff der als Reallast auf dem Grundstück haftenden Abgaben treten nur die allgemeinen Regeln ein.

Während man auf der einen Seite die verschiedenartige Qualität der Bauerngüter im Meierrecht auf eine Regel brachte, ließ man auf der andern Seite diejenigen, welche allmählig den gutherrlichen Nexus und die Untheilbarkeit gesprengt hatten, in volles Eigenthum übergehen. Die Erstern nannte man Meiergüter, und ihre verschiedenartige Entstehung zeigt sich unter Anderm noch in dem Ausdrucke: Canon, Zins oder Pacht, womit die Meier-Ordnung wechselt. Die andern nannte man Zinsgüter; da sie aber einer steten Theilung und freien Disposition unterworfen waren, und die Abgabe sich auf die einzelnen Parzellen repartirt hat, so giebt es eigentlich nur Zinsländereien und keine Zinsgüter. Es gilt davon die Vorschrift des Allgem. Landrechts I. 18. §. 681. Vergl. Meierrecht, Tit. I.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremdes Eigenthums.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 39. (zu §. 342.) Da über die Frist zur Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten durch besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze nichts bestimmt ist, so treten die Vorschriften des Gesetzbuches ein, in so fern nicht ein erweisliches Ortsherkommen bestimmte Fristen festsetzt.

Der all. §. 342. verweist auf besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze. Diese existiren nicht, und würden durch die Einführung des französischen Gesetzbuches für erloschen zu achten seyn, wenn dieses nicht selbst Art. 1736, 1748, 1759 und 1762 auf Ortsgewohnheiten verwies, welche somit, da wo sie existirten, nicht erloschen, und, den Provinzialgesetzen gleichstehend, durch die

Einführung des Allg. Landrechts auch ferner erhalten worden sind. (Ueber Monatsweise gemiethete Wohnungen ist unterm 9. Januar 1812 eine ergänzende Verordnung gegeben.)

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 40. (zu §. 628.) Nach der Verfassung dieser Provinz giebt es keine Güter und Grundstücke, welche ohne ein bestimmtes Rechtsverhältniß, blos zur Benuzung und Cultur gegen gewisse vorbehaltene Vortheile ausgethan worden wären. Im Gegensatz von denen, die in vollem Eigenthum der Besitzer sind, giebt es nur solche, an welchen der, dem sie verliehen worden sind, ein nutzbares Eigenthum hat.

Dies ist im Meierrecht klar gestellt. Auf alle bauerliche Besitzungen ist der §. 15. des Gesetzes vom 21. April 1825 anzuwenden. (Im Münsterschen Provinzialrecht von Schlüter wird §. 57. gesagt: „Alle zur Cultur und Benuzung in vorigen Zeiten erblich ausgesetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt.“ Das ist kein Provinzialrecht, sondern ein Satz des Gesetzes von 1825. Er paßt aber auch gar nicht zu diesem Abschnitt des Landrechts, in welchem gerade von einem in der Regel nicht erblichen, sich der Zeitpacht nähernden Verhältniß die Rede ist, welches die Gesetze von 1825 nicht berühren.)

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

§. 41. (zu §. 78 u. 79.) Ein Fahrweg soll, wo dies thunlich ist, wenigstens anderthalb Wagenspur breit seyn, damit die Fahrenden nicht immer dieselbe Spur halten dürfen.

Wegebesserungs-Edict von 1783 (Bel. Nr. 31.). Das Allg. Landrecht bestimmt die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe eventuell, und läßt es bei den Verabredungen, und den in den Provinzialgesetzen enthaltenen Bestimmungen bewenden. Diese sind um so mehr zu berücksichtigen, da auch das französ. Gesetzbuch die

particularen und polizeilichen Verordnungen in dieser Beziehung aufrecht erhielt, Art. 650. u. 652. Unsere Provinzialgesetze enthalten außer der erwähnten Bestimmung nichts über diese Gegenstände; es existirt aber wohl meist ein verjährter Besißstand und Ortsherkommen.

§. 42. Wenn an den Seiten der Wege und Straßen Hecken, Sträucher und Bäume gepflanzt sind, so müssen die überhängenden Zweige und Aeste gekürzt, auch wohl Hecken und Bäume ganz geräumt werden, wenn der Weg das erfordert, und derselbe nicht wenigstens vier Wagenspuren Breite hat.

Diese Bestimmung wegen der zum Nachtheil der Wege geschehenden Pflanzungen enthält ebenfalls das allegirte Edict von 1783. Auch die alten Gewohnheitsrechte verlangten, daß die Wege geräumig mußten gehalten, und die Durchfuhr nicht durch Bäume durfte gehindert werden. Das Delbr. Landrecht Cap. 7. §. 10. drückt dies sinnlich aus, dahin: daß Einer mit einem quer vor sich habenden Wiesenbaum unbehindert die Straße passiren könne. (Man vergl. alterthümliche Bestimmungen über Breite der Wege, in dem Rechtsbuch: Anhang des Femgerichts, S. 558.)

§. 43. (zu §. 80. 82. 170 u. f.) Der Eigenthümer des Waldes, in welchem eine Hütungsgerechtigkeit zusteht, kann den achten Theil in Heinigung und Hegung legen, damit daselbst junges Holz aufschlage oder gepflanzt, auch bei guter Mast der Boden mit Eicheln besäet werde. Wenn dieser achte Theil wieder losgegeben wird, kann ein anderer Achttheil in Zuschlag genommen werden, und so weiter, bis das gesammte Holz geheinigt ist. Die zur Hude berechtigten Privatpersonen oder Gemeinheiten dürfen die in Heinigung gezogenen Holztheile mit ihrem Vieh nicht betreiben.

Holzordnung von 1669 Art. 2. (Bel. Nr. 4.), und Edict wegen der Heinigung von 1741 (Bel. Nr. 17.).

§. 44. Diejenigen Plätze, welche Holzgrund gewesen, und eine Zeitlang unbepflanzt und öde liegen geblieben sind, können ohne Widerspruch der Hudeberechtigten, jedoch auch ohne deren weitere Beeinträchtigung, wieder bepflanzt und als Wald behandelt werden.

Edict wegen der Heinigung von 1741, Art. 4. (Bel. 17.)

§. 45. (zu §. 83.) Jeder ist gehalten, sein Vieh dem gemeinen Hirten vorzutreiben, und es darf solches nicht durch Rinder zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werden. Diejenigen, welche eigene Kämpfe und Weiden haben, können, wenn sie solche gehörig zumachen, ihr Vieh ohne Hüter hineintreiben.

Verordnung vom Jahr 1710 (Bel. Nr. 9.). Dasselbe verfügte schon, damit die Jugend nicht vom christlichen Unterricht abgehalten wurde, die Kirchenordnung von 1686 Cap. XI. §. 9. Nr. 7. Die Verfügung ist erneuert in dem Edict vom 4. Nov. 1795, §. 12.

§. 46. (zu §. 83.) Damit auch durch die Hirten und Schäfer selbst keine Beschädigung vorgenommen werde, ist denselben verboten, Barten, Aerte oder anderes scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gesplissen werden kann, bei sich zu tragen. Wenn sie dagegen handeln, sollen sie das Hauwerk verloren haben und einen Thaler Strafe erlegen.

Holzordnung von 1669, Art. 7 u. 9.

§. 47. (zu §. 110 u. 111.) Wann die geschlossene Zeit zur Hütung auf Wiesen im Frühjahr anfangt, und wie lange sie dauere, darüber herrscht verschiedenes Herkommen, wobei es in den einzelnen Fällen sein Bewenden hat.

Die Berechtigungen reichen oft zum großen Nachtheil. Die Provinzialgesetze haben aber nichts darüber festgesetzt.

§. 48. (zu §. 129 u. 130.) Nur an den Orten, wo entweder die Schweine mit den Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein, in offenen Feldern und Weiden an den Feldebüschen außerhalb der Waldungen, gehütet werden, dürfen die Ziegen mit den Schweinen, oder vor den gemeinen Hirten, getrieben werden. An den Orten aber, wo außer den Waldungen keine besondere Schweine- oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder ganz abgeschafft, oder im Stalle gefüttert werden.

§. 49. Diejenigen Hirten, welche in ihre Trift eine

oder mehrere Ziegen, wenn sie auch selbst der Gemeinde zugehören, mit in die Waldung nehmen, oder darin treiben, sollen jedesmal in drei Goldgulden Strafe, oder im Fall der Unvermögenheit in 14tägiges Gefängniß verurtheilt werden. Die Eigenthümer von Ziegen, welche in den Waldungen, oder an den um die Gärten, Rämpen, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen Schaden thun, und betroffen werden, sollen zum ersten Mal in zwei Goldfloren Strafe genommen, und im Wiederbetretungsfalle sollen die Ziegen confiscirt werden.

Verordnung wegen des Haltens der Ziegen, vom Jahr 1773. (Bel. Nr. 27.)

§. 50. (zu §. 146.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz ist die Schäfererei-Gerechtigkeit in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Dies ergiebt die geschichtliche Entstehung der Dörfer, und es geht aus den vielen Bewilligungen hervor, die die Gutsherrn zu Gunsten der Bauern fast überall gemacht haben.

§. 51. (zu §. 181.) Privatpersonen, welche zur Hude berechtigt sind, wie auch Städte und Gemeinheiten, welche ihr Vieh in den in Beschlag und Heinigung gezogenen Holztheil treiben, und beschädigen lassen, sollen in eine Strafe von 20 Goldgulden verfallen. — Wer blos die Heinigung übertritt, soll nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

Edict wegen der Heinigung von 1741, und Holzordnung von 1795, welche durch vorstehenden §. wohl am richtigsten vereinigt werden. (Vergl. Westphäl. Decret vom 29. März 1808, Art. 97., welches gleichfalls bis zur Public. eines Forstgesetzbuches die bisher in den Provinzen geltenden Grundsätze anerkannte.)

§. 52. (zu §. 187.) Das Mastungsrecht kommt in der Regel dem Eigenthümer der Bäume zu, und es ist in den Provinzialgesetzen nichts bestimmt, was diesem Grundsatz entgegenläuft.

§. 53. (zu §. 190.) Wenn an den Eichen- oder Buchen-Bäumen Mast verspürt wird, sollen die Forstbedienten

mit einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und wenn dieselbe an Eichen oder Buchen zu fallen anfängt, soll allen Schäfern, Pferde- Kuh- und Schweinehirten das Gehölz verboten werden. Auch ist alles Buch- oder Eichelnsen verboten, und der Uebertreter soll mit sechs Groschen, und nach Befinden der Umstände, und im Wiederholungsfalle, höher bestraft werden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVI.

§. 54. Nach vollzogener Besichtigung soll die Mast angeschlagen, und der Anschlag jedes Ortes festgestellt werden. Auch soll wegen der Sammethölzer oder Marken mit den Mitberechtigten eine Vereinbarung getroffen werden, damit die Zahl der Schweine nicht überhäuft werde. — Wenn fremde Schweine in die Mast können genommen werden, soll die festgesetzte Zahl in keiner Weise überschritten werden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVII. und XXVIII.

§. 55. Sollten Orte, welche in den herrschaftlichen Waldungen zur Grashude berechtigt sind, ein herkömmliches Recht erlangt haben, die Mast um ein Billiges zu gewinnen, so hat es hierbei sein Bewenden.

Holzordnung von 1669, Art. XXVIII.

§. 56. Die fruchtbaren Bäume sollen so viel wie möglich zur Mast erhalten werden.

Holzordnung von 1669, Art. XIX. und XXVI. Freilich wird dies, und was sonst die Holzordnung in dieser Beziehung vorschreibt, mit der Bestimmung des Allg. Landrechts §. 196. zusammenfallen, daß nämlich auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen können geschlagen werden.

§. 57. (zu §. 213 — 220.) Die Holzberechtigten dürfen die Holzfahren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, nur bei gutem Tage, nicht aber des Nachts thun. Wer bei nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit im Holz mit Fahren oder Hauen betroffen wird, soll gepfändet und nach Befinden gestraft werden.

Holzordnung von 1669, Art. XIV. Die Verordnung wegen

des neuen Waldes von 1716 (Bel. Nr. 38.) verbietet dies bei fünf Goldgulden Strafe.

§. 58. Das Holz darf nur an den angewiesenen Wochentagen abgeholt werden. Wer außer diesen Tagen Brennholz abholt, oder in den Gehölzen mit Aerten, Beilen und Barten sich finden läßt, der soll gepfändet, und wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Strafe genommen werden.

Holzordnung von 1669, Art. XV. Die alte Holzordnung hat noch immer das Anweisen ganzer Bäume, und kein gehauenes Klastenholz im Sinn. Das Raff- und Leseholz, bei welchem keine Instrumente durften mit in den Wald genommen werden, kennt sie auch nicht, sondern unterscheidet nur unfruchtbares, unschädliches Holz, welches zu hauen und wegzuholen erlaubt war. Der Fall des §. 220. des Allg. Landrechts ist daher nicht bedacht.

§. 59. An den Bäumen, die durch Windschlag fallen, haben die Holzberechtigten, ohne Verfügung des Waldeigenthümers, keinen Anspruch.

Holzordnung von 1669, Art. XXXIII.

§. 60. Das Kohlen- und Aschenbrennen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Waldeigenthümers und ohne gehörige Anweisung des dazu zu verwilligenden Holzes, gänzlich untersagt.

Holzordnung von 1669, Art. XX. bis XXII. und Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716, §. 9.

§. 61. (zu §. 237.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz darf der Holzberechtigte das ihm zu seinem Bedürfniß überwiesene Holz nicht verkaufen, oder Gewerbdamit treiben; es ist dies bei Strafe untersagt.

Holzordnung von 1669, Art. XVIII. Das Gesetz sagt: „Der- selbe soll unsere schwere Ungnad und willkürliche Strafe verwirkt haben.“ Es tritt daher jetzt das angemessene Präjudiz des allg. Landrechts §. 237. ein, wornach man sich auch in praxi richtet. Das westphäl. Decret vom 29. März 1808 Art. 180. verbot den Verkauf bei Strafe der Confiscation, und einer dem Werthe angemessenen Geldbuße.

Zweiter Theil.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der
Ältern und Kinder.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Ältern und anderer Verwandten
in aufsteigender Linie.

§. 62. (zu §. 519.) Die Erbfolge geschlichteter Kinder, und deren Verhältniß zu den Erbrechten der Ältern und Ascendenten, ist, bei stattfindender ehelicher Gütergemeinschaft, ein Ausfluß dieses Rechtsverhältnisses, weshalb darüber gehörigen Orts die nöthigen Vorschriften beigebracht sind. (Vgl. Abschn. von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 65 u. 66.)

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

§. 63. (zu Abschn. III.) Die Fideicommiß-Qualität einzelner Güter in diesem Fürstenthum besteht nur in einer durch Familienverträge geänderten Successionsordnung in die Lehngüter der Familie. Die Vorschriften über Familien-Fideicommiße, in so fern diese nicht durch die fremde Gesetzgebung und die spätere Bestätigung der vaterländischen Gesetze ihre Qualität verloren haben, fallen also

mit denen über die Lehngüter zusammen. (S. I. Tit. 18. Abschn. 1.)

Das Königl. westphäl. bestätigte Staatsrathsgutachten vom 9. Januar 1808 bestimmte, daß Kraft des Art. 896. des franzöf. Gesetzbuches die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen könnten, daß demnach der Fideicommißerbe, welcher vor dem 1. Jan. 1808 geboren sey, noch zur Succession gelangen solle, jedoch nur er allein, und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zustehe. — Durch die Königl. preussische Gesetzgebung erhielt diese Bestimmung hinsichtlich der zur Succession Berechtigten, in den Gesetzen v. 11. März 1818, und v. 9. Juni 1827, dieselben Modificationen, wie sie die Gesetze in Betreff der Aufhebung der Lehnsuccession erlitten hatten.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

§. 64. (zu §. 28.) Auch nach der Verfassung und dem Herkommen der Provinz sind alle Glieder der Dorfgemeinden zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt. In so fern mehrere Gemeinden dieselbe Hude benützen, bilden sie eine Hudegenossenschaft.

Im Einzelnen findet manche besondere Einrichtung, und manches Hergebrachte statt, welches durch die Bestimmung des §. 31. dieses Titels gewahrt wird.

§. 65. Da wo die Hude- und Holzberechtigten noch eine Markgenossenschaft bilden, hat es bei den herkömmlichen Nutzungsrechten, und bei den wechselseitigen Verpflichtungen überall sein Bewenden.

Nur die Holzordnung von 1669, Art. V. erwähnt der Marken, indem sie bestimmt, daß da, wo mehrere Berechtigte sind, die Gleichheit müsse gehalten, und von keinem Theil ohne Verabredung mit den Uebrigen etwas disponirt werden. Eigentliche Marken-Einrichtung existirt nicht mehr; doch giebt es noch Markgenossen, in deren Berechtigungen sich manches Altherkömmliche erhalten hat. Auch in Städten, z. B. in Lügde, giebt es noch Genossenschaften, die einen gemeinschaftlichen Wald haben, ohne sich Markgenossen zu nennen, aber nach alten Statuten und Regeln sich richten.

§. 66. (zu §. 37.) Die Gemeinden und Hudegenossen sind verpflichtet, die offenen Weiden, worin das Hornvieh keinen Schatten hat, mit Eichen- und Pappelweidenstämmen zu bepflanzen, und diese zum gemeinsamen Nutzen zu unterhalten.

Dies verfügt die Landesordnung vom 22. Febr. 1768. (Bel. Nr. 24.)

§. 67. (zu Abschn. III.) In dieser Provinz bestand ehemals, neben der eigentlichen Gutsherrschaft, auch ein Leibeigenthum, welches auf particularer Verfassung Westphalens beruhete; durch die französisch-westphälische Gesetzgebung, und die späteren vaterländischen Gesetze, ist sowohl Leibeigenthum, als eigentliche Gutsherrschaft (als Obrigkeit und Vertretung) aufgehoben worden, und was an privatrechtlichen Verhältnissen aus ehemaliger provincialrechtlicher Verfassung bestehen geblieben ist, das wird im Meierrecht seines Orts bestimmt.

Wir verweisen auf den Abschnitt vom Meierrecht, der die ganzen gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse umfaßt. In Betreff des gutsherrlich-obrigkeitlichen Verhältnisses in den ältern, durch die französische Gesetzgebung nicht berührten Provinzen des Staats vgl. von Kamph, Abhandl. in den Jahrb. Heft 68, S. 236 u. f. Resc. des Min. des Innern v. 28. Jul. 1825. Annal. XII. S. 751.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 68. (zu §. 38. u. 80.) Die Eigenschaft der adlichen oder Rittergüter hat sich auf geschichtlichem Wege ausgebildet, und ist so in die frühere Verfassung der Provinz übergegangen. Alle die, welche ehemals die Qualität der Rittergüter hatten, genießen die Landtagsfähigkeit ihrer Besitzer.

Der 9. Titel des N. Landrechts hat durch die neuere Gesetzgebung vielfache Modificationen erlitten. Der Adel genießt nur noch den Ehrenvortrag seines Standes; die bürgerlichen Rechte im Staat sind durch die Zwischenherrschaft der westphälischen Verfassung und durch die jüngeren vaterländischen Gesetze gleichge-

stellt worden. Es kann daher von denjenigen provincialrechtlichen Verfassungen, auf welche das Landrecht deutet, keine Rede mehr seyn. Nur die Auszeichnung der Landtagsfähigkeit ist wieder in das Leben gerufen, durch das Königl. Gesetz vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, wo es §. 8. heißt: „In dem zweiten Stande wird Wählbarkeit begründet, 1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens 75 Thaler entrichtet werden.“ Hierin liegt aber zugleich die gedoppelte Modification des früher ausgedehnteren Rechtes jedes Rittergutsbesizers, am Landtag Theil zu nehmen; und ferner die Aufhebung des statutenmäßig angeordneten Vorzuges, der von einer gewissen Ahnenzahl abhing. (Vgl. geschichtl. Anh. S. 23.) Denn die Landtagsfähigkeit hängt nicht mehr von der Person, sondern von der Qualität des Gutes ab. Man kann nun nicht sagen, daß ein solches Gut, dessen Besitzer unter vorhinniger Verfassung die Ahnenprobe nicht machen konnte, die Landtagsfähigkeit verloren habe; vielmehr quiescirte diese nur wegen einer fehlenden persönlichen Eigenschaft seines Besitzers, auf die es nach gegenwärtiger Verfassung und Gesetzgebung nicht mehr ankommen kann.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Eilfter Abschnitt.

Vom Zehnten und anderen Pfarrabgaben.

Anmerkung. Die Lehre von dem Zehnten gehört zu denjenigen, welche das französische Gesetzbuch nicht kannte, und wo demnach die frühere Gesetzgebung der einzelnen Provinzen so bestehen blieb, wie sie bei der Einführung jenes neuen Gesetzbuches vorgefunden war, wie hierüber in dem geschichtlichen Theil das Weitere sich ausgeführt findet. Da nun das Patent vom 5. Apr. 1803 die in solchen einzelnen Rechtsmaterien gültig gewesenen Gesetze und Gewohnheiten anerkannte, und das Patent vom 9. Sept. 1814 wieder die Provinzialgesetze bestehen ließ, welche die fremde Gesetzgebung nicht aufgehoben hatte, so gelten auch hier fortwährend die vorhinnigen Landesgesetze, namentlich die Zehntordnung vom Jahr 1741, welche die frühere vom 27. März 1659 *),

*) Dies Gesetz enthält fast blos allgemeine Ermahnungen, und verfügt eine

23. Jun. 1661, 16. Jun. 1668, und 18. Jun. 1697 ergänzt, und in sich aufgenommen hat. Wenn es gleich im Eingang des Ges. von 1741 heißt, daß alle Vorschriften, so darin enthalten, „den göttlichen und canonischen Gesetzen durchgehends gemäß seyen,“ so kümmert es uns doch nur in seinen Dispositionen als Provinzialverordnung, und das Allg. Landrecht ist das Subsidiarrecht, aus welchem die particularrechtlichen Bestimmungen müssen ergänzt und vervollständigt werden.

§. 69. (zu §. 874.) Der Zehnten besteht in der Regel aus dem zehnten Theil aller auf dem zehntbaren Acker gewachsenen Früchte; doch kann derselbe auch, ohne seine Natur zu ändern, herkömmlich in einer größeren oder geringeren Quote bestehen.

Die Zehntordnung von 1741 §. 6. sagt, „daß juxta regularem decimarum naturam dem Zehntherrn die Zehntportion aller auf dem zehntbaren Acker nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zustehet.“ Es gab aber auch Fälle, wo nach einzelner Herkunft eine andere Quote entrichtet wurde. So zog namentlich das Kloster Wormeln bald das zehnte, bald das zwanzigste Gebund.

§. 70. (zu §. 876—878.) Es gehören dazu nicht blos mahlbare Kornfrüchte, sondern auch alle übrige auf zehntbaren Aeckern vorhandene Gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., in so fern dem Zehntherrn davon dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt.

Dies bestimmt §. 1. der Zehntordnung.

§. 71. (zu §. 880.) Ob die Früchte, welche im Brachfelde gebaut werden, zehntfrei sind, hängt von dem besondern Herkommen ab.

Die Regel folgt eigentlich schon aus dem vorhergehenden §., wornach alles, was der Acker zu jeder Zeit erträgt, dem Zehnten unterworfen ist. In früherer Zeit konnte die Frage nicht leicht zur Sprache kommen, da die Brache die Regel ausmachte. Wie nun bei verbesserter Ackerkultur, und bei dem Anbau verschiedener sonst nicht üblicher Fruchtarten, die Brache geändert wurde, rechnete man wohl anfangs das Brachjahr nicht, unterwarf aber all-

allgemeine Recherche und Designationen, weil das ganze Zehntwesen durch den dreißigjährigen Krieg in Unordnung und völlige Verwirrung gerathen war.

mäßig alle Früchte dem Zehntrecht. Wir erkennen dies aus den Landtagspropositionen der Städte vom J. 1580, welche wünschen, daß ihre Meier mit Erhebung der Zehnten in Brackzeiten, wie an einigen Orten angefangen sey, überhoben werden möchten.

§. 72. (zu §. 885 u. 888.) Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehntbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehntherrn Einwilligung ansehnliche Stücke abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehntherrn benachtheiligt wird.

Zehntordnung §. 9. Dies Gesetz droht zugleich eine Strafe von 10 Goldgulden an, und verfügt, daß die Ortsobrigkeit durch Einreißung des widerrechtlich angemasteten Zuschlags inhibiren soll. Diese Bestimmungen müssen aber nach dem System des gegenwärtigen gerichtlichen Verfahrens cessiren.

§. 73. Sollte den Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag nothwendig seyn, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehntherrn abfinden, und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnißmäßig anzuschlagenden jährlichen Prästandi mit ihm vergleichen.

Zehntordnung §. 9. Für den Fall, daß keine gütliche Einigung zu Stande käme, muß das A. Landrecht §. 886. und 887. die Norm geben. — Zuschlag ist der technische Ausdruck für die Umzäunung oder Umwallung eines von der offenen Feldmark zu trennenden Grundstücks.

§. 74. (zu §. 890 — 892.) Wenn Wiesen oder Hudegründe, welche erweislich zu dem zehntbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet werden, so hat der Zehntherr das Recht, den Zehnten davon zu ziehen.

So bestimmt es die Zehntordnung §. 9. Der Zusammenhang läßt wohl schließen, daß nicht von Gründen die Rede ist, welche ehemals zum zehntbaren Acker gehörten, sondern von solchen, welche in der zehntbaren Feldmark erst urbar gemacht, und mit Früchten bestellt werden.

§. 75. (zu §. 895.) Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehntbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten und jedem anderen Gebund oder Garben, auch an jedem Ort des Ackers mit Abzählung

und Aussehung des Zehnten den Anfang zu machen, und so fort zu zählen.

Zehntordnung §. 2. Diese Bestimmung erweitert nur die Vorschrift des alleg. §. des Landrecht, und giebt zugleich als Grund an, daß sonst den Zehntpflichtigen nicht schwer fallen würde, die Gebunde oder Garben in solche Ordnung zu legen, daß jedesmal das zehnte Bund, oder die Garbe, die geringste oder schlechteste sey, mithin ein Gewissenloser den Zehntherrn in Schaden bringen könne.

§. 76. (zu §. 896.) In so fern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern der Zehnten gezahlt werden, sie mögen aneinander grenzen, oder weit getrennt liegen.

Zehntordnung §. 3.

§. 77. (zu §. 898 u. 899.) Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll von den übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabfolgt werden.

Zehntordnung §. 4.

§. 78. Eben so wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde und Garben wachsen, oder auf welchem einige Bunde über die Zahl zehn befindlich sind.

Zehntordnung §. 5.

§. 79. Diejenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Döcken genannt werden, sind ebenfalls zehntbar, und es soll davon, sie mögen groß oder klein seyn, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben, der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht bloß von den mahlbaren Kornfrüchten, son-

hern auch von allen übrigen auf zehnbaren Aeckern vorhandenen Gewächsen, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., falls davon dem Zehntherrn, dem Herkommen gemäß, der Zehnte gebührt.

Zehntordnung, §. 1. — Die Klagen über den Abgang des Zehnteinkommens waren seit langer Zeit sehr häufig. (Kammerakungen von 1662).

Hauptbeschwerden waren, daß man die Zehntfreiheit der Döcken durchgesezt, und um diese einträglich zu machen, viele kleine Haufen errichtet, und so die Döcken vermehrt hatte (Zehntord. §. 1.); ferner, daß die Aecker in viele kleine Stücke oder Morgen und Parcelen getheilt worden waren, welche kein Zehntbund abwarfen (Zehntord. §. 3.). Diese Zersplitterung geschah besonders bei den Grundstücken der Städte, und wir lesen in einem Revers der Stadt Paderborn vom J. 1642 art. 5.: „Weilen ein hochwürdiges Thumcapitul sich nicht uneben beschwert, daß wegen Zerfließ- und Zerteilung der zehnbaren Länder ein merkliches an dessen Zehnten umb hiesige Stadt abgehet, so soll solches hinführo nicht mehr beschehen, sondern sothane Zertheilung verboten, und dieselbe ohne hochgedachten Thumcapituls Consens und Be- lieben nicht gestattet werden, sonst aber auf den inskünftig be- gebenden widrigen Fall von einem Stück zum andern selbigen Lan- des aufgezehndt werden.“ — Beiden Nachtheilen wurde durch die Landesordnung von 1668, und durch die späteren Zehntord- nungen vorgebaut; man hatte sich aber, wie die jüngste Zehntord- nung bezeugt, an jene Vorschriften nicht gekehrt, und keck behaup- tet, daß die Verordnungen nicht ins Leben getreten, und nie befolgt worden seyen. So schärste nun die letzte Zehntordnung jene Vorschriften aufs Neue ein, und verursachte dadurch überall große Beschwerden, Unruhen und einen Widerstand, der beson- ders zu Wormeln zu einer traurigen Katastrophe führte*). Das Kloster hatte nämlich von der Zehntordnung Gebrauch machen, und sowohl überzählen, als die Döcken zehnten wollen, und war darüber mit den Bauern in einen Rechtsstreit gerathen. Diese behaupteten ein jus quaesitum, welches der Landesherr durch kein Gesetz habe beschränken können. Das Officialatgericht erkannte unterm 22. Jul. 1768 dahin, daß das Kloster in den Besiz der

*) Vgl. Wahre Geschichte der zwischen dem Kloster zu Wormeln und der Dorfgemeinde entstandenen Mischelligkeiten 1797. Und als Entgegnung: Rechtfertigung meines Betragens u. s. w. von W. F. v. Hiddessen, Frei- gräfen zu Warburg, 1797.

Zehntberechtigung nach Maaßgabe der Landesordnung zu setzen sey, verstattete aber der Gemeinde, den Beweis gegen den auf solche Art vom Landesherrn und vom Offizialatgericht dem Kloster zuerkannten Besitz in petitorio an- und vorzubringen. — Dies Erkenntniß erlangte, bei verschleppter Sache, erst am 27. Jun. 1796 die Bestätigung des Reichskammergerichts, und es wurde nun der Beweis zwar angetreten, aber vom Offizialatgericht als unerheblich verworfen, und zugleich die Befolgung der Zehntordnung aufgegeben. Die Gemeinde legte Rechtsmittel ein, und das Kloster bewirkte die Execution auf den ihm zuerkannten Besitz. Am 19. Sept. 1797 rückte ein Commando Soldaten ein, und es kam zu einem blutigen Handgemenge, bei welchem die Soldaten, welche Feuer gegeben hatten, in die Flucht getrieben wurden. Die benachbarten Dörfer eilten zu Hülfe, und das Kloster wurde erstürmt und verwüstet, welches eine Besetzung dieser Ortschaften von hessischen Truppen zur Folge hatte. Propst und Aebtissin bewilligten in der Noth den Bauern alle ihre Präensionen. Die Erkenntnisse der Landesgerichte erhielten aber durch das Erk. des Reichskammergerichts vom 19. Febr. 1800 ihre volle Bestätigung.

§. 80. (zu §. 900.) Die vom Zehntherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter, sollen den Zehnten nicht anders, als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben.

Zehntordnung §. 6.

§. 81. (zu §. 901—906.) Es dürfen von dem zehnbaren Lande keine Früchte abgeführt und eingeschauert werden, bis vorher von dem Zehntherrn oder dessen Pächter, und den dazu bestellten Zehntsammeln der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist.

Zehntordnung §. 8.

§. 82. Damit aber nicht durch Gewitter oder andere Zufälle die Kornfrüchte auf dem Acker Schaden leiden und verderben, der Zehntpflichtige auch durch verspätete Einfuhr seiner Früchte in der übrigen Feldarbeit nicht gestört und aufgehalten wird, soll vom Zehntberechtigten, oder seinem Zehntsammler, sobald die Früchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dies angezeigt, und auf Abnahme des Zehnten angetragen hat,

dieser längstens binnen vier und zwanzig Stunden gezählt und ausgezogen werden.

§. 83. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Zehntpflichtige die Erlaubniß, den Zehnten selbst auszusetzen, und liegen zu lassen, die übrigen Früchte aber nach Hause zu fahren. Ihm oder seinen Leuten soll alsdann völliger Glaube beigemessen werden, daß der Zehnte richtig ist ausgesetzt worden, und kein Betrug, so wie keine Verführung dabei statt gefunden hat.

Beide Bestimmungen sind im §. 8. der Zehntordnung enthalten.

§. 84. (zu §. 908.) Sollte der Zehntpflichtige aber, im Widerspruch mit obigen Verordnungen, den Zehnten richtig abzuliefern sich weigern, so soll er für jedes entzogene Gebund dem Zehntherrn Einen Thaler geben, oder mit verhältnißmäßiger Civil-Arreststrafe belegt werden, auch die geweigerten oder entführten Gebunde zurückgeben.

Zehntordnung §. 7.

§. 85. (zu §. 909.) Der gezogene Zehnte braucht nicht vom Zehntpflichtigen eingefahren zu werden, sondern der Zehntberechtigte muß die Einfuhr selbst besorgen, wenn nicht sonst jener zu Diensten verpflichtet ist, welche herkömmlich für das Einfahren der Zehntfrüchte verwendet werden dürfen.

Seit man den Zehnten wieder anfang in Natur zu ziehen, hatte sich das Dienstverhältniß meist schon anderweit regulirt und festgestellt, und das Herkommen widersprach schon der Forderung, die Zehntfrüchte einzufahren. Ueberbleibsel davon finden sich in der Geschichte der Dienste.

§. 86. (zu §. 910.) Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur da statt, wo ein besonderes Herkommen dazu berechtigt.

Man kann ihn nicht als Regel betrachten, denn da die geschlossenen Gärten sich meist vom Zehnten befreit hatten, so verfügt die Zehntordnung §. 9., keine fernere Wiesen und Gärten zu umzäunen, ohne vorher mit dem Zehntherrn sich über ein Aequivalent, welches an vielen Orten sich herkömmlich auf gewisse Geldbeträge fixirt hat, zu vereinigen.

§. 87. (zu §. 915.) Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden, oder das specielle Herkommen darüber, welche Thiere dazu zu zählen sind. In der Regel sind ihm nur Schaafe, Schweine und Gänse unterworfen.

Dieser Satz gründet sich auf die Erfahrung, und weil der Blutzehnte überall nur speciell begründet wird, so haben auch die Particular-Gesetze keine Bestimmung darüber gegeben.

Anmerkung. Wenn die Zehntordnung §. 10, 11 u. 12. verfügt, daß gegen die Vorschriften derselben keine Einrede der Verjährung irgend statt haben und zugelassen werden soll, so ist diese Bestimmung zu weit, und wir haben oben (§. 79) in dem Rechtsstreit mit Wormeln gesehen, daß der Beweis eines gegen die Sätze der Zehntordnung wohlervorbenen Rechtes zugelassen wurde. Da das Gesetz somit hier eine Lücke läßt, so müssen die Vorschriften des Allgemeinen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen.

§. 88. (zu §. 937.) Die besonderen Naturalabgaben, welche die Pfarrer und Küster beziehen, sind nach den alten Registern, und nach dem bestehenden Herkommen eines jeden Ortes zu beurtheilen.

Die Particulargesetze haben dafür auch hier keine Bestimmungen, indem die Abgaben sich auf die Observanz stützen, und an den verschiedenen Orten sehr verschieden seyn können.

Fünfzehnter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 89. (zu §. 14.) Auch in diesem Fürstenthum ist nach Provinzialrecht jeder Einwohner der an der Straße wohnenden Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können nur durch das besondere Herkommen begründet werden.

§. 90. (zu §. 15.) Die Vertheilung der Arbeiten zu den einzelnen Wegen unter die verschiedenen Gemeinheiten richtet sich nach dem Regulativ vom 14. März 1777; dergestalt jedoch, daß bei der mehreren oder minderen

Arbeit, die die Straßen in einer Gegend bedürfen, eine Ausgleichung durch Ueberweisung von Hilfsarbeiten an andere dienstpflichtige Gemeinheiten statt findet.

Polizeiordnung v. J. 1655, Cap. 31., Landes=D. v. 24. März 1753, und vom 30. Mai 1767. Regulativ für die Post- und Landstraßen vom J. 1777. Edict wegen der Wegeverbesserung vom 22. Febr. 1783, §. 6. (Bel. Nr. 2, 20, 23, 28 u. 31.)

§. 91. Die Dienste zum Wegebau sollen in der Regel in einer Jahreszeit gefordert werden, wo die dienstpflichtigen Unterthanen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderen Arbeiten nichts versäumen. Von der Ordnung bei den Diensten gilt das, was über die Dienste überhaupt bestimmt ist. (S. Meierrecht, Tit. 9.)

Regulativ von 1777, Abschn. 4. lit. h. Edict wegen der Wegeverbesserung von 1783. §. 5.

§. 92. Die von dem Ort der Wegeverbesserung weit entfernten Ortschaften haben die Wahl, ob sie die Hand- und Spanndienste in Natur leisten, oder an deren Stelle ein Gewisses an Geld erlegen wollen. Im letztern Falle muß Tags zuvor dem Beamten die Anzeige gemacht, und von einem Handdiensttag müssen 6 Groschen, von einem Fuhrtage 24 Groschen erlegt werden.

Regulativ, Abschn. 4. lit. k. Die Bestimmung der Weite ist freilich etwas zu vag.

§. 93. Jede Gemeinde ist auch in der Regel, und nach der bisherigen Observanz, verbunden, das zum Wegebau erforderliche Holz anzuschaffen, wenn in Ermangelung und wegen Abgang der Steine die Straßen mit Holz ausgebessert werden müßten. Doch bleiben Ausnahmen und besondere Verfügungen in vorkommenden Fällen vorbehalten.

Regulativ, Abschn. 4. lit. o. Das Gesetz drückt sich so aus: „In einem außerordentlichen Falle bleibt jedoch bevor, befindenden Dingen nach zu verordnen.“ Wir können dies wohl nicht anders verstehen, als daß anderweite Maaßregeln sollen genommen werden, wenn die Gemeinden überhaupt kein Holz haben, oder den erforderlichen Bedarf nicht stellen können.

Sechzehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter
und Sachen.

Dritter Abschnitt.

V o m J a g d r e g a l.

§. 94. (zu §. 31 — 36.) Alles Wild, welches zum Essen dient, gehört zu den jagdbaren Thieren, deren Nutzen sich nur der Jagdberechtigte zueignen kann. Diejenigen Thiere, welche hiernach kein Gegenstand der Jagd sind, und wohin Wölfe, Füchse, Dächse und Marter gerechnet werden, dürfen jedoch nur von den Förstern und Jägern gefangen, behalten oder veräußert werden.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 40.

§. 95. Die Förster dürfen weder einem Einheimischen noch Auswärtigen gestatten, Dächse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 39. und Verordnung vom 13. Sept. 1800.

§. 96. (zu §. 37 u. 38.) Was zur hohen und niedern Jagd gehört, richtet sich nach dem besonderen Herkommen. Eine mittlere Jagd wird nicht unterschieden.

Die Provinzialgesetze erwähnen nicht einmal den Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd, weil gewöhnlich die Jagdberechtigung der Inhaber allgemein war.

§. 97. (zu §. 44.) Da wo mehrere zur Jagd berechtigt sind, und ein theilnehmendes Haus oder Geschlecht sich in mehrere Linien theilt, welche gesonderte Haushaltungen führen, darf nicht jeder Bruder oder Vetter, sondern nur derjenige, welcher das Stammhaus bewohnt, sich der Jagd bedienen. Wer dawider handelt, soll gepfändet werden, und in 20 Goldgulden Brüche verfallen.

Holz- und Jagdordnung von 1669, art. 36. Landesordnung vom 6. April 1729, und vom 13. Sept. 1800. Durch Verordnung vom 24. April 1745 wurde die Verfügung wiederholt, und geschärfte Maaßregeln wurden hinzugefügt, wornach bei 10 Gold-

gulden Strafe die Nichtberechtigten keine Jagdhunde sollten halten, und von Jedermann könnten gepfändet werden. Dies waren aber transitorische Verfügungen, die zum Geist jetziger Gesetzgebung nicht mehr passen. Auch die Verfügungen der Holzordnung, art. 37 u. 38., welche die Vermischung der Jagdgrenzen und die Verdunkelung der Jagdberechtigungen verhüten sollten, können nicht mehr für praktisch angesehen werden. Die Verordnung vom 13. Sept. 1800 bestimmt noch Art. 3.: „Daß in Zukunft jedesmal diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubnißzettel oder Scheine erhalten haben, jedesmal auf ihren Taschen ein Schild oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Namen, die den Erlaubnißschein zum Jagden ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd Nichtberechtigte mit sich zu nehmen befugt seyen, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden bestraft werden sollen.“ — So wie aber das Letztere von selbst aus der Natur der verliehenen Erlaubniß folgt, so ist das erstere als eine vorübergehende Bestimmung zu betrachten, die jedem zweckmäßiger und billiger erachteten Reglement über die Legitimation der Jäger jederzeit weichen kann.

§. 98. Wenn Städte zur Jagd berechtigt sind, so bleibt ihnen diese Berechtigung zwar ungekränkt, es soll aber jede Stadt einen gemeinen Jäger halten, und durch denselben die Jagd ausüben lassen. Einzelne Bürger der berechtigten Stadt dürfen sich nur in Begleitung des städtischen Jägers der Jagd bedienen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Goldgulden.

Landesordnung v. 6. April 1729, welche als Grund angiebt, daß den Mitberechtigten sonst großer Schaden geschehe, wenn jeder Bürger sich immoderate der Jagd bediene, die Bürger auch von ihren Arbeiten dadurch abgehalten würden.

§. 99. (zu §. 45—48.) Die Hegezeit richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen Orte, und wo eine solche nicht hergebracht ist, soll jedes Jahr die Hegezeit vom 1. April bis 9. Sept. gehalten, und während dieser Zeit weder mit Hühnerhunden, noch andern Jagdhunden, so wenig in Hölzern als Feldern, gejagt werden.

§. 100. In den großen, so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Nachtheil der Feldfrüchte ausgeübt wer-

den kann, steht den Jagdberechtigten das Jagen immer frei. Auch dürfen sie mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, zur Jagd ausgehen.

Landesordnung vom 5. Jul. 1763 und 1. Jul. 1769, welche letztere die Hegezeit vom Tage nach Bartholomäi, welches vorher der Termin war, bis auf den 9. Sept. jedes Jahrs erstreckte. Bestätigt wurden diese Verfügungen durch das Edict vom 2. Aug. 1783. Die Verordnung vom 13. Sept. 1800 hat die Hegezeit, mit Vorbehalt des Herkommens, vom 1. Apr. bis 9. Sept. festgesetzt.

§. 101. Wer den Vorschriften wegen der Hegezeit zuwider handelt, oder die nach dem Ortsherkommen gebräuchliche Hegezeit nicht aufs genaueste beobachtet, hat für diese Contravention eine Geldstrafe von 10 Thalern verwirkt.

Dies enthalten die oben allegirten Verordnungen. — Das westphälische Gesetz vom 6. Febr. 1808 verfügte art. 6., daß von der Zeit an, wo die Saat aufgehe, bis dahin, wo alle Felder abgeerntet seyen, Niemand jagen dürfe. Das hierdurch ausgedrückte generelle Motiv bei Festsetzung der Schonzeit bewog nun den Gesetzgeber, zu bestimmen, daß die Präfecten jedesmal für ihr Departement besonders verordnen sollten, mit welchem Zeitpunkt die Jagd aufgehen, und wann sie geschlossen seyn solle. Das Gesetz vom 14. Febr. 1809, art. 7., wiederholte die Bestimmung, daß kein Jagdberechtigter während der geschlossenen Zeit auf nicht befriedigten Grundstücken (*sur les terres non-closes*) jagen solle. Die Functionen der Präfecten sind in die Hände der königlichen Regierungen gegangen, und die Befugniß, den Anfang und Schluß der Jagd zu bestimmen, ist von denselben bisher generell bestimmt worden. Das Allg. L. R. verfügt nur §. 47., daß in den unmittelbaren Jagdrevieren die Bestimmung der Zeiten von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz abhängen, welches gegenwärtig die königliche Regierung ist, und man hat theils a) behauptet, daß die durch die königlichen Regierungen ertheilt werdenden Fristen nur in den landesherrlichen Jagden zu beachten seyen, theils hat man b) die durch die Provinzialgesetze bestimmten Termine für aufgehoben erachtet, und gemeint, daß die Bestimmung immer nur von den erfolgenden Verordnungen abhängen. Bei einer genauen Erwägung des Rechtsverhältnisses ergibt sich uns folgendes Resultat.

1) Das Landrecht macht die Schonzeit von den Provinzialge-

setzen abhängig, und verordnet für die landesherrlichen Jagdreviere eine jedesmalige Festsetzung (§. 46 und 47.). Alsdann setzt es (§. 48. u. f.) die allgemeine Schonzeit fest für den Fall, wenn andere Bestimmungen mangeln.

2) In diese Lage der Dinge greift das westphälische Gesetz vom 6. Febr. 1808, welches art. 3. das Jagen, nach den darüber vorhandenen Gesetzen und Verordnungen erlaubt; es bestätigt also im Allgemeinen die älteren Jagdgesetze. Unter dem Titel Police setzt es art. 6. fest, daß die Präfecten den Ausgang und Schluß der Jagd bestimmen sollen. Die Frist wird also nach den jedesmaligen Umständen erweitert oder verringert, welches sehr zweckmäßig ist. Die Gesetzgebung, welche früher darüber disponirte, ist aber keineswegs aufgehoben, sondern tritt von selbst in Kraft, wenn jene Verordnung der Regierungsbehörden nicht erfolgt. Das A. L. R. bestimmt, wie es in dem Mangel soll gehalten werden; das westphälische Gesetz thut dies nicht, weil es die bestehende Gesetzgebung noch anerkannte.

3) In dieser Verbindung rechtfertigt es sich nun von selbst, daß bei nicht beobachteter Hegezeit, es mag das Gesetz oder die temporäre Bestimmung der Regierungsbehörden übertreten werden, die durch die Jagdordnungen festgesetzten Strafen noch zur Anwendung kommen; und wir vermeiden die Inconsequenz der Behauptung, daß die früheren Zeitbestimmungen der Jagdordnungen völlig cessirten, weil nach §. 2. des Patents vom 9. Sept. 1814, die Rechte und Gewohnheiten einzelner Provinzen und Orte, in so fern sie durch die westphäl. Gesetze aufgehoben waren, nicht mehr in Anwendung kämen; daß aber die Strafbestimmungen jener Gesetze noch Kraft hätten, weil das A. L. R. für das unbefugte Jagen in der Schon- und Hegezeit gar keine Strafe bestimme, folglich die Verordnung des §. 2. im Patent v. 9. Sept. 1814 zur Anwendung komme, wornach in allen Fällen, wo das A. L. R. keine Bestimmung enthalte, die aufgehobenen Provinzialrechte wieder ihre volle Kraft erhielten, auch da fortbauerten, wo die bisherigen Gesetze keine Vorschriften gäben; das westphäl. Gesetz habe aber weder das Strafmaaß bestimmt, noch in dieser Hinsicht die ältern Verordnungen außer Kraft gesetzt. (Allg. Jurist. Zeitung, 1829, Nr. 78. über Jagd-Contraventionen.)

Müßten wir die Gesetze wegen der Schon- und Hegezeit für aufgehoben halten, so würden es auch die Strafbestimmungen seyn, und es würden, wenn wirklich die westphäl. Gesetze solche nicht enthielten (welches aber dem Art. 8. des Gesetzes von 1808 widerspricht), theils willkürliche, theils solche Strafen, welche den übrigen Strafbestimmungen jener Gesetze analog wären, anzuwenden

seyn. Lenz, im Halberstädtischen Provinzialrecht (v. Strombeck'sche Samml. I. 1. Leipzig, 1827) S. 88 und 228, deutet die Ansicht an, daß die Bestimmungen wegen der Schonzeit, eben so wie die Strafverfügungen cessiren. Schlüter, im Münster'schen Provinzialr. (v. Stromb. S. II. 1.) §. 148. und 151. drückt die richtige Ansicht aus, daß die Jagdgesetze nur in so fern unterbrochen werden, als die Provinzialbehörde für das laufende Jahr eine andere Hegezeit verordnet.

§. 102. Das Holz soll an abgelegenen Orten im guten Gehege dergestalt beschont werden, daß das Wild seinen Stand und Aufenthalt desto besser haben möge.

Jagd- und Holzordnung, Art. 41.

§. 103. (zu §. 64. u. 65.) Alle diejenigen, welche Hunde halten, die ins Feld laufen, oder welche sie dahin mitzunehmen pflegen, sollen denselben einen Knüppel von wenigstens drei Viertel-Ellen Länge anhängen. Wenn ein Hund ohne Knüppel in den Feldern betroffen wird, so verfällt der Herr in Ein Thaler Brüchtenstrafe, und die Jäger sind befugt, die Hunde todt zu schießen. Doch ist Schäfern erlaubt, ihre Hunde herauszuführen, und so lange diese bei dem Schäfer gehen, oder sich bei der Heerde befinden, dürfen sie nicht todt geschossen werden.

Edict vom 2. August 1783. Hiernach sollten auch die Schäfer ihren Hunden Knüppel von anderthalb Viertel Elle anbinden, und sie am Strick führen, auch nur beim Treiben der Heerde losmachen. Dies wurde auf Verwenden der Landstände durch das Edict vom 13. Mai 1785 wieder abgeändert. Schon die Holzordnung von 1669, Art. 34. verbot das Herumlaufen aller Hunde ohne Knüppel. Die besonderen Verordnungen für das Land Delbrück vom 2. März 1703, und für das Amt Stukenbrock von demselben Datum, sind wohl durch die generelle Verfügung als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich die Verordnung vom 13. Sept. 1800 wieder darauf zu verweisen, und sie zu bestätigen scheint. In der im Anhang nicht mitgetheilten Verordnung über die Aufhebung der Landschakungen vom 25. August 1656 heißt es auch schon am Schluß: „So befindet sich, daß die gemeinen Hunde im Lande die Jagden sehr beschädigen, warum denn hiermit verordnet und befohlen wird, daß ein Jeder, welcher Hunde, so nicht zur Jagd gebraucht werden, zu halten nöthig hat, selbigen einen Klüppel anhängen, und tragen lassen solle;

wird aber deren einer ohne solchen Klüppel betreten, soll der Herr dessen dem fürstlichen Fisco mit zwei Mark Strafe verfallen seyn. Ein Ministerialrescript vom 26. April 1825 (v. Kamph, Jahrb. IX. S. 196) sagt, daß die Paderb. Verordnung vom 2. August 1783 ein allgem. Landesgesetz für das ganze Bisthum Paderborn, und nicht für einen einzelnen Ort oder Theil desselben sey, daß folglich durch das allgem. Landrecht demselben derogirt werde. Der Fall könne also nur nach dem §. 64. Tit. 16. Th. II. beurtheilt werden. Hiernach sey keine durch die Polizei von Amtswegen zu verhängende Strafe auf das Betreten ungeknüttelter Hunde in einem Jagdrevier gesetzt, sondern nur den Jagdberechtigten frei gestellt worden, den Hund zu tödten, und vom Eigenthümer das Schußgeld zu fordern. — Herr v. Strombeck (Ergänz. I. S. 6.) bemerkt in der Zusammenstellung des §. 2. des Patents vom 5. April 1803, und §. 2. des Pat. vom 9. Sept. 1814, daß die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht ganz zweifelsfrei sey. Wir sind auch der Meinung, daß sie unrichtig ist. Der allegirte Abschnitt des Landrechts handelt vom Jagdregal, und setzt Befugnisse des Jagdberechtigten fest, regulirt aber nicht die polizeilichen Maßregeln, sondern verweist §. 68. auf die Provinzial-Jagdordnungen, durch welche hier eine Lücke des Gesetzbuches ausgefüllt werden muß, und welche auch durch die französische Gesetzgebung nicht aufgehoben worden sind. Ein Publicandum der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster vom 12. Februar 1805, erneuert durch Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 5. Dec. 1826 (Amtsblatt Nr. 65.), kann nicht als Provinzialgesetz angesehen, und nur in so weit anerkannt werden, als es mit dem Gesetzbuch und den speciellen Verordnungen übereinstimmt.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

Anmerkung. Für das Bergwerksregal hat sich im Fürstenthum Paderborn kein besonderes Provinzialrecht entwickelt, und wie man erst in jüngerer Zeit dem Bergbau von Seiten der Gesetzgebung Aufmerksamkeit zuwendete, wurde durch die Landesordnung vom 1. August 1736 die im Erzstift Köln und Herzogthum Westphalen übliche Bergordnung „pro norma et regula bis auf anderwärts Befehl“ eingeführt. Das Königl. Preuss. Patent vom 16. Mai 1803 bestimmte, daß das Bergwerksregal so wie in der Grafschaft Mark solle behandelt werden, und führte,

nächst dem Allg. Landrecht, die unterm 29. April 1766 erlassene revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und die Grafschaft Mark auch hier als Gesetz ein. Es heißt §. 2.: „Gleichergestalt soll Unser Allg. Landrecht und die so eben genannte Bergordnung in allen dem Gesetzeskraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke darin festgesetzt ist, so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassene besondere Declarationen, und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in der neuen Provinz Paderborn ihre Anwendung finden sollen.“

Wenn nun gleich unsere Gesetze auch die Salzquellen zu den Regalien rechnen*), so haben sich doch die darauf Bezug habenden privatrechtlichen Verhältnisse weit früher herkömmlich, gesetzlich und provincialrechtlich entwickelt, und es können daher die Normen des Particularrechts nicht übergangen werden. Das Rechtshistorische ist in dem geschichtlichen Theil dieses Werkes §. 21. u. 29. abgehandelt worden.

§. 104. (zu §. 106 u. f.) Das Rechtsverhältniß der Eigenthümer der Salinen-Theile richtet sich nach den Erwerbsurkunden, und nach dem Herkommen. Die Ausübung ihrer Rechte steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, und den den Salinen gegebenen Ordnungen unterworfen.

Die Antheile an den Salzquellen waren ursprünglich Privateigenthum, und standen in freier Benutzung. Indem man sie zu

*) Allg. Landrecht II. Tit. 16. §. 71. Das Publicandum und Reglement wegen Einführung des Salzregals in das Fürstenthum Paderborn dato Charlottenburg den 1. August 1804 bestimmt zwar im Eingang: „Daß zur Sicherung der Salzversorgung und Aufhebung der bisher beim Salzdebit vorgekommenen Mißbräuche, das aus den Majestätsrechten zustehende Salzregale, gleich wie solches in allen übrigen königlichen Provinzen statt findet, auch im Erbfürstenthum Paderborn zur Ausübung gebracht werden soll;“ enthält aber bloß das Reglement wegen der Salz-Niederlagen, des Debits, der Cellereien und der Durchfuhr; ist daher nur administrativen und transitorischen Inhalts, und erweitert ein Aufsichtsrecht, was früher schon laut mehreren Landesordnungen statt hatte, ohne daß die Eigenschaft des Regals ausdrücklich ausgesprochen worden wäre. Vgl. N. C. C. No. 20. Die westphäl. Gesetzgebung sprach auch die Regalität der Berg-Hütten- und Salzwerke aus, und unterwarf die den Privateigenthümern zugehörigen Werke einer Controle und Oberaufsicht, wobei die Einwirkung der preussischen Landesgesetze sichtbar bleibt. Zugleich blieben die besondern Berg- und Hütten-Ordnungen, so wie Herkommen, in ihrer Kraft. Vgl. Ges. vom 27. Januar 1809, Art. 2. §. und 9. Ges. vom 26. Februar 1810.

bessern und einträglicher zu machen strebte, bildeten die Theilnehmer eine Gesellschaft, die gewisse Statuten und Ordnungen setzte. Der Bischof, der auch Antheil hatte, gab seit dem 16. Jahrh. Privilegien und Gesetze, und nannte sich den obersten Gewerken und Sälzer. Die Sälzerartikel von 1766 schreibt er vor, als Landesfürst und Oberwerkmeister. — Die Oberaufsicht und dasjenige Recht des Staats, was auch bei der Verleihung von niederen Regalien reservirt bleibt, trat also auch hier ein, ohne daß sich der wirkliche Begriff eines Regals entwickelt hätte. Indem nun das Eigenthum durch die Qualität des Regals beschränkt worden ist, kommt es doch bei dem privatrechtlichen Verhältniß, hinsichtlich der Stellung des Inhabers zum Staat, auf die Verleihungsurkunde, oder die herkömmlichen Rechte an, indem das Eigenthum ursprünglich nicht durch Concession des Staats erworben wurde. Die Normen, die die allgemeinen Gesetze vorschreiben, können daher nur eventuell zur Anwendung kommen, in so fern sie aus dem Oberaufsichtsrecht fließen, und kein wohlverworfenes Recht kränken.

§. 105. Die an den Staat, so wie an die Gesellschaft (Sälzer-Collegium) zu leistenden Abgaben und Pflichten richten sich auch nach dem, was für die einzelnen Theilnehmer hergebracht, und in den Urkunden oder Artikeln festgesetzt ist.

Das Privilegium von 1578 verwandelt den Salzzehnten oder Salzzoll in eine erbliche Geldrente. Durch die weiteren Verleihungen kam die Pflicht zu solchen Leistungen auf den letzten Inhaber, den eigentlichen Sälzer. Die Artikel von 1766 §. 8. schreiben vor, daß der Sälzer die dem Sälzer-Collegium wegen Admission zum Salzwerk zustehenden, mit dem zeitlichen Landesfürsten zu theilenden und andere Gebühren entrichten soll.

§. 106. In so fern die Antheile an dem Salzwerk weiter verliehen sind, stehen die Beliehenen, welche Sälzer heißen, und eine Gesellschaft (Sälzer-Collegium) bilden, in einem meierrechtlichen Verhältniß, und die Eigenthümer exerciren die Rechte der Guts Herrn. Wo aber eine andere Verleihung (Lehn) statt gefunden hat, werden die Rechte nach den Verleihungsurkunden beurtheilt. Da wo das nußbare Eigenthum erloschen ist, hängt es vom Obereigenthümer ab, ob er dasselbe wieder verleihen will.

Indem die Salzantheile meist in die Hände der Kirchen und Klöster fielen, suchten diese unter dem Vorbehalt eines ihren Bedarf erreichenden Nutzens, wieder Andere, die dem Salzwerk vorstanden, zu belehnen, und man wählte nach dem Muster üblicher Verleihungen die Bemeiierung, die später, wie die Antheile immer nutzbarer wurden, ein Gegenstand des Strebens der adligen und anderer angesehenen Familien des Landes wurden, welche den Betrieb des Salzwerks selbst durch Knechte versehen ließen. In einigen Fällen entspann sich auch ein Lehnverhältniß, und durch das Erlöschen des Meierrechts bildete sich wieder ein ungetheiltes Eigenthum.

§. 107. In so fern nicht besondere aus dem Gegenstand der Verleihung, und dem Verhältniß der Beliehenen folgende Bedingungen, oder die Privilegien, Gesetze und Meierbriefe eine Aenderung bedingen, tritt das im Fürstenthum überhaupt geltende Meierrecht auch hier als Regel ein.

Die Geschichte beweist das gleichartige Entstehen, die gleichförmige Ausbildung des Meierverhältnisses, und eben so das gleichzeitige Fortschreiten der Gesetze und der Formen der Meierbriefe. Auch hat die Praxis nicht an der Anwendbarkeit der Meierordnung gezweifelt. Noch im Jahr 1820 bei der Bemeiierung des Graf Westphal war in dem Meierbrief die Clausel hinzugefügt worden: „Alles bei Verlust des daran habenden Meierrechts.“ Es wurde aber opponirt, daß diese Clausel im vorigen Meierbriefe nicht gestanden habe, und daß die Meierordnung ohnehin die Guts herrschaft hinlänglich sichere. Die königliche Regierung zu Minden hat auch in anderen Fällen „nach den im Fürstenthum Paderborn hergebrachten Meierrechten“ bemeiert. Welche Modificationen sich aber ausgebildet haben, werden die folgenden §§. enthalten. — Die Meierbriefe der Klöster sprechen zwar häufig von geistlichen Meierrechten, und haben eine temporelle Emphyteusis einzuführen gestrebt; als Regel ist diese aber durchaus nicht anzunehmen, weil sie der Ausbildung des meierrechtlichen Instituts, den Privilegien und Landesgesetzen völlig widerspricht. — Eine besondere Leihe nach bergrechtlichen Principien hat nicht statt gefunden.

§. 108. Bei jeder Veränderung in der Person des Bemeierten wird ein Weinkauf (laudemium) bezahlt. Da wo die Bemeiierung aber herkömmlich auf gewisse Generationen geschieht, wird zwar erst nach dem Aus-

sterben dieser Generationen aufs neue bemeiert, und das eigentliche Gewinngeld bezahlt; doch muß auch bei Veränderungen innerhalb der Folge der bemeierten Generationen, jedesmal vom eintretenden Meier ein in der Regel geringerer Weinkauf, als Recognition erlegt werden.

So bemeierte das Capitel Buxtorf im Jahr 1766 den Fürstbischöf Wilhelm Anton selbst mit einem Salzwerk, unter der Bestimmung, daß er zwei Personen zur Nachfolge ernennen könnte, von denen die Letzte wieder drei aus der Descendenz zur Bemeiierung präsentiren, der Meierbrief aber jedesmal auf drei capita gestellt werden sollte. Für jeden Fall wurde ein Laudemium von 300 Thalern festgesetzt, außerdem aber sollte bei jeder einzelnen Bemeiierung eine Recognition von 10 Goldgulden erlegt werden. — Durch Testament des Fürsten kam jenes Salzwerk an den Graf von Westphal.

§. 109. Da wo Herkommen und Vertrag die Summe des jedesmaligen Weinkaufs nicht fixirt haben, muß zwischen beiden Theilen um den angemessenen und billigen Betrag gehandelt, und derselbe vergleichsmäßig festgesetzt werden. Wenn hierüber ein gütliches Abkommen nicht statt finden kann, so muß nach den Grundsätzen des im Fürstenthum geltenden Meierrechts der Betrag ermittelt und festgestellt werden.

Auch bei diesen Meiern war der Weinkauf von Anfang an nicht fixirt; er sollte aber nach den Privilegien von 1526 und 1578 ziemlich, d. h. mäßig seyn, und eine Anerkennung des Obereigenthums enthalten. — Noch ein Meierbrief des Klosters Gokirchen von 1780 behält den Ausdruck bei: sich um einen neuen ziemlichen Weinkauf vertragen. Der gesteigerte Werth der Salzwerke steigerte aber auch unablässig die Forderungen eines erhöhten Weinkaufs, bei dem zuletzt beinahe ein Kaufpretium herauskam. Nach unserer festen Ueberzeugung sind solche willkürlich gesteigerte Weinkäufe, die sich dem Werth des Objects nähern, völlig ungesetzlich, und der Gutsherr ist durch die Clausel, daß um den Weinkauf solle gehandelt werden, keineswegs befugt, eine Summe zu fordern, die die Grenzen eines Laudemiums überschreitet. Bei den Bauerngütern mußte man bald von solchen Ansichten zurückkommen, weil der Ruin des Bauernstandes unausbleibliche Folge gewesen wäre. Daß die Sälzer meist wohlhabende Bürger und Privaten waren, die noch anderes Vermögen und Erwerb hatten,

konnte nicht berechtigen, die Regeln des Meierrechts gegen den Inhalt alter Privilegien und Gesetze aus ihren Fugen zu reißen. Die veraltete Formel: daß die Erben den Vorzug haben sollten, wenn sie sich zu dem erböten, was Andere thun würden, — hat zu noch größerm Umsturz des meierrechtlichen Verhältnisses verleitet. — Die Familie Suren war vom Domcapitel im 17. Jahrhundert jedesmal auf drei Generationen bemeiert, und den Erben des letzten Besitzers war gegen ein bestimmtes Laudemium von 50 und resp. 30 Thalern, nebst billigem Canon, jedesmal der Vorzug bewilligt worden. Mit dem 18. Jahrhundert ging man weiter, bestimmte den ersten Weinkauf auf 200 Thaler, den zweiten auf 50, den dritten auf 30, und fügte hinzu: daß, nach Abgang dieser drei Generationen, das Salzwerk dem Domcapitel anheim falle, daß aber, wenn Leibeserben sich zu dem, was Andere alsdann pro nova gratia offeriren würden, erböten, ihnen vor Allen der Vorzug solle gegeben werden. Diese Abfassung der Meierbriefe hatte man sich gegen Gesetz und Privileg gefallen lassen, und als im Jahr 1800 der Letzte der drei Beliehenen starb, und minderjährige Kinder hinterließ, bot der Graf Westphal dem Domcapitel 4000 Thaler Laudemium, und 2000 Thaler den Suren'schen Erben für den Abstand. Das Domcapitel ging hierauf ein, und nöthigte so den Vormund, sich zu einem gleichen Laudemium zu erbieten. Der Graf erhöhte aber noch seine Gebote, und da die Vormünder hiergegen protestirten, und das Domcapitel sie, gestützt auf den vermeintlichen Heimfall, aus dem Besitz setzen wollte, erlangten sie durch ein Erkenntniß des Officialat-Gerichts den Schutz im Besitz, welche Sentenz auch von der Juristen-Facultät zu Gießen im Jahr 1801 bestätigt wurde, weil durch jene Clausel der fortgesetzte Besitz nicht könne unterbrochen werden, und das Laudemium die Rücksicht gewesen sey, aus der man die Bemeierung auf drei corpora beschränkt habe, aus dem Wort Heimfall aber kein Recht herzuleiten sey. Auch die Gutachten der Juristen, die man sich hatte geben lassen, waren der Ansicht, daß die Erben Suren ein vollkommenes Erbrecht hätten, und sich nur dazu durch das Laudemium qualificiren müßten. In jener Clausel des Meierbriefs könne kein Meistgebot begriffen seyn, sondern, nach der alten Norm müsse der Preis nach Gebrauch der Meierschaft, und nach Gelegenheit behandelt werden, und wenn kein billiges, den Umständen angemessenes Laudemium in Güte bestimmt werden könne, so müsse der wahre Werth durch Sachverständige und richterliche Feststellung ermittelt werden. Dinehin handle der Graf als Sälzer dem Reglement von 1569 zuwider, wornach Keiner den Andern auswinnen, und seines Gewinns heimlich oder

öffentlich entsetzen dürfe. — Andere Gutsherren blieben in den vollen Schranken des herkömmlichen und gesetzlichen Meierrechts, z. B. das Kloster Hardehausen bemeierte noch im Jahr 1799 mit einem Salzwerk, und bestimmte, daß es forthin jedes Kind, in so fern es die Investitur gesinne, und den gewöhnlichen Weinkauf abstatte, damit versehen, und wieder bemeiern wolle. Der Weinkauf betrug aber 25 Thaler 12 Gr.

§. 110. Das Meierrecht geht in der Regel auf die gesetzlichen Erben über, und es hat kein besonderes Auerbrecht statt. Auch cessiren die dem Meierrecht sonst sich anschließenden besonderen Institute des Brautschages, der Mahljahre und der Leibzucht.

Die Erblichkeit hatte sich gleichzeitig mit dem übrigen Meierrecht vollständig ausgebildet. Das Privileg von 1526 sagt: daß alle Erben (die Gutsherren) die Meier zu Salzkotten und ihre Kinder und rechte Erben nicht sollen entsetzen, sondern ihren Zins und Weinkauf nehmen. Auch das Privileg von 1578 läßt die nächsten rechten Erben zu, und die jüngeren Urkunden haben diese Erblichkeit bestätigt. Bei allen Modificationen, die sich nach und nach in die Formeln der Meierbriefe eingeschlichen haben, spricht sich doch die Erblichkeit in Allen aus. Selbst da wo man den Erben nur das nächste Recht, oder die Anwartschaft bewilligte, ist es unbezweifelt, daß, so lange Zweige der Familie vorhanden waren, man das volle Erbrecht derselben nie angetastet hat. — Von einem Auerbrecht findet sich keine Spur; es war dazu, eben wie bei den Bestimmungen des Brautschages, der Mahljahre und der Leibzucht, nicht das Bedürfnis vorhanden, wie beim Bauernstande, weil theils Edelleute, theils wohlhabende Bürger die Inhaber der Salzantheile, und die Bedürfnisse der Salzerfamilien nicht von diesem Vermögenstheil allein abhängig waren. Die bürgerlichen Einrichtungen in den Städten erforderten überhaupt nicht jene Institute.

§. 111. Da jedoch das Salzwerk ein untheilbares Vermögen, und den Beschränkungen des nuzbaren Eigenthums unterworfen ist, so kann dasselbe nur von Einem der gleichberechtigten Erben angetreten werden, worüber dieselben sich in Ermangelung einer rechtsgültigen Disposition einigen, und auf andere Weise als durch Naturaltheilung die Erbschaftsansprüche ausgleichen müssen.

Es ist dies Folge der Untheilbarkeit, und deshalb nicht auf

eine Emphyteuse zu schließen. Der Gutsherr wollte nur mit Einem Meier zu thun haben; deshalb bestimmte schon das Privileg von 1578, daß, wenn der Erben mehrere seyen, sie sich unter einander vergleichen sollten, welcher die Meierschaft tragen, dem Herrn die jährlichen Gebühren leisten, und Sälzer seyn solle. Derselbe möge die Miterben mit Gütern oder Geld abfinden. — Es fehlte bei diesen Sälzern wohl nie an Mitteln der Abfindung, sonst hätte auch zu einem meistbietenden Verkauf behufs der Theilung müssen geschritten werden. Die Sälzer-Artikel von 1766 wiederholen noch diese Bestimmung im §. 8., und derogiren also die Meierordnung von 1765. Wenn es aber darin zugleich heißt, daß die übrigen Erben durch Güter, Renten oder baare Mittel vergestalt sollen abgefunden werden, daß der Älteste die Gegeneinandersehung der Loose bestimme, der Jüngere aber, oder sein Vormund die Wahl habe, so müssen wir diesem Satz die praktische Anwendbarkeit absprechen, da bei einem gewöhnlichen Erbrecht, auch die gemeinrechtlichen Grundsätze der Erbtheilung zur Anwendung kommen müssen. — Die älteren Meierbriefe bestimmen auch zum Theil, daß nur der Erben Einer zur Meierzahl soll zugelassen werden; dies hat aber nicht auf das Verhältniß der Erben, sondern nur auf das zum Gutsherrn Bezug.

§. 112. Es streitet daher stets die Vermuthung gegen Zeitpacht und temporäre Verleihung. Wenn aber ausdrücklich und vertragsmäßig die gesetzliche Regel eine vollständige Abänderung erlitten hat, so ist das obwaltende Rechtsverhältniß nach dem urkundlichen Inhalt der Verträge zu ermessen.

§. 113. Aus der bloßen Verleihung auf drei Leiber (drei Vererbungsfälle) kann allein der Mangel eines erblichen Besizrechts, und eine Temporalleihe nicht hergeleitet werden.

Gesetze, Privilegien und Herkommen hatten das vollständige Erbrecht ausgebildet. Erst in späterer Zeit hat man theils aus Mißverständnis, theils um das Laudemium zu steigern, nur auf gewisse Generationen bemeiert, und hier und da sogar den Meierbriefen die Clausel eingerückt, daß nach Ablauf dieser Fälle das Salzwerk heimgefallen sey, und nur nach bedungenem Laudemium, ein neues Meierrecht, mit Vorzug der rechten Erben eingeräumt werden solle. Hierbei ist nie die Absicht gewesen, das auf so festen Fundamenten ruhende erbliche Meierrecht in eine Temporalleihe zu verwandeln, wie schon aus den oben allegirten Sälzer-Arti-

keln von 1766 hervorgeht; denn wie hätte der Salzwerksantheil unter den Kindern des Sälzers eine Erbquote ausmachen können, wenn der Besitz so precar gewesen wäre. — Die Sache kam am schärfsten zur Sprache in jenem Suren'schen Proceß, den wir oben angeführt haben, und wo die Gießer Juristen-Facultät in dem possessorischen Rechtsstreit sich schon dahin aussprach: daß selbst in denjenigen Landen, wo das Erbrecht des Meiers vertragsmäßig ausgeschlossen werden dürfe, dennoch eine in dem Meierbriefe ausgedruckte bestimmte Dauer der Vermeierung nicht immer auf eine Ausschließung des Erbrechts der Meier schließen läßt, sondern dergleichen Restrictionen der Dauer des Meiercontracts nur wegen des bei der neuen Vermeierung zu leistenden Laudemium in die Meierbriefe eingerückt zu werden pflege*); daß aber im vorliegenden Falle aus der Fassung des Meierbriefs klar hervorgehe, daß nur wegen des Weinkaufs die Beschränkung auf drei Leiber geschehen sey. Auch angesehenen Juristen erklärten sich dafür, daß, da durch Gesetze und Privilegien den Sälzern ein unwiderrufliches Erbrecht ertheilt sey, und dies auch mit der Natur des Meierrechts übereinstimme, von einem Rückfall, bei nicht ausgestorbener Familie, nicht die Rede seyn könne. Die Meierbriefe mußten daher nur in Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen und Rechten erklärt werden, und den Erben Suren competire ein vollkommenes Erbrecht, zu dem sie sich nur durch das Laudemium qualificiren mußten. — Das Domcapitel befriedigte sich endlich mit einem dennoch übertriebenen Laudemium von 2500 Thalern, und schob wieder vier Generationen in den Meierbrief, mit dem gleichfalls gesetzwidrigen Verbot, die Meierstatt sammt Zubehör nicht zu verpfänden, zu versetzen, oder auf irgend eine Art zu veräußern. — Unter der gegenwärtigen Regierung ist die Frage, ob eine in den Meierbriefen enthaltene Verleihung auf bestimmte Generationen, die Vermeierung zur Temporalleihe mache, wieder dubios geworden, und die königliche Regierung zu Minden hat in solchen Fällen die Ablösung des Heimfallsrechts versagt. Wir müssen aber im Allgemeinen bei unserm Satz bleiben, daß das erbliche Besitzrecht als Regel zu betrachten, und der §. 41. des Gesetzes vom 21. April 1825 hier bei den gesetzlichen Grundlagen des Provinzialrechts, nicht in Anwendung zu bringen ist.

§. 114. Das Erbrecht bei diesen zu Meierrecht verliehenen Salzwerken modificirt sich auch hier im Allgemeinen nach den in der Provinz geltenden Regeln der

*) Ein von den Germanisten überhaupt angenommener Grundsatz.

allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, und selbst da, wo die Bemeierung nur auf drei Generationen (Erbfälle) lautet, tritt das Recht des überlebenden Ehegatten mit voller Wirkung ein.

Dies folgt schon im Allgemeinen aus den berichtigten Grundsätzen über die eheliche Gütergemeinschaft, die auf ein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht gestützt ist. Die Frage ist auch in der Suren'schen Familie zur Contestation gekommen, und wir wollen den Rechtsfall hier erwähnen: Im Jahr 1702 fiel den Gebrüdern Suren in der väterlichen Erbschaft auch das Salzwerk zu, und in der Theilung erhielt es der Jüngste, welcher noch minderjährig war, und wurde ad tres generationes bemeiert. Die andern Brüder wurden mit Allodial-Gütern abgefunden, und da Jener zwar geheirathet hatte, aber ohne Descendenten starb, so glaubten nunmehr die Brüder die Bemeierung nachsuchen zu können. Ein Responsum der Juristen-Facultät zu Rinteln, vom 1. Sept. 1722, sprach aber der Wittwe vor den Brüdern das Salzwerk zu. Denn in dem Meierbrief sey der Jüngste ad tertiam generationem, nämlich auf seine Kinder und Kindeskinde, beliehen. Da er nun keine Descendenten nachgelassen habe, so sey keine Generation da, und das Verhältniß beendigt. Da aber hinsichtlich der fernern Bemeierung den Suren'schen Erben der Vorzug competire, und die Wittwe Suren ob communionem honorum inter conjuges notoriam ihres Ehemanns, und folglich eine Suren'sche Erbin sey, so müsse dieselbe bei der Bemeierung einem extraneo vorgezogen werden, um so mehr, da ihrem Manne das Salzwerk in der väterlichen Theilung zugefallen sey, und die Brüder allodia bekommen hätten, die sie transferiren könnten, es folglich hart sey, wenn der Erbtheil des Jüngsten an die Brüder zurückfalle. — Nach diesem Responsum verglich man sich, und ließ der Wittwe Suren das Salzwerk, das jedoch nachher wieder an die männliche Familie Suren gekommen zu seyn scheint. — Im Jahr 1787 bemeierte das Kloster Abdinghof den Friedrich Plettenberg mit seinem Salzwerk, unter der Bedingung, daß nach seinem, seiner Ehefrau, und seiner vier erstgeborenen Kinder Absterben, dasselbe wieder als Eigenthum dem Kloster anheim fallen solle. Die Wittwe Plettenberg, der das Salzwerk in der Schickung zugefallen war, hatte den Werkmeister Preussen wieder geheirathet, und dieser suchte die Bemeierung nach. Die königliche Regierung hat ihm aber solche unterm 18. Dec. 1825 abgeschlagen, weil vermöge des Meierbriefs die Wittwe dem zweiten Ehemann kein erbliches Besizrecht, sondern nur einen Besiz auf Le-

benszeit habe übertragen können. Freilich konnte, wenn der Meierbrief zu Recht beständig war, das Salzwerk nicht als Erbmeierstück vom zweiten Ehemann gewonnen werden, da nicht von Erbfällen im Allgemeinen, sondern von bestimmten Personen bei der Verleihung die Rede war. Es ließe sich aber noch Vieles gegen die Rechtsgültigkeit jenes veralteten Formulars einwenden, das von Meierstattrechten redet, und schwerlich mit Absicht die Rechte des überlebenden Ehegatten, die aus der Gütergemeinschaft und Schichtung fließen, übergibt.

§. 115. Wenn das Meierrecht durch Caducität oder Heimfall erlischt, und das Salzwerk dem Obergewerthümer wieder zufällt, so darf dieser von den gemeinschaftlichen Anlagen und Leckwerken nicht eher Gebrauch machen, bis er den Allodialerben für das Verwendete den Ersatz geleistet hat.

Dies bestimmte die Verordnung von 1766, um die Sälzer und ihre Erben für die auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden Anlagen für immer sicher zu stellen.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 116. (zu §. 780.) Die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn ein Pflēgbefehlner männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters sich verheirathet, und dabei die eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden ist, der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern können, gilt auch für den Fall, wenn die Heirath auf gleiche Weise bei Lebenszeit der Mutter als Wittwe während der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft geschehen ist.

Dieser Zusatz ist erforderlich, weil das Allgem. Landrecht das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht kennt, nach unserm Particularrecht aber mit dem Tode des Vaters alle Rechte der väterlichen Gewalt auf die Mutter übergehen, und folglich keine Vormundschaft eintritt, so lange die Wittve nicht zur anderweiten Ehe schreitet. Vgl. die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 38 u. 39.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

Siebenter Abschnitt.

Beeinträchtigte Rechte des Staats.

§. 117. (zu §. 315 u. f.) Wer auf unbefugtem Jagden betreten und überwiesen wird, ein Stück Wild erlegt, oder nur angeschossen oder aufgefunden zu haben, soll mit folgenden Geldstrafen belegt werden:

Für einen Hirschbock	40	Thaler
= ein Schmalzhier	30	—
= ein Wildschwein	25	—
= ein Reh	15	—
= ein aufgefundenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10	—
= einen Hasen	5	—
= ein Feldhuhn oder Schneppe	2 Thlr. 18 Gr.	

§. 118. Sollten die Vermögensumstände des Jagd-Contravenienten nicht hinreichend seyn, obige Geldstrafen zu erlegen, so soll diese dergestalt in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwandelt werden, daß für jeden Thaler ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

§. 119. Wer schon einmal wegen Jagdfrevel gestraft ist, und sich einen solchen neuerdings zu Schulden kommen läßt, soll die um ein Drittel erhöhte Strafe erleiden; die Leibesstrafe aber soll mit Wasser und Brod, auch mit einem nachdrücklichen Willkomm und Abschied geschärft werden.

Vorstehende Bestimmungen enthält die Verordnung vom 28. Sept. 1792. Die ältere Verordnung vom 10. Dec. 1694 gebot bloß im Allgemeinen allen Unterthanen, und namentlich den auf den Grenzen wohnenden Eingefessenen, bei willkürlicher, auch dem Befinden nach bei scharfer Leibesstrafe, sich alles heimlichen Wildschießens zu enthalten.

§. 120. Wer Dächse oder Füchse ausgräbt, oder verfolgt, oder Schlingen und Netze für die Hasen stellt, soll jedesmal mit 4 Thaler Strafe belegt werden.

Holz- und Jagdordnung von 1669, Art. 39. Verordnung vom 13. Sept. 1800.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 121. (zu §. 1538 — 1556.) Hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten kommen die Vorschriften der Provinzial-Feuerordnungen im Allgemeinen zur Anwendung, in so weit sie den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht widersprechen, vielmehr dieselben ergänzen und vervollständigen, und in so weit die darin vorgeschriebenen administrativen Maßregeln späteren Polizei-Gesetzen und Regulativen, so wie der geänderten Verfassung nicht widersprechen.

Das allgemeine Gesetzbuch deutet nur die allgemeinen Vorsichtsmaßregeln an, und überläßt die Ausführung, das Anpassen und das Detail den Provinzial-Verordnungen, welches höchst zweckmäßig ist, indem diese Polizeiverordnungen das Resultat örtlicher und besonderer Erfahrungen sind, und das den einzelnen Verhältnissen und Rücksichten der Provinz Entsprechende meist genauer und vollständiger aufgefaßt haben, als es ein allgemeines Gesetz vermag, dem es jedoch an subsidiairen Normen allerdings nicht fehlen darf. Auch unsere Provinz hat eine sehr vollständige Feuerordnung vom 25. Mai 1799, welche die frühern theils bestätigt, theils ergänzt.

§. 122. Die Grobschmiede und Roggenbrodbäcker in den Landstädten und Dorfschaften dürfen ihre Schmieden und Backöfen nur unter Anweisung der Obrigkeit an Plätzen errichten, die von den Häusern hinreichend entfernt sind. Sie dürfen auch bei drei Goldgulden Strafe, kein offenes, oder nicht hinreichend verschlossenes Licht und Feuer zu diesen Werkstätten tragen, und namentlich sollen die Bäcker, wenn sie die Kohlen aus dem Ofen ziehen,

sie zuvor in einem ausgegrabenen Loch gänzlich auslöschten und erkalten lassen, ehe sie solche nach Hause tragen.

Feuerordnung von 1730, Art. 1. und von 1799, §. 1. Nr. 6.

§. 123. Die Kleinschmiede, Schlösser, Büchsenmacher und Weißbäcker dürfen ihre Schmieden und Defen zwar in den Häusern haben, jedoch nicht an einer hölzernen Wand; vielmehr müssen sie von Grund auf und von allen Seiten aufgemauert, die Feuerstätten müssen mit einem von Mauer- oder Backsteinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen mit einer doppelten guten Haube versehen, und über jenen sowohl als diesen müssen die Gebälke oder Bühnen in hinreichender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest beschlossen seyn.

Verordnung von 1799, §. 1. Nr. 6. und von 1730, Art. 2.

§. 124. Eben so sollen Küchenherde, Defen, Braukessel, feststehende Töpfe, Branntweinsblasen, und alle Küchen- und Feuerplätze von der Hausdehl (Hausflur) abgesondert, und so verschlossen werden, daß kein Vieh sich nähern kann, und die Obrigkeit hat jede nöthig werdende Aenderung sofort ins Werk zu richten. — Bei neuen Bauten sollen die Feuerstätten und Defen feuerfrei eingerichtet, und ordentliche Schornsteine angelegt werden; wo dies aber nicht thunlich, müssen die über den Feuerherden und Defen befindlichen Bühnen in hinreichender Höhe errichtet und gewällert, auch so mit Leimen überzogen seyn, daß sie gegen Feuersgefahr gedeckt sind.

Verordnung von 1730, Art. 3.; von 1799, §. 1. Nr. 7 u. 10.

§. 125. Der Abfall vom Flachs oder Hanf darf, bei Vermeidung einer willkürlichen und angemessenen Strafe, nicht in der Nähe der Gebäude hingeschüttet, muß vielmehr mit Wasser benetzt und entfernt werden.

Verordnung von 1799, §. 15. Das Gesetz sagt, daß dieser Abfall oft in großen Haufen neben die Gebäude sey hingeworfen worden, und daß bei anhaltender Dürre eine Feuersbrunst dadurch entstanden sey.

§. 126. Wer das Reinigen der Kamine versäumt, soll mit einer angemessenen willkürlichen Strafe belegt werden.

Feuerordnung von 1799, §. 17. Die Strafe selbst hat dieses Gesetz nicht fixirt.

§. 127. Niemand soll mit Licht in die Scheune, Ställe, Böden, auf die Balken, oder sonst an Derter gehen, wo Stroh oder andere feuerfangende Sachen sich befinden, ohne sich einer geschlossenen Leuchte, die jeder Hauswirth haben muß, zu bedienen, auch sollen, selbst mit dieser Leuchte, keine Kinder und unvorsichtige Diensthoten dahin geschickt werden. Gleichergestalt darf zur Nachtzeit nicht bei offener Ampel oder anderem Licht, sondern nur bei einer wohlverschlossenen und festzugemachten Leuchte gedroschen werden. Es darf auch kein Feuer aus den Häusern über die Straße, namentlich in Dörfern über die Miststätten, getragen werden, außer in wohlverschlossenem Geschirr. Wer diese Verfügungen übertritt, erlegt eine Strafe von zwei Thalern.

Feuerordnung von 1771 (1693), §. 3 u. 4. und von 1799, §. 1. Nr. 2 und 3.

§. 128. Eben so wenig darf Hanf und Flachs bei offenem Licht verarbeitet, oder beim Feuerheerd, Stubenofen oder Backofen getrocknet werden; ebenfalls bei einer Strafe von zwei Thalern.

Feuerordnung von 1799, §. 1. Nr. 1. und §. 6. Die Verordnung von 1771 (1693) bestimmte eine Strafe von 5 Goldgulden. Alle ältere Verordnungen enthielten gleiche Verbote.

§. 129. Das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen, beim Liegen im Bette und an andern Orten, wo Stroh oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, namentlich auch beim Dreschen, und andern dergleichen Arbeiten, ist gänzlich, sowohl bei Tage als bei Nacht, untersagt. Zugleich darf an solchen Orten, und bei solchen Arbeiten Niemand eine angefüllte Pfeife in der Tasche tragen. Auch außerdem müssen alle Pfeifen mit Deckeln oder Kapseln wohl verwahrt seyn. Wer

gegen diese Vorschriften handelt, verfällt in Einen Thaler Strafe.

Verordnung von 1771 (1693), Art. 7 u. 8. von 1799, §. 1. Nr. 4. und §. 8.

§. 130. Schreiner und Zimmerleute, welche bei ihren Arbeiten, namentlich die Letztern, wenn sie beim Abbruch und Wiederaufrichten der Hausdächer sich des Tabacksrauchen nicht enthalten, verfallen in eine Strafe von fünf Goldgulden.

Die Feuerordnung von 1799, §. 8. wiederholt für diesen Fall die edictmäßige Strafe der Verordnung von 1771 (1693), §. 7.

§. 131. In den Gehölzen darf Niemand bei scharfer Leibesstrafe ein Feuer anmachen, und wenn die Hirten bei kalter, winterlicher Zeit ein Feuer nöthig haben, darf es nur an einem von den Bäumen ganz abgelegenen Orte angeschürt werden.

Holzordnung von 1669, Art. IX. Die Strafe wird in diesem Gesetz nicht näher bestimmt.

§. 132. Niemand soll bei Vermeidung scharfer Geld- oder Leibesstrafe die Senne oder Heide anzünden, oder in der Senne einem Reisenden Feuer reichen. Wenn ihm aber ein Ort zu Acker oder Weide angewiesen ist, der des Anzündens bedarf, so muß er dafür haften, daß das Feuer sich nicht über den angewiesenen Ort verbreite. Gleiche Verantwortlichkeit haben die, welche im Walde Wiesen oder Zuschläge besitzen, und das alte Gras, die Dörner und Büsche, anzünden wollen.

Holzordnung von 1669, Art. X und XI.

§. 133. Alles Schießen mit Büchsen oder Röhren, in Städten und Dörfern ist bei Einem Thaler Strafe verboten. Die Strafe wird im Wiederholungsfalle verdoppelt, und beim vierten Mal soll eine angemessene Leibesstrafe eintreten.

Feuerordnung von 1771 (1693) §. 9.; und von 1799, §. 1. Nr. 5. und §. 6.

§. 134. Das Anzünden eines sogenannten Osterfeuers am Abend des Osterfestes, ist bei fünf Thaler

Strafe verboten. Auch diejenigen, welche sich bei einem solchen Osterfeuer als Zuschauer einfinden, sollen in Einen Thaler Strafe verfallen.

Verordnung vom 2. April 1781.

Anmerkung. Für den Fall der durch Uebertretung der Polizeigesetze wirklich veranlaßten Brandstiftung lassen unsere Feuerordnungen die weitere criminelle Untersuchung eintreten, für die jetzt das Allgem. Landrecht §. 1557 u. f. die vollständigen Anweisungen enthält.

§. 135. (zu §. 1565.) Derjenige, in dessen Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsteht, soll diese nicht mit seinem Gesinde allein zu löschen suchen, sondern gleich zu Anfang, und ehe das Feuer weiter um sich greift, laut Feuer schreien, und die Nachbarschaft zu Hülfe rufen, auch Jemand vom Gesinde, oder von den Nachbarn zum Küster der Pfarrkirche schicken, um die Brandglocke zu rühren.

Feuerordnung von 1799, §. 11. und von 1771 (1693), §. 11. Die Strafbestimmung wird vom Allg. Landrecht §. 1566 und 67. gegeben, und diese derogirt demnach der des Particulargesetzes.

§. 136. (zu §. 1568.) Beim Ausbruch einer Feuersbrunst müssen sich die Beamten und diejenigen, welche mit der Feueraufsicht beauftragt sind (Brandmeister), jederzeit sofort an Ort und Stelle verfügen, und Jeder ist verbunden, sich ihren Anordnungen zu fügen. — Wenn in einem benachbarten Orte Feuer entsteht, muß auf dem Thurme bei Tag eine Fahne, und des Nachts eine Laterne ausgesteckt werden, um die Gegend zu bezeichnen, nach welcher hin das Feuer wahrgenommen wird. — Die Ortsobrigkeit muß bei einem Brand sofort wenigstens den zunächst benachbarten drei Ortschaften durch reitende Boten den Ausbruch des Feuers bekannt machen, und sie zur Rettung auffordern.

Verordnung vom 13. Jan. 1787; und von 1799, §. 4. 10 und 11. Das Gesetz bemerkt sehr richtig, daß bei solchen Feuersbrünsten fremde Hülfe oft nützlicher sey, als die eigene, indem diejenigen, welche das Unglück betrifft, leicht die nöthige Ruhe und Besonnenheit verlieren.

§. 137. (zu §. 1569.) In jeder Stadt und Dorfschaft sind die zur schleunigen Rettung und Dämpfung entstehender Feuersbrünste erforderlichen Geräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken, in Vorrath zu halten, und so zu vertheilen und aufzubewahren, daß der nöthige Gebrauch davon kann gemacht werden. — Jede Gemeinde muß eine Feuerspritze haben, und auf gemeinschaftliche Kosten anschaffen und erhalten. Gemeinden, die nur eine halbe Stunde von einander entfernt liegen, können zusammen eine Feuerspritze halten. — Die vier nächsten Nachbarn des Orts, wo die Feuergeräthschaften liegen, sind verbunden, dieselben sofort dahin zu schaffen, wo sie gebraucht werden müssen.

Feuerordnung von 1771 (1693), §. 13. 14 u. 15.
